Z 2010. 408 - 26

Digitized by Google

<36620163180017

<36620163180017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

# Neueste

# Staats-Akten

und

# Urkunden

in

monatlichen Heften.

---

Sechs und zwanzigster Band.

Erstes Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Z 2010.408-26

# Inhalt.


Seite

1. Osmanisches Reich. Bujurdi des Großwessirs Redschid von Janina an die verschiedenen türkischen Behörden des Sandschaks von Janina erlassen am 26 April 1831. . . . . 1
2. Osmanisches Reich. Uebersetzung des mündlichen Berichts, welchen der von Seite des Großwessirs an die Pforte abgefertigte Tatar Redscheb am 25 Zilkide 1246 (7 Mai 1832) erstattete. . . . . 2
3. Osmanisches Reich. Uebersetzung des von der Pforte über die Niederlage Mustapha Pascha's von Scutari mitgetheilten Bulletins vom 10 Mai 1831. . 4
4. Osmanisches Reich. Bulletin über die Niederlage des Mustapha Pascha von Scutari zu Konstantinopel am 13 Mai bekannt gemacht. . . . . 6
5. Osmanisches Reich. Wörtliche Uebersetzung der vom serbischen Milosch Obrenovich auf Anregung der hohen Pforte an die aufrührerischen Bosniaken erlassenen Proklamation. Kragoevácz, den 20 Mai (1 Jun. 1831. . . . . 7
6. Osmanisches Reich. Offizieller Kriegsbericht der Pforte über die Expedition gegen Daud-Pascha, ehemaliger Statthalter von Bagdad, welcher die näheren Details über dessen Verbrechen sowohl als über die von Ali Pascha von Aleppo gegen ihn eingeleiteten Operationen enthält. Konstantinopel den 25 Oktober 1831. 12
7. Osmanisches Reich. Großherrlicher Ferman, wodurch die beiden Pascha's, Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Pascha, Statthalter von St. Jean d'Acre, zur Unterwerfung unter die Befehle der Pforte aufgefordert werden. 1831. . 16
8. Osmanisches Reich. Uebersetzung des, Privilegien der serbischen Nation enthaltenden, und durch den türkischen Kommissär in der Mitte des Monats November 1831 dem Belgrader Vezier überbrachten Hattischeriffs Sultans Mahmud II. . . . . 20
9. Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. . . . . 26
10. Spanien. Aktenstücke, die revolutionären Ereignisse in Cadiz und auf der Insel St. Leon betreffend. . 39
11. Schweiz. Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 149 bis 272 sub A bis L Nro. 1 bis 45 inkl. gegebenen Aktenstücke.) . 51
12. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der mit dem Schlusse des XXV. Bandes abgebrochenen Aktenstücke.) . . . . . 118


Digitized by Google

## 1.

## Osmanisches Reich. Bujurdi des Großwesiers Redschid von Janina an die verschiedenen türkischen Behörden des Sandschaks von Janina erlassen am 26 April 1831. *)

Nachdem sich der treulose Verräther, Mustapha Pascha von Scodra, wie euch bereits bekannt ist, gegen unsern Herrn und Sultan auf die offenkundigste Weise empört hat, ist von Seite der Sierat (der heiligen Gerechtigkeit) die erhabene Sentenz seiner Vernichtung und seines Todes ergangen. Und zum Schutze der schwachen und armen Bevölkerung sind auf Befehl der hohen Pforte Maßregeln von verschiedenen Seiten gegen gedachten Pascha ergriffen worden.

Derselbe ist mit sechs andern meuterischen Paschas von zwei Roßschweifen und 20,000 Mann nach Perlepe aufgebrochen, wo sie von meinen Truppen geschlagen und zerstreut, ihre ganze Artillerie, alle ihre Munition und 5000 Mann verloren haben; und da dieser Rebell von der Erde vertilgt werden muß, so haben wir ihn jetzt in Köprili belagert und reguläre Truppen sind von Konstantinopel zu diesem Ende aufgebrochen.

Außerdem haben sich Hussein Pascha, Statthalter von Adrianopel, und Izzet Mehmed Pascha mit der Kavallerie und verschiedenen andern Truppen über Philippopel der Stadt Köprili genähert, so daß besagter Rebell, wenn er in Köprili verweilt, mit dem Beistande Gottes, von zwei Seiten daselbst eingeschlossen, in wenigen Tagen vernichtet seyn wird.

*) Aus der Zeitung von Korfu vom 7 Mai.

Als besagter treuloser Rebell keine Rettung mehr sah, wollte er durch nichtige Einflüsterungen mehrere Andere mit in den Abgrund ziehen, und suchte das Prinzip des Aufruhrs auch auf dem Gebiete von Toska zu verbreiten.

Aber die Treue der Bewohner des Sandschaks von Toska und Janina ist wohl bekannt, und demnach wird den boshaften und ruchlosen Rathschlägen des Verräthers am Glauben und an seinem Monarchen kein Gehör gegeben werden.

Ihr also, denen Gegenwärtiges zukommen wird, werdet, sobald ihr irgend ein Komplott des besagten Hochverräthers erfahren werdet, sogleich Alles aufbieten, um dasselbe zu vereiteln, und alle diejenigen, die ihm Hülfe leisten wollten, nach Gebühr zu bestrafen. Und in dem Falle, wenn irgend einer von den Rebellen oder irregeleiteten Albanesen, welche die Zukunft nicht berechnen, irgend ein ruchloses Attentat verüben sollten, so werdet ihr selbst den Rajas Waffen geben, gegen die Missethäter, wo sie sich auch befinden mögen, zu Felde ziehen, und sie durch alle euch zu Gebote stehenden Mittel zu vernichten trachten, wodurch ihr euch gehorsam gegen die hohe Pforte zeigen, und mein Vertrauen verdienen werdet. Gegenwärtiges Bujurdi ist vom Divan von Rumelien erlassen, und zur Vollziehung unter eurer Verantwortlichkeit ausgefertigt worden.

Am 26 April 1831.

---

2.

## Osmanisches Reich. Uebersetzung des mündlichen Berichts, welchen der von Seite des Großwessiers an die Pforte abgefertigte Tatar Redscheb am 25 Zilkide 1246 (7 Mai 1851) erstattete. *)

Nach dem Treffen bei Perlepe warf Mustapha Pascha von

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 8 Junius.

Scutari den um ihn versammelten albanesischen Paschas ihre Untüchtigkeit mit folgenden Worten vor: „Bei Perlepe waret ihr zu dreizehn Paschas, und habt dem einen Reschid Pascha nicht widerstehen können. Schmach über euch!" Diesem entgegnete einer unter ihnen Namens Hifzi Pascha: „Ihr kennt nicht denjenigen, denn man Reschid Pascha nennt. Ich sah seine Art zu kämpfen, und weiß es daher. Die Zunge kann es nicht aussprechen; es muß mit Augen gesehen werden."

Hierauf sammelte der übermüthige Mustapha von Scutari 13,000 Mann frischer in der Gegend von Perzerin ausgehobener Truppen, schlug zu denselben noch 12,000 auserlesene Soldaten aus seinem Heere, begab sich in Person nach dem Engpasse oder Derbend bei Perlepe, und vertheilte seine Truppen in die Durchgänge, welche die größten Hindernisse darbieten.

Da der Großwessier wohl einsah, daß die von den Rebellen besetzten Punkte sich zu einem Kavallerieangriffe nicht eigneten, ließ er die reguläre sowohl als die übrige unbesoldete Reiterei sich auf den Ebenen bei Perlepe aufstellen, und ertheilte alsogleich den Befehl an die reguläre Infanterie und das in Monatsold stehende Albaneserkorps, besagte Punkte anzugreifen.

Dieß fand am verflossenen Dienstag (3 Mai) statt, und der Angriff von Seite der Truppen des Großwessiers war so heftig und stürmisch, daß nach einem Kampfe von vier und einer halben Stunde die Rebellen von drei Seiten eingeschlossen waren, und ihnen nichts übrig blieb, als sich auf einen von ihnen besetzten hohen Felsen zu werfen.

Der Großwessier ließ demnach die auf benanntem Felsen sich wehrenden Empörer durch seine regulären Truppen umringen und versprach denjenigen, welche den Felsen erstürmen würden, eine Belohnung von dreißig Beuteln (15,000 Piastern). Unverzüglich führte das Toska'sche Albaneserkorps einen heftigen Sturm gegen selbige aus, wodurch die Rebellen nicht al-



Digitized by Google

lein aus ihren Posten vertrieben würden, sondern, da sie von den regulären Truppen umzingelt waren, sämmtlich lebend in Gefangenschaft geriethen.

Mustapha Pascha eilte mit den Worten: „Hifzi Pascha hat wahr gesprochen" unter den übrigen fliehenden Rebellenschaaren in das fünf Stunden von Köprili entfernte Chan Pajoli, konnte sich aber auch da nicht aufhalten, da er die auf den Ebenen vertheilt gewesene Reiterei sah, welche eilte ihn einzuholen. Er verließ daher sein Lager, und suchte sein Heil in einer weitern Flucht, wohin er sich gerichtet hat, hat noch nicht ausfindig gemacht werden können. Der Großwessier erhielt bald die Kunde, daß auch letztgenannter Chan genommen worden sey.

Der Tatar berichtet überdieß, daß seit seiner Abreise, welche zwei Stunden nach der Schlacht stattgefunden, mehr als 500 Rebellen lebend gefangen genommen, und 3000 Köpfe der Umgekommenen eingebracht worden seyen; daß ferner Emin Aga aus Köprili seine Familie nach Uskub gesendet, und wiewohl er selbst sich während der Schlacht in Köprili befunden, an derselben keinen Antheil genommen habe.

---

## 3.

## Osmanisches Reich. Uebersetzung des von der Pforte über die Niederlage Mustapha Pascha's von Scutari mitgetheilten Bulletins vom 10 Mai 1831. *)

So wie es bereits mündlich mitgetheilt worden, haben die regulären Truppen des Großwessiers in Vereinigung mit dem in seinem Solde stehenden Toska'schen Albaneserkorps, den Milizen von fünf, mit Mustapha Pascha von Scutari ge-

*) Aus der nämlichen Quelle.

meinschaftlich aufgestandenen Beglerbegs, bei Perlepe eine Schlacht geliefert, wobei mit Gottes Hülfe die Rebellen gänzlich geschlagen wurden, 4000 Mann an Todten verloren, und ihre sämmtlichen Kanonen, Zelte und Kriegsvorräthe den siegreichen Truppen Sr. Hoheit überlassen mußten.

Nach diesem glücklichen Ereignisse beschloß der Großwessier gegen Köprili aufzubrechen, um auch die dort befindlichen Rebellen nachdrücklich anzugreifen. Doch schon wenige Tage nach dem ersten Treffen fand ein zweites bei Tikwesch statt, in welchem die Empörer abermals besiegt wurden, und alle ihre Munition und Vorräthe in die Hände der ottomanischen Truppen geriethen.

Endlich ließ der Großwessier am vorigen Dienstag (3 Mai) die über 20,000 Mann starken Rebellen, die den Engpaß zwischen Perlepe und Köprili besetzt hielten, von Neuem angreifen, und dieß geschah von Seite der regulären Truppen sowohl als der Tosta- und Gega-Albaneserkorps mit solcher Heftigkeit, daß die Empörer, nicht im Stande längeren Widerstand zu leisten, sich sämmtlich auf die Flucht begaben.

Viele Tausende derselben blieben auf dem Platze, und alle ihre Munitionen und sonstigen Vorräthe kamen in den Besitz unserer Truppen. Auf die Nachricht, daß die Rebellen sich in dem nahe bei Köprili gelegenen Babu Chan befestigt hielten, war alsobald der Marsch gegen sie anbefohlen, und nach geschehenem Angriff wurden sowohl Mustapha Pascha, der sich in Person daselbst befand, als seine aufrührerischen Helfershelfer gänzlich geschlagen und zerstreut.

Alle Kanonen, Gewehre, Zelte, Küchengeräthschaften ꝛc. fielen in die Hände der Armee des Großwessiers. Wiewohl verlautete, daß Mustapha Pascha nach Uskub entflohen sey, so ist doch nichts Gewisses hierüber bekannt, und man war fortwährend beschäftigt, die fliehenden Rebellen zu verfolgen.

---

Digitized by Google

## 4.

## Osmanisches Reich. Bulletin über die Niederlage des Mustapha Pascha von Scutari zu Konstantinopel am 13 Mai bekannt gemacht. *)

In Gemäßheit der im letzthin mitgetheilten Bulletin enthaltenen Nachrichten, war der Großwessier begriffen, den aufrührerischen Pascha von Scutari auf der Flucht zu verfolgen. Mit Hülfe des Allerhöchsten findet sich dieser Rebell durch die ihm von den siegreichen Waffen Sr. Hoheit neuerlich beigebrachten Niederlagen gänzlich vernichtet; er konnte sich weder in Köprili noch in Uskub halten, sondern entfloh, geschlagen und hoffnungslos, nur von drei bis vier Rebellen begleitet, nach Scutari.

Alsogleich wurden von Seite der Einwohner von Köprili und Uskub Abgeordnete mit Bittschriften an den Großwessier abgeschickt, worin sie um Verzeihung flehen und sich den Befehlen des Großherrn unterwerfen. Deßgleichen haben alle vorher dem Mustapha Pascha anhängenden Beglerbegs und andere Chefs die Partei desselben verlassen, und machen ihn nun zum Gegenstande ihrer Verwünschungen.

Hifzi Pascha hat sogar, um sein Vergehen gut zu machen, alsobald mit seinen Truppen den Paß von Katschanik und andere Durchgänge, durch welche Mustapha zu entkommen versuchen könnte, besetzt und gesperrt, ja, Hussein Pascha von Vrana machte sich, um seine Verzeihung zu erlangen, anheischig, besagten Flüchtling entweder lebend oder todt dem Großwessier zu überliefern, und ist bereits in eiliger Verfolgung desselben begriffen.

Die ganze Bevölkerung dieser Distrikte hat angefangen,

*) Nach dem österreichischen Beobachter vom 29 Mai aus Nachrichten von Konstantinopel vom 14 Mai (die durch außerordentliche Gelegenheit eingegangen sind).

Digitized by Google

sich zu unterwerfen und um Vergebung zu flehen. Der Großwessier selbst hat eine Abtheilung regulärer und irregulärer Truppen, unter Anführung ihrer Offiziere, in die Gegend von Uskub vorrücken, und Befehle an die Behörden von Scutari und auf die Straßen, die dahin führen, ergehen lassen, daß Mustapha Pascha ja nirgends aufgenommen, sondern alsogleich ergriffen und ausgeliefert werden solle.

Der Großwessier selbst war, in Folge seiner glorreich erfochtenen Siege, mit den weitern durch die Lage der Dinge erheischten Maßregeln beschäftigt. Diese Nachrichten sind so eben aus dem Lager des Großwessiers hier angelangt.

---

5.

## Osmanisches Reich. Wörtliche Uebersetzung der vom serbischen Milosch Obrenovich auf Anregung der hohen Pforte an die aufrührerischen Bosniaken erlassenen Proklamation. Kragoevacz, den 20 Mai (1 Jun.) 1831. *)

Ganz Bosnien meinen liebevollen Gruß!

Mustapha Pascha, Wessier von Scutari, und ihr mit ihm, habt den Aufruhr wider den Sultan angefacht und wollt Ihm nicht mehr Gehorsam leisten. Ja, ihr habt sogar die Waffen ergriffen, um euch mit Ihm im Kampfe zu messen. Ihr habt im strengsten Sinne des Worts — Unrecht; denn, wer sich seinem Monarchen und irgend einer Obrigkeit widersetzt, der widersetzt sich Gott selbst, weil es keine Obrigkeit gibt, welche nicht von Gott wäre.

Selbst euer Alkoran und eure sonstigen Gesetzbücher ver-

---

*) Aus der Agramer politischen Zeitung vom 28 Junius, der dieses Aktenstück aus einer verläßlichen Quelle zugekommen.

bieten euch die Empörung gegen euren Kaiser, und Ihn bewaffnet anzugreifen. Dem rechtmäßigen Herrn und Kaiser eine üble Nachrede geben, ist gegen jeden Glauben und um wie viel ärger ist es noch, gegen seinen Herrscher rebellisch zu Felde zu ziehen. Die gesammten Nationen, welche in Sultan Mahmuds Kaiserthum und unter seinem Scepter leben, sie mögen was immer einer Religion oder einem Stamme angehören, müssen Ihm unterthänig seyn und seine Befehle ohne den leisesten Widerspruch und ohne das mindeste Murren vernehmen und sie getreu befolgen.

Alle wir, die wir unter seinem Schatten sind, genießen unzählbare Wohlthaten. Der Gutsbesitzer genießt die Vortheile seines Gütereigenthums, welches ihm der Kaiser geschenkt; der Handelsmann lebt von seinem Handel, welchen ihm der Kaiser bewilligt. Ein Jeder auf dem weiten Erdenrunde, von der Krone bis zum Pfluge, vertheidigt sein Eigenthum und sucht es zu erhalten; unser Aller Gehorsam ist des Kaisers Eigenthum, und ihr wollt Ihn dessen berauben? — Alles was wir haben, erhalten wir von Gottes und des Kaisers Gnade, und wer dafür dem schwarzen Laster des Undanks fröhnt, — begeht eine Todsünde.

Hätte der Wessier von Scutari gewußt, daß ihr euch nicht zu ihm gesellen werdet, so hätte er nicht die gottlose That des Aufruhrs begangen. Allein ihr habt ihn durch euer Empörung verbreitendes Geschrei und durch eure verbrecherischen Aufhetzungen noch mehr dahin gebracht, und zwar so weit, daß er sich mit den getreuen Truppen seines Herrn und Gebieters schlage. Ihr seyd allein an allen diesen unheilbringenden Unruhen Schuld.

Ich, als euer Nachbar sammt meiner Nation, muß euch alles Gute wünschen und wünsche es euch gewiß und wahr, darum ich euch mit den aufrichtigst freundschaftlichsten Gesinnungen zum Einhalt des Aufruhrs rathe. Laßt die Vernunft obwalten. Greift in euer Inneres und erkennt treulig euer

Vergehen. Kehrt zurück zu den Pflichten treuer Unterthanen, Legt die Waffen nieder; kehrt friedlich und gehorsam in eure Wohnungen zurück; ergebt euch eurem gutgesinnten Kaiser. Die Welt ist ja aus dem Buche der Zeitgeschichte, welches offen liegt, überzeugt, daß sein Wohlthunsinn rein und vielfach ist. Bis jetzt ging wider Ihn noch kein Mordblei aus den Röhren eures Geschützes, und wenn ihr jetzt den Weg der Gnade sucht und euren Fehltritt eingesteht, so werdet ihr sie sicher finden.

Mit meinem Herzblut verbürge ich des Kaisers Gnade. Blickt hin auf die Lezkowetzer, Branyzkozer, Prinschtitzer und die übrigen mit ihnen einverstanden gewesenen Paschas, denen Er verzieh; — ein Gleiches habt auch ihr zu hoffen, darum — unterwerft euch. Dieß ist mein Rath, mein wohlgemeinter Rath, der, wenn ihr ihn nicht befolgt, euch das sichere Verderben bringt, von dem ich gewiß ein schmerzfühlender Zeuge seyn würde.

Sechstausend Mann mit 150 Kanonen sind gegen euch im Anmarsch. Wißt, daß 20,000 Mann nach Albanien gegen die Arnauten beordert und bereits im Vordrang sind, und daß von einer andern, auf 30 Kriegsschiffen gegen Scutari abgegangenen 20,000 starken Mannschaft ein großer Theil derselben bereits in Sophia ist.

Außer diesen Truppen stehen noch 30,000 Mann unter Sadrezats Kommando gegen die Rebellen. Die Arnauten sind geschlagen, und Mustapha Pascha, welcher ohne alle Stütze und schon zu unmächtig in der ersten Schlacht war, einen Kampf gegen 5000 Mann zu bestehen — entfloh. Betrauert ihr nicht die Seelen der Gefallenen? — Betrauert ihr nicht die von den Siegestrunkenen gemordeten Weiber und Kinder? — Betrauert ihr nicht euer Hab und Gut? — Seht, die Paschas kehren nach und nach wieder zur alten Ordnung. Bei wem wollt ihr jetzt Hülfe suchen? Worauf wollt ihr euch stützen? — Der, auf den ihr bautet, ist dahin, und wenn das

Haupt eines Körpers gefallen ist, so müssen auch die übrigen Glieder fallen.

Meine Deputirten, welche sich zu dieser Stunde in Konstantinopel befinden, und meine in Rumelien und Albanien anwesenden Unterthanen versichern mich, daß außer der gegen euch und die Arnauten gerichteten Heeresmacht, dieselbe noch durch eine erneut angeordnete Aushebung hochbedeutend verstärkt wird, und dann wird das ganze Heer mit Riesenkraft gegen euch zu Felde ziehen, und alles mit dem Rebellenkriege verbundene Unheil über euch verhängen. Und wie Viele gibt es denn auch, welche dem Sultan nicht gehorchen wollen?

Nur die Hälfte von euch ist frevelhaft zum Aufruhr geschritten. Der andere Theil ist seinem Kaiser unterthänig, und wird, sobald er seines Herrschers Truppen sieht, sich mit ihnen gegen euch verbinden. Allein nicht nur der Kaiser wird mit seinen Truppen zu eurer Züchtigung erscheinen, auch ich — so wie er's mir befiehlt, ziehe mit meinen Serbiern gegen euch, und so ist euer Untergang desto sicherer.

Dem treuen Unterthan geziemt des Thrones Aufrechthaltung. — Indem ich alles dieses, als euer nächster Nachbar, euch gutgemeint, zum Bedenken bringe, rathe ich euch nochmals zum Einhalte des Aufruhrs. Höret die Stimme eines Freundes, der nicht zu seinem, sondern zu eurem Nutzen spricht. Höret meine Worte: Unterwerft euch dem Sultan! Bittet um Verzeihung! Das kaiserliche Herz ist väterlich und in der Gnade — unerschöpflich. Euer Monarch wird verzeihen, so wie ein Vater seinen Kindern verzeiht, wenn sie ihre Fehler aufrichtig bereuen. Ich bürge für die Tilgung eurer Schuld! — Weder euer Leben, noch euer Hab und Gut soll gefährdet seyn.

Befürchtet nicht den Zorn des Kaisers. Euer Herr ist gnädig, und gnädig wird sein Blick auf euer reuevolles Auge fallen. Bereuet! Bittet um Verzeihung! Ich bürge mit

Digitized by Google

meinem Glauben, daß ihr sie erhalten werdet. Sendet Ihm vor Beginn des Strafgerichts die Bitte um Verzeihung und schreibt mir, daß ihr es gethan, ich werde alsdann selber für euch bitten; — und fürchtet ihr euch, eure Bitte dem würdigen Effendi vorzutragen, so wendet euch an mich; schreibt mir; — ich werde schon die Mittel finden — ich helfe euch. Nicht nur hoffe ich zu Gott, daß er euch Erbarmen schenke, sondern ich glaube es fest.

Nehmet euch ein Beispiel an mir: Auch ich war strafbar und gegen meinen Kaiser ein Rebell, und — was erzweckte ich dadurch? Daß Blut vergossen wurde — viel Blut; daß ich in Demuth niederknien und um Gnade flehen mußte, die mir des Kaisers edles Herz auch gnädig angedeihen ließ. Spiegelt euch an mir, und wagt es um Gnade anzuflehen, so wie ich es wagte, und es wird auch euch verziehen. Würdiget meinen freundschaftlichen Rath, den ich euch hiemit gegeben habe, wo nicht, so falle alle Sündenlast auf eure Seelen, und alles Blut, das durch euren Starrsinn vergossen wird, soll auf und über euch vergossen werden, und jedes Elend, was hiedurch den Menschen drücken kann, falle auf euch Schuldige.

Zum Schlusse hört: Geschieht es, daß ich mit meinen Serbiern gegen euch zu Felde ziehen muß, so will ich meinem Kaiser und der Welt die Ueberzeugung geben, daß ich ein treuer Diener meines Herrn bin.

Kragoevacz, den 20 Mai (1 Junius) 1831.

Milosch Obrenovich m. p. Fürst von Serbien.

## 6.

**Osmanisches Reich.** Offizieller Kriegsbericht der Pforte über die Expedition gegen Daud-Pascha, ehemaliger Statthalter von Bagdad, welcher die näheren Details über dessen Verbrechen sowohl als über die von Ali Pascha von Aleppo gegen ihn eingeleiteten Operationen enthält. Konstantinopel, den 25 Oktober 1831. *)

Es ist Jedermann zu Genüge bekannt, daß allen großen und kleinen Würdenträgern und Beamten der hohen Pforte die heilige Pflicht obliegt, alle Befehle Sr. Hoheit unsers gerechten und gnädigen Monarchen, dessen Unterthanen sie sind, auf das pünktlichste zu vollziehen, das Gesetz zu ihrer steten Richtschnur zu nehmen, und in ihrer Dienstleistung den größten Eifer und die vollkommenste Treue an den Tag zu legen.

Der vormalige Statthalter von Bagdad, Daud-Pascha, dem Se. Hoheit diese von allen Wessieren gewünschte Provinz huldvoll anvertraut hatte, konnte seine Dankbarkeit für diese allerhöchste Gnade nur dadurch beweisen, daß er seinem Monarchen treu und eifrig diente, und die unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen der hohen Pforte aufs gewissenhafteste beschützte. Daud-Pascha erwog und beachtete nicht alle diese Obliegenheiten, er ließ sich nach und nach verschiedene Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen, und änderte in der letzten Zeit sein Betragen dermaßen, daß er viele für die hohe Pforte sehr wichtige Angelegenheiten vernachlässigte, die hierüber an ihn ergangenen Anfragen mit eitlen Entschuldigungen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 19 November. — Obiger Kriegsbericht ist bei diesem Anlasse zum erstenmal in türkischer und französischer Sprache ausgegeben worden.

Digitized by Google

beantwortete, und nebstdem von den Unterthanen Sr. Hoheit beträchtliche Summen unter allerlei Vorwänden zu erpressen sich erkühnte.

Um ihm daher die dießfallsigen Befehle Sr. Hoheit gehörig einzuschärfen und ihn aufmerksam zu machen, daß seine gesetzwidrige Handlungsweise die großherrliche Langmuth unfehlbar erschöpfen würde, ward in letzter Zeit der vormalige Defterdar (Finanzminister), Sadik Effendi, eigens nach Bagdad gesandt. Allein der genannte Statthalter, der, seinem Charakter zufolge, eiteln Vorstellungen und Besorgnissen Raum zu geben gewohnt war, fing an über die Reise und Sendung dieses Kommissärs grundlosen Argwohn zu schöpfen; und wiewohl es ihm leicht gewesen wäre, sich hierüber von der hohen Pforte alle zur Beseitigung jeden Verdachtes nöthigen Aufklärungen zu verschaffen, so war er doch schon zu sehr vom Pfade der Treue und der Rechtlichkeit abgewichen, um dieses eben so einfache als heilsame Mittel zu wählen.

Er vertraute auf die große Entfernung Bagdads, und indem er den Einfluß und das Ansehen, die er nur den von Sr. Hoheit ihm gnädigst verliehenen Vollmachten verdankte, auf Rechnung seiner Persönlichkeit schrieb, machte ihn diese eingebildete Stütze so dreist, daß er das Verbrechen beging, Sadik Effendi, gleich nach seiner Ankunft, während er bei ihm arglos von den Beschwerlichkeiten einer langen Reise ausruhte, umbringen zu lassen.

Unser ausgezeichneter, gerechtigkeitsliebender Sultan und Herr, der nah und fern Gnade und Ungnade nach Gebühr austheilt, indem er die treuen Diener der hohen Pforte mit Wohlthaten überhäuft, die Undankbaren aber nach Verdienst züchtigt, geruhte dem Statthalter von Haleb (Aleppo) Ali Pascha auch die Provinz Bagdad und Diarbekir zu verleihen, und selbigen mit drei Regimentern Kavallerie und vielen andern irregulären Truppen zur Bestrafung und Gefangennehmung Daud-Pascha's zu beordern.

Digitized by Google

## 6.

## Osmanisches Reich. Offizieller Kriegsbericht der Pforte über die Expedition gegen Daud-Pascha, ehemaliger Statthalter von Bagdad, welcher die näheren Details über dessen Verbrechen sowohl als über die von Ali Pascha von Aleppo gegen ihn eingeleiteten Operationen enthält. Konstantinopel, den 25 Oktober 1831. *)

Es ist Jedermann zu Genüge bekannt, daß allen großen und kleinen Würdenträgern und Beamten der hohen Pforte die heilige Pflicht obliegt, alle Befehle Sr. Hoheit unsers gerechten und gnädigen Monarchen, dessen Unterthanen sie sind, auf das pünktlichste zu vollziehen, das Gesetz zu ihrer steten Richtschnur zu nehmen, und in ihrer Dienstleistung den größten Eifer und die vollkommenste Treue an den Tag zu legen.

Der vormalige Statthalter von Bagdad, Daud-Pascha, dem Se. Hoheit diese von allen Wessieren gewünschte Provinz huldvoll anvertraut hatte, konnte seine Dankbarkeit für diese allerhöchste Gnade nur dadurch beweisen, daß er seinem Monarchen treu und eifrig diente, und die unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen der hohen Pforte aufs gewissenhafteste beschützte. Daud-Pascha erwog und beachtete nicht alle diese Obliegenheiten, er ließ sich nach und nach verschieden Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen, und änderte in d letzten Zeit sein Betragen dermaßen, daß er viele für die h Pforte sehr wichtige Angelegenheiten vernachlässigte, die über an ihn ergangenen Anfragen mit eitlen Entschuldig

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 19 Nove
Obiger Kriegsbericht ist bei diesem Anlasse zu
mal in türkischer und französischer Sprache
worden.

beantwortete, und nebstdem von den Unterthanen Sr. Hoheit beträchtliche Summen unter allerlei Vorwänden zu erpressen sich erkühnte.

Um ihm daher die dießfallsigen Befehle Sr. Hoheit gehörig einzuschärfen und ihn aufmerksam zu machen, daß seine gesetzwidrige Handlungsweise die großherrliche Langmuth unfehlbar erschöpfen würde, ward in letzter Zeit der vormalige Defterdar (Finanzminister), Sadik Effendi, eigens nach Bagdad gesandt. Allein der genannte Statthalter, der, seinem Charakter zufolge, eiteln Vorstellungen und Besorgnissen Raum zu geben gewohnt war, fing an über die Reise und Sendung dieses Kommissärs grundlosen Argwohn zu schöpfen; und wiewohl es ihm leicht gewesen wäre, sich hierüber von der hohen Pforte alle zur Beseitigung jeden Verdachtes nöthigen Aufklärungen zu verschaffen, so war er doch schon zu sehr vom Pfade der Treue und der Rechtlichkeit abgewichen, um dieses eben so einfache als heilsame Mittel zu wählen.

[illegible]ute auf die große Entfernung Bagdads, und in[illegible]uß und das Ansehen, die er nur den von Sr. [illegible]igst [illegible] Vollmachten verdankte, auf [illegible]ersu[illegible]ieb, machte ihn diese einge[illegible]ist[illegible] Verbrechen beging, Sadik [illegible]ei[illegible]während er bei ihm arglos [illegible]ke[illegible]n Reise ausruhte, um-

[illegible]iebender Sultan und [illegible]e nach Gebühr aus-[illegible] Pforte mit Wohl-[illegible]ch Verdienst züch-[illegible]ppo) Ali Pascha [illegible]rleihen, und sel-[illegible] vielen andern [illegible]angennehmung

Digitized by Google

Ali Pascha marschirte alsogleich über Tekrit nach Mossul, und schickte den Beilerbei von Mossul, Elhadsch Kassim Pascha, und dessen Kiaja Elhadsch Abubekir Aga, mit 6000 Mann als Avantgarde voraus. Als diese beiden Anführer nach Dedschil, einem Orte unweit Bagdad kamen, fanden sie daselbst die ihnen entgegengeschickten Truppen Daud Pascha's. Allein, gleich nach der ersten Schlacht ergriffen diese die Flucht, und die sich darunter befindlichen Angehörigen Daud Pascha's gingen mit vielen Truppen auf Kassim Pascha's Seite über.

Dieser rückte sofort vor das Thor von Bagdad, das vom Imam Mussa den Namen führt, stellte sich daselbst auf und schickte einen großherrlichen Ferman in die Stadt, der unter huldvollen Versprechungen die Einwohner zur Uebergabe aufforderte. Daud Pascha erkannte die Nähe des ihm drohenden Unheils und ersann folgende List, um sich zu retten.

Er täuschte einen von den Notablen der Stadt, Namens Salih Bei, Sohn des ehemaligen Statthalters Suleiman Pascha, mit dem Versprechen, ihm die Statthalterstelle zu verschaffen, und verleitete ihn, dem Kassim Pascha zu schreiben: „er habe mit Hülfe der Stadteinwohner und in Gemäßheit des großherrlichen Befehls den Daud Pascha aus seinem Palaste aufgehoben und halte ihn in seiner Wohnung gefangen; er (Kassim Pascha) möge demnach kommen und bis zu Ali Pascha's Ankunft das Kommando der Stadt übernehmen."

Diesen Brief schickte er durch den Aga (Platzkommandanten) von Bagdad an Kassim Pascha, der ihm arglos trauend, den erwähnten Abubekir Aga in seinem Lager zurückließ, mit 100 Mann in die Stadt einzog, und im Palaste der Statthalterei seine Wohnung aufschlug. Allein den Tag darauf gegen Abend brachen die Anhänger Daud Pascha's plötzlich hervor und griffen den Palast von allen Seiten an. Kassim Pascha selbst und der vormalige Woiwode von Mardin waren die einzigen Opfer dieses Ueberfalls; die übrigen erreichten alle glücklich das Lager.

Digitized by Google

Nachdem nun Daud Pascha auch hierdurch seine verrätherische Bosheit an den Tag gelegt hatte, setzte er eine erdichtete Adresse im Namen der Einwohner von Bagdad auf, worin diese dem Ali Pascha melden: „sie hätten dem großherrlichen Ferman gemäß den Daud Pascha verhaftet, und den Kassim Pascha in die Stadt aufgenommen; die ihn begleitenden Soldaten von Mossul aber hätten durch ihre Exzesse einen Aufstand in Bagdad herbeigeführt, der dem erwähnten General das Leben gekostet; sie hätten hierauf einstimmig den Salih Bei zum Kaimakam (Stellvertreter) erwählt, und bäten demnach Ali Pascha zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit, entweder den Daud Pascha in seinem Pasten zu bestätigen, oder die Statthalterstelle dem Salih Bei zu verleihen."

Dieses Schreiben wurde durch einen Boten dem Ali Pascha im Augenblicke seines Aufbruches von Gerköt überbracht. Dieser Obergeneral rückte hierauf am 27 Muharrem l. J. 1247 (7 Julius 1831) mit seinem Hauptquartier bis zu dem eine Stunde von Bagdad entfernten Flecken Iman Azem vor, ließ Bagdad scharf umzingeln, und schrieb dem Daud Pascha, er könne durch Rückkehr zu seiner Pflicht sich retten, falls er aber in Aufruhr verharre, würde die Stadt mit Sturm genommen werden.

Er erhielt hierauf keine Antwort von Daud Pascha, und dieser vormalige Statthalter trieb seine Widerspänstigkeit so weit, daß er durch 70 Tage Ali Pascha's Lager mit schwerem Geschütz beschießen ließ, und ungeachtet die von seinen Miethlingen gemachten häufigen Ausfälle jedesmal zurückgeschlagen wurden, dennoch nicht aufhörte, Widerstand zu leisten. Nur die Besorgniß und Berücksichtigung des Blutvergießens und der Plünderung, die mit einer Eroberung durch Sturm verbunden zu seyn pflegen, hatten bisher Ali Pascha bestimmt, diese Maßregeln zu verschieben.

Er schärfte daher allen Heerführern und Offizieren der regulären Truppen ein, ihrer Mannschaft das Plündern zu un-

Digitized by Google

terſagen, und ließ in der Nacht vom 8 Rebiûl-achir (15 September) auf das jenſeits des Tigris gelegene Stadtthor Babûlkeramé einen allgemeinen Sturm ausführen. Dieſes Thor war kaum auf dieſe Art erſtürmt worden, als ſchon die Einwohner das dießſeits des Tigris gelegene Stadtthor Babi Scharki öffneten, und die Aufrührer um Gnade zu flehen begannen.

Nach dem ſchönen Spruche: „Die Verzeihung iſt des Siegers Almoſen!“ und nach dem Willen unſers gnädigen Monarchen, wurden Alle durch die Ankündigung einer allgemeinen Amneſtie vollkommen beruhigt, und der lebendig gefangen genommene Daud Paſcha ward ins großherrliche Hauptquartier geführt.

Er bekannte ſeine Schuld und bat Ali Paſcha um ſeine Fürbitte bei Sr. Hoheit, damit ihm das Leben geſchenkt und zugleich geſtattet werde, daß er nach Bruſſa abgeführt werde. Ali Paſcha verſprach ihm dieß im Vertrauen auf die großherrliche Milde und Barmherzigkeit, und beſchloß ihn und ſeine Familie unter hinlänglicher Eskorte, nach Diarbekir, und von dort hieher führen zu laſſen.

Dieſes iſt der Inhalt des offiziellen Berichtes Ali Paſcha's vom 9 Rebiûl-achir, der am 9 Dſche-mazûl-ewwel (14 Oktober 1831) hier in der Hauptſtadt angelangt iſt.

---

## 7.

## Osmaniſches Reich. Großherrlicher Ferman, wodurch die beiden Paſchas, Mehmed Ali Paſcha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Paſcha, Statthalter von St. Jean d'Acre, zur Unterwerfung unter die Befehle der Pforte aufgefordert werden 1831.*)

Da das Benehmen des geweſenen Weſſiers Selim Paſcha, vorigen

*) Aus dem ottomaniſchen Moniteur vom 3 Dec. 1831.

vorigen Statthalters zu Damaskus, den Einwohnern gedachter Stadt Argwohn und Besorgnisse eingeflößt hatte, so brachen daselbst Unruhen aus. Indem nun diese der Wohlfahrt Unserer Unterthanen stets verderblichen Gährungen vorzüglich in gedachter Landschaft schädlich sind, wo es so wesentlich ist, für die Sicherheit der muselmännischen Pilger Fürsorge zu tragen, so haben Wir obbenannten Pascha durch den Pascha von Karamanien, Hadschi Mehmed Ali Pascha ersetzen lassen. Da aber die Ankunft dieses letztern nicht so schnell, als erforderlich war, dort erfolgen konnte, und Wir dennoch wollten, daß die Ordnung ohne Verzug wieder hergestellt und daß Alles für die Pilgerfahrt in Bereitschaft gesetzt werde, so fertigen Wir einen Unserer Kapidschi-Paschi, Namens Himmet, in der Eigenschaft eines Unterstatthalters mit der Weisung dahin ab, sich eiligst an seine Bestimmung zu begeben.

Ehe die Nachricht von diesen Beschlüssen nach Damaskus gelangt war, trieben Meuchelmörder die Verwegenheit so weit, den Selim Pascha ums Leben zu bringen.

Nach diesem Vorgange kam uns das Gerücht zu, daß in Folge einiger Zwistigkeiten, welche zwischen Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Pascha, Statthalter von St. Jean d'Acre, seit einiger Zeit entstanden waren, der erstere, ohne irgend eine Weisung von Unserer Seite erhalten zu haben, sich unterstanden hat, Landtruppen auf der Straße von Arisch und einige Schiffe gegen St. Jean d'Acre aufbrechen zu lassen.

Da die Ruhe und die öffentliche Ordnung den Gegenstand Unserer lebhaftesten Fürsorge ausmachen, so müssen sich alle Unsere Unterthanen unserem obersten Willen bequemen. Die beiden Pascha's haben dieses Prinzip mißkannt und sind in einem Zwiste verharrt, welcher muselmännisches Blut er Vergießung Preis gibt und die von der Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen in Gefahr setzt, große Drangsale zu erleiden. Obgleich dieses Benehmen den heiligen Gesetzen und Unserm groß-

herrlichen Willen zuwiderlief, indem diese beiden Paschas mit dem Vertrauen Unserer Regierung bekleidet sind, so haben Wir doch, um denselben ein unglückseliges Ende in dieser, so wie in der andern Welt zu ersparen, und um Ereignissen vorzubeugen, bei denen Unsere Unterthanen zu leiden hätten, beschlossen, Kunde von den wechselseitigen Beschwerden beider Paschas zu nehmen, und denselben befohlen, daß sie die Beweggründe derselben am Fuße Unseres Thrones niederlegen sollen, um sie, so wie es der Fall erheischen dürfte, zu schlichten.

Zu diesem Behufe haben Wir aus den Ministern Unsers Reichs Kommissarien ernannt, und selbe zu jedem von den beiden Paschas besonders abgeschickt, mit der Weisung denselben die Schreiben zu übergeben, welche ihnen vorzeichnen, was sie nach deren Empfang zu thun haben. Sie werden dem Mehmed Ali Pascha den geschärften Befehl übermachen, alle seine Landtruppen augenblicklich zurückkehren zu lassen, und an Abdullah Pascha die Weisung, sich in Zukunft nicht mehr in Dinge einzumischen, welche lediglich die Regierung zu Alexandria angehen.

Wir haben gleicherweise einen von Unsern Ministern, mit Unsern allerhöchsten Vollmachten versehen, nach Damaskus abgesendet. Da dort einige schlechte Leute von der niedrigsten Klasse des Volkes es gewagt haben, das Verbrechen des Mordes an der Person eines Wessiers zu verüben, so erheischte es die Nothwendigkeit, Truppen gegen sie zu senden und eine exemplarische Züchtigung über die Schuldigen zu verhängen. Wir haben dessen ungeachtet verordnet, daß alle Maßregeln getroffen werden sollen, damit nicht die Schuldlosen mit denselben vermischt, sondern diese, so wie sie es verdienen, geschont werden.

Ferner werden sie darauf zu sehen haben, die Pilger jeder Art vor Schaden zu bewahren und ihnen Achtung von Seite der Einwohner zu verschaffen. Mit Einem Worte, die Urheber der Missethat werden zur Strafe gezogen werden, und

Digitized by Google

die Paschas die von Uebelthätern gestörte Ordnung wiederherstellen. Wenn diese sich unterwerfen und ihre Reue dadurch werkthätig an den Tag legen, daß sie sich verpflichten, für die vollständige Verpflegung wie für die Sicherheit der Pilger Sorge zu tragen, so dürfte sich alsdann die Stimme der Milde vernehmen lassen. Sie müssen aber aufs unverzüglichste zum vollständigsten Gehorsam zurückkehren.

In Unserer Eigenschaft als Oberhaupt und Schutzherr der muselmännischen Religion, und in Gemäßheit eines Verses des Korans über den Gehorsam, ist ein jeder zur vollkommenen und unbedingten Unterwerfung unter Unsere Befehle verpflichtet. Die Unterwerfung der beiden Paschas, welche in Hader miteinander liegen, muß um so ungesäumter erfolgen, als sie beide besondere Gunst genießen und die ehrenvollsten Posten in Unserm Reiche bekleiden.

Wir versehen Uns auch zu den Einwohnern von Damaskus, daß sie in dankbarer Anerkennung der Fürsorge, welche ihr Monarch an den Tag legt, um ihre Stadt und ihr Eigenthum zu schonen, sich bei Ankunft Unserer Abgesandten auf eine Unsere Willensmeinung und den Befehlen, die ihnen ertheilt worden, entsprechende Weise benehmen werden. Wenn sie jedoch im Gegentheile durch treulose Einflüsterungen angereizt, in ihrem Irrthume verharren, und ihr Vorhaben, muselmännisches Blut zu vergießen, nicht fahren lassen, so werden Wir Uns entschließen, die Mittel, eine schreckliche und exemplarische Strafe über sie zu verhängen, ins Werk zu setzen.

Ihr Alle, Intendanten, Richter u. s. w., die ihr nunmehr Unsere allerhöchste Willensmeinung über das, was in den Städten Damaskus und Alexandria vorgeht, kennt, Wir senden euch gegenwärtigen Ferman, auf daß ihr Unsere Befehle vollzieht. Wenn ihr über den Inhalt desselben nachgedacht und ihn begriffen haben werdet, so werdet ihr in Erwartung Unserer weitern Befehle ohne Verzug darauf denken, die euch vorge-



Digitized by Google

schriebenen Befehle ungesäumt zur Ausführung zu bringen, ohne euch zu erlauben, in einem andern Sinne zu handeln.

Ueber denselben Gegenstand sind den Richtern, Muffellimen, Notabeln und Beamten der Inseln Chios, Rhodus, Mytilene, Stancho und Cypern, dann der auf den Küsten von Asien gelegenen Städte Smyrna, Bodrun und Adalia, der Paschaliks von Haleb, Seid und Tripolis in Syrien, der Sandschaks von Jerusalem, Naplus, Adana-Tarsus und der davon abhängigen Distrikte Fermans zugefertigt worden.

---

## 8.

## Osmanisches Reich. Uebersetzung des, Privilegien der serbischen Nation enthaltenden, und durch den türkischen Kommissär in der Mitte des Monats November 1831 dem Belgrader Vezier überbrachten, Hattischeriffs Sultans Mahmud II. *)

### Ferman an den Pascha und Molla von Belgrad.

Da der, zwischen Meiner hohen Pforte und dem russischen Hofe zu Adrianopel geschlossene Vertrag die Vollziehung der Klauseln der Konvention von Akjerman festsetzt, welche lautet, daß man mit den serbischen Deputirten zu Konstantinopel sich darüber berathen werde, um mit ihnen ihre Gesuche und ihr Anliegen zu regeln, und ihnen selbst gnädigst laut Meiner kaiserl., erlassenen und der serbischen Nation, Unterthan Meiner hohen Pforte, übersandten Verordnung zu genehmigen, nämlich: die Freiheit des Gottesdienstes, die innere Verwaltung, die Einverleibung der abgerissenen Distrikte, die Festsetzung der Abgaben, die Verwaltung des türkischen Eigen-

*) Aus amtlicher Quelle.

Digitized by Google

thums, die Erlaubniß, behufs des Handels, mit ihren eigenen Päſſen zu reiſen, ferner die Freiheit Buchdruckereien, Spitäler und Schulen zu errichten, das Verbot, daß außer den namentlich mit der Bewachung der Feſtungen beauftragten Türken, keine andern in Serbien wohnen, wie auch das Recht, eine gewiſſe Repräſentation inſofern zu üben, als ſie nicht den Unterthanspflichten zuwiderlaufe; und da die beſagte Nation, welche ihre Treue gegen Meine hohe Pforte an den Tag legt, der Gegenſtand Meiner kaiſerlichen Huld iſt, und Ich Willens bin, auch jene hinzuzufügen, ihre obbenannten Geſuche auf eine, den Pflichten und dem Wohlanſtande eines Unterthans, nicht zuwiderlaufende Art, und zu dem Endzwecke zu ordnen, um die Mittel der Sicherheit und Ruhe in Hinſicht ihrer zu verdoppeln und voll zu machen: ſo und in Folge deſſen, nachdem man ſich mit den ſerbiſchen Deputirten zu Konſtantinopel berathen hatte, wurde verordnet, wie folgt:

Die beſagte Nation wird ihren Gottesdienſt in den ihr angehörenden Kirchen frei ausüben.

Sein gegenwärtiger Knjaz Miloſch Obrenovitſch, wird zur Belohnung ſeiner Treue gegen Meine hohe Pforte und laut des Berats, mit dem er verſehen iſt, als Knjaz der benannten Nation aufrecht erhalten; und dieſe Würde wird ſeiner Familie eigen bleiben.

Er wird, von Meiner hohen Pforte wegen die Verwaltung der innern Angelegenheiten des Landes, deren Vollziehung im Einklange mit der Verſammlung der Aelteſten ausgeübt werden wird, handhaben.

Was die ſechs Diſtrikte, deren Einverleibung die Serbier verlangen, und die von ihnen abgeriſſen wurden, anbelangt, ſo iſt man übereingekommen, daß man zum Behufe deſſen ſowohl von Seite Meiner hohen Pforte als von jener des ruſſiſchen Hofes Kommiſſärs ernennen würde, beauftragt, den genauen Stand der Dinge zu erforſchen, und daß man ſich darnach richten würde.

Digitized by Google

Daß der Haratsch (Kopfsteuer) und alle andern Abgaben werden bestimmt festgesetzt werden; daß die Summe der Einkünfte der Militärlehen, welche die Zaims und Timariots im Semendrianer Sandschak mit Ausnahme jenes von Nissa im Besitze haben, und welche unter die Gewalt und Verwaltung der Serbier übergehen werden, abgeschätzt, und mit den Einkünften der einzuverleibenden Distrikte vereiniget werden.

Die Behörden Meiner hohen Pforte werden sich weder in die innern Angelegenheiten, noch in die Streitsachen des Landes einzumengen haben, und eben so wenig eine Para mehr Abgaben, welche, wie oben gesagt wurde, für die Zukunft bestimmtermaßen werden festgesetzt werden, erpressen.

Indem Ich unter Anderm wünsche, daß die besagte Nation unter dem Schatten Meiner kaiserlichen Macht auch an den Vortheilen des Handels Theil nehmen könne, so werden jene Serbier, welche sich demselben widmen wollten, von den Behörden Meiner hohen Pforte und auf die Pässe, mit denen sie von ihrem Knjaz würden versehen seyn, die erforderlichen Teszkeres erhalten, mit denen sie in Meinen Staaten werden reisen können, um daselbst gleich den übrigen Unterthanen Meiner hohen Pforte zu handeln, ohne daß sie von irgend Jemanden gestört werden sollen, und ohne daß man von ihnen auch nur eine Asper für die Kosten der Teszkeres abfordern könne, sondern daß sie überall Schutz und Beistand finden mögen. Und mit Ausnahme der Mauthtaren wird Niemand von ihnen weder Awaid noch Zewaid noch irgend etwas von allem dem, was wider die Staatsreglements wäre, verlangen, und Jedermann wird sich in ihrer Hinsicht von ähnlichen strafbaren Handlungen enthalten.

Was die Waaren, welche an die Mauth von Belgrad kommen, um darauf nach Konstantinopel expedirt zu werden, anbelangt; so werden sie, wie bisher, mit den Teszkeres der serbischen Nation versehen, hier anlangen, und hier wird man dann die Mauthabgaben für sie empfangen. Alle 7 Jahre

einmal wird man sich damit befassen, den Unterschied des verhältnißmäßigen Preises der Sachen zu untersuchen, um darnach proportionsmäßig die bestimmte Summe zu vergrößern. Und in Hinsicht der Mauthtaxen für die Waaren, welche von der Mauth von Belgrad ausgehen würden, um in andern Gegenden in Umlauf gesetzt zu werden, werden dieselben in Zukunft mit den festgesetzten Abgaben der benannten Nation einverleibt werden, und die Zahlung im Pausch wird der Sorgfalt des Knjaz Milosch anvertraut werden.

Um den Unordnungen vorzubeugen, welche in Serbien statthaben könnten, und um die Schuldigen zu bestrafen, wird Knjaz Milosch in seinem Dienste die nöthigen Soldaten haben.

Die Serbier werden ermächtigt seyn, Buchdruckereien, Spitäler für ihre Kranken; und Schulen zur Erziehung ihrer Kinder in ihrem Lande zu errichten.

Die Musselims und die Woiwods werden nicht mehr in jenen Theilen von Serbien, wo es keine festen Plätze gibt, sich aufhalten, und die Jurisdiktion dieser Oerter wird künftighin dem benannten Knjaz überlassen werden.

Jene Türken, welche in Serbien Güter und Grundstücke besitzen, und welche sich derselben entledigen wollten, um ihre Verhältnisse mit dem Lande abzubrechen, werden ein Jahr Frist dazu haben, um sie um billige Preise, die von den dazu zu ernennenden Kommissärs werden festgesetzt werden, den Serbiern zu verkaufen. Und die Einkünfte der Weingebirge, der Gärten, der Güter, und der Grundstücke jener, welche ihre Verhältnisse mit dem Lande nicht gänzlich abbrechen wollten, werden nach der ähnlichen Abschätzung derselben zugleich mit der Abgabe dem Schatze von Belgrad entrichtet werden, der beauftragt seyn wird, dieselben ihren betreffenden Eigenthümern einzuhändigen. — Außer den Festungsgarnisonen ist allen übrigen Türken der Aufenthalt in Serbien gänzlich untersagt.

Die serbische Nation wird dem benannten Knjaz die zu

Digitized by Google

seinem Unterhalte nöthige Summe verabreichen, ohne daß sie für die Armen eine unerträgliche Last werde.

Im Falle der Vakanz wird in Zukunft der neue Knjaz, der dazu ernannt werden würde, verpflichtet seyn, bei der Erhaltung des edlen Berats von Meiner hohen Pforte, eine Summe von 100,000 Piaster von seinen eigenen Einkünften dem kaiserlichen Fiskus zu zahlen.

Die Metropolits und die Bischöfe, welche von der besagten Nation erwählt werden, werden von dem griechischen Patriarchen zu Konstantinopel ernannt, ohne daß sie verpflichtet sind, persönlich in diese Residenzstadt zu kommen.

So lange die Glieder des Senats, deren Erwähnung oben geschehen ist, sich nicht eines schweren Verbrechens gegen Meine hohe Pforte, oder gegen die Gesetze und Landeseinrichtungen schuldig gemacht haben würden, können dieselben ohne Beweggründe keinesfalls weder abgesetzt, noch von ihren Aemtern entfernt werden.

Im Falle die besagte Nation es für nöthig erachtete, zur Betreibung ihrer eigenen Angelegenheiten eine Briefpost einzuführen, wird von Seite der Behörden Meiner hohen Pforte ihrem freien Gange kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Wenn ein Serbier von freiem Willen einem Türken nicht dienen wollte, so kann dieser auf keine Weise erzwungene Dienste von ihm verlangen.

Außer den kaiserlichen Festungen, die von uralten Zeiten in Serbien befindlich sind, wird jede Fortifikation, die seit kurzer Zeit errichtet worden wäre, gänzlich der Erde gleich gemacht.

Da Serbien einen Theil Meiner Staaten, welche Gott erhalte, ausmacht, so wird weder Hinderniß noch Verzögerung in dem Falle in den Weg gelegt werden, wenn Meine hohe Pforte nöthig hätte, Vieh oder andere Nahrungsmittel, die ihr nothwendig wären, um Geld allda einzukaufen.

Und endlich werden die serbischen Agenten immerwährend

Digitized by Google

in Konstantinopel ihren Aufenthalt haben, um da gewisse Geschäfte zu betreiben, die sich auf Serbien beziehen.

Dieß sind die bestimmtermaßen verabredeten Punkte, und da demzufolge mein gnädigster Hattischeriff erlassen wurde, so ist diese Meine kaiserliche Verordnung niedergeschrieben und abgefertiget worden.

Uebrigens, ihr, die ihr seyd obbenannte Wessiers und Molla, nachdem ihr ihren edlen Inhalt zur Kenntniß genommen hättet, werdet der besagten Nation zu verstehen geben, daß sie alle diese Gunstbezeugungen, welche die Frucht Meiner Gnade und Meiner kaiserlichen Fürsorge sind, würdig und nach Gebühr anerkennend, so lange sie sich in den Gränzen der Treue und Unterwürfigkeit halten wird, nicht aufhören werde, der Gegenstand der nämlichen Fürsorge zu verharren, und unter dem Schatten Meiner kaiserlichen Macht eine gänzliche Sicherheit und vollkommene Ruhe zu genießen. Ihr werdet ihr beibringen, daß sie große Sorge trage, die Unterthanspflichten genau zu erfüllen, und sich Alles dessen, was denselben zuwider liefe, zu enthalten.

So werdet ihr handeln, und nach Publikation des Inhalts dieses edlen Fermans vor der besagten Nation, und nach der Einregistrirung derselben in der Mehkieme von Belgrad, werdet ihr ihn dem besagten Knjaz zur schuldigen Verwahrung einhändigen.

Konstantinopel am 7 Rebjuli-Eweli 1246.

(L. S.) Mahmud m. p.

Für die Aechtheit der Uebersetzung; die fürstl. serbische Regierungskanzlei zu Kragoevacz, den 26 Febr. 1832.

Davidowitsch
fürstlich serbischer Sekretär.

Digitized by Google

## 9.

## Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend.

1. Schreiben Don Pedro's, Herzog von Braganza, an den Marquis von Palmella. London, den 6 Junius 1831. *)

Mein Herr Marquis! Mich auf ihre Treue gegen Ihre Majestät die Königin Marie, Meine Tochter, verlassend, für die Sie so viele Opfer gebracht und der Sie die glänzendsten Dienste geleistet, wünsche Ich von Ihnen, daß Sie ohne Zeitverlust hieher kommen, um mit Mir Maßregeln in Bezug auf Portugals Angelegenheiten zu berathen. Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen Meine Freundschaft zu bezeugen.

London, den 6 Junius 1831.

Der Herzog von Braganza.

2. Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz an den General-Polizei-Intendanten. Lissabon, den 25 Dezember 1831. **)

Die Ueberreste der Rebellen, welche, nachdem sie besiegt und zersprengt worden, sich im Jahre 1828 auf die Insel Terceira flüchteten, gehen mit dem thörichten und verwegenen Plane um, an einem Punkte der portugiesischen Küste eine Landung zu versuchen, wobei sie von dem ehemaligen Kaiser von Brasilien unterstützt werden, dem es gelungen ist, in Frankreich eine Anleihe mit einigen Kapitalisten zu negoziiren und einige fremde Söldlinge anzuwerben. Obgleich diese Anleihe die Geldmittel nicht sehr vermehrt hat, und die Streit-

*) Aus dem Londoner Courier vom 19 September.

**) Aus der Lissaboner Hofzeitung.

kräfte, auch wenn man jene Söldlinge mitrechnet, gering sind; obgleich sie nur aus Thorheit und Verwegenheit es unternehmen würden, sich den Streichen eines zahlreichen disziplinirten, tapfern und treuen Heeres und dem Widerstande einer Nation, die ihre Religion und ihren König über Alles liebt, auszusetzen, und, wenn sie es dennoch wagen sollten, sicherlich ihren gänzlichen Ruin finden und Portugal die Ruhe und das Glück wieder geben würden, deren es früher genoß, und um die es durch die Revolutionäre gebracht worden ist, so ist es dessen ungeachtet angemessen, alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Demgemäß hat Se. Majestät außer den übrigen Anordnungen verfügt, daß Ew. Excellenz die unter Ihren Befehlen stehenden Behörden anweise, mit größter Sorgfalt über das Verhalten aller in ihrem Bezirke wohnender verdächtiger Personen zu wachen, um jeden Versuch, den sie etwa gegen die gute Sache, die Ordnung und die öffentliche Sicherheit im Schilde führen möchten, zu vereiteln, und dieselben zugleich beauftrage, mit allem Eifer die Militärbehörden zu unterstützen und insbesondere so viel wie möglich die Lasten zu erleichtern, welche die Bewegungen des Heeres den Einwohnern verursachen werden; daher befiehlt der König, der wie ein Vater seine Unterthanen liebt, daß nichts unterlassen werde, um die Unbequemlichkeiten zu vermeiden, die es unter den gegenwärtigen Umständen unerläßlich ist, ihnen zu verursachen.

3. Erklärung dreier emigrirter, in Dünkirchen sich aufhaltender portugiesischer Generale, wodurch sie alle Theilnahme an der auf Befehl Sr. Maj. des Herzogs von Braganza zu Belle-Isle ausgerüsteten Expedition von sich ablehnen. Dünkirchen, den 27 Januar 1832. *)

Die unterzeichneten zu Dünkirchen sich aufhaltenden por-

*) Aus dem Constitutionnel vom 30 Januar.

tugiesischen Generale haben in der Ueberzeugung, daß alle Emigranten ihrer Nation und alle Opfer ihrer Anhänglichkeit an die Legitimität ein Recht hätten, zur Theilnahme an der Expedition, welche Se. Majestät der Herzog von Braganza im Namen seiner erlauchten Tochter der Königin von Portugal vorbereitet, eingeladen zu werden, mit Ungeduld den Befehl erwartet, sich an die Emigranten anzuschließen, welche auf Befehl Sr. Majestät sich zu Belle-Isle versammeln, um auf den zur Expedition gehörigen Schiffen eingeschifft zu werden; da sie aber mit schmerzlichem Erstaunen gesehen haben, daß die von Sr. Majestät mit diesen Einladungen beauftragten Personen sie vergessen haben, so finden sie sich in die unausweichliche Nothwendigkeit versetzt, folgende Erklärung zu geben:

Daß sie treu den Grundsätzen der Ehre und der ihrem Könige und ihrem Lande gebührenden Treue zum erstenmal im Jahre 1808 auswanderten, als die Armee Napoleons die gesetzmäßige Regierung ihres Landes stürzte;

daß sie während der fünf Monate ihrer Auswanderung in England, unterstützt durch den Beistand und den Einfluß des Grafen von Funchal, zu Plymouth die lusitanische Legion organisirten, und diese im Monate September desselben Jahrs nach Oporto führten, um zur Wiederherstellung ihres Landes mitzuwirken;

daß sie, nachdem sie mit besagter Legion nach Portugal zurückgekehrt waren, in dem Kriege auf der Halbinsel ihre Pflicht erfüllten;

daß sie in den Jahren 1827 und 1828, nachdem sie alle ihre Bemühungen angewandt hatten, um die Miguelistischen Aufstände zu unterdrücken, welche in mehreren Provinzen, in denen sie kommandirten, ausbrachen, beseelt von denselben Grundsätzen der Treue gegen ihre Königin und ihr Land, abermals auswanderten, als der Infant Don Miguel die konstitutionelle Regierung stürzte;

endlich, daß Männer, welche stets so viel Charakter und

Digitized by Google

solche Grundsätze der Treue in der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Pflichten gezeigt haben, keineswegs ein so schmerzliches und erniedrigendes Vergessen verdienen, als sie von den Personen erfuhren, welche Se. Majestät der Herzog von Braganza beauftragte, die emigrirten Portugiesen zur Theilnahme an der Expedition einzuladen.

Die Unterzeichneten würden diese Erklärung nicht gegeben haben, wenn sie in ihrem Lande wären, wo ihre Landsleute ihren Charakter und ihr öffentliches und Privatleben kennen; aber ausgewandert in ein fremdes Land, wo sie gänzlich unbekannt sind, fühlen sie sich, um nicht die Achtung zu verlieren, womit sie bisher von den Einwohnern Dünkirchens beehrt wurden, verpflichtet, diese Erklärung bekannt zu machen, um den schlimmen Eindruck zu verlöschen, den das ungerechte und demüthigende Vergessen obgenannter Personen hervorbrachte, auf welche aller Tadel ihrer Nichtmitwirkung bei der Befreiung ihres Vaterlandes fallen muß.

Dünkirchen, den 27 Januar 1832.

(Unterz.) Thos. W. Stubbs, Generallieutenant
Joseph Maria de Mouro, Generalmajor.
Diocletian Leon Cabreira, Brigadegeneral.

4. Manifest Don Pedro's, Herzogs von Braganza. Am Bord der Fregatte Rainha de Portugal, den 2 Februar 1832. *)

Durch das Erstgeburtsrecht und die Grundgesetze der Monarchie, wie sie in der Carta de Lei und dem perpetuellen Edikte vom 15 November 1825 angeführt sind, berufen, dem Könige, meinem erlauchten Vater, auf den Thron Portugals zu folgen, bin ich von allen Mächten förmlich als König von Portugal anerkannt worden, so wie auch von der portugiesischen Nation, die mir nach Rio-Janeiro eine aus Repräsentanten

*) Aus dem Journal des Debats vom 9 Februar.

der drei Stände des Staats bestehende Deputation zusandte. Jedoch stets von dem Wunsche beseelt, selbst um den Preis der größten Opfer, das Wohl meiner Unterthanen beider Erdhälften zu sichern, und nicht Willens, daß die gegenseitig zwischen beiden Ländern in Folge der Trennung so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse durch die zufällige Vereinigung beider Kronen auf einem und demselben Haupte gefährdet würden, entschloß ich mich, der Krone von Portugal zu Gunsten meiner vielgeliebten Tochter, Dona Maria da Gloria, zu entsagen, welche ebenfalls von allen Mächten und der portugiesischen Nation anerkannt wurde.

Als ich im Begriffe stand, diese Entsagung zu vollziehen, fand ich mich durch meine Pflichten und meine Gesinnungen für das Land meiner Heimath, so wie für die edle portugiesische Nation, die mir den Eid der Treue geleistet, veranlaßt, das Beispiel meines ruhmwürdigen Vorfahren, Don Joao's IV zu befolgen, und benutzte, wie er, den kurzen Zeitraum meiner Regierung, um die portugiesische Nation in den Genuß ihrer alten Rechte und Privilegien wieder einzusetzen, indem ich dergestalt die Verpflichtungen erfüllte, die mein erlauchter Vater, glorreichen Angedenkens, in seiner Proklamation vom 31 Mai 1823 und in der Carta de Lei vom 4 Junius 1824 eingegangen war.

Zu diesem Behufe ertheilte ich Portugal am 29 April 1826 eine konstitutionelle Charte, in welcher die alte Form der portugiesischen Regierung und Verfassung des Staates faktisch bestätigt sind. *) Damit die Charte in der That eine Bestätigung und eine Folge des Grundgesetzes der Monarchie seyn möge, sicherte ich vor allen Dingen der allerheiligsten Religion unserer Väter den feierlichsten Schutz und die tiefste Ehrfurcht zu; bestätigte ich das Thronfolgegesetz nebst allen Klauseln der Cor-

*) Wir haben unsern Lesern die Verfassungsurkunde von Portugal bereits im V. Bande Seite 226 ff. mitgetheilt.

Digitized by Google

tes von Lamego; setzte ich die Perioden der Zusammenberufung der Kammern fest, wie dieß bereits früher unter den Regierungen der Könige Don Alphonso's V und Don Joao's III üblich gewesen; erkannte ich die beiden wesentlichen Grundsätze der alten portugiesischen Regierung an, daß nämlich Gesetze nur unter Mitwirkung der Cortes erlassen werden können, und daß nur in den Cortes, niemals aber außerhalb derselben, die Auflagen und die Verwaltung des Staatsschatzes verhandelt und bestimmt werden dürfen; endlich verfügte ich, daß die beiden Stände der Geistlichkeit und des Adels, die aus den geistlichen und weltlichen Großen des Reichs bestehen, hinfür zu einer einzigen Kammer vereinigt werden sollten, indem die Erfahrung die Nachtheile erwiesen, die aus einer besonderen Berathung dieser beiden Stände entsprangen.

Ich fügte noch einige andere Bestimmungen bei, welche sämmtlich die Befestigung der Nationalunabhängigkeit, der königlichen Würde und Autorität, so wie des Wohles und der Freiheit des Volkes zum Zwecke hatten. Von dem Wunsche beseelt, diese Wohlthaten nicht den gefahrvollen Wechselfällen und den Nachtheilen einer Minorität preiszugeben, hielt ich es für angemessen, dieselben dadurch zu konsolidiren, daß ich meine erlauchte Tochter mit einem portugiesischen Prinzen verband, der durch religiöse und Familienbande natürlich genejgt seyn mußte, sich mehr als jeder Andere für die vollkommene Verwirklichung der Reformen zu interessiren, mittelst deren ich das Glück der portugiesischen Nation zu befördern hoffte. In meiner Eigenschaft als Vater schmeichelte ich mir auch mit der Ueberzeugung, daß die guten Beispiele des tugendhaften Monarchen, meines hohen Verwandten, an dessen Hofe jener Prinz sich aufhielt, ihn würdig gemacht haben würden, die ganze Heiligkeit des Vertrauens zu begreifen, welches ein Bruder in ihn setzte, der die ganze Zukunft einer geliebten Tochter in seine Hände gab.

Dieß war die Ursache, daß meine Wahl auf den Infan-

ten Don Miguel fiel; unglückselige Wahl, die so viele unschuldige Opfer mit mir beweint haben, und die eine der unheilvollsten Epochen in der portugiesischen Geschichte bezeichnen wird!

Der Infant Don Miguel, nachdem er mir, als seinem natürlichen Souverän, so wie der konstitutionellen Charte, in seiner Eigenschaft als portugiesischer Unterthan, den Eid geleistet; nachdem er bei mir die Würde eines Regenten des Königreichs Portugal, Algarbien und ihrer Dependenzien nachgesucht, welche Würde ich ihm in der That mit dem Titel eines Generalstatthalters durch das Dekret vom 3 Julius 1827 ertheilte, *) nachdem er die Ausübung seiner hohen Funktion angetreten, nachdem er freiwillig den Eid geleistet, die konstitutionelle Charte aufrecht zu halten, wie sie von mir der portugiesischen Nation ertheilt worden, und die Krone der Königin Dona Maria II beim Antritt ihrer Majorennität zuzustellen, — beging ein unter solchen Umständen beispielloses Attentat.

Unter dem Vorwande, eine weder de facto noch de jure streitige Frage zu entscheiden, berief er, mit Verletzung der so eben von ihm beschwornen konstitutionellen Charte, durch einen Mißbrauch der ihm von mir anvertrauten Autorität, die drei Stände des Königreichs auf eine höchst ungesetzliche und illusorische Weise zusammen, und indem er die Achtung mit Füßen trat, die er allen Souveränen Europa's, welche meine Tochter Dona Maria II als Königin von Portugal anerkannt hatten, schuldig war, ließ er durch die vorgeblichen Abgeordneten, die sich unter seiner Macht und seinem Einflusse befanden, entscheiden, auf ihn und nicht auf mich habe die Krone Portugals nach dem Tode Don Joao's IV übergehen müssen; und so schritt er zur Usurpation des Throns, den ich ihm anvertraut hatte.

Die auswärtigen Mächte gaben ihren Unwillen über diesen Akt der Rebellion dadurch zu erkennen, daß sie unverzüglich

*) Siehe IX. Band Seite 444.

lich ihre Repräsentanten von dem Lissaboner Hofe abberiefen; die von mir (in meiner Eigenschaft als Kaiser von Brasilien) bevollmächtigten Minister zu Wien und London erließen selbst unterm 24 Mai 1828 und unterm 8 August desselben Jahrs zwei feierliche Protestationen *) gegen alle und jede Verletzung meiner Erbrechte und deren meiner Tochter, gegen die Vernichtung der freiwillig von mir ertheilten und auf gesetzlichem Wege in Portugal eingeführten Institutionen, gegen die ungesetzmäßige und trügerische Zusammenberufung der vormaligen Stände dieses Königreichs, welche eben sowohl in Folge einer langen Verjährung, als kraft der von mir ausgegangenen Institutionen aufgehört hatten, gegen die Entscheidung dieser vorgeblichen drei Stände des Königreichs, und die Gründe, worauf sie dieselbe zu stützen gesucht, endlich aber und vor Allem gegen die falsche Auslegung eines alten Gesetzes der Cortes von Lamego, so wie eines andern vom 12 September 1642, welches von dem Könige Don Joao IV auf Verlangen der drei Stände und zur Bestätigung des oberwähnten Gesetzes der Cortes von Lamego erlassen worden war.

Alle diese Protestationen sind mit dem Blute besiegelt worden, welches so viele Opfer der erprobtesten Treue fast täglich vergossen. Nachdem er einmal die Bahn der Gewaltthätigkeiten und der Ungesetzlichkeiten betreten, konnte der Prinz, der sich eine so sträfliche Usurpation zu Schulden kommen lassen, nicht mehr Halt machen, und verhängte über die unglücklichen Portugiesen einen schwerern Druck, als je ein anderes Volk ertragen.

Um eine Regierung zu unterstützen, welche sich vom Nationalwillen ausgegangen zu seyn rühmte, mußte man Schaffotte errichten, auf denen eine große Anzahl derjenigen hingerichtet wurde, die es versuchten, dem verhaßten Joche der

*) Siehe die erstere im XI. Band Seite 325, die letztere aber im XIII. Band Seite 403 ff.



Digitized by Google

Usurpation zu widerstehen; alle Gefängnisse des Königreichs wurden mit Opfern angefüllt, denn man bestrafte nicht das Verbrechen, sondern die Loyalität und die Achtung vor der beschwornen Treue. Eine zahllose Menge Unschuldiger wurde nach den furchtbaren Einöden Afrika's verwiesen; andere beendigten ihr Daseyn in grauenvollen Kerkern, von Angst und Martern gepeinigt; endlich wimmelten die fremden Länder von Portugiesen, die ihr Vaterland flohen und sich gezwungen sahen, fern von demselben die Bitterkeit eines unverdienten Exils zu ertragen!!!

So stürmten auf mein Geburtsland alle Gräuel los, die die menschliche Verworfenheit nur zu ersinnen vermag! Unterdrückung der Einwohner durch Gewaltthätigkeiten, die von den über sie gesetzten Behörden begangen wurden; Beschimpfung der portugiesischen Annalen durch demüthige Genugthuungen, zu denen die sinnlose Regierung der Usurpation sich verurtheilt gesehen, zur Buße für Handlungen einer thörichten Grausamkeit, deren sie sich gegen fremde Unterthanen mit Verachtung ihrer Regierungen vermessen; Unterbrechung der diplomatischen und kommerziellen Verhältnisse mit ganz Europa; endlich die Tyrannei, den Thron besudelnd, Elend und Unterdrückung, die edelsten Gefühle des Volks erstickend: dieß ist das Bild des Grauens, welches Portugal seit beinahe vier Jahren darbietet.

Mein Herz, bei dem Anblicke so vieler Leiden von Betrübniß durchdrungen, tröstet sich gleichwohl, indem es den sichtlichen Schutz erkennt, den Gott, der höchste Lenker der Throne, der edlen und gerechten Sache, die wir vertheidigen, zu Theil werden läßt.

Wenn ich erwäge, wie die Treue trotz der größten Hindernisse jeder Art auf der Insel Tercéira (als Asyl und Bollwerk der portugiesischen Freiheit schon in anderen Epochen unserer Geschichte verherrlicht) jene schwachen Hülfsquellen zu bewahren gewußt, mittelst deren es ihren edeln Vertheidigern nicht

Digitized by Google

allein gelungen, die übrigen azorischen Inseln nochmals an das Scepter meiner erhabenen Tochter zu knüpfen, sondern auch alle uns gegenwärtig zu Gebote stehenden Streitkräfte daselbst zu vereinigen, wie sollte ich da nicht den besonderen Schutz der göttlichen Vorsehung erkennen!

Gestärkt durch ihren Beistand und auf das Verlangen, welches die gegenwärtige Regentschaft im Namen Ihrer Allergetreuesten Majestät durch eine Deputation an mich gerichtet, welche abgesandt wurde, um dieser Monarchin und mir selbst den lebhaften Wunsch zu bezeugen, den die Bevölkerung der Azoren und die übrigen auf diesen Inseln befindlichen treuen Unterthanen hegen, daß ich öffentlich in den Angelegenheiten Ihrer allergetreuesten Majestät die Stelle übernehmen möge, die mir in meiner Eigenschaft als Vater, Vormund und natürlicher Vertheidiger meiner Tochter, so wie als Oberhaupt des Hauses von Braganza, zukommt, und in Erfahrung zu bringen, ob ich in einer solchen Krisis die von den Umständen gebieterisch erheischten Maßregeln schleunig und wirksam ergreifen würde; endlich durch das Gefühl der Pflichten bewogen, welche das Grundgesetz von Portugal mir auferlegt, beschloß ich, mich der Ruhe zu entreißen, deren Genuß meine gegenwärtige Lage mir gestattete; und mich trennend von den meinem Herzen theuersten Gegenständen, die ich auf dem Festlande zurücklasse, werde ich mich den Portugiesen anschließen, welche für den Preis der größten Opfer durch ihre heldenmüthige Tapferkeit allen Anstrengungen der Usurpation zu widerstehen vermochten.

Nachdem ich denjenigen, die auf den azorischen Inseln die von mir während meiner Abwesenheit ernannte Regentschaft bildeten, meine Danksagungen für den Patriotismus abgestattet, womit sie ihre Funktionen unter so schwierigen Umständen ausgeübt, werde ich aus den oberwähnten Gründen die von eben dieser Regentschaft ausgeübte Autorität übernehmen und dieselbe beibehalten, bis die legitime Regierung meiner



Digitized by Google

erhabenen Tochter in Portugal wieder hergestellt seyn wird und bis die unverzüglich von mir einzuberufenden Kammern darüber berathschlagt haben werden, ob es angemessen sey, daß die Ausübung der im Art. 92 der konstitutionellen Charte angegebenen Rechte mir noch ferner übertragen blieben. Würde diese Frage bejahend entschieden, so werde ich alsbald den von dieser Charte zur Ausübung der genannten Regentschaft geforderten Eid leisten.

Alsdann werden die unterdrückten Portugiesen das Ziel der Leiden, die seit so langer Zeit auf ihnen lasten, vor sich sehen. Sie haben keine Reaktion, keine Rache von Brüdern zu befürchten, die nur herbeieilen, um sie zu befreien, die nichts sehnlicher wünschen, als sie in ihre Arme zu schließen, die während der ganzen Zeit, daß sie von dem vaterländischen Boden verbannt gewesen, ihr gemeinsames Unglück mit ihnen beweint und einander versprochen haben, dasselbe in ewige Vergessenheit zu begraben.

Was die Unglücklichen betrifft, deren schuldbeladenes Gewissen dem Sturze der Usurpation, die sie befördert haben, mit Besorgniß entgegen sieht, so mögen sie überzeugt seyn, daß wenn auch die Wirksamkeit der Gesetze sie in dem Genusse politischer Vorrechte heimsuchen dürfte, die sie zum Verderben ihres Vaterlandes so schmählich mißbraucht, keiner von ihnen jedoch für sein Leben oder für seine bürgerlichen Rechte, oder für sein Vermögen (mit Vorbehalt der Rechte Dritter) solche Gewaltsamkeit zu befürchten haben wird, als auf eine unerhörte Weise so viele ehrenwerthe Männer betroffen, deren einziges Verbrechen die Vertheidigung der Landesgesetze gewesen.

Ich werde ein Amnestiedekret zur öffentlichen Kunde bringen, worin die Gränzen dieser Begnadigung deutlich angegeben seyn werden; ich erkläre jedoch von heute an, daß keine Angeberei über vergangene Thatsachen, Ereignisse oder Meinungen Eingang finden wird, und daß alle angemessenen Maßregeln getroffen werden sollen, damit Niemand hinfür aus der-

Digitized by Google

gleichen Gründen behelligt werden könne. Auf diesen Grundlagen werde ich mit dem beharrlichsten Eifer beschäftigt seyn, alle Verfügungen zu treffen, die zur Ehre und Wohlfahrt der portugiesischen Nation beitragen sollen; eine der ersten wird die Herstellung der politischen und kommerziellen Verhältnisse seyn, die zwischen Portugal und den übrigen Nationen bestanden, mit gewissenhafter Achtung der Rechte einer jeden, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, was uns in Angelegenheiten auswärtiger Politik verwickeln und dadurch verbündete und benachbarte Nationen beunruhigen könnte.

Portugal wird alle Vortheile wieder gewinnen, die aus dem innern Frieden und der Achtung der fremden Völker hervorgehen. Der öffentliche Kredit wird sich, in Folge der Anerkennung aller gesetzlich kontrahirten Staatsschulden, sowohl einheimischer als auswärtiger, herstellen: so wird man die Mittel finden, allen Verpflichtungen Genüge zu leisten, was nicht ermangeln wird, einen großen Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt zu haben.

Ich erkläre demjenigen Theile der portugiesischen Armee, der gegenwärtig, in seinem Wahne, der Usurpation zur Stütze dient, daß er eine gute Aufnahme bei mir finden wird, wenn er der Vertheidigung der Tyrannei entsagt und sich freiwillig dem Befreiungsheere anschließt, welches der Aufrechthaltung der Gesetze Kraft verleihen und die sicherste Stütze des konstitutionellen Thrones und der Wohlfahrt seiner Mitbürger seyn wird. Ich erkläre deßgleichen den Truppen der Miliz, die keinen Theil an der Vertheidigung der Usurpation nehmen werden, daß sie nicht behelligt, und unverzüglich des Dienstes enthoben werden sollen, um in den Schoß ihrer Familien zurückkehren zu können, denen sie nur zu lange entrissen waren.

Ich bezweifle nicht, daß diese aufrichtige Aeußerung meiner Willensmeinung das Herz der ehrenwerthen Portugiesen, die ihr Vaterland lieben, rühren werde. Sie können nicht säumen, sich mir anzuschließen, so wie den loyalen und tapferen

Digitized by Google

Landsleuten, die mich in dieser heldenmüthigen Unternehmung begleitet haben, um die Restauration des konstitutionellen Thrones der Allergetreuesten Königin, meiner erlauchten Tochter zu bewirken. Ich erkläre, daß ich nicht beabsichtige, in Portugal die Gräuel des Bürgerkrieges anzufachen, sondern Frieden und Versöhnung herzustellen, indem ich das königliche Panier seiner Monarchin aufpflanze, wie es die Gesetze der ewigen Gerechtigkeit und die Wünsche aller civilisirten Nationen der Erde erheischen.

Gegeben am Bord der Fregatte Rainha de Portugal, den 2 Februar 1832.

Don Pedro, Herzog von Braganza.

5. Tagsbefehl des Vizeadmirals Sartorius, Oberbefehlshabers der Flotte Don Pedro's, erlassen vor der Abfahrt von Belle-Isle. Belle-Isle, den 5 Febr. 1832. *)

Der Oberbefehlshaber der Expedition beeilt sich, den Seeleuten und Soldaten der Division anzukündigen, daß Se. kaiserl. Majestät das Geschenk der Monturstücke, das der Vizeadmiral, im Vertrauen auf den bekannten Charakter des Kaisers, ihnen zu versprechen auf sich genommen hatte, zu bestätigen, und nicht nur den stärkern Sold von 55 Schilling monatlich zu genehmigen, sondern auch, um noch mehr zu zeigen, wie viel Höchstdieselben auf die englischen Seeleute und Soldaten, zumal die, welche der Vizeadmiral befehligt, halten, diesen Sold noch um 5 Schilling monatlich für so lange, als die Flagge der Königin an Bord wehen wird, zu erhöhen geruht haben.

Der Vizeadmiral ruft nun seine Kameraden auf, von Herzen und mit That ihn zu unterstützen in der edelsten Sache (nach der Vertheidigung des Königs und des Vaterlandes), der

*) Aus dem Constitutionnel vom 13 Februar.

ein Engländer dienen kann, der Sache eines braven und hochsinnigen Fürsten, in dem Vorhaben einer durchlauchtigen Fürstin ihre Rechte und ihre Krone wieder zu verschaffen, Tausenden unschuldiger Opfer, deren einziges Verbrechen war, daß sie ihrer Pflicht, ihrem Eide treu blieben, die Kerker zu öffnen, und Portugal jene verfassungsmäßige Freiheit zu verschaffen, welche so viel dazu beigetragen hat, unser theures Vaterland zum Souverän der Meere und zu einer der ersten Nationen der Welt zu machen.

Die Absichten Sr. kaiserl. Majestät sind menschenfreundlich und versöhnend; aber wenn sie nicht gehörig aufgenommen werden, dann gilt es, als wahre Engländer, mit Gottes Hülfe, wie ich hoffe, zu beweisen, daß man nicht umsonst auf unsern Muth und unsere Arme gerechnet hat, um den Unterdrückten zu helfen, und den Unschuldigen in Freiheit zu setzen.

Belle-Isle, den 5 Februar 1832.

(Gez.) R. V. Sartorius.

---

## 10.

## Spanien. Aktenstücke, die revolutionären Ereignisse in Cadiz und auf der Insel St. Leon betreffend.

1. Halboffizielle Nachrichten über das Unternehmen des Insurgenten Torrijos in Cadi nfangs März 1831. *)

Mit der völligen Zerstörung der Partei des Torrijos, deren Landung gestern gemeldet ward, haben wir heute dem Publikum die augenblicklich erfolgte Unterdrückung einer andern auf der Insel St. Ferdinand angesponnenen Revolution, die am 3 März ausgebrochen war, zu melden. Diese Demagogen hatten die Absicht, Cadiz und St. Ferdinand zu gleicher

*) Aus der Madrider Hofzeitung vom 8 März.

Zeit in Aufstand zu versetzen, während Torrijos seine Landung bewerkstelligte. Durch den Eifer und den Muth des Brigadier Don Antonio de Hiero y Oliver, des Gouverneurs, der die Polizei von Cadiz besorgte, zurückgehalten, vollführten die Empörer einen Theil ihres Plans durch Ermordung dieses großherzigen Spaniers.

Obgleich der unglückliche Oliver von dem neuerlich gegen seine Person angezettelten Komplotte benachrichtigt war, so konnte doch sein Herz nicht glauben, daß man eine solche Ermordung vollbringen würde. Voll Vertrauen in seinen eigenen Muth und in die öffentliche Achtung, die er sich durch die Milde und Rechtlichkeit seines Charakters erworben hatte, begab er sich am 3 März gegen halb vier Uhr Abends von der Munizipalität in seine Wohnung, ward aber unversehens in der Veronika-Straße von fünf oder sechs verhüllten Männern angegriffen, die ihn von hinten mit sechs Dolchstichen durchbohrten, so daß er augenblicklich den Geist aufgab.

Dieses Ereigniß machte auf das Publikum einen Eindruck, den die Revolutionäre nicht vorausgesehen hatten, denn statt den Aufstand, den sie erwarteten, aufzuregen, bemächtigte sich sogleich aller Gemüther die größte Bestürzung, und Jedermann verschloß sein Haus und seine Bude. Die königliche Behörde blieb keinen Augenblick unthätig. Der Lieutenant des Königs übernahm sogleich das Kommando, und der Generalkapitän von Sevilla, der sich gerade im Hafen von Santa Maria befand, begab sich unverzüglich in die Festung, nachdem er vier Frevler aufgefangen hatte.

In dem Augenblicke aber, wo diese Ereignisse zu Cadiz vorfielen, vollzogen die Verschwörer ihren Plan auf St. Ferdinand. Da sie ohne Zweifel auf den guten Erfolg ihrer Unternehmung in Cadiz rechneten, so überließen sie sich unter dem Beistande einiger von ihnen aufgewiegelter Seetruppen allen Arten von verbrecherischen Ausschweifungen. Dieses Ereigniß erfuhr man gestern, und diese Nacht traf der amtliche Bericht

Digitized by Google

ein, der hier wörtlich in Folge der Zerstörung der Bande des Torrijos eingerückt wird.

Generalintendanz der Festung Algesiras, den 4 März.

Diese Nacht begab ich mich sehr spät in die Stadt, wo ich von dem Obristen, Militärkommandanten von Serrania de Ronda, folgenden Bericht erhalten habe:

Monseigneur! Ich habe das Vergnügen Ew. Excellenz zu melden, daß wir heute Mittags die Revolutionärs vollends vertilgt haben; es sind schon 21 derselben gefangen, und man versichert, daß der Empörer Manzanares sich darunter befinde, den man zu Casares gefangen habe. Ich werde Ew. Excellenz später umständlicher berichten. Gott erhalte ꝛc.

Encina hinter Crestellina, den 3 März 1831.

An Monseigneur Vicente Matens und an Se. Excellenz den Generalkommandanten des Lagers von Gibraltar.

Ich theile Ihnen diese Nachricht einstweilen zu Ihrer Kenntniß und Beruhigung mit, bis ich Sie, wie ich Ihnen gestern sagte, von dem Endresultate dieses wichtigen Ereignisses unterrichten kann. Gott erhalte ꝛc.

(Unterz.) Juan Ramirez de Prozco.

An den Herrn Oberintendanten der Polizei des Königreichs.

General-Polizei-Intendanz von Xeres.

Ich benütze diese Gelegenheit durch einen außerordentlichen Kourier, der von dem Generalkapitän von Andalusien abgeschickt wird, Sie zu benachrichtigen, daß die Revolution von St. Ferdinand, die hauptsächlich von einem Theile des Bataillons der Seesoldaten unternommen ward, auf diesem Punkte geendigt ist, der in der vorigen Nacht um zehn Uhr von den Rebellen geräumt ward, die sich auf einer Schaluppe von Chiclana in der Richtung nach Berez und wahrscheinlich in der

Digitized by Google

Absicht flüchteten, sich mit Empörern aus dem Lager von Gibraltar zu vereinigen. Letztere waren, der mir von dem Generalkapitän mitgetheilten Nachricht zufolge, geschlagen worden, und man erwartete jeden Augenblick die Nachricht von ihrer gänzlichen Vertilgung, so daß es mir unmöglich vorkommt, daß diese neuen Verräther entwischen können. Auf diesem Punkte ward die Ruhe nicht gestört, wo ich bis heute geblieben bin, um meine Maßregeln mit denen des Militärchefs der Provinz in Einklang zu setzen. Heute kann ich zu großer Freude Ihnen melden, daß die von mir nach der Sierra geschickte Person wieder zurück ist und mich versichert hat, daß das Land von dem größten Enthusiasmus und den edelsten Gesinnungen gegen die Feinde Sr. Majestät und der öffentlichen Ruhe beseelt ist, u. s. w.

Hafen von Santa Maria, den 5 März 1831.

(Unterz.) Joseph Maria Malvar.

2. Bericht des Generalkapitäns von Andalusien (Don Vicente Quesada) an den Kriegsminister Vejer (de la Frontera) vom 8 März 1831. *)

Es gereicht mir zur Freude, Ew. Excellenz melden zu können, daß die Waffen des Königs, unsers Herrn, am heutigen Tage einen vollständigen Sieg über die Rebellen der Isla (de Leon) davon getragen haben, welche in der starken Position, die sie inne hatten, durch die raschen Bewegungen der treuen und unermüdlichen Truppen des andalusischen Heeres abgeschnitten, die Waffen gestreckt und die Gnade Sr. Majestät angerufen haben, ohne daß dieses entscheidende Ereigniß uns mehr als drei Verwundete von den Jägern von Plasenzia und den Verlust eines Pferdes vom Regimente Albufera gekostet hat. Gegen 400 von den Rebellen sind in meine Gewalt gefallen, und hiemit ein Aufstand, der sehr bedenklich zu

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zur Madrider Hofzeitung vom 12 März.

seyn schien, gänzlich unterdrückt. Ich werde Ew. Excellenz in Kurzem die näheren Umstände dieses glücklichen Ereignisses mittheilen, kann jedoch einstweilen nicht umhin, Ew. Excellenz zu versichern, daß sämmtliche Offiziere und Gemeine an Muth und Eifer für den Dienst Sr. Majestät gewetteifert haben, und mir nichts Anderes übrig blieb, als dem von so würdigen Militärs gegebenen Beispiele zu folgen.

Zu denen, welche bei dieser Gelegenheit sich am meisten auszuzeichnen so glücklich waren, gehören die Avantgarde, welche von dem Kavallerieobersten Don Antonio Lopez Numo befehligt wurde, dann der Oberstlieutenant von dem Infanterieregiment Königin, Don Tomas de Yarto, welcher die Infanteriekolonne kommandirte, und der Oberstlieutenant Don Miguel de Alcega, welcher eine aus Fußvolk, Reiterei und den andalusischen Füsilieren (escopeteros), so wie aus einem Theil der Zollwächter, zusammen gesetzte Kolonne befehligte, welche letztere der Steuerintendant dieser Provinz, Don Josef del Villar y Frontin zu Medina Sidonia zu meiner Disposition gestellt hatte.

3. Bericht der Unterpolizeidirektion von Ronda an den General-Polizei-Intendanten des Königreichs. Ronda, den 9 März 1831. *)

Es gereicht mir zum Vergnügen Ew. Excellenz durch einen Expressen die Nachricht zu melden, mit der Bitte, selbige Sr. Majestät zu hinterbringen, daß die von dem Rebellen Manzanares (Minister des Innern zur Zeit der konstitutionellen Regierung in Spanien) befehligte Rotte von Aufrührern, die sich auf die steilen Anhöhen der Sierra Bermeja und des Duque-Berges geworfen hatte, wo sie von den königlichen Freiwilligen dieser Stadt mit Muth und Tapferkeit unablässig verfolgt wurde, aufgerieben worden ist.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Der tapfere Hauptmann von den Grenadieren, Don Juan de Aviles, griff mit eilf Mann, die ihm an Zahl ums Doppelte überlegenen Rebellen an, und obgleich er einen Schuß in den Schenkel erhielt und einer seiner Freiwilligen an der rechten Hand verwundet wurde, so verfolgte er dieselben dennoch trotz des Blutverlustes, und machte drei von ihnen nieder.

Als Manzanares sah, daß er sich in dieser Sierra nicht zu halten im Stande sey, zog er sich unter dem Schutze der Nacht nach dem Orte Benahavis, einem kleinen Weiler, der zwar nicht mehr zu dieser Subdelegation gehört, aber unweit dem Flecken Igualeja liegt, dessen Polizeikommissär mir, in Gemäßheit meiner früheren Befehle, alsogleich Nachricht ertheilte, es habe ihm ein gewisser Juan Gil gemeldet, die von Manzanares befehligten Konstitutionellen, 20 Köpfe stark, seyen zu ihm und zu seinem Bruder Diego gekommen und hätten ihm zweitausend Piaster angeboten, wenn sie einen Brief nach Marbella tragen wollten, um eine Barke zur Flucht zu erhalten; ferner hätten sie ihnen für jeden Laib Brod, den sie ihnen verschaffen würden, einen harten Piaster versprochen, und sie ersucht, sie bis zu ihrer Zurückkunft in einer Schlucht zu verbergen.

Beide Brüder stellten sich, als wenn sie einwilligten, eilten aber als treue Spanier sogleich nach Igualeja und benachrichtigten den Polizeikommissär von dem Vorgefallenen; dieser ohne einen Augenblick zu verlieren, machte sich, in Folge meiner bereits früher ertheilten Befehle, mit den bewaffneten Landleuten, 30 königlichen Freiwilligen, welche sich zufällig auf dem Durchzuge befanden, den königlichen Freiwilligen von Junquera und denen von Arriate auf, und folgten dem Juan Gil, der sie nach der erwähnten Schlucht, wo die Konstitutionellen versteckt waren, führte. Juan Gil hatte die Kühnheit, sich dem Manzanares allein zu nähern, der, als er sah, daß er verrathen sey, ihn mit dem Säbel niederhieb; in

Digitized by Google

diesem Augenblicke aber wurde Manzanares selbst von Diego Gil durch einen Schuß todt zu Boden gestreckt.

Diego zog dem Gebliebenen seine militärischen Insignien aus und legte sie sich selbst an; nun wurden auch die übrigen Rebellen von den Truppen angegriffen, vier davon niedergemacht und zehn gefangen. So ist denn diese Rotte gänzlich aufgerieben, und nicht gering ist der Triumph, den Manzanares getödtet zu haben. Ich schätze mich insbesondere glücklich, zu diesem für den Dienst des Königs, unseres Herrn, so wichtigen Erfolge durch meine Maßregeln beigetragen zu haben.

(Es folgen nun die Lobeserhebungen derjenigen, welche sich besonders ausgezeichnet haben, namentlich des Juan Gil, welcher von Manzanares getödtet wurde, und der 40 Jahre alt, ein Wittwer war, und zwei unmündige Kinder hinterließ, und des Diego Gil, von dessen Hand Manzanares fiel, und welcher 25 Jahre alt, ledigen Standes und seines Gewerbes ein Ziegenhirt ist.)

Ronda, den 9 März 1831.

Jose Domingo de Cuellar.

4. Botschaft des Ministers in Gnaden- und Rechtssachen an den Altersvorstand des Raths von Kastilien, Maßregeln zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. Madrid, den 10 März 1831. *)

Der Sekretär des Ministerraths hat mir in seinem heutigen Schreiben folgende Weisung ertheilt:

In Erwägung der kritischen und gefährlichen Umstände, welche von Tag zu Tag ein ernsthafteres Aussehen gewinnen, und in Betracht der Menge von Einwohnern, welche sich aus den Provinzen in die Hauptstadt geflüchtet haben, hat unser Herr, der König, der Meinung seines Ministerraths beitretend, beschlossen, daß der interimistische Ober-Generalinten-

*) Aus der Madrider Hofzeitung vom 14 März.

Digitized by Google

dant der Polizei in möglichst kurzer Frist schriftliche Vorschläge mache, um aus Madrid alle Verdächtigen und solche Personen, welche sich nicht über ihre Ansässigkeit in dieser Stadt ausweisen können, namentlich aber die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Offiziere, so wie solche, welche keine politische Reinigung erstanden haben, aus Madrid zu verweisen, auch in dieser Stadt eine Militärkommission niederzusetzen und in jedem Stadtviertel Militärkommandanten aufzustellen, wie ich hievon unter demselben Datum Se. Excellenz den Kriegsminister in Kenntniß setze. Auch soll ich dem Altersvorstande des Raths den Befehl auf das förmlichste wiederholen, daß er seinerseits sämmtlichen Alkalden und den übrigen Behörden die größte Wachsamkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung anempfehle.

Auf Befehl Sr. Majestät mache ich Ihnen diese Mittheilung.

Madrid, den 10 März 1831.

(Unterz.) Calomarde.

5. Königliches Dekret, die Ernennung einer permanenten exekutiven Militärkommission zu Untersuchung und Bestrafung der Theilnehmer an den Revolutionen betreffend. Madrid, den 10 März 1831. *)

Die schändlichen und verwegenen Einfälle der aufrührerischen Faktion in mehrere Theile des Königreichs, die unerwarteten Ereigniſse in Cadiz und auf der Insel St. Leon, so wie eine Menge ähnlicher verbrecherischer Handlungen in verschiedenen andern Plätzen, haben Mein königliches Gemüth von dem Daseyn eines Klubs von Revolutionärs überzeugt, welche um die in andern Ländern von den Direktoren und Agenten geheimer Gesellschaften gemachten Plane in Ausführung zu bringen, keine Mittel verabsäumen,

*) Aus der Madrider Hofzeitung.

um das dergestalt für sie vorbereitete böse Werk zu vollziehen.

Wahr ist es, daß die Resultate dieser Versuche der Art waren, wie man es nothwendigerweise von der Tapferkeit und Entschlossenheit Meiner Truppen, — von der häufig erprobten Treue der königlichen Freiwilligen, — und von der innigen Ueberzeugung erwarten konnte, und daß mit einem Rückblick auf eine Periode gehässigen Andenkens das ganze Königreich es fühlt, daß sein Glück und seine Ruhe von der Aufrechthaltung seiner alten ehrwürdigen Gesetze und von dem Throne abhängt, auf den Mich Gott gesetzt und die Liebe und ächte Treue Meiner Unterthanen wiederholentlich erhalten hat. In allen Richtungen wurden die Empörerhorden geschlagen und niedergemacht.

Ueberall wies die Treue mit Unwillen die lockenden Versprechungen des Verraths zurück; und endlich zeigte das Volk allenthalben seinen Abscheu gegen die Verschwörungen und Ränke, die man bildete und anwendete, um ihre Liebe und ihre Achtung für die Regierung und für die Religion ihrer Vorfahren zu bestechen. Aber ungeachtet dieser Thatsachen, die mir die wankende Grundlage der Berechnungen und Umtriebe der Uebelgesinnten andeuten, schreibt eine weise Politik Mir die Pflicht vor, dem Verbrechen zuvorzukommen; zugleich haben sie Mein königliches Gemüth überzeugt, daß, um unbehutsame Personen von einer Theilnahme an verbrecherischen Handlungen abzuhalten, die zufolge der Gesetze und königlichen Befehle dermalen bestimmten Strafen für solche verwegene und verbrecherische Unternehmungen nicht hinreichend sind und auch nicht genügend seyn können, um von ihnen abzuschrecken, wenn vor deren Zuerkennung die Formalitätsfeierlichkeiten beobachtet werden sollen, welche den friedlichen Zeiten angemessen sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet und in Erwägung der Maßregeln, die Ich, unter ähnlichen Verhält-

Digitized by Google

nissen, vermittelst eines königlichen Befehles vom 13 Jan. 1824 zu treffen für gut befand, habe Ich in Uebereinstimmung mit der Meinung Meines Ministerrathes unter Anderem folgende Beschlüsse gefaßt:

Artikel 1. Von jetzt an soll in Madrid eine bleibende und exekutive Militärkommission errichtet werden.

Art. 2. Aehnliche Kommissionen sollen in den Hauptstädten derjenigen Provinzen gebildet werden, wo es die betreffenden Generalkapitäne für nöthig halten werden.

Art. 3. Diese Kommissionen sollen bestehen aus einem den Rang eines Generalmajors oder Brigadegenerals habenden Präsidenten; aus einem Assessor, der in Madrid ein Hofalkalde seyn und vom Generalkapitän von Neucastilien erwählt werden soll; in den Provinzen aber soll derselbe von dem Präsidenten der Kommission aus den Oberjustizbeamten gewählt werden; ferner sollen dieselben bestehen, aus 6 Beigeordneten vom Range eines Brigadegenerals, Obersten oder Oberstlieutenants, welche der Generalkapitän dieser Provinz unverzüglich vorzuschlagen hat; was die übrigen Provinzen betrifft, so haben die betreffenden Generalkapitäne diese Beigeordneten Mir vorzuschlagen, wenn sie über die Nothwendigkeit der Organisirung der genannten Kommissionen Meine königliche Bestätigung einholen.

Art. 4. Bei allen diesen Kommissionen sollen so viel Fiskale und Sekretäre angestellt werden, als es dem Präsidenten der Zahl der Prozesse nach erforderlich scheinen möchte; er hat sie behufs ihrer Ernennung dem Generalkapitän vorzuschlagen; dieselben sollen Kapitänsrang haben.

Art. 5. Der Gerichtsbarkeit dieser Militärkommissionen sollen alle diejenigen Personen unterworfen seyn, die, von dem Tage der Bildung der Kommissionen an, sich der in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Meines souveränen Dekrets vom 1 Oktober vorigen Jahres *) angeführ-

*) Siehe XX. Band Seite 245.

führten Verbrechen schuldig machen, wobei es die Pflicht der Generalintendanten der Polizei ist, den Generalkapitänen (wo sich dergleichen befinden) die in dem 6ten Artikel des besagten Dekrets erwähnten Listen, hinsichtlich der Anwendung der darin bestimmten Strafen auf die Schuldigen vorzulegen; die im 1sten Art. des besagten Dekrets aber erwähnten Verbrecher sollen nach den in demselben enthaltenen Vorschriften bestraft werden.

Art. 6. Diesen Kommissionen sollen ferner Personen unterworfen seyn, die von dem in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Tage an sich mit den Waffen in der Hand oder durch die That als Feinde der gesetzmäßigen Rechte Meines Thrones — oder als Anhänger der abgeschafften Konstitution erklären, die zu demselben Zwecke gegen die Regierung schreiben, oder gegen Meine Souveränetät sprechen, die durch Worte, Versprechungen oder Geschenke Andere von ihrer Treue für Meine königliche Person abwendig machen oder zu machen versuchen, oder die sich irgend eines Mittels bedienen, das die Beförderung der Plane einer aufrührerischen Faktion bezweckt; und die, welche beunruhigende Nachrichten über die Stärke der Empörer verbreiten oder auf sonstige Weise Meinen friedliebenden Unterthanen Furcht einjagen.

(Die Artikel 7 bis 14 beziehen sich auf die Prozeßformen.)

Art. 15. Wenn ein Todesurtheil bestätigt ist, so soll es von dem öffentlichen Nachrichter, falls ein solcher zur Hand ist, wo aber nicht, durch das Militär, nach später zu bestimmenden Regeln vollstreckt werden.

Art. 16. Alle der zur Kompetenz der Militärkommissionen gehörenden Verbrechen angeschuldigten Personen verlieren ihre Vorrechte, zu welcher Klasse, welchem Range und welchem Stande sie auch gehören mögen, ohne daß dabei auch nur die mindeste Ausnahme stattfände; Ich setze

zu diesem Zwecke alle diesem entgegenlautenden Befehle, Gesetze und königlichen Patente außer Kraft. Sollte der Schuldige ein Geistlicher seyn, so ist es Mein Wille, daß wenn auch die Kommission den Prozeß einzuleiten hat, dieser jedoch Meinem in Kraft verbleibenden Dekrete vom 13 September 1815 gemäß zu behandeln sey.

(Der Art. 17 besagt, daß die Kommissionen über keine andern als in den Artikeln 5 und 6 angeführten Verbrechen und zwar nur mit dem Vorbehalte abzuurtheilen haben, daß selbige seit Organisation der Kommission begangen wurden.)

Art. 18. Die gewöhnlichen Civil- und Militärbehörden sollen in den bereits anhängigen Prozessen auch weiter verfahren, gleichwie in solchen wegen obbesagter Verbrechen vor Errichtung der Kommissionen etwa noch anhängig zu machenden Prozessen; dabei haben sie sich, in jedesmaliger Uebereinstimmung mit den Gesetzen und königlichen Dekreten der größtmöglichen Kürze zu befleißigen; sollten sie aber, nach Errichtung der Kommissionen, von begangenen Verbrechen Kenntniß erhalten, wie sie in den Art. 5 und 6 angeführt sind, so haben sie die Richtigkeit der Thatsachen auszumitteln und diese mit den Verbrechern, wenn sie deren habhaft werden können, den Kommissionen zu überweisen. Auch die Polizei hat Instruktionen erhalten, wenn ihr dergleichen Fälle zu Ohren kommen, selbige anzuzeigen.

Art. 19. Obige Verfügungen verbleiben in Kraft, so lange es die Umstände erheischen.

Madrid, den 19 März

Mit des Königs eigenhändiger Unterschrift.

(kontrasignirt) Zambrano.

---

Digitized by Google

## II.

## Schweiz. Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 149 bis 272 sub A bis L Nro. 1 bis 45 inkl. gegebenen Aktenstücke.)

### A. Luzern.

46. Schreiben des kais. kön. österreichischen Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, an den Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischen Vorort, in Erwiderung der Mittheilung der schweizerischen Neutralitätserklärung vom 27 Dezbr. 1830. Wien, den 6 März 1831. *)

An Ihre Excellenzen, die Herren Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, gegenwärtigen Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der unterzeichnete Hof- und Staatskanzler Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät hat die Zuschrift vom 5 Jan. erhalten, womit Ihre Excellenzen die HH. Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, gegenwärtigen Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft, ihm die Erklärung mitgetheilt haben, welche am 27 Dezember von der außerordentlichen in Bern versammelten Tagsatzung ist erlassen worden. **)

Die Neutralität der Schweiz ist ausgesprochen, sanktionirt und gewährleistet worden, von den Mächten, welche die Urkunde des Wiener Kongresses unterzeichnet haben, und die damit der Eidgenossenschaft einen unzweideutigen Beweis ihrer wohlwollenden Theilnahme gaben. Das österreichische

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1 April

**) Siehe XXII. Band Seite 244.



Digitized by Google

Kabinet hat bei seinen neuerlichen Mittheilungen an den eidgenössischen Vorort Anlaß gefunden, die Verpflichtungen in Erinnerung zu bringen, welche dießfalls bestehen, und deren volles Gewicht es anerkennt.

Bei dieser Lage der Dinge und während kein politischer Krieg die Ruhe von Europa stört, sondern vielmehr der Wille sämmtlicher Mächte sich für die Erhaltung des Friedens ausspricht, konnte man nicht ohne Befremden wahrnehmen, wie die Sorge für Erhaltung der köstlichen Wohlthat der Neutralität, welche Stille und Ruhe in der Eidgenossenschaft verbreiten sollte, eine feierliche Erklärung eben dieser Neutralität veranlaßte, die, da sie von keinem zu Tage liegenden Grunde hervorgerufen ward, durch ihre Freiwilligkeit einen Charakter von Mißtrauen annimmt, welches für die Nachbarn der Eidgenossenschaft beinahe beleidigend erscheinen kann.

Es wird dieses Befremden annoch durch die Maßnahme einer eben so grundlosen als für die Kantone lästigen ansehnlichen Bewaffnung vermehrt; einer Bewaffnung, die weder durch irgend eine vorhandene Gefahr noch drohende Vorkehrung benachbarter Staaten veranlaßt oder gerechtfertigt wird, die aber unvermeidliche Besorgniß und Unruhe bei den friedlichen Völkerschaften der Schweiz erwecken muß.

Die Offenheit dieser Bemerkungen mag von der Eidgenossenschaft einzig nur als ein neuer Beweis der aufrichtigen Theilnahme angesehen werden, welche der Kaiser ihr von jeher gewidmet hat. Es werden Se. kais. Maj., mit der andauernden Sorgfalt, die Ihr diese Theilnahme einflößt, jedem Versuche sich widersetzen (repoussera toute tentative), der die Neutralität gefährden oder eine Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz bezwecken würde; und es läßt die Redlichkeit seiner Absichten Ihm keinen Zweifel hinsichtlich der Aufnahme, die der gegenwärtige

Digitized by Google

Schritt bei Magistraten finden wird, deren Obsorge die wichtigsten Interessen ihres Vaterlandes anvertraut sind.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelgenheit, um Ihren Excellenzen den Herren Schultheißen uud Staatsrath des Kantons Luzern die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung darzubieten.

Wien, am 6 März 1831.

(Unterz.) Metternich.

47. Kundmachung des kleinen Raths des Kantons Luzern in Betreff seiner Konstituirung. Luzern, den 15 März 1831. *)

Wir Schultheiß und kleiner Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Werthe Mitbürger! Der große Rath hat euch mittelst seiner Kundmachung vom 5 l. M. **) bereits angezeigt, daß er sich konstituirt und die höchste vollziehende und richterliche Behörde gewählt habe. Wir beeilen uns hinwieder euch zu melden, daß wir in Folge des vom großen Rath an uns gelangten Rufes nunmehr die durch die Verfassung uns übertragenen Verrichtungen begonnen haben.

Werthe Mitbürger! So schwierig die Zeitumstände sind, in welchen wir uns befinden, und so groß die Verantwortlichkeit ist, die auf uns haftet, so treten wir dennoch muthig die uns angewiesene Laufbahn an, da wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß das Volk unsers Kantons sich kräftig an uns anschließen werde, damit Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit aufrecht erhalten und auf keine Weise gestört werden.

Jeder Uebergang aus einem politischen Verhältnisse zu einem andern ist mit Zuckungen verbunden. Mancherlei Erschütterungen sind dabei unvermeidlich, und nur allmählich bewegt

*) Aus derselben Quelle, vom 5 April.

**) Siehe XXII Band Seite 150.

Digitized by Google

sich Alles wieder in dem Geleise gesetzlicher Ordnung. Mäßigung und Festigkeit soll unser Wahlspruch seyn.

Niemand soll seiner bisher an den Tag gelegten politischen Meinungen wegen verfolgt werden. Die Rechte eines Jeden sollen sich geehrt finden; Gerechtigkeit soll allen Bürgern in gleichem Maße zu Theil werden, und das Verdienst, wo es sich findet, soll auf billige Anerkennung zählen. Hinwieder soll von nun an die öffentliche Ordnung streng gehandhabt, die Verfassung und Gesetze gehörig befolgt und den aufgestellten Behörden und Beamten geziemend gehorcht werden.

Durch rücksichtlose Befolgung dieser Grundsätze wird jeder unter dem Schutze der Gesetze ruhig leben und dem gesammten Volke jener Zustand gesichert, mittelst welchem allein Freiheit, Glück und Wohlstand bestehen können. Dabei — wir wiederholen es noch einmal — zählen wir aber zuversichtlich auf die kräftige Mitwirkung unserer Mitbürger zu Stadt und Land. Ihr höchstes Interesse ist es, uns in den dießfälligen Bestrebungen zu unterstützen. In ihren Wünschen muß es vorzüglich liegen, daß keine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit eintrete.

Wir haben euch, werthe Mitbürger, hier offen und unumwunden erklärt, welchen Gebrauch von der uns anvertrauten Gewalt wir zu machen wünschen. Mit eurer Hülfe dürfen wir auch hoffen, das Ziel, nach dem wir streben, zu erreichen. Da inzwischen alle menschlichen Entwürfe erst dann gedeihen, wenn sie der Vater im Himmel billigt und segnet, so haben wir beschlossen, daß auf künftigen Ostermontag, den 4 April, im ganzen Kanton ein Dank- und Bitt-Tag stattfinden soll.

Zu diesem Ende haben wir uns mit der geistlichen Oberbehörde ins Einverständniß gesetzt. Laßt uns alle an jenem Tage nach dem Tempel des Herrn wallen, um einerseits aus der Fülle des Herzens dafür zu danken, daß er uns gütig und väterlich aus den Gefahren der Gesetzlosigkeit, in denen wir schwebten, rettete, und andrerseits ihn mit Inbrunst zu bitten,

Digitized by Google

daß er unsern Kanton und die gesammte Eidgenossenschaft auch künftig, wie bisher, mit seinem allmächtigen Arme schütze und schirme.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Luzern, den 15 März 1831.

(Folgen die Unterschriften.)

48. Auszug aus einer Depesche des Lords Palmerston an Herrn Percy, Ambassadeur Sr. Majestät des Königs von England bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, die eidgenössische Neutralitätserklärung betreffend, datirt London Foreign Office, den 21 März und vorgelegt der Tagsatzung in Luzern am 21 April 1831. *)

Der Vorort Luzern läßt der Regierung Sr. Maj. nicht mehr als Gerechtigkeit widerfahren, indem er voraussetzt, daß sie ein lebhaftes Interesse an dem Gegenstande nimmt, dessen seine Mittheilung gedenkt. Kontrahirender Theil bei den Verträgen, welche die Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets gewährleistet haben, muß die brittische Regierung natürlich darum ängstlich besorgt seyn, daß die Bestimmungen jener Verträge genau von allen betreffenden Theilen beobachtet werden; interessirt bei der Wohlfahrt und dem Glücke der Schweiz, für welche sie fortwährend die Gefühle der aufrichtigsten Freundschaft hegt, hat sie mit Vergnügen vernommen, daß die Eidgenossenschaft die nothwendigen Maßregeln zu treffen bereit ist, um jeder Verletzung ihrer Neutralität durch irgend eine Fügung der Umstände oder durch ein zufälliges Eindringen (accidental incursion) zuvorzukommen. Die Regierung Sr. Majestät ist überzeugt, daß in keinem Falle irgend eine vorgefaßte Absicht (deliberate intention) das schweizerische Gebiet zu verletzen von Seite irgend einer der

*) Aus dem Constitutionnel vom 2 Mai 1831.

Digitized by Google

großen europäischen Mächte vermuthet werden könne; allein es gereichen die in der Erklärung der Tagsatzung ausgedrückten vaterländischen Gefühle und der Entschluß, ihr Land gegen jeden Feind zu vertheidigen, der schweizerischen Nation zur großen Ehre, und beweisen, daß sie ihrer berühmten Vorfahren würdig ist.

(Unterz.) Palmerston.

Für getreue Uebersetzung, der eidgenössische Kanzler.

49. Antwort von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Luzern auf voranstehendes Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Metternich. Luzern, den 22 März 1831. *)

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Metternich ꝛc.

Luzern, den 22 März.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, dermaligen Vororts der Eidgenossenschaft, haben die Note empfangen, welche Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Metternich, Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät Hof- und Staatskanzler, in Antwort auf die vom 5 Januar datirte Begleitnote zur Tagsatzungserklärung vom 27 Christmonat 1830, unterm 6 März an dieselben erließen, und sich beeilt, solche den in außerordentlicher Tagsatzung versammelten Abgeordneten der schweizerischen Stände vorzulegen.

Indem sie in der Note Sr. Durchlaucht die feierlichen Verträge, durch welche die Neutralität der Schweiz von Seite der hohen Mächte anerkannt und gewährleistet worden ist, erwähnt finden; und indem sie von Ihrer kaiserl. königl. Majestät neue Zusicherungen erhalten, daß Allerhöchstdieselben die

*) Aus der Neckarzeitung vom 12 April.

vollständige Gültigkeit jener Verträge anerkennen und für die Interessen der Eidgenossenschaft fortwährend wohlwollend besorgt seyen, haben alle Mitglieder der Bundesversammlung sich von den Empfindungen des aufrichtigsten Dankes durchdrungen gefühlt, und bitten den Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht, den Ausdruck derselben seinem erhabenen Souverän darbringen zu wollen.

Allein wenn dieß die Gefühle sind, welche die Note Sr. Durchlaucht im Schoße der Tagsatzung erweckt hat, so konnte sie hinwieder nicht ohne tiefes Bedauern aus der nämlichen Note ersehen, daß ihre Erklärung vom 27 Dezember 1830 über die wahren Absichten der Schweiz Zweifel erregt hat, die diese Akte nicht hätte hervorrufen sollen.

Bedeutende Rüstungen haben in den Nachbarstaaten der Schweiz stattgefunden und werden daselbst noch fortgesetzt. Ungeachtet des Wunsches der großen Mächte und ihrer aufrichtigen Bestrebungen, Europa den Frieden zu erhalten, war die Möglichkeit einer Krisis nicht zu verkennen; dieß ist der Charakter des Zeitpunkts, in welchem die Tagsatzung feierlich erklärt hat, daß die Eidgenossenschaft eine strenge Neutralität behaupten, daß sie zu Wahrung dieser Rechte alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, und die Schweizer nur zu Vertheidigung ihrer Gränzen gegen jeden äußern Angriff, von welcher Seite er auch kommen möge, zu den Waffen rufen werde.

Die Stellung, welche die Eidgenossenschaft eingenommen hat, war durch ihre theuersten Interessen geboten; sie stand in Einklang mit den Ansichten der hohen Mächte, die durch die Urkunde vom 20 Wintermonat 1815 anerkannt haben, „daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entsprechen.“

Ohne Vorbereitungen im Verhältnisse zu dem Ernste der Zeitumstände hätte die Schweiz sich den Wechselfällen einer stets ungewissen Zukunft bloß gestellt, und es mußte daher die Tag-

Digitized by Google

satzung ohne Zögern für die schnelle Verfügbarkeit der militärischen Kräfte der Eidgenossenschaft Sorge tragen. Alle Völkerschaften der Schweiz wünschen innig die Erhaltung des Friedens; sie segnen die Anstrengungen der Fürsten, dieses kostbarste Kleinod der Menschheit zu bewahren, und hoffen auf deren günstigen Erfolg; aber sie alle fühlen nicht weniger lebhaft das Bedürfniß, sich das Glück, dessen sie genießen, durch eine gegen alle Staaten gleich freundschaftliche Stellung zu erhalten, so wie die heilige Pflicht, mit eigenen Kräften die vollständigste und parteiloseste Neutralität gegen dieselben zu behaupten.

Als daher die Tagsatzung feierlich erklärte, daß dieß ihr einziger Zweck sey, hat sie den Willen der ganzen Schweiz ausgesprochen. Die gesammte Nation hat diesem Akte der obersten Bundesbehörde Beifall gezollt, und sich zu allen Anstrengungen und zu allen Opfern bereit gezeigt, welche die Bewahrung der Neutralität und der Unverletzbarkeit des schweizerischen Gebiets, so wie die Vertheidigung der Freiheit und Unabhängigkeit von ihr fordern könnten. Die Stellvertreter der eidgenössischen Stände hegen die feste Zuversicht, daß diese neue Darlegung der Grundsätze und der Gesinnungen, welche sie bei ihrer Erklärung vom 27 Dezember 1830 geleitet haben, hinreichen werde, um alle Zweifel bei ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät zu heben und Allerhöchstdieselbe von der Biederkeit und Aufrichtigkeit der Absichten der Schweiz zu überzeugen.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort, ergreifen mit lebhaftem Vergnügen den gegenwärtigen Anlaß, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich, Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät Hof- und Staatskanzler, die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung darzubringen.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;

In deren Namen der Schultheiß J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler: Amrhyn.

Digitized by Google

50. Antwortsnote des kaiserl. russischen Geschäftsträgers in der Schweiz, v. Severin, auf die Mittheilung der schweizerischen Neutralitätserklärung. Luzern, den (5) 17 Mai 1831. *)

Luzern, den (5) 17 Mai.

Der Unterzeichnete, wirklicher Staatsrath und Geschäftsträger Sr Majestät des Kaisers aller Reußen, hat seinem Hofe von der Mittheilung Kenntniß gegeben, womit Ihre Excellenzen die HH. Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischen Vororts, ihn unterm 5 Januar d. J. beehrten, und er hat nun den Befehl erhalten, folgende Antwort zu ertheilen.

Seit seiner Thronbesteigung hat der Kaiser der Wohlfahrt der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie der einzelnen Stände, fortwährend die lebhafteste Theilnahme gewidmet. Diese Gesinnung hat Se. kaiserl. Majestät von dem Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, geerbt; sie ist unzertrennlich von den Pflichten, welche dieser erlauchte Monarch seinem Nachfolger hinterlassen hat, und unter denen die Aufrechthaltung der Verträge von 1814 und 1815, welche die Unabhängigkeit und Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet haben, eine besonders heilige und seinem Herzen vorzüglich theuer ist.

Mit gerechter Befriedigung hat daher der Kaiser in der Note vom 5 Januar wahrgenommen, daß die schweizerische Eidgenossenschaft, indem sie an die Existenz jener Verträge erinnerte, den edeln Absichten des Monarchen gehuldigt hat, welche dieselben sanktionirt haben. Jedoch hat Se. kaiserliche Majestät sich eines schmerzlichen Bedauerns nicht erwehren können, als sie wahrnahm, daß die schweizerische Eidgenossenschaft sich Besorgnissen hingebe, die keine nahe Gefahr rechtfertigt,

*) Aus dem Moniteur vom 24 Junius.

Digitized by Google

und daß sie, um ihren Vorsatz, die ihr durch ihre Neutralität gebotenen Pflichten zu erfüllen, an den Tag zu legen, eine kriegerische Haltung gerade gegen diejenigen Mächte annehme, welche zuerst den Grundsatz dieser Neutralität ausgesprochen und seine unverbrüchliche Handhabung gewährleistet haben.

Daß der Vorort auf die erforderlichen Mittel Bedacht nehme, um unter den schwierigen Umständen, in welche sich Europa vorübergehend versetzt findet, eine Ordnung der Dinge und einem Rechtszustand, welchen die Schweiz der wohlwollenden Sorge der verbündeten Mächte verdankt, aufrecht zu erhalten, — dieser weisen Vorsicht kann Se. Majestät der Kaiser nicht anders als ihren Beifall zollen.

Allein die Erklärung vom 27 Dezember und die Maßregeln, welche sie ankündigt, scheinen einerseits den verbündeten Mächten Absichten beizumessen, von denen auch nicht der entfernteste Gedanke bei ihnen waltet; andrerseits müssen sie in der Schweiz selbst eine Bewegung hervorbringen, die um so bedenklicher ist, als ihr nichts Reelles zum Grunde liegt.

Der Kaiser hat daher aufrichtig eine Entschließung bedauert, deren Folgen in die Länge sowohl auf die innere Wohlfahrt der Schweiz als auf die Verhältnisse gegenseitigen Vertrauens zurückwirken müssen, welche mit der Eidgenossenschaft zu unterhalten die verbündeten Mächte, und Rußland insbesondere, sich stets glücklich schätzen werden.

Nach dem vorhin Bemerkten hätte man es für die Schweiz ebenfalls für überflüssig erachten sollen, ihren Vorsatz, im Fall eines europäischen Kriegs eine strenge Neutralität zu behaupten, öffentlich bekannt zu machen, da die Verträge sie dazu berechtigen und sie sogar verpflichten. Eben so überflüssig war es, die verbündeten Mächte zu einer ausdrücklichen Anerkennung dieser Neutralität zu veranlassen, da gerade sie es sind, welche die Wohlthaten derselben einstimmig der Eidgenossenschaft zugesichert haben. Um indessen

über die Gesinnungen des Kaisers, seines erlauchten Gebieters, keinen Zweifel übrig zu lassen, ist der Unterzeichnete beauftragt, zu erklären: daß Rußland entschlossen ist, die Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft so lange anzuerkennen und zu achten, als diese selbst sie achten und ihr bei Andern die gehörige Achtung wird zu verschaffen wissen (tant que celle-ci la respectera elle-même, et la fera respecter par d'autres).

Der Unterzeichnete u. s. w.

(Unterz.) Severin.

51. Zuschrift des kleinen Raths des Kantons Thurgau an den eidgenössischen Vorort, in Betreff der Revision der Bundesverfassung s. a. Frauenfeld, den 25 Mai 1831.*)

Die neueste Zeit, so reich an mannichfachen Ergebnissen, hat auch in unsrem engern Vaterlande ihre Rechte geübt. Beinahe in allen Kantonen der Schweiz hat sich die Ordnung der Dinge umgestaltet; neue volksthümliche Verfassungen sind ins Leben getreten, die, so wie den Anforderungen der Zeit entsprechend, auch den Wünschen, Befugnissen und Rechten des freien Schweizers zusagen. Soll aber dieses Streben nach dem Besseren und Zeitgemäßen nicht auf halbem Wege stehen bleiben, soll es wirken zu Nutzen und Frommen des gesammten Vaterlandes, so muß ein kräftiges Zusammenwirken der Glieder desselben Bundes erstehen, damit der Bundesstaat aus den engen Gränzen der Halbheit sich erhebe zu einem starken Ganzen, zu einem ächten und festen Nationalgeist, aus dem allein wahrhafte und umfassende Vaterlandsliebe, die Wohlfahrt für Zeitgenossen und Nachwelt erblühen kann, und welcher jene Achtung der auswärtigen Staaten hervorruft, die Jahrhunderte hindurch das ungeschwächte Eigenthum unsrer Altvordern war.

*) Aus dem National vom 8 Julius.

Digitized by Google

Daß dem also werde, dafür spricht sich in allen Gauen der Eidgenossenschaft die öffentliche Meinung laut aus, und so wie dieser Wunsch in unsrer neuen Staatsverfassung niedergelegt ist, eben so hat sich auch die Nothwendigkeit dafür bei unsrem großen Rathe kräftig ausgedrückt. Von ihm beauftragt, sollen wir an Ew. Hochwohlgeboren das ergebene Ansuchen richten, an sämmtliche eidgenössische Stände die Einladung ergehen lassen zu wollen: ihren auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung abzuordnenden Gesandten über die Art und Weise Instruktionen zu ertheilen, wie die schweizerische Bundesverfassung revidirt und eine kräftigere dem Wohle der ganzen Schweiz zusagende Centralisation hervorgerufen werden könne? — und mit dieser Bitte verbinden wir den Ausdruck vollkommenster Hochachtung, wobei wir uns beiderseitig dem göttlichen Machtschutze bestens anempfehlen.

Frauenfeld, den 25 Mai 1831.

Der Präsident des kleinen Rathes: Morell.
Der Staatsschreiber: Mörikofer.

52. Antwortsnote des königl. preußischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Frhrn. v. Otterstedt, an den Schultheiß und Staatsrath des Standes Luzern, als eidgenössischen Vororts, auf die Mittheilung der schweizerischen Neutralitätserklärung. Karlsruhe, den 1 Junius 1831. *)

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat seiner Zeit seinem Hofe von den Mittheilungen Kenntniß gegeben, welche ihm der eidgenössische Vorort unterm 5 Januar d. J. zu machen beliebte, und hat dem Könige, seinem erlauchten Gebieter, die

*) Aus dem Messager de Chambres vom 30 Junius.

Digitized by Google

von der schweizerischen Tagsatzung am 27 Christmonat v. J. erlassene Erklärung vorgelegt. Er hat nun den Auftrag erhalten, folgende Antwort darauf zu ertheilen:

Preußen hat jederzeit an der Wohlfahrt der Schweiz und an der Aufrechthaltung ihrer Institutionen sehr lebhaften und unausgesetzten Antheil genommen. Es glaubt ihr hiervon bei allen Gelegenheiten Beweise gegeben zu haben. Abgesehen von allen denjenigen Ansprüchen auf die Achtung von Europa, welche sich die Eidgenossenschaft seit mehr als fünf Jahrhunderten erworben, und welche der König stets mit Vorliebe anerkannt hat, ist Se. Majestät noch durch ein besonderes Band mit ihr verknüpft, und niemals hat Sie das Wohl Ihres Fürstenthums Neuenburg von demjenigen der ganzen Schweiz getrennt.

Mit Vergnügen hat daher Preußen dazu mitgewirkt, in Gemeinschaft mit seinen Verbündeten den Grundsatz der Neutralität der Schweiz aufzustellen. Feierlich verkündigt durch die Verträge, welche dem öffentlichen Rechte Europa's als Grundlage dienen, und gewährleistet von allen Mächten, ruht diese Neutralität auf festen Grundlagen; denn sie ist gegründet auf die Bedürfnisse der Schweiz, auf ihre materiellen und politischen Verhältnisse und auf das gemeinsame Interesse aller Staaten.

Dieser kräftigen Gewährleistung ungeachtet soll die Schweiz eine solche auch noch in sich selbst suchen und finden. Um ihre Neutralität zu sichern, soll sie sich in Verfassung setzen, derselben durch ihre militärischen Einrichtungen Achtung zu verschaffen; sie soll auch selbst dieselbe jederzeit beobachten, und zu diesem Ende fortwährend eine richtige und unparteiische Stellung einnehmen.

In dieser Rücksicht konnte Alles, was die Eidgenossenschaft seit fünfzehn Jahren entworfen und ins Werk gesetzt hat, um in ihrem Schoße mächtige Streitkräfte zu schaffen, von Preußen nicht anders als mit Beifall wahrgenommen wer-

Digitized by Google

den. Auch allen von der Tagsatzung in neuester Zeit ergriffenen Maßnahmen, so weit sie ihm durch eine weise Vorsicht geboten schienen, konnte Preußen seine Billigung nicht versagen.

Indessen soll Preußen damit das Geständniß verbinden, daß es nicht ohne Verwunderung wahrgenommen hat, wie in einem Augenblicke, wo der allgemeine Friede nicht gestört war, und wo keine von den Mächten, welche die Neutralität der Schweiz gewährleistet haben, auch nur von fern ihre Neutralität und Unabhängigkeit bedrohte, die Tagsatzung sich verpflichtet glaubte, mit großem Kostenaufwand eine beträchtliche Armee aufzustellen und sogar bereits durch einen Theil derselben militärische Stellungen einnehmen zu lassen.

Vielleicht wollte die schweizerische Tagsatzung dadurch, daß sie diese, durch die Umstände keineswegs gebotenen Bewegungen anordnete, in der Schweiz das Bewußtseyn ihrer Kräfte wecken und dieselben auf eine ersprießliche Weise versuchen; allein die Besorgniß konnte nicht ferne liegen, daß hierdurch ungegründetes Mißtrauen erzeugt, die Gemüther in Aufregung gebracht und das Vorurtheil geweckt werden möchte, als ob die Schweiz ihren Freunden nicht traue.

Die Schweiz kann es sich nicht genug wiederholen, daß sie über ihre Zukunft ruhig seyn kann. Es ist — Dank sey es dem Bedürfnisse und dem Wunsche nach Frieden, den die Völker mit den Regierungen theilen — noch nicht an dem, daß die schweizerische Eidgenossenschaft ihre Neutralität anrufen und behaupten sollte. Uebrigens ist auch kein Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß sie jemals dieselbe vergeblich anrufen würde. Preußen wird stets eines der Ersten seyn, um ihr die Wohlthaten derselben zu sichern, so wie es nie aufhören wird, den aufrichtigen Wunsch zu hegen, es möchten die verschiedenen Kantone stets, eifersüchtig auf das Vertrauen Europa's, bei Befestigung ihrer Institutionen den uralten Grundsätzen ihrer Väter getreu bleiben, und auf diese Weise den

Cha-

Digitized by Google

Charakter, die Sinnesart und die Sitten beibehalten, welche ihnen die Achtung aller Regierungen und die Theilnahme aller Nationen erworben haben.

Indem der Unterzeichnete dem eidgenössischen Vororte den Ausdruck der Gesinnungen des Königs, seines erlauchten Gebieters, übermacht, ergreift er diese Gelegenheit demselben die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Karlsruhe, den 1 Junius 1831.

(Unterzeichnet:) Freiherr v. Otterstedt.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Amkhyn.

53. Gegennote des eidgenössischen Vororts Luzern an den kaiserl. russischen Geschäftsträger, Staatsrath v. Severine, in Erwiederung auf den Inhalt der voranstehenden Antwortsnote vom 17 Mai 1831 über obige Neutralitätserklärung. Luzern, den 2 Junius 1831. *)

Die unterzeichneten Schultheiß und Staatsrath haben die Ehre, andurch dem Herrn Staatsrath v. Severine, Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, die Gesinnungen der verbündeten Kantone in Bezug der von der kaiserlichen Gesandtschaft nach dem allerhöchsten Willen des Hofs am 17 Mai erlassenen Antwort auf die vorörtliche Mittheilung vom 15 Januar d. J. auszusprechen. Die wohlwollenden Gesinnungen, von welchen Se. Maj. der Kaiser Alexander der Schweiz so zahlreiche und ausdrückliche Beweise gegeben, und besonders die Sorgfalt, mit welcher der erlauchte Fürst im Einverständnisse mit seinen hohen Verbündeten die Gewährleistung einer freien, glücklichen und ruhigen Existenz derselben bestimmt hatte, werden bei den sie bildenden Ständen in unauslöschlichem Andenken verbleiben. Eine eben so gerechte als aufrichtige Hoch-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 10 Julius.

achtung hegen sie für die Theilnahme, welche Se. Majestät der jetzt so ruhmvoll regierende Kaiser der Lage der Eidgenossenschaft angedeihen läßt. Das edle Erbtheil so wohlwollender Gesinnungen, deren Fortdauer Se. Majestät der Schweiz aufs Neue zusichert, wird stets mit gleicher Dankbarkeit von derselben erkannt bleiben. Treu den Verträgen von 1814 und 1815 als den Grundlagen ihrer Verhältnisse mit den fremden Mächten, setzt die helvetische Eidgenossenschaft das unbeschränkteste Vertrauen in den Willen Sr. Majestät, unveränderlich die durch dieselben geheiligte Neutralität anzuerkennen. Inzwischen mußte die Schweiz natürlich einen hohen Werth darauf setzen, in dieser Beziehung von Seite der Höfe übereinstimmende und vollkommen beruhigende Erklärungen zu erhalten, weil im Falle eines europäischen Kriegs, dessen Möglichkeit damals allen Gemüthern vorschwebte, die Stärke der Ereignisse die Fortdauer oder Erfüllung dieser Verträge mehr oder weniger ungewiß ließ. Die Beschlüsse der Tagsatzung vom 27 Dezember v. J., durch die allgemeine Unruhe, die unermeßlichen Entwickelungen militärischer Streitkräfte der benachbarten Staaten und die Lage der verschiedenen Länder begründet, mußten voraus das Gepräge der vollständigsten Parteilosigkeit an sich tragen; denn nur so konnten sie der Ausdruck einer wahrhaften Neutralität seyn. Die darin ausgesprochenen Grundsätze, in völliger Uebereinstimmung mit den Absichten der hohen Mächte, welche die Kongreßakte vom 20 November 1815 enthält, sind übrigens auch diejenigen, von denen die Schweiz nie abweichen könnte, ohne ihre eigene Existenz zu gefährden (trahir); ein Zweifel über die Aufrichtigkeit dieser Grundsätze scheint unmöglich. Die Tagsatzung schmeichelt sich, daß diese Grundsätze überall mit dem vollkommensten Zutrauen aufgenommen worden sind, und die Gerechtigkeit Sr. Majestät ihnen die Gewährleistung von Seite des Kabinets von St. Petersburg wird angedeihen lassen. In Bezug auf die ergriffenen durchaus vorbereitenden Maßregeln, deren Zweck dahin geht,

im Nothfalle dieſe Neutralität auf eine Nationalvertheidigung zu ſtützen, welche die Eidgenoſſenſchaft als das heiligſte ihrer Rechte und die höchſte Nothwendigkeit betrachtet, ſo hat ſie ſich damit, in dem Gefühle einer unerläßlichen Pflicht, nicht nur gegen ſich ſelbſt, ſondern auch gegen die hohen Mächte beſchäftigt, die, indem ſie ihr dieſe köſtliche Wohlthat zuſichern, im Intereſſe von ganz Europa wollten, daß die Handhabung derſelben durch ihre eigenen Kräfte möglich würde. Die in dieſen militäriſchen Rüſtungen beobachtete Mäßigung (reserve) und der Geiſt der Unparteilichkeit, der ſie leitet, müſſen auf die unzweideutigſte Weiſe darthun, daß die Erhaltung ihres ruhigen Glücks der einzige Zweck der Eidgenoſſenſchaft dabei ſey. Die Tagſatzung, den Willen der Nation ausſprechend, fand in allen Gegenden der Schweiz die lebhafteſte Theilnahme; alle Bürger hegten die gleichen Wünſche, alle bezeugten den nämlichen Entſchluß, ſelbſt das Leben für die Erhaltung der Neutralität und der Unabhängigkeit zu opfern. Indem der Vorort den ruſſiſchen Herrn Geſchäftsträger erſucht, die eben ſo einfache als wahrhafte Darſtellung der Gründe, welche die Tagſatzung zu der Erklärung vom 27 Dezember bewogen, und deren Zweck ſie unverrückt feſthält, Sr. Majeſtät dem Kaiſer vor Augen zu legen, appellirt er an das Wohlwollen und das Billigkeitsgefühl, welche Se. kaiſerl. Majeſtät beſonders auszeichnen. Je höhern Werth die verbündeten Stände auf die Fortſetzung der Verhältniſſe ſetzen, welche ſie ſeit einer Reihe von Jahren mit dem Hofe von St. Petersburg zu unterhalten das Glück hatten, um ſo aufrichtiger wünſchen ſie, daß die Reinheit ihrer Abſichten von demſelben vollſtändig möge erkannt werden, und Se. Majeſtät ihnen eine wohlwollende Theilnahme erhalten möge. Der Schultheiß und Staatsrath von Luzern, Vorort der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wiederholen dem Herrn Staatsrath Severine die Zuſicherung u. ſ. f.

(Folgen die Unterſchriften.)



Digitized by Google

## B. Schaffhausen.

54. Kundmachung der eidgenössischen Vermittler an die Bürger des Kantons Schaffhausen. Schaffhausen, den 18 Mai 1831. *)

Bürger des Kantons Schaffhausen! Bundesbrüder! Eidgenossen!

Welch ein trauriges Ereigniß gefährdet in euerm Kanton Recht, Ordnung und Freiheit! — Euer vom Volke frei gewählter Verfassungsrath löste die schwierige Aufgabe in so weit, daß ein beinahe einmüthiger Verfassungsentwurf zu Stande kam, und nun euch zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollte. Allein ein sich wild zusammenrottender Volkshaufe wollte nicht für gut finden, die ruhige Abstimmung darüber abzuwarten; er bewaffnete sich, um selbe zu hindern, und zog drohend gegen die Stadt. Derselbe vergaß sich so sehr, daß er das Anerbieten der ihm entgegenkommenden Regierungsglieder, die Abstimmung über die Verfassung einstweilen einzustellen und die Beschwerden dagegen anzuhören, verschmähte, und sie sogar gefänglich anhielt. Er ließ feindthätlich ein zum Schutz verschlossenes Stadtthor aufhauen und entfernte und zerstreute sich erst, als darauf zur Abwehrung von Gewaltthat Feuer gegeben wurde und bereits Bürgerblut geflossen war. — Wer kann ein solches Benehmen billigen? Wer muß sich darüber nicht entrüsten? — Der hohe Vorort sieht es als eine heilige Vaterlandspflicht an, dagegen einzuschreiten, und ordnete deßwegen die Unterzeichneten als eidgenössische Kommissarien ab.

Bürger des Kantons Schaffhausen! Es ergeht hiermit von diesen Abgeordneten die ernste Mahnung und Warnung an euch, alsogleich von jeder Gewaltthätigkeit abzustehen. Durch diese Forderung wird keines eurer Rechte gekränkt. Ihr

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27 Mai.

Digitized by Google

möget euch frei über die Verfassung aussprechen; ihr möget den euch vorzulegenden Entwurf annehmen oder verwerfen, wie ihr es für gut und rathsam findet, daran wird euch Niemand hindern, darein mischen sich, insofern die Grundsätze des Bundes nicht verletzt werden, die übrigen Eidgenossen nicht. Aber ihr dürftet das Vaterland nicht gefährden, nicht Bürgerblut vergießen, nicht mit Gewalt der Waffen einander die freie Abstimmung über die Verfassung wehren, das wäre nicht Freiheit, das wäre Aufhebung der Freiheit, Entehrung, Schändung der Freiheit. Möge das traurig Vorgefallene nur eine augenblickliche Verirrung seyn; möge es dann gern der Vergessenheit übergeben werden, und Recht und Ordnung und gesetzliche Freiheit überall in unserm schönen, gesegneten, liebewerthen Vaterlande erblühen!

Schaffhausen, den 18 Mai 1831.

Die eidgenössischen Kommissarien:

C. v. Muralt, Bürgermeister des Standes Zürich.

G. J. Sydler, Landammann des Standes Zug.

## D. St. Gallen.

**55. Bekanntmachung des Landammanns, kleine und große Räthe des Kantons St. Gallen, an ihre Mitbürger, die Auflösung der seit dem Jahre 1814 bestandenen und die Konstituirung der neuen Verfassung betr. St. Gallen, den 6. Mai 1831. *)**

Bürger des Kantons St. Gallen!

Durch unsre Kundmachung vom 14 Dezember 1830 **) hatten wir euch zur Kenntniß gebracht, daß von einem in den Kreisversammlungen unmittelbar zu wählenden Verfassungsrath eine neue Verfassung für den Kanton St. Gallen entworfen werden soll, und drei Tage später erließen wir den euch

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18 Mai.

**) Siehe XXII Band Seite 169.

bekannten Wahlbeschluß vom 17ten gleichen Monats und Jahres. Diese beiden Urkunden lieferten euch den Beweis, daß wir, ferne von jeder den Wünschen des Volkes widerstrebenden Einmischung, euch vielmehr mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, und uns jeder weitern unmittelbaren Theilnahme am Verfassungswerk zu enthalten entschlossen waren. Der von euch selbst gewählte Verfassungsrath war es, dem allein die Entwerfung der Verfassung überlassen wurde, und auch von ihm aus gingen die Verfügungen, welche deren Einführung ordnen sollten. Der Verfassungsrath hat nun seine Aufgabe gelöst; die Verfassung ist durch die erfolgte Annahme Grundgesetz des Kantons geworden, und bereits hat deren Einführung durch die Wahl der Bezirksammänner und der Stellvertreter des Volkes an den Bezirksgemeinden vom 24 April angefangen.

In außerordentlicher Sitzung versammelt, haben wir nun noch den Uebergang aus der bisherigen in die neue Ordnung der Dinge auszusprechen und zu bewerkstelligen.

In einigen Tagen wird sich die neue Behörde, welche die Verfassung vom 1 März l. J. als die oberste des Kantons bezeichnet, versammeln, und ihre Verrichtungen beginnen. Mit dem gegenwärtigen Akt schließen wir die unsrigen, und übergeben hiermit förmlich alle und jede Gewalt und Befugnisse, welche die Verfassung vom Jahre 1814 in unsre Hände legte, an die neu aufzustellenden Behörden des Kantons. Die allwaltende Vorsehung hatte dem Kanton fünfzehn glückliche Friedensjahre geschenkt. Viel Gutes blühte und gedieh während dieses kurzen Zeitraumes. Wir sorgten angelegentlich, so viel von uns abhing, das Wohl des Kantons und der einzelnen Bürger zu sichern und zu fördern. Neben Ausführung manch nützlichen und darum mit Kosten verbundenen Unternehmens, auf das die Mitbürger stets mit Wohlgefallen zurückblicken mögen, gelang es uns, eine Schuldenlast von nahe an 500,000 Gulden, trauriges Erbtheil erlebter Kriegs- und

Digitized by Google

Nothjahre, zu tilgen, so daß wir mit dem frohen Bewußtseyn abtreten können, den nachfolgenden Behörden, wenn auch kein bedeutendes, doch seit unserm Amtsantritte ansehnlich gehäuftes Staatsvermögen, und dabei einen, selbst ungeachtet der beträchtlichen, in den letzten sechs Monaten bestrittenen Militärausgaben, unbelästigten Finanzzustand zu hinterlassen. Unsre heißesten Segenswünsche geleiten das Wirken der neu eintretenden Behörden. Weisheit und Kraft der Vorsteher, Gemeinsinn und Eintracht der Bürger werden das bestehende Gute erhalten, neues begründen, Gemeinschädliches verhindern. Mögen sich jedoch alle Bürger tief einprägen, daß ohne jene vier Grundpfeiler freier Staaten alle Bemühungen der Behörden fruchtlos sind, ohne sie auch die freieste Verfassung ein todter Buchstabe bleibt, und mögen sich vorzüglich diejenigen, welchen das Wohl des Kantons zunächst anvertraut ist, den Umfang ihrer Pflichten wie den ihrer Befugnisse lebendig vergegenwärtigen!

Gegen sämmtliche Bürger sprechen wir zum Schlusse das Vertrauen aus: daß sie durch unbedingte Beobachtung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften, durch Liebe zur Ordnung, durch Achtung gegen die Vorsteher ihr Recht ehren werden, freie Bürger zu heißen und zu seyn. Durch Verletzung dieser heiligsten Pflichten gräbt der Bürger der Freiheit selbst das Grab.

Gegeben in unsrer außerordentlichen Versammlung, St. Gallen, den 6 Mai 1831.

Der Landammann: Fels.

Im Namen des großen Raths, der Sekretär desselben: Anton Schildknecht.

Digitized by Google

56. Kundmachung des Präsidenten und der Mitglieder des großen Raths vom Kanton St. Gallen an die Bürger dieses Kantons. St. Gallen, den 18 Mai 1831.*)

Getreue liebe Mitbürger! In einer Kundmachung vom 6 Mai haben euch Landammann, kleine und große Räthe zur Kenntniß gebracht, die Auflösung der seit dem Jahre 1814 bestandenen und den baldigen Eintritt der durch die neue Verfassung vom 1 März dieses Jahres an ihre Stelle zu setzenden obersten Behörden des Kantons. Wir, die von euch in den Bezirksgemeinden gewählten Abgeordneten in den großen Rath, haben den 10ten dieses Monats den Eid der Treue geleistet und uns verfassungsmäßig konstituirt. Der kleine Rath, das Kantons- und Kriminalgericht sind nun durch die von uns vorgenommenen Wahlen so aufgestellt, wie es der Schutz eurer Rechte und die Beförderung eurer Wohlfahrt nach obhabenden Pflichten von uns forderten. Die von den Repräsentanten des St. Gallischen Volkes ausgegangene und von ihm sanktionirte Verfassung befindet sich daher in voller Wirksamkeit. Diese Verfassung nach Wort und Geist zu handhaben, ist unser fester Wille. Dieser Wille soll den Bürgern des Kantons sichere Gewähr dafür seyn, daß wir ihr Vertrauen zu erfüllen und unserm hochwichtigen Rufe vollständig zu entsprechen streben. Für den kleinen Rath, für das Kantonsgericht, für das Kriminalgericht, für das Verhörrichteramt, für den Staatsschreiber und den Kantonskassier haben wir die Gehalte bestimmt, und zwar mit aller möglichen Berücksichtigung von Ersparnissen, welche die Zeitverhältnisse wünschbar machten, und das wahre Interesse des Kantons nur immer zulassen konnte. Die Einleitung zur Revision der bestehenden Gesetze ist getroffen, und wird so beförderlich wie möglich in unsern kommenden Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 2 Junius.

sammlungen vorgenommen werden. Dahin ist auch die Aufstellung derjenigen Organisationen verwiesen, die noch erforderlich sind, um die Kassationsbehörde, die Bezirks- und Untergerichte, und die Gemeinds- und Verwaltungsbehörden mit dem Vermittleramte in das Leben zu rufen.

Bis dieses aber geschehen kann, erwarten wir von dem, öffentliche Ordnung und Gesetzlichkeit achtenden Sinne der Bürger des Kantons, daß sie den nach der vorigen Verfassung noch fortbestehenden gerichtlichen und Gemeindsbehörden fortan gebührende Folge leisten werden. Achtung der Obrigkeit, von der obersten Behörde an durch die ganze Abstufung, und Achtung der Gesetze in allen Verhältnissen, sind die ersten Pflichten des freien Bürgers, durch deren Erfüllung er sich selbst ehrt, und des unschätzbaren Gutes der Freiheit sich würdig macht.

Bürger des Kantons, euch ward nun das schöne Loos, unter einer Verfassung zu leben, die euer eignes Werk ist. Die Behörden, die an der Spitze des Kantons stehen, hat euer Vertrauen dahin berufen. Diesen Behörden ist der Wirkungskreis genau ausgemittelt, den ihr zu eurem Besten ihnen übertrugt. Oeffentliche Ruhe, Ordnung und Bürgerglück sind euch gesichert. Vertrauen in eure Vorsteher, willige Folge dem Gesetze, feste Handhabung der bestehenden Ordnung, ein kräftiger Geist, wie er unter euch waltet, zum Schirm eurer Freiheit und Selbstständigkeit, die neu erwachende Eidgenossenschaft erhöhter Bundeskraft — dieses sind die Gewährleistungen, auf welche sich der Schutz eurer Freiheit, das Vertrauen eurer Miteidgenossen und die Achtung des Auslandes gründen wird. Haltet euch fest und mit vereintem Willen an diese Gesinnung, und ihr werdet bewahren das kostbare Erbgut eurer Väter für euch und eure Nachkommen. Gottes Allmacht und Vatergüte walte über euch, befestige unsre Eintracht im Innern, erhalte Friede von Außen und lasse uns

Digitized by Google

56. Kundmachung des Präsidenten und der Mitglieder des großen Raths vom Kanton St. Gallen an die Bürger dieses Kantons. St. Gallen, den 18 Mai 1831.*)

Getreue liebe Mitbürger! In einer Kundmachung vom 6 Mai haben euch Landammann, kleine und große Räthe zur Kenntniß gebracht, die Auflösung der seit dem Jahre 1814 bestandenen und den baldigen Eintritt der durch die neue Verfassung vom 1 März dieses Jahres an ihre Stelle zu setzenden obersten Behörden des Kantons. Wir, die von euch in den Bezirksgemeinden gewählten Abgeordneten in den großen Rath, haben den 10ten dieses Monats den Eid der Treue geleistet und uns verfassungsmäßig konstituirt. Der kleine Rath, das Kantons- und Kriminalgericht sind nun durch die von uns vorgenommenen Wahlen so aufgestellt, wie es der Schutz eurer Rechte und die Beförderung eurer Wohlfahrt nach obhabenden Pflichten von uns forderten. Die von den Repräsentanten des St. Gallischen Volkes ausgegangene und von ihm sanktionirte Verfassung befindet sich daher in voller Wirksamkeit. Diese Verfassung nach Wort und Geist zu handhaben, ist unser fester Wille. Dieser Wille soll den Bürgern des Kantons sichere Gewähr dafür seyn, daß wir ihr Vertrauen zu erfüllen und unserm hochwichtigen Rufe vollständig zu entsprechen streben. Für den kleinen Rath, für das Kantonsgericht, für das Kriminalgericht, für das Verhörrichteramt, für den Staatsschreiber und den Kantonskassier haben wir die Gehalte bestimmt, und zwar mit aller möglichen Berücksichtigung von Ersparnissen, welche die Zeitverhältnisse wünschbar machten, und das wahre Interesse des Kantons nur immer zulassen konnte. Die Einleitung zur Revision der bestehenden Gesetze ist getroffen, und wird so beförderlich wie möglich in unsern kommenden Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 2 Junius.

Digitized by Google

sammlungen vorgenommen werden. Dahin ist auch die Aufstellung derjenigen Organisationen verwiesen, die noch erforderlich sind, um die Kassationsbehörde, die Bezirks- und Untergerichte, und die Gemeinds- und Verwaltungsbehörden mit dem Vermittleramte in das Leben zu rufen.

Bis dieses aber geschehen kann, erwarten wir von dem, öffentliche Ordnung und Gesetzlichkeit achtenden Sinne der Bürger des Kantons, daß sie den nach der vorigen Verfassung noch fortbestehenden gerichtlichen und Gemeindsbehörden fortan gebührende Folge leisten werden. Achtung der Obrigkeit, von der obersten Behörde an durch die ganze Abstufung, und Achtung der Gesetze in allen Verhältnissen, sind die ersten Pflichten des freien Bürgers, durch deren Erfüllung er sich selbst ehrt, und des unschätzbaren Gutes der Freiheit sich würdig macht.

Bürger des Kantons, euch ward nun das schöne Loos, unter einer Verfassung zu leben, die euer eignes Werk ist. Die Behörden, die an der Spitze des Kantons stehen, hat euer Vertrauen dahin berufen. Diesen Behörden ist der Wirkungskreis genau ausgemittelt, den ihr zu eurem Besten ihnen übertruget. Oeffentliche Ruhe, Ordnung und Bürgerglück sind euch gesichert. Vertrauen in eure Vorsteher, willige Folge dem Gesetze, feste Handhabung der bestehenden Ordnung, ein kräftiger Geist, wie er unter euch waltet, zum Schirm eurer Freiheit und Selbstständigkeit, die neu erwachende Eidgenossenschaft erhöhter Bundeskraft — dieses sind die Gewährleistungen, auf welche sich der Schutz eurer Freiheit, das Vertrauen eurer Miteidgenossen und die Achtung des Auslandes gründen wird. Haltet euch fest und mit vereintem Willen an diese Gesinnung, und ihr werdet bewahren das kostbare Erbgut eurer Väter für euch und eure Nachkommen. Gottes Allmacht und Vatergüte walte über euch, befestige unsre Eintracht im Innern, erhalte Friede von Außen und lasse uns

werden ein Volk, stark und glücklich in Uebung bürgerlicher Tugend.

Gegeben in unserer außerordentlichen Versammlung St. Gallen, den 18 Mai 1831.

Der Präsident des großen Rathes: Johann Heinrich Steger.

Die Sekretäre und Mitglieder desselben: Dr. Christian Friedrich Fels. Joseph Franz Bernold.

## E. Zürich.

57. Bekanntmachung des Regierungsrathes zu Zürich, die Verbreitung einer Druckschrift, welche zu den Waffen, zu einem Zuge nach Basel aufrief, betreffend. Vom 24 August 1831. *)

In einem so gefährlichen Zeitpunkte wie der gegenwärtige wurde von unbekannten Personen eine Druckschrift in unserem Lande herumgestreut, welche zu den Waffen, zu einem Zuge nach Basel, aufrief. Mag auch der Beweggrund dieses Aufrufs wahre Theilnahme an dem Schicksale eines leidenden Volkes gewesen seyn, so muß uns doch ein solches Beginnen als unüberlegt und strafbar erscheinen. Dieß würde heißen, alle Bande der Ordnung zerstören, die Verfassung verspotten, welche das Recht der Truppenaufbietungen nur der Regierung unter Genehmhaltung des großen Raths anvertraut hat, und die Flamme des Bürgerkrieges, anstatt zu dämmen, in weitern Kreisen verbreiten. Wir hielten es demnach in unserer Pflicht, den Verleger, die Urheber und die Verbreiter dieses Druckblattes durch unsern Staatsanwalt dem zuständigen Gerichte zur Untersuchung und Beurtheilung zu überweisen.

*) Aus der Neckarzeitung vom 3 September.

## K. Basel.

### 58. Halboffizielle Nachrichten über die Ereignisse in Basel vom 16 bis 22 August 1831. *)

Was längst befürchtet wurde, ist geschehen; der Kampf zwischen Stadt und Land hat aufs Neue begonnen. Die Stadt war in dem ersten Ausbruch der Revolution Sieger geblieben, und glaubte ihre alten Rechte, welche sie vor dem Lande voraus hatte, nicht aufgeben zu müssen. Einige Zugeständnisse, welche in der neuen Verfassung dem Lande gemacht waren, hatten die böse Stimmung noch vermehrt, da man, im Fall überhaupt Zugeständnisse erfolgen würden, größere erwartet hatte. Die Weise, wie die neue Verfassung angenommen wurde, die beharrliche Ablehnung der Stadtpartei, eine Amnestie für die Häupter des Aufstandes zu bewilligen, die Zurückweisung der Vermittlung von Seiten der Tagsatzung, die Verhandlung darüber, so wie die Rathsverhandlungen in Basel selbst, endlich der Prozeß gegen den Rektor und Professor Troxler in Basel und die Appellation des Landes an die Tagsatzung hatten nur dazu gedient, die Spannung zu nähren und zu vergrößern. Stadt und Land traten in bittere Feindschaft, die sich zuletzt auf den Wochenmärkten sehr laut aussprach. In der Stadt Basel entstanden Unruhen, die sich zunächst in eine Spottmusik gegen den Professor Troxler und den Rathsherrn Singeisen äußerten; auf den letztern soll sogar am 16 August ein Mordversuch gemacht worden seyn.

Es erfolgte am 18ten die Abdankung von 22 Mitgliedern des großen Raths. Der kleine Rath, an welchen die Eingabe gemacht wurde, glaubte zwar dieselbe nicht annehmen zu dürfen, indessen erfuhr man, daß in Liestal, Siffach und Waldenberg Freiheitsbäume errichtet würden, daß 40 Mitglieder

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 3 September.

des großen Raths in Liestal zusammen getreten seyen, und daß vom Lande eine neue Regierungskommission errichtet worden.

Die Stadt sandte am folgenden Tage 10 Offiziere in die Gemeinden, um die nöthigen Maßregeln zu ergreifen; das Militär sollte aufgeboten und zusammengezogen werden, jedoch wollte man noch nicht angriffsweise verfahren.

Am 19ten Abends wurde auch nach Liestal ein Befehl gesandt, indeß kehrte der Abgeordnete mit der Nachricht zurück: man habe ihm angedeutet sich zu entfernen, da die Regierung von Basel nicht mehr anerkannt werde. In der folgenden Nacht war der Regierungs-Statthalter zu Sissach in Gefahr, vom Volke umgebracht zu werden, indeß hatte ihn der Gemeinderath mit seiner Familie nach der Stadt Basel abgeliefert.

Am 20sten wurde in der Stadt Basel ein neuer militärischer Zug nach Liestal beschlossen, und alle milizpflichtige Mannschaft dazu aufgerufen. An demselben Tage gelangte ein Tagsbefehl der neuen Regierung zu Liestal nach Bern, worin die Landleute der Verpflichtungen gegen die bisherige Regierung enthoben wurden. Alles vorhandene Pulver sollte nach Liestal geschafft, jeder der Proklamationen herumtrüge, nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Die Bürgergarde wurde in eben diesem Tagsbefehl zur Thätigkeit aufgerufen, eine Volksversammlung auf den 21sten nach Liestal beschieden, und bei etwa bevorstehenden Ereignissen Sicherheit des Eigenthums und der Person versprochen. Das Aktenstück war von dem Präsidenten der neuen Regierung, Singeisen, unterzeichnet.

Am 21sten Morgens halb 2 Uhr rückten die bewaffneten Einwohner der Stadt Basel, 7 bis 800 Mann stark, gegen Liestal aus und marschirten die ersten zwei Drittheile des Weges ungefährdet, dann kam die Avantgarde von sechs Mann ins Feuer und wurde verwundet. Unter stetem Gewehrfeuer

Digitized by Google

drangen die Bürger bis an Liestal vor, wo sie die Stadt zur Nachgiebigkeit und Rückkehr zur Ordnung aufforderten. Es erfolgte keine Antwort, worauf beschlossen wurde, die Stadt mit Sturm zu nehmen. Unter einem unausgesetzten Feuer, welches aus allen Fenstern unterhalten wurde, drangen die Baseler bis in die Mitte des Orts vor; ein Haus gerieth in Brand.

Nachdem die Baseler unter fortwährendem Feuer den Freiheitsbaum umgehauen, und sich überzeugt hatten, daß nichts auszurichten sey, beschlossen sie den Rückzug, auf welchem sie noch eine Strecke des Weges von den Liestaler Scharfschützen beunruhigt wurden. Die Zahl der verwundeten und gefallenen Landleute ist nicht bekannt. Die Baseler geben ihren Verlust in einer Mittheilung der Baseler Zeitung auf 2 Todte und 20 Verwundete an. Gegenwärtig steht in Basel Alles unter den Waffen.

59. Schreiben Namens der Regierungskommission an die Ortsvorgesetzten zu Gelterkinden, wegen Ablieferung der Waffen und Pulvervorräthe. Sissach, den 23 August 1831. *)

An die Ortsvorgesetzten zu Gelterkinden.

Wegen unaufhörlicher Mordanschläge, die Ihr gegen uns ausbrütet, haben wir für gut gefunden, Euch hiermit alles Ernstes wohlmeinend aufzutragen, bis diesen Morgen um 10 Uhr, alle Eure Waffen- und Pulvervorräthe (welch letztere beträchtlich seyn müssen), mit Verzeichnissen (Etiquetten) versehen, nach Sissach zu senden. Nicht geschehenden Falls werden wir solche mit Gewalt abholen; — ob es dann aber so ordnungsmäßig hergehen wird, wie am 10 Januar, kann ich nicht verbürgen.

*) Aus der Neckarzeitung vom 3 September.

Ich versichere aber, daß nicht die mindeste Rache verübt werden soll, — wenn Ihr diesem ausdrücklichen Befehle Folge leistet. Es muß jedoch unverzüglich geschehen. Die Verfassung werdet Ihr bei persönlicher Verantwortlichkeit der versammelten Gemeinde ablesen lassen und erklären. Wer gegen diesen Befehl Hindernisse in den Weg legt, ist vogelfrei erklärt. Zählet darauf, daß nachdem ich aus reinem und uneigennützigen Antriebe meinen Mitbrüdern die Freiheit zu erringen schon mehrmals das Leben gewagt habe, ich und meine Kollegen es ferner wagen werden, dabei aber diejenigen Maßregeln vorkehren werde, wodurch die Feinde des Volks und der Freiheit besiegt werden.

Ich grüße Euch vielmal.

Sissach, den 23 August 1831,

Namens der Regierungskommission:

Johannes Martin.

60. Proklamation der in den Kanton Basel abgeordneten Repräsentanten der eidgenössischen Tagsatzung an die Bürger dieses Kantons, wegen Niederlegung der Waffen und Rückkehr zur Ruhe und Ordnung. Basel, den 24 August 1831. *)

Bürger des Kantons Basel, Eidgenossen! Nachdem die hohe eidgenössische Tagsatzung mit tiefer Bekümmerniß vernommen hat, daß im löbl. Stande Basel neuerdings Unruhen ausgebrochen, und es selbst unter Bürgern desselben zu ernsten und blutigen Auftritten gekommen ist, hat die oberste Bundesbehörde die Unterzeichneten als Repräsentanten nach dem Stande Basel abgeordnet, mit dem bestimmten Auftrage:

1) „Den Insurgirten im Kanton Basel den Befehl zu ertheil-

*) Aus dem Constitutionnel vom 5 September.

len, die Waffen sogleich niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukehren, und

2) an die Regierung des Kantons Basel die dringende und bestimmte Forderung zu richten, jedes Blutvergießen sofort einzustellen."

Während wir von Seite der hohen Regierung von Basel die Zusicherung erhalten haben, daß sie jedes gewaltsame Einschreiten einstellen, und von den Waffen nur insofern Gebrauch machen werde, als sie angegriffen würde, haben wir mit Bedauern vernommen, daß hingegen auf der Landschaft nicht nur in verschiedenen Gemeinden Aufwieglungen, und unruhige Bewegungen fortgesetzt statthaben, sondern daß stille und ruhige Einwohner auf eine strafwürdige Weise bedroht, selbst an ihrem Leben und Eigenthum gefährdet werden.

Durch diesen Zustand der Dinge sehen sich die unterzeichneten Repräsentanten veranlaßt, den Beschluß der Tagsatzung der gesammten Bevölkerung des Kantons Basel andurch bekannt zu machen, und damit verbunden, alle die, welche zur Störung des gesetzlichen Zustandes die Waffen ergriffen haben, alles Ernstes und auf das bestimmteste aufzufordern, dieselben sofort und ohne Zögerung niederzulegen, zur gesetzlichen Ruhe und Ordnung zurückzukehren, und die sämmtlichen Behörden wieder in ihre ungehinderten Verrichtungen eintreten zu lassen.

Die Unterzeichneten gewärtigen, daß dieser Befehl überall genau und unbedingt vollzogen werde, indem im entgegengesetzten Falle die Tagsatzung sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt sähe, solche ernstere Maßnahmen zu ergreifen, wodurch ihrem Beschlusse angemessene und nachdrucksame Folge gegeben würde.

Bürger des Kantons Basel, Eidgenossen, höret die Stimme der Abgeordneten der Tagsatzung, jeder redliche ord-

Digitized by Google

nungsliebende Vaterlandsfreund vereinige sich mit uns zur Erreichung des hohen Endzweckes!

Gegeben in Basel, den 24 August 1831.

Die in den Kanton Basel abgeordneten Repräsentanten der eidgenössischen Tagsatzung.

(Unterz.) Ed. v. Müralt, Bürgermeister des Kantons Zürich.

Heer, Landammann des Kantons Glaris.

Sydler, Landammann des Kantons Zug.

v. Meyenburg, Bürgermeister des Kantons Schaffhausen.

61. Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung in Luzern, die militärische Besetzung des Kantons Basel betreffend. *)

Die eidgenössische Tagsatzung in Luzern hat in Betracht, daß die frühern Beschlüsse, auf gütlichem Wege Ruhe und Ordnung im Kanton Basel herzustellen fruchtlos geblieben sind, beschlossen:

1) Das zu militärischer Besetzung des Kantons Basel aufgebotene eidgenössische Truppenkorps soll sich in Marsch setzen. Der eidgenössische Oberbefehlshaber hat sich mit seinem Stab nach Basel zu verfügen.

2) Der Zweck dieser Besetzung ist nicht Bedrückung der Einwohnerschaft oder Hemmung der freien Meinungsäußerung, sondern einzig Verhütung neuer Feindseligkeiten und Herstellung der öffentlichen Ruhe.

3) Verhaftungen oder gerichtliche Untersuchungen können während der Dauer dieser Besetzung nur in dem Falle beharrlicher Widerspänstigkeit oder bewaffneten Widerstandes statt-

*) Aus der Wiener Zeitung vom 22 September.

stattfinden. Das ganze Schweizervolk soll hievon benachrichtigt werden.

4) Die provisorische Verwaltungskommission in Liestal hat sich innerhalb eines bestimmten Termins zu unterwerfen, oder ist im Weigerungsfalle mit bewaffneter Gewalt aufzulösen; die Mitglieder sollen alsdann außer den Kanton gebracht und einstweilen unter eidgenössische Aufsicht gestellt werden.

5) Die Abgeordneten der Tagsatzung werden auch jetzt noch immer ihre versöhnende und vermittelnde Dazwischenkunft zur Wiedervereinigung der getrennten Gemüther eintreten lassen.

## M. Neufchatel.

62. Bekanntmachung des Staatsraths, betreffend das Rescript auf die an Se. Majestät den König von Preußen von Neufchatel aus gelangten Vorstellungen. Neufchatel, den 20 April 1831. *)

Der Staatsrath beeilt sich, die Schlußnahme Sr. Majestät auf die Ihr dargelegten Wünsche der Völkerschaften des Fürstenthums zur Kenntniß der Bürgerschaften und Gemeinden des Staates zu bringen.

Durch Rescript vom 11 d. M. kündigt der König an, daß Er, nur die Liebe zu seinen Unterthanen des Fürstenthums erwägend, und stets von väterlichen Absichten beseelt, sehr bereit sey, den Wünschen des Fürstenthums für einen gesetzgebenden Körper zu willfahren, und daß Er den Generalmajor v. Pfuel ausersehen habe, um sich sofort nach Neuenburg in der Eigenschaft eines königlichen Kommissärs zu begeben, und was billig, nothwendig, dem Bedürfnisse des Fürstenthums

*) Aus dem außerordentlichen Supplement zum Journal de Neufchatel vom 21 April.

angemessen sey, zu verfügen, und im Namen des Königs diese neue Wohlthat zu verkünden.

Gegeben Schloß Neuenburg, den 20 April 1831.

Der Präsident: Sandoz Rollin.

63. Kundmachung Ebendesselben, die von Sr. Majestät dem Könige dem Lande bewilligten Erleichterungen betreffend. Vom obigen Datum. *)

Der Staatsrath benachrichtiget die Bürgerschaften und Gemeinden des Staats, daß Se. Majestät durch ein Rescript vom 31 März ihn bevollmächtigt, ohne irgend eine Entschädigung im ganzen Fürstenthume Neuenburg und Valangin die unter dem Namen Backsteuer bezogene Abgabe abzuschaffen, so wie auch diejenige, welche unter dem Namen der Kelterſteuer (Setier du pressoir) bezogen wird. Se. Majestät nimmt an, daß aus dieser unentgeldlichen Befreiung auch die Abschaffung aller anderweitigen bisher damit verbundenen Lasten oder Bezugstaxen hervorgehen wird, die zum Besten der Bürgerschaften oder Gemeinden auf den Individuen ruhten.

Sodann bevollmächtigt vermöge zweier Rescripte vom 31 März und 12 April Se. Majestät ebenfalls den Staatsrath, die Rechte der Gerichtsbarkeit und die gutsherrlichen Einkünfte anzukaufen, welche an die Herrschaften von Gorgier und Vaumarcus geknüpft sind, und sie verordnet, daß nach diesem Ankaufe die Bewohner der beiden Herrschaften von allen dieser Landesgegend eigenthümlichen Abgaben frei seyn sollen, daß sie auch fernerhin keine höhere Löbersteuer (Laudemien) als die übrigen Gebietstheile des Fürstenthums zu bezahlen haben.

Gegeben Schloß Neuenburg, den 20 April 1831.

Der Präsident: Sandoz Rollin.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

64. Proklamation des Militärkommandanten en Chef, Alphons Bourquin, an die Mitbürger des Kantons. Neufchatel, den 14 September 1831. *)

Mitbürger im Kanton Neufchatel! Im Jahre 1806 veräußerte der König von Preußen, dem ausdrücklichen Willen der Verfassung zuwider, unser Land an Napoleon, und tauschte dagegen von diesem die Herzogthümer Cleve und Berg ein, die er noch gegenwärtig inne hat. Später, im Jahre 1814, verlor die Wittwe Berthier's, der Waffengewalt weichend, ihre Rechte über uns. Das Land konnte und durfte sich frei und unabhängig erklären. Da aber legte der Staatsrath, ohne das Volk von Neufchatel darum zu befragen, einzig und allein nach dem Gutdünken, nicht mit Einstimmigkeit, sondern mit Stimmenmehrheit derjenigen Mitglieder, die lieber ihre Stellen als das Interesse und das Wohl ihrer Mitbürger zu wahren suchten, Neufchatel wieder in die Hände des Königs von Preußen.

Dieser aber behielt auch diejenigen Länder, die er im Tausch dagegen erhalten hatte, als Eigenthum für sich. Die unheilvolle Wiedereinsetzung der Familie Bourbon, die nichts Anderes, als eine Verbindung der Fürsten gegen ihre Völker war, sanktionirte diese Usurpation, und diesen Verrath, gegen welche wir nun protestiren.

Neufchateller! Durch euren Muth habt ihr nun eure Selbstständigkeit und eure Souveränetät über dieses Land von neuem erworben; ihr habt euch wieder in den Stand eingesetzt, in welchem ihr im Jahr 1814 waret.

Nach dieser Eroberung habt ihr mich zu eurem Militärkommandanten en Chef ernannt, und ihn als solchen proklamirt, ihr habt eine provisorische Regierung gewählt, welche

*) Aus dem Constitutionnel vom 19 September.

ohne Verzug wird eingesetzt werden, und der ihr Gehorsam bis zum Tode zugeschworen habt.

Neufchateller! Es war euer Wunsch, eine konstituirende Versammlung zu bekommen, und es werden kräftige Maßregeln und Vorkehrungen getroffen werden, damit aus allen Theilen unseres Landes Mitglieder dazu zusammen berufen werden, die uns eine Konstitution abfassen sollen, deren Grundgesetz sey: Heiligkeit der Volkssouveränetät, und Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte.

Gegeben im Schlosse zu Neufchatel, den 14 September 1831.

Der Militärkommandant en Chef:
Alphons Bourquin.

65. Adresse der zur Vertheidigung der rechtmäßigen Regierung bewaffneten Bürger von Neufchatel und Valangin an Se. Majestät den König. Valangin, den 26 September 1831. *)

Sire! Am 12 September 1831 erfuhren die Einwohner des Fürstenthums durch einen Aufruf des Staatsraths, daß ein Komplott entdeckt worden, dessen Zweck es sey, sich mit bewaffneter Hand in Besitz des Schlosses und der Stadt Neufchatel zu setzen und die Landesinstitutionen umzustürzen.

Eine allgemeine Bestürzung folgte dieser Nachricht, und als am 13ten Morgens das Verbrechen vollführt und das von hinreichenden Vertheidigungsmitteln entblößte Schloß von Neufchatel in die Hände der Aufrührer gefallen war, stiegen der allgemeine Schmerz und Unwille aufs höchste. Schon in der Nacht vom 12ten auf den 13ten hatten, mit Genehmigung des Staatsraths, die Vorsteher der Bürgerschaft zu Valangin ihre getreuen Mitbürger aufgefordert, vereint die Waffen zur Vertheidigung der gesetzmäßigen Regierung zu ergreifen; bereits

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 24 Oktober.

Digitized by Google

während des 13ten waren viele bewaffnete Bürger von Val de Ruz und von den Bergen nach Valangin herabgekommen; am 14ten endlich erging ein neuer Aufruf der Bürgerschaft, und die große Mehrzahl der Gemeinden, die dem Banner derselben folgen, erhob sich für die Sache der Treue und der Ordnung.

Nun reihten die Truppen von Valangin sich unter die Befehlshaber, welche Ew. königl. Majestät Staatsrath ihnen anwies. Stündlich wuchs ihre Zahl, und, auf ihren Ruf, eilten getreue Bürger aus allen Theilen des Landes, sich mit ihnen zu vereinigen. So standen sie bereit, die Befehle der gesetzmäßigen Regierung zu vollziehen, und, in Erwartung des eidgenossenschaftlichen Einschreitens der schweizerischen Tagsatzung, durften sie die Hoffnung hegen, durch die Festigkeit ihrer Haltung den Rebellen zu imponiren und so die Fortschritte der Revolution zu hemmen.

Zwei Kommissarien jener hohen Versammlungen, welche von ihr mit dem Auftrage abgeordnet worden waren, im Namen der Eidgenossenschaft die Ruhe und die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, sind bei uns angelangt. Sie haben vernommen, wie die zu Valangin versammelten Truppen die Gefühle unverbrüchlicher Treue, von denen dieselben gegen die Person und die gerechte Regierung Ew. königl. Majestät beseelt sind, so wie die aufrichtigste Anhänglichkeit gegen die schweizerische Eidgenossenschaft, mit der sie von Ew. königl. Majestät verbunden worden sind, in unzweideutiger Weise ausgesprochen haben.

Seit 2 Tagen sind die Truppen der benachbarten Kantone in unseren Gränzen eingerückt, um die Sendung der eidgenossenschaftlichen Kommissarien zu unterstützen; sie umzingeln das Schloß von Neufchatel, das die Rebellen noch besetzt halten; die Truppen von Valangin erwarten aber mit Ergebung und Beharrlichkeit den Befehl, dahin zu schreiten, wo ihre Gegenwart und ihre Arme von Nutzen seyn können, oder den Augen-

Digitized by Google

blick, wo die Niederlage der bewaffneten Revolution ihnen gestatten wird, zu ihrem heimathlichen Herd zurückzukehren.

Bei dieser Lage der Dinge gibt es jetzt nur ein Gefühl, welches nicht nur die zur Vertheidigung der vaterländischen Institutionen bewaffneten getreuen Unterthanen Ew. königl. Majestät, sondern auch diejenigen ihrer Brüder beseelt, die, ohne in denselben Reihen zu stehen, ihre Ueberzeugung und Empfindung theilen. Es ist das Bedürfniß, den ehrerbietigsten und feierlichsten Ausdruck ihrer Treue zum Throne Ew. Majestät gelangen zu lassen.

Mit tiefem Schmerz sehen sie, wie einige ihrer Mitbürger, von revolutionären Ideen irre geleitet, ihre Eide und Ew. Majestät Wohlthaten gleichmäßig vergessend, geschäftig sind, sich der Herrschaft ihres gesetzmäßigen Fürsten, ihres Vaters zu entziehen. Besorgt, daß Ew. Majestät, im Unwillen über solchen Undank, ermüdet von den Belästigungen eines Volkes, das Sie mit Gnadenbezeugungen überhäuft haben, endlich das Band, welches das Fürstenthum mit Allerhöchst Denenselben vereint, lösen und uns dem Schicksal, das thörichte und treulose Rathschläge uns gern bereiten möchten, überlassen könnten; — mit Gut und Blut der beschwornen Treue ergeben, flehen die Unterzeichner Ew. königl. Majestät demüthigst an, sich auf sie zu stützen bis an das Ende und über ihr Vaterland die Souveränetät zu behalten, welche das Glück ihrer Väter begründete und das Glück ihrer Kinder zu beschirmen berufen ist.

In tiefster Ehrfurcht beharren wir Ew. königl. Majestät allerunterthänigst treugehorsamste Unterthanen.

Valangin, den 26 September 1831.

(Folgen sämmtliche Unterschriften.)

Digitized by Google

66. Kapitulationsbedingungen zwischen dem eidgenössischen Truppenbefehlshaber und den Anführern der bewaffneten Mannschaft wegen Uebergabe des Schlosses Neuenburg. Neufchatel, den 27 Sept. 1831. *)

Wir, Kommandant en Chef der im Kanton Neufchatel stationirten eidgenössischen Truppen, und Kommandanten der Truppen gegenwärtiger Besatzung des Schlosses, sind über folgende Artikel übereingekommen:

1) Gegenseitige, vollständige Amnestie für alles Vorgefallene.
2) Rückkehr aller Bewaffneten aus den verschiedenen Gegenden des Landes in ihre Heimath.
3) Uebergabe des Schlosses Neuenburg an die eidgenössischen Truppen nebst allem der Regierung von Neuenburg zuständigen Kriegsmateriale.

Neufchatel, den 27 September 1831.

Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen im Kanton Neufchatel.

(Gez.) Forrer, Oberst.

Die Kommandanten der Truppen gegenwärtiger Besatzung des Schlosses.

(Unterz.) Alph. Bourquin, Oberstlieutenant. Perrot; Roulet und F. Courvoisier, Hauptleute.

Wir, eidgenössische Repräsentanten im Kanton Neufchatel ratifiziren und garantiren diese Uebereinkunft, zu deren Vollzug der Herr Oberbefehlshaber Forrer beauftragt ist.

Neufchatel, den 27 September 1831.

Die eidgenössischen Repräsentanten zu Neufchatel.

(Unterz.) Sprecher von Berneck, Tillier.

---

*) Aus dem Constitutionnel vom 3 Oktober.

Digitized by Google

67. Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung in Betreff der Neufchateller Angelegenheiten. Luzern, den 28 September 1831. *)

Die eidgenössische Tagsatzung, nachdem sie sich in ihrer Sitzung vom 27 d. M. durch ein von Seite des Standes Neuenburg an sie gelangtes Begehren veranlaßt gefunden, eidgenössische Truppen in den dortigen Kanton einrücken zu lassen, zugleich aber sich vorbehalten hat, ihren Repräsentanten im gedachten Kanton weitere Instruktionen zu ertheilen, beschließt:

1) Die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Neuenburg werden vor Allem die im Schlosse Neuenburg befindliche bewaffnete Truppe bei ihren Bürgerpflichten auffordern, dasselbe sammt dem Zeughause und allem übrigen dort befindlichen Staatseigenthume dem Befehlshaber des in gedachtem Kantone aufgestellten eidgenössischen Truppenkorps zu übergeben, welchem sie im Einverständnisse mit der Regierung des Standes Neuenburg die einstweilige Bewachung des Schlosses und Zeughauses übertragen werden. Sie werden mit dieser Aufforderung die Erklärung verbinden, daß die auf dem Schlosse befindliche Mannschaft, und insbesondere die Anführer derselben, bei eintretender Widersetzlichkeit für alle daraus entstehenden Folgen und Kosten den gesetzlichen Behörden des Kantons verantwortlich seyn würden. Ueberhaupt werden sie dann an sämmtliche unter den Waffen stehende Bürger des Kantons Neuenburg unter Mitwirkung der Regierung die Aufforderung ergehen lassen, auseinander zu gehen.

2) Sie werden auch fortan, vermittelst der zu ihrer Verfügung gestellten Truppen jeden Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhüten, Personen und Eigenthum gegen jeden gewaltsamen Angriff sicher zu stellen bemüht seyn. Die amtliche Wirksamkeit der gesetzlichen Behörden zum Zwecke der Erhaltung

*) Aus der Neckar-Zeitung vom 6 Oktober.

Digitized by Google

der öffentlichen Ruhe und Ordnung werden sie nöthigenfalls mit Hülfe der eidgenössischen Truppen schützen.

68. Proklamation Sr. Majestät des Königs von Preußen, souverainen Fürsten von Neufchatel und Valangin ꝛc. Berlin, den 1 Oktober 1831.*)

Wir Friedrich Wilhelm III. Von Gottes Gnaden, König von Preußen, souverainer Fürst von Neufchatel und Valangin ꝛc. Thun hiemit kund:

Wir haben mit tiefem und lebhaftem Schmerze vernommen, daß Unsere Unterthanen des Fürstenthums Neuenburg und Valangin sich durch treulose und verbrecherische Einflüsterungen verführen lassen, ihre Interessen, ihre Pflichten und unsere Rechte zu vergessen, der Vortheile ungeachtet, die Wir ihnen noch kürzlich zugestanden haben, und es wagten, die eingesetzte Regierung und Unsere gute Stadt Neuenburg anzugreifen, und sogar unsere Souverainetät in Frage zu stellen. Deßwegen haben wir zu Unserm königl. Kommissär ernannt, unsern Generalmajor Adolph Heinrich Ernst v. Pfuel, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse, um alle diejenigen Mittel anzuwenden, die ihm am zweckmäßigsten und wirksamsten scheinen werden, um die Rebellen zur Vernunft zurückzuführen und die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen.

Zu diesem Ende geben Wir ihm die ausgedehnteste Vollmacht; Wir befehlen Unserm Staatsrathe, Unsern getreuen Bürgerschaften, den öffentlichen Beamten, ihm an die Hand zu gehen; Wir ermächtigen ihn, sich an die Eidgenossenschaft zu wenden, um mit ihr zur Herstellung der Ruhe zu wirken, so wie zur Erhaltung der Verfassung und Unserer Souverainetät. Wir vertrauen auf die Einsichten und den erprobten Eifer des gedachten Pfuel, auf die Kenntniß des Landes und der Menschen, und auf die allgemeine Achtung, die er sich

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5 November.

Digitized by Google

während seines Aufenthaltes in dem Fürstenthume erworben; und Wir wollen, daß Alles vollkommen vollzogen werde, was er in Unserm Namen befehlen wird.

In Kraft dessen haben Wir diese Instruktion und Vollmacht eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm königlichen Wappen besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 1 Oktober 1831, im 34sten Jahre Unserer Regierung.

(L. S.) (Unterz.) Friedrich Wilhelm.

69. Halboffizielle Nachrichten, die im Fürstenthume Neufchatel und Valangin entstandenen Unruhen betr. Berlin, den 13 Oktober 1831.*)

Das Revolutionsfieber, von welchem seit Jahr und Tag ein großer Theil von Europa ergriffen worden ist, hat auch das Fürstenthum Neufchatel und Valangin nicht verschont. Dieses kleine Land, welches seit länger als einem Jahrhundert unter das Scepter der Könige von Preußen gekommen ist, **) hat sich stets der besonderen Vorliebe der Fürsten seines Regentenhauses zu erfreuen gehabt. Das Volk ist im Vollgenuß seiner von den Fürsten niemals geschmälerten, von ihnen vielmehr stets heilig gehaltenen Freiheiten und Rechte geblieben; und der Besitz dieses Landes ist für seine Souveraine immer nur eine Veranlassung gewesen, mächtigen Schutz und vielfältige Wohlthaten zu gewähren.

Nachdem das Fürstenthum im Jahre 1814 wieder in den Besitz seiner rechtmäßigen Beherrscher gekommen war, wurde es im folgenden Jahre auf besondere Veranlassung Sr. Majestät des Königs unbeschadet der Rechte desselben, als souverai-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14 Oktober.

**) In Folge erbschaftlicher Rechte und der hierauf gegründeten Entscheidung der trois états vom 3 Nov. 1707. (Anmerkung der Preuß. Staatszeit.)

Digitized by Google

nen Fürsten von Neufchatel, ein Glied der helvetischen Eidgenossenschaft als Kanton Neufchatel.

In dieser Lage ist das Land sechszehn Jahre lang ruhig und glücklich gewesen, und seine Beziehungen zum preußischen Fürstenhause sind der Entwickelung seiner gewerblichen Thätigkeit und seiner geistigen Kultur von großem Nutzen gewesen.

Im Laufe des vergangenen Sommers gelangten auf gesetzmäßigem Wege mehrere Wünsche um Abänderungen in der Art der Zusammensetzung des seit 1813 wieder hergestellten gesetzgebenden Körpers der sogenannten audiences générales zum Throne. Se. Majestät sendeten hierauf den Generalmajor v. Pfuel als Kommissarius dorthin und ließen demnächst wesentliche Verbesserungen in Hinsicht jener Zusammensetzung, der Befugnisse der Vertretung, der Ausdehnung des Wahlgesetzes und der Berathungen eintreten. Während die große Mehrzahl für diese neue Wohlthat innigen Dank empfand, rottete sich vor einiger Zeit ein Haufen von Aufrührern, hauptsächlich vom Val de Travers kommend, zusammen. Durch einen beklagenswerthen Schwindel irre geleitet, vielleicht auch durch Uebelwollende in der Nähe und Ferne aufgewiegelt, brach er nach der Stadt Neufchatel auf und verkündete laut die Absicht, sich der gesetzmäßigen Regierung zu entziehen. Bemerkenswerth ist hierbei, daß die Aufrührer nicht eine Klage, nicht eine Beschwerde, nicht eine Forderung, die, wären sie gegründet gewesen, unverzügliche Berücksichtigung gefunden haben würden, gegen die Regierung vorbrachten, und daß sie als einzigen Beweggrund ihres Beginnens angaben, daß sie nicht mehr Preußen, sondern Schweizer seyn wollten, — eine Aeußerung, welcher die augenscheinlichste Verkennung der wahren Verhältnisse zum Grunde liegt. Freiwillig griff auch sofort eine große Anzahl der Einwohner von Neufchatel zu den Waffen, um die gesetzliche Regierung vor diesem Angriffe zu schützen. Es drohte Blut zu fließen. Um dieses, um Bür-

Digitized by Google

gerkrieg zu vermeiden, hielt der Staatsrath den Eifer jener bewaffneten Bürger zurück und schlug andere Wege ein. Er wendete sich an die eidgenossenschaftliche Tagsatzung, in der Hoffnung, daß das Einschreiten derselben hinreichen würde, um, ohne Blutvergießen, die Ruhe wieder herzustellen.

Diese Hoffnung ist auch in Erfüllung gegangen. Eingedenk ihrer Pflichten gegen ein Glied ihres Bundes, fertigte die Tagsatzung sofort Kommissarien nach Neufchatel ab, und drei Bataillone eidgenossenschaftlicher Truppen rückten in das Fürstenthum ein; worauf, noch ehe es zum Kampfe gekommen, die Aufrührer die Waffen niedergelegt und sich in ihre Heimath zurück begeben haben. Das Schloß, welches sie geplündert und zum Schauplatze der rohesten Ausschweifungen gemacht, die dazu gehörige Kirche, wo sie sich auch gelagert und die sie schmachvoll entweiht haben, zeugen von dem Geiste, dem sie folgten.

Nunmehr kehrten auch die bei Valangin versammelten, zur Vertheidigung der Regierung bewaffneten Bürger (ungefähr 1800 an der Zahl) zu ihren friedlichen Beschäftigungen zurück; nicht eher jedoch, als bis sie aus freiem Antriebe den Eid der Treue gegen ihren Fürsten auf das feierlichste erneut, durch die Zuziehung eines Dieners der Kirche diesem rührenden Akte eine noch größere Heiligkeit beigelegt, und eine die reinste Anhänglichkeit und Liebe athmende Adresse an Se. Majestät votirt hatten.*)

Da nun der Staatsrath demnächst den gesetzgebenden Körper, das wahre Organ des Volks, zusammenberufen hat, und der Generalmajor v. Pfuel, der sich bei seiner früheren Sendung die allgemeine Liebe und Achtung im ganzen Lande erworben hat, als königl. Kommissarius mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, vor wenigen Tagen von hier nach Neufchatel abgegangen ist, so steht zu erwarten, daß die ge-

*) Siehe die voranstehende Adresse.

setzliche Ordnung in ihrem ganzen Umfange bald wieder befestigt seyn wird.

70. Proklamation des königlich preußischen Kommissarius, Generalmajors v. Pfuel. Schloß Neufchatel, den 24 Oktober 1831. *)

Neuenburger! Der König, euer Fürst, ist über das, was bei euch vorgegangen ist, entrüstet. Während er auf neue Wohlthaten für euer Land denkt, greift eine pflicht- und eidvergessene Partei von euch das Schloß und die Stadt Neuenburg an, bemächtigt sich derselben, verjagt die Regierung, ersetzt sie durch eine provisorische und zieht endlich ab, beladen mit dem am Lande begangenen Raube. Man weiß wahrlich nicht, ob Undankbarkeit oder Verwegenheit bei dieser Frevelthat das Unerhörteste ist.

Durch die schnelle Dazwischenkunft der Tagsatzung ist die Ordnung anscheinend zwar hergestellt; aber der König will, daß die Rebellion in ihrer Quelle erstickt werde, und zu diesem Ende hat er mich zu Euch gesandt.

Ich habe eine Amnestie proklamirt gefunden, und ich hätte mir Glück dazu gewünscht, wenn sie die Rebellen hätte zu ihrer Pflicht zurückführen können. Aber so ist es nicht. Feindselige Demonstrationen äußern sich fortwährend in verschiedenen Theilen des Landes; dieser Zustand muß aufhören. Ich erkläre daher, daß ich diejenigen der insurgirten Gemeinden, welche bis zum nächsten 1 November nicht zur gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt sind, und die mir nicht durch eine Adresse bezeugt haben werden, daß sie sich dem Könige und der Regierung unterwerfen, als in der Rebellion beharrend ansehen, und alle daraus entspringenden Folgen auf sie laden werde.

Nur noch ein Wort an euch, brave und getreue Neuenburger, die ihr in den Augenblicken der Gefahr Beweise einer

*) Aus der Züricher Zeitung vom 29 Oktober.

Digitized by Google

so rührenden Ergebenheit gezeigt habt, seyd versichert, daß die Augen des Königs auf euch gerichtet sind, und daß er euer edles und kräftiges Benehmen berücksichtigen wird. So lange euer Land sich auf so viel Ehrenleute stützen kann, so kann es auch allen Stürmen trotzen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Neuenburg, den 24 Oktober 1831.

Der königliche Kommissär: v. Pfuel.

71. Kundmachung Ebendesselben. Neufchatel, den 2 November 1831. *)

Neuenburger! Ich wünsche mir Glück, den aufgeregten Theil des Landes von Neuem auf die Bahn der Treue zurückgekehrt zu sehen, nachdem die Gemeinden, in welchen feindliche Bewegungen sich geäußert hatten, mir alle, ohne Ausnahme, ihren Schmerz über die geschehenen Ereignisse bezeugt und mich ihrer Anhänglichkeit an die gesetzliche Ordnung versichert haben. Ich zähle demnach mit vollem Zutrauen auf die Mitwirkung der Gemeinheiten zu Herstellung der Ordnung und des Friedens. Ich verhehle mir nicht, daß unter euch noch solche sind, welche keine Reue fühlen, und nur auf Umsturz und Gewalt sinnen; das Gesetz wird sie nicht verfehlen.

Neuenburger! Ich höre nicht auf, es euch zu sagen, die politischen Meinungen sind frei; ich gestatte alle, sie mögen seyn, welche sie wollen; aber sobald diese Meinungen sich durch Thaten äußern, so kann es sich nicht um Duldung handeln, sondern um Gesetzlichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.

An euch Alle, Neuenburger, ohne Unterschied, wende ich mich noch, eure politischen Meinungen mögen seyn, welche sie wollen; ihr wünscht Alle, auf verschiedenen Wegen, das Wohl eures Vaterlandes; keine Bedrückungen, keine Aufreizung zu

*) Aus dem Constitutionnel vom 14 November.

Gewaltthätigkeiten mehr. Vereinigt eure Anstrengungen, um Ordnung und öffentliche Sicherheit herzustellen, daß Alles, was sie störe, möge es von irgend einer Seite ausgehen, den Behörden angezeigt und nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft werde.

Im Schlosse Neuenburg, den 2 November 1831.

v. Pfuel.

72. Inhalt der vom königl. preußischen Geschäftsträger v. Otterstedt, dem Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung in Bezug auf die Neufchateler Angelegenheiten in besonderer Audienz übergebenen, und der Tagsatzung in der 63sten Sitzung mitgetheilten Verbalnote.*)

Der König von Preußen hat seinem Gesandten, Baron v. Otterstedt, den Auftrag ertheilt, sich eigens nach Luzern zu begeben, um der h. Tagsatzung für die Bereitwilligkeit, womit dieselbe sich der Neufchateler Angelegenheiten angenommen hat, den verbindlichsten Dank auszudrücken, zu welchem Se. Majestät sich um so mehr aufgefordert fühlen, als Allerhöchstdieselben sich gern der Hoffnung überlassen, daß diese höchste eidgenössische Behörde ferner die geeigneten Maßregeln treffen und in Ausübung bringen zu lassen wissen werde, um in jenem dem Könige so theuern Lande die gesetzliche Ordnung baldigst wieder herzustellen.

73. Anleitung, welche die Tagsatzung dem eidgenössischen Vororte Luzern hinsichtlich der Angelegenheiten von Neufchatel bei den letzten Beschlüssen vom 8 November 1831 ertheilte.**)

Hinsichtlich des Standes Neuenburg hat die Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 8 November die angemessenen Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 November.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20 November.

Digitized by Google

so rührenden Ergebenheit gezeigt habt, seyd versichert, daß die Augen des Königs auf euch gerichtet sind, und daß er euer edles und kräftiges Benehmen berücksichtigen wird. So lange euer Land sich auf so viel Ehrenleute stützen kann, so kann es auch allen Stürmen trotzen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Neuenburg, den 24 Oktober 1831.

Der königliche Kommissär: v. Pfuel.

71. Kundmachung Ebendesselben. Neufchatel, den 2 November 1831. *)

Neuenburger! Ich wünsche mir Glück, den aufgeregten Theil des Landes von Neuem auf die Bahn der Treue zurückgekehrt zu sehen, nachdem die Gemeinden, in welchen feindliche Bewegungen sich geäußert hatten, mir alle, ohne Ausnahme, ihren Schmerz über die geschehenen Ereignisse bezeugt und mich ihrer Anhänglichkeit an die gesetzliche Ordnung versichert haben. Ich zähle demnach mit vollem Zutrauen auf die Mitwirkung der Gemeinheiten zu Herstellung der Ordnung und des Friedens. Ich verhehle mir nicht, daß unter euch noch solche sind, welche keine Reue fühlen, und nur auf Umsturz und Gewalt sinnen; das Gesetz wird sie nicht verfehlen.

Neuenburger! Ich höre nicht auf, es euch zu sagen, die politischen Meinungen sind frei; ich gestatte alle, sie mögen seyn, welche sie wollen; aber sobald diese Meinungen sich durch Thaten äußern, so kann es sich nicht um Duldung handeln, sondern um Gesetzlichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.

An euch Alle, Neuenburger, ohne Unterschied, wende ich mich noch, eure politischen Meinungen mögen seyn, welche sie wollen; ihr wünscht Alle, auf verschiedenen Wegen, das Wohl eures Vaterlandes; keine Bedrückungen, keine Aufreizung zu

*) Aus dem Constitutionnel vom 14 November.

Digitized by Google

Gewaltthätigkeiten mehr. Vereinigt eure Anstrengungen, um Ordnung und öffentliche Sicherheit herzustellen, daß Alles, was sie störe, möge es von irgend einer Seite ausgehen, den Behörden angezeigt und nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft werde.

Im Schlosse Neuenburg, den 2 November 1831.

v. Pfuel.

72. Inhalt der vom königl. preußischen Geschäftsträger v. Otterstedt, dem Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung in Bezug auf die Neufchateler Angelegenheiten in besonderer Audienz übergebenen, und der Tagsatzung in der 63sten Sitzung mitgetheilten Verbalnote.*)

Der König von Preußen hat seinem Gesandten, Baron v. Otterstedt, den Auftrag ertheilt, sich eigens nach Luzern zu begeben, um der h. Tagsatzung für die Bereitwilligkeit, womit dieselbe sich der Neufchateler Angelegenheiten angenommen hat, den verbindlichsten Dank auszudrücken, zu welchem Se. Majestät sich um so mehr aufgefordert fühlen, als Allerhöchstdieselben sich gern der Hoffnung überlassen, daß diese höchste eidgenössische Behörde ferner die geeigneten Maßregeln treffen und in Ausübung bringen zu lassen wissen werde, um in jenem dem Könige so theuern Lande die gesetzliche Ordnung baldigst wieder herzustellen.

73. Anleitung, welche die Tagsatzung dem eidgenössischen Vororte Luzern hinsichtlich der Angelegenheiten von Neufchatel bei den letzten Beschlüssen vom 8 November 1831 ertheilte.**)

Hinsichtlich des Standes Neuenburg hat die Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 8 November die angemessenen Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 November.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20 November.

Digitized by Google

so rührenden Ergebenheit gezeigt habt, seyd versichert, daß die Augen des Königs auf euch gerichtet sind, und daß er euer edles und kräftiges Benehmen berücksichtigen wird. So lange euer Land sich auf so viel Ehrenleute stützen kann, so kann es auch allen Stürmen trotzen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Neuenburg, den 24 Oktober 1831.

Der königliche Kommissär: v. Pfuel.

71. Kundmachung Ebendesselben. Neufchatel, den 2 November 1831. *)

Neuenburger! Ich wünsche mir Glück, den aufgeregten Theil des Landes von Neuem auf die Bahn der Treue zurückgekehrt zu sehen, nachdem die Gemeinden, in welchen feindliche Bewegungen sich geäußert hatten, mir alle, ohne Ausnahme, ihren Schmerz über die geschehenen Ereignisse bezeugt und mich ihrer Anhänglichkeit an die gesetzliche Ordnung versichert haben. Ich zähle demnach mit vollem Zutrauen auf die Mitwirkung der Gemeinheiten zu Herstellung der Ordnung und des Friedens. Ich verhehle mir nicht, daß unter euch noch solche sind, welche keine Reue fühlen, und nur auf Umsturz und Gewalt sinnen; das Gesetz wird sie nicht verfehlen.

Neuenburger! Ich höre nicht auf, es euch zu sagen, die politischen Meinungen sind frei; ich gestatte alle, sie mögen seyn, welche sie wollen; aber sobald diese Meinungen sich durch Thaten äußern, so kann es sich nicht um Duldung handeln, sondern um Gesetzlichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.

An euch Alle, Neuenburger, ohne Unterschied, wende ich mich noch, eure politischen Meinungen mögen seyn, welche sie wollen; ihr wünscht Alle, auf verschiedenen Wegen, das Wohl eures Vaterlandes; keine Bedrückungen, keine Aufreizung zu

*) Aus dem Constitutionnel vom 14 November.

Gewaltthätigkeiten mehr. Vereinigt eure Anstrengungen, um Ordnung und öffentliche Sicherheit herzustellen, daß Alles, was sie störe, möge es von irgend einer Seite ausgehen, den Behörden angezeigt und nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft werde.

Im Schlosse Neuenburg, den 2 November 1831.

v. Pfuel.

72. Inhalt der vom königl. preußischen Geschäftsträger v. Otterstedt, dem Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung in Bezug auf die Neufchateler Angelegenheiten in besonderer Audienz übergebenen, und der Tagsatzung in der 63sten Sitzung mitgetheilten Verbalnote.*)

Der König von Preußen hat seinem Gesandten, Baron v. Otterstedt, den Auftrag ertheilt, sich eigens nach Luzern zu begeben, um der h. Tagsatzung für die Bereitwilligkeit, womit dieselbe sich der Neufchateler Angelegenheiten angenommen hat, den verbindlichsten Dank auszudrücken, zu welchem Se. Majestät sich um so mehr aufgefordert fühlen, als Allerhöchstdieselben sich gern der Hoffnung überlassen, daß diese höchste eidgenössische Behörde ferner die geeigneten Maßregeln treffen und in Ausübung bringen zu lassen wissen werde, um in jenem dem Könige so theuern Lande die gesetzliche Ordnung baldigst wieder herzustellen.

73. Anleitung, welche die Tagsatzung dem eidgenössischen Vororte Luzern hinsichtlich der Angelegenheiten von Neufchatel bei den letzten Beschlüssen vom 8 November 1831 ertheilte.**)

Hinsichtlich des Standes Neuenburg hat die Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 8 November die angemessenen Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 November.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20 November.

Digitized by Google

so rührenden Ergebenheit gezeigt habt, seyd versichert, daß die Augen des Königs auf euch gerichtet sind, und daß er euer edles und kräftiges Benehmen berücksichtigen wird. So lange euer Land sich auf so viel Ehrenleute stützen kann, so kann es auch allen Stürmen trotzen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Neuenburg, den 24 Oktober 1831.

Der königliche Kommissär: v. Pfuel.

71. Kundmachung Ebendesselben. Neufchatel, den 2 November 1831. *)

Neuenburger! Ich wünsche mir Glück, den aufgeregten Theil des Landes von Neuem auf die Bahn der Treue zurückgekehrt zu sehen, nachdem die Gemeinden, in welchen feindliche Bewegungen sich geäußert hatten, mir alle, ohne Ausnahme, ihren Schmerz über die geschehenen Ereignisse bezeugt und mich ihrer Anhänglichkeit an die gesetzliche Ordnung versichert haben. Ich zähle demnach mit vollem Zutrauen auf die Mitwirkung der Gemeinheiten zu Herstellung der Ordnung und des Friedens. Ich verhehle mir nicht, daß unter euch noch solche sind, welche keine Reue fühlen, und nur auf Umsturz und Gewalt sinnen; das Gesetz wird sie nicht verfehlen.

Neuenburger! Ich höre nicht auf, es euch zu sagen, die politischen Meinungen sind frei; ich gestatte alle, sie mögen seyn, welche sie wollen; aber sobald diese Meinungen sich durch Thaten äußern, so kann es sich nicht um Duldung handeln, sondern um Gesetzlichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.

An euch Alle, Neuenburger, ohne Unterschied, wende ich mich noch, eure politischen Meinungen mögen seyn, welche sie wollen; ihr wünscht Alle, auf verschiedenen Wegen, das Wohl eures Vaterlandes; keine Bedrückungen, keine Aufreizung zu

*) Aus dem Constitutionnel vom 14 November.

Gewaltthätigkeiten mehr. Vereinigt eure Anstrengungen, um Ordnung und öffentliche Sicherheit herzustellen, daß Alles, was sie störe, möge es von irgend einer Seite ausgehen, den Behörden angezeigt und nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft werde.

Im Schlosse Neuenburg, den 2 November 1831.

v. Pfuel.

72. Inhalt der vom königl. preußischen Geschäftsträger v. Otterstedt, dem Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung in Bezug auf die Neufchateler Angelegenheiten in besonderer Audienz übergebenen, und der Tagsatzung in der 63sten Sitzung mitgetheilten Verbalnote.*)

Der König von Preußen hat seinem Gesandten, Baron v. Otterstedt, den Auftrag ertheilt, sich eigens nach Luzern zu begeben, um der h. Tagsatzung für die Bereitwilligkeit, womit dieselbe sich der Neufchateler Angelegenheiten angenommen hat, den verbindlichsten Dank auszudrücken, zu welchem Se. Majestät sich um so mehr aufgefordert fühlen, als Allerhöchstdieselben sich gern der Hoffnung überlassen, daß diese höchste eidgenössische Behörde ferner die geeigneten Maßregeln treffen und in Ausübung bringen zu lassen wissen werde, um in jenem dem Könige so theuern Lande die gesetzliche Ordnung baldigst wieder herzustellen.

73. Anleitung, welche die Tagsatzung dem eidgenössischen Vororte Luzern hinsichtlich der Angelegenheiten von Neufchatel bei den letzten Beschlüssen vom 8 November 1831 ertheilte.**)

Hinsichtlich des Standes Neuenburg hat die Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 8 November die angemessenen Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 November.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20 November.

so rührenden Ergebenheit gezeigt habt, seyd versichert, daß die Augen des Königs auf euch gerichtet sind, und daß er euer edles und kräftiges Benehmen berücksichtigen wird. So lange euer Land sich auf so viel Ehrenleute stützen kann, so kann es auch allen Stürmen trotzen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Neuenburg, den 24 Oktober 1831.

Der königliche Kommissär: v. Pfuel.

71. Kundmachung Ebendesselben. Neufchatel, den 2 November 1831. *)

Neuenburger! Ich wünsche mir Glück, den aufgeregten Theil des Landes von Neuem auf die Bahn der Treue zurückgekehrt zu sehen, nachdem die Gemeinden, in welchen feindliche Bewegungen sich geäußert hatten, mir alle, ohne Ausnahme, ihren Schmerz über die geschehenen Ereignisse bezeugt und mich ihrer Anhänglichkeit an die gesetzliche Ordnung versichert haben. Ich zähle demnach mit vollem Zutrauen auf die Mitwirkung der Gemeinheiten zu Herstellung der Ordnung und des Friedens. Ich verhehle mir nicht, daß unter euch noch solche sind, welche keine Reue fühlen, und nur auf Umsturz und Gewalt sinnen; das Gesetz wird sie nicht verfehlen.

Neuenburger! Ich höre nicht auf, es euch zu sagen, die politischen Meinungen sind frei; ich gestatte alle, sie mögen seyn, welche sie wollen; aber sobald diese Meinungen sich durch Thaten äußern, so kann es sich nicht um Duldung handeln, sondern um Gesetzlichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.

An euch Alle, Neuenburger, ohne Unterschied, wende ich mich noch, eure politischen Meinungen mögen seyn, welche sie wollen; ihr wünscht Alle, auf verschiedenen Wegen, das Wohl eures Vaterlandes; keine Bedrückungen, keine Aufreizung zu

*) Aus dem Constitutionnel vom 14 November.

Gewaltthätigkeiten mehr. Vereinigt eure Anstrengungen, um Ordnung und öffentliche Sicherheit herzustellen, daß Alles, was sie störe, möge es von irgend einer Seite ausgehen, den Behörden angezeigt und nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft werde.

Im Schlosse Neuenburg, den 2 November 1831.

v. Pfuel.

72. Inhalt der vom königl. preußischen Geschäftsträger v. Otterstedt, dem Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung in Bezug auf die Neufchateler Angelegenheiten in besonderer Audienz übergebenen, und der Tagsatzung in der 63sten Sitzung mitgetheilten Verbalnote.*)

Der König von Preußen hat seinem Gesandten, Baron v. Otterstedt, den Auftrag ertheilt, sich eigens nach Luzern zu begeben, um der h. Tagsatzung für die Bereitwilligkeit, womit dieselbe sich der Neufchateler Angelegenheiten angenommen hat, den verbindlichsten Dank auszudrücken, zu welchem Se. Majestät sich um so mehr aufgefordert fühlen, als Allerhöchstdieselben sich gern der Hoffnung überlassen, daß diese höchste eidgenössische Behörde ferner die geeigneten Maßregeln treffen und in Ausübung bringen zu lassen wissen werde, um in jenem dem Könige so theuern Lande die gesetzliche Ordnung baldigst wieder herzustellen.

73. Anleitung, welche die Tagsatzung dem eidgenössischen Vororte Luzern hinsichtlich der Angelegenheiten von Neufchatel bei den letzten Beschlüssen vom 8 November 1831 ertheilte.**)

Hinsichtlich des Standes Neuenburg hat die Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 8 November die angemessenen Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 November.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20 November.

Digitized by Google

fügungen getroffen, und es ist nun von der Zeit der Erfolg zu gewärtigen; der Vorort wird von den eingehenden Berichten der Herren Repräsentanten den Kantonsregierungen von Zeit zu Zeit Kenntniß geben. Dabei werden ihm noch nachstehende spezielle Aufträge ertheilt:

a) Gleichwie der Vorort durch die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde die im Artikel 4 des Beschlusses vom 8 November angeordnete Auflösung der Truppen wird bewerkstelligen lassen, so wird er, wenn der Zeitpunkt eingetreten ist, wo die Regierung des Kantons Neuenburg wünscht, daß die in demselben stationirten eidgenössischen Truppen reduzirt oder gänzlich entlassen werden, im Einverständnisse mit den Repräsentanten das Nöthige beschließen und durch die Militäraufsichtsbehörde vollziehen lassen.

b) Sollte hingegen eine Verstärkung der eidgenössischen Truppen erforderlich werden oder nach dem Abmarsche derselben neue Unruhen ausbrechen, so wird der Vorort sowohl nach Anleitung des Artikels 6 des Beschlusses vom 8 November als nach den ihm im Allgemeinen ertheilten Aufträgen und Vollmachten dasjenige verfügen, was das Verhältniß des Bundes zu dessen Gliedern vorschreibt, und durch die Dringlichkeit der Umstände geboten seyn sollte, davon aber schleunig den Kantonen Kenntniß geben, und erforderlichen Falls die Einberufung der Tagsatzung veranstalten.

c) Bei allen Verhandlungen über Neuenburg wird sich der Vorort genau daran halten, daß dieser Kanton rein als solcher und als Bundesglied behandelt werde, daß man sich demnach in allen Vorfallenheiten ausschließlich an die Grundsätze und Behörden halte, welche die Vereinigungsurkunde vom 19 Mai 1815 festsetzte. Es wird der Vorort diesen Grundsatz auch in allen vorkommenden Fällen durch die Herren Repräsentanten und das eidgenössische

nössische Truppenkommando im Kanton Neuenburg beobachten lassen, und diesen den Staatsrath in Neuenburg als die Behörde bezeichnen, mit der sie ausschließlich ein Geschäftsverhältniß zu unterhalten haben.

d) Da der löbliche Stand Neuenburg die Kosten der militärischen Besatzung zu tragen hat, die hiezu erforderlichen Fonds aber aus der eidgenössischen Kriegskasse vorgeschossen worden sind, so erhält der Vorort den Auftrag sich ohne Zögerung mit der Regierung des Kantons Neuenburg über die Rückerstattung der Vorschläge an die Kriegskasse in ein angemessenes Einverständniß zu setzen, und im erfolgenden Falle über die Beachtung der Vorschriften zu wachen.

## 74. Kundmachung des königl. Kommissärs v. Pfuel. Neufchatel, den 9 November 1831. *)

Neuenburger! Man gefällt sich darin, verschiedene beunruhigende Gerüchte über den Zweck meiner Sendung, so wie über denjenigen der Maßregeln, welche ich im Interesse des Königs und des Landes zu nehmen für nothwendig erachtet habe, zu verbreiten. Man sagt, ich sey geneigt, den Feinden eurer Institutionen Zugeständnisse zu machen; ich bereite den Uebergang zur Republik vor, und meine Sendung habe den geheimen Zweck, die Emanzipation allmählich einzuleiten. Durch diese strafbaren Gerüchte wird der Muth der treuen Unterthanen geschwächt, indem sie durch solche in Ungewißheit versetzt werden, und die Zuversicht derjenigen aufgerichtet, welche Umsturz und Gesetzlosigkeit suchen. Deßhalb finde ich für nöthig, feierlich zu erklären, daß der klare und einfache Zweck meiner Sendung der ist, die Rebellen zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen und das Ansehen der Gesetze durch alle mir zu Gebote stehenden Mittel wieder herzustellen; daß

*) Aus derselben Quelle vom 22 November.

es sich nicht um einen Vergleich mit denjenigen handle, welche in ihrer Widersetzlichkeit verharren, noch irgend um Zugeständnisse an diejenigen, welche die Emanzipation beziehen. Ich bin hier, um die Rechte eures Fürsten geltend zu machen, die neue Verwaltung in Gang zu bringen, die Rechte der Bürgerschaften und Gemeinden und die Freiheiten des Volkes aufrecht zu erhalten; alles Uebrige ist mir fremd. Mögen sich also diejenigen, welche Zweifel oder Besorgnisse hegen, beruhigen; meine Sendung soll ihnen Bürge seyn, daß der König seine treuen Neuenburger niemals verlassen wird.

Neuenburg, den 9. November 1831.

Der königl. Kommissär: v. Pfuel.

75. Proklamation des neuen Staatsraths von Neufchatel. Schloß Neufchatel, den 11 November 1831. *)

Neuenburger! Als wir die Aufträge übernahmen, welche uns der königl. Herr Bevollmächtigte im Namen des Königs, unsers Fürsten, anvertraut hat, so blieb uns die Wichtigkeit der vorliegenden Aufgabe nicht verborgen. Zur Regierung berufen, in einem Augenblicke, wo die Herrschaft des Gesetzes in einem großen Theile des Landes unterbrochen ist, bleibt unsere erste Pflicht die Wiederherstellung desselben in seiner ganzen Kraft. Das Glück des Volkes, das Interesse der Bürger befiehlt es ernstlich. Die Tagsatzung hat den 27 September Amnestie proklamirt. Wenn aber die Gerechtigkeit in ihrem Gange aufgehalten worden ist in Beziehung auf die Verbrechen, welche vor der Kapitulation des Schlosses stattgefunden haben, so soll sie diejenigen Schuldigen treffen, welche seither durch ihr Betragen, als in der Rebellion beharrlich, sich selbst bezeichnen. Ueber fünf Häupter des Aufruhrs, welche die von ihnen abgeschlossene Konvention verachtend, übermüthig erklärt ha-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 22 November.

ben, daß sie sich nicht unterwerfen werden, hat der Kriminalrichter Arrestation verfügt; das Gesetz wird ihr Schicksal entscheiden.

Diese Handlung der Gerechtigkeit wird alle guten Bürger überzeugen, daß die Regierung ihre Macht anwenden will, um die Ordnung herzustellen; sie wird aber diejenigen nicht beunruhigen, welche unter Benutzung der zugestandenen Amnestie auf den Weg der Pflicht zurückgekehrt sind. Die Regierung wird gegen diese ihr Versprechen halten, und sie fordert alle Bürger auf, ein Gleiches zu thun.

Nur die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung wird dem Staatsrath die Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe möglich machen. Sein Weg ist ganz von der Verfassung bezeichnet; jeden Angriff auf die Herrschaft des Königs bekämpfen und abschlagen, weil an diese das Glück und Wohl des Landes geknüpft sind; die Ehre und das Wohlergehen der Eidgenossenschaft befördern, und in einer gewissenhaften Beobachtung der vom Bundesverband uns auferlegten Pflichten verharren; die Freiheit der Völker hochachten; die Rechte der Bürgerschaften und Gemeinden aufrecht erhalten; jeder Staatsbehörde die volle und unumschränkte Ausübung der von der Verfassung gesicherten Gewalt überlassen; mit Unparteilichkeit und Kraft die Ausübung der Gesetze bewachen, — das ist es, was dem Staatsrath obliegt, diese Grundsätze werden seine Schritte leiten; er zählt dabei auf die Unterstützung und offene Mitwirkung des Raths der Nation, und stützt sich auf seine Einsicht und Vaterlandsliebe.

Vereinigt euch nun um uns, theure rechtliche Mitbürger, unterstützt eure Regierung, wie sie euch unterstützt! Unsere vereinigten Kräfte, mit Hülfe der göttlichen Vorsehung, die wir mit Inbrunst anrufen, werden aufs neue den Beweis liefern, daß Achtung vor der beschwornen Treue, Gehorsam den Gesetzen und innige Verbindung zwischen den Völkern und



Digitized by Google

Regierungen die Sicherheit und das Wohl der Nationen begründen.

Gegeben in der unter unserm Vorsitze gehaltenen Rathsversammlung im Schloß Neuenburg, den 11 November 1831.

Der Präsident: L. v. Pourtalès.

76. Proklamation der eidgenössischen Repräsentanten an die Neufchateller, die Aufhebung der militärischen Besetzung dieses Kantons von den eidgenössischen Bundestruppen betr. Neufchatel, den 26 November 1831.*)

Neuenburger, werthe Eidgenossen! Die militärische Besetzung eures Kantons hat aufgehört. Das letzte Bataillon der eidgenössischen Truppen verläßt euch heute. Wir bleiben noch als Repräsentanten der Eidgenossenschaft unter euch; glücklich, wenn wir als Zeugen der Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung bald auch die Befestigung der Eintracht und die Wiederherstellung des Zutrauens sehen können. Ihr genießt nun die vorzüglichsten Garantien der Freiheit. Ihr besitzt die Preßfreiheit; möget ihr sie benutzen, um euch zu erleichtern, nicht um euch zu zerreißen. Euer gesetzgebender Rath, der in wenigen Tagen sich versammeln wird, ist beinahe ganz vom Volke erwählt; daß ist eine wahre Nationalvertretung. Eure Wünsche können sich auf gesetzlichem Wege äußern, und eure Institutionen, wenn sie allmählich sich entwickeln und befestigen, werden um desto dauerhafter seyn. Wohin würden neue Unruhen führen? Ihr müßt es empfinden, Neuenburger; sie würden nicht allein die Ruhe euers Kantons, sondern vielleicht diejenige der ganzen Schweiz aufs Spiel setzen. Im Namen unsers Gesammtvaterlandes, als Brüder und Eidgenossen, beschwören wir euch, die Zwietracht weit von euch wegzuwerfen. Seyd ruhig und einig, euer Land wird dann in kurzer Zeit ein Bild

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 8 Dezember.

Digitized by Google

des Wohlstandes und Glückes darbieten; bewegt, unruhig und leidenschaftlich, werdet ihr nur Unordnung und Anarchie haben. Wenn ihr aber, was Gott verhüte, taub für unsere Stimme seyn solltet, so müssen wir es euch erklären: Entschlossen, alle Eingriffe gegen die gesetzliche Ordnung mit Strenge zu behandeln, würden neue Bundestruppen, zu unserer Verfügung gestellt, herbeieilen, um durch ihre Gegenwart zu unterdrücken, was uns auf dem Wege der Ueberredung nicht möglich war. Wir müssen euch auch erklären, daß wir uns mit Gewalt jeder Neigung zur Reaktion, wie jedem Versuche zur Rache widersetzen werden. Umgebet die Regierung mit euerm Zutrauen; sie wird fühlen, daß die Erhaltung dieses Zutrauens, welches für ihre Wirksamkeit zum Wohle des Landes unerläßlich ist, Vergessenheit oder doch Nachsicht für die Vergangenheit, Kraft und strenge Unparteilichkeit für die Zukunft erforderlich sind. Wenn ihr eure Bestrebungen mit denen der Regierung vereinigt, wenn ihr euch bemüht, die Parteien, welche euch noch trennen, zu besänftigen, so wollen wir zu Gott hoffen, daß er euch die Gnade schenken wird, zur Befestigung der Ruhe eures Landes zu gelangen, dann werden wir euch mit der süßen Befriedigung verlassen, unsere Sendung glücklich erfüllt zu haben, und die Erinnerung an euch, theure Bundesgenossen, wird immer in unserm Gedächtniß bleiben.

Neuenburg, den 26 November 1831.

Die eidgenössischen Repräsentanten:

Sprecher v. Berneck. Monod.

77. Proklamation des königl. Kommissärs v. Pfuel an die Neufchateller. Vom vorstehenden Tage.*)

Neuenburger! Die eidgenössischen Truppen sind abmarschirt. Das Land hat keine andere Sicherheitsgarde als

*) Aus dem Constitutionnel vom 4 Dezember.

seine eigenen Bürger; allein diese werden das Land zu vertheidigen wissen, und es wäre schmählich zu denken, als könnten sie das nicht, was sie bis jetzt so fest wollten.

Zahlreich bewaffnen sich die biedern Neuenburger für des Landes Vertheidigung, während auf fremdem Boden die Feinde der gesetzlichen Ordnung gegenwärtig ihre Komplotte organisiren. Welcher Neuenburger, der die Luft seines Vaterlandes athmet, könnte sich mit ihnen verbinden, um es zu zerreißen? Männer jeglichen Alters, deren Arm eine Waffe zu tragen vermag, wachet auf das Heil des Vaterlandes; es werden die schönsten Tage eures Lebens seyn! Frauen und Greise, schlafet nur ruhig, wir kämpfen für eine heilige Sache, für die des Rechts und der Freiheit des Landes. — Gott wird uns schützen!

Neuenburg, den 26 November 1831.

Der königl. Kommissär: v. Pfuel.

78. Halboffizielle Nachrichten über die im Fürstenthume Neufchatel ausgebrochenen Unruhen. Berlin, den 3. Dezember 1831.*)

Der im Fürstenthume Neufchatel ausgebrochenen Unruhen haben wir bereits ausführliche Erwähnung gethan. Wir theilten die Abreise des Generalmajors von Pfuel, als königl. Kommissarius nach Neufchatel, und die von der zu Valangin kampirenden Schaar der bewaffneten treuen Bürger an Se. Majestät den König votirte Adresse mit. Seit dieser mit beiläufig 2000 Unterschriften versehenen Adresse sind deren wieder aus verschiedenen Theilen des Landes eine große Menge mit nahe an 4000 Unterschriften bei Sr. Majestät dem Könige eingegangen. Rührend sind die Ausdrücke der innigen tiefen Ehrerbietung, Anhänglichkeit und Dankbarkeit, in welchen sie gefaßt sind, vor Allem aber die geäußerte Besorgniß, daß

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4 Dezember.

Digitized by Google

Se. Majestät der König den frevelhaften Undank einiger Verirrten mit gerechtem Unwillen vernehmen und das ganze Land seinem Schicksale überlassen könnten. Jetzt ist der Generalmajor v. Pfuel, gestützt auf den Beistand so vieler Treuen und die Gegenwart der Schweizer Truppen, damit beschäftigt, die gesetzliche Ordnung wieder zu befestigen — ein Werk, welches er mit glücklichem Erfolge fortsetzt, obschon es, wie Jedermann weiß, nicht eben so leicht ist, die bewegten Gemüther zur Ruhe zu bringen, als ein Land in Anarchie und Krieg zu stürzen. Nach den von dort eingegangenen Nachrichten war in der Organisation des Staatsraths eine Veränderung erfolgt, welche einen guten und tiefen Eindruck gemacht haben soll. Die 21 Mitglieder, die den bisherigen Staatsrath bildeten, sämmtlich durch gewissenhafte Redlichkeit und unerschöpfliche Selbstaufopferung in der unbesoldeten Ausübung ihrer Amtspflichten ausgezeichnet, glaubten dem Lande keinen treffenderen Beweis ihrer Hingebung und Uneigennützigkeit geben zu können, als indem sie selbst den Entschluß faßten, insgesammt ihre Dimission in die Hände des königl. Kommissarius niederzulegen. Sie gingen dabei von der Ueberzeugung aus, daß die Konzentrirung des Staatsraths in eine kleinere Anzahl tüchtiger Männer von entschiedenem Nutzen seyn würde.

Der von dem Generalmajor v. Pfuel organisirte temporäre Staatsrath besteht aus sieben Mitgliedern, nebst dem Sekretär, und aus vier Dikasterien für die Finanzen, das Innere, die Justiz und Polizei und das Militär.

Die Mitglieder des Staatsraths sind: Graf Ludwig v. Pourtalès, Präsident; Ludwig Courvoisier, bisheriger Chatelain des Val-de-Travers; Friedrich Baron v. Chambrier, Generalprokurator; v. Serrot, Maire zu Neufchatel und Generaladvokat; v. Serregaux, bisheriger Chatelain zu le Landeron und Direktor der Gendarmerie; Favarger, bisheriger Maire de Travers, Staatskanzler; Franz Delachaux, bisheriger Sekretär der Bürgerschaft Valangin. Nur die zwei Letz-

Digitized by Google

ten sind neu ernannt. Die Geschäfte eines Sekretärs versieht Henri Florian Calame, bisheriger Maire zu les Brenets.

Die vier aus einer ungleichen und nicht festistehenden Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzten Dikasterien haben zu Präsidenten: Finanzen: Friedrich Baron v. Chambrier; Inneres: den bisherigen Staatsrath und Staatssekretär, jetzt Generalschatzmeister v. Montmollin; Justiz und Polizei: den Staatsrath und Maire v. Serrot; Militär: den Staatsrath und Chatelain v. Serregaur.

Daß übrigens die Unruhen nicht ursprünglich in der Unzufriedenheit des Volks gegen die Regierung ihren Grund gehabt haben, erhellt aus dem bemerkenswerthen Umstande, daß auch kein einziges Dorf einstimmig und in Masse aufgestanden ist, und daß selbst in denjenigen, die als besonders rebellisch bezeichnet werden, eine bedeutende Minorität von trefflich Gesinnten unerschütterlich beharrte. Bei der Verblendung der Rebellen und dem von ihnen gegen das bereits am 17 September (also vier Wochen vor Ankunft des Generalmajors v. Pfuel) erfolgte schnelle und kräftige Einschreiten der schweizerischen Tagsatzung bewiesenen Ungehorsam hätte es indessen leicht zu einem Bürgerkriege im Fürstenthume kommen können, wodurch die Wohlfahrt des Landes vielleicht auf immer, und jedenfalls auf lange Zeit zerstört worden wäre. Mit Mühe und erst nach dem Einrücken der Schweizertruppen in Neufchatel, den Obrist Forrer an der Spitze, gelang es, den zwei von der Tagsatzung dahin abgesandten Repräsentanten, den Herren Sprecher v. Berneck und Tillier, die Rebellen zur Annahme der Kapitulation vom 27 September zu bewegen, wonach sie den Schweizertruppen das Schloß, unter Zurücklassung des Kriegsmaterials, räumen und jeder nach seiner Heimath zurückkehren sollten.

Obschon nach dem Inhalte dieser Kapitulation die Waffen im Schlosse zurück bleiben sollten, so wurden sie doch von den

Rebellen mitgenommen, und diese setzten bei der am 22 Oktober erfolgten Ankunft des Generalmajors v. Pfuel ihre Rottirungen und Drohungen noch fort.

Seitdem hat der Chef der Rebellen, der Lieutenant Bourquin, ein irregeleiteter, aber entschlossener Mann, seine freiwillige Unterwerfung in die Hände des Generalmajors v. Pfuel mit der offenen Erklärung niedergelegt, nie habe er aufgehört, die aufrichtigste innigste Verehrung für den besten König zu hegen; er erkenne, einen falschen Weg eingeschlagen zu haben, und sey bereit, für das Geschehene als Opfer zu fallen. Sonst wolle er selbst sein ganzes Ansehen bei den Leuten, die er befehligt habe, dazu anwenden, sie zu gleicher Unterwerfung und sofortiger Ablieferung der noch von ihnen, wider den Inhalt der Kapitulation, zurückbehaltenen Waffen zu bewegen. Er hat Wort gehalten; allein, wie schon bemerkt worden, so leicht ist es nicht, die einmal aufgeregten Haufen zur Ordnung zurückzubringen. Zur Erlangung der entwendeten Waffen hat die schweizerische Tagsatzung nochmals nachdrücklich einschreiten müssen. Am 5 November erließ der Repräsentant Sprecher v. Berneck eine Proklamation, nach welcher, bei Androhung militärischer Exekution, in der Zeit von 24 Stunden jene Waffen abgeliefert werden sollten, welches dann erfolgt ist.

Ueberhaupt muß man dem föderalmäßigen und bereitwilligen Benehmen der schweizerischen Tagsatzung bei Gelegenheit der im Fürstenthume Neufchatel ausgebrochenen Unruhen, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Allerdings lag das Einschreiten der Tagsatzung im wohlverstandenen Interesse der Schweiz selbst, denn die Verhältnisse, welche zwischen dem Könige von Preußen und Neufchatel seit mehr als einem Jahrhundert bestehen, haben der Schweiz, an deren Unabhängigkeit und Frieden Preußen, in der Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königs, als souverainem Fürsten

Digitized by Google

von Neufchatel und Valangin, ein eigenes und dauerndes Interesse hat, nur Vortheil gebracht.

So eben erhalten wir noch die Nachricht, daß sechs Rebellen-Chefs durch eine Proklamation vom 9 v. M., worin sie ihre Verlegenheit wegen des Rücktritts ihres frühern Kommandanten Bourquin nicht verhehlen, einen letzten Versuch zum Aufstande gewagt hatten; daß bereits Verhaftsbefehle gegen sie erlassen worden waren, und daß sie nunmehr kriminalisch verurtheilt werden sollen; daß zwar, bei Verhaftung des Einen zu la Chaux-de-Fonds seine Anhänger sich zusammenrotten wollten, daß sie aber, durch den dort kommandirenden Berner Offizier und die entschiedene große Mehrheit der Gutgesinnten hieran verhindert wurden, worauf sie, um sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen, über die Gränze nach dem benachbarten Frankreich entflohen; daß sämmtliche Schweizertruppen, als jetzt entbehrlich, bis auf ein Berner Bataillon, welches auch nur bis Ende Novembers im Fürstenthume bleiben sollte, abberufen worden sind, und daß, um das Land vor etwanigen neuen Unternehmungen von Seite verborgener Aufwiegler sicher zu stellen, ein Bataillon im Lande selbst errichtet werden soll.

Demnach ist die gesetzliche Ordnung im Fürstenthum Neufchatel als völlig hergestellt zu betrachten.

## 79. Umlaufschreiben des Neufchateller Centralkomités. Yverdun, den 10. Dezember 1831. *)

Freie Männer Helvetiens! Vor Jahren haben sich eure Väter dadurch von fremder Herrschaft frei gemacht, daß sie sich gegenseitig Hülfe leisteten, und auch unsere Vorfahren waren so glücklich, zu Granson, Murten und Genf, den Feind, der auf dem Punkte stand, unser Vaterland zu unterjochen, bekämpfen helfend, ihr Blut mit dem jener zu vermischen. Jetzt,

*) Aus dem Constitutionnel vom 17 Dezember.

brave Eidgenossen, sind wir entschlossen, auch unsererseits das fremde Joch, das auf unserm Vaterlande lastet, abzuschütteln. Dieß ist der allgemeine Wunsch des Kantons; aber unsere Brüder sind darniedergedrückt durch eine schmähliche und zugleich ungerechte Macht, die an einer reichen Aristokratie eine Stütze gefunden hat.

Zu den Waffen, Eidgenossen, kommt, und vereinigt Euch mit den Neuenburger Patrioten, die im Begriffe sind, ihre Freiheit zu erobern, und den letzten Rest der Aristokratie, die bisher so schwer auf Helvetien gelastet hat, zu vernichten. Die Sklaven, welche wir bekämpfen werden, sind dieselben, welche ihr das eidgenössische Kreuz mit Füßen treten, und sich bemühen saht, den schweizerischen Namen mit Beleidigungen und Verachtung zu bedecken.

Eidgenossen, unsere Sache ist auch die eurige: für die Unabhängigkeit der ganzen Schweiz ziehen wir in den Kampf. Es soll kein fremder Fürst mehr seine Abgeordneten schicken, in unsern Räthen zu sitzen! Eidgenossen! um dieses Ziel zu erringen, bedürfen wir der Hülfe eurer Arme. Wir rechnen darauf! Eure Brüder, eure Freunde umarmen euch, sie trachten nach Freiheit, Unabhängigkeit oder Tod.

Der Militärkommandant der Neuenburger Patrioten:

Alphons Bourquin.

Das Centralkomité, auf seinen Befehl und in seinem Namen.

Der Präsident: August Cugnier.

80. Bekanntmachung des königl. Kommissärs, wodurch die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand erklärt wird. Vom 11 Dezember 1831. *)

Da das Land von einem Angriffe von Seite der Rebellen bedroht ist, so erkläre ich die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand.

*) Aus dem Constitutionnel vom 20 Dezember.

Digitized by Google

von Neufchatel und Valangin, ein eigenes und dauerndes Interesse hat, nur Vortheil gebracht.

So eben erhalten wir noch die Nachricht, daß sechs Rebellen-Chefs durch eine Proklamation vom 9 v. M., worin sie ihre Verlegenheit wegen des Rücktritts ihres frühern Kommandanten Bourquin nicht verhehlen, einen letzten Versuch zum Aufstande gewagt hatten; daß bereits Verhaftsbefehle gegen sie erlassen worden waren, und daß sie nunmehr kriminalisch verurtheilt werden sollen; daß zwar, bei Verhaftung des Einen zu la Chaux-de-Fonds seine Anhänger sich zusammenrotten wollten, daß sie aber, durch den dort kommandirenden Berner Offizier und die entschiedene große Mehrheit der Gutgesinnten hieran verhindert wurden, worauf sie, um sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen, über die Gränze nach dem benachbarten Frankreich entflohen; daß sämmtliche Schweizertruppen, als jetzt entbehrlich, bis auf ein Berner Bataillon, welches auch nur bis Ende Novembers im Fürstenthume bleiben sollte, abberufen worden sind, und daß, um das Land vor etwanigen neuen Unternehmungen von Seite verborgener Aufwiegler sicher zu stellen, ein Bataillon im Lande selbst errichtet werden soll.

Demnach ist die gesetzliche Ordnung im Fürstenthum Neufchatel als völlig hergestellt zu betrachten.

## 79. Umlaufschreiben des Neufchateller Centralkomités. Yverdun, den 10. Dezember 1831. *)

Freie Männer Helvetiens! Vor Jahren haben sich eure Väter dadurch von fremder Herrschaft frei gemacht, daß sie sich gegenseitig Hülfe leisteten, und auch unsere Vorfahren waren so glücklich, zu Granson, Murten und Genf, den Feind, der auf dem Punkte stand, unser Vaterland zu unterjochen, bekämpfen helfend, ihr Blut mit dem jener zu vermischen. Jetzt,

*) Aus dem Constitutionnel vom 17 Dezember.

brave Eidgenossen, sind wir entschlossen, auch unsererseits das fremde Joch, das auf unserm Vaterlande lastet, abzuschütteln. Dieß ist der allgemeine Wunsch des Kantons; aber unsere Brüder sind darniedergedrückt durch eine schmähliche und zugleich ungerechte Macht, die an einer reichen Aristokratie eine Stütze gefunden hat.

Zu den Waffen, Eidgenossen, kommt, und vereinigt Euch mit den Neuenburger Patrioten, die im Begriffe sind, ihre Freiheit zu erobern, und den letzten Rest der Aristokratie, die bisher so schwer auf Helvetien gelastet hat, zu vernichten. Die Sklaven, welche wir bekämpfen werden, sind dieselben, welche ihr das eidgenössische Kreuz mit Füßen treten, und sich bemühen sahe, den schweizerischen Namen mit Beleidigungen und Verachtung zu bedecken.

Eidgenossen, unsere Sache ist auch die eurige: für die Unabhängigkeit der ganzen Schweiz ziehen wir in den Kampf. Es soll kein fremder Fürst mehr seine Abgeordneten schicken, in unsern Räthen zu sitzen! Eidgenossen! um dieses Ziel zu erringen, bedürfen wir der Hülfe eurer Arme. Wir rechnen darauf! Eure Brüder, eure Freunde umarmen euch, sie trachten nach Freiheit, Unabhängigkeit oder Tod.

Der Militärkommandant der Neuenburger Patrioten:
Alphons Bourquin.

Das Centralkomité, auf seinen Befehl und in seinem Namen.
Der Präsident: August Cugnier.

80. Bekanntmachung des königl. Kommissärs, wodurch die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand erklärt wird. Vom 11 Dezember 1831. *)

Da das Land von einem Angriffe von Seite der Rebellen bedroht ist, so erkläre ich die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand.

*) Aus dem Constitutionnel vom 20 Dezember.

von Neufchatel und Valangin, ein eigenes und dauerndes Interesse hat, nur Vortheil gebracht.

So eben erhalten wir noch die Nachricht, daß sechs Rebellen-Chefs durch eine Proklamation vom 9 v. M., worin sie ihre Verlegenheit wegen des Rücktritts ihres frühern Kommandanten Bourquin nicht verhehlen, einen letzten Versuch zum Aufstande gewagt hatten; daß bereits Verhaftsbefehle gegen sie erlassen worden waren, nnd daß sie nunmehr kriminalisch verurtheilt werden sollen; daß zwar, bei Verhaftung des Einen zu la Chaux-de-Fonds seine Anhänger sich zusammenrotten wollten, daß sie aber, durch den dort kommandirenden Berner Offizier und die entschiedene große Mehrheit der Gutgesinnten hieran verhindert wurden, worauf sie, um sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen, über die Gränze nach dem benachbarten Frankreich entflohen; daß sämmtliche Schweizertruppen, als jetzt entbehrlich, bis auf ein Berner Bataillon, welches auch nur bis Ende Novembers im Fürstenthume bleiben sollte, abberufen worden sind, und daß, um das Land vor etwanigen neuen Unternehmungen von Seite verborgener Aufwiegler sicher zu stellen, ein Bataillon im Lande selbst errichtet werden soll.

Demnach ist die gesetzliche Ordnung im Fürstenthum Neufchatel als völlig hergestellt zu betrachten.

## 79. Umlaufschreiben des Neufchateller Centralkomités. Yverdun, den 10. Dezember 1831. *)

Freie Männer Helvetiens! Vor Jahren haben sich eure Väter dadurch von fremder Herrschaft frei gemacht, daß sie sich gegenseitig Hülfe leisteten, und auch unsere Vorfahren waren so glücklich, zu Granson, Murten und Genf, den Feind, der auf dem Punkte stand, unser Vaterland zu unterjochen, bekämpfen helfend, ihr Blut mit dem jener zu vermischen. Jetzt,

*) Aus dem Constitutionnel vom 17 Dezember.

brave Eidgenossen, sind wir entschlossen, auch unsererseits das fremde Joch, das auf unserm Vaterlande lastet, abzuschütteln. Dieß ist der allgemeine Wunsch des Kantons; aber unsere Brüder sind darniedergedrückt durch eine schmähliche und zugleich ungerechte Macht, die an einer reichen Aristokratie eine Stütze gefunden hat.

Zu den Waffen, Eidgenossen, kommt, und vereinigt Euch mit den Neuenburger Patrioten, die im Begriffe sind, ihre Freiheit zu erobern, und den letzten Rest der Aristokratie, die bisher so schwer auf Helvetien gelastet hat, zu vernichten. Die Sklaven, welche wir bekämpfen werden, sind dieselben, welche ihr das eidgenössische Kreuz mit Füßen treten, und sich bemühen saht, den schweizerischen Namen mit Beleidigungen und Verachtung zu bedecken.

Eidgenossen, unsere Sache ist auch die eurige: für die Unabhängigkeit der ganzen Schweiz ziehen wir in den Kampf. Es soll kein fremder Fürst mehr seine Abgeordneten schicken, in unsern Räthen zu sitzen! Eidgenossen! um dieses Ziel zu erringen, bedürfen wir der Hülfe eurer Arme. Wir rechnen darauf! Eure Brüder, eure Freunde umarmen euch, sie trachten nach Freiheit, Unabhängigkeit oder Tod.

Der Militärkommandant der Neuenburger Patrioten:
Alphons Bourquin.

Das Centralkomité, auf seinen Befehl und in seinem Namen.
Der Präsident: August Cugnier.

80. Bekanntmachung des königl. Kommissärs, wodurch die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand erklärt wird. Vom 11 Dezember 1831. *)

Da das Land von einem Angriffe von Seite der Rebellen bedroht ist, so erkläre ich die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand.

*) Aus dem Constitutionnel vom 20 Dezember.

Digitized by Google

von Neufchatel und Valangin, ein eigenes und dauerndes Interesse hat, nur Vortheil gebracht.

So eben erhalten wir noch die Nachricht, daß sechs Rebellen-Chefs durch eine Proklamation vom 9 v. M., worin sie ihre Verlegenheit wegen des Rücktritts ihres frühern Kommandanten Bourquin nicht verhehlen, einen letzten Versuch zum Aufstande gewagt hatten; daß bereits Verhaftsbefehle gegen sie erlassen worden waren, und daß sie nunmehr kriminalisch verurtheilt werden sollen; daß zwar, bei Verhaftung des Einen zu la Chaux-de-Fonds seine Anhänger sich zusammenrotten wollten, daß sie aber, durch den dort kommandirenden Berner Offizier und die entschiedene große Mehrheit der Gutgesinnten hieran verhindert wurden, worauf sie, um sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen, über die Gränze nach dem benachbarten Frankreich entflohen; daß sämmtliche Schweizertruppen, als jetzt entbehrlich, bis auf ein Berner Bataillon, welches auch nur bis Ende Novembers im Fürstenthume bleiben sollte, abberufen worden sind, und daß, um das Land vor etwanigen neuen Unternehmungen von Seite verborgener Aufwiegler sicher zu stellen, ein Bataillon im Lande selbst errichtet werden soll.

Demnach ist die gesetzliche Ordnung im Fürstenthum Neufchatel als völlig hergestellt zu betrachten.

## 79. Umlaufschreiben des Neufchateller Centralkomités. Yverdun, den 10. Dezember 1831. *)

Freie Männer Helvetiens! Vor Jahren haben sich eure Väter dadurch von fremder Herrschaft frei gemacht, daß sie sich gegenseitig Hülfe leisteten, und auch unsere Vorfahren waren so glücklich, zu Granson, Murten und Genf, den Feind, der auf dem Punkte stand, unser Vaterland zu unterjochen, bekämpfen helfend, ihr Blut mit dem jener zu vermischen. Jetzt,

*) Aus dem Constitutionnel vom 17 Dezember.

brave Eidgenossen, sind wir entschlossen, auch unsererseits das fremde Joch, das auf unserm Vaterlande lastet, abzuschütteln. Dieß ist der allgemeine Wunsch des Kantons; aber unsere Brüder sind darniedergedrückt durch eine schmähliche und zugleich ungerechte Macht, die an einer reichen Aristokratie eine Stütze gefunden hat.

Zu den Waffen, Eidgenossen, kommt, und vereinigt Euch mit den Neuenburger Patrioten, die im Begriffe sind, ihre Freiheit zu erobern, und den letzten Rest der Aristokratie, die bisher so schwer auf Helvetien gelastet hat, zu vernichten. Die Sklaven, welche wir bekämpfen werden, sind dieselben, welche ihr das eidgenössische Kreuz mit Füßen treten, und sich bemühen saht, den schweizerischen Namen mit Beleidigungen und Verachtung zu bedecken.

Eidgenossen, unsere Sache ist auch die eurige: für die Unabhängigkeit der ganzen Schweiz ziehen wir in den Kampf. Es soll kein fremder Fürst mehr seine Abgeordneten schicken, in unsern Räthen zu sitzen! Eidgenossen! um dieses Ziel zu erringen, bedürfen wir der Hülfe eurer Arme. Wir rechnen darauf! Eure Brüder, eure Freunde umarmen euch, sie trachten nach Freiheit, Unabhängigkeit oder Tod.

Der Militärkommandant der Neuenburger Patrioten:

Alphons Bourquin.

Das Centralkomité, auf seinen Befehl und in seinem Namen.

Der Präsident: August Cugnier.

80. Bekanntmachung des königl. Kommissärs, wodurch die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand erklärt wird. Vom 11 Dezember 1831. *)

Da das Land von einem Angriffe von Seite der Rebellen bedroht ist, so erkläre ich die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand.

*) Aus dem Constitutionnel vom 20 Dezember.

Digitized by Google

von Neufchatel und Valangin, ein eigenes und dauerndes Interesse hat, nur Vortheil gebracht.

So eben erhalten wir noch die Nachricht, daß sechs Rebellen-Chefs durch eine Proklamation vom 9 v. M., worin sie ihre Verlegenheit wegen des Rücktritts ihres frühern Kommandanten Bourquin nicht verhehlen, einen letzten Versuch zum Aufstande gewagt hatten; daß bereits Verhaftsbefehle gegen sie erlassen worden waren, und daß sie nunmehr kriminalisch verurtheilt werden sollen; daß zwar, bei Verhaftung des Einen zu la Chaux-de-Fonds seine Anhänger sich zusammenrotten wollten, daß sie aber, durch den dort kommandirenden Berner Offizier und die entschiedene große Mehrheit der Gutgesinnten hieran verhindert wurden, worauf sie, um sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen, über die Gränze nach dem benachbarten Frankreich entflohen; daß sämmtliche Schweizertruppen, als jetzt entbehrlich, bis auf ein Berner Bataillon, welches auch nur bis Ende Novembers im Fürstenthume bleiben sollte, abberufen worden sind, und daß, um das Land vor etwanigen neuen Unternehmungen von Seite verborgener Aufwiegler sicher zu stellen, ein Bataillon im Lande selbst errichtet werden soll.

Demnach ist die gesetzliche Ordnung im Fürstenthum Neufchatel als völlig hergestellt zu betrachten.

## 79. Umlaufschreiben des Neufchateller Centralkomités. Yverdun, den 10. Dezember 1831. *)

Freie Männer Helvetiens! Vor Jahren haben sich eure Väter dadurch von fremder Herrschaft frei gemacht, daß sie sich gegenseitig Hülfe leisteten, und auch unsere Vorfahren waren so glücklich, zu Granson, Murten und Genf, den Feind, der auf dem Punkte stand, unser Vaterland zu unterjochen, bekämpfen helfend, ihr Blut mit dem jener zu vermischen. Jetzt,

*) Aus dem Constitutionnel vom 17 Dezember.

brave Eidgenossen, sind wir entschlossen, auch unsererseits das fremde Joch, das auf unserm Vaterlande lastet, abzuschütteln. Dieß ist der allgemeine Wunsch des Kantons; aber unsere Brüder sind darniedergedrückt durch eine schmähliche und zugleich ungerechte Macht, die an einer reichen Aristokratie eine Stütze gefunden hat.

Zu den Waffen, Eidgenossen, kommt, und vereinigt Euch mit den Neuenburger Patrioten, die im Begriffe sind, ihre Freiheit zu erobern, und den letzten Rest der Aristokratie, die bisher so schwer auf Helvetien gelastet hat, zu vernichten. Die Sklaven, welche wir bekämpfen werden, sind dieselben, welche ihr das eidgenössische Kreuz mit Füßen treten, und sich bemühen saht, den schweizerischen Namen mit Beleidigungen und Verachtung zu bedecken.

Eidgenossen, unsere Sache ist auch die eurige: für die Unabhängigkeit der ganzen Schweiz ziehen wir in den Kampf. Es soll kein fremder Fürst mehr seine Abgeordneten schicken, in unsern Räthen zu sitzen! Eidgenossen! um dieses Ziel zu erringen, bedürfen wir der Hülfe eurer Arme. Wir rechnen darauf! Eure Brüder, eure Freunde umarmen euch, sie trachten nach Freiheit, Unabhängigkeit oder Tod.

Der Militärkommandant der Neuenburger Patrioten:
Alphons Bourquin.

Das Centralkomité, auf seinen Befehl und in seinem Namen.
Der Präsident: August Cugnier.

80. Bekanntmachung des königl. Kommissärs, wodurch die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand erklärt wird. Vom 11 Dezember 1831. *)

Da das Land von einem Angriffe von Seite der Rebellen bedroht ist, so erkläre ich die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand.

*) Aus dem Constitutionnel vom 20 Dezember.

Digitized by Google

Gegenwärtige Erklärung soll dem Staatsrath und den Quatre-Ministraux mitgetheilt werden.

Neuenburg, den 11 Dezember 1831.

Der königl. Kommissär: v. Pfuel.

81. Authentische Nachrichten über die Angelegenheiten von Neufchatel, wodurch zugleich die frühern Mittheilungen vervollständigt werden; Neufchatel vom 20sten — bekannt gemacht Berlin, den 29 Dezbr. 1831. *)

Neufchatel, den 20 Dezbr.

Während der General Pfuel am 16ten noch emsig mit Fortsetzung der Vertheidigungsmaßregeln in Neufchatel beschäftigt war, begab sich der dortige Tagsatzungsdeputirte Monad nach Yverdun, um im Namen der Schweiz die dort sich sammelnden Insurgentenhaufen zu zerstreuen, kam aber am 17ten mit der Nachricht zurück, die Rebellen seyen im vollen Anmarsche und befänden sich bereits auf Neufchateller Gebiet. Diese Nachricht, welche durch ausgesandte Kundschafter bestätigt ward, bewog den General von Pfuel noch einige Truppen in die Stadt zu ziehen und das Land in Kriegszustand zu erklären. Nach den eingegangenen Nachrichten hatte der Feind die Absicht, in drei Kolonnen auf Neufchatel zu marschiren, und sich mit den Rebellen der Chaux-de-fonds zu vereinigen, um die Stadt von allen Seiten einzuschließen, zu ängstigen und zu erstürmen.

Indeß verging der 17te ohne Angriff, obgleich Bourquin in Bevair, 1½ Meilen von Neufchatel, mit 80 bis 100 Waadtländern angekommen seyn sollte, und General v. Pfuel beschloß daher, durch einen plötzlichen Angriff Alles auf Einmal klar zu machen; 400 Mann marschirten Nachts 11 Uhr in aller Stille unter Befehl des obersten Perregaux nach Bevair, stießen an der Brücke der Reuse auf die erste Wache, welche

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 30 Dezbr.

Feuer gab und entfloh, eilten dann nach dem rebellischen Dorfe Cortaillaud, bemächtigten sich desselben und machten Alles zu Gefangenen, was sich widersetzte. Indeß hatte die in Cortaillaud gezogene Sturmglocke ihre Wirkung gethan. Man war in Bevaix wach, und Bourquin schon zu Pferde, als die Unsrigen ankamen.

Ohne einen Schuß zu thun, stürzten sie auf das Flintenfeuer; die Rebellen flohen, und in einem Augenblicke war das Dorf genommen und besetzt; 60 von den Rebellen geriethen in Gefangenschaft, welcher Bourquin nur durch die Flucht entging; dagegen ward der Rebellenchef Raisinger ergriffen, und der Oberst Perregaux rückte, nach vollständig gelungener Expedition, des andern Morgens um fünf Uhr mit seinen Gefangenen, der erbeuteten Fahne, Munition, vielen Proklamationen ꝛc. in Neufchatel wieder ein, ohne einen einzigen Mann verloren zu haben, während die Rebellen 4 Mann eingebüßt hatten.

Um den Schrecken des Feindes zu benutzen, beschloß General von Pfuel, ihn vom See-Ufer und vom Val-de-Travers, zugleich anzugreifen. Es ward daher, nachdem die Truppen sich ein wenig erfrischt hatten, um 8 Uhr in zwei Kolonnen aufgebrochen. Die Kolonne am See-Ufer, unter den Obersten Pourtalès und Perregaux, marschirte zuerst ab; die andere, unter General von Pfuel, rückte gegen Rochefort und das Val-de-Travers vor.

Schon beim Allarm vom 17ten waren 300 Mann vom Val-de-Ruz unter Major Borel bei Valangin und 600 Mann von den Bergen bei Ponts unter dem Oberstlieutenant Grafen Pourtalès zusammen gezogen, so daß vor Travers 1200 Mann nebst drei Geschützen vereinigt waren. Der Feind ahnte nichts; Bourquin war anwesend; ganz verstört war er angekommen, um hier sein Heil zu versuchen.

Das Gewehrfeuer begann von beiden Seiten. Beim ersten Kanonenschusse floh Bourquin mit etwa 80 Mann in die Berge, und das Dorf ward nach kurzem Widerstande einge-

Digitized by Google

nommen. Der Schrecken war groß, und Viele flohen gegen Couvet, eine Lieue von Travers. General von Pfuel rückte schnell gegen Couvet, um, ungeachtet des heftigsten Regens, Hagels und Sturms und der herannahenden Dunkelheit, diesen Ort zu nehmen; 400 bis 500 Schritt vor Couvet ward er vom feindlichen Tirailleurfeuer empfangen, ließ dieß lebhaft erwidern, worauf der Feind sich in den Ort zurückzog, und dort die Vertheidigung fortsetzte.

Durch Hülfe einer Umgehung, während welcher das Dorf fortdauernd lebhaft beschossen wurde, ward es unter lautem „vive le roi!“ genommen, und was vom Feinde nicht gefangen genommen wurde, entfloh in die Berge der nahen Gränze. Hier hatten meistens Genfer gefochten; sie verwünschten Bourquin und riefen, er habe sie verrathen und betrogen. Sie hätten geglaubt, es mit einigen Aristokraten zu thun zu haben, und fänden das Volk gegen sich.

Am 19ten in aller Frühe ward die Verfolgung bis zur Gränze fortgesetzt, und der Neufchateller Grund und Boden gereinigt, dann die Entwaffnung des Val-de-Travers begonnen, und heute beendigt, wobei sich überall die vollständigste Unterwerfung ergibt. Die Kolonne vom See-Ufer hat kein Gefecht weiter gehabt. Der Feind hatte sich vom Schrecken der Nacht noch nicht erholt. Alles war zersprengt und in voller Flucht, und auch hier war bis Mittag Neufchatel von den Rebellen befreit. Zahlreiche Trupps Gefangener und Arrestanten wurden vom Val-de-Travers und dem See nach Neufchatel dirigirt.

Die Freude der Getreuen und der Enthusiasmus für den König ist unbeschreiblich. Eins bleibt noch zu thun übrig: die Züchtigung der hartnäckigen Chaux-de-fonds. General von Pfuel wird noch diese Nacht gegen sie marschiren, er hat noch 600 Mann von Neufchatel nebst fünf Geschützen dorthin dirigirt, und morgen wird mit Gottes Hülfe die Revolution im Lande todt seyn.

Digitized by Google

82. Tagsbefehl des Generals von Pfuel. Hauptquartier Chaux-de-Fonds, den 22 Dezember 1831. *)

Soldaten! Ihr habt mit Tapferkeit ein edles Werk vollbracht; ihr habt das Vaterland gerettet! Die Rebellen gingen endlich von Beleidigungen und Drohungen zum Angriff über und erhoben Kriegsgeschrei. Das Gouvernement hatte sich im Stillen vorbereitet. Ihr jauchzet meinem Ruf entgegen, eilet zu den Waffen und habt in drei Tagen eine Revolution vernichtet, welche seit einem Jahre das Innere eures Vaterlandes zerreißt.

Ich habe euch gesagt, Gott werde die Meineidigen verwirren; und er hat sie in Verwirrung gebracht. Ihr feiger Anführer hat zweimal zu Bevair und zu Travers, beim ersten Gewehrschusse die Flucht ergriffen und verdankt sein Heil nur demselben Pferde, welches er zum Geschenk erhalten hatte, um seinen Siegeseinzug in Neufchatel darauf zu halten. Soldaten! Der König und das Vaterland sind mit euch zufrieden, und ich bin stolz darauf, euch anzuführen.

Hauptquartier Chaux-de-Fonds, den 22 Dezbr. 1831.

(Gez.) von Pfuel.

83. Allerhöchstes Kabinetsschreiben an den königl. Kommissär in Neufchatel, Generallieutenant von Pfuel. Berlin, den 31 Dezember 1831. **)

Ich habe die letzten Berichte erhalten, die Sie mir über den Gang und den glücklichen Ausgang der Ereignisse mitgetheilt haben, die in meinem Fürstenthume Neuenburg stattgefunden, und ich habe davon mit wahrem Vergnügen Kenntniß genommen. So betrübend für mein väterliches Herz die Unruhen gewesen waren, die sich in einem Theile des Landes

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 1 Jan. 1832.

**) Aus der allgemeinen Schweizer Zeitung vom 9 Jan. 1832.

Digitized by Google

erhoben hatten, so lebhaft ist auch meine Freude gewesen, die Hingebung einer großen Mehrheit der Nation über die verbrecherischen Anschläge einer frechen Faktion siegen zu sehen.

Diese freiwillige Bewegung eines ganzen treuen Volkes, welches, beseelt von der Heiligkeit des Eides, ohne andere Hülfe als diejenige seiner eigenen Kräfte sich bewaffnet, um den Aufruhr zu erdrücken, hat etwas Ueberraschendes, was die Seele erhebt und Achtung gebietet. Diese kleine Gegend hat Europa eine Lehre und ein Beispiel gegeben, welche nicht verloren seyn und ihr eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte erringen werden. Sie haben in den schwierigen Umständen mit eben so viel Weisheit als Energie gehandelt und Sie wurden durch meinen Staatsrath und die ganze Bevölkerung vollkommen unterstützt. Ich erwarte viel von ihr und von Ihnen.

Das Geschehene hat meine Hoffnungen gerechtfertigt. Das Volk von Neuenburg hat mir Beweise seiner Liebe gegeben, die nie meinem Gedächtniß entschwinden werden, und die mir noch mehr als je die heiligsten und süßesten Verbindlichkeiten gegen dasselbe auferlegen. Alles, was zur Bekämpfung der Insurrektion geschehen, trug den Stämpel der Klugheit und des Muthes. Der Erfolg hat gerechte, mit Geschicklichkeit entworfene und ausgeführte Unternehmungen gekrönt, und der Himmel hat die Sache des Rechts und der Pflicht gesegnet. Ich beauftrage Sie, diesem Schreiben die größtmögliche Publizität zu geben, um den Neuenburgern meine Gesinnungen gegen sie zu beurkunden.

Sobald das Land in jeder Hinsicht der gesetzlichen Ordnung wieder anheimgefallen seyn wird, so lade ich Sie ein, alle diejenigen zu meiner Kenntniß zu bringen, welche das Glück hatten, sich in einem Augenblicke, wo in Berücksichtigung der Vortrefflichkeit des allgemein herrschenden Geistes es schwer war, sich besonders hervorzuthun, auszuzeichnen; ihren süßesten Lohn werden sie unstreitig in dem Bewußtseyn ihrer Thaten finden,

allein

allein ich bin es Ihnen und mir selbst schuldig, Ihnen Beweise meiner Erkenntlichkeit zu geben.

Auch lade ich Sie ein, in Verbindung mit dem Staatsrathe, mir alle Veränderungen in den Formen der Verwaltung vorzuschlagen, welche die Erfahrung der jüngsten Vergangenheit und der gegenwärtige Zustand als nothwendig oder zweckmäßig darstellen sollten, und wenn es Gott gefällt, meine angelegentlichen Bestrebungen und Anstrengungen zu unterstützen, so hoffe ich, daß dieses Land immer mehr zu einem Muster von Wohlfahrt sich gestalten wird, wie es schon ein Vorbild aller Bürgertugenden ist.

Berlin, den 31 Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

84. Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Neufchateller, die Stiftung eines Ehrenzeichens zu Gunsten derjenigen Neufchateller, welche an den militärischen Operationen gegen die Rebellen von 1831 thätigen Antheil genommen oder zur selbigen Zeit, zur Aufrechthaltung der Ruhe in ihren Gemeinden, die Waffen ergriffen haben; Nebst Statuten dieser Institution. Berlin, den 18 Jan. 1832. *)

Neufchateller! Seit länger als einem Jahrhunderte sind die Könige von Preußen kraft in dem Fürstenthume gültiger Thronfolgegesetze Eure Fürsten geworden, und Euer Land wurde als ein besonderer und selbstständiger Staat mit der preußischen Monarchie verbunden; während dieser ganzen Zeit sind Euch unter dem Scepter Meiner Vorfahren, wie unter dem Meinigen, stets alle Vortheile der gesellschaftlichen Ordnung, es ist Euch Freiheit, Sicherheit und Aufrechthaltung, Eurer alten Institutionen, so wie allmähliche Entwicklung aller

*) Aus einem Supplement des Constitutionnel Neufchatellois vom 19 Februar.

Zweige der öffentlichen Wohlfahrt zu Theil geworden. Unter einer väterlichen Regierung wurde die Religion beschützt; die Sittlichkeit kam der Autorität der Gesetze zu Hülfe, und unter ihrer schützenden Aegide waret Ihr ein um so glücklicheres Volk, als Ihr Euer Glück fühltet und erkanntet.

Auch sind die Verhältnisse, in denen Ihr seit länger als einem Jahrhunderte zu Euren Fürsten gestanden, mild, gleichförmig und friedlich gewesen; es waren Verhältnisse des Wohlwollens und des Schutzes von Seite dieser Letztern — Verhältnisse der Treue und Erkenntlichkeit von Eurer Seite. Als Erbe der Gesinnungen und Rechte Meiner Vorfahren, habe ich Euch stets geliebt; und Ihr habt stets meine Liebe erwiedert, indem Ihr Meinen Wünschen und Meiner beständigen Sorge für Euch entsprachet. Die Zeitumstände erheischten nichts Anderes und geboten kein außerordentliches Opfer.

Die Stunde der Opfer schlug, und Ihr zeigtet Euch Eurer selbst würdig. In neuerer Zeit haben falsche Begriffe und verderbliche Grundsätze bei den Einen, schimpfliche und strafbare Leidenschaften bei den Andern eine Bande von Aufrührern, durch deren Reden und Handlungen Eure Existenz bis ins Innerste angefochten wurde, gegen die rechtmäßige Behörde gewaffnet. Der Gemeingeist hieß Euch darauf gegen den Geist des Schwindels zu den Waffen greifen; treue Völkerschaften stiegen von den Bergen herab, vereinigten sich mit den treuen Bewohnern der Ebene und setzten die Gewalt eines gesetzlichen Widerstandes den Ausschweifungen der Anarchie entgegen; freiwillig und einmüthig stellten sie sich, um unter ihren Panieren für Fürst und Vaterland zu fechten. Die Pflicht und das Recht siegten über die Ungerechtigkeit, die Ordnung über die Unordnung, die Freiheit über die Zügellosigkeit. Durch Euren hochherzigen Entschluß habt Ihr Alles, was Euch das Theuerste auf dieser Welt war, gerettet, und Ihr könnt Euch mit Recht sagen, daß Ihr Euer Heil Euch selbst verdankt.

Digitized by Google

Neufchateller! Ihr müßt wünschen, das Andenken dieser schönen Tage, an denen Ihr Euch Alle die Bürgerkrone erworben, zu verewigen. Es liegt Mir nicht minder als Euch am Herzen, die Erinnerung dieser rühmlichen Epoche auf Eure Kinder zu verpflanzen, und Euch ein Zeichen Meiner Erkenntlichkeit zu geben, das zugleich ein Zeichen der Eurigen sey.

Da Ihr Alle dieselbe Treue und dieselbe Hingebung bewiesen, so habe Ich geglaubt, daß es angemessen sey, durch ein gemeinsames Ehrenzeichen diese Meinem Herzen eben so theure als für euch rühmliche Thatsache zu bestätigen; es soll von allen denen getragen werden, die zur Vertheidigung des Fürsten und des Vaterlandes die Waffen ergriffen haben. Die Statuten dieser Institution sind der gegenwärtigen väterlichen Anrede beigefügt, und sollen mit derselben publizirt werden.

Wackere und treue Neufchateller! Möge dieser feierliche Beweis der Gesinnungen Eures Fürsten die Bande, die Euch an Ihn fesseln, erhalten und wo möglich noch enger knüpfen. Bewahret Eure Sitten, Eure Grundsätze, Eure Euch überlieferten Lehren, Eure Ehrfurcht vor unserer heiligen Religion, und der Himmel wird Euch segnen. Möchtet Ihr stets Euch selbst gleich bleiben und auf Eure Kinder die Treue des geleisteten Eides, den Gemeinsinn und die hochherzigen Gefühle übertragen, die Euch so vortheilhaft auszeichnen.

Berlin, den 18 Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

## Statuten voranstehender Institution.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König von Preußen, souveräner Fürst von Neufchatel und Valangin ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, zum Andenken an die Befreiung des Fürstenthums Neufchatel von den Rebellen, welche

im Jahre 1831 dessen Regierung umzustürzen versuchten, ein Ehrenzeichen zu stiften, so befehlen und verordnen Wir:

§. 1. Dieses Ehrenzeichen besteht in einer silbernen Medaille, welche an einem die vereinigten Farben von Preußen und Neufchatel enthaltenden Bande im Knopfloche getragen wird. — Diese Medaille enthält auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Inschrift: „Treue gegen Pflicht und Vaterland" und auf der Rückseite das Wappen des Fürstenthums Neufchatel und Valangin.

§. 2. Dasselbe ist zu Gunsten derjenigen Neufchateller gestiftet, welche an den militärischen Operationen gegen die Rebellen von 1831 thätigen Antheil genommen oder zur selbigen Zeit, zur Aufrechthaltung der Ruhe in ihren Gemeinden, die Waffen ergriffen haben.

§. 3. Die Militärkommandanten und die Munizipalbehörden werden ein Namensverzeichniß aller derjenigen Personen anfertigen, welche in dem Falle sind, dieses Ehrenzeichen zu erhalten.

§. 4. Dieses Verzeichniß soll in allen Gemeinden des Fürstenthums bekannt gemacht und die Reklamationen 14 Tage lang von dem Tage der Bekanntmachung an zugelassen werden. Die Reklamanten haben sich über ihre Ansprüche durch die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten oder durch die Maires ihrer Gemeinde oder des Orts, wo sie Militärdienste verrichtet, auszuweisen. Die zugelassenen Reklamationen sollen dem ursprünglichen Verzeichnisse hinzugefügt und mit diesem dem Staatsrathe zur Revision vorgelegt werden.

§. 5. Das Generalverzeichniß wird von dem Staatsrathe bestätigt werden, und, nachdem diese Formalität vollzogen worden, erhalten die Berechtigten das Ehrenzeichen, mit dem Dekrete des Staatsrathes, welches sie zur Tragung desselben ermächtigt, aus den Händen ihrer Oberen oder des Maires ihres Wohnorts.

Digitized by Google

§. 6. Da dieses Ehrenzeichen nur zu Gunsten der Neufchateller, welche im Jahre 1831 zur Vertreibung der Rebellen beigetragen haben, gestiftet worden ist, so wird dasselbe zu keiner andern Zeit und für keine andere Auszeichnung mehr verliehen werden.

§. 7. Wenn das Ehrenzeichen unberechtigterweise von Jemanden getragen würde, so soll derselbe dafür mit sechswöchentlicher und im Wiederholungsfalle mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 8. Da diese Medaille ein Zeichen der Ehre ist, so kann dieselbe nicht von solchen Personen getragen werden, die in ihrem öffentlichen oder Privatleben gegen die Ehre gefehlt haben. In dem Fall, daß ein Inhaber des Ehrenzeichens mit einer Korrektionsstrafe belegt werden sollte, werden ihm die richterlichen Behörden das Ehrenzeichen während der Dauer der Strafzeit entziehen.

§. 9. Die entehrenden Verbrechen und Vergehen haben den Verlust der Medaille zur Folge, und die Civil- und Militärgerichtshöfe, welche sich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe aussprechen zu müssen, sind gehalten, zu gleicher Zeit den Verlust des Rechtes zur Tragung der Medaille zu verhängen; und diese wird durch den Staatsrath mit einem Auszuge des gefällten Urtheils zurückgesandt.

§. 10. Es können jedoch durch eine Verfügung des Staatsrathes diejenigen wieder in das Recht, die Medaille zu tragen, eingesetzt werden, die, nachdem sie die Strafen, zu denen sie verurtheilt waren, überstanden haben, sich ein Jahr oder länger im vollen und gänzlichen Genuß ihrer bürgerlichen Rechte befinden; unter der Bedingung jedoch, daß ihr Betragen während dieser Zeit durchaus vorwurfsfrei gewesen ist, was durch das Zeugniß zweier Eigenthümer und des Maires der Gemeinde, in welcher sie wohnen, bescheinigt werden muß.

Digitized by Google

Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterzeichnet und mit Unſerm königl. Inſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen Berlin, den 18 Januar 1832.

(Gez.) Friedrich Wilhelm

(kontraſign.) Ancillon.

---

## 12.

## Polen. Aktenſtücke, den am 29 November 1830 in Warſchau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufſtand, dann die darauf erfolgten kriegeriſchen Ereigniſſe betreffend.

(Fortſetzung und Ergänzung der mit dem Schluſſe des XXV. Bandes abgebrochenen Aktenſtücke.)

228. Bekanntmachung des Chefs des polniſchen Generalſtabes, Lubienski, an die Einwohner von Warſchau. Warſchau, den 11 Julius 1831.*)

Der Generaliſſimus hat der Nationalregierung gemeldet, daß die ruſſiſche Armee ſich konzentrirt und Vorbereitungen macht, um den Uebergang über die Weichſel, gegenüber von Nieſzawa, zu bewerkſtelligen, ſich auf Thorn ſtützend, von woher ihr Lebensmittel, Munition und alle Bedürfniſſe auf der Weichſel zugeführt werden. Da es unmöglich iſt, dem ruſſiſchen Heere an dieſer Stelle den Uebergang zu wehren, ſo muß bei Zeiten in Warſchau auf Vertheidigungsmittel gedacht werden. Jeder Einwohner, welcher ſich nicht auf ſechs Wochen mit Lebensmittel verſehen kann, ſoll ſich aus der Hauptſtadt entfernen.

Warſchau, den 11 Julius 1831.

(Unterz.) Lubienski, Chef des Generalſtabes.

---

*) Aus Warſchauer Blättern vom 13 Julius.

Digitized by Google

229. **Proklamation des Präsidenten der Nationalregierung, Fürsten A. Czartoryski, an die Bewohner von Warschau. Warschau, den 13 Julius 1831.** *)

Bürger Warschau's! Die Nationalregierung hat Nachricht erhalten, daß der Feind nach Vereinigung aller seiner Streitkräfte bei Plozk die Weichsel zu überschreiten beabsichtigt. Auf diese Art will er die zu unsern Gunsten erfolgte Vermittlung der europäischen Mächte verhindern. Er wird Warschau angreifen, nicht daran denkend, daß hier die Weichsel und in Litthauen der stets wachsende Aufstand ihm alle Zufuhren und Hülfsmittel abschneiden können. Die Vorsehung scheint bestimmt zu haben, daß der in Warschau's Straßen begonnene heilige Kampf für unsere Unabhängigkeit mit dessen Triumph unter Warschau's Mauern enden solle.

Bürger! Nicht vergebens habt ihr auf Grochows Gefilde geblickt, in jenen für das polnische Schwert so ruhmvollen Tagen, dort, wo nicht Praga's Schanzen, sondern die Brust der Polen die damals noch kräftigen, zahllosen, unbesiegten Heermassen des Feindes zurückwarf. Der schon einmal von der Hauptstadt zurückgetriebene, verfolgte und auf sich selbst nicht mehr vertrauende Feind erscheint nun von der andern Seite.

Er kommt zu seinem Verderben, er findet hier dieselben Streiter, er findet das ganze Land rings umher im allgemeinen Aufgebote zur Vertheidigung der Hauptstadt herbeieilend. In den Straßen, in den Häusern findet er drohende Bollwerke und hinter ihnen unerschrockene Bürger. Paris und Brüssel waren nicht vorbereitet und dennoch unbesiegbar. Warschau ist längst gerüstet, ist entschlossen, das äußerste Elend, Beschwerden, Mangel, ja selbst Hungersnoth der Knechtschaft vorzuziehen; es steht bereit zu dem Kampf, der uns Sieg und ruhmvolles Ende dieses blutigen Krieges verheißt.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 16 Julius.

Digitized by Google

Möglich aber auch, daß der Feind, offenen Kampf meidend, durch Hunger die Einnahme der Hauptstadt zu erzwingen sucht. Dieß voraussetzend, fordert die Nationalregierung die Bürger auf, sich mit hinreichenden Lebensmitteln zu versehen, und so auch dießmal die schon so oft getäuschten Hoffnungen unserer Feinde zu vernichten. Zu jeder Zeit, in jedem Ereigniß finde der Feind einen kräftigen Widerstand gegen seine stolzen Plane. Das Werk unserer Wiedergeburt werde mit eben so viel Ausdauer als Muth gekrönt.

Warschau, den 13 Julius 1831.

Der Präsident der Nationalregierung:

Fürst A. Czartoryski.

230. Bericht des polnischen Generalstabschefs, Thomas Lubienski, an die Nationalregierung. Hauptquartier Modlin, den 13 Julius 1831. *)

Vom Generalissimus beauftragt, habe ich die Ehre, der Nationalregierung anzuzeigen, daß unsere Korps Makow und Pultusk eingenommen haben. Sie fanden daselbst ziemlich beträchtliche vom Feinde zurückgelassene Vorräthe von Lebensmitteln, und an letzterem von beiden Orten eine dem Feldmarschall Paskewitsch gehörige Equipage und 10,066 Fl. 5 Gr. in baarem Gelde. In dieser Gegend wurden mehrere feindliche Offiziere und gegen 50 Gemeine gefangen genommen. Bei Drobin drängte eine Patrouille des 2ten Krakusenregiments ein feindliches Detaschement auf eine Abtheilung des 2ten Uhlanenregiments, wobei ohne allen Verlust von unserer Seite 15 Kosaken zu Gefangenen gemacht wurden.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 18 Julius.

Digitized by Google

231. Rundschreiben der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, das Verfahren Preußens gegen Polen betreffend. Warschau, den 14 Julius 1831. *)

Die Umstände, in denen wir uns befinden, sind so außerordentlich, daß man wohl die gewöhnliche Regel des Benehmens verlassen darf. Dürfte man wohl dem Schwächern, der sich in der äußersten Gefahr befindet, den Vorwurf machen, wenn er falsche Anscheine von Rechtlichkeit aufdeckt, unter welchen sich diejenigen, so seinen Untergang vollenden wollen, verbergen? Die Polen haben das Recht zu glauben und zu behaupten, daß der Glaube der Nationen ein leeres Wort ist, und daß die Traktate und Verträge nur zu dem Ende erfunden worden sind, um das Vergehen eines Mächtigen mit dem Mantel der Gerechtigkeit zu bedecken.

Das Prinzip der Nichtintervention, mit aller Behutsamkeit ausgeführt, kann ihnen allein schon zum Beweise dieser eigensüchtigen, gegenwärtig in allen Kabinetten angenommenen Politik dienen. Wir wissen, wie schon Oesterreich, in Betreff unserer, diesem System treu geblieben ist, als es das Dwernizkische Korps entwaffnete; und doch hat Europa geschwiegen. Jetzt hingegen verletzt Preußen auf eine empörende Weise ein Prinzip, welches, sey es wie es wolle, da es nun einmal angenommen ist, entweder von allen Mächten beobachtet oder gleichmäßig angewendet werden müßte. Vielmal haben wir unsere dringenden Beschwerden den für das Prinzip der Nichtintervention bürgenden Kabinetten vorgelegt, und doch sind sie gegen unsere Bitten fühllos geblieben.

Wir können zwar nicht mittelst Rechtsdeduktionen die auf dem preußischen Boden begangenen Fakta beweisen, aber dieselben sind durch einzelne an dem Orte selbst befundene Umstände dergestalt dargethan, daß man hierüber auch nicht den

*) Aus dem Journal des Debats vom 1 September.

geringsten Zweifel hegen kann. Uebrigens kann die Stellung der russischen Armee, es können ihre Operationen als unwiderlegbarer Beweis dienen. Vergebens wird Preußen, auf unsere Schwäche bauend, den Mächten, welche das Prinzip der Nichtintervention in Europa erhalten wollen, Ausflucht antworten ertheilen; es wird ihm nicht gelingen, sein Verfahren in den Augen der Kabinette zu maskiren, wenn diese nicht etwa den Wunsch hegen sollten, die Preußen in Warschau zu sehen.

Die vom Feldmarschall Paskewitsch befehligte Armee ist an der untern Weichsel konzentrirt und längs deren Ufer bis zu den preußischen Gränzen aufgestellt. An diesen Gränzen schickt sie sich an, die Weichsel zu passiren. Durch den litthauischen Aufstand und durch unsere besondern Korps in der Augustower und Podlacher Wojewodschaft und zuletzt durch das Nationalaufgebot abgeschnitten, könnte sie sich auf keine Weise erhalten, und in der That erhält sie sich nur vermöge der von Preußen zugestellten Lebensmittel und Kriegsvorräthe.

Die Stadt Thorn ist das Hauptdepot des Feindes geworden, sie ist der Mittelpunkt seiner Operationen, und die ungeheure Niederlage, die ihm Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse liefert. In dem vom Feldmarschall angenommenen Operationsplan liegt auch noch die Absicht, daß im Fall eines größern oder geringern Mißlingens, wo dieser Feldmarschall nur mit Schwierigkeit einen Uebergang auf das rechte Ufer bewerkstelligen könnte, er den Rückzug nach Preußen gesichert hätte; denn da würde ihm weder die Quarantäne hinderlich seyn, noch eines seiner Korps das Schicksal des Generals Dwernizki erfahren.

Dieses Betragen von Seite Preußens zerstört alle Vortheile, die so mühsam, mit solcher Aufopferung, mit solchen den ganzen polnischen Boden bedeckenden Blutströmen erworben wurden, es macht, wenn man so sagen darf, alle Wunder unseres Muthes erfolglos. Unser Kampf war ja eine Appella-

Digitized by Google

tion ans Gericht Gottes, wie kann man es wagen, sich in dessen Urtheil zu mischen, und eine schreckliche Waffe dem Starken zu reichen, damit er den Schwachen desto sicherer zermalme! Mag man wissen, daß wir nicht bloß gegen Rußland allein zu kämpfen haben.

Es gab eine Zeit, wo man es für ein Vergehen hielt, wenn man während des Kampfes dem Schwachen nicht zu Hülfe kam. Die Welt nannte diese Zeit Barbarei, und heute sieht man mit kaltem Blute dem Morde zu, welchen zwei verschworene Mächte gegen eine unglückselige Nation verüben. Ja, diese Nation hat nicht einmal Waffen zu ihrer Vertheidigung, denn Preußen begnügt sich nicht damit, unsere Kapitalien einzuhalten, sondern umgab auch längst unsere Gränzen mit einer scheinbaren Quarantäne, um Alles zurückzuhalten, was uns zu unserm eben so gerechten als ungleichen Kampf unumgänglich nothwendig war.

Dieß sind die Mittel, deren man sich zu unserer Vernichtung bedient, dieß ist der gerechte Krieg, den das von Preußen unterstützte Rußland uns angekündigt hat! Die Könige rufen in ihren Proklamationen den Namen Gottes an; Gott ist die Gerechtigkeit und Milde, und falsch ihn anrufen, ist ein Frevel gegen den heiligen Geist. Wer kann die Zukunft voraussehen?

Die Monarchen, welche uns heut vernichten wollen, werden vielleicht morgen, vom Unglück verfolgt, Tage der Trübsal erblicken; dann mögen sie sich ihr Verfahren gegen Polen ins Gedächtniß zurückrufen. Wie kann man schweigen, wenn man so viel Ungerechtigkeit erfährt? Wie soll man sich nicht über Missethaten, durch welche man uns zerstören will, beklagen? Machen Sie unsere Beschwerden öffentlich bekannt, damit sie gleichsam ein Manifest gegen die schreiende Ungerechtigkeit seyen, die man an uns verübt.

Die ganze Welt mag wissen, was hier gesagt worden, und welche Schwierigkeiten wir zu bekämpfen haben; vielleicht

Digitized by Google

werden alsdann die Staaten, welche weder der Gerechtigkeit, noch der Menschlichkeit Gehör geben, sich wenigstens anzuerkennen genöthigt sehen, daß eine Nation, die es allein wagte, so großen und zu ihrer Vernichtung vereinigten Feinden Widerstand zu leisten, würdig ist, frei und unabhängig zu seyn.

Warschau, den 14 Julius 1831.

232. Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee vom 2 (14) Julius 1831.*)

Nach dem Berichte vom 25 Junius (7 Julius) setzten die Truppen der aktiven Armee ihre Bewegung nach der Niederweichsel ununterbrochen fort, ohne sich durch die Schwierigkeiten aufhalten zu lassen, welche die beständigen Regengüsse und die verdorbenen Straßen überall in den Weg legen, und haben den Marsch glücklich zurückgelegt, so daß das Vorderkorps unter Kommando des Generals, Grafen Pahlen I., schon zu den Anstalten selbst geschritten ist, um unverzüglich den besagten Fluß zu passiren. Wiewohl ansehnliche Detaschements der Rebellen aus der Festung Modlin sich in der Gegend von Plons zeigten, haben sie doch bisher noch nichts gegen unsere Truppen unternommen.

Ueber die fernern Operationen der Armee sind die Berichte des Oberbefehlshabers zu erwarten.

233. Bericht des russischen Oberbefehlshabers der Reservearmee vom 3 (15) Julius 1831.**)

Nach der Niederlage der Empörer bei Schawel theilten sich selbige in mehrere Haufen, in der Absicht, einen Partisanenkrieg zu führen, doch nur eine einzige ihrer Kolonnen, unter Dembinski's Kommando, gelangte auf die Mitauer Straße;

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 22 Julius.
**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

die übrigen, befehligt von Gielgud, Chlapowski, Rohland und Schimanowski, die von allen Seiten gedrängt und niedergemacht wurden, sahen sich genöthigt, Zuflucht in Preußen zu suchen.

Am 1 (13 Julius) verjagte der Generalmajor Baron Dellingshausen die Empörer Gielgud und Chlapowski bei dem Dorfe Gutow nach Preußen. Die Truppen der Aufrührer legten die Waffen nieder, und bei dieser Gelegenheit wurde Gielgud von einem Offizier des Rohlandschen Detaschements getödtet.

Die Rebellen Rohland und Schimanowski rechneten noch auf Mittel, den Niemen zu passiren und unternahmen zu diesem Ende eine Bewegung; da sie aber auf das Detaschement des Generallieutenants, Baron Sacken, das zwischen Rossienna und Preußen marschirte, stießen, und dabei von den Truppen des Generals, Baron Creuz, verfolgt wurden, so gingen sie, nach beständigen Niederlagen, am 3 (15) Julius, gleicherweise nach Preußen bei dem Dorfe Depusch, und legten ebenfalls die Waffen nieder.

Vorläufige Nachrichten melden, daß die Rebellen an beiden erwähnten Orten der preußischen Regierung 27 Kanonen abgeliefert haben.

Dembinski's Rebellenhaufe, der sich auf die Mitauer Straße geworfen hatte, wird von dem Generallieutenant Sawoini verfolgt, entfernt sich von Kurland und schlägt den Weg nach Poneweſha ein. Diese Rotte zählt fast gar keine regulären Truppen, und zu ihrer völligen Vernichtung sind bereits von dem Oberbefehlshaber der Reservearmee alle nöthigen Veranstaltungen getroffen.

Digitized by Google

234. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Modlin, vom 15 Julius 1831.*)

Am 13 Julius konzentrirte der General Chrzanowski seine Streitkräfte auf der Landstraße dießseits Minsk. Die aus dem ersten Regimente Fußjäger, dem dritten der reitenden Jäger und 2 Kanonen bestehende Avantgarde verdrängte den Feind aus Minsk.

Am 14ten griff der Feind mit Tagesanbruch unsere in Brzoza stehenden Vorposten an, welche aus Unvorsichtigkeit mehrere Mann einbüßten. Um 5 Uhr des Morgens begann der Feind einen Angriff auf Minsk, beordert, eine Kolonne Brzoza zu umflügeln, und machte auf der Landstraße von Sienniza her verschiedene Demonstrationen.

Der General Chrzanowski befahl drei Infanteriebataillonen und drei Schwadronen Kavallerie mit 2 Kanonen auf Cyganka loszugehen, um mit der umflügelnden Kolonne zusammenzutreffen. Die Division des Generals Rybinski rückte bis dicht an Minsk, um die Avantgarde zu unterstützen und den feindlichen Angriff aufzuhalten.

Der General Jagmin wurde mit dem Rest seiner Division nach Stojabla gegen Brzoza zu beordert, wodurch man die Gewißheit erlangte, daß die umgehende Kolonne bloß aus einigen Schwadronen Kavallerie, 3 Bataillonen Infanterie und 4 Kanonen bestände. General Rybinski erhielt demnach Befehl gegen den die Stadt Minsk attakirenden Feind die Offensive zu ergreifen.

Unsere Kolonnen rückten vorwärts, zogen durch Minsk und drängten von da an den Feind bis unterhalb Kaluszyn zurück; und da die abgeschickte Abtheilung unter dem Kommando

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 18 Julius.

des Generals Jagmin durch Brzoza auf der alten Landstraße auch dort angelangt war, mußte der von zwei Seiten angegriffene Feind seine Rettung in der Flucht suchen.

Der Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten ist sehr bedeutend. Außerdem haben wir 10 Offiziere und 600 Mann zu Gefangenen gemacht, eine Kanone mit Gespann und über 1000 Karabiner erbeutet. Unser Verlust an Todten und Blessirten ist sehr gering.

General Chrzanowski belobt das Betragen unserer ganzen Infanterie, sowohl der alt- als der neugebildeten. Unter der Kavallerie zeichneten sich durch kühne Angriffe aus: das 4te Uhlanenregiment, das 1ste Regiment der reitenden Jäger und das 1ste der Krakusen unter Anführung des Generals Dluski.

Die Hauptarmee unter dem Kommando des Feldmarschalls Paskewitsch lagerte am 12ten d. zwischen Lipno und Kikol. Denselben Tag setzten bedeutende Abtheilungen der Russen zwischen Nieszawa und der preußischen Gränze auf das linke Ufer der Weichsel über, auf Kähnen, welche in sehr bedeutender Anzahl lediglich für die Russen aus Thorn angekommen waren. Von dort her kamen und kommen noch fortwährend die zum Aufschlagen der Brücken nöthigen Requisiten, deßgleichen Vorräthe aller Art an.

Nur dieser Umstand kann uns die Möglichkeit der Bewerkstelligung eines Flankenmarsches von Seite des Feindes erklären, welcher bei Beobachtung der Neutralität von Seite Preußens gegen alle Grundsätze der Taktik gewesen wäre. Gleich des Morgens nach Uebergang seiner Kolonnen verlor der Feind alle Kommunikation mit den Wegen, worauf er angekommen war. Das ganze Land von Modlin an bis zur preußischen Gränze ist in unserer Gewalt.

Unter den Gräueln, welche man vom Feinde erfuhr, muß vorzüglich erwähnt werden, daß er in Sierpce eine gewaltsam

erbrochene Kirche plünderte, und nachdem er die Stadt geräumt, die Cholera hinter sich zurückließ.

Im Hauptquartier zu Modlin den 15 Julius 1831.

Der Generalissimus (gez.): Skrzynezki.

235. Ausführliche Nachricht über den Uebergang des polnischen Generals Gielgud nach Preußen und den Tod desselben. Im Druck bekannt gemacht zu Memel, den 15 Julius 1831. *)

Am 12 Julius gegen Mitternacht ging hier die offizielle Nachricht ein, daß am nämlichen Tage Nachmittags 6 Uhr polnische Truppen unter den Generalen Gielgud und Chlapowski beim dießseitigen Gränzdorfe Schlaugsten lagerten, zum Theil schon auf dießseitigem Gebiete. Es begaben sich der Herr Kommandeur des dießseitigen königl. Militärkordons, der Herr Landrath, nebst dem Herrn Steuerrath mit den hiesigen beritteten Beamten, Morgens 4 Uhr dahin, wo dieselben die Korpsabtheilung unter General Chlapowski, bestehend aus Kavallerie und Artillerie, bereits auf preußischem, die Infanterie aber noch auf russischem Gebiete, hart an der Landesgränze 7 Uhr Morgens antrafen.

Mehrere Unterredungen mit dem kommandirenden General Gielgud und dem ihm zunächststehenden General Chlapowski und mehreren Staabsoffizieren fanden statt. Sie gestanden, der ihnen an Zahl sehr überlegenen russischen Armee weichen zu müssen, und wegen Mangels an Munition keinen Widerstand leisten zu können, und deßhalb nach gehaltenem Kriegsrathe den Entschluß gefaßt zu haben, in Preußen Schutz zu suchen, wo sie voll Hoffnung auf humane Behandlung rechneten.

Allgemein und ganz rücksichtslos erklärten die Offiziere den General Gielgud des Kommando's unfähig, und sprachen unter Schimpf-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26 Julius.

Schimpfwörtern Mißtrauen gegen ihn aus; wogegen sie den General Chlapowski seiner militärischen Fähigkeiten wegen lobten. Es war bald zu erkennen, daß Subordination im Korps nicht mehr gehandhabt werden könne. Der Einmarsch in unser Land konnte diesen Truppen, welche sich alle in schlagfertigem Zustande, die Blessirten abgerechnet, befanden, nicht sogleich gestattet werden, weil die Ueberzeugung noch fehlte, daß sie wirklich von den Russen gedrängt würden.

Die dießfälligen Unterhandlungen, abwechselnd mit den Generalen Gielgud und Chlapowski, verzögerten den Uebertritt; auch wurde die dritte Korpsabtheilung unter General Rohland erwartet. Auf preußischem Gebiete befanden sich nur die Kavallerie und Artillerie unter Chlapowski, nach Angabe 700 Mann und 8 Kanonen, der Rest des Korps noch auf russischer Seite, auf beiden Seiten hart an der hier trockenen, ebenen, nur durch einen Fahrweg getrennten Landesgränze. General Chlapowski ließ die Waffen seiner Truppen in Haufen zusammentragen.

Auf die empfangene Nachricht, daß bedeutende russische Streitkräfte aus der Gegend von Crottingen im Anrücken wären, welcher nach den anderweitigen Mittheilungen Glauben beigemessen werden mußte, es also Zeit war, ein Ueberdrängen im Gefecht zu verhindern, fand der kommandirende General Gielgud sich genöthigt, nun zum Uebermarsch Alles einzuleiten und solchen nach Ablegung und Zusammenlegung der Waffen auf unserer Gränze bewirken zu lassen. Dieß geschah etwa um 1 Uhr Mittags. Es wurde aber eine auffallende Bewegung unter den Truppen bemerkt.

General Chlapowski war zum Uebertritte bereit, da solcher vom kommandirenden General befohlen worden war, und, wie er sich äußerte, er als Soldat die Pflicht, zu gehorchen, kenne. Seine Uhlanen, worunter das erste polnische Regiment, trugen ihre Lanzen zusammen; auch hatten die Kanoniere ihre Gewehre ordnungsmäßig zusammengestellt. Es wurden Aeuße-



Digitized by Google

rungen laut, daß General Gielgud die Patronen für Gewehr und Geschütz habe wegwerfen lassen, und man sah schon abgelegte Gewehre wieder aufnehmen, was immer mehr zunahm und allgemein wurde. Nur die Kanoniere berührten ihre Gewehre nicht.

Auf der Straße von Garsden zogen immer größere Truppenmassen an, welche, wie es sich auswies, nicht Russen, sondern Polen, zum Korps des Generals Rohland gehörig, waren. Deren Anrücken an das Gielgudsche Korps entschied die Krisis. Ein großer Theil des Gielgudschen Korps schloß sich dem Rohlandschen an und zog schnell mit diesem weiter auf der Straße von Schwegsten, um sich nach Polen durchzuschlagen.

Die Korpsabtheilung des Generals Chlapowski und ein Theil der Gielgudschen Infanterie blieben zurück. Während dieß vorging, ward General Gielgud im Vorreiten zu uns umringt von Offizieren; einer schoß ihn nieder und sprengte mit schwenkendem Säbel zum vorbeiziehenden Rohlandschen Korps. Er hatte so gut getroffen, daß der General todt vom Pferde stürzte. Bestürzung hat die Offiziere den ruchlosen Mörder nicht erkennen lassen. Ein schon bejahrter Artilleriekapitän, der neben dem General geritten, hat geäußert, daß er vom Thäter nur die Worte gehört: Szelmo, Zdrayca, zgin, Schelm, Verräther, verschwinde! worauf der Schuß gefallen wäre.

Nach diesem empörenden Auftritte hörte man nur eine Stimme: das ist keine polnische That, das ist keines Polen würdig; es könne sie kein Pole verübt haben. Im Auge mehrerer Offiziere, besonders älterer, war Rührung zu erkennen; im Allgemeinen schien man den Getödteten nicht zu bedauern, und man hörte Aeußerungen, daß kein Zweifel wäre, daß er sie verrathen und ins Verderben geführt habe, indem sie dafür Beweise besäßen. Die Leiche wurde in des Gemordeten Wagen gelegt, und es war 9½ Uhr Abends noch nicht gewiß, ob

Digitized by Google

dieser Wagen dem Rohlandschen Korps gefolgt oder mit herüber zu uns geführt worden.

Gleich nach dieser That rückten in der Wirklichkeit Russen von Garsden her an; diese dem polnischen Korps gewordene Gewißheit und ein gehörter Kanonenschuß auf eine preußische Patrouille, von den Russen abgefeuert, entschied. Ein Theil derer, die sich schon zu Rohland gewendet hatten, kehrte zu denen im Lager Stehenden zurück und warf auf Kommando des Generals Chlapowski die Waffen fort. Es war nun nicht zu säumen; die Regimenter rückten zusammen und wurden auf Befehl des Herrn Majors von Buddenbrock nach dem Quarantäneplatze abgeführt, wohin sie Alle folgten.

Die Russen waren näher gekommen und feuerten nun in dieser Richtung noch zwei Kanonenschüsse ab. Die polnische noch auf russischem Gebiete stehende Patrouille warf darauf ebenfalls ihre Waffen fort und folgte den anderen Truppen zur Quarantäne. In dem bei Stutten, eine halbe Meile von der russischen Gränze, von den hiesigen Behörden gewählten Quarantäneraume befinden sich nun etwa 3000 Mann, zur Hälfte aus Kavallerie und Infanterie mit sechs Kanonen, einschließlich 400 Mann auf Wagen transportirter leicht Blessirter, indem die schwer Blessirten bei Schaulen haben zurückgelassen werden müssen, unter Kommando des Generals Chlapowski, cernirt von einer Landwehr-Uhlanenschwadron, einer Kompagnie Linieninfanterie und einigen Landwehr-Gränzkommandos.

Daß keine Cholerakranken sich unter den Blessirten befinden, haben der polnische Oberarzt, so wie die Generale Gielgud und Chlapowski versichert; auch alle andern Offiziere, die darum befragt worden, bestätigten dieß. Daß der Gesundheitszustand unter den Dienstfähigen gut ist, läßt schon ihr Aeußeres erkennen. Die Pferde sind wohl genährt, und es fehlt diesen Truppen durchaus nicht an physischer Kraft für den



Digitized by Google

Kampf; nur ihr Muth ist gewichen, da sie so geringe Unterstützung in Schamaiten gefunden haben.

Das Korps des Generals Rohland, worunter auch ein Uhlanenregiment von der Grand Garde, bestehend aus etwa 4000 Mann, wobei auch samogitische Insurgenten, meistens Kavallerie, mit 4 Kanonen, wird von den russischen Truppen verfolgt, die gestern auf der Straße bei Schaugsten vorbeigingen und wahrscheinlich ebenfalls noch im hiesigen Kreise über die Gränze werden gedrängt werden.

236. Bekanntmachung der Reichstagskammern, die vom Luzker Landboten Xav. Godebski in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern am 16 Julius gehaltene Rede betr.; nebst dieser Rede. Warschau, den 16 Julius 1831. *)

Nachdem die Reichstagskammern die in der heutigen Rede der Luzker Landboten Fr. Xaver Godebski ausgesprochenen Grundsätze dem Nationalaufstande entsprechend befunden haben, beschlossen sie einmüthig, daß diese Stimme als ein Ausdruck der Gefühle des polnischen Reichstags und als dessen unerschütterlicher Wunsch und Wille in einem amtlichen Auszuge in alle öffentlichen Blätter eingerückt werde.

So geschehen in Warschau, den 16 Julius 1831.

Der Präsidirende im Senat. (Gez.) Kochanowski.

Der Marschall der Landbotenkammer. (Gez.) Wlad. Gr. Ostrowski.

Rede des Luzker Landboten Xav. Godebski in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern am 16 Julius 1831. Wir lesen in einem der beliebtesten französischen Journale, dem französischen Courrier „daß England und Frankreich bereit sind, Polen in den vom Wiener Traktate vorgezeichneten Gränzen anzuerkennen," während

*) Aus Warschauer Blättern.

Digitized by Google

andere Journale die Polen warnen, sie möchten an den die Gränzen von Griechenland bezeichnenden Traktat vom 6 Junius denken, und nicht in die Schlingen der Protokolle fallen. Wie? in dem Augenblick, wo es Niemanden in dieser Kammer gibt, der den höchsten Zweck des Nationalaufstandes nicht faßte, wo die Befreiung unsrer Mitbrüder und die Vereinigung mit ihnen die Seele unsrer Berathungen und das Element unsrer Anstrengungen geworden ist; wo diese heilige unterm Donner der Kanonen in den rohesten Wildnissen der losgerissenen Provinzen bekannt gemachte, von der Priester- und Soldatenhand gesegnete, durch den Eid des Volks bestätigte, durch das Blut so vieler Märtyrer sanktionirte Union die Gefühle des Egoismus vernichtet und einen fast fanatischen Eifer erweckt; in dem Augenblicke, wo ein Theil unserer Mitbrüder, in den heldenmüthigen Bestrebungen aufgehalten, die Eiswüsten von Asien bevölkert, und ein anderer des Sonnenlichts beraubt, in die Tiefen der Erde versunken, gezwungen wird, das Metall zu Tage zu fördern, woraus der Machthaber des Nordens die Ketten geschmiedet, in welche die südlichen Nationen eingezwängt werden, und womit er in allen Residenzen Sklavenstimmen erkauft; in dem Augenblicke, wo unsre Adler den Bug und den Niemen überschritten haben, und der Freiheitsruf die ewig denkwürdigen Grabhügel von Kirchholm und Chocim erschüttert; in dem Augenblicke endlich, wo die Stimme des Vaterlandes neue, feierliche und kühnere Schritte erheischt, in Gegenwart der Horden des Alleinherrschers den abgenöthigten Eid zu brechen, bewaffnet aufzustehen und in die Halle der Nationalberathungen mit ihrer Sendung durch die Schaaren des Feindes durchzudringen; mit Einem Worte, wo alle diese glänzenden neuen Ereignisse in die Archive der Welt aufgenommen werden müßten, sollte die öffentliche Meinung der aufgeklärtesten Völker bei dem engherzigen Plan stehen bleiben: Polen auf die vom Wiener Traktate vorgezeichneten Gränzen zu verweisen, einem Traktat, der als Orakel jenes heiligen Bündnisses gegol-

Digitized by Google

ten, deſſen Heiligkeit nun Niemand mehr anerkennt, und deſſen Garantien in der heutigen Lage von Europa uns am allerwenigſten verpflichten können? Ungeachtet der tiefſten Achtung gegen die Verdienſte und die Bürgertugenden des Präſidirenden in der Kommiſſion der auswärtigen Angelegenheiten; ungeachtet des Vertrauens, welches wir bisher in unſre diplomatiſchen Agenten geſetzt haben, drängt ſich unwillkürlich die Beſorgniß in mein Herz, daß dieſe Agenten, von einer ängſtlichen Politik befangen, den Willen der Nation nicht deutlich und entſchieden darthun und Bedenken tragen den wirklichen Zuſtand der polniſchen Sache vorzuſtellen. Die ſchon mehreremal in dieſer Hinſicht hier gegebene Antwort: man dürfte ſich keineswegs auf die Worte der Journale ſtützen und Schlüſſe aus denſelben folgern, iſt keineswegs im Stande uns zu beruhigen. Die politiſchen Journale in den gereiften Ländern ſind, wie man billig behauptete, eine der vorzüglichſten moraliſchen Kräfte, ein bedeutender Hebel in der Geſellſchaft und bilden eine Art öffentlicher Magiſtratur. Wenn nun aber dieſe Journale mit ſolcher Sorgfalt, um nicht zu ſagen, mit ſolcher Leichtfertigkeit, jeden geringfügigen Umſtand, der unſre Lage und unſern Nationalgeiſt in ein helleres Licht darſtellt, auffaſſen, könnte man wohl vorausſetzen, daß dieſe Blätter bedächtig und abſichtlich die Offenbarung unſers politiſchen Glaubens vermeiden, den Zweck unſers Aufſtandes nicht begreifen, und denſelben in den engen Kreis einer verkehrten Politik einzwängen? Wir glauben an das Mitgefühl aller Völker. Frankreich vereinigt mit der wichtigſten Bürgſchaft ſeiner Freiheiten, mit dem Intereſſe der Wahlen, das Intereſſe für die Polen. Die Nationalregierung ſpricht in ihrer letzten Aufforderung ſchon dreiſter von einer für uns günſtigen Intervention von Seite der europäiſchen Mächte; was könnte alſo den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten noch zurückhalten, die Inſtruktionen, welche unſern Agenten ertheilt worden, öffentlich bekannt zu machen, damit der Reichstag und unſre entfernten Mitbrüder,

Digitized by Google

so wie die ganze polnische Nation sich überzeugen, daß diese Instruktionen in Allem mit dem Geiste des Nationalaufstandes übereinstimmen, daß keine interimistischen Bedingungen und keine diplomatischen Restriktionen dieselben beschränken. Mag man uns übrigens sagen, was für Opfer noch dargebracht, und wie viel Blut noch vergossen werden muß, damit unsre Agenten verpflichtet würden, öffentlich, unbedingt, laut, den Kabineten und den Völkern anzukündigen, daß Polen entweder in seinen uralten Gränzen existiren müsse, oder in einen Grabhügel umgewandelt werde, daß wir unsere Sitze auf diesen Bänken eingenommen haben, daß nunmehr Niemand ohne uns über uns berathschlagen dürfe; daß endlich Jeder von uns, dreist behaupte ich dieß, vor euch würdevollen Männern, die ihr unsre Gefühle theilt, vor der ganzen polnischen Nation im Namen aller meiner Kollegen, ich sage: daß Jeder von uns eher die Handlung des Reyten auf den Schwellen des Nationaltempels zu wiederholen bereit ist, als daß er die Losreißung des geringsten Theils unsers Landes zugeben und mit einer gottlosen Hand eine schändliche Akte unterzeichnen sollte, welche mit Recht den Fluch später Enkel und die Verachtung aller Völker nach sich zöge.

Gleichlautend mit dem Original.

Der Sekretär der Landbotenkammer, Czarnozki,
Deputirter des Stanislawower Kreises.

237. Aufruf der, von beiden Kammern zur Vollziehung des Reichstagsbeschlusses in Betreff der Silbersteuer gewählten Oberdeputation, an die Bürger und Einwohner des Königreichs. Warschau, den 16 Julius 1831.*)

Unsre Vorfahren pflegten in den Augenblicken, wo unser Vaterland mit Gefahr bedroht war, ihr Silber, jenen wäh-

*) Aus der nämlichen Quelle.

rend eines gesegneten Friedens erworbenen Vermögensschatz, als Opfer darzubringen. Sollten wir uns heute in dem schweren und langwierigen Kampfe um die Existenz und die Freiheiten des Vaterlandes, wo die tapfern Schaaren unsrer Landesgenossen mit solch unvergleichlichem Muthe dieses Land vertheidigen, nicht beeilen, einen Theil unsers Silbers zur Unterstützung des öffentlichen Schatzes, dieses Hauptpfeilers der Kriegsmacht, mit Lust hinzugeben? Die Erhaltung des Kredits der Staatspapiere erfordert, daß die Münze fortwährend klingendes Geld liefere, und bei den Schwierigkeiten, welche wir beim Einführen der Metalle vom Auslande erfahren, müssen wir zuerst und vorzüglich unsre innern Vorräthe in Anspruch nehmen. Zu dem Ende beschlossen unsere Reichstagskammern für Einmal einen mäßigen, von den wohlhabenden Klassen in Silber zu entrichtenden Beitrag zu bestimmen. Landesgenossen! die Einnahme dieses Beitrags hängt gänzlich von eurem guten Willen ab. Es handelt sich hier keineswegs, euer Vermögen aufzudecken; die im Gesetze verordnete Klassifikation soll nur als Leitfaden dienen, wornach eure Beiträge geordnet werden sollen, und die zur Festsetzung dieser Steuer bestimmten Deputationen sollen lediglich darauf Acht haben, daß kein Reicher sich einer so heiligen Pflicht entziehe. Jeder gute Pole wird also selbst beurtheilen, wie viel sein Vermögen ihm dem Vaterlande darzubringen gestatte. Die nähere Bestimmung, wie viel jeder beitragen soll, ist den Bürgern anheimgestellt, welche nach Annahme dieses ehrenvollen Berufs, der ihnen die günstigste Gelegenheit dem Vaterlande zu dienen an die Hand gibt, die Grundsätze der liberalen Institution der Geschwornen befolgen, und nach einer annähernden Vermögensabschätzung gewissenhaft entscheiden werden. In Kurzem wird die Oberdeputation die Wahlen der Hülfsdeputation öffentlich bekannt machen, und in jedem Kreise, jeder Stadt oder jedem Bezirke die Stellen anweisen, wo die vom Gesetze gestatteten Deklarationen abgegeben werden sollen; jetzt aber, Landesgenossen,

Digitized by Google

appellirt sie an euren Patriotismus, mit der dringenden Bitte, daß ihr dem Schatze und dem öffentlichen Kredit mit hülfreicher Hand entgegeneilt, und ohne eine Repartition abzuwarten, eure Beiträge in Metall nach der Warschauer Münze bringen möchtet. Ihr minder reichen Bürger, die ihr im Reichstagsgesetze nicht zu den Kontribuenten gewählt werdet, auch ihr werdet euch von einem Beitrage gewiß nicht ausschließen, welchen das Vaterland in jeder beliebigen Quote von seinen biedern Söhnen dankbar annehmen wird. Die Oberdeputation wird ein Loth von euch dargebrachtes Silber, eben so wie die beträchtlichern Gaben der reichen Landesgenossen in das Namenregister der den Landesbedürfnissen zu Hülfe kommenden Bürger aufnehmen, und dieß Verzeichniß soll zum ewigen Andenken im Archiv des Senats aufbewahrt werden. Schon haben mehrere auf der Schlachtlinie stehende Regimenter unsrer Armee erklärt, daß sie ungeachtet der vom Reichstagsbeschlusse gemachten Ausnahme, einen Theil ihres geringen Soldes dem Vaterlande hingeben. Preis also Allen, welche jedem Befehle zuvorkommend, mit Metallbeiträgen die Landesmünze unterstützen werden. Da der Aufruf der Oberdeputation an Polen gerichtet ist, zweifelt sie auch nicht an dem günstigen Erfolge einer ihre Vaterlandsliebe in Anspruch nehmenden Aufforderung.

Warschau, den 16 Julius 1831.

Liwinski, Senator Kastellan.

Kalixt Morozewicz, Landbote des Lubliner Kreises.

Franz Wolowski, Deputirter des Warschauer Kreises.

Digitized by Google

## 238. Brief des Generals Chlapowski aus der Gegend von Memel vom 16 Julius 1831.*)

Nach Verbrauch aller Munition befand sich das Gielgudsche Korps, auf 3 Seiten von einer viermal stärkern Anzahl russischer Truppen eingeschlossen und bis auf 3000 Mann zusammengeschmolzen, meine Abtheilung mit eingerechnet, in der Alternative, entweder sich niedermetzeln zu lassen, oder sich den Russen gefangen zu geben, oder auch sich der preußischen Regierung zu überliefern. Alle zur Berathung herbeigerufenen Offiziere stimmten für das Letztere, welches auch als eine Protestation gegen die Vereinigung Polens mit Rußland dienen sollte. Am 14ten gegen Abend gingen wir über die preußische Gränze. Eine Abtheilung unseres Korps wurde von einem Offizier aufgereizt, der den armen Soldaten eine Möglichkeit zeigte, sich bis nach Warschau durchzuschlagen; sie folgten demselben 24 Stunden lang; da sie jedoch sahen, daß er sie geradezu in russische Gefangenschaft führte, schritten auch sie über die preußische Gränze, wo wir jetzt Quarantaine halten. Gielgud wird keinen Bericht mehr erstatten; Offiziere und Soldaten, über die Nachlässigkeit, mit welcher er Alles leitete, und über die dadurch in seiner Division entstandene Unordnung empört, hatten längst Drohungen gegen ihn ausgestoßen; schon auf der preußischen Gränze traf ihn der gegen ihn gerichtete Pistolenschuß eines Offiziers gerade ins Herz. Ich habe in den letzten Tagen viel gelitten. Moralische Leiden hatten meinen Körper geschwächt. Da ich nun sah, daß ich nichts helfen konnte, und daß sich alle nach Preußen begeben wollten, mußte ich Alles, was in diesem Schritte Widerwärtiges für mich lag, erdulden. Ich fand, daß die Warschauer Recht hatten; ich habe ihnen die Sache erleichtert.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

239. Bericht des polnischen General-Stabschefs, Th. Lubienski, an die Nationalregierung. Warschau, den 17 Julius 1831.*)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung einen vom Brigadegeneral Ambrosius Skarzynski dem Generalissimus eingesandten Rapport des Obristlieutenants Kruszewski, Kommandirenden des 5ten Uhlanenregiments, vom 15ten d. und folgenden Inhalts mitzutheilen:

„Den Befehlen des Generals gemäß, begab ich mich gestern früh von Makow nach Roza, um den Feind in dem Dorfe Mlynarz anzugreifen. Vom Dorfe Pyrzanow an trieb ich die Kosakendetaschements ununterbrochen vor mir hin, und diese flohen nach verschiedenen Seiten. Gegen 4 Uhr näherte ich mich dem Dorfe und traf daselbst eine Division Dragoner vom Kasanschen Regiment, die sich heftig vertheidigte. Der Feind bestrich unsere Abtheilungen mit Karabinierfeuer; diese rückten aber im Sturmschritte vor, und als sie angelangt waren, wurde der Feind zersprengt; seine Umkehr ging in eine allgemeine Flucht über; ich schickte ihm daher Verfolger nach, um Gefangene zu machen; der dichte Wald gewährte indessen den Fliehenden Schutz. In diesem Gefechte machten wir den Oberstlieutenant Sawranoff, Kommandeur der genannten Division, einen Kapitän und 120 Dragoner zu Gefangenen; außerdem fielen 123 Pferde und eine bedeutende Anzahl Waffen und Rüstungen in unsere Hände. Der Feind verlor 20 Gemeine und 3 Offiziere an Todten und 34 Soldaten an Verwundeten. Von unserer Seite büßten wir nur einen Uhlan ein, welcher todt auf dem Platze blieb; mehrere wurden verwundet, unter ihnen der Unterlieutenant Turkul."

*) Aus derselben Quelle.

Digitized by Google

240. Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezky an die Nationalregierung. Aus dem Hauptquartier, vom 17 Julius 1831.*)

Nachdem ich in eigener Person bei dem unter den Befehlen des Brigadegenerals Chrzanowski stehenden Korps angelangt war, hatte ich Gelegenheit, mich durch die über die Details des am 14 Julius dem Feinde bei Minsk gelieferten Treffens eingezogenen Nachrichten zu überzeugen, daß der Bericht, welchen mir General Chrzanowski über dieses Treffen eingesandt hat, das Zeichen noch größerer Mäßigung an sich trägt, als sie bereits immer unsern Angaben aufgeprägt war.

Ich überzeugte mich, daß in Folge einer völligen Zersprengung des Feindes die Zahl der Gefangenen, durch die in den nächsten Tagen noch hinzugekommenen vermehrt, an 1250 Unteroffiziere und Gemeine, nebst 16 Offizieren, beträgt; außerdem ist dem Feinde auch ein Geschütz abgenommen worden. An Todten und Verwundeten hat derselbe einen großen Verlust erlitten.

An dem Ort, wo ich heute mein Hauptquartier habe, versicherten mich die Einwohner, daß von mehr als 1000 Russen, die in kleinen Detaschements mit der größten Eile von dort nach Latowicz zu gewichen waren, die größere Hälfte keine Gewehre gehabt hätte; diese letzteren wurden von uns auf dem Kampfplatz erbeutet und dienten dazu, die Regimenter des neuen Aufgebots, welche bis jetzt zum Theil nur noch mit Sensen versehen waren, zu bewaffnen.

Ich habe demnach die Ehre, der Nationalregierung diesen neuen Dienst, welchen General Chrzanowski dem Lande geleistet hat, zu melden und diesen General ihrer Berücksichtigung, deren er sich stets und in so ausgezeichneter Weise vom Beginn des Krieges an würdig zeigte, zu empfehlen.

Die Heeresabtheilungen, welche an diesem für das polni-

*) Aus Warschauer Blättern.

Digitized by Google

sche Schwert so rühmlichen Kampf Theil nahmen, erfüllten ihre Schuldigkeit mit wahrhaftem Muth.

General Chrzanowski hebt als besonders verdienstvoll durch Tapferkeit und Unerschrockenheit hervor den General Dluski, die Obersten Szydlowski und Rychlowski, Kommandeurs des 16ten Linieninfanterie-Regiments, die Majore Bogdanski und Makay vom 1sten Linieninfanterie-Regiment, den Kapitän Dobrzanski vom 3ten Chasseurregiment, den Unterlieutenant Grafen Montebello, der als Adjutant mir zur Seite steht, die Unterlieutenants Grabowski vom 11ten Linieninfanterie-Regiment, Dembowski und Popiel vom 1sten Krakusenregiment, die Unteroffiziere Ruszcynski vom 1sten Chasseurregiment, Heinrich Potozki vom 1sten Chasseurregiment, Tienbrunn vom 1sten Jägerregiment, und die Gemeinen Latek vom 1sten Infanterieregiment, und Luber vom 1sten Linieninfanterie-Regiment. Eben so werden mit Lob erwähnt vom 4ten Uhlanenregiment der Unterlieutenant Wengierski, die Gemeinen Bella, Znaydek und Pientczakow, von der 3ten Batterie der leichten reitenden Artillerie der Lieutenant Woloki und der Unterlieutenant Szopowiczow. Endlich erhalten noch eine rühmliche Erwähnung die Kapitäne Baronowski vom 4ten Uhlanenregiment, Drewnows vom 1sten Augustower Kavallerieregiment und Rogowski vom 1sten Linieninfanterie-Regiment, welche den Heldentod auf dem Kampfplatze gestorben sind.

Im Hauptquartier den 17 Julius.

241. Bericht Ebendesselben an die Nationalregierung. Aus dem Hauptquartier Dorf Lukowicz bei dem Städtchen Jerusalem, vom 18 Julius 1831.*)

Der Brigadegeneral Ambrosius Skarzynski, nachdem er die Nachricht erhalten hatte, daß sich im Dorfe Mlynarze, welches auf dem Wege von Rozan nach Ostrolenka gelegen ist,

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

ein aus einer Division Dragoner vom Kasanschen Regiment bestehender feindlicher Posten befinde, ertheilte dem Obristlieutenant Kruszewski den Befehl, sich dorthin zu begeben, um die besagte Division aufzuheben. Der genannte Obristlieutenant rückte am 15 Julius des Morgens aus Makow, langte gegen 4 Uhr Nachmittags nach einem forcirten Marsche bei dem Dorfe Mlynarze an, nachdem er unterwegs die ihm begegnenden feindlichen Posten zersprengt hatte, warf sich mit einem Peloton der Avantgarde, unterstützt von einer Schwadron, auf die am Wege in Schlachtordnung stehende feindliche Division, zersprengte dieselbe völlig, verfolgte sie bis hinter das Dorf Modzele und kehrte in der allergrößten Ordnung nach Pultusk zurück, nachdem er den Obrist Sawranoff, Kommandeur der erwähnten Division, einen Kapitän und 120 Kavalleristen, mit einer bedeutenden Menge Dragonerwaffen und Rüstungen, gefangen genommen hatte. Der Feind verlor außerdem an Todten und Verwundeten 3 Offiziere und 54 Gemeine, und die Ueberreste der zersprengten Division zerstreuten sich in den Wäldern, so daß diese Division als völlig aufgerieben angesehen werden kann. Der Verlust des fünften Uhlanenregiments beschränkte sich auf einen getödteten und einige leicht verwundete Soldaten, unter denen sich der Unterlieutenant Turkul befindet.

In diesem ersten Scharmützel entsprach der Obristlieutenant Kruszewski an der Spitze des Regiments, dessen Kommando ihm vor Kurzem erst anvertraut worden, würdig dem in ihn gesetzten Vertrauen; es wird eine Bürgschaft für seine künftigen Thaten; denn da, wo Einsicht und Energie des Kommandeurs von Muth und Ausdauer der Soldaten begleitet werden, lassen sich zu jeder Zeit und unter allen Umständen glänzende Resultate erwarten.

Der Obristlieutenant Kruszewski erhält den Grad eines Obersten. Nach dem Bericht dieses Obristlieutenants zeichneten sich vorzüglich aus: der Kapitän Lantau, der Lieutenant Ja-

Digitized by Google

worski, die Unterlieutenants Loncynski, Stadnizki und Strzelzki, so wie der Bataillonsarzt Benade, welcher, um schneller den Verwundeten Hülfe leisten zu können, sich mit bei dem Angriff des Detaschements gegen den Feind befand; eben so auch die Unteroffiziere Szymborski und Paris, der Kadett Jamuszewski und die Gemeinen Mak und Lubaszko.

Im Hauptquartier Dorf Lukowiez bei dem Städtchen Jerusalem, den 18 Julius 1831.

242. Aufruf des interimistischen Gouverneurs, General Ruttié an die Einwohner Warschau's, vom 18 Julius 1831. *)

Der Feind steht auf dem linken Weichselufer; vielleicht rücken seine Schaaren gegen die Hauptstadt an. Eine Abtheilung des Nationalheeres operirt offensiv zwischen der Weichsel und dem Bug und kämpft mit siegreichen Waffen; die Vertheidigung der Hauptstadt gestattet jenem Korps, sein Werk mit der Vertreibung des Feindes zu vollenden. Die polnischen Truppen, welche an dieser Expedition nicht Theil nehmen, haben den unerschütterlichen Entschluß gefaßt, Warschau zu vertheidigen. Da ein ansehnlicher Theil der Bewohner der Hauptstadt mit der Armee Gefahren und Waffenruhm zu theilen wünscht, so fordert der Gouverneur denselben auf, sich in die auf dem Rathhause und bei den Viertelskommissarien zu diesem Zwecke befindlichen Listen eintragen zu lassen, zugleich anzugeben, bei welcher Waffengattung, ob in der Stadt, oder bei den Verschanzungen, oder außer denselben, Jeder von ihnen Dienste zu nehmen wünscht: auf allen Punkten und mit jeder Waffe können sie sich gleich sehr um das Vaterland verdient machen. In keinem Falle werden die Warschauer Freiwilligen auf weiter als eine Meile von der Stadt verwendet werden. Am 22sten d. werden die Listen geschlossen.

Den 18 Julius 1831.

Der interimistische Gouverneur, General Ruttié.

*) Aus der Warschauer Zeitung vom 21 Julius.

Digitized by Google

243. Proklamation des Munizipalraths von Warschau an die Bürger dieser Hauptstadt. Warschau, den 19 Julius 1831.*)

Nach achtmonatlichem heftigem Kampfe mit dem Feinde, nach so vielen herrlichen Thaten des Nationalheeres, scheint der für die Hauptstadt besonders feierliche Moment heranzunahen — ein Moment, welcher der Nationalgeschichte vielleicht ihr schönstes Blatt verschaffen wird. Der Feind, uneingedenk des freien Polens, der blutigen Lehre, welche er von den Kilinski's und Sierakowki's empfangen, des Schreckens, welchen die Nacht des 29 Novembers über sein ganzes Reich gebracht, wähnt in seinem Dünkel, daß er Warschau ohne Mühe erobern werde. Gewiß will der gerechte Gott, zur Belohnung unserer vieljährigen Leiden, den stolzen Riesen an der Stelle fallen lassen, wo ihn der erste Schlag getroffen. Die Hauptstadt Polens soll nach dem Willen Gottes an Hingebung und Ruhm so sehr die andern Städte übertreffen, als die Heldenthaten ihrer Krieger vor allen bekannten Waffenthaten glänzen.

Bürger Warschau's! Durch das unerschütterliche Vertrauen auf die Heiligkeit unsers Aufstands sind eure Arme gekräftigt, ist eure Brust ein unzerbrechlicher Schild. Dieser Ueberzeugung ungeachtet, dürftet ihr die Taktik nicht verachten. Die furchtbaren, bei Powonski und Wola (dießseits Warschau) von Taglöhnern aufgeworfenen Wälle, sind ihrer Vollendung nahe. Von eurem Willen hängt es ab, daß dieses wichtige Werk in wenigen Stunden beendigt werde. Dürften sich wohl Viele von dieser dem Polen erfreulichen Arbeit, wegen Alters, Schwäche und Geschlechtes, lossagen wollen? Eilen wir also alle ohne Verzug dahin. Ihr besonders, achtungswerthe Vorgesetzte der Zünfte, rufet, wie ihr sonst schon so oft gerufen habt, fliegende Fahnen und den Grabscheit in der Hand, den Mei-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Meistern und Gesellen, euren Weibern und Kindern zu: Zu den Wällen! Zu den Wällen!

Warschau, den 19 Julius 1831.

Der Präsident Garbinski.

244. Reklamation, von den polnischen Agenten in Paris, Grafen Plater und General Kniaciewicz, dem Konseilspräsidenten, Herrn Casimir Perier, überreicht. Paris, den 19 Julius 1831.*)

In dem Augenblicke, wo nach sieben Monaten steter Erwartungen und täuschender Hoffnungen unser Schicksal endlich der Entscheidung naht, in dem Augenblicke, wo das künftige Loos von 12 Millionen Polen im Rathe Frankreichs verhandelt werden soll, könnten wir uns da wohl an jemand Andern wenden, als an dessen würdigen und energischen Präsidenten? Das Geschrei der Ueberspannten und Unzufriedenen kann uns nicht zurückhalten. Es ruft uns zu: „daß der Präsident des Konseils vor Allem den Frieden will.“ Wohl will er ihn für das Heil Frankreichs und ganz Europa's; dieser Wille ist ehrenwerth, einflußreich, und trägt in sich selbst das Unterpfand seiner Festigkeit.

Doch kann dieser Friede keineswegs uns, die Polen, deren Interesse so eng mit demjenigen von Frankreich verbunden ist, ausschließen; uns, deren einziges Streben darin besteht, den Eintritt in die europäische Familie, der wir nur durch ein Verbrechen entrissen werden konnten, wieder zu erlangen, einen Eintritt unter dem Schilde der Freiheit und der öffentlichen Ordnung; einen Eintritt, welcher den Verein der von einem monarchisch-konstitutionellen Systeme regierten Völker vergrößern, und uns, als einer vorgeschobenen Schutzwache der Civilisation, das ruhmvolle Tagwerk auflegen soll, die nützlichen Bündnisse zu befestigen, diejenigen Bündnisse dagegen

*) Aus dem Messager des Chambres vom 31 August.

zu hindern, welche gegen die in unserm Jahrhundert die Ruhe und das Glück der Welt allein sicherstellenden Prinzipien geschlossen werden könnten. Dieser Friede kann uns nicht ausschließen. Wir sind zu zahlreich, unsre Entschlüsse sind allzubekannt, wir haben dieselben mit zu vielem Blute befestigt, in einem Kriege, welcher, während er uns die Sympathie der ganzen europäischen Welt erworben, endlich auch Rußland zu ermüden beginnt.

Wir können also nicht vergessen werden, und unter dieser Voraussetzung richten wir unsre Appellation an die Gerechtigkeit und Weisheit des französischen Konseils und seines ehrenwerthen Präsidenten. Möge dieses höchste Konseil mit seiner Redlichkeit und Umsicht genau erwägen, sowohl den Vortheil, welcher aus dem Zuwachs von 12,000,000 für das Interesse des künftigen Friedens beseelter Menschen entstehen könnte, als auch die Gefahr, der man ausgesetzt seyn würde, wenn man diese 12 Millionen zur Fortsetzung eines schrecklichen Kampfes zwingen wollte, gegen einen Feind, welcher nur dann seine Zwecke erreichen könnte, wenn er das ganze alte Polen in einen einzigen und großen Kirchhof verwandelt und über unsere Gräber die Geißel jener asiatischen Pest, welche ein unzertrennliches Gefolge der Russen geworden zu seyn scheint, über das übrige Europa gebracht haben würde.

Wir wollen ja nichts weiter als unsre Existenz; wir wollen ja nur das für uns erlangen, was die Franzosen, die Deutschen, die Britten, bei sich zu erhalten streben; was einst die Schweizer, die Portugiesen, ja sogar die Russen, nachdem sie es verloren, wieder erworben haben.

Könnte es wohl als ein Verbrechen gelten, wenn man wieder seyn will, was man seit acht Jahrhunderten gewesen, und was man erst seit vier bis fünf Jahrzehnten zu seyn aufgehört hat? Wäre es wohl ein Verbrechen, an alle andern Völker Europa's, welche selbst nichts Theureres, nichts Köstlicheres als diese Existenz haben, zu appelliren, nachdem alle mög-

Digitized by Google

lichen Beweise, daß man eine unabhängige Nation zu seyn verdient, gegeben worden? Nein, Frankreich wird uns nicht verlassen; es wird sich nicht ewige Vorwürfe bereiten, und sein Konseil nicht im gegenwärtigen Augenblicke die schwere Verantwortlichkeit derselben auf sich nehmen wollen.

In dieser Hoffnung wagen wir es, Ew. Excellenz zu bitten, Se. Majestät und das Ministerium von dieser Reklamation, welche die Polen an Seinen volksmäßigen Thron und die von ihm regierte Nation richten, in Kenntniß zu setzen. Es kann diese Reklamation als das Nothsignal eines vom Sturm ergriffenen Schiffes betrachtet werden, welches, wenn man ihm nicht beistehen, wenn es sinken sollte, nur nach dem Beispiele des berühmten Schiffes le Vengeur, mit dem einstimmigen Rufe: Polen, das ganze freie und unabhängige Polen, untergehen wird.

Paris, den 19 Julius 1831.

245. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Im Hauptquartier, den 20 Julius 1831. *)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung zu melden, daß ich, nachdem ich am 16ten d. bei dem Korps, welches General Chrzanowski einstweilen kommandirt, angelangt war, mich an demselben Tage nach Kuflew begab, am folgenden Tage, den 17ten d. M., das Korps in Jerusalem konzentrirte und den General Ramorino von dort mit der Avantgarde nach Kozk abschickte; am 18ten d. M. marschirte ich nach Roza und erhielt dort einen Rapport vom General Ramorino, worin er mir bereits meldete, daß das Korps des Generals Rüdiger unbeweglich in seiner Position stände und nur die Avantgarde nach Kozk detaschirt habe, welche sich auch noch auf dem linken Ufer des Wieprz befinde. Die Lage von Roza machte mir es möglich, mich, je nach den Umständen, entweder auf das in

*) Aus Warschauer Blättern.



Digitized by Google

Siedlce stehende Korps oder auf Kozk zu werfen; da ich mich jedoch überzeugt hatte, daß Rüdiger nicht die Stellung jenseits des Wieprz zu verlassen beabsichtige, so begab ich mich nach Siedlce zu, um am 20sten gleich mit Tagesanbruch das dort befindliche Korps des Feindes anzugreifen. Deßhalb sandte ich in der Voraussicht, daß der Feind sich auf Brzesc zurückziehen werde, den General Chrzanowski mit einer Kolonne nach Zbuczyn, und schnitt dem Feinde mit einer andern nach Chodow detaschirten Kolonne den Weg nach Mokobudy ab; ich selbst aber ging mit einem Theile des Korps bei den Zelkower Anhöhen über den Muchawiez, und ertheilte den Befehl, sogleich nach vollführtem Urbergang über diesen Fluß auf Siedlce loszurücken. Aber der Feind hatte ungeachtet der getroffenen Vorsichtsmaßregeln doch von unserm Vorhaben Kunde erhalten, und nachdem er am 19ten d. M. sein Gepäck unter Eskorte auf der Straße nach Brzesc vorangeschickt hatte, folgte er selbst um 11 Uhr Nachts in derselben Richtung; plötzlich jedoch wurde er vor dem Heranrücken des Generals Chrzanowski gewarnt, wandte sich schnell auf die über Mordy, Losice u. s. w. führende Straße und wußte zu entkommen; doch konnte er sein Gepäck nicht mehr vor der Brzescer Straße umkehren lassen, und so kam es denn, daß General Chrzanowski weiter keinen Vortheil errang, als daß er sich auf dieß Gepäck warf und die dasselbe eskortirende Abtheilung gefangen nahm. Die Zahl der Gefangenen belief sich auf 121 Soldaten und einen Arzt; außerdem fielen in unsere Hände 16 Fourgons, 3 Pulverkasten mit Munition, 31 Fuhren verschiedener Art, und eine große Menge Offizierbagage; an Verwundeten und Todten ließ der Feind 86 Mann auf dem Platze.

Der Oberstlieutenant Zamoyski, der vom General Ramorino abgeschickt wurde, um in Kozk einen Theil der Rüdigerschen Avantgarde, aus Kavallerie bestehend, anzugreifen, langte am 19ten d. M. vor Tagesanbruch bei dieser Stadt an, machte 54 Mann von einem Dragonerregiment, nebst deren

Pferden, zu Gefangenen, und brachte dem Feinde einen Verlust von mehr als 60 Mann an Todten und Verwundeten bei. General Ramorino läßt dem Oberstlieutenant Zamoyski verdientes Lob widerfahren, indem derselbe, wo er auch immer gebraucht wird, sich stets durch Tapferkeit und Umsicht auszeichnet.

Im Hauptquartier, den 30 Julius 1831.

(Gez.) Skrzynezki.

246. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Grafen Paskewitsch v. Erivan an Se. Majestät den Kaiser Nikolaus. Racivnzek auf dem linken Weichselufer, den 8 (20) Julius 1831.*)

Ew. kaiserl. Majestät habe ich das Glück unterthänigst zu berichten, daß die Hauptmacht der allerhöchst mir anvertrauten Armee bereits den Uebergang auf das linke Ufer der Weichsel, unweit der preußischen Gränze, bei Ossiek vollendet hat, während sie die ganze Hauptmacht der Empörer auf dem rechten Ufer hinter sich ließ, ohne ein Gefecht anzuknüpfen, und so ein unnützes Blutvergießen vermied. Zugleich mit der Bewegung der Truppen unter dem Befehle des Generals Grafen Pahlen I. nach dem Uebergangspunkte hin, als die Hauptmacht der Armee Vorkehrungen zu ihrer Passage bei Plozk traf, wie ich in meinem unterthänigsten Berichte vom 2 (14) Julius zu melden das Glück hatte, war die von dem Obristen des Ingenieurkorps der Straßenkommunikation, Vietinghoff, erbaute Brücke ganz fertig und nach dem Orte des Ueberganges transportirt worden, zu welchem Zwecke sämmtliche Pionniere und eine Kompagnie der Garde-Equipage angewandt wurden.

Am 1 (13) Julius, als der Tag sich neigte, besetzte die Infanterie nebst 8 Batteriekanonen die nächste der beiden Inseln in der Linie der Passage, und auf das linke Ufer wurden

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 3 August.

Digitized by Google

die Kosaken hinübergeschafft, welche dasselbe sogleich in einer Ausdehnung von 10 Werften nach allen Seiten hin besetzten. Die Rebellen zeigten sich hier nirgends bis Wroglawsk, wo ihr äußerster Posten steht. Solchergestalt waren alle Vorbereitungen zum Uebergange, die Aufstellung der Brücke selbst und die Errichtung der Brückenköpfe vollendet, nicht nur ohne einen einzigen Schuß zu thun, sondern auch ohne durch die Annäherung der Empörer gestört zu werden, während die von allen Seiten eingehenden Nachrichten und die Aussagen der Gefangenen bestätigten, daß die Rebellen mit ihrer ganzen Macht aus Plonsk anrückten und, getäuscht durch die zögernde Bewegung unsrer Arrieregarde unter dem Befehle des Generals Grafen Witt, ihre sämmtlichen Truppen, sogar von dem linken Ufer der Weichsel, auf dem rechten, in der Gegend der Stadt Plozk, zusammengezogen.

In der Nacht vom 4 (16) auf den 5 (17) Julius war der Uebergang schon völlig beendigt. Eine Schiffsbrücke verbindet das rechte Ufer mit der ersten Insel; eine zweite die beiden Inseln unter einander, zwischen denen außerdem noch eine andere Brücke von Pontons aufgeführt ist. Ueber den Arm, welcher die Inseln von dem linken Ufer trennt, sind zwei Brücken auf Pontons errichtet.

Am 5 (17) Julius Morgens gingen die Truppen unter dem Befehle des Generals Grafen Pahlen auf das linke Ufer über und lagerten sich bei dem Dorfe Slonsk, während sie ihre Avantgarde in dem Flecken Racionzek hatten. Um aber in seiner Nähe zu seiner Verstärkung bereit zu seyn, lagerte sich die Hauptmacht der Armee an eben dem Tage zwischen Kikol und Steklin. Die Bewegung der Hauptmacht nach der Weichsel und der Uebergang über selbige geschahen auf folgende Weise: Am 5ten (17ten), nachdem der General Graf Pahlen den Fluß passirt hatte, begann Vormittags der Uebergang des Trosses, der in 36 Stunden, d. h. am 6ten (18ten) beendigt seyn sollte. Am 6ten (18ten) marschirten die Truppen unter

dem Kommando des Generals Grafen Witt nach Lipno, hatten die Kavallerie in Glodowa, Skompe und Kamien-Kotowo, und stellten ihre Vorposten denen der Rebellen gegenüber. Am 7ten (19ten) von Mitternacht an zog sich die Hauptmacht der Armee nach dem Punkte, wo sie den Strom passiren sollte. Die Spitze der Kolonne bildete die Reserveartillerie, darauf folgte das Detaschement des Generallieutenants Murawjew, alsdann die Gardekavallerie, hierauf die Gardeinfanterie, ferner eine Brigade der 5ten Kürassierdivision und der Grenadiere unter dem Kommando des Generals Fürsten Schachoffskoi.

An demselben Tage zogen sich die von dem General Grafen Pahlen I befehligten Truppen nach Lowiczek, während auf dem rechten Ufer die Infanterie und Artillerie der Arrieregarde, welche aus Lipno gerückt und bei Tschernikowo vorbei passirt waren, vor dem Walde Rastitag hielten, die Kavallerie derselben aber noch am Abende ausrückte und in einem Marsche ohne Ausruhen, gleich nach der Infanterie, bei der Brücke eintreffen sollte, so daß in der Nacht auf den 8ten (20sten) die ganze Arrieregarde unfehlbar die Weichsel im Rücken hatte, und nur ein Karabinierregiment in dem Brückenkopfe auf dem rechten Ufer bis zum Uebergange der Kosaken zurückblieb, welche zum 8ten (20sten) auf den Vorposten bleiben und ihre früheren Standorte im Angesichte der Empörer behalten, gegen Abend aber vermittelst einer plötzlichen und raschen Bewegung sich beim Uebergange konzentriren und selbigen bis zum Morgen des 9ten (21sten) zurücklegen sollten. Hätten die Rebellen, wie zu erwarten stand, es unternommen, die Bewegung der Arrieregarde zu beunruhigen, und auf dem rechten Weichselufer sich nach dem Uebergangspunkte gezogen, so würde ich in solchem Falle, sobald die Kosaken hinüber waren, die Brücke, welche die Inseln mit dem rechten Ufer verband, abgebrochen und die Karabiniere aus dem Brückenkopfe des rechten Ufers auf Booten haben überfahren lassen, um die Inseln zu besetzen;

Digitized by Google

allein in der Nacht auf den 7ten (19ten) erhielt ich den Bericht des Generals Grafen Witt, daß am 6 (18) Julius die Vorposten der Rebellen in größter Eilfertigkeit, ihrer Hauptmacht in der Richtung nach Modlin nachzögen, wohin ihre Armee den Weg schnell einschlug, da sie vermuthlich von dem Uebergange des Generals Grafen Pahlen I auf das linke Ufer gehört, und sich demnach überzeugt hatte, daß ihre Anwesenheit bei Plozk uns nichts von unserm Hauptzwecke abzulocken vermochte.

In der Nacht auf den 7ten (19ten stieg das Wasser der Weichsel zu einer außerordentlichen Höhe, und verzögerte dadurch unsern Uebergang um einige Stunden, da die durchgängig auf Fahrzeugen und Pontons aufgeführten Brücken an den Untiefen der Ufer zum Theil auf Böcken ruhten, die sich nicht mit dem Wasser zugleich erheben konnten, daher an diesen Stellen die Brücken einiger Ausbesserung bedurften. Dieser Umstand und der Rückzug der Rebellen vor Plozk, wodurch schon der Uebergang möglich gemacht wurde, ohne daß man sehr zu eilen nöthig hatte, bestimmten mich, die Arrieregarde unter dem Kommando des Grafen Witt auf dem rechten Ufer bei Osiek zurückzulassen. Die ganze Hauptmacht aber lagerte sich auf dem linken Weichselufer, und zwar das Gardekorps bei Serschchowo, das Grenadierkorps bei Brudnowo und die von dem General Grafen Pahlen I angeführten Truppen bei Lowiczek. Mein Hauptquartier befindet sich in Racionzek. Von hier werde ich unter Gottes Beistand zur vollen Offensive schreiten. Unterdessen habe ich dem Generalmajor Fürsten Gagarin, der nach meiner Berechnung am 7ten (19ten) in Racionzek eintreffen muß, Befehl gegeben, ohne Aufenthalt über Serpz, Skompe und Kikol nach dem Punkte des Uebergangs zu marschiren und nach Zurücklegung desselben zur Armee zu stoßen; dem Generalmajor Gerstenzweig habe ich vorgeschrieben, eine Expedition über Ostrolenka und Makow nach Nowomiasto zu unternehmen, um, wenn die Rebellen

Digitized by Google

in Plozk bleiben sollten, ihre Aufmerksamkeit abzulenken, wofern sie aber über die Weichsel gehen, sie zu zwingen, daß sie das rechte Ufer derselben völlig räumen, und dadurch unsere Kommunikationslinie von dem Uebergangspunkte längs der preußischen Gränze mit Lomza und weiter vollkommen sicher zu stellen, selbst aber zur Armee zu stoßen. Die Operationen der den Generaladjutanten Baron Rosen und Rüdiger anvertrauten Truppen gehen mit erwünschtem Erfolge vor sich, wie ich schon das Glück gehabt habe, Ew. kaiserl. Majestät zu melden. Der letztgenannte General berichtet mir, die Vorkehrungen zum Uebergange seiner Truppen über die Ober-Weichsel rückten ohne Aufenthalt vor, und er werde in kurzer Zeit zum Uebergange selbst schreiten.

247. Aufruf der Nationalregierung an die Bürger der Hauptstadt. Warschau, den 22 Julius 1831. *)

Der Augenblick naht heran, in welchem das Schicksal des Vaterlandes entschieden werden soll. Der auf dem rechten Weichselufer von allen Seiten mit Verlust zurückgedrängte Feind bemüht sich auf der linken Seite die Hauptstadt zu bedrohen. Möge er kommen! es erwarten ihn dieselben Schaaren, an denen die Macht der Moskowiter in den denkwürdigen Tagen des 19, 20 und 21 Februar zerschellte. Die ganze Volksmasse Warschau's wird mit den Waffen in der Hand auftreten, und dieselben Gefilde, welche noch lange nach dem Jahre 1794 mit den Leichengebeinen der Angreifer bedeckt waren, werden auch dießmal wieder die Gerippe der ewigen Gegner der Polen verschlingen. Jedoch bevor die Zeit herankommt zum Ergreifen der Waffen, welche die stolzen Plane des Feindes vernichten werden, beeilt euch, Bürger Warschau's, die zur Vertheidigung der Hauptstadt begonnenen Arbeiten zu vollenden. Möge die ganze Bevölkerung, sogar das schwächere Geschlecht, hin-

*) Aus Warschauer Blättern.

Digitized by Google

gehen um drohende Schanzen gegen den Feind aufzuwerfen! Möge Jeder nach allen seinen Kräften zur Befestigung der Hauptstadt beitragen! Möge, Bürger, heute der Aufruf eure Losung seyn: Auf die Schanzen, auf die Wälle!

Der Präsident der Regierung:
(Unterz.) Fürst A. Czartoryski.
Der Generalsekretär der Regierung, Staatsrath:
(Unterz.) Andreas Plichta.

248. Offizieller Artikel in der preußischen Staatszeitung aus Polen, vom 24 Julius 1831. *)

Jenes traurige Drama im Nordosten Europa's, von einigen jungen unüberlegten Leuten begonnen, und von einer unbeschäftigten thatensüchtigen Armee fortgesetzt, nähert sich, nachdem es unsägliche Drangsale über noch vor Kurzem reiche und blühende Provinzen gebracht, seiner endlichen Entwicklung. Schon längst wäre diese herbeigeführt worden, wenn man es bloß mit Menschenwiderstand zu thun gehabt. Doch die Natur selbst mußte zum glücklichen Gelingen überwunden werden — sie ist es gegenwärtig — jene breiten Fluthen der Weichsel, die bisher allein die Hauptstadt vor dem Siegesschwerte der Russen schirmten — auch sie sind nunmehr überstiegen, und der Kampf, wenn es noch zum Kampfe kommt, ist jetzt Mann gegen Mann, Heer gegen Heer, und der Ausgang wird beweisen, wo der größere Heroismus während der Dauer dieses Krieges gewesen ist.

Schon der verstorbene Feldmarschall Diebitsch hatte den Entwurf gefaßt, der jetzt ausgeführt worden ist; sein unermüdlicher Chef des Generalstabs, Graf Toll, hatte nach seinem Tode alle Mittel dazu vorbereitet, und als der neue Heerführer der Russen erschien, wurde, was früher eingeleitet worden, ins Werk gesetzt. Aber auch das schon ist kein geringer Ruhm,

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4 August.

Digitized by Google

ein so schwieriges Unternehmen, wie das des Uebergangs über einen breiten Strom, glücklich in Ausführung gebracht zu haben, und selten ist solches mit mehr Genauigkeit, Sicherheit, Festigkeit und mit mehrerem Glück geschehen.

Am 22 Junius (4 Julius) war das russische Heer von Pultusk, wo es fast einen Monat zugebracht, aufgebrochen und in mehrern Kolonnen nach Plozk marschirt. Hier langte es am 26 Junius (8 Julius) nach fünftägigem Marsche an. Die Lage dieser Stadt auf dem hohen Weichselufer, von dem man weithin das jenseitige Land beherrscht, schien zu einem Uebergange aufzufordern. Eine mitten im Strom sich erhebende kleine Insel, mit Buschwerk bewachsen, der flache Boden des Flusses, das niedrige jenseitige Ufer, das sich fast gänzlich von Truppen entblößt zeigte, schienen nicht wenig einen solchen zu begünstigen. Einige Scheinanstalten wurden gemacht. Die kleine Insel im Strom wurde genommen, der größte Theil des Heers auf diesem Punkt versammelt, und Alles nahm den Anschein, als wenn wichtige Dinge hier vorgehen würden. Allein inzwischen wurden an einem andern Orte, ganz in der Stille, Maßregeln getroffen, das russische Heer auf das ersehnte jenseitige Ufer hinüber zu führen.

Auch der Feind mochte die Ueberzeugung haben, die Russen würden bei Plozk übergehen, da Alles dazu einzuladen schien, und nach glaubwürdigen Aussagen soll er bedeutende Streitkräfte dort versteckt gehalten haben, um mit Heeresmacht über die ersten übergehenden Truppen herzufallen. Doch der Zweck aller jener Demonstrationen war eben, ihn zu täuschen, und selbiger wurde vollkommen erreicht. Während man ihn hier mit jenen Scheinanstalten hinhielt, schlug der Oberst Bietinghof, ein ausgezeichneter Offizier vom Genieweſen, bei Ossiek, unweit der preußischen Gränze, an einem Punkte, wo zwei Inseln die Weichsel in drei Arme theilen, jene Brücke, auf welcher das russische Heer seinen Uebergang halten sollte.

Kaum war hier die Unternehmung so gut wie gesichert,

als die Russen am 29 Junius (11 Julius) Plozk verließen und sich gegen die preußische Gränze langsam in Marsch setzten. Der Feind, der indessen einen großen Theil seiner Armee bei Modlin auf das rechte Ufer übergeführt, folgte, um durch Bedrohung der Kommunikationen sie zurückzuziehen. Doch der Feldmarschall, sein Ziel fest im Auge, blieb bei allen Demonstrationen unerschüttert, und ließ sich in keine Gefechte hier ein, da sie nur Blut gekostet und nichts bezweckt haben würden.

Man hatte eine Menge Transportfahrzeuge in Preußen gemiethet und Lebensmittel durch sie die Weichsel hinaufführen lassen — als sie innerhalb der Gränzen des Königreichs Polen kamen, bestieg eine Brigade Infanterie mit 8 Stücken vom Korps des Grafen Pahlen dieselben und bemächtigte sich am 1 (13) Julius der nächsten größeren Insel, ohne Widerstand dabei zu finden; zugleich wurden Kosaken auf das jenseitige Ufer geworfen, die es in allen Richtungen bis auf 10 Werste im Umkreise durchstreiften, ohne etwas vom Feinde zu entdecken. Denn dessen letzte Beobachtungsposten gingen, wie es jetzt sich ergab, nur bis Wrozlawek.

So gelang es, alle Arbeiten zum Uebergange, die Aufstellung der Brücken, die Anlage mehrerer das linke Ufer beherrschender Batterien, die Erbauung zweier Brückenköpfe nicht nur ohne Schuß zu vollführen, sondern man wurde dabei sogar nicht einmal vom Feinde beunruhigt. Während der verschiedenen Tage, die über den Arbeiten hingingen, zeigte sich nirgends auch nur eine feindliche Streifpartei. Eine solche Sorglosigkeit würde unbegreiflich scheinen, wenn man den Aufschluß davon nicht in Folgendem fände.

Die Insurgenten gedachten den Russen eine Hauptschlacht in der Gegend von Plozk zu liefern, zogen zu dem Ende von allen Seiten ihre Streitkräfte zusammen und entblößten damit das linke Weichselufer. Gewiß, hätten sie gesiegt, so befand sich die russische Armee in einer übeln Lage, da sie von ih-

Digitized by Google

ren Kommunikationen abgeschnitten war. Aber mit einem Heer, wie das russische, mit Feldherren, wie die Grafen Paskewitsch, Toll, Pahlen, war eine Niederlage so leicht nicht zu befürchten.

In der Nacht auf den 5 (17) Julius waren alle Brücken aufgestellt. Das rechte Ufer wurde mit der ersten größern Insel durch eine 740 Schritt lange Brücke auf Weichselkähnen verbunden; von dieser ging eine andre, gleichfalls auf solchen Kähnen, und eine zweite auf Pontons, von 190 Schritten, zu der kleinen Insel, die endlich mit dem linken Ufer durch 2 Pontonsbrücken von 240 Schritten Länge zusammenhing. So ergab sich, daß die Breite des Stroms an diesem Punkte, ungerechnet die Inseln, beinahe eine volle Werst betrug.

Am 5 (17) Julius Morgens begann der Uebergang. Es war ein trüber trauriger Tag; der Regen goß in Strömen, der Himmel war grau, der überall aufgeweichte Boden erschwerte die Bewegung der Truppen und noch mehr jene des zahlreichen Fuhrwesens, das gleich nach dem ersten Korps überzugehen anfing. Das erste Korps nahm seine Stellung bei Slonsk, in der Nähe des Ufers, und hatte seine Vorhut in Racionzek, einem hoch über das Land sich erhebenden Flecken, von wo man nach allen Seiten einer weiten Aussicht genoß. Um dasselbe, im Fall es angegriffen würde, besser unterstützen zu können, wurde die Hauptarmee zwischen Kikol und Steklin verlegt; die Hinterhut unter dem Grafen Witt blieb jenseits Lipno, den Vorposten der feindlichen Armee gegenüber.

Sechs und dreißig Stunden waren für den Uebergang des zahlreichen, fast unabsehlichen Fuhrwesens bewilligt; am 6 (18) Julius in der Nacht war es endlich hinüber, und der Uebergang der Hauptarmee konnte nun beginnen. Am 7ten (19ten) rückte diese zum Flusse. Zuerst ging die Reserveartillerie hinüber, ihr folgt die Truppenabtheilung des Generals Murawiew, hierauf die Gardekavallerie, dann die Garde-Infanterie, eine

Digitized by Google

Brigade der dritten Kürassierdivision, und endlich der Kern des Heeres, die Grenadiere des Fürsten Schachoffskoi.

An demselben Tage rückte der Graf Pahlen mit seinem Korps nach Lowiczek auf dem linken Ufer vor, während auf dem rechten die Hinterhut des Grafen Witt aus Lipno bis in die Nähe der Brücken marschirte und sich hier am Eingange zum Walde aufstellte; in der Nacht auf den 9ten (21sten) sollte auch sie den Fluß überschreiten, ein Karabinierregiment so lange im Brückenkopf nachlassend, bis sämmtliche Kosaken, welche die letzten Posten bildeten, hinüber wären. Diese nämlich sollten den ganzen Tag des 9ten (21sten) ihre Stellungen dem Feinde gegenüber beibehalten, dann aber in der Nacht durch eine rasche Bewegung sich zu den Brücken verfügen, um am 10ten (22sten) Morgens überzugehen. Hätte der Feind, wie zu erwarten stand, versucht, diese Bewegung der Hinterhut zu beunruhigen, und wäre er gegen den Uebergangspunkt vorgerückt, so hatte der Feldmarschall für diesen Fall den Befehl gegeben, nach dem Uebergange der Kosaken die Brücken abzubrechen und auf den Kähnen derselben das in dem Brückenkopf zurückgelassene Karabinierregiment nach den Inseln überzuführen, um diese zu besetzen.

Doch in der Nacht auf den 8ten (20sten) erhielt er vom Grafen Witt den Bericht, daß die feindlichen Vorposten am 7ten (19ten) mit der größten Eile aufgebrochen wären, um ihrer Hauptarmee zu folgen, welche die Richtung auf Modlin genommen hätte. Wahrscheinlich, unterrichtet von Pahlens Uebergang, sah der Insurgentenfeldherr, daß alle seine Demonstrationen von Plozk aus im Rücken der russischen Armee diese von ihrem Hauptziele nicht ablenkten, und daß nun die größere Gefahr nicht mehr auf dem rechten, sondern auf dem linken Ufer drohe. Dieser also zu begegnen, eilte er schnell zu seiner Brücke von Modlin, um hier gleichfalls überzugehen und den Russen entgegen zu treten.

Dieser Umstand erlaubte, den Grafen Witt mit der Hin-

terhut noch den 9ten (21sten) am rechten Ufer zu lassen, da das plötzliche durch Regengüsse hervorgebrachte Steigen der Weichsel die Brücken beschädigt hatte und man jetzt nicht mehr so sehr zu eilen brauchte. Die russische Hauptarmee aber tritt schon den bisher unberührten Boden des linken Weichselufers unter sich und brennt vor Verlangen, gegen den Feind und die rebellische Hauptstadt geführt zu werden. Eine Schlacht steht in den nächsten Tagen bevor, und der Ausgang derselben wird endlich über den Krieg und das Schicksal des Landes entscheiden.

Auf solche Weise ist jene so höchst schwierige Aufgabe des Uebergangs gelöst worden, und dem Grafen Paskewitsch gebührt die Ehre, das glücklich vollführt zu haben, woran der Tod seinen Vorgänger verhinderte. Eine so glänzende, mit so viel Präcision und Sicherheit ausgeführte Unternehmung erhöht nicht wenig den Ruhm des berühmten Feldherrn, so wie jenen der Kerntruppen unter seiner Anführung; und die Geschichte wird einst diesen Weichsel-Uebergang unter die schönsten Waffenthaten des russischen Heeres einschreiben.

249. Bericht des polnischen Generalstabschefs, Thomas Lubienski, an die Nationalregierung. Hauptquartier Czyste, den 25 Julius 1831. *)

Als der Brigadegeneral Mühlberg erfahren hatte, daß am 22 d. M. eine feindliche Kolonne, bestehend aus 6 bis 8000 M. nebst mehr als 10 Kanonen, unter dem Kommando des Generals Gerstenzweig, in die Gegend von Sochocin vorrückte, indem sie auf dem Wege von Pultusk nach Nieszawa begriffen war, an welchem letzteren Orte sie sich mit der Armee des Feldmarschalls Paskewitsch vereinigen sollte, traf er augenblicklich die nöthigen Verfügungen, um ihr den Weg zu vertreten; mehrtägige Regengüsse hatten die Wege sehr verschlechtert, und die Märsche, welche zu obigem Zwecke zu bewerkstelligen wa-

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

ren, äußerst erschwert; trotz dem Allem langte die unter den Befehlen des Generals Turno stehende Kavalleriedivision am 23 d. M. um 4 Uhr Nachmittags in Racionz an, wo sie auf die ganze feindliche Macht traf; der genannte General befahl dem Oberst Mycielski, das Regiment der litthauisch-reußischen Legion in die zweite Linie zu nehmen, und mit dem zweiten Krakusenregiment unverzüglich den Feind anzugreifen; aber der lehmichte durch die unaufhörlichen Regengüsse aufgeweichte Boden machte die Operationen der Kavallerie von beiden Seiten sehr erfolglos, so daß man sich fast nur auf den Gebrauch der Artillerie beschränken mußte.

Unsere Infanterie, welche, obgleich sie bis an die Kniee im Wasser waten mußte, mit dem ihr eigenen Eifer mit dem Feinde zusammenzutreffen eilte, wurde alle Augenblicke durch die angeschwollenen Bäche und fortgerissenen Brücken aufgehalten, und konnte nur mit Mühe spät in der Nacht nach Racionz gelangen. Sobald sie sich zeigte, ging der Feind, da er die beabsichtigte Richtung auf Drobin nicht zu verfolgen vermochte, auf das andere Ufer der Wkra und zog sich, nachdem er die Brücken hinter sich abgebrochen hatte, nach Ciechanow zurück.

Der Major des dritten Uhlanenregiments, Zollkiewicz, welcher mit einer Kavalleriedivision in Plonsk einen Wachtposten besetzt hatte, marschirte, als er den Schall der Kanonen hörte, mit sechs Pelotons gegen Racionz; er detaschirte zwei Pelotons zur Verfolgung der feindlichen Dragoner, und nahm dem Feinde den Quartiermeister des Grodnoschen Husarenregiments, 10 Husaren und gegen 50 Fuhren mit Lebensmitteln und Fourage.

Der Feind verlor in diesem Scharmützel mehrere Offiziere und gegen 50 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen. Von unserer Seite verlor das zweite Krakauer Kavallerieregiment zwei Offiziere höheren Ranges, von denen einer blieb und ein zweiter schwer verwundet in Gefangenschaft gerieth.

Digitized by Google

rieth, ferner gegen 20 Mann an Verwundeten und Gebliebenen.

General Turno ertheilt den in diesem Treffen gebrauchten Truppen das größte Lob, vor allem aber der Ausdauer und Tapferkeit, wovon die zweite Batterie der leichten reitenden Artillerie unter der Leitung des Obersten Kolyska in dem dreistündigen Kampfe ausgezeichnete Beweise an den Tag legte.

250. Proklamation des Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Erivanski an die Einwohner des Königreichs Polen nach dem Uebergange der russischen Truppen auf das linke Weichselufer; den 26 Julius 1831. *)

Nach meinem Uebergange auf das linke Weichselufer fordere ich alle Einwohner des Königreichs Polen auf und ermahne sie, in ihren Wohnungen ruhig zu verbleiben und ohne Furcht ihren Beschäftigungen nachzugehen. Ich weiß, daß viele Landleute, durch Uebelgesinnte verführt, gegen ihre rechtmäßige Regierung die Waffen ergriffen haben. Ich fordere dieselben daher auf, die Waffen sogleich niederzulegen und in ihre Wohnungen zu ihren Geschäften zurückzukehren.

Ich thue ferner kund und zu wissen:

1) Alle Landleute, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, sollen von ihren Angehörigen entfernt werden.

2) Das Eigenthum und die Sicherheit der in ihren Wohnungen zurückbleibenden Einwohner soll nicht gefährdet, und alle Bedürfnisse der russischen Truppen werden sogleich baar bezahlt, für die Lieferungen an Heu und Holz aber Quittungen verabfolgt werden, welche zu seiner Zeit bei Entrichtung der Abgaben an Zahlungsstatt angenommen werden sollen.

3) Zur Erhaltung der Ruhe und zur Handhabung der Ge-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 29 Julius.

rechtigkeitspflege wird in den von den russischen Truppen besetzten Orten eine provisorische Regierung eingesetzt werden, zu deren Chef der Generalmajor v. Dombrowski ernannt ist. Es wird daher den Einwohnern zur Pflicht gemacht, sich in allen vorkommenden Angelegenheiten an denselben zu wenden, und seinen Anordnungen ohne Widerrede Gehorsam zu leisten.

Ich hoffe, daß diese von mir ergriffenen Maßregeln nicht ohne Erfolg bleiben und die Einwohner des Königreichs Polen wieder zu ihrer Pflicht zurückkehren werden.

Der Oberbefehlshaber der kaiserl. russischen Armee:
Graf Paskewitsch-Erivanski.

## 251. Bericht des Feldmarschalls Paskewitsch vom 14 (26) Julius 1831. *)

Nachdem die Hauptmacht unserer Armee, unter dem Beistande Gottes, glücklich auf das linke Ufer der Weichsel übergesetzt hatte, wurde dieselbe auf einige Tage nach Kujawisch Brzesc und Wrozlawek verlegt und besetzte beide Punkte. Diese kurze Rast war unumgänglich nöthig, sowohl um den Truppen nach dem forcirten Marsche von Pultusk nach dem Uebergangspunkte einige Erholung zu verschaffen, als auch um sie mit allen Bedürfnissen für die ferneren ungehinderten Bewegungen gehörig zu versorgen.

Bei Abfertigung dieses Berichts befand sich unsere Avantgarde in Wolyza am Flusse Sklawensk, hielt Brzesc stark besetzt und machte Rekognoszirungen nach Kowal hin; die Hauptmacht der Armee befand sich an den frühern Stellen, das Hauptquartier aber wurde nach Nieschawa verlegt. Die Rebellen zeigten sich nur in geringer Anzahl in den von unsern Truppen besetzten Gegenden; ihre Hauptmacht hat sich, zufolge den bei dem Oberbefehlshaber eingegangenen Nachrichten, zwischen Sochaczew, Lowicz und Blonie konzentrirt. Am erstge-

*) Aus St. Petersburger Blättern vom 6 August.

Digitized by Google

nannten Orte, woselbst auch Skrzynezki sich aufhält, und bei Wola, vor Warschau, werfen die Insurgenten Festungswerke auf.

Der Generalfeldmarschall Graf Paskewitsch = Erivanski hat eine hinreichende Bedeckung bei dem Uebergangspunkte selbst zurückgelassen, und schickte sich an, sein ferneres Vordringen am 15ten zu beginnen.

252. Aufruf des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Bewohner der Wojewodschaft Podlachien. Siedlce, den 28 Julius 1831. *)

Mit Freude rückte die Nationalarmee in die Hauptstadt eurer Wojewodschaft (Siedlce); wir brannten vor Begierde den Feind zu vernichten, welcher euch von dem übrigen Theile des Königreichs getrennt hatte, aber er verschwand auf die bloße Nachricht unserer Annäherung.

Im Namen des Gottes unserer Väter, im Namen der Freiheit kommen wir euch aufzufordern, daß ihr Alles aufbietend und mit uns vereint, so viel in euern Kräften steht, dazu beitragt, des Kampfes Ende herbeizuführen. Die Freiheit war uns bis jetzt nur so weit bekannt, als wir wünschen und hoffen durften; bis jetzt war sie uns ein Traumbild. Heute ist es unser erstarkter Wille, zu sterben oder uns dieselbe zu erkämpfen.

Zur Erreichung eines so herrlichen, schönen Ziels sind wir bereit, Alles zum Opfer zu bringen, was dem Menschen nur immer theuer ist; unsere Habe, Kinder, Leben, Alles bringen wir dem Vaterlande dar. Wir verlangen von euch dieselben Opfer.

Zu was wird eure Habe dienen, wenn der Feind siegt? Zu seiner Nahrung, zu seiner Wohlfahrt, und wir werden zu-

*) Aus Warschauer Blättern.

sehen müssen, wie unsere Kinder zum Joche abgerichtet werden, und wie wir selbst das Joch tragen müssen, das uns der Feind aufgezwungen hat! Mein Brüder! die Stunde der Befreiung Polens hat geschlagen.

Ihr waret erdrückt von militärischer Besetzung, bis jetzt verhindert, kräftigen Theil an dem Kampfe zu nehmen; jetzt benutzt die Flucht des Feindes! Mag er, falls es ihm einfallen sollte, noch einmal zurückzukehren, euch kampffertig finden, mag er vor euch zurückschrecken; formirt den Landsturm; bewaffnet euch Alle und überall; benutzt Alles, was euch zur Bewaffnung nützlich und dienlich seyn kann. Je mehr ihr euch anstrengt, desto mehr wird euch das Vaterland zu verdanken haben. Laßt uns einig und ausdauernd seyn, und der Sieg ist unser. Die Vernichtung des Feindes sey unser und euer Losungswort!

Siedlce, den 20 Julius 1831.

Der Generalissimus: Skrzynezki.

253. Proklamation des Kaisers Nikolaus an die Polen. Zarskojeselo, den 17 (29) Julius 1831. *)

Polen! Unsere Proklamation vom 5 (17) Dezember **) hat euch mit Unsern Absichten bekannt gemacht. Diese sind bisher verkannt worden. Euer Souverän bot euch darin die Mittel, einen augenblicklichen Irrthum durch eine schnelle Rückkehr zur Pflicht zu sühnen. Weit entfernt auf seine Stimme zu hören, seyd ihr vielmehr den treulosen Einflüsterungen einiger Ehrgeizigen gefolgt, die mit dem Schicksale der Völker ihr Spiel treiben. Diese Unglücksstifter haben jedwede Aussöhnung unmöglich machen wollen; sie haben zu Begebenheiten angespornt, die euch unwiderruflich bloßstellen und euch für immer den Weg der Verzeihung verschließen sollten; sie

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 3 August.

**) Siehe XXI. Band Seite 100.

Digitized by Google

haben eurem Könige Absichten geliehen, von denen seine Gedanken fern waren.

Mittlerweile hat sich ein blutiger und hartnäckiger Kampf entsponnen. Schreckliche Trübsale haben euer Vaterland verwüstet. Tausende eurer Tapfern sind als das Opfer einer traurigen Verblendung gefallen.

Die göttliche Vorsehung hat aber nicht gewollt, daß die ehrgeizigen Plane derer, die euer Blut und die Reichthümer eures Landes verschwenden, in Erfüllung gehen. Schon sind diejenigen Provinzen des Reichs, die sie zum Aufstande zu bewegen suchten, zur Ordnung und zum Gehorsam zurückgekehrt. Die Korps, die dazu bestimmt waren, Unruhe und Verwüstung daselbst zu verbreiten, sind entweder vernichtet oder auf fremdes Gebiet getrieben worden. Die zur Bekämpfung derselben abgesonderten Truppen sollen jetzt die Hauptarmee verstärken. Diese hat die Weichsel, die ihr als ein unübersteigliches Bollwerk betrachtetet, überschritten. Sie marschirt auf Warschau. Neue Kämpfe stehen euch bevor: sie können nur nachtheilige Folgen haben.

In diesem entscheidenden Augenblicke richten Wir noch einmal Worte des Friedens und der Milde an euch. Möchtet ihr sie heute mehr als damals beherzigen. Diejenigen, die euch ihren verbrecherischen Planen beigesellen und euch in ihr Verderben mit hineinziehen wollten, bemühen sich, die Ueberzeugung in euch zu wecken, daß ihr nur zwischen einem verzweiflungsvollen Tode und der Leibesstrafe oder der Verbannung zu wählen hättet. Messet solchen gehässigen Einflüsterungen keinen Glauben bei. Die stattgefundenen Ereignisse haben euch den Weg des Heils nicht verschlossen. Kehrt zu eurer Pflicht zurück; sagt euch offen von verbrecherischen Absichten los, und Wir sind noch bereit euch aufzunehmen. Die väterlichen Gesinnungen, die Uns den Amnestie-Ukas vom 4 Junius eingegeben haben, sollen auch ferner Unsere Entschließungen hinsichtlich eurer leiten. Aber eine schnelle und unbedingte Unterwerfung kann euch allein ein Recht darauf geben.

Gegeben zu Zarskojeselo, den 17 (29) Jul. 1831.

(Gezeich.) Nikolas.

(Kontrasig.) Der Minister Staatssekretär,
Graf Stephan Grabowski.

Digitized by Google

254. Bericht des mit dem Dembinskischen Korps wieder nach Warschau zurückgekehrten Obersten Rozycki an die Nationalregierung. Feldlager bei Orla, den 29 Julius 1831. *)

Nach der Eroberung der Stadt Drobyczyn wendete ich mich links nach dem Städtchen Siemiatycz und detaschirte dort eine Patrouille von 50 Mann Infanterie und Kavallerie. Diese Abtheilung langte von einer unbewachten Seite an, nahm sogleich gegen 20 Soldaten und 3 Offiziere bei diesem Städtchen gefangen und brach dann plötzlich in die Stadt ein, damit die dort noch befindlichen russischen Soldaten und Beamten nicht vorher die verschiedenen Vorräthe zerstören sollten; den Magazinen nahm dieselbe eine bedeutende Anzahl von neuen Uniformen, Tuch, 200 Stück Gewehre und Munition. Hierauf begab ich mich noch in derselben Nacht auf den weiten Marsch nach Moletocza. Unterweges sandte ich, während wir des Nachts auf schlechten Wegen durch Wälder zogen, nach verschiedenen Seiten kleine Abtheilungen auf Kundschaft aus, die einen Kourier, den Divisionsgeneral Paniutyn, Ritter des St. Georgenordens dritter Klasse, und den Platzmajor Roth, aus Drobyczyn gefangen einbrachten; durch die Gefangennehmung des Letztern wurden viele patriotische Opfer vom Tode gerettet; mit Uebereinstimmung Aller ließ ich ihn vor ein Kriegsgericht stellen, und er wurde in Folge des Urtheils erschossen. So verlief kein Tag ohne Vortheile für uns; denn die russischen Soldaten, durch unsern kühnen Angriff auf Drobyczyn erschreckt, entflohen nach allen Seiten hin und verbreiteten Furcht unter den Garnisonen.

Am 27 Julius zog das Korps am Rande der Haide hin und langte bei dem Dorfe Lesna an einem Wäldchen auf dem rechten Ufer des Flusses Lesniza an, und als die Soldaten nach schlaflosen Nächten eben der Ruhe genießen wollten, empfing ich plötzlich um 7 Uhr Abends die Nachricht, daß der Feind sich nähere. Ich ertheilte daher sogleich angemessene Befehle dem Feinde scheinbaren Widerstand zu leisten, damit mir Zeit übrig bliebe, um die verschiedenen Vorräthe fortzuschaffen. Auf einer Anhöhe wählte ich mit der Artillerie und Abtheilungen meines Korps neue Positionen; aber der Feind, welcher eine der

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 5 August.

Digitized by Google

unsrigen, besonders an Infanterie wohl fünfmal überlegene Macht hatte, versuchte es, unter dem Schutz des Feuers von 3 Geschützen von der rechten Seite über den Fluß zu gehen und wurde von den Scharfschützen mit dichtem Kugelregen begrüßt, während ich mich unterdessen bei einbrechender Dämmerung ohne einen Kanonenschuß von unserer Seite über den Fluß Narewka in das Städtchen Narewka zurückzog und die Brücken hinter mir zerstören ließ. In diesem Treffen hatte ich keinen Verlust, außer 2 Verwundeten.

Da ich am 28 Julius schon verschiedene Nachrichten über die Kräfte des mich verfolgenden Feindes eingezogen hatte, ertheilte ich eiligst allen Forstleuten den Befehl, mit sämmtlichen Jägern der Bialowieser Haide sich bei Neu-Krätschem am Narewflusse zu versammeln, wohin ich selbst auch aufbrach. Eine Meile jenseits der Narewka traf ich in den Waldungen auf die Avantgarde des Dembinskischen Korps. Dieses Korps wurde von einer 10,000 Mann starken feindlichen Armee verfolgt; da ich nun keine zureichenden Streitkräfte besaß, um mich an diesem Ort zu behaupten, so vereinigte ich mich mit jenem und habe die Absicht, mit ihm zusammen mich über den Bug zurückzuziehen, wo ich an irgend einem Punkt stehen bleiben und die weiteren Befehle des Generalissimus erwarten werde.

Der Geist der Litthauer von dem Bug bis zu den Punkten, wohin ich im Verlauf einiger Tage anlangte, übertrifft alle Erwartungen.

255. Artikel in der preußischen Staatszeitung, die in polnischen Zeitungen und andern auswärtigen Blättern gegen die preußischen Behörden erschienenen Anschuldigungen betreffend. Berlin, den 30 Jul. 1831. *)

In polnischen Zeitungen und auch in andern auswärtigen Tagblättern, welche aus jenen oder gemeinschaftlich mit ihnen aus derselben Quelle schöpfen, erschienen seit kurzem vielfache und heftige Anschuldigungen gegen die preußischen Behörden, welchen zur Last gelegt wird, in dem Kampfe der Polen gegen Rußland die Neutralität Preußens außer Acht zu setzen, und die russischen Truppen, zum größten Nachtheile der Polen, auf alle Weise zu unterstützen. Diese Beschuldigungen

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 31 Julius.

Digitized by Google

sind zum Theil in einer Form ausgedrückt worden, welche ihnen ein gewichtigeres Ansehen zu leihen bestimmt ist. So wurde erst neuerlich ein Schreiben des polnischen Generalissimus an Se. Majestät den König, welches aber, als von einer ungeeigneten Behörde ausgegangen, keine Annahme gefunden habe, in der Warschauer Zeitung mitgetheilt und in diesem die Beschwerde wegen verletzter Neutralität umständlich dargelegt.

Wiefern überhaupt die Aufrechthaltung der preußischen Neutralität in dem vorhandenen Falle nach den Begriffen des Völkerrechts hier von polnischer Seite angerufen werden könne, wäre fürerst in Frage zu stellen. Es leuchtet ein, daß eine Neutralität, deren Beobachtung als ein Recht angesprochen werden soll, vorher durch eine ausdrückliche Erklärung festgestellt seyn müßte, diese aber eine gleichmäßige Stellung zwischen zweien selbstständigen und anerkannten Regierungen voraussetzte, welches Verhältniß kein Sachkundiger, wie auch sonst immer seine Ansicht von der polnischen Revolution seyn möchte, als das hier stattfindende würde behaupten wollen.

Wir lassen jedoch diese Erörterung für jetzt beruhen, um vor Allem das Thatsächliche der Angaben näher ins Auge zu fassen, auf welche der polnische Generalissimus dießmal seine Beschwerden gründet.

Diese Angaben sind hauptsächlich in folgenden fünf Punkten zusammengefaßt:

1) Durch die preußischen Behörden in Thorn und seinen Umgegenden erhalten die Russen Lebensmittel aus den Magazinen.
2) Preußische Artilleristen sind in den russischen Dienst gesandt worden, damit dieselben gegen die Polen gebraucht werden.
3) Das russische Heer erhält Munition aus den preußischen Festungen.
4) Montirungen vieler russischen Regimenter werden in Preußen verfertigt.
5) Ein preußischer Ingenieur aus Marienwerder (Kwidzyn) beschäftigte sich mit Herbeischaffung von Materialien zur Aufstellung einer Brücke, welche den Russen zum Uebergange der Weichsel bei Zlotorya dienen sollte.

Allein diese Angaben sind entweder völlig grundlos an sich, oder wenigstens gänzlich unwahr in dem Bezuge, welcher die preu-

preußische Regierung dabei treffen soll. Weder die Instruktionen und Befehle, welche den preußischen Behörden zugekommen sind, noch das wirkliche Benehmen dieser letzteren, haben zu jener Behauptung Anlaß geben können. Die genaueste Nachforschung ergibt, daß eine derartige Betheiligung, wie die bezeichnete, bei dem an unsern Gränzen geführten Kampfe abseiten der preußischen Behörden nirgend stattgefunden hat.

Wenn die russischen Truppen Lebensmittel und andere Bedürfnisse, jedoch gewiß nicht Waffen noch Munition, aus Preußen bezogen haben, so ist dieß lediglich durch Ankauf im Wege des Privathandels und ohne alle Mitwirkung der Staatsverwaltung geschehen, und hierin um so weniger ein Grund zu irgend einer Beschwerde zu finden, als Preußen seine Gränze für solche Gegenstände gegen Niemand gesperrt hat und durch die polnischen Ereignisse nicht veranlaßt seyn konnte, die Handelsverhältnisse seiner Unterthanen mit denen eines befreundeten Nachbarstaates in solchem Betreff einzuschränken.

Wir lassen dahingestellt, wo der Ursprung jener fälschlichen Verbreitungen zu suchen sey; uns genügt, ihre Nichtigkeit in faktischer Hinsicht, wie in rechtlicher, aufgedeckt zu haben. Der Zweck, welchen diese Anklagen hoffen können in der Sache selbst zu erreichen, kann bei deren völliger Unbegründung kaum noch fortbestehen, und wenn gleichwohl ein unverhältnißmäßiger Eifer in jenem Sinne beharrt, so gewinnt es fast den Anschein, als wirke darin zumeist das Bedürfniß und die Absicht, die Unzulänglichkeit der eigenen Anstrengungen und den drohenden Ausgang einer verzweifelten Sache aus einer fremden Einwirkung herzuleiten, wenn gleich diese in solcher Art nie thätig gewesen ist.

256. **Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Erivanski an den Kaiser, vom 19 (31) Julius 1831. *)**

**Nach Abfertigung meines unterthänigsten Berichts an Ew. kaiserl. Maj. vom 14 (26) Julius rückte die Hauptmacht der Armee am 15ten (27sten) aus ihrem Kantonirungsplatze zwischen Kusawisch Brzesc, Nieschawa und der preußischen Gränze**

*) Aus derselben Quelle vom 22 August.

und marschirte zwischen Kowal und Gostynin. Gegenwärtig stehen die Truppen in der Umgegend des Fleckens Gombin, haben ihre Vorhut in Osmolni und umzingeln mit ihren Patrouillen den ganzen Umfang zwischen der Bsura und der Weichsel.

Hier hatten die Truppen eine Rast zu ihrer nothwendigen Erholung und um Nachrichten über die Insurgententruppen einzuziehen, über deren Stellung uns bis jetzt keine zuverlässige Kunde zugekommen ist, und welche sich noch nicht auf dem linken Ufer der Weichsel gezeigt haben, ausgenommen ein Theil der Miliz der Sensenträger, welche sich auf der Seite nach Kalisch und in der Gegend von Lentschitz aufhalten. Zur Vertreibung dieser Letztern ging eine Expedition von Kujawisch Brzesc ab. Der Oberst Kusnezow, Kommandeur des Ataman-Regiments Sr. kaiserl. Hoheit des Thronfolgers, wurde über Sompolno mit dem fünften reitenden Tschernomoren-Regiment, zweihunderten des von ihm befehligten Ataman-Regiments und zwei Schwadronen des Neu-Archangelschen Uhlanenregiments abgefertigt. Nach einem forcirten Marsche über Sompolno nach Werzetin entdeckte er eine Insurgentenpartie von 500 Mann jenseits des Flüßchens, verschanzt hinter einem Pfahlwerke, welches die ganze Ebene durchschnitt. Dreihundert Kosaken sprengten darauf los, und die Insurgenten, nachdem sie einmal ihre Gewehre abgefeuert hatten, warfen sie von sich und ergriffen die Flucht in die Wälder. Von den Gefangenen erfuhr der Oberst Kusnezow, daß ein zweiter Haufe eben solcher unregelmäßiger Landwehr, etwa 1000 Mann stark, sich in Sleschip befände.

Er beorderte dorthin 200 Kosaken, folgte ihnen auf dem Fuße mit dem ganzen Kommando und verjagte diese Partie gleich der ersten.

Bei dieser Gelegenheit wurden der Kreisbefehlshaber der Nationalgarde der Wojewodschaft Kalisch, Oberst Uljatowski, zwei Majore, ein Oberoffizier und gegen 180 Sensenschwinger gefangen genommen.

Unterdessen, und zwar am 16 (28) Julius, gingen das Detaschement des Generalmajors Gerstenzweig und der Generalmajor Fürst Gagarin mit dem Pawlogradschen Husarenregiment, von dem rechten Ufer der Weichsel auf das linke herüber. Während des Marsches zum Uebergangspunkte stieß der Generalmajor Gerstenzweig am 11ten (23sten) bei Racionds auf

eine Division der Insurgententruppen unter dem Kommando Mühlbergs und Turno's. Seine Avantgarde bestand aus dem Grodnoschen Garde-Husarenregiment und einer Schwadron des Garde-Kosakenregiments unter Anführung des Generalmajors Strandmann. Jenseits Racionds entdeckte sie die Insurgenten, welche in großen Massen nach dem Flecken strebten, und begann mit ihnen ein Gefecht, um zu verhindern, daß sie denselben vor Ankunft unserer Infanterie erreichten. Die Rebellen, dreifach an Kavallerie überlegen, griffen den Generalmajor Strandmann entschlossen an, indem sie ihr Vordringen mit Infanteriekolonnen und Artilleriefeuer unterstützten; allein durch die glänzenden Attaken von Seite der Grodnoschen Husaren und der Garde-Kosakenschwadron, unter persönlicher Anführung des Generalmajors Strandmann, auf die linke Flanke der Insurgenten, wurden sie nicht nur in ihrem Bestreben aufgehalten, sondern verloren auch außer den Todten zwei Regimentskommandeurs, zwei Schwadronkommandeurs, einen Offizier und gegen 120 Gemeine, welche das Grodnosche Garde-Husarenregiment zu Gefangenen machte.

Indessen eilte der Generalmajor Gerstenzweig, auf die erste Kunde von der Gegenwart der Empörer, zur Verstärkung der Avantgarde, mit drei Dragoner-Regimentern unter Kommando der Generalmajore Anrep und Schilling, herbei, erreichte im Trott das Schlachtfeld und warf die Insurgenten, auf Kanonenschußweite, auf demselben zurück. Zu gleicher Zeit erreichten das 4te Jägerregiment, kommandirt von dem Obersten Karlowitsch, und vier Kanonen der Artilleriekompagnie des Oberstlieutenants Astawjew im Sturmschritte den Flecken, und bemeisterten sich seiner, so wie des Wegs, der nach Kuniki und Wilkowo führt. Diese Bewegung vollführten sie im entscheidenden Augenblicke, als gerade die Empörer, welche die Vergeblichkeit ihrer Angriffe auf die Kavallerie einsahen, sich gegen die linke Flanke in der Hoffnung wandten, einen Theil unserer Truppen von dem Flecken und zugleich von dem Uebergangspunkte abzuschneiden. Von der Ortslage begünstigt, eröffneten sie gegen besagte vier Kanonen ein heftiges Feuer aus zwölf Kanonen; der Generalmajor Gerstenzweig aber, der sich persönlich bei unserer Batterie befand (woselbst er auch eine leichte Kontusion am Halse bekam), schob dieselbe vor, verstärkte sie mit der Artille-



Digitized by Google

rie der Grenadierbrigade und befahl der aus der leichten Garde-Kavalleriebrigade bestehenden und von dem Generalmajor Olpherjew kommandirten Arrieregarde, ihren Marsch zum Schlachtfelde zu beschleunigen. Die unerwartete Erscheinung dieser Brigade in der Flanke der Rebellen hemmte die Wirksamkeit dieser letztern; unterdessen rückte aber auch unsere übrige Infanterie mit dem Reste der Artillerie heran, und das Gefecht wurde nur noch beiderseits mit einer heftigen Kanonade fortgesetzt, wiewohl die Insurgenten noch einen Angriff mit dem linken Flügel versuchten, welcher jedoch durch das kräftige Einwirken unserer Artillerie, unter dem Kommando des Flügeladjutanten Sr. kaiserl. Majestät, Obersten Grafen Stroganoff, abgeschlagen wurde.

Jetzt zog die ganze Kavallerie des Detaschements des Generalmajors Gerstenzweig gegen die Empörer, die aber den Schlag nicht abwarteten, sondern ihre Kavallerie hinter die Infanterie führten, welche von vorn durch Moräste (in Folge des langwierigen Regens) und auf den Flanken durch Gehölz und Dörfer gedeckt war.

So endete dieses Gefecht, das beinahe von Mittagszeit an bis 7 Uhr Abends gedauert hatte, und in welchem das Insurgentenkorps, bestehend, laut Anzeige der gefangenen Stabsoffiziere, aus 18 Bataillonen Infanterie, 5 Regimentern Kavallerie und 36 Kanonen, durch die ungleich schwächere Zahl der Truppen Ew. kaiserl. Majestät, unter dem Kommando des tapfern Generalmajors Gerstenzweig, glorreich geschlagen wurde. Der Verlust der Rebellen in diesem Treffen war sehr bedeutend, das Schlachtfeld mit einer Menge Erschlagener bedeckt. Die Gefangenen sind oben angegeben worden. Wir dagegen haben wenig eingebüßt. Geblieben ist der Unterlieutenant Melichin von der 3ten leichten Kompagnie der 2ten Artilleriebrigade, verwundet wurden der Lieutenant Stael von Holstein vom Grodnoschen Garde-Husarenregiment, einige Offiziere erhielten Kontusionen. Ein genauer Bericht über die Zahl der Gemeinen ist noch zu erwarten.

---

Digitized by Google

München, in der Litterarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, ist erschienen:

# Das Ausland.

## Monat April. 1832.

Inhalt. Marcus Tullius Cicero im Inquisitionsgefängnisse zu Rom. — Biheh und Cunhinga, Bruchstük aus Douville's Reisen im Innern von Afrika. — Statistik des Irrenhauses von St. Petersburg. — Zahl der ausgesezten Kinder in Frankreich. — Geologische Bemerkungen über Sibirien. — Bekenntnisse eines Saint-Simonisten. Zweites, drittes und viertes Kapitel. — Die Mohammedaner in Indien. 7) Puz und Kleidung. 8) Heirathsgebräuche. 9) Musik und Vergnügungen. 10) Mühlen. — Besitznahme von Neuseeland durch die Engländer. — Die Herausgabe des Mahabharat. — Preise der Jagdhunde in England. — Arbeiten der geographischen Gesellschaft zu Paris während der lezt verflossenen zwei Monate. — Nachrichten über den Sklavenaufruhr in Jamaica. — Ueber die Fortschritte der Industrie und des Akerbaues im Königreiche Neapel, seit der Einführung des neuen Tarifs im Jahre 1824. (Mittheilung aus Neapel.) 1) Wollene und baumwollene Gewebe. 2) Seide und Seidenzeuge. 3) Lohaerberei. 4) Handschuhmacherei. 5) Hutmacherei. 6) Papierfabriken. 7) Buchdrukerei. 8) Glasmacherei. 9) Landesprodukte. 10) Schifsbauerei. 11) Schlußbemerkungen. — Eine Fastenpredigt im englischen Unterhause. — Die Urbewohner der Insel Borneo. — Schilderung von Ancona. — Das Leben Lao-tseus, aus dem Chinesischen übersezt von Klaproth. — Nachrichten von dem Grafen Vidue de Gonsalvo. — Londoner Polizeiverhandlungen: die Liebe vor Gericht. — Karneval in Neapel. — Ausgabe der Saint-Simonisten im Monate Februar. — Ein türkisches Sprüchwort. 1) Pera. 2) Die Kadine. 3) Eine Griechin. 4) Sultan Mahmud. 5) Türkische Justiz. 6) Ende. — Die Gräfin von Albanny, Gemahlin des lezten Stuarts. — Die Arbeiten der geographischen Gesellschaft in Frankreich in den Jahren 1830 und 1831. — Natürliches Erdbasrelief. — Korrespondenz aus Paris. — Nachricht von Jaquemont's neuesten Reisen in Indien. — Fortschritte der Civilisation in der Moldau und Wallachei. — Antikenfund auf dem Grunde der Etrusterstadt Tarquinii. — Die gegenwärtigen Beherrscher Asiens und Nordafrika's. — Reisen französischer Gelehrten im Orient. — Fische, die auf dem Lande leben können. — Lander's neue Expedition auf dem Niger. — Saint Pelagie. Aus dem Buche von Hundert und Einem. — Ueber ein allgemeines Eisenbahnsystem in Frankreich. (Mittheilung aus Paris.) — Der schwarze Mann. Eine Episode aus der Cholerazeit in Paris. — Nobili's Entdekung des magnetischen Funken. — Offizielle Zahl der französischen Kriegsmacht am 1 Januar 1832. — Ueber die Cholera und deren Einfluß auf die Handels- und Industrieverhältnisse (Mittheilung aus London.) — Zug ungewöhnlicher Geistesgegenwart englischer Seesoldaten. — Eine Alligatorenjagd in Ostindien. — Erdbeben in verschiedenen Theilen der Welt. — Rußland im Jahre 1832. Politisch-statisti-

Digitized by Google

sche Skizze. — Eine Scene aus der neuen Vendee. — Stand der Bevölkerung in Holland. — Die italienischen Strohhüte. — Furchtbarer Orkan in Indien. — Die Eisenbahn von Liverpool nach Manchester. — Rußlands Absichten im Orient. — Ueberschwemmung des Ohio. — Die Zehnten in Irland. — Statistische Notiz über die Verbrechen in England. — Ertrag der Eisenbahnen in England. — Bemerkungen eines indischen Sachems über den Zweikampf. — Jährliche Ausgabe eines englischen Fuchsjägers. — Predigten der neuen Sprachenpropheten auf freiem Felde. — Zustand der englisch-westindischen Kolonie. — Ein Besuch bei Lady Esther Stanhope. — Der Nonnen von Canada Arkanum, den Krebs zu heilen. — Wolff's Reise nach Kabul und Bokhara. Auszug aus seinem Tagebuche. — Ein Negerkönig. — Die Tuilerien im Jahre 1816. Aus der Geschichte der Restauration. Paris 1832. — See-Abenteuer von einem Seemanne erzählt. — Schauderhafte That eines Saint-Simonisten. — Chateaubriands Denkmal für Nikolaus Poussin zu Rom. — Ursprung der Stadt Nikolajew. — Der Figaro und Corsaire über die Cholera. — Eine ein und fünfzigjährige Schwangerschaft. — Entdekung einer dritten verschütteten Stadt zwischen Herkulanum und Pompeji. — Die Kämpfe des russischen Heeres in Daghestan. Zwei Briefe aus der nordischen Biene. — Wie man sich in China das neue Jahr abgewinnt. — Zahl der in Paris lebenden Künstler. — Rückerinnerungen aus einem Aufenthalte in Chili. — Der Ramasan in Konstantinopel im Jahre 1832. — Neuentdekter Strom n Neuholland.

---

[1036] Bei der litterarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

*Vogel, H. A.*, Lehrbuch der Chemie. Als Leitfaden bei seinen Vorlesungen für die Studirenden an der Universität und zum Selbstunterricht. 2r Bd. Mit zwei lithographirten Tafeln. gr. 8. Preis 8 fl.

---

In der litterarisch-artistischen Anstalt in München ist erschienen:

Cholerakûche, oder Auswahl von Speisen, Getränken und nöthigsten Hausmitteln, samt deren Zubereitung zur Verhütung der Seuche für Gesunde, zur Heilung für Kranke und zur Stärkung für Genesene, unter Anleitung, Prüfung und Uebereinstimmung des königl. bayerischen Polizeiarztes, Herrn Dr. Senger, und anderer kompetenter Aerzte, herausgegeben von der Verfasserin des Weilerischen Augsburgischen Kochbuches ächten zweiten Theils 1829. 8. geh. Preis 36 kr.

---

Digitized by Google

# Neueste
# Staats-Akten
und
# Urkunden
in
monatlichen Heften.

---

Sechs und zwanzigster Band.
Zweites Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Digitized by Google

# Inhalt.


Seite

15. Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 371 — 427 von A — D No. 1 — 45 inkl. gegebenen und im XXIII Bande Seite 170 — 201 A — C No. 46 — 61 inkl. fortgesetzten Urkunden.) . . . . . 173

14. Kurhessen. Ausschreiben des Finanzministeriums, über die Erleichterung in den Verkehrsverhältnissen zwischen Kurhessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg anderseits. Kassel, den 8 Januar 1832. . . . . 284

15. Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, den mit der fürstlich waldeckischen Regierung über den Anschluß des Fürstenthums Waldeck an den hessisch-preußischen Zollverband abgeschlossenen Vertrag betreffend. Darmstadt, den 30 Dezember 1831. . . . . 302

16. Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthum Baden rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen getroffene Uebereinkunft betreffend. Darmstadt, den 25 Januar 1832. . . . . 303

17. Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, die Vollziehung des mit Kurhessen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags betreffend. Darmstadt, den 27 Februar 1832. . . . . 304


## Literarische Anzeigen.


In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen sind erschienen und durch alle deutschen Buchhandlungen, so wie durch die sämtlichen preußischen Postämter, zum Ladenpreise von 12 Thalern preußisch oder 21 Gulden rheinisch zu beziehen:

**Jahrbücher**

für

**wissenschaftliche Kritik,**

herausgegeben

von der Societät für wissenschaftliche Kritik in Berlin.

*Sechster Jahrgang.*

*Inhalt des ersten Quartals.*

Januar.

Carus: 1) Goethe, Versuch über die Metamorphose der Pflanzen, nebst geschichtlichen Nachträgen.

2) Goethe, Essai sur la métamorphose des plantes, traduit par Soret.

3) J. H. Schmidt, zwölf Bücher über Morphologie.


Digitized by Google

## 13.

## Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII Band Seite 371 — 427 von A — D No. 1 — 45 inkl. gegebenen und im XXIII Bande S. 170 — 201 A — C No. 46 — 61 inkl. fortgesetzten Urkunden.)

### B. Modena.

### 62. Todesurtheil über Ciro Menotti. Modena, den 9 Mai 1831.*)

Die Militärkommission, niedergesetzt durch das Edikt vom 4 Februar 1831, und in Kraft getreten durch die Proklamation vom 20 März d. J.**), bestehend aus

(folgen die Namen)

hat sich in der Citadelle, dem gewöhnlichen Ort ihrer Sitzungen, versammelt, um den definitiven Urtheilsspruch zu fällen gegen Ciro Menotti, Sohn des Joseph Menotti, geboren zu Carpi, angesessen zu Modena, 33 Jahre alt, verheirathet, Kinder habend, Eigenthümer und Kaufmann; derselbe ist schuldig befunden worden und (in Folge verbrecherischer Machinationen in Frankreich und vorzüglich in Paris, angezettelt durch den Flüchtling Misley und die Flüchtigen Salsi, Porro, Lenati, Blanco ꝛc., welche unter dem Namen des italienischen Co-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 24 Junius.
**) Siehe XXIII Band Seite 171.



Digitized by Google

mité die Absicht hatten, ganz Italien zu insurgiren und die legitime Autorität der Souveräne zu stürzen) versucht zu haben durch alle, selbst die verbrecherischsten Mittel den von diesen Verbannten und den französischen Demagogen verabredeten Plan zu unterstützen, indem er sich mit einer großen Anzahl Unterthanen Sr. königl. Hoheit verband und mit denen anderer italienischen Mächte korrespondirte, Alles zu dem Zwecke, um ihre Truppen verrätherisch zu überfallen, niederzumetzeln, in Italien die Fahne des Aufruhrs zu erheben, und statt der legitimen Regierungen eine freie republikanische Verwaltung einzuführen; — im Einverständnisse mit den Rebellen anderer Staaten Alles dahin eingeleitet zu haben, eine allgemeine Revolution an demselben Tage, nämlich am 5 Februar d. J., losbrechen zu lassen, ein Tag, dem die Entdeckung der Verschwörung durch Se. königl. Hoheit zuvorkam, weßhalb der Ausbruch auf die Nacht vom 3ten auf den 4 Februar festgesetzt wurde, dieselbe Nacht, wo er in seinem eigenen Hause, umgeben von seiner Bande, von den getreuen Truppen Sr. königl. Hoheit überfallen, und nach einem hartnäckigen Widerstande von mehreren Stunden, bei welchem drei Soldaten das Leben verloren, sammt seinen Genossen gefangen genommen ward; um seinen Verrath und seine Rebellion auszuführen, sich mit Waffen aller Art, mit Dolchen, Munition und Revolutionszeichen versehen zu haben, welches Alles später in seiner Wohnung weggenommen ward; voraussehend, daß die Zahl der Verschwornen in der Hauptstadt zu gering seyn würde, um das Unternehmen auszuführen, durch Gold, welches ihm seine Mitschuldigen nicht nur in Italien, sondern auch im Auslande sendeten, und durch geheime Agenten, die er hatte, und welche der Polizei bekannt waren, viele Individuen aus den Staaten von Modena geworben und bewaffnet zu haben, sie in der angezeigten Nacht nach der Hauptstadt geleitet und ihnen die Mittel angegeben zu haben, durch Ueberfall einzudringen, mit Hülfe eines unter den Verschwornen verabredeten Losungs-

Digitized by Google

worts; Befehl gegeben zu haben, das Korps der Pioniers, unter dem sie mehrere Soldaten und Kadetten gewonnen hatten, anzugreifen, nur die Offiziere zu tödten, sich hierauf nach dem Quartier der Dragoner zu begeben, diejenigen niederzumachen, die sich widersetzen würden, dann alle Wüthenden zu versammeln, das königl. Bataillon zu überfallen, gefangen zu nehmen und auf diese Weise sich aller Gewalt zu bemächtigen, sich hierauf nach dem königl. Palaste zu begeben, die Wache durch den Ruf: Es lebe der Herzog! zu täuschen, sich seiner Person und Familie zu bemächtigen, die sie in den Kerker geworfen hätten, wenn ihnen nicht vielleicht ein noch härteres Loos bestimmt war, während die übrigen Verschwornen mit Dolchen bewaffnet alle Minister und treuen Diener des Souveräns niederzustoßen haben würden, um so den Plan einer barbarischen und unerhörten Revolution zur Ausführung zu bringen; Verbrechen auf Verbrechen häufend und in der doppelten Absicht sich eine größere Zahl von Anhängern zu erwerben, und sich zugleich ein Vertheidigungsmittel für den Fall des Prozesses vorzubehalten, Willens gewesen zu seyn das Gerücht zu verbreiten, daß seine mit Mord und Gewalt bezeichnete Rebellion gegen den besten der Fürsten keinen andern Zweck habe als die Anhänglichkeit an seinen Souverän, den er zur königlichen Würde erheben wollte, zu bezeugen, während der in Frankreich verabredete Plan, den er ausführen sollte, Se. königl. Hoheit für unfähig erklärt, Theil an der „großen Revolution" zu nehmen; bei allen seinen Entwürfen nur die Vernichtung der legitimen Macht und Gewalt im Auge gehabt zu haben, weil es sich zeigt, daß je nach den Staaten, in denen die Verschwornen konspirirten, sie auch den Namen des Souveräns verschieden angaben, den sie vorschlugen, so daß der ganze Revolutionsplan nur ein trügerisches Phantom zeigte.

Die Art der Waffen deutet auf ein Blutbad, das man im Augenblicke des Ausbruchs angerichtet haben würde, und auf



Digitized by Google

den Mord so vieler unschuldiger ihren Fürsten ergebener Opfer, und beweist, daß man, trotz der Aussage der Schuldigen, die versicherten, daß sie keine grausamen Absichten hatten, jeden Gedanken an Mäßigung verwarf, die auch in der That dem Zwecke der Empörung, die eine unabhängige demokratische Republik beabsichtigte, ganz entgegen gewesen wäre.

Die aufgefangenen, mit sympathetischer Tinte geschriebenen Briefe, welche ihm von den Häuptern der Rebellen geschrieben wurden, machten ihm die Ausschließung jeder königlichen Autorität zur Pflicht, eine Ausschließung, zu der in seiner Korrespondenz mit den Verschwornen in Frankreich und den Empörern in Italien seine Zustimmung gab.

Eine bei ihm gefundene Schrift, von seiner eigenen Hand, verräth die Absicht, jede in Italien bestehende monarchische Regierung zu stürzen.

Ungewiß seiner Vertheidigung, die man ihm sehr unverdient gestattete, und gewiß der Strafe, die ihn erwartete, hat er den Versuch gemacht sich zu tödten, um der Schande zu entgehen. Nachdem er auf diese Weise alle Mittel angewendet hatte, diesen rebellischen Verrath, der mit auswärtigen Machinationen in Verbindung stand, von dem er aber das Haupt war, ist er durch den Fiskalprokurator schuldig befunden worden des Verbrechens der beleidigten Majestät im ersten Grade, begleitet von erschwerenden Umständen, blutdürstigen Absichten gegen die ihrem Souverän treuen und ergebenen Personen. Nach Untersuchung der Prozeßakten, nach Anhörung des Angeklagten über die Anklageakte sowohl, als über seine Vertheidigung; nach der Proklamation vom letzten 20 März; nach dem Codex der Gesetze B. 5. Tit. 2 S. 1, Tit. 7 S. 1.; nach Anhörung des Gutachtens des Fiskalprokurators; nach Anhörung des Franz Ricci, Lieutenants des königl. Linienbataillons, ex officio Vertreters des Angeklagten, der zuletzt das Wort führte; nach Beobachtung alles dessen, was zu beobachten war; nach Erwägung alles dessen, was rücksichtlich der Thatsachen

Digitized by Google

und des Rechts zu erwägen war; nachdem alle Glieder der Kommission den Eid auf das Evangelium nach der vorgeschriebenen Form abgelegt hatten u. s. w.; in Betracht, daß das Verbrechen als geschehen erwiesen ist:

1) durch die Aussagen der Zeugen, welche bei den Vorfällen der Nacht vom 3ten auf den 4 Februar gegenwärtig waren sowohl, als auch durch die Entdeckung einer Menge Waffen, Dolche, Munition aller Gattungen und Fahnen im Hause des Menotti;
2) durch die Untersuchung der gefallenen Opfer und die bestehenden Spuren des von den Rebellen auf die Truppen gerichteten Gewehrfeuers;
3) durch die im Hause vorgefundenen, im Auslande mit sympathetischer Tinte geschriebenen Briefe, von italienischen Flüchtlingen unterzeichnet, die wegen ihrer demokratischen Gesinnungen bekannt sind;
4) durch die Schrift von der Hand Menotti's, welche Plan und Zweck der Revolution enthält; endlich
5) durch mehrmaliges Geständniß der Verschwörung und Anerkennung der Identität der Beweise durch gedachten Menotti; in Betracht, daß man, um ihn der angeschuldigten Verbrechen vollkommen zu überweisen, außer seinem, sowohl in den Verhören vor der Kommission, als auch vor dem gewöhnlichen Tribunal mehrmals wiederholten Geständniß, auch noch die Geständnisse und Erklärungen seiner Mitgenossen hat; geht dem Gesetze und den Thatsachen zufolge aus dem Prozesse der unwiderlegliche Beweis der Schuld des angeklagten Verbrechens in seiner ganzen Ausdehnung hervor.

In Betracht, daß der in der Vertheidigung enthaltene Vorwand in der Absicht geschah, um Fürbitte zu erhalten, und das Ungeheure des Verbrechens zu mildern; daß er überdieß falsch und nicht annehmbar ist, da das Gesetz je-

dem Unterthan verbietet Unordnung und Meuterei anzuzetteln, unter welchem Titel oder Vorwand es sey und jeden dawider Handelnden für schuldig erklärt.

Aus dem Prozeß selbst und der Schrift geht überdieß die Unhaltbarkeit jenes Vorwandes hervor, da Prozeß und Schrift beweisen, daß man in ganz Italien die Monarchie stürzen, die Fahne der Freiheit pflanzen und eine ganz republikanische Regierung aufstellen wollte.

Dem Spruch der Gesetze und dem Beweis der Thatsachen zufolge zeigt dieser Vorwand sich als falsch, unannehmbar und nichtig.

In Betracht alles dieses hat die Militärkommission den Ciro Menotti verurtheilt und verdammt ihn zur infamirenden Strafe des Todes am Galgen, die auf einer der Bastionen der Citadelle an ihm vollzogen werden soll, und zur Konfiskation seines Vermögens.

Gesehen, gelesen und bekannt gemacht den 9 Mai 1831.

(Folgen die Unterschriften, dann die des Kanzlers Ferrari.)

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Nach Einsicht und Prüfung des durch die außerordentliche Militärkommission unterm 9 Mai gefällten Urtheils gegen Ciro Menotti, bestätigen wir dasselbe vollkommen und senden es dem Präsidenten der Kommission zurück, um es vollziehen zu lassen.

Catajo, den 21 Mai 1831.

Franz.

Gaetan Camorra, Kabinetssekretär.

Digitized by Google

63. Note des königlich französischen Gesandten, Grafen St. Aulaire in Rom, an den Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär Sr. Heiligkeit, die Nichttheilnahme der französischen Regierung an den Aufständen in dem Kirchenstaate betreffend. Rom, den 19 April 1831. *)

Der unterzeichnete Botschafter von Frankreich hat mit Dankgefühl die von Sr. Eminenz dem Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär Sr. Heiligkeit ihm gefälligst mitgetheilte Urkunde erhalten, welche zu Ancona am 24sten des verflossenen Monats gedruckt ward, und aus welcher hervorzugehen scheint: „daß die Beförderer und Anhänger der Rebellion in den Staaten des Papsts gewagt haben, eine Entschuldigung und Rechtfertigung ihres Betragens in vorgeblichen Versprechungen eines von Seite der französischen Regierung gewährten Schutzes zu suchen."

Der Unterzeichnete konnte nicht ohne lebhaften Verdruß die Urheber dieser Behauptung ihren Fehler auf solche Art durch Verläumdungen erschweren sehen, die den offenbarsten Thatsachen eben so sehr entgegen, wie für Frankreich beleidigend waren. Er weiß, daß sie von den aufgeklärten Männern aller Länder gehörig gewürdigt worden, und das Gefühl einer angemessenen Würde müßte ihm in dieser Hinsicht jede Art von Vertheidigung untersagen."

Inzwischen erinnert er mit Vergnügen an die Beweise der sorgfältigsten Theilnahme, welche die Regierung des allerchristlichsten Königs dem heiligen Vater von dem Augenblicke an gegeben hat, wo sie von dem Aufstande der Stadt Bologna benachrichtigt ward, und an den mehrmals von ihr ausgedrückten Willen, den die zeitliche Souveränetät des heiligen Stuhls verbürgenden Traktaten treu zu bleiben. Diese so laut geoffenbarten Absichten und Gesinnungen, die noch neuerlich durch die

*) Aus dem Diario di Roma vom 7 Mai.

Digitized by Google

loyalen Erläuterungen bestätigt wurden, welche das französische Ministerium in Gegenwart der Deputirten der Nation gegeben hat, dürften ohne Zweifel hinreichen, der heute verbreiteten Nachricht von der nahen Ankunft einer französischen Armee in Italien, mit der Bestimmung einen Versuch zu einer Revolution zu unterstützen, allen Glauben zu benehmen.

Der Unterzeichnete beeilt sich übrigens, über diesen Punkt sowohl wie über den vorhergegangenen die vollständigsten und bestimmtesten Versicherungen zu geben: die französische Regierung will nicht, und wird niemals in den Staaten des Papstes eben so strafbare wie unsinnige Unternehmungen beschützen wollen, deren Folgen unfehlbar seyn würden, neues Ungemach über die Völker herbeizuziehen und die Vollziehung der großherzigen Entwürfe zu verzögern, die der heilige Vater zu ihrem Glücke gefaßt hat.

Voll Vertrauen in diese Absichten, wird sich der Unterzeichnete immer glücklich schätzen, durch Mittel, die in seiner Gewalt stehen, dazu beizutragen.

Er bittet Se. Eminenz Monsigneur den Kardinal Bernetti, diese Versicherung so wie diejenige seiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Rom, den 19 April 1831.

(Unterz.) Graf v. Saint-Aulaire.

64. Edikt des Kardinals Staatssekretärs Bernetti, das Verfahren gegen diejenigen, welche an dem Aufstand im Kirchenstaate Theil genommen haben, betreffend. Rom, den 30 April 831.*)

Tommaso, der heiligen römischen Kirche Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär.

Da die Arbeiten der Polizeidirektion rücksichtlich der durch die Art. 1 und 2 unseres Edikts vom 14ten d. vorgeschriebenen

*) Aus dem Diario di Roma vom 2 Mai.

Digitized by Google

Anzeigen*) fast beendigt sind, ergab sich, daß diejenigen, welche in denselben hätten begriffen werden sollen, sich bereits dem größern Theil nach aus den Besitzungen des heiligen Stuhls entfernten. Se. Heiligkeit, der wir darüber Bericht zu erstatten verpflichtet waren, und die dadurch die vollkommene Trennung der Verführer von den Verführten schon großentheils bewerkstelligt sah, hielt in Ihrer ausgezeichneten Milde und Weisheit die Gelegenheit für passend, dem Publikum zu wissen zu thun, was ihre Endabsichten über jede Klasse derer sind, die mehr oder minder strafbaren Antheil an der letzten Rebellion nahmen. Daher wir in Erfüllung der mündlichen Befehle des heiligen Vaters uns verpflichtet fühlen, folgende allerhöchste Verfügungen bekannt zu machen.

Art. 1. Alle, welche, nachdem sie an der letzten Rebellion Theil genommen hatten, mit oder ohne Pässe die Besitzungen des heiligen Stuhls verließen, werden nach den ihnen beigemessenen Vergehen gerichtet und jeder in Kraft der bestehenden Gesetze bestraft werden, welcher es wagen sollte, in die besagten Besitzungen zurückzukehren.

Art. 2. Die Bittschriften und Vertheidigungen, welche dieselben einreichen werden, müssen an die durch unser Edikt vom 14ten d. niedergesetzten Kommissionen gerichtet werden.

Art. 3. Diese Kommissionen werden über jede solcher Bittschriften und Vertheidigungen ihren Bericht in faktischer und rechtlicher Beziehung erstatten, begleitet von den bei dem Staatssekretariat einlaufenden Dokumenten, welches in Betreff derselben die allerhöchste Entscheidung kund geben wird.

Art. 4. Die betreffende Kommission wird unverzüglich zur Untersuchung schreiten, um über diejenigen Bericht zu erstatten, die sich noch jetzt im Kirchenstaate befinden und angeklagt sind:

---

*) Siehe XXIII Band Seite 198.

Digitized by Google

a) sich des Hochverraths schuldig gemacht zu haben, durch Unterschreibung der Akte der aufrührerischen Regierung von Bologna, durch welche dieselbe wagte, die Päpste ihrer Rechte auf die weltliche Herrschaft dieses Staats für verlustig zu erklären;

b) durch Theilnahme an den aufrührerischen Nationalbewaffnungen den Militäreid gebrochen zu haben, sofern der Angeklagte im Aktivdienste des heiligen Stuhls mit dem Grade eines Oberoffiziers, vom Kapitän aufwärts, stand, oder als solcher Militärpensionen aus dem Staatsschatze bezog;

c) irreligiöse oder besonders aufrührerische Schriften, hauptsächlich in den periodischen Blättern der in die Gewalt der Rebellen gefallenen Provinzen, bekannt gemacht zu haben.

Art. 5. Allen andern, die in diesen drei Klassen nicht begriffen, und im Augenblick der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edikts aus den Besitzungen des heiligen Stuhls nicht ausgewandert sind, ertheilt der heilige Vater kraft seiner freiwilligen und besondern Gnade volle und großmüthige Amnestie, in der Hoffnung, daß sie in sich gegangen seyen, um als gottesfürchtige und getreue Unterthanen ihre vergangenen Fehler gut zu machen.

Art. 6. Die Art. 4, 5, 6, 7, 8 und 12 unseres besagten Edikts vom 14ten d. bleiben vollständig bestätigt, so daß keiner von allen denen, auf die sich diese Artikel beziehen, den Inhalt des gegenwärtigen Edikts für sich geltend machen kann.

Art. 7. Der Wohnsitz der in Kraft des Art. 1 unsres mehrerwähnten Edikts eingesetzten Civilkommission ist (von Ancona) nach Rom verlegt.

Gegeben im Staatssekretariat am 30 April 1831.

Kardinal Bernetti.

Digitized by Google

65. Note des Staatssekretärs, Kardinal Bernetti, an den französischen Botschafter in Rom. Im Quirinal, den 11 Mai 1831. *)

Im Quirinal, den 11 Mai 1831.

Der Kardinal Prostaatssekretär könnte dem ausgezeichneten Interesse, das Ew. Excellenz fortwährend für die Ruhe der Staaten des heiligen Stuhls an den Tag legen, nicht besser entsprechen, als indem er fortfährt, Ihnen die weitern Schritte mitzutheilen, mit deren Hülfe die päpstliche Regierung sich bestrebt, deren Störung zu verhüten, und dadurch Jedem, der sich nicht enthalten sollte einen Versuch dagegen zu machen, jeden Vorwand zu entziehen.

Die durch das Edikt vom 30 April ausgesprochenen Maßregeln der Mäßigung und Gnade haben in der ganzen Ausdehnung dieses Staats ihre Wirkung gezeigt. Die Behörden der Provinzen haben in Vollziehung der ihnen übermachten Befehle bereits alle diejenigen wirklich in Freiheit gesetzt, die wegen auffallender Theilnahme an den letzten Unruhen festgesetzt waren. Es hat keine neue Verhaftung stattgefunden, mit Ausnahme einiger Individuen von der niedrigsten Volksklasse, die in den letzten Tagen sich neuer Vergehen gegen die Ordnung und den öffentlichen Frieden schuldig gemacht hatten.

Der morgende Kourier wird neue Instruktionen überbringen, damit die Amnestie genau beobachtet und Auslegungen verhindert werden, die geeignet wären, die souveräne Gnade zu beschränken.

Der Kardinal Prostaatssekretär wollte die Ehre haben, Ew. Excellenz diese Mittheilung zu machen, um Ihnen die Mittel an die Hand zu geben, bei Gelegenheit die Gerüchte zu widerlegen, welche die eingefleischten Feinde dieser Regierung, der Wahrheit zum Trotz, unaufhörlich zu verbreiten suchen.

Der Unterzeichnete wiederholt Ew. Excellenz u. s. w.

(Unterz.) C. Bernetti.

*) Aus dem Journal des Debats vom 4 Junius.

Digitized by Google

66. Notifikation des provisorischen Staatssekretärs, Kardinal Bernetti, an die Bewohner der Marken, beim Abmarsch der kaiserl. königl. östreichischen Truppen. Rom, den 18 Mai 1831. *)

Thomas, der heiligen römischen Kirche Kardinal Bernetti, Diakonus von S. Cesareo, Sr. Heiligkeit Papst Gregors XVI. Prostaatssekretär.

Die kaiserl. österreichischen Truppen, nachdem sie eine kurze Zeit unter euch verweilt; nachdem sie das Werk eurer Befreiung vollendet, und die friedfertige Regierung eures legitimen Souveräns wieder hergestellt haben, verlassen euch nunmehr; es bleibt euch die schöne Erinnerung zurück an ihre musterhafte Manneszucht, und an die Ruhe, welche ihr genosset, unter dem Schutze ihrer ruhmwürdigen Waffen.

Eine solche große Wohlthat verlangt alle eure Dankbarkeit; und wenn die Mittel, welche man gegen die vielen, aus einer schmachvollen Empörung entsprungenen Uebel anwenden mußte, nothwendiger Weise Opfer erforderten, so wird das Andenken daran euch warnend von neuen Unruhen abhalten, und euch zurufen, daß die Mächte, welche die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der päpstlichen Staaten garantirten, nimmermehr mit Gleichgültigkeit eure Unruhen betrachten werden. Es hängt daher von euch selbst ab, entweder eure eigene Wohlfahrt zu begründen, indem ihr die öffentliche Ordnung respektirt, oder durch Unordnungen euch in einen unermeßlichen Abgrund von Trübsal und Elend zu stürzen. Der heilige Vater kennt jetzt zum großen Theile eure neuen Bedürfnisse; ganz von diesem wichtigen Gegenstande durchdrungen, ist er unaufhörlich beschäftigt, die wirksamsten Mittel zu beschleunigen. Es sind wahre Verbesserungen, welche er für euch bereitet, und ihr werdet wahre Vortheile von ihnen ziehen; aber es ist eure Pflicht, mit einzuwirken durch eine pflichtgemäße Unterwerfung gegen euren

*) Aus dem Diario di Roma vom 25 Mai.

Souverän, welcher eine solche nur deßhalb erheischt, um eure eigene Wohlfahrt zu befördern, und euch so glücklich zu machen, als es sein Herz wünscht.

Aus dem Staatssekretariate, am 18 Mai 1831.

(Unterz.) Thomas, Kardinal Bernetti.

67. Bekanntmachung Ebendesselben an die Einwohner der vier Legationen. (Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli.) Rom, den 1 Junius 1831.*)

Thomas, der heiligen römischen Kirche Kardinal, Bernetti, Diakonus von S. Cesareo, Sr. Heiligkeit Papst Gregors XVI. Prostaatssekretär.

Die provisorische Anordnung, welche die vergangenen Trübsale der Regierung dieser Provinzen aufnöthigten, wodurch dieselben von dem Ueberreste der päpstlichen Staaten fast ganz abgetrennt waren, nähert sich ihrem Ende; Einheit in den Beabsichtigungen und gleichförmige Uebereinstimmung in den Handlungen müssen nun überall eintreten, damit um so leichter auf was vergangen, diejenige bessere Zukunft folgen könne, welche der heilige Vater strebt allen seinen Unterthanen ohne Unterschied zu bereiten. Indem nun die außerordentliche Verwaltung der Legation aufhört, sind wie vormals die vier verschiedenen Legationen wieder hergestellt. Jede derselben wird ihr Centrum oder Residenz in den respektiven Hauptstädten haben, und von einer regierenden Kongregation geleitet werden, welche aus vier Individuen besteht, deren eines in der Eigenschaft als Präsident den Titel Prolegat führen wird. Diese Kongregationen haben über die öffentlichen Angelegenheiten zu entscheiden, und alle Mitglieder derselben haben deliberative Stimmen.

Das beigefügte Verzeichniß zeigt die Namen der Prolegaten und der Mitglieder der Kongregationen an.

*) Aus dem Diario di Roma vom 8 Junius.

Digitized by Google

So lange die in kurzer Zeit zu erwartende neue und dauernde gerichtliche Regulation, gleichförmig für den ganzen Staat und nach der allgemeinen Tendenz bedingt, nicht bekannt gemacht wird, bleibt diejenige in Gleichgültigkeit, welche jetzt unter euch besteht. Die in dieser Rücksicht Sr. Eminenz dem Kardinallegaten vorbehaltenen Attribute bleiben demselben unterdessen, obgleich die Legation desselben aufgehört.

Fernere günstige Maßregeln werden in kurzer Zeit für euch eintreten. Nichts wird vernachlässigt werden, all das Gute zu bewirken, das die Umstände erheischen. Alle Anstrengungen, ein so wichtiges Ziel zu erreichen, wären jedoch vergeblich, wenn die Ruhe, wenn die öffentliche Ordnung nicht vor neuen Umtrieben bewahrt werden.

Bewohner der Legationen! Der unglückselige Parteigeist und eine zerstörende Neuerungssucht sind annoch nicht gänzlich unter euch vertilgt. Wenn solche Gesinnungen nicht weichen vor denen der Religion, der Unterwerfung und des Friedens, so schmeichelt ihr euch umsonst mit Eintracht und Glückseligkeit.

Aus dem Staatssekretariate, den 1 Junius 1831.

(Unterz.) Thomas, Kardinal Bernetti.

## Verzeichniß der regierenden Kongregationen in den vier Legationen.

Bologna. Prolegat: Graf Pietro Davia. Consiglieri: Graf Camillo Grassi; Graf Pietro Pallavicini; Professor Giov. Battista Magistrini.

Ferrara: In dem Personal der gegenwärtig regierenden Kongregation findet keine Neuerung statt; die Räthe haben, wie in den andern, deliberative Stimmen.

Ravenna, P. L. Graf Ippolito Rasponi; Graf C. Giraccimanni; Advokat Antonio Guidi; Advokat Codronchi Ceccoli.

Digitized by Google

Forli. P. L. Marchese Paolucci Colboli; C. Graf Mangelli; Graf Scipione Chiaramonti; Carlo Soleri.

(Die Namen der Regierenden in Ferrara sind wie im XXII Bande gegenwärtiger Sammlung S. 415 und 420 zu ersehen: Prolegat Monsignor Asquini; Räthe: Graf Trotti; Graf Crespi; Cavaliere Baratelli.)

68. Antwortsnote des Prostaatssekretärs Kardinals Bernetti auf die Note des franzbsischen Botschafters St. Aulaire vom 2 Julius. Rom, den 5 Julius 1831. *)

Für das Herz des heiligen Vaters konnte es kein schmerzhafteres Opfer geben, als dasjenige ist, das man durch die von E. E. an den unterzeichneten Kardinal adressirte vom 2ten d. datirte Note im Interesse des allgemeinen Friedens von ihm verlangte. Wie groß auch das Verlangen des heiligen Vaters seyn mag, zu einem von seinem Herzen so sehr gewünschten und dem Geiste des Friedens, der den Statthalter Gottes auf Erden beseelen soll, so gemäßen Resultate beizutragen, so konnte sich doch Se. Heiligkeit die drohende Gefahr nicht verbergen, welche der plötzliche Abmarsch der kaiserl. königl. östreichischen Truppen, die nur eine vorübergehende Garnison in seinen Staaten sind, ihn aussetzen würde. Se. Heiligkeit, durchdrungen von Dankbarkeit für die edelmüthigen Dienste, die Sie von Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät, dem Kaiser von Oestreich in so schwierigen Umständen empfing, eine Hülfleistung, die zum Zweck hatte, ihren Unterthanen den Frieden wieder zu geben, und die Regierung des heiligen Stuhls überall, wo sie durch die letzten Unruhen unterbrochen worden war, wieder herzustellen, hätte die Entfernung der östreichischen Truppen unmöglich verlangen können, wenn nicht Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät, um Ihre Güte zu vollenden, Ihr

*) Aus dem Moniteur vom 17 Julius.

Digitized by Google

die Bestimmung der Zeit überlassen hätte, während welcher die kaiserlichen Truppen in den päpstlichen Staaten bleiben sollten.

Se. Heiligkeit, welche auf diese Weise die Freiheit erhielt, das von Ew. Excellenz im Namen der königl. franz. Regierung geäußerte Verlangen anzunehmen oder zu verwerfen, unterwirft Ihre eigene Ruhe und die Ihrer Staaten dem allgemeinen Wohle in der süßen Hoffnung, daß Se. Majestät der König von Frankreich durch den wichtigen Einfluß einer öffentlichen Erklärung zur Erhaltung der Ruhe Italiens und der Ordnung in diesem Centraltheile der Halbinsel beitragen.

Nur dann wird der heilige Vater nicht anstehen, zu verlangen, daß der Abmarsch der östreichischen Truppen in den ersten Tagen des Julius stattfinde, in allen Legationen, in denen sie jetzt noch konzentrirt sind. Aber, wie gesagt, der heilige Vater wird diese Räumung nur dann verlangen, wenn E. E., wie ich nicht zweifle, ermächtigt sind, jeder Art von Gefahr, die daraus hervorgehen könnte, durch die Bekanntmachung einer offiziellen Akte zu begegnen, worin E. E. „das lebhafte Bedauern, mit dem die französische Regierung den Ausbruch neuer Unruhen in dem Gebiete des heiligen Stuhls ersehen, den Abscheu, womit sie den Urheber oder Anreizer betrachten, so wie die Nothwendigkeit ausdrückten, in welche die päpstliche Regierung sich versetzt sehen würde, abermals zur Unterdrückung des Aufstandes die Dazwischenkunft und die Hülfe des Auslandes anzurufen, ohne daß Frankreich die mindeste Schwierigkeit entgegensetzte, oder den geringsten Grund zu Klagen darin fände."

Se. Heiligkeit ist um so gewisser, daß E. E. nicht ermangeln wird, Allem beizustimmen, was ich hier vor Ihre Augen gelegt habe, als man jetzt jeden Versuch zum Aufstand in den päpstlichen Staaten nur einem anarchischen und unruhigen Geiste zuschreiben könnte. Die Milde des heiligen Vaters wird nach der Erklärung, die der unterzeichnete Kardinal die

Ehre

Digitized by Google

Ehre hatte, E. E. zu übermachen, keine andern Gränzen haben, als diejenigen, welche die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit ihm auferlegt. Seine Regierung, weit entfernt, der Strenge gegen die Schuldigen beschuldigt werden zu können, wird eher allzu nachgiebig gegen diejenigen erscheinen, welche auch jetzt noch nicht aufhören, die öffentliche Ruhe in Gefahr zu setzen. Der unterzeichnete Kardinal scheut sich nicht hierüber als Augenzeuge E. E. selbst aufzufordern, so wie alle französischen Agenten im Innern des Staats. Se. Heiligkeit vereint mit dieser souveränen Milde eine väterliche Sorgfalt und wohlthätige Vorsicht für die Zukunft. Sie hat seit Ihrer Erhebung nicht aufgehört, solche Reformen in der öffentlichen Verwaltung einzuführen, wie sie durch die Umstände und die Bedürfnisse der Völker und des Staats gefordert zu werden scheinen.

Der unterzeichnete Kardinal hat die Ehre E. E. darauf aufmerksam zu machen, daß nichts der hohen Einsicht des heiligen Vaters entging, was zum Glück und zur Zufriedenheit Ihrer vielgeliebten Unterthanen in der Reorganisation der öffentlichen Angelegenheiten dienen kann. Jede Maßregel wird, was dieß betrifft, den Provinzen und der Hauptstadt auf eine angemessene Weise erklärt werden. Die administrativen und richterlichen Funktionen werden nicht mehr ausschließlich einer privilegirten Klasse vorbehalten werden, und das Motu proprio Sr. Heiligkeit Pius VII wird eine angemessene Entwicklung erhalten. Man wird den Gemeinden ein System bewilligen, nach dem sie über ihre Interessen selbst wachen und für ihre Bedürfnisse selbst sorgen können. Ein wohlentworfenes Gesetz wird die Verwaltung den Grundeigenthümern anvertrauen, jedoch ohne aufgeklärte Personen und die Industrie des angemessenen Einflusses zu berauben, wobei jedoch das Interesse der zahlreichern Klasse, nämlich der Landeigenthümer, den andern nicht aufgeopfert werden soll. Die Provinzen selbst werden

administrative Räthe und Kommissionen erhalten. Die Gemeinderäthe werden die Elemente und Muster derselben seyn.

Die Revision der Verwaltungsrechnungen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, die Führung der Finanzen werden auf eine Art modifizirt werden, daß sich kein vernünftiger Zweifel über die Rechtlichkeit der Geschäftsführer, über den guten Gebrauch, den man von den Einkünften macht, und über die Weisheit erheben wird, welche die Umlage der Abgaben und die Art der Erhebung leiten soll.

Die Treue und fortwährende Beobachtung der Gesetze wird in angemessenen Institutionen ihre Garantie finden.

Wenn die öffentliche Verwaltung so organisirt seyn wird, so ist es unzweifelhaft, daß Niemand daran denken kann, die öffentliche Ordnung zu stören, ohne seinen eigenen Willen über den öffentlichen zu setzen, und sich tyrannischer Weise zum Herrn der allgemeinen Angelegenheiten zu machen. Wenn es noch solche Leute gibt, was der heilige Vater jedoch nicht voraussetzen will, so können es nur Beförderer der Anarchie und Feinde des Staats seyn, und der heilige Vater zweifelt nicht, daß sie so werden betrachtet werden von allen fremden Regierungen und besonders von der Frankreichs, die keiner andern im Eifer für die Erhaltung der Integrität der päpstlichen Staaten und der Unabhängigkeit der päpstlichen Regierung nachsteht.

Der unterzeichnete Kardinal, von Sr. Heiligkeit bevollmächtigt, E. E. die obenbezeichneten eben so weisen als unwiderruflichen Entschlüsse mitzutheilen, zweifelt nicht, daß E. E. selbst und die französische Regierung sie mit der Zufriedenheit vernehmen werden, welche gegenseitig die Aussicht auf die allgemeine Zufriedenheit der päpstlichen Unterthanen und der künftigen Ruhe einflößen muß, welche man jetzt schon voraussehen kann. Der unterzeichnete Kardinal bittet Ew. Excellenz ꝛc.

Rom, den 5 Julius 1831.

Der Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär.

Digitized by Google

69. Wesentlicher Inhalt des vom provisorischen Staatssekretär, Kardinal Bernetti, in Betreff der Eintheilung und Einrichtung der Provinzen und Gemeinden erlassenen Edikts. Rom, den 5 Julius 1831.*)

Tit. I. Administrative Organisation der Provinzen.

Der Kirchenstaat ist in Delegationen eingetheilt; von diesen ist die Komark von Rom ausgeschlossen. Es gibt drei Klassen von Delegationen.

Wird ein Kardinal an die Spitze der Regierung irgend einer Delegation von der ersten Klasse gestellt, so empfängt dieselbe den Titel Legation und der Kardinal heißt Legat.

Jede Delegation wird in Hinsicht der Administration in Gouvernements der ersten und zweiten Klasse eingetheilt.

Der Delegat übt unter Abhängigkeit von den höhern Dikasterien in der Hauptstadt die Jurisdiktion in allen Akten des Gouvernements und der öffentlichen Verwaltung aus; ausgenommen in geistlichen, oder den öffentlichen Schatz, oder den Gerichten zuständigen Angelegenheiten. Die Delegaten haben einen legalen Assessor zu ihrer Berathung an der Seite, und außerdem eine regierende Kongregation (Congregazione Governativa), welche aus vier Räthen besteht. Die Räthe versammeln sich dreimal wöchentlich bei dem Delegaten. Die Räthe haben gleich den Delegaten eine deliberative Stimme in den Finanzangelegenheiten der Provinzen, in allen übrigen Dingen ist ihre Stimme nur konsultativ und der Endbeschluß gehört dem Delegaten. Die Meinung eines Jeden von ihnen nebst den darüber angeführten Gründen wird aber registrirt; und der Delegat, bei der Rechenschaft, welche er dem Staats-

*) Aus dem Diario di Roma vom 9 Julius.



Digitized by Google

sekretär oder den Dikasterien in Rom über seine Entscheidung ablegt, muß den Procès verbal von der in der Kongregation gehaltenen Diskussion in einer dem Original gleichlautenden Kopie mit einreichen. Alle drei Jahre werden die Kongregationen theilweise erneuert. Die Räthe der Kongregation müssen entweder in den Provinzen geboren oder von dort herstammen, oder dort Eigenthümer, oder wenigstens seit zehn Jahren daselbst domicilirt seyn. Die Governatoren der ersten und zweiten Klasse hängen rücksichtlich der Verwaltung und der Polizei gänzlich von dem Delegaten ab, ausgenommen in dringenden Fällen. Der Souverän ernennt zu all den vorerwähnten Stellen, zu welchen noch ein Generalsekretär kommt.

Tit. II. Organisation der Gemeinden.

Der Rath in den Kommunen von 10,000 und mehr Seelen wird aus 48 Räthen bestehen, in denen von 4 bis 10,000 aus 36; in denen von 1 bis 4000 aus 24, in denen unter 1000 aus 16. Die Delegaten ernennen für dieses erstemal die Räthe, jedoch mit Zuziehung der Meinung der regierenden Kongregation, und unter Vorbehalt der Zustimmung des Souveräns. Nach dem Maße, wie Vakanzen eintreten, wird die Wahl der neuen Räthe von dem Rathe selbst nach Stimmenmehrheit getroffen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Delegaten und Anhörung der regierenden Kongregation. Zwei Drittel der Räthe werden aus der Klasse der Besitzer oder Eigenthümer (Possidenti); das letzte Drittel wird aus Gelehrten, Kaufleuten und solchen bestehen, welche als Meister diejenigen Künste und Professionen ausüben, welche nicht erniedrigend sind (le professioni e le arti non vili e non sordide). Ackerbau, sowohl auf eigenem als gepachtetem Boden getrieben, schließt nicht aus; nur Taglöhner sind unzulässig.

Wo Adel ist, wird ein Drittel der Räthe aus adeligen Besitzern gewählt. Auch abwesende sich innerhalb des Staats

Digitized by Google

aufhaltende Besitzer können erwählt, und durch von dem Rathe zu bestätigende Prokuratoren vertreten werden. Die Anzahl der Abwesenden darf nicht ein Viertel des Raths übersteigen.

Geistliche Güter und fromme Stiftungen werden (nach der Größe der Kommune) durch einen oder zwei vom Bischof erwählte, stimmfähige Deputirte repräsentirt. Geistliche, welche eigene Güter besitzen, können, mit Erlaubniß des Bischofs, so gut als andere Besitzer erwählt werden.

Alle zwei Jahre wird der Kommunalrath um ein Drittel erneuert. — Ausgetretene Räthe sind wieder wählbar.

Der Gonfaloniere und die Aeltesten bilden den Magistrat der Kommunen, und üben alle administrativen und repräsentativen Funktionen desselben aus. Die Magistratur besteht nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl aus 9, 7, 5 oder 3 Individuen. In den beiden ersten Fällen dürfen zwei, in den letzten nur Ein Nichteigenthümer in den Magistrat eintreten. Alle Mitglieder des Magistrats werden Aelteste genannt; die erste Magistratsperson heißt in den Städten Gonfaloniere, in andern Ortschaften Prior.

Ein Theil des Magistrats wird alle zwei Jahre erneuert; Gonfaloniere und Prior aber müssen immer alle zwei Jahre erneuert werden.

Ausgetretene Individuen können wieder gewählt werden.

Die Magistratspersonen können aus dem Rathe oder außerhalb desselben gewählt werden; im ersten Falle müssen sie sofort ersetzt werden, damit der Rath vollständig bleibt. — Der Kommunalrath ernennt nach Stimmenmehrheit zu allen Bedienungen zum Behuf der Gemeinden oder Ortschaften.

Im September jeden Jahres werden dem Rath die sogenannten Präventionstabellen zur Regulirung der Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres vorgelegt.

Genehmigung oder Modifikation derselben hängt von der Stimmenmehrheit des Rathes ab. Ueber alle Ausgaben, wie

Digitized by Google

auch über alle Auflagen und Taxen muß einzeln deliberirt werden.

Jede Präventionstabelle und Rechnungsablegung muß 15 Tage lang an einem für Jeden zugänglichen Ort ausgestellt werden; jedem Bürger steht es frei Bemerkungen darüber dem Rathe zu übergeben, welcher sie lesen und darüber deliberiren muß.

Im Februar wird von dem Magistrat die von ihm zu verantwortende Rechnung über das verflossene Jahr dem Rathe vorgelegt.

Der Gemeindefonds besteht aus den Einkünften von 1) den sogenannten Gemeindegütern und Gerechtsamen; 2) der Konsumtionssteuer, welche, die Mahlsteuer abgerechnet, nicht höher steigen darf, als eine Personalsteuer von 60 Bajocchi (ein Bajocco ist ungefähr 4 Pfennig Konventionsgeld) auf alle männlichen Bewohner des Orts von 14 bis 60 Jahren betragen würde; 3) der Personalsteuer, welche nach dem eben bestimmten Verhältniß des Geschlechts und Alters nicht 40 Bajocchi auf das Individuum übersteigen darf; 4) aus einer vermehrten Steuer auf den Werth der verschiedenen Grundstücke.

Alle Gemeinden können ihre Statuten wieder aufnehmen, sie von dem Gemeinderath examiniren und modifiziren, und durch die Behörden den Beschluß des Souveräns darüber einholen lassen.

### Tit. III. Organisation des Provinzialraths und der Provinzialadministration.

In jeder Delegation versammelt sich jährlich im Hauptort, unter dem Vorsitze des Delegaten, oder des dazu von ihm Ernannten, ein sogenannter Provinzialrath. Auf jede Bevölkerung von 20,000 Seelen kommt ein Mitglied desselben. Jede Gemeinde sendet Deputirte, um die Provinzialräthe zur Auswahl des Souveräns vorzuschlagen. Alle zwei Jahre wird ein Drittel des Provinzialraths erneuert. Die Funktionen der Mitglieder sind gratis, und bleiben selbst ohne Entschädigung

Digitized by Google

für Reise- und Aufenthalts-Kosten. Die Regierung kann nach Gutdünken den Provinzialrath auflösen und auch eine gänzliche neue Wahl anordnen. Die Sitzungen des Raths sind nicht öffentlich; bei geheimer Stimmenabgebung wird nach entschiedener Stimmenmehrheit beschlossen. Ordentlicher Weise versammelt sich der Rath ein mal im Jahre, seine Sitzung kann nicht länger als fünfzehn Tage währen. Auch außerordentliche Sitzungen können auf Befehl oder nach ertheilter Erlaubniß des Souveräns gehalten werden. Der Provinzialrath in seinen gewöhnlichen Sitzungen untersucht und genehmigt die Rechnungen über die Provinzialverwaltung im verflossenen, die Ausgaben für das folgende Jahr, die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Gemeinden, und nach Angabe der Ingenieure, die öffentlichen Arbeiten in der Provinz. Die Beschlüsse des Raths bedürfen der Bestätigung des Souveräns. Der Provinzialrath kann sich nur mit Gegenständen, die innere Verwaltung der Provinz betreffend, befassen. Im Uebertretungsfalle kann ihn der Präsident sogleich auflösen und neue Wahlen anordnen. Der Provinzialrath ernennt unter Genehmigung der regierenden Kongregation eine durchaus verantwortliche Kommission von drei Individuen zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Provinz.

Die neue Organisation beginnt fünfzehn Tage nach der Herausgabe des gegenwärtigen Edikts; am 1 Oktober versammeln sich die Provinzialräthe.

70. Cirkular der Repräsentanten der Höfe von Oestreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland und Sardinien in Rom, an die Konsuln ihrer respektiven Nationen in dem Kirchenstaate, den Abzug der östreichischen Truppen aus der Stadt Bologna und deren Umgegend betreffend. Rom, den 9 Julius 1831.*)

Verehrter Herr!

In Gemäßheit eines Gemeinbeschlusses der Repräsentan-

*) Aus einer Beilage zum Diario di Roma vom 9 Julius.

ten der Mächte, zu Rom in diplomatischer Konferenz vereinigt, habe ich die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß der heilige Vater, vertrauend den Gesinnungen von Treue und Dankbarkeit, welche die väterliche Sorgetragung für seine Unterthanen, die er seit seiner Thronbesteigung unaufhörlich bewiesen, ihnen eingeflößt haben muß, eingewilligt hat in den Abzug der östreichischen Truppen, welche in Folge der letzten Ereignisse sich in der Stadt Bologna und deren Umgegend befinden, und daß demzufolge dieser Abzug am 15ten des gegenwärtigen Juliusmonats statt haben wird.

Unter solchen Umständen haben die Repräsentanten der Mächte es für gemäß gehalten, Sr. Heiligkeit das lebhafte Interesse zu offenbaren, welches ihre respektiven Höfe nehmen an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in dem Kirchenstaate, an der Bewahrung der zeitlichen Souveränetät des Papstes und an deren Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit; welche Gesinnungen bereits von der französischen Regierung ausgesprochen waren in einer Note ihres Gesandten in Rom vom 19 April d. J.

Geben Sie gefälligst diesen Gesinnungen alle mögliche Oeffentlichkeit; theilen Sie dieselben besonders den von Ihnen abhängigen Konsularagenten mit; stehen Sie den päpstlichen Autoritäten mit allem Einflusse bei, der Ihnen zu Gebote steht, und widersprechen Sie allen übeln Gerüchten von vorgeblichen Mißverständnissen unter den Mächten, welche verbreitet werden könnten, um neue Unruhen anzuzetteln, deren Wiederholung unfehlbar die Verführer wie die Verführten in das tiefste Elend stürzen würde.

Mehr als jemals erheischt die Pflicht und das Interesse der Unterthanen Treue und Ergebenheit gegen ihren Souverän, in einem Augenblicke, wo Se. Heiligkeit eine völlige und gänzliche Amnestie allen denen gewährt, welche unglückseliger Weise sich in den vergangenen Unruhen schuldig gemacht; wo sie freigesprochen werden von aller Geldbuße und Konfiskation, mit

Digitized by Google

der Ausnahme einer geringen Anzahl der Schuldigsten, von welchen die Hoffnung gehegt wird, daß sie durch Bereuung und ehrenvolle Aufführung in der Fremde sich bemühen werden, eines Tages ihre Schuld wieder gut zu machen.

Ihre Bemühungen können sich in diesem Augenblicke vortheilhaft bewähren, wo durch die bereits getroffenen Maßregeln Sr. Heiligkeit, und durch andere, wozu er sich feierlich verpflichtet hat, kein Zweifel mehr übrig seyn kann an der Wirklichkeit und Wichtigkeit der Verbesserungen, welche jetzt eine neue Aera für die Unterthanen des Kirchenstaats beginnen, und ihnen alle die Wohlthaten einer weisen und herstellenden Regierung zusichern werden.

Rom, den 9 Julius 1831.

**71. Proklamation des Kommandirenden, im lombardisch-venetianischen Königreiche, kaiserl. königl. östreichischen Generals der Kavallerie, Freiherrn v. Frimont, an die päpstlichen Unterthanen beim Abmarsch der östreichischen Truppen aus dem Kirchenstaate. Mailand, den 12 Julius 1831.*)**

Päpstliche Unterthanen!

Von eurem Souveräne berufen, kamen die kaiserl. königl. östreichischen Truppen in eure Mitte. Sie haben den verbrecherischen Planen einiger Wenigen ein Ziel gesetzt, die Ordnung wieder hergestellt, und euch den Gräueln der Anarchie entrissen, in welche euch zu stürzen ihr in Begriff gestanden seyd. Der Zweck ihrer Gegenwart unter euch ist erfüllt, jetzt entfernen sie sich nach den Wünschen eures Souveräns.

Päpstliche Unterthanen! Ihr seyd einer großen Gefahr entflohen; bloß die innige, zwischen Sr. Heiligkeit und Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät, meinem erlauchten Herrn, bestehende Freundschaft konnte euch mit unverzüglichem Bei-

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 26 Julius.

stand aus jenem Abgrunde befreien, in welchen euch der Ehrgeiz und die Herrschsucht Weniger mit ihren täuschenden Schmeicheleien hingerissen hätten. Plünderung, Meuchelmord und Raub waren das Loos, welches man euern blühenden Gefilden bereitete. Niemand wird sich mehr dem Betruge dieser glänzenden Täuschungen, deren Nichtigkeit ihr eingesehen habt, überlassen, widrigenfalls würden die Folgen was immer für eines verbrecherischen Versuches unfehlbar und schnell und schwer auf euch zurückfallen, nachdem die Erhaltung der Segnungen des Friedens der edle Zweck aller erlauchten Souveräne von Europa ist, welche sich mit eurem Wohle beschäftigen. Wisset, daß alle darüber einmüthig sind, keine Usurpation der Rechte eures Souveräns zu dulden.

Laßt euch nicht von dem Vorwurfe niederdrücken, an der Zerstörung der großmüthigen Bemühungen der hohen Mächte zu arbeiten, sondern vertraut auf die väterliche Milde Sr. Heiligkeit, welche das schönste Vorrecht der obersten Würde in der unermüdeten Sorgfalt für das Wohl aller seiner Unterthanen setzt.

Ihr wißt es, und ganz Europa mit euch, daß Oestreich seine Waffen nur zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens gebraucht hat, und diesem Zwecke werden sie beständig gewidmet seyn. Seine Krieger sind zu euch als Freunde gekommen, und nun verlassen sie mit dem lebhaftesten Wunsche für Erhaltung dieser Ruhe und des Friedens eure Gefilde.

Mailand, den 12 Julius 1831.

Der kommandirende General Freiherr v. Frimont.

72. Proklamation Sr. Heiligkeit Papst Gregors XVI. an die Bewohner der vier Legationen, bei vorerwähnter Gelegenheit. Rom, den 12 Julius 1831.*)

Gregor XVI. an seine geliebtesten Unterthanen in den vier Legationen.

Die gewaffnete Macht der Tapfern, die Wir von dem

*) Aus der Notizie del Giorno vom 14 Julius 1831.

Digitized by Google

frommen und erhabenen Beherrscher Oestreichs herbeigerufen hatten, um unter euch die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, welche die vergangenen Verwirrungen euch geraubt hatten, ziehen sich nun aus den Provinzen zurück. Dieß geschieht in der Gewißheit, daß nun auch die Verirrten, enttäuscht, sich der größern Masse des Volkes anschließen werden, um alle in Eintracht auf dem Wege zu wandeln, auf welchen die Religion ihrer Väter, die Pflichten der Unterthanen und die Gefühle der Ehre hindeuten; daß alle ohne Unterschied kräftig streben werden nach jener Glückseligkeit, welche allein eine richtige Moral verschaffen und die bürgerliche Eintracht und wahre Liebe zum Frieden befestigen kann.

Ihr sahet jene Siegreichen; sahet in ihnen nicht weniger ein Beispiel der Tapferkeit als der Mäßigung. Sie kamen unter euch als Freunde, und haben sich euch als solche beständig erprobt. Sie kamen den Unterdrückten aufzurichten, dem Unterdrücker zu wehren, und haben keinen Augenblick ihre großmüthige Mission vergessen. Sie haben vollkommen entsprochen, sowohl dem dringenden Bedürfniß dessen, der sie herbeirief, einen wüthenden Sturm zu beschwören, als auch den erhabenen Befehlen ihres Oberherrn, der nichts Anderes auf dem Herzen hatte, als die Kinder ihrem Vater zurückführen, und die Ruhe wieder herzustellen auf dem Gebiete der gemeinsamen Mutter der heiligen römischen Kirche. Kurz, sie ziehen sich zurück aus Unsern Staaten in der Ueberzeugung, dort großen Uebeln vorgebeugt zu haben, und in der gegründeten Hoffnung, daß ihr selbst nun eine traurige Wiederkehr zu vermeiden wissen werdet.

Aus diesem Grunde ist es, daß Wir nicht im Schweigen verharren wollen, sondern aufs Neue Unser Herz gegen euch öffnen. Stark in den Rechten dieses heiligen Stuhles, stark in den feierlichen euch nicht unbekannten Garantien, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegen Uns erneuert wurden von den hohen

Mächten Europa's, sollten Wir vielmehr die Stimme des Herrschers als die des Vaters gegen euch erheben; aber Wir behalten Uns eine solche Sprache auf eine Zeit bevor, in welcher unglückseliger Weise neue Unruhen angestiftet und neue Verirrungen den öffentlichen und häuslichen Frieden stören würden; für jetzt wollen Wir, daß Unsre Kinder zurückkehren, um allein auf die Stimme ihres Vaters zu horchen. Wir waren betrübt, tief betrübt über die höchst traurigen vergangenen Unbilden; und Gott der Allmächtige weiß es, daß, mehr noch als dieser Schmerz, der Gedanke Unser Herz zerriß, Uns eines Tags gezwungen zu sehen das Schwert der Gerechtigkeit zu handhaben. Und da, wie Wir hoffen, Gott selbst Uns den Pfad des Erbarmens geöffnet hat, so wollen Wir selbst mit wahrem Jubel des Herzens euch ankündigen, daß Wir nichts mehr wünschen, als das Vergangene vergessen zu können. So wisse denn ein Jeder, was Wir mit überfließender väterlicher Zärtlichkeit wiederholen, daß wer Unsrer Gnade verlustig geworden, solche wieder erlangen kann, wenn er unzweifelhafte Beweise der Reue ablegt. Wechselseitige Liebe, wahr und beständig, vereinige euch alle! Bildet alle nur Eine Familie! Und gebe der Allvermögende, daß von nun an keine andere Unterscheidung unter euch gesehen werde, als die einer größern Tugend, Treue und Folgsamkeit. Hiernach strebe ein Jeder; dieß sey der Ruhm des Vaterlandes, dann werden Religion und Gesellschaft einen wahren und dauerhaften Frieden genießen.

Getröstet von so schöner Hoffnung beschäftigen Wir Uns unermüdlich zu eurem Besten. Inmitten der Trübsale und Kümmernisse, welche, seit Unserer Erhebung auf den heiligen Stuhl, Uns mit Bitterkeit kränkten, war dieß ein Gegenstand Unsrer Sorge, wie ihr dieses in der That gesehen habt; und noch theurer wird Uns diese Sorge werden, wenn Wir nicht ferner gegen unglückselige Verirrungen und all das man-

Digitized by Google

nichfache Unheil zu kämpfen haben, welches deren unvermeidliche Folge ist.

Mit solchen Gesinnungen haben Wir voll Vertrauen Unser Herz gegen euch erschlossen, und flehen vom Vater aller Tröstungen die Fülle der wahren Glückseligkeit auf euch hernieder mittelst der apostolischen Segnung. Gegeben in Unserem apostolischen Palast zum Quirinal, am 12 Julius 1831.

Gregorius P. P. XVI.

73. Manifest der Völker in der Romagna, an den östreichischen Botschafter in Rom und an den Oberbefehlshaber der kaiserl. königl. östreichischen Armee in Italien vom 17 Julius 1831.*)

Die östreichische Garnison, deren guter Geist und deren Kriegszucht ein Gegenstand unserer Bewunderung war, hatte kaum Rimini verlassen, als sie schon durch ein Detaschement päpstlicher Soldaten unter dem Befehle des Obersten Bentivoglio ersetzt wurde. Wenige Stunden nach ihrem Einzug in die Stadt (10 Julius) feuerten diese Soldaten und ihr Anführer, ohne gereizt worden zu seyn, Musketen auf eine große Zahl unbewaffneter junger Leute, welche auf den Straßen spazieren gingen und Lieder sangen, wie sie sogar während der Okkupation durch die Oestreicher thaten, welche diesen Gebrauch immer geehrt haben; mehrere dieser jungen Leute wurden verwundet, und einer unter ihnen tödtlich. Auf diese Verletzung der Gastfreundschaft kamen noch gehässigere Anfälle, welche den Despotismus der Soldateska einem bürgerlichen und friedlichen Regiment folgen ließen.

Ein Geschrei des Unwillens ertönte darauf in allen Provinzen der Romagna; die Ermordung der friedlichen Bürger von Rimini, durch die päpstlichen Truppen, wurde als ihre erste That bezeichnet; dieser Lärm machte einen Eindruck des

*) Aus dem Courrier Français.

Digitized by Google

Abscheus; er wuchs noch am 16 Julius, als wir von Bologna erfuhren, daß man dort so eben ein schändliches Komplott entdeckt habe, das von päpstlichen Soldaten und einigen Bürgern, Freunden von Bernetti, in dem Augenblicke angezettelt worden sey, als die östreichischen Truppen diesen Platz der Bürgergarde überlieferten, ein Komplott, dessen Theilnehmer durch alle Theile der Romagna verbreitet sind, und dessen Zweck die Vertilgung aller Liberalen war.

Die Bologneser haben hierauf beschlossen, die kompetenten Behörden um die Entwaffnung dieser Soldaten zu bitten, und dieß wurde ihnen gewährt. Dieser Erfolg bestimmte die Einwohner von Forli zur nämlichen Bitte; obgleich von dem Prolegaten zurückgewiesen, schritten sie doch zur Entwaffnung der Soldaten; Faenza, Forli, Popoli und andere Gemeinden thaten dasselbe, ohne irgend einen Tumult und mit Zustimmung der Behörden. Es gab bei diesen Ereignissen keine Beschimpfung gegen die Souveränetät des Papstes, keine Beleidigungen gegen die Obrigkeiten, keine Aenderung in der aufgestellten Ordnung, kurz keine Zeichen einer Empörung.

Die Einwohnerschaften dieser Städte wollen wohl unter einer väterlichen und weisen Regierung leben, aber sie wollen nicht der Willkür einer zügellosen Soldateska und des militärischen Despotismus bloßgestellt seyn. Man will nicht noch mehr Opfer der Intrigue und der Rachsucht von Menschen, welche, durch die honigsüßen Worte von Frieden und Gnade, nur Zeit gewinnen wollen, um ihre Verfolgungen und ihre Ermordungen fortzusetzen.

Die Bewohner der Romagna betrachten daher den Einzug der päpstlichen Truppen als eine Unterdrückung, welcher, nach dem natürlichen Recht der Vertheidigung, sie sich zu widersetzen vornehmen, wenn sie nicht spezielle und sichrere Gewährschaften erhalten. Sie sind überdieß durch die Erpressungen, welche mehrere Bischöfe und Geistliche, auf Befehl der päpstlichen Regierung in den Bezirken von Montefeltre, Pe-

Digitized by Google

saro und anderen Diözesen zu begünstigen gesucht haben, dazu berechtigt.

Jedermann weiß es, und hauptsächlich die Minister der auswärtigen Mächte bei dem heiligen Stuhle, daß der allgemeine Wunsch dieser Bevölkerung dahin geht, weise Gesetze zu erhalten, welche ihre Stellung verbessern und ihren Wohlstand sichern; überhaupt verlangen sie solche Einrichtungen, welche dem Geiste des Zeitalters und den Fortschritten der Civilisation angepaßt sind, und welche sie gegen die despotischen Launen Einiger sicher stellen; sie verlangen, daß die Vollziehung dieser Gesetze ihnen garantirt werde, durch Erwählung eines Nationalrathes.

Die Völker der Romagna dringen, indem sie dieses Verlangen aussprechen, nur auf die Verbesserungen, welche ihnen versprochen, und durch die Gesandten der fremden Mächte auf eine bestimmte Weise garantirt worden sind, als diese Mächte dem heiligen Stuhle die zeitliche Souveränetät, und die Integrität seiner Domänen zusicherten. Es wäre lächerlich, wenn man die in dem Edikt vom 5 Julius enthaltenen Verfügungen für Reformen im Administrativfache ansehen wollte, die geeignet wären, die Völker dieser Legationsbezirke zu begünstigen.

Voll Ehrfurcht für die Mächte und besonders für Se. Majestät den Kaiser von Oestreich, betheuern also die Völker der Romagna öffentlich, vor ganz Europa, daß sie verleumdet worden sind, wenn man sie als Rebellen dargestellt hat, die nur dahin trachteten, alles monarchische Joch abzuschütteln, und welche wünschten, in den Legationsbezirken eine populäre oder republikanische Regierung eingerichtet zu sehen. Wenn sie heutzutage in vollem Aufstand gegen die päpstliche Regierung begriffen sind, wenn sie selbst die Waffen ergriffen haben, so geschah dieses bloß zur Vertheidigung gegen die vonBernetti gedungenen Mörder, und um durch dieses wirksame Mittel Gesetze

Digitized by Google

und Institutionen zu erhalten, um welche sie lange und unnütz gebeten haben.

74. Proklama an die Bürgergarden von Bologna. Bologna, den 19 Julius 1831.*)

Bürgergarden! Seit vier Tagen steht ihr, o Tapfere, durch eine weise Verfügung der Obrigkeit, im Berufe fürs Vaterland zu wachen. Ein so großer Beweis von Zutrauen erfreute euch alle; ihr alle fühltet euch geehrt, Vertheidiger eures Eigenthums, Stifter der Ordnung und Ruhe eurer Stadt zu werden. Die Regierung that noch mehr: durch eine Notifikation von gestern sicherte euch diese, den gebildetsten und aufgeklärtesten Völkern eigene Einrichtung auch für die Zukunft, und beeifert sich nun zum schnellen Gedeihen derselben die Mittel zu verschaffen. Das Vorzüglichste, die Anschaffung der Waffen, ist schon bestellt; zwei Bürger wurden gestern nach Livorno gesandt, um 1500 Gewehre, 2000 Säbel und nöthiges Zugehör einzukaufen. Ihr werdet sie in Kurzem besitzen. Ein erfahrner Kapitän ist mit der Vervollständigung der Listen beauftragt. Allein, zu was nützten die Waffen, wenn Männer dazu fehlten, die damit umzugehen wissen, oder wenn sie nicht gern und freiwillig getragen würden? Die Regierung und euer Stab befürchten dieß nicht; ihr waret stets zu schönen Handlungen Beispiel und Muster, und gewiß werdet ihr nicht zulassen, daß diese eure Stadt irgend einer andern nachstehe. Entsprecht dieser verdienten guten Meinung von euch, lebt in Eintracht, beobachtet die Subordination, seyd thätig, vermehrt eure Reihen, übt euch in den Waffen, bedient euch der eurigen, so lange die einzukaufenden noch nicht da sind, ziehet alle die ehrenvolle Uniform an; bedenkt, daß die Regierung euch ein großes Zugeständniß machte, daß aber das Gedeihen und die Dauer dieser Wohlthat nur von eurer Unver-

*) Aus der Neckar-Zeitung vom 7 August.

Unverdrossenheit, von eurer Vorsicht, von eurer Klugheit abhängen.

Bologna, den 19 Julius 1831.

Il F. F. (facendo funzione) di capo dello stato maggiore, Matteo Conti Castelli, capo squadrone.

75. Halboffizielle Nachricht über den Rückmarsch der k. k. östreichischen Truppen aus dem Kirchenstaate. Wien, den 25 Julius 1831. *)

Als im verflossenen Frühjahre das Feuer der Empörung einige Theile Mittel-Italiens ergriff, wendeten sich die dortigen Regierungen um Hülfe an Se. k. k. Majestät. Diese wurde ihnen geleistet, und es genügte des Erscheinens einer geringen Truppenzahl, um die Nichtigkeit des Unternehmens einiger Verführer und Verführten darzuthun. Die k. k. Truppen verfolgten die sich zurückziehenden Aufrührer bis Ancona. Als im Monate Mai Se. Heiligkeit die Besatzung dieser Stadt wieder aus eigenen Mitteln übernehmen konnten, zogen sich die k. k. Truppen nach Bologna zurück, woselbst ein Theil derselben, bis zur endlichen Bestimmung Sr. Heiligkeit über die Dauer der fremden Hülfe verblieb. Nachdem der heilige Vater die von Ihm für nöthig erachteten Regierungsmaßregeln für die Wohlfahrt und die fernere Ruhe der Legationen beschlossen hatte, und sonach die weitere Besetzung der Stadt Bologna nicht mehr für nöthig erkannte, stellten Se. Heiligkeit an den kommandirenden General im lombardisch-venetianischen Königreiche das Ansinnen des Rückzuges der k. k. Garnison. Dieselbe verließ sonach diese Stadt am 15ten und das päpstliche Gebiet am 17 Julius.

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 26 Julius.

76. Adresse der Einwohner der vier Legationen an die fünf großen Mächte, in Betreff der Reform und Verbesserung ihrer politischen Stellung. Ferrara, den 4 November 1831. *)

Daß die Civilisation in den vier Legationen auf einen sehr hohen Grad gestiegen ist, hat sich in den verschiedenen politischen Hauptepochen unseres Zeitalters als eine unumstößliche Wahrheit erwiesen. Wir lebten glücklich unter der Herrschaft des Königreichs Italien, weil wir durch weise Gesetze regiert wurden, weil der Handel blühte, Geld im Umlaufe war, die Rechtspflege ohne Verzögerung gehandhabt wurde, und endlich Alles in bewundernswerther Ordnung seinen Gang ging. Als aber die Herrschaft wieder dem römischen Hofe in die Hände fiel, gewannen die Sachen augenblicklich eine andere Gestalt. Es gab keine Gesetze mehr, keinen Handel, keine Gerechtigkeit, keine Sicherheit der Person, der Ehre und des Eigenthums, ja der Einfluß der neuen Ordnung der Dinge war so groß, daß selbst der Charakter der Einwohner sich veränderte, wie dieß zu geschehen pflegt, wenn ein Volk von einer schrecklichen, allgemeinen und bleibenden Geißel heimgesucht wird. Aber die Revolution war ein elektrischer Funke, welcher diesen halberstarrten Völkern neues Leben wieder gab, das indessen bei der Annäherung der Oestreicher bald wieder verschwand.

Der Schrecken aber, welchen die Oestreicher Anfangs einflößten, als man sie bestimmt glaubte, ein System der Rache zu unterstützen, verwandelte sich bald in Vertrauen, nicht sowohl weil das Proscriptionsedikt ohne Wirkung blieb, als weil sie sich bereitwillig zeigten, die Bürger mit Waffen zu versehen. Dieses Verfahren bewies den Bürgern, daß ein gerechter, auf Erlangung der nöthigen Garantien gerichteter Widerstand nicht als ein Akt des Aufruhrs angesehen werden würde, sondern daß

*) Aus dem Constitutionnel vom 18 November.

im Gegentheile die Mächte, die von den Einwohnern zu Erreichung eines solchen Resultates getroffenen Maßregeln unterstützen würden.

Allein die Anhänger des römischen Hofes, getrieben von dem Wunsche, die Unordnungen, und damit die Herrschaft der Willkür wieder aufleben zu sehen, suchen noch durch alle möglichen Mittel den Mächten glauben zu machen, daß gute Institutionen den Gewohnheiten dieses Volkes nicht angemessen, und daß Vorstellungen, Widerstand und Protestationen bloß das Werk einer kleinen Faktion seyen, wobei sie dann zugleich die Provinzen als durchaus nicht einig über die Art der gewünschten Reformen, und die Mittel dieselben zu erlangen schildern.

Nichts ist von der Wahrheit entfernter, als die Behauptung, daß unser Widerstand das Werk einer kleinen Faktion sey, nichts leichter zu widerlegen. Niemand bei uns zweifelt daran, daß es der allgemeine Wunsch sey, eine gerechte, vollständige und dauerhafte Reform auszuwirken, die Proben ihrer Gesinnungen, welche die Einwohner in den verschiedenen politischen Verhältnissen abgelegt haben, sind der bündigste Beweis hiefür. Allein noch mehr, Faktionen können sich auf keine andere Art, als durch Schrecken und Gewalt behaupten, bei uns aber lebt man im tiefsten Frieden, und spricht nur mit Widerwillen von der Hinterlist, durch welche der römische Hof über uns triumphiren möchte.

Allgemein wünscht man die Zusammenberufung aller Familienhäupter ohne Unterschied, zur Wahl von Repräsentanten, welche beauftragt werden sollen, sich über die vom heiligen Vater zu verlangenden Reformen zu verabreden, und einen Vertrag aufzusetzen, durch den ihre Dauer verbürgt werde. Es ist in die Augen fallend, daß wenn der Widerstand nicht die Wirkung des allgemeinen Willens, sondern das Werk einer Faktion wäre, diese sich wohl hüten würde, die Comitien eines ganzen Volkes zusammenzuberufen, und daß die Parteimän-

ner, wenn es solche gäbe, Jedermann verhaßt wären; allein im Gegentheil, die ganze Masse der Bevölkerung will und wünscht das Nämliche.

Wir möchten vielmehr behaupten, daß das von dem römischen Hofe befolgte Verfahren, der Wahl der Konseils Hindernisse in den Weg zu legen, die Zahl der Repräsentanten zu beschränken, auf die Wahlen Einfluß auszuüben, und die Gewählten seiner Bestätigung zu unterwerfen, am besten beweist, daß gerade er ein Kundgeben des Gesammtwillens fürchtet, und daß seine einzige Stütze in einer kleinen Anzahl Söldlinge besteht, denen daran gelegen ist, das System der Willkür aufrecht zu erhalten, damit sie fortfahren können zu herrschen, zu unterdrücken und ihrer Rache den Lauf zu lassen. — Uebrigens war keine Spaltung unter den Einwohnern, weder über den Plan der Reform, noch über die Mittel, dieselbe durchzusetzen.

Alle sind über die beiden Hauptpunkte einig: 1) Die Regierung zu sekularisiren, jedoch unter Fortdauer der Souveränetät des Papstes; 2) zu verlangen, daß die Grundgesetze durch einen öffentlichen Vertrag sanktionirt würden, der denselben ein ewiges Bestehen verspräche. Hat sich an einem oder dem andern Orte eine zufällige Verschiedenheit in der Wahl der Mittel zu Erreichung dieses Zweckes gezeigt, so darf man dieselbe keinem Mangel an Einstimmigkeit über den letzteren Punkt zuschreiben, sondern vielmehr der Gewandtheit der Anhänger des römischen Hofes, welche dafür gesorgt haben, daß keine Provinz erfuhr, was in der andern vorging, und daß das Edikt vom 5 Julius nicht überall zu gleicher Zeit bekannt gemacht wurde, wie z. B. in Bologna nur stückweise, und 70 Tage später als in der Romagna, und dem Gebiete von Ferrara. Möge man uns auf die Probe stellen, und den Familienhäuptern gestatten, sich zur Wahl von Repräsentanten zu versammeln, dann werden die hohen Mächte mit Sicherheit über unsere wahren Gesinnungen urtheilen können.

Digitized by Google

Geht aus diesem Versuche der feste Entschluß hervor, die vorgeschlagenen Grundlagen der Reform aufrecht zu erhalten, so glauben wir nicht, daß die hohen Mächte sich weigern werden, uns von der Wuth jener Rotte befreien zu helfen, welche mit Ungeduld auf die Rückkehr der Willkür-Herrschaft wartet, und die an Gewaltthätigkeit zunähme, je mehr sie auf die Armeen Europa's rechnen würde.

Schon jetzt zeigt sich, auf welchen Grundlagen das System beruht, das der römische Hof annehmen möchte. Die Abgaben werden beträchtlich vermehrt, in einem Lande, das schon verarmt ist, durch eine räuberische Administration, und durch das Verschwinden des Handels und des baaren Geldes; die Universitäten werden geschlossen, um neue Proselyten zu gewinnen, nicht für die Wissenschaften, nicht für die Tugend, sondern für jenen blinden Aberglauben, welcher im Mittelalter die ganze Erde mit Blut überschwemmt hat. Dieß ist das Vorspiel jener neuen Aera, welche uns der römische mit so süßen Worten ankündigt.

Die Einwohner der vier Legationen erklären den hohen Mächten, daß sie sich in ihrer gegenwärtigen Stellung so lange behaupten wollen, und entschlossen sind, sich sogar mit bewaffneter Hand den päpstlichen Truppen zu widersetzen, bis der heilige Vater, in Uebereinstimmung mit den Repräsentanten der ganzen Bevölkerung, den öffentlichen Vertrag, den sie verlangen, abgeschlossen haben wird. Zu diesem Zwecke haben sie eine Protestation drucken lassen, welcher bald eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Bittschrift an den heiligen Vater folgen wird, in der sie die Wünsche und wahrhaften Bedürfnisse der Einwohner offen auseinandersetzen, und Se. Heiligkeit um deren Erfüllung angehen werden.

Unterdessen aber haben wir es für angemessen gehalten, die hohen Mächte mit den gerechten und gesetzmäßigen Mitteln bekannt zu machen, welche wir zu Bewirkung einer Reform ergreifen, theils damit unsere Wünsche von unseren Feinden

Digitized by Google

nicht vereitelt werden, theils auch um die hohen Mächte zu überzeugen, daß unsere Absicht durchaus nicht dahin geht, die Souveränetät des Papstes anzufechten, sondern ihr vielmehr durch eine festere Begründung derselben einen Dienst zu leisten, und den Frieden in Italien aufrecht zu erhalten.

77. Schreiben des französischen Botschafters zu Rom, Grafen v. St. Aulaire, an den General Grabinski zu Bologna, der ihn über die Gesinnungen der französischen Regierung in Bezug auf die Romagna befragt hatte. Rom, den 24 Dezember 1831. *)

Ich war fest überzeugt, Herr General, daß Sie die Güte haben würden, meinem Vertrauen zu entsprechen, und mir den Beistand Ihres weisen Einflusses zu gewähren, wenn ich ihn für die dringendsten Interessen der Stadt Bologna in Anspruch nehmen sollte. Ich habe daher die Ehre, Ihnen noch einmal zu wiederholen, daß eine unverzügliche und vollständige Unterwerfung unter die Autorität des Souveräns das einzige Mittel ist, ganz nahe bevorstehendes Ungemach abzuwenden.

Man hat leider die Zeit vorüber gehen lassen, wo eine gegenseitige Ausgleichung möglich war; von jetzt an würde von der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung hier keine solche angenommen werden. Das Vertrauen der Bologneser in ihre militärischen Mittel ist thöricht. Sie messen immer ihre Macht im Gegensatze mit der des Papstes; wie kommt es aber, daß sie nicht einsehen wollen, daß sie es nicht mit dieser zu thun haben werden? Nur eine befremdliche Verblendung kann ihnen eine offen daliegende Wirklichkeit verhüllen.

Die Idee, ein Provinzialkonseil auf eine andere, als in dem Edikte vom 5 Julius verfügte Weise zu bilden, fand in Rom keine Gewährung. In der That wurden, Hr. General, die Munizipalkonseils von dem Prolegaten in dem Sinne der

*) Aus dem National.

Digitized by Google

gegenwärtigen Bewegung ernannt. Dem Inhalte des Edikts vom 5 Julius gemäß sollten die Provinzialkonseils von den Munizipalkonseils gewählt werden, und es läßt sich demnach vernünftigerweise eine gute Zusammensetzung jener Konseils nicht bezweifeln. Ich sehe daher keinen gültigen Grund ein, von der gesetzlichen Ordnung abzuweichen.

Wenn alsdann die nach dem Edikte vom 5 Julius regelmäßig organisirten Provinzialkonseils vernünftige Reklamationen vorlegen, so könnte vielleicht das diplomatische Korps ihnen seinen Beistand leihen. Aber ich darf nichts mehr versprechen, weil der günstige Augenblick vorüber ist. Es handelt sich von nun an weniger darum, den Zustand der Dinge zu verbessern, als neues und größeres Unglück zu verhindern. Ueberspannte Köpfe haben in Bologna Alles verderbt, und jetzt ist vorzugsweise im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit ihre schleunige Unterwerfung nothwendig.

Was sie auch immer darüber denken mögen, so sind einmal die großen Mächte sehr gegen sie aufgebracht, und wenn die französische Regierung weit entfernt ist, Gesinnungen des Hasses zu theilen, so kann man sich doch nicht einbilden, daß sie sich gegen ganz Europa in Kampf versetzen sollte, um ein System des Betragens zu unterstützen, bei dem kein gutes Resultat möglich ist, und worin man mit Hintansetzung der Warnungen und der von mir seit vier Monaten unaufhörlich wiederholten Bitten beharrt ist.

Die Aufrichtigkeit meiner Sprache bezeugt Ihnen hinreichend, Herr General, das Vertrauen, das Sie mir einflößen; ich setze mit Ihnen jede diplomatische Zurückhaltung auf die Seite, in der Ueberzeugung, daß Sie von meinen Aeußerungen einen für ihre Mitbürger nützlichen Gebrauch machen werden.

Digitized by Google

78. Abschrift der Depeschen des Staatssekretariats, welche den Bischöfen, Gerichten, Gouverneuren, Gonfalonieres, Prioren und Pfarrern, mittelst eines unterm 3 Januar 1832 ausgefertigten Cirkulars der Legation von Ferrara mitgetheilt worden. *)

An den Prolegaten von Ferrara.

Ew. ꝛc. ist der Kongreß nicht unbekannt, der am 25 Dezember zu Bologna gehalten worden ist, und welchem auch einige von den Prolegaten, nebst ihren respektiven Räthen, so wie von den Stabsoffizieren der Bürgergarde der Legationen beigewohnt haben.

Es wurde in demselben entschieden, daß in derselben Stadt ein zweiter Kongreß gehalten werden sollte, welchem die Repräsentanten aller drei Legationen von Bologna, Ravenna und Forli beiwohnen würden, die von der Bevölkerung derselben, je Einer von 15,000, gewählt werden sollten; und daß in gedachtem Kongresse die Vorstellungen, welche dem heiligen Vater im Namen besagter Bevölkerungen unterbreitet werden sollen, berathen und abgefaßt werden würden. Ferner wurde in diesem Kongresse bestimmt, daß sich die Prolegaten bei der Regierung zu verwenden hätten, um von derselben auszuwirken, daß die päpstlichen Truppen, während des Laufs der Verhandlungen, das Gebiet der erwähnten Legationen auf keinem Punkte betreten dürften.

In Folge dieser Resolution hat mir der Prolegat Grassi in seinem eigenen Namen, so wie im Namen der andern Prolegaten, durch außerordentliche Gelegenheit einen Bericht übersandt, welchem das Protokoll der am 25 Dezember stattgefundenen Sitzung beigelegt ist, und worin derselbe sich des von ihm und seinen Kollegen in gedachter Sitzung übernommenen Auftrags entledigt hat. Nachdem ich Sr. Heiligkeit über das

*) Aus der Zeitung von Ferrara vom 3 Januar.

Digitized by Google

Ganze Bericht erstattet hatte, erhielt ich von Höchstdemselben die Weisung, nachstehenden Bescheid darauf zu ertheilen, wovon ich Ew. ꝛc. eiligst die beiliegende Abschrift übersende, sowohl damit Dieselben Einsicht davon nehmen und sich darnach achten können, als auch, damit Sie den darin ausgesprochenen Gesinnungen die geeignete Publizität ertheilen mögen.

Ich erneure Ew. ꝛc. den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Auf Befehl Sr. Eminenz des Kardinals Staatssekretärs: F. Cappacini, Substitut.

## An den Conte Grassi, Prolegaten von Bologna.

Rom, den 30 Dezember 1831.

Das Schreiben Ew. ꝛc. vom 26 Dezember nebst den Beilagen ist mir zugekommen und von mir Sr. Heiligkeit vorgelegt worden.

Der heilige Vater mißbilligt den Bundesverein jener Provinzen, den Generalkongreß, der dort gebildet werden soll, und die gesetzwidrige Weise, die Deputirten desselben zu erwählen, höchlich.

Se. Heiligkeit erklären, daß jede, wie auch immer beschaffene Resolution eines solchen Kongresses als null und nichtig betrachtet und daß keine Deputation angenommen werden wird, welche von besagtem Kongresse an Ihn abgesandt werden dürfte.

Se. Heiligkeit mißbilligen ferner die Zusammenkunft, welche am 25 Dezember zu Bologna stattgefunden hat, und betrachten den Inhalt Ihres Schreibens, worin von der Nothwendigkeit, Institute, Gesetze und Reformen zu bewerkstelligen, auf eine Weise gesprochen wird, als wenn Se. Heiligkeit bis jetzt noch gar nichts für gedachte Provinzen gethan hätten, als höchst beleidigend.

Ganz Europa kann dasjenige bezeugen, was der heilige

Digitized by Google

Vater zum Besten gedachter Bevölkerungen gethan hat, so wie es auch Zeuge von der Art und Weise ist, wie die Absichten Sr. Heiligkeit erwiedert und vergolten worden sind.

Der heilige Vater ist der Pflichten eingedenk, die Ihm die göttliche Vorsehung auferlegt hat, und wird selbige zu erfüllen wissen. Sein väterliches Herz strebt nach nichts Anderm, als die Ihm untergebenen Völker glücklich zu machen; und welche Verfügung Er auch immer zu treffen für geeignet erachten dürfte, so wird dieselbe nichts Andres, als deren wahre Wohlfahrt bezwecken. Welche Anstrengungen auch immer die Feinde der Ordnung und des Friedens von Europa aufbieten mögen, um Seine väterlichen Absichten zu vereiteln, so hegt Er dennoch die feste Zuversicht, daß der Beistand des Allmächtigen Seiner gerechten Sache nicht entgehen wird.

Dieß ist der Bescheid, den ich auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit auf das besagte Schreiben Ew. ꝛc. zu ertheilen angewiesen bin, und den ich Ihnen nun mit dem Auftrage zufertige, demselben die erforderliche Publizität zu geben.

Ich erneuere Ihnen die Versicherung meiner Hochachtung.

[illegible], während der U[illegible]eit Sr. Emi-
des Kardinal-St[illegible]: F. Cap-
ni, Substitut.
[illegible]lautende Abschr[illegible], Prolegat.

79. [illegible]tion des Prol[illegible]adt und P[illegible]
[illegible]na, Grafen [illegible] Bologne
1832. *)

[illegible]rolegat der [illegible]vinz Bo[illegible]
[illegible]ge ich es [illegible], Euren
[illegible]Betreff d[illegible]ier Dep[illegible]
[illegible]r Bolo[illegible]om 7 [illegible]

Digitized by Google

Eure Bedürfnisse zu den Füßen des Thrones darlegen könnte, mit dem Willen der Regierung zu vereinbaren, habe ich aus allen meinen Kräften dafür mitgewirkt, weil ich hoffte, die Wichtigkeit des Zweckes werde bei dem heiligen Vater die Neuheit der Mittel entschuldigen, die sowohl von der Kürze der Zeit als von der öffentlichen Meinung erheischt wurden.

Jetzt ist indessen keine Täuschung mehr möglich; die Befehle des Souveräns sind bestimmt. Mehrere Depeschen des Staatssekretariats, die mir durch Stafetten zugekommen, enthalten die entschiedenste Mißbilligung alles bis jetzt Geschehenen, und unser Verfahren wird darin als ein Attentat gegen die Souveränetät betrachtet. Eure Abgeordneten würden nicht angenommen werden und Eure Bitten kein Gehör finden. Die Beschwerden der Kurie sind nicht angenommen worden, weil sie nicht auf dem Wege der Gerichte eingesandt worden sind.

Der heilige Vater bezweckt das Wohl seiner Völker und wird ihren Gesuchen und Anliegen ein gnädiges Ohr leihen, aber er will, daß diese auf dem einzigen als gesetzlich bezeichneten Wege zu ihm gelangen. Außerhalb dieser Gesetzlichkeit bleibt also kein Heil für Euch übrig; die Thatsachen beweisen es Euch, und bei anderen Gedanken beharren, würde Verblendung oder Böswilligkeit seyn.

In dieser innersten Ueberzeugung und als Euer Mitbürger bin ich bereit, den einzigen Schritt zu thun, der zum wahren Wohle dieser Provinz führen kann, nämlich die Kommunalkonseils nach den gesetzlichen Formen zu ernennen. Die Besten an Gesinnung wie an Kenntnissen sollen gewählt werden, und ich kenne Eure Wünsche so genau, daß ich gewiß bin, in der Wahl nicht zu irren.

Beste Bürger, denn das seyd Ihr, wirket für diesen großen Zweck des öffentlichen Heils mit mir zusammen; mir steht es zu, zu handeln; Euch ziemt es, Eure moralische Kraft zu vereinigen, damit das Werk mit derjenigen Ruhe

Vater zum Besten gedachter Bevölkerungen gethan hat, so wie es auch Zeuge von der Art und Weise ist, wie die Absichten Sr. Heiligkeit erwiedert und vergolten worden sind.

Der heilige Vater ist der Pflichten eingedenk, die Ihm die göttliche Vorsehung auferlegt hat, und wird selbige zu erfüllen wissen. Sein väterliches Herz strebt nach nichts Anderm, als die Ihm untergebenen Völker glücklich zu machen; und welche Verfügung Er auch immer zu treffen für geeignet erachten dürfte, so wird dieselbe nichts Andres, als deren wahre Wohlfahrt bezwecken. Welche Anstrengungen auch immer die Feinde der Ordnung und des Friedens von Europa aufbieten mögen, um Seine väterlichen Absichten zu vereiteln, so hegt Er dennoch die feste Zuversicht, daß der Beistand des Allmächtigen Seiner gerechten Sache nicht entgehen wird.

Dieß ist der Bescheid, den ich auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit auf das besagte Schreiben Ew. ꝛc. zu ertheilen angewiesen bin, und den ich Ihnen nun mit dem Auftrage zufertige, demselben die erforderliche Publizität zu geben.

Ich erneuere Ihnen die Versicherung meiner Hochachtung.

Auf Befehl, während der Unpäßlichkeit Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs: F. Cappacini, Substitut.

Für gleichlautende Abschrift: Asquini, Prolegat.

79. Proklamation des Prolegaten der Stadt und Provinz Bologna, Grafen C. Grassi. Bologna, den 5 Januar 1832. *)

Der Prolegat der Stadt und Provinz Bologna.

So lange ich es für möglich hielt, Euren gemeinsamen Wunsch in Betreff der Ernennung einer Deputation, welche

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 7 Januar.

Eure Bedürfnisse zu den Füßen des Thrones darlegen könnte, mit dem Willen der Regierung zu vereinbaren, habe ich aus allen meinen Kräften dafür mitgewirkt, weil ich hoffte, die Wichtigkeit des Zweckes werde bei dem heiligen Vater die Neuheit der Mittel entschuldigen, die sowohl von der Kürze der Zeit als von der öffentlichen Meinung erheischt wurden.

Jetzt ist indessen keine Täuschung mehr möglich; die Befehle des Souveräns sind bestimmt. Mehrere Depeschen des Staatssekretariats, die mir durch Stafetten zugekommen, enthalten die entschiedenste Mißbilligung alles bis jetzt Geschehenen, und unser Verfahren wird darin als ein Attentat gegen die Souveränetät betrachtet. Eure Abgeordneten würden nicht angenommen werden und Eure Bitten kein Gehör finden. Die Beschwerden der Kurie sind nicht angenommen worden, weil sie nicht auf dem Wege der Gerichte eingesandt worden sind.

Der heilige Vater bezweckt das Wohl seiner Völker und wird ihren Gesuchen und Anliegen ein gnädiges Ohr leihen, aber er will, daß diese auf dem einzigen als gesetzlich bezeichneten Wege zu ihm gelangen. Außerhalb dieser Gesetzlichkeit bleibt also kein Heil für Euch übrig; die Thatsachen beweisen es Euch, und bei anderen Gedanken beharren, würde Verblendung oder Böswilligkeit seyn.

In dieser innersten Ueberzeugung und als Euer Mitbürger bin ich bereit, den einzigen Schritt zu thun, der zum wahren Wohle dieser Provinz führen kann, nämlich die Kommunalkonseils nach den gesetzlichen Formen zu ernennen. Die Besten an Gesinnung wie an Kenntnissen sollen gewählt werden, und ich kenne Eure Wünsche so genau, daß ich gewiß bin, in der Wahl nicht zu irren.

Beste Bürger, denn das seyd Ihr, wirket für diesen großen Zweck des öffentlichen Heils mit mir zusammen; mir steht es zu, zu handeln; Euch ziemt es, Eure moralische Kraft zu vereinigen, damit das Werk mit derjenigen Ruhe

Digitized by Google

Vater zum Besten gedachter Bevölkerungen gethan hat, so wie es auch Zeuge von der Art und Weise ist, wie die Absichten Sr. Heiligkeit erwiedert und vergolten worden sind.

Der heilige Vater ist der Pflichten eingedenk, die Ihm die göttliche Vorsehung auferlegt hat, und wird selbige zu erfüllen wissen. Sein väterliches Herz strebt nach nichts Anderm, als die Ihm untergebenen Völker glücklich zu machen; und welche Verfügung Er auch immer zu treffen für geeignet erachten dürfte, so wird dieselbe nichts Andres, als deren wahre Wohlfahrt bezwecken. Welche Anstrengungen auch immer die Feinde der Ordnung und des Friedens von Europa aufbieten mögen, um Seine väterlichen Absichten zu vereiteln, so hegt Er dennoch die feste Zuversicht, daß der Beistand des Allmächtigen Seiner gerechten Sache nicht entgehen wird.

Dieß ist der Bescheid, den ich auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit auf das besagte Schreiben Ew. ꝛc. zu ertheilen angewiesen bin, und den ich Ihnen nun mit dem Auftrage zufertige, demselben die erforderliche Publizität zu geben.

Ich erneuere Ihnen die Versicherung meiner Hochachtung.

Auf Befehl, während der Unpäßlichkeit Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs: F. Cappacini, Substitut.

Für gleichlautende Abschrift: Asquini, Prolegat.

79. Proklamation des Prolegaten der Stadt und Provinz Bologna, Grafen C. Grassi. Bologna, den 5 Januar 1832. *)

Der Prolegat der Stadt und Provinz Bologna.

So lange ich es für möglich hielt, Euren gemeinsamen Wunsch in Betreff der Ernennung einer Deputation, welche

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 7 Januar.

Eure Bedürfnisse zu den Füßen des Thrones darlegen könnte, mit dem Willen der Regierung zu vereinbaren, habe ich aus allen meinen Kräften dafür mitgewirkt, weil ich hoffte, die Wichtigkeit des Zweckes werde bei dem heiligen Vater die Neuheit der Mittel entschuldigen, die sowohl von der Kürze der Zeit als von der öffentlichen Meinung erheischt wurden.

Jetzt ist indessen keine Täuschung mehr möglich; die Befehle des Souveräns sind bestimmt. Mehrere Depeschen des Staatssekretariats, die mir durch Stafetten zugekommen, enthalten die entschiedenste Mißbilligung alles bis jetzt Geschehenen, und unser Verfahren wird darin als ein Attentat gegen die Souveränetät betrachtet. Eure Abgeordneten würden nicht angenommen werden und Eure Bitten kein Gehör finden. Die Beschwerden der Kurie sind nicht angenommen worden, weil sie nicht auf dem Wege der Gerichte eingesandt worden sind.

Der heilige Vater bezweckt das Wohl seiner Völker und wird ihren Gesuchen und Anliegen ein gnädiges Ohr leihen, aber er will, daß diese auf dem einzigen als gesetzlich bezeichneten Wege zu ihm gelangen. Außerhalb dieser Gesetzlichkeit bleibt also kein Heil für Euch übrig; die Thatsachen beweisen es Euch, und bei anderen Gedanken beharren, würde Verblendung oder Böswilligkeit seyn.

In dieser innersten Ueberzeugung und als Euer Mitbürger bin ich bereit, den einzigen Schritt zu thun, der zum wahren Wohle dieser Provinz führen kann, nämlich die Kommunalkonseils nach den gesetzlichen Formen zu ernennen. Die Besten an Gesinnung wie an Kenntnissen sollen gewählt werden, und ich kenne Eure Wünsche so genau, daß ich gewiß bin, in der Wahl nicht zu irren.

Beste Bürger, denn das seyd Ihr, wirket für diesen großen Zweck des öffentlichen Heils mit mir zusammen; mir steht es zu, zu handeln; Euch ziemt es, Eure moralische Kraft zu vereinigen, damit das Werk mit derjenigen Ruhe

Vater zum Besten gedachter Bevölkerungen gethan hat, so wie es auch Zeuge von der Art und Weise ist, wie die Absichten Sr. Heiligkeit erwiedert und vergolten worden sind.

Der heilige Vater ist der Pflichten eingedenk, die Ihm die göttliche Vorsehung auferlegt hat, und wird selbige zu erfüllen wissen. Sein väterliches Herz strebt nach nichts Anderm, als die Ihm untergebenen Völker glücklich zu machen; und welche Verfügung Er auch immer zu treffen für geeignet erachten dürfte, so wird dieselbe nichts Andres, als deren wahre Wohlfahrt bezwecken. Welche Anstrengungen auch immer die Feinde der Ordnung und des Friedens von Europa aufbieten mögen, um Seine väterlichen Absichten zu vereiteln, so hegt Er dennoch die feste Zuversicht, daß der Beistand des Allmächtigen Seiner gerechten Sache nicht entgehen wird.

Dieß ist der Bescheid, den ich auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit auf das besagte Schreiben Ew. ꝛc. zu ertheilen angewiesen bin, und den ich Ihnen nun mit dem Auftrage zufertige, demselben die erforderliche Publizität zu geben.

Ich erneuere Ihnen die Versicherung meiner Hochachtung.

Auf Befehl, während der Unpäßlichkeit Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs: F. Cappacini, Substitut.

Für gleichlautende Abschrift: Asquini, Prolegat.

79. Proklamation des Prolegaten der Stadt und Provinz Bologna, Grafen C. Grassi. Bologna, den 5 Januar 1832. *)

Der Prolegat der Stadt und Provinz Bologna.

So lange ich es für möglich hielt, Euren gemeinsamen Wunsch in Betreff der Ernennung einer Deputation, welche

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 7 Januar.

Digitized by Google

Eure Bedürfnisse zu den Füßen des Thrones darlegen könnte, mit dem Willen der Regierung zu vereinbaren, habe ich aus allen meinen Kräften dafür mitgewirkt, weil ich hoffte, die Wichtigkeit des Zweckes werde bei dem heiligen Vater die Neuheit der Mittel entschuldigen, die sowohl von der Kürze der Zeit als von der öffentlichen Meinung erheischt wurden.

Jetzt ist indessen keine Täuschung mehr möglich; die Befehle des Souveräns sind bestimmt. Mehrere Depeschen des Staatssekretariats, die mir durch Stafetten zugekommen, enthalten die entschiedenste Mißbilligung alles bis jetzt Geschehenen, und unser Verfahren wird darin als ein Attentat gegen die Souveränetät betrachtet. Eure Abgeordneten würden nicht angenommen werden und Eure Bitten kein Gehör finden. Die Beschwerden der Kurie sind nicht angenommen worden, weil sie nicht auf dem Wege der Gerichte eingesandt worden sind.

Der heilige Vater bezweckt das Wohl seiner Völker und wird ihren Gesuchen und Anliegen ein gnädiges Ohr leihen, aber er will, daß diese auf dem einzigen als gesetzlich bezeichneten Wege zu ihm gelangen. Außerhalb dieser Gesetzlichkeit bleibt also kein Heil für Euch übrig; die Thatsachen beweisen es Euch, und bei anderen Gedanken beharren, würde Verblendung oder Böswilligkeit seyn.

In dieser innersten Ueberzeugung und als Euer Mitbürger bin ich bereit, den einzigen Schritt zu thun, der zum wahren Wohle dieser Provinz führen kann, nämlich die Kommunalkonseils nach den gesetzlichen Formen zu ernennen. Die Besten an Gesinnung wie an Kenntnissen sollen gewählt werden, und ich kenne Eure Wünsche so genau, daß ich gewiß bin, in der Wahl nicht zu irren.

Beste Bürger, denn das seyd Ihr, wirket für diesen großen Zweck des öffentlichen Heils mit mir zusammen; mir steht es zu, zu handeln; Euch ziemt es, Eure moralische Kraft zu vereinigen, damit das Werk mit derjenigen Ruhe

Vater zum Besten gedachter Bevölkerungen gethan hat, so wie es auch Zeuge von der Art und Weise ist, wie die Absichten Sr. Heiligkeit erwiedert und vergolten worden sind.

Der heilige Vater ist der Pflichten eingedenk, die Ihm die göttliche Vorsehung auferlegt hat, und wird selbige zu erfüllen wissen. Sein väterliches Herz strebt nach nichts Anderm, als die Ihm untergebenen Völker glücklich zu machen; und welche Verfügung Er auch immer zu treffen für geeignet erachten dürfte, so wird dieselbe nichts Andres, als deren wahre Wohlfahrt bezwecken. Welche Anstrengungen auch immer die Feinde der Ordnung und des Friedens von Europa aufbieten mögen, um Seine väterlichen Absichten zu vereiteln, so hegt Er dennoch die feste Zuversicht, daß der Beistand des Allmächtigen Seiner gerechten Sache nicht entgehen wird.

Dieß ist der Bescheid, den ich auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit auf das besagte Schreiben Ew. ꝛc. zu ertheilen angewiesen bin, und den ich Ihnen nun mit dem Auftrage zufertige, demselben die erforderliche Publizität zu geben.

Ich erneuere Ihnen die Versicherung meiner Hochachtung.

Auf Befehl, während der Unpäßlichkeit Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs: F. Cappacini, Substitut.

Für gleichlautende Abschrift: Asquini, Prolegat.

79. Proklamation des Prolegaten der Stadt und Provinz Bologna, Grafen C. Grassi. Bologna, den 5 Januar 1832. *)

Der Prolegat der Stadt und Provinz Bologna.

So lange ich es für möglich hielt, Euren gemeinsamen Wunsch in Betreff der Ernennung einer Deputation, welche

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 7 Januar.

Eure Bedürfnisse zu den Füßen des Thrones darlegen könnte, mit dem Willen der Regierung zu vereinbaren, habe ich aus allen meinen Kräften dafür mitgewirkt, weil ich hoffte, die Wichtigkeit des Zweckes werde bei dem heiligen Vater die Neuheit der Mittel entschuldigen, die sowohl von der Kürze der Zeit als von der öffentlichen Meinung erheischt wurden.

Jetzt ist indessen keine Täuschung mehr möglich; die Befehle des Souveräns sind bestimmt. Mehrere Depeschen des Staatssekretariats, die mir durch Stafetten zugekommen, enthalten die entschiedenste Mißbilligung alles bis jetzt Geschehenen, und unser Verfahren wird darin als ein Attentat gegen die Souveränetät betrachtet. Eure Abgeordneten würden nicht angenommen werden und Eure Bitten kein Gehör finden. Die Beschwerden der Kurie sind nicht angenommen worden, weil sie nicht auf dem Wege der Gerichte eingesandt worden sind.

Der heilige Vater bezweckt das Wohl seiner Völker und wird ihren Gesuchen und Anliegen ein gnädiges Ohr leihen, aber er will, daß diese auf dem einzigen als gesetzlich bezeichneten Wege zu ihm gelangen. Außerhalb dieser Gesetzlichkeit bleibt also kein Heil für Euch übrig; die Thatsachen beweisen es Euch, und bei anderen Gedanken beharren, würde Verblendung oder Böswilligkeit seyn.

In dieser innersten Ueberzeugung und als Euer Mitbürger bin ich bereit, den einzigen Schritt zu thun, der zum wahren Wohle dieser Provinz führen kann, nämlich die Kommunalkonseils nach den gesetzlichen Formen zu ernennen. Die Besten an Gesinnung wie an Kenntnissen sollen gewählt werden, und ich kenne Eure Wünsche so genau, daß ich gewiß bin, in der Wahl nicht zu irren.

Beste Bürger, denn das seyd Ihr, wirket für diesen großen Zweck des öffentlichen Heils mit mir zusammen; mir steht es zu, zu handeln; Euch ziemt es, Eure moralische Kraft zu vereinigen, damit das Werk mit derjenigen Ruhe

von Statten gehe, die in so vielen schwierigen Tagen, Dank sey Euch dafür, nicht gestört worden ist.

Bologna, im Regierungspalaste, den 5 Jan. 1832.

Graf Camillo Grassi.

Masetti, Sekretär.

80. Cirkularnote Sr. Eminenz des Staatssekretärs, Kardinals Bernetti, an die Repräsentanten der vier Höfe von Oestreich, Frankreich, Preußen und Rußland. Rom, den 10 Januar 1832. *)

Se. Heiligkeit hat die Institutionen errichtet, welche Ihre väterliche Sorgfalt für das Wohl Ihrer geliebtesten Unterthanen Ihr eingegeben hatte, in der Absicht, die richterliche, administrative und finanzielle Ordnung der Regierung Ihrer Staaten zu vervollkommnen. Diese Institutionen waren in der Note des unterzeichneten Kardinal-Staatssekretärs vom 25 Junius 1831 angekündigt, und der heilige Vater behielt sich vor, denselben in Zukunft die Modifikationen zu geben, welche die Erfahrung und die Erkenntniß der wahren Bedürfnisse Seiner Völker nach der vollständigen Wiederherstellung der Ordnung Ihm anrathen könnten.

Da nun auch die Organisation der regulären Truppen im Staate vollendet ist, so findet sich die päpstliche Regierung im Stande, denselben die Aufrechthaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in den Legationen anzuvertrauen, was seit Abgang der kaiserl. königl. östreichischen Truppen aus besagten Provinzen in Ermangelung einer solchen Miliz den Bürgergarden aufgetragen worden war.

Nun ist die Zeit gekommen, den mannichfaltigen großen Nachtheilen ein Ziel zu setzen, zu denen dieß letztere von der Nothwendigeit gebotene Hülfsmittel die Veranlassung gab. Se. Heiligkeit hat sich demnach entschlossen, den Anführern der

*) Aus dem Diario di Roma vom 14 Januar.

zu Ferrara, Rimini und in der Nachbarschaft stehenden Truppen den Befehl zu ertheilen, mit den unter ihrem Kommando stehenden Korps in die Städte und Legationen von Bologna, Ravenna, Forli und in denjenigen Theil der Legation von Ferrara, wo gegenwärtig keine Linientruppen liegen, einzurücken, und als Besatzung darin zu verbleiben.

Se. Eminenz der Kardinal Albani ist mit der Gewalt eines außerordentlichen päpstlichen Kommissärs bekleidet, um diese Bewegung unter seiner Leitung ausführen zu lassen, um den Bevölkerungen dieser Provinzen den Willen des Souveräns kund zu thun, die Waffen von den Bürgergarden, deren jetzige Formation aufgelöst werden muß, niederlegen zu lassen, und alle Maßregeln zu ergreifen, welche nöthig sind, um dem Gehorsam gegen die Gesetze und der Gewalt der öffentlichen Beamten, denen die Ausführung der Anordnungen des Souveräns anvertraut ist, Kraft zu geben, und die öffentliche Ordnung herzustellen, welche wesentlich von der Unterwürfigkeit unter die Macht der gesetzmäßigen Regierung abhängt.

Die Absicht des heiligen Vaters ist, denen Verzeihung zu gewähren, welche seit dem Abmarsche der östreichischen Truppen bis zum Augenblicke, in welchem die päpstlichen Truppen in diese Provinzen, von denen sie bis jetzt fern gehalten wurden, einrücken werden, unvorsichtiger Weise sich haben verführen lassen; auch kann Er nicht an der friedlichen Aufnahme, welche diese Truppen von den Einwohnern jener Provinzen erhalten werden, noch an deren völliger Unterwerfung unter die Autorität ihres Souveräns zweifeln. Se. Heiligkeit behält sich vor, in der Folge die Anordnungen hinsichtlich der Reorganisation der Stadtgarden in jenen Provinzen zu machen, welche Sie nach den Umständen angemessen erachten wird.

Inzwischen will Se. Heiligkeit zum Voraus alle diese Ihre Entschlüsse zur Kenntniß der Repräsentanten der Höfe bringen, welche zur Zeit der Revolution in den päpstlichen Staaten Ihr unzweideutige Beweise ihres Antheils und ihres

Digitized by Google

festen Willen gegeben haben, Se. Heiligkeit in Ihrer vollen Souveränetät über ihre sämmtlichen Staaten zu erhalten.

Der heilige Vater schmeichelt sich, daß diese Höfe vollkommen die von ihm gefaßten und oben angegebenen Entschließungen billigen werden, und hofft, daß die vollständige und freiwillige Unterwerfung seiner Unterthanen in diesen Legationen den Wünschen und Sorgen seines väterlichen Herzens entsprechen wird; wenn aber gegen alle Erwartung Ihre Truppen und Ihre souveränen Beschlüsse Widerstand finden sollten, so rechnet Se. Heiligkeit auf die Hülfe, deren Sie nöthig haben könnte, um der gesetzmäßigen Autorität die Herrschaft zu verschaffen.

Der unterzeichnete Kardinal ergreift die Gelegenheit, um Ew. Eminenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu wiederholen.

Kardinal Bernetti.

81. Antwort Sr. Excellenz des Grafen v. Lützow, außerordentlichen Botschafters Sr. k. k. apostolischen Majestät bei dem heiligen Stuhle, auf voranstehende Circularnote des Staatssekretariats Sr. Heiligkeit. Rom, den 12 Januar 1832.*)

Die offizielle Note, welche Se. Eminenz der Kardinal Staatssekretär an den unterzeichneten außerordentlichen Botschafter Sr. k. k. apostolischen Majestät unterm 10ten d. M. gerichtet hat, enthält die Mittheilung der Beschlüsse, welche Se. Heiligkeit in Ihrer Weisheit gefaßt hat, um die päpstliche Autorität in den vier Legationen wieder herzustellen, und gibt von den Maßregeln Nachricht, welche deßhalb ergriffen wurden, um den beabsichtigten Zweck in möglichster Schnelle zu erreichen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich diese Mittheilung als eine Vervollständigung derjenigen zu betrachten, welche den Gegen-

*) Aus der nämlichen Quelle.

ſtand der konfidentiellen Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staats ſekretärs vom 25 Junius 1831 ausmacht, und er betrachtet ſie ferner als einen Aufruf, der an die Souveräne gerichtet iſt, welche kürzlich dem heiligen Vater auf die unzweideutigſte Weiſe den hohen Werth bewieſen, den ſie ſowohl auf die unangetaſtete Aufrechthaltung der Unabhängigkeit des Oberhaupts der Kirche, als auf die Unverletzlichkeit Sr. weltlichen Macht über Seine ſämmtlichen Staaten ſetzen.

Dieſe offizielle Darſtellung erinnert an das, was der heilige Vater in ſeiner väterlichen Sorgfalt für die Wohlfalt ſeiner Unterthanen in der Abſicht gethan hat, die gerichtliche, adminiſtrative und finanzielle Ordnung ſeiner Staaten zu vervollkommnen, Arbeiten, welche Se. Heiligkeit ſeit Ihrer Thronbeſteigung beſchäftigten, und worin Sie Sich auch ferner ſolche Erweiterungen und Modifikationen anzubringen vorbehält, welche durch die Erfahrung und durch die Kenntniß der wahren Bedürfniſſe Ihrer Völker werden gerechtfertigt oder gefordert werden.

Der Unterzeichnete macht es ſich zur Pflicht, ſeinem erhabenen Hofe von allen auf Befehl Sr. Heiligkeit erlaſſenen Akten Nachricht zu geben, deren Mittheilung, auf welche er hier zu antworten die Ehre hat, in ſeinen Augen den Werth einer neuen Sanktion hat, und ein neues Pfand des unerſchütterlichen Willens des heiligen Vaters iſt, die Inſtitutionen, wodurch Se. Heiligkeit die verſchiedenen Epochen Ihrer Herrſchaft bezeichnet, und denen Europa einen aufrichtigen und lebhaften Beifall geſchenkt hat, fortwährend zu befeſtigen. Se. Maj. der Kaiſer und König macht als getreuer Sohn der Kirche dem Oberhaupte derſelben deßhalb ſeinen Glückwunſch, und als Nachbar der römiſchen Staaten überläßt er ſich der Hoffnung, daß die Zukunft Gregors XVI. einen reichen Lohn für die Mühe bieten wird, welche ihm im erſten Jahre ſeiner Herrſchaft zufiel. Se. Heiligkeit wird denſelben in dem Danke Ihrer Völker und in dem Eifer finden, womit ſie, beſſer auf-

Digitized by Google

geklärt, seinen wohlwollenden Absichten entgegen kommen werden.

Die Art, wie Se. Eminenz der Kardinal-Staatssekretär in seiner Note vom 10 Januar die beklagenswerthen Verirrungen eines Theils der Einwohner von Bologna und der Romagna erwähnt, und mehr als dieß, die edelmüthige Absicht des heiligen Vaters, Gnade gegen die Verirrten eintreten zu lassen, welche an politischen Vorfällen, die sich seit dem 15 Julius bis auf diesen Tag zugetragen haben, Theil genommen haben, legt dem Unterzeichneten ein unbedingtes Stillschweigen über Handlungen eines strafbaren Ungehorsams, eines offenen Aufstandes auf, die er mit Bedauern sich gemüssigt gesehen hatte, seiner Regierung als eben so viele Attentate und Verhöhnungen gegen die unveräußerlichen Rechte des Throns nach und nach zu bezeichnen.

Da nun die Wege der Milde, der Gnade und der Ueberredung vergebens erschöpft wurden, wie der k. k. Hof nicht bloß ohne Erstaunen, sondern mit Vergnügen sehen, daß der heilige Vater von seinen unbestreitbaren Souveränetätsrechten Gebrauch macht, und er gibt sich gern der Hoffnung hin, daß die Wünsche des väterlichen Herzens Sr. Heiligkeit werden erhört werden, und daß der ganz friedliche Marsch der päpstlichen Truppen durch die nördlichen Provinzen des Kirchenstaats auf nichts stoßen wird, als was Se. Heiligkeit zu erwarten berechtigt ist, nämlich auf eine unmittelbare und unbedingte Unterwerfung von Seite aller Klassen der Bevölkerung.

Die erste Handlung der Achtung, der Folgsamkeit und des dem Souverän gebührenden Gehorsams wird von Sr. Maj. dem Kaiser und dem Könige, so wie von den erlauchten Höfen, mit denen er sich in diesen Umständen durch das Organ seines Botschafters zu Paris mit eben so viel Zutrauen als Offenheit verbunden hat, als eine Pflicht und zugleich als eine absolute Nothwendigkeit betrachtet. Diese Art, eine ernste Verwicklung, der ein Ende zu machen es im Interesse der

Völ-

Völker, wie der Souveräne an der Zeit ist, zu beurtheilen, ist von dem entschiedenen Willen Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät und der übrigen Mächte begleitet, einstimmig allen Maßregeln des heiligen Vaters zur Sicherung des Erfolgs einer so rechtmäßigen Unternehmung, als die Wiederherstellung seiner Gewalt in den vier Legationen ist, ihre Unterstützung zu verleihen.

Das gute Einverständniß, das zwischen dem kaiserlichen Kabinette und denen seiner erhabenen Alliirten besteht, sichert die Erfüllung der Wünsche, welche der Unterzeichnete Se. Eminenz zu den Füßen des heiligen Vaters niederzulegen bittet.

Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal-Staatssekretär die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

R. Lützow.

82. Antwort des Grafen v. St. Aulaire, außerordentlichen Botschafters Sr. Maj. des Königs der Franzosen, auf obige Cirkularnote. Rom, den 12 Januar 1832.*)

Die Regierung des Königs der Franzosen in ihrem lebhaften Eifer für den Ruhm des heiligen Stuhles und die Ruhe Italiens, folgte mit unausgesetztem Antheile den Arbeiten über die Gesetze, angekündigt in der Note vom 25 Junius 1831, an welche jetzt von Sr. Eminenz dem Kardinal-Staatssekretär erinnert wird. Sie nahm nacheinander Kenntniß von dem Edikte vom 1 Junius, durch welches der heilige Vater Laien die Administration verschiedener seiner vorzüglichsten Provinzen vertraut; von dem vom 5 Jul., welches die Munizipal- und Provinzial-Administration in dem Kirchenstaate organisirt; von denen vom 5 und 31 Okt. und vom 5 Nov., welche so viele wichtige und nützliche Reformen in die Verwaltung der bürgerlichen

*) Aus der nämlichen Quelle.

und peinlichen Rechtspflege einführen; von denen vom 11 Junius und 21 November, welche ein neues Finanzsystem begründen, die Ausgaben und Einnahmen der Kontrole der Oeffentlichkeit unterwerfen, und das Interesse der Kontributionspflichtigen und das der Gläubiger des Staats unter die Aufsicht von Männern stellen, eben so empfehlenswerth durch ihre Aufklärung als ihren hohen Rang in der Gesellschaft. Wenn einige Theile dieser unermeßlichen Arbeit noch unvollendet bleiben, und Modifikationen zu bedürfen scheinen, so setzte der heilige Vater, sorgsam sein Werk zu vervollkommnen, sich vor, diesem Mangel abzuhelfen, und er hat im Voraus hierzu das Licht einer weisen Kritik herausgefordert. So werden durch den Art. 247 des neuen Reglements über die Prozedur alle Tribunale angehalten „in dem möglich kürzesten Zeitraume der Kanzlei des Staatssekretärs diejenigen Verbesserungen und Reformen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig erachten sollten." So heißt es in einem dem Edikte vom 5 Julius hinzugefügten Cirkulare: „daß die Provinzialräthe die Wünsche des Volkes auseinandersetzen, und ihre eigenen Bemerkungen über die verschiedenen Theile der neuen Reform vorlegen dürften, da der heilige Vater geneigt sey Forderungen dieser Räthe anzunehmen, welche seine Souveränetät nicht beeinträchtigten."

Der Unterzeichnete, indem er mit diesem Akte hoher und väterlicher Weisheit seine Regierung bekannt machte, konnte ihr nicht verhehlen, daß dieselben in den Legationen nicht mit der einstimmigen Erkenntlichkeit aufgenommen wurden, welche sie schienen einflößen zu müssen. Die Edikte rücksichtlich der administrativen und gerichtlichen Reformen wurden nicht einmal publizirt, und an manchen Orten schimpflicherweise in Stücken gerissen. Die legale Autorität der Mandatarien des legitimen Souveräns ward öffentlich verkannt, und Akte, ihren Instruktionen widersprechend, ihnen aufgezwungen; die öffentlichen Kassen wurden verletzt, und die Gelder der Auflagen von ihrer Anwendung abgeleitet. Die Nationalgarde (Garde Civique), das be-

Digitized by Google

gründende Princip ihrer Institution vergessend, hat sich in ein deliberirendes Korps umgestaltet, und glaubte sich berufen dem Souveräne eine Art von Kontrakt vorschlagen zu dürfen, von dessen Annahme sie ihren Gehorsam abhängig machte. Es war die Pflicht des Unterzeichneten auf diesen traurigen Zustand, einiger in offenbarem Aufruhre begriffenen Provinzen des heiligen Stuhles aufmerksam zu machen. Man wird daher in Frankreich ohne Erstaunen den von Sr. Eminenz dem Staatssekretär angekündigten Entschluß vernehmen, die Nationalgarden aufzulösen, um sie nach einem andern Systeme wieder zusammenzusetzen, und dieses Mittel der öffentlichen Gewalt, unglücklicherweise jetzt unzulänglich, die gesetzliche Ordnung zu erhalten, durch die Linientruppen zu ersetzen, welche den Befehl erhalten haben in die Legationen einzurücken. Zur selbigen Zeit, wo der heilige Vater von diesem unbestreitbaren Rechte der Souveränetät Gebrauch macht, geruht er seinen verirrten Unterthanen eine Amnestie für diejenigen illegalen Handlungen zu versprechen, zu welchen sie sich seit dem letzten 15 Julius haben hinreißen lassen. Der Unterzeichnete zweifelt nicht, daß dieser neue Akt der Gnade alle Herzen dem Souverän versöhnen, und daß die Ausführung seiner Befehle eine unmittelbare und unbedingte Unterwerfung von Seite aller Klassen der Einwohner nach sich ziehen werde.

Sollte es jedoch geschehen, daß die Truppen in ihrer durchaus friedlichen Mission, und indem sie die Befehle ihres Souveräns ausführen, einen strafbaren Widerstand finden sollten, und daß einige Ruhestörer (factieux) es wagen sollten, einen Bürgerkrieg, eben so unsinnig in seinem Zwecke als unglücklich in seinen Resultaten, zu beginnen, so fühlt der Unterzeichnete keine Schwierigkeit zu erklären, daß diese Menschen als die gefährlichsten Feinde des allgemeinen Friedens von der französischen Regierung angesehen werden würden, welche, immer ihrer so oft verkündigten Politik getreu, über die Unabhängigkeit und Integrität der Staaten der Kirche, im Nothfalle alle ihre

Mittel anwenden würde, um dieselben festzustellen. Das gute Verständniß, welches zwischen der Regierung des Königs und denen seiner erhabenen Alliirten herrscht, versichert die Erfüllung der Wünsche, welche der Unterzeichnete Se. Eminenz bittet zu den Füßen Sr. Heiligkeit zu legen.

Der Botschafter ergreift diesen Anlaß, Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal-Staatssekretär die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Saint-Aulaire.

83. Antwort Sr. Excellenz des Ritters Bunsen, Minister-Residenten Sr. Majestät des Königs von Preußen bei dem heiligen Stuhle. Rom, den 12 Januar 1832.*)

Der unterzeichnete Minister-Resident Sr. preußischen Majestät bei dem heiligen Stuhle hat die Ehre gehabt, die Note zu empfangen, welche Se. Eminenz der Kardinal Bernetti, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, unter dem vorgestrigen Datum an ihn richtete.

Diese Note erinnert zuvörderst an die Maßregeln, wodurch Se. Heiligkeit in der administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ordnung des Staats die Verbesserungen einführte, welche Sie in Ihrer Weisheit zum Wohle Ihrer Unterthanen nothwendig und angemessen erachtete, stellt dann gegenüber das niederschlagende Gemälde der Undankbarkeit und der Thorheit auf, womit diese Wohlthaten in mehrern Provinzen zurückgewiesen wurden, und gibt endlich dem Unterzeichneten offizielle Kenntniß von den Maßregeln, welche Se. Heiligkeit ergriffen hat, um die rechtmäßige Autorität und die gesetzliche Ordnung herzustellen, die schon allzu lange daselbst verkannt und verletzt wurde.

Mit dem größten Danke hat der Unterzeichnete diese wichtige Mittheilung empfangen. Indem er die Ehre hat, Sr.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Eminenz achtungsvoll hierfür zu danken, fühlt er eine lebhafte Befriedigung, demselben selbst jetzt schon die Art bekannt zu machen, wie dieß Benehmen und die Lage dieser Provinzen von dem königl. preußischen Hofe angesehen wird, bei dem ausgezeichneten Interesse, das derselbe stets an der Unabhängigkeit der weltlichen Macht des heiligen Stuhls genommen hat, und bei der tiefen Verehrung, wovon Se. Majestät der König für die erlauchte Person Sr. Heiligkeit durchdrungen ist.

Was die von Sr. Heiligkeit in der Verwaltung Ihrer Staaten eingeführten Verbesserungen betrifft, so hat der königliche Hof mit Bewunderung sie sich nacheinander entwickeln sehen, ganz so, wie Se. Eminenz dieß den Repräsentanten der großen Mächte in der vertraulichen Note vom 25 Junius v. J. angezeigt hat, einer Note, die in der von vorgestern wieder erwähnt wurde, und welche durch die rasche und offene Ausführung der väterlichen Absichten des Oberhauptes der Kirche und durch die kostbare in der offiziellen Note Sr. Eminenz enthaltene Mittheilung zu gleicher Zeit einen noch höhern Werth und eine neue Sanktion erhalten hat.

Schon vorher hatte der Unterzeichnete dem königlichen Hofe von dem Edikte Nachricht gegeben, welches in den Legationen neben den Präsidenten derselben, Magistratsräthe mit den entsprechenden Attributen erschafft, und die oberste Verwaltung dreier von den vier Legationen Laien übergibt, welche unter den ausgezeichnetsten und geachtetsten Männern des Landes gewählt werden.

Wenn diese Maßregel dem preußischen Hofe besonders geeignet schien, zur Beruhigung der Provinzen beizutragen, und daselbst die souveräne Gewalt zu befestigen, so hat der königliche Hof mit nicht geringerm Vergnügen die Anordnungen des Edikts vom 5 Julius über die Errichtung von Munizipal- und Provinzial-Räthen gesehen.

Digitized by Google

Er hat der hohen Weisheit Beifall gezollt, womit die päpstliche Regierung sich den sichersten Weg zu allen allmählichen Verbesserungen und zu den weitern Entwicklungen öffnete, welche die wahren Bedürfnisse der Unterthanen der Erwägung des Souveräns andeuten könnten, nicht nur durch Befreiung der Gemeinden von den Banden der Centralisation und Wiederherstellung ihrer alten Freiheiten, sondern auch dadurch, daß jeder Provinz das kostbare Vorrecht eines gesetzlichen Organs gegeben wird, um jedes Jahr den achtungsvollen Ausdruck der Wünsche des Landes in Bezug auf die Provinzialinteressen zu den Füßen des Throns niederzulegen.

Aber die legislativen Anordnungen Sr. Heiligkeit haben sich nicht hierauf beschränkt. Nachdem durch die Gründung einer Tilgungskasse der Stand der öffentlichen Schuld gesichert war, hat Sie für die Mittel einer mächtigen und unbeschränkten Kontrole der gesammten Administration durch die Errichtung eines von der Administration unabhängigen und mit einer seiner hohen Bestimmung angemessenen Gewalt ausgerüsteten obersten Rechnungshofs gesorgt. Endlich hat noch, ehe diese für die Finanzen so wohlthätigen Institute vervollständigt waren, Se. Heiligkeit, geleitet von einer väterlichen Sorgfalt und von einer Weisheit, welche Ihre Regierung unsterblich machen werden, die Publikation mehrerer Edikte befohlen, wodurch die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit vervollkommnet werden soll.

Wenn der königliche Hof allen diesen weisen und wohlthätigen Anordnungen in Bezug auf ihren Inhalt Beifall zollte, so mußte er nicht minder die hohe und wohlwollende Weisheit anerkennen, welche sich in ihrer Form kund thut. Denn indem die päpstliche Regierung die Form einfacher Edikte wählte, um die Einführung der Verbesserungen und Modifikationen, welche die Erfahrung bei allen menschlichen Einrichtungen anräth, um so mehr zu erleichtern, hat sie zugleich die Absicht Sr. Heiligkeit angekündigt, später diese einzelnen Bestimmun-

Digitized by Google

gen in ein organisches Ganzes zu vereinigen, um sie mit der ganzen Sanktion ihrer Gewalt zu begleiten, und sie desto heiliger und zu Fundamentalgesetzen des Kirchenstaats zu machen.

Die Thatsachen, welche sich auf das Benehmen der Legationen hinsichtlich dieser wohlthätigen Maßregeln beziehen, reichen für sich allein hin, um den Zustand rebellischen Ungehorsams und offenbarer Revolte zu konstatiren. Auf diese Weise betrachtet der königliche Hof die Verblendung, wodurch trotz der beruhigendsten und großmüthigsten Erklärungen, welche die Regierung Sr. Heiligkeit gab und von den Provinzialräthen verbreiten ließ, die Ausführung und zum Theile selbst die Publikation des Edikts vom 5 Julius v. J. einen eben so hartnäckigen als unsinnigen Widerstand fand. So hat der königliche Hof den Faktionsgeist beurtheilt, welcher die meisten Legationen veranlaßte, die gerichtlichen Reformen als nicht geschehen zu betrachten, und zwar trotz der weisen und edelmüthigen Anordnung des Souveräns, welche zum Vorschlage von Modifikationen und Verbesserungen ermächtigte und ausdrücklich alle Richter und alle Tribunale dazu einlud. Die Regierung des Königs muß also als Verbrechen gegen die Souveränetät die neuerlichen Ereignisse zu Bologna brandmarken, wo, nach andern gewaltthätigen und ungesetzlichen, durch die angemaßte Autorität einer bewaffneten Macht veranlaßten Handlungen, die Bürgergarde, deren Organisation von Sr. Heiligkeit nur zum Beistande der gesetzmäßigen Autoritäten in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gestattet worden war, die aber in allen Legationen als eine Föderativarmee, bestimmt sich der Regierung zu widersetzen, organisirt wurde, sich kürzlich in ein deliberirendes Korps umschuf, — eine Handlung, welche für sich allein unter allen Regierungsformen den Zustand einer vollständigen Anarchie und eines offenen Aufstandes konstituirt, und welche nur die Gnade eines Sou-

veräus, der Alles der Vergessenheit weihen will, anders betrachten kann. Diese letzten Ereignisse können also nur den königl. Hof in der Ansicht bestärken, die er sich schon vorher hinsichtlich der Nothwendigkeit gebildet hatte, eine ihre Bestimmung so völlig entfremdete Truppenmacht aufzulösen, und Linientruppen in die Legationen einrücken zu lassen, um daselbst die gesetzliche Gewalt herzustellen, und die Bevölkerung vom Joche einer Faktion zu befreien, welche sie an den Rand des Abgrunds geführt, das Land durch die Kosten einer so zahlreichen Miliz zu Grunde richtete, und sich ihrer jetzt als Werkzeug bedient, nicht nur um das Gewissen verständiger, ihrem Lande wahrhaft ergebener Männer durch Schrecken zu unterdrücken, sondern auch um durch ihre Handlungen die souveräne Macht und die gesetzliche Autorität zu verhöhnen.

Der königliche Hof hat also den in der Note Sr. Eminenz, worauf der Unterzeichnete zu antworten die Ehre hat, angekündigten Entschluß nicht nur voraus gesehen, sondern hat ihm auch zum voraus seinen unumwundensten Beifall geschenkt.

Der anarchische Zustand des größten Theils der Legationen ist ein europäisches Skandal, ein Zustand, der eben so sehr den erhaltenden Prinzipien der Regierungen, als der Befestigung des davon abhängigen allgemeinen Friedens zuwider ist. Nur eine unmittelbare und unbedingte Unterwerfung von Seite aller Einwohnerklassen der Legationen könnte die absolute Nothwendigkeit der Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Wiederherstellung der päpstlichen Autorität abwenden, deren vollständige Aufrechthaltung von allen Mächten als für den Frieden Europa's wesentlich betrachtet wird.

Bei diesem klar aufgestellten Zwecke kann der königliche Hof nur mit der größten Offenheit und Energie zu den Mitteln mitwirken, deren Anwendung die Hartnäckigkeit und Verblendung einer Faktion gebieterisch verlangen könnte.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete gibt sich gern der tröstenden Hoffnung hin, daß beim Einrücken der päpstlichen Truppen in diese Provinzen, denen nach der Note Sr. Eminenz ein großmüthiger Generalpardon für alle diejenigen, welche seit dem Abmarsche der östreichischen Truppen sich zu strafbaren Handlungen gegen die gesetzliche Autorität verführen ließen, und sich jetzt ohne Widerstand, ohne Rückhalt oder Aufschub unterwerfen, vorangehen wird, die Einwohner der Legationen sich pflichtgemäß mit den Truppen vereinigen werden, um das Joch der revolutionären Faktion zu zerbrechen, wenn es ihnen nicht gelingt, sich vorher desselben zu entledigen, indem sie ihre vollständige und alsbaldige Unterwerfung erklären und durch die That beweisen.

Wenn aber diese Hoffnung getäuscht, wenn der feste und einstimmige Wille der Mächte verkannt werden, und die bewaffneten Einwohner der Legationen den Truppen ihres Souveräns einen strafbaren Widerstand entgegensetzen sollten, dann würde der königl. preußische Hof, in Uebereinstimmung mit seinen hohen Alliirten, allen Maßregeln beipflichten, welche der heilige Stuhl anwenden würde, um den Erfolg einer so legitimen Unternehmung, als die Wiederherstellung seiner Gewalt in den Legationen ist, zu sichern.

Das gute Einverständniß, welches zwischen dem Kabinette Sr. Majestät und denen seiner erhabenen Alliirten besteht, sichert die Erfüllung der Wünsche, welche der Unterzeichnete Se. Eminenz zu den Füßen Sr. Heiligkeit niederzulegen bittet.

Der Unterzeichnete ergreift die Gelegenheit, um Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal Bernetti, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, die ehrerbietige Huldigung seiner Hochachtung zu erneuern.

(Unterz.) Bunsen.

84. Antwort Sr. Excellenz des Fürsten Gagarin, außerordentlichen Gesandten Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen. Rom, den 12 Januar 1832. *)

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen, bei dem heil. Stuhle, hat mit aufrichtigem Danke die wichtige Mittheilung, welche Se. Eminenz der Kardinal-Staatssekretär Bernetti ihm unterm 10ten d. M. gemacht hat, erhalten, und dieselbe mit lebhaftem Interesse gelesen. Er hat keinen Augenblick aufgehört, den gefühltesten Antheil an dem Kummer zu nehmen, den das väterliche Herz Sr. Heiligkeit bei dem Anblicke der revolutionären Anarchie fühlen mußte, welche sich in den Legationen mit eben so viel Keckheit als Unvernunft erhoben hatte, und deren unbedachtes und strafbares Benehmen nur den großmüthigen Absichten des heil. Vaters zur Verbesserung des Looses seines Volker und zur Entwicklung möglicher Reformen, welche vom ersten Tage seines Pontifikats an der theuerste Wunsch seines Herzens waren, Hindernisse in den Weg legen konnten. Obgleich diese verbrecherischen Unruhen ein mächtiges Hinderniß der Erfüllung der erhabenen Absichten Se. Heiligkeit waren, so hat Sie doch nie aufgehört, sich mit dem Wohle Ihrer Unterthanen zu beschäftigen, und hat bereits verschiedene Gesetze bekannt gemacht, deren Weisheit kein vernünftiger Mensch in Zweifel ziehen kann. Der heil. Vater, wohl wissend, welchen langsamen Gang die Reife erfordert, konnte keinen offenkundigeren Beweis der Reinheit seiner Gesinnungen geben, als indem er seinen Unterthanen gesetzliche Mittel bot, ihm Vorstellungen und Wünsche, welche zur fortschreitenden Entwicklung der ver-

*) Aus der nämlichen Quelle,

sprochenen Institutionen, wie sein väterliches Herz und die Wohlfahrt Sr. Völker es wollen, dienen können, zu den Stufen Seines Thrones gelangen zu lassen. Solche Gesinnungen konnten nur Bewunderung und Dank erregen, und mit tiefem Unwillen sah Europa sie mit dem Ungehorsam der nördlichen Provinzen des Kirchenstaats bezahlen. Wenn die Stimme des Souveräns noch ferner verkannt werden könnte, so würde Gewalt gewiß das einzige Rettungsmittel seyn. Indem seine Heiligkeit Ihren Entschluß ankündigt, dazu Ihre Zuflucht zu nehmen, zeigt Sie zugleich die ganze Milde Ihres Herzens, indem Sie in den Rebellen nur verirrte Kinder sehen will, die Sie bereit ist im Augenblicke, wo sie umkehren wollen, in Ihren Schoß aufzunehmen. Der Unterzeichnete glaubt gern, daß die großmüthigen Absichten des heil. Vaters werden erkannt, und daß sie eine vollständige, schnelle und unbedingte Unterwerfung herbeiführen werden. Wenn aber unglücklicherweise dieß nicht der Fall wäre, so hat er die Ehre hiemit Se. Eminenz, den Kardinal-Staatssekretär zu versichern, daß sein erlauchter Souverän, welcher nie aufgehört hat, Sr. Heiligkeit zu beweisen, wie sehr ihm das Glück des Kirchenstaats und der geheiligten Person des Papstes am Herzen liegt, mit allen seinen Mitteln den einstimmigen Willen der Mächte unterstützen wird, ihren Beistand allen Maßregeln zu leihen, welche Se. Heiligkeit anwenden würden, um den Erfolg einer so legitimen Unternehmung zu sichern, als es die Wiederherstellung Ihrer Gewalt in den Legationen ist. Das gute Einverständniß, welches zwischen dem kaiserl. Kabinette und denen seiner erhabenen Alliirten besteht, sichert die Erfüllung der Wünsche, welche der Unterzeichnete Se. Eminenz bittet, zu den Füßen Sr. Heiligkeit niederzulegen.

Er benützt diesen Anlaß, um dem Herrn Kardinal-Staatssekretär die Versicherung seiner Hochachtung darzubringen.

Gagarin.

85. Manifest Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs an die Einwohner der Legationen. Staatssekretariat, den 14 Januar 1832. *)

Tommaso Bernetti, Kardinal der heiligen römischen Kirche, Diakonus v. S. Cesareo, Staatssekretär Sr. Heiligkeit Unsers Herrn des Papstes Gregor XVI.

An die Bewohner der Legationen. Als der heilige Vater im verflossenen Monate Julius einwilligte, daß die Truppen Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät sich aus den Provinzen zurückzögen, und Er, ohne Seine übrigen Besitzungen zu entblößen, keine andern Soldtruppen an ihre Stelle setzen konnte, vertraute er provisorisch die Vertheidigung der Ordnung und öffentlichen Ruhe der Einsicht, der Treue, der Ehre aller derjenigen an, welche entweder an den frühern Umwälzungen nicht Theil genommen hätten, oder durch eine schmerzliche Erfahrung belehrt, fähig wären, wirksam zu einem so heilsamen Zwecke beizutragen.

Seit dieser Handlung des Vertrauens von Seite des Souveräns ist nun der sechste Monat verflossen, ohne daß das gehoffte Resultat erreicht worden wäre. Statt dessen kann man ohne Uebertreibung sagen, daß in diesen Gegenden auch nicht mehr scheinbar die schuldige Unterwerfung gegen die gesetzmäßige Regierung beobachtet wird, und daß Leben und Eigenthum der Privaten der Willkür weniger Personen anheimgegeben sind, welche sich die Macht angemaßt haben, sie ohne Rückhalt anzutasten. Höchst aufrührerische und lügenhafte Schriften werden angeschlagen und ohne Schonung verbreitet, um den treuesten Unterthanen des heiligen Vaters Furcht einzuflößen, um die ruhigen Landbewohner zu betrügen und zu verführen, um die Magistrate jeder Klasse zu beleidigen und herabzuwürdigen, und ihr Amt unnütz zu machen, mit Einem Worte,

*) Aus derselben Quelle.

um Alles umzukehren, und diese schönen Provinzen in alle Gräuel der Anarchie zu stürzen.

Die bewaffnete Gewalt selbst, welche nach den Anordnungen Sr. Heiligkeit nur aus rechtschaffenen, redlichen Bürgern, den wahren Freunden der guten Ordnung und der öffentlichen Ruhe bestehen sollte, ward zum Theil unglücklicher Weise fortgerissen von Faktionsgeist, hiedurch von ihren bekannten Formen und ihrer natürlichen Einrichtung entfernt, und wurde an einigen Orten mehrfach das Werkzeug verderblicher Gewaltthat und Hinterlist. Der heilige Vater ermangelte zwar nicht, seine Mißbilligung auszudrücken, und wir selbst thaten dieß den Prolegaten durch besondere Depeschen kund, aber trotz dieser Mißbilligung bestrebten sich die Unruhestifter nur desto mehr, den Bürgergarden den Charakter eines Kriegsheers zu geben.

Ein solcher Zustand der Dinge, der mit dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft in vollem Widerspruche ist, kann nicht länger, weder von der Regierung, die aus Pflicht und aus Achtung gegen sich selbst verbunden ist, demselben ein Ende zu machen, noch auch von der unermeßlichen Majorität der Unterthanen geduldet werden, welche von allen Seiten mit gutem Grunde die dringend nöthige Hülfe begehren.

Da fruchtlos alle andern zur Verfügung des heiligen Vaters stehenden Mittel erschöpft sind, so kann Er sich nicht länger schmeicheln, Ordnung und Ruhe in diesen Provinzen auf eine andre Weise herzustellen, als indem er Seinen Truppen Befehl ertheilt, vorzurücken, sie zu besetzen, und der Regierung die Gewalt zu leihen, welche nöthig ist, um Gehorsam und Achtung zu fordern, und um der Souveränetät die Garantie zu bieten, ohne welche jede fernere Handlung der Nachgiebigkeit, der Milde und Mäßigung nur, wie bisher, ihrer Macht und der öffentlichen Ruhe zum Nachtheile gereichen würde.

Die päpstlichen Truppen, weit entfernt, mit feindseligen Absichten oder zur Unterstützung einer Schreckensregierung, wie

Digitized by Google

die Aufrührer glauben machen wollen, vorzurücken, haben keine andere Mission als friedlich in diese Provinzen einzurücken und die Befehle der Repräsentanten Sr. Heiligkeit zu befolgen. Sie werden das regelmäßigste Betragen beobachten und mit euch nur Eine Familie ausmachen. Die strengsten Befehle sind bereits ertheilt, daß die Disziplin mit aller militärischen Strenge aufrecht erhalten werde. Sie werden für die öffentliche Sicherheit wachen, und so handeln, daß die der ruhigen Ausübung ihrer häuslichen Angelegenheiten und ihrer gewohnten Beschäftigung zurückgegebenen Bürger des mühsamen und unmäßigen Militärdienstes überhoben werden, wozu einige übermächtige Personen sie jetzt zwingen.

Dieß ist die bestimmte Willensmeinung des heiligen Vaters, welcher der festen Hoffnung ist, daß Seine Truppen mit der Achtung und dem Wohlwollen, das ihnen von seinen eigenen Unterthanen gebührt, werden aufgenommen werden, und der das Vertrauen hegt, daß die öffentliche Ordnung nach dem Einmarsche der Truppen nicht mehr werde gestört werden.

Wenn gegen die gerechten Erwartungen Sr. Heiligkeit man ihrem friedlichen Einmarsche sich widersetzen, oder die unruhigen Feinde des öffentlichen Friedens künftig ihn durch neue Attentate zu gefährden suchen sollten, wird der heilige Vater, stark durch das Bewußtseyn, seit Seiner Thronbesteigung Alles, was von ihm abhing, gethan zu haben, um Seinen Völkern den Grad von Wohlseyn und Glück zu sichern, den er im Ergusse Seines väterlichen Herzens versprach, sich wider Willen genöthigt sehen, zu andern Mitteln, denen sein Herz bis jetzt widerstrebte, seine Zuflucht zu nehmen, sicher, daß ihm die schnelle und mächtige Unterstützung nicht fehlen wird, welche schon einmal das strafbare Unternehmen einer Faktion vernichteten, die vor keinem Verbrechen zurückschrickt, und keine andern Spuren hinter sich läßt, als Rebellion, Zerstörung und Anarchie.

Aus dem Staatssekretariat, den 14 Jan. 1832.

T. Kardinal Bernetti.

Digitized by Google

86. Notifikation des Kardinals Giuseppe Albani, außerordentlichen Kommissärs für die vier Legationen, an die Einwohner der Legationen. Pesaro, den 16 Januar 1832. *)

An die Einwohner der Legationen! Se. Heiligkeit, Unser Herr, hat geruht, mich mit seinem Vertrauen zu beehren, indem er mich mit der Eigenschaft und Macht seines außerordentlichen Kommissärs in den Legationen bekleidete, um den großen Zweck der Wiederherstellung der Ordnung und seiner päpstlichen souveränen Autorität zu erfüllen. Es ist eine meiner Pflichten, diese meine Bestimmung öffentlich anzukündigen, und ich schmeichle mir, daß sie allen denen, welche aufrichtig das Wohl der Gesellschaft und des Vaterlands lieben, nicht unangenehm seyn wird.

Mein Auftrag, an und für sich wohlwollend und väterlich, wird von mir keine Maßregel der Strenge und Härte verlangen, außer in dem Falle, den ich nicht voraussetzen will, daß dieselbe Faktion, welche sich die Herrschaft dieser schönen Gegenden angemaßt hat, hartnäckig darauf beharren sollte, den Absichten der Regierung, welche mit dem wahren Wohle der ganzen Bevölkerung übereinstimmen, entgegen zu arbeiten. Was das Vergangene betrifft, so wird der heilige Vater in der Güte seines Herzens nicht aufhören, gegen die Verführten Gnade eintreten zu lassen.

In dieser Beziehung sind mir seine väterlichen Absichten bekannt; es ist jedoch mir überlassen, davon in größerm oder geringerm Maße an den Orten oder gegen die Personen Gebrauch zu machen, welche durch eine vollständige und schnelle Unterwerfung sich Ansprüche darauf erwerben werden. Wer dagegen handeln sollte, wird alle Hoffnung verlieren, irgend einer Nachsicht theilhaftig zu werden, und wird ohne Gnade in

*) Aus der Mailänder Zeitung vom 25 Januar.

die verdiente Strafe verfallen. Aber meine Wünsche sind weit davon entfernt, der Großmuth des heiligen Vaters Schranken anweisen zu wollen, und es wird mir zum Vergnügen und zum Troste gereichen, in möglich größter Ausdehnung davon Gebrauch machen zu können.

Damit jedoch die Wiederherstellung der Ordnung wahrhaft und wirksam sey, muß ich mich bestreben, den Gesetzen des Souveräns Achtung zu verschaffen. Da unter diesen sich Viele befinden, welche von der souveränen Gewalt nach der Epoche ausgingen, von der die Unordnungen, denen die Legationen zur Beute wurden, datiren, so sollen diese, damit Jedermann sie kennen lerne, eines nach dem andern, in kurzen Zwischenräumen an allen den Orten bekannt gemacht werden, über welche sich die mir ertheilte Macht erstreckt.

Diejenigen, welche die Gerichtsordnung betreffen, werden zuerst an den gewohnten Orten angeschlagen werden, damit die Verwaltung der Gerechtigkeit nicht länger zu allgemeinem Schaden verzögert werde.

Von dem Augenblicke der Publikation an wird jeder, der es wagen sollte, dieselben zu verletzen oder ihre Beobachtung zu hindern, jeder, der es dem öffentlich angeschlagenen Texte an der Achtung, die ihm gebührt, fehlen läßt, die Strafe erleiden, die einem solchen Ungehorsam zukommt.

Se. Heiligkeit unser Herr beabsichtigt jedoch immer, Alles zu thun, was zum wahren Besten und zum Vortheile seiner geliebten Unterthanen gereichen kann, und behält sich vor, in Zukunft zu allen den Modifikationen und Reformen, welche von der Erfahrung und von der Erkenntniß der wahren Bedürfnisse Ihrer Völker werden angerathen werden, zu schreiten, sobald die Wiederherstellung der Ordnung und Ihrer päpstlichen souveränen Gewalt vollständig seyn wird. Die in gehöriger Form von den Provinzialräthen gemachten Vorstellungen werden deßhalb von Sr. Heiligkeit in Betreff alles dessen, was von wahrem Nutzen für Ihre Völker und mit der Ausübung

Ihrer

Ihrer Pflichten als Souverän vereinbar ist, in gütige Betrachtung gezogen werden. Dasselbe wird der Fall seyn mit allen Verbesserungen und Vorschlägen, welche von den Präsidenten der Tribunale im Systeme des Civilverfahrens werden gemacht werden.

Einwohner der Legationen, ihr, deren unermeßliche Majorität an der Wuth der wenigen Meineidigen, welche sich gewaltsam zu euren Repräsentanten aufwarfen, um euch zu beherrschen, nicht Theil genommen hat, sondern das Opfer derselben war, ihr werdet den festen Entschluß der Regierung billigen, nicht länger zu dulden, daß zugleich mit der Achtung, die ihr selbst gebührt, eure Ruhe auch nur im geringsten angetastet werde.

In unserer Residenz im apostolischen Palaste zu Pesaro, den 16 Januar 1832.

(Unterz.) Kardinal Albani.

87. Proklamation des Oberbefehlshabers der kaiserl. königl. Armee in Italien, Grafen Radetzky, an die Bologneser, beim Einrücken der kaiserl. königl. Truppen in die päpstlichen Staaten. Hauptquartier Mailand, den 19 Januar 1832. *)

Bologneser! Die unter meinen Befehlen stehenden kais. königl. Truppen rücken mit Einverständniß der hohen Mächte, welche dem heiligen apostolischen Stuhle die vollständige Integrität seiner Staaten garantirt haben, auf Verlangen Se. Heiligkeit, eures gesetzlichen Souveräns, in diese Staaten wieder ein.

Se. Majestät der Kaiser, mein erlauchter Souverän, hat, indem er als Nachbar und Bundesgenosse des Papstes ihm den Schutz seiner Waffen verleiht, keine andere Absicht, als die Erhaltung der Ordnung und der rechtmäßigen Gewalt.

*) Aus der Mailänder Zeitung vom 30 Januar.

Die eurem Gedächtnisse noch immer eingeprägte Erfahrung jedoch belehrt euch von dem, was ihr von den Truppen meines Souveräns zu erwarten habt, nämlich die strengste Mannszucht, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und sichern Schutz allen denjenigen, welche den gesetzmäßigen Behörden Gehorsam leisten und die schuldige Achtung bezeigen werden.

Aus dem Hauptquartier Mailand, den 19 Januar 1832.

Der Oberbefehlshaber der k. k. Armee in Italien,
Graf Radetzky.

88. Tagsbefehl des Generals Giuseppe Patuzzi. Bologna, den 19 Januar 1832. *)

Bürgergarden! Gefährten! Nachdem ihr euch seit den ersten Augenblicken eurer vom Souveräne belobten und bestätigten Einführung des euch anvertrauten Geschäfts, die Ordnung und öffentliche Ruhe zu erhalten, wahrhaft würdig bezeigt habt; nachdem jeder Bürger durch euch das Eigenthum und die Personen von jenen beständigen nächtlichen Angriffen, vor welchen ihr nur schlecht geschützt worden waret, als gemiethete Milizen für die öffentliche Sicherheit Sorge trugen, gesichert und bewahrt gesehen hat; nachdem ihr euch eifrig und mannhaft bestrebt habt, nicht nur Verbrechen vorzubeugen, sondern auch die Urheber derselben aufzusuchen, so ist es wohl billig, daß ich mit euch den Schmerz theile, welcher eure Gemüther niederschlug, als ihr vernahmt, daß man euch im Angesichte der Welt ungerechter Weise beschuldigte, ihr hättet dem Zwecke eurer Einführung schlecht entsprochen, und als ihr euch bedroht sahe, jene Waffen zu verlieren, die ihr so ehrenvoll getragen habt. Mir, eurem Chef und Repräsentanten, steht es zu, jene Mittel anzuwenden, welche mir zu Gebote stehen, um euch gegen jene Beschuldigungen zu rechtfertigen, die man nach unwahrhaften Be-

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 21 Januar.

Digitized by Google

richten gegen euch angebracht hat. Denn als ich das Kommando über euch annahm, hielt ich es für meine Pflicht, nicht nur euch auf der Bahn der Ehre zu geleiten, sondern auch euern Ruf gegen jeden Angriff zu vertheidigen, und euch wie ein Vater beizustehen. Ihr habt euch nicht zu berathschlagenden Versammlungen gebildet, wie man euch sehr unrecht beschuldigt hat; ihr habt die öffentlichen Kassen nicht angegriffen, ihr seyd nicht gegen die Linientruppen marschirt, um gegen sie zu streiten; eure Versammlungen hatten keinen andern Zweck, als Repräsentationen einzusetzen, um dem Souveräne den allgemeinen Wunsch, gute Gesetze zu erhalten, ehrfurchtsvoll auszudrücken. Es war allerdings gerecht, zu den Kassen seine Zuflucht zu nehmen, um die Bedürfnisse der Bürgergarde zu bestreiten; und als ihr einmüthig verlangt habt, mitzuwirken, um das Vorrücken der Linientruppen zu verhindern, trieb euch nicht der unverständige Entschluß dazu an, mit dem Souveräne Krieg zu führen, den wir alle verehren, sondern vielmehr das Verlangen, die öffentliche Ordnung zu erhalten, und den Ursachen vorzubeugen, welche dieselbe hätten stören können, und durch diese unsre Haltung zur Erlangung jener neuen Aera beizutragen, welche von unserm Souveräne mit väterlichen und trostvollen Worten zugesichert worden ist.

Dieses war bisher die Absicht unserer Bemühungen; dieses ist der Zweck, wegen dessen ihr heute alle mit lauter Stimme mich auffordert, eure Brüder zu verstärken, welche mit ihren Brüdern in der Romagna verbunden beschlossen haben, die Hindernisse fern zu halten, welche sich der Beförderung unsers Wohls entgegen stellen würden.

Ich unterstütze daher eure Wünsche, und gestärkt durch das Bewußtseyn, ein Werk zu unternehmen, welches durch so viele und mächtige Gründe gerechtfertigt wird, befehle ich euch Allen, euch mit euern Brüdern in der Romagna zu vereinigen, in der Ueberzeugung, daß wir gegen jede Anklage gesichert sind, sobald euer Wahlspruch ist: Unterwürfigkeit dem

Papste, den Gesetzen, der öffentlichen Ordnung!

Bologna, den 19 Januar 1832.

Der General Giuseppe Patuzzi.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Chef des Generalstabs, Matteo Graf Castelli.

89. **Bulletin über das am 20 Januar bei Cesena stattgefundene Gefecht. Rom, den 25 Januar 1832.*)**

Wir sind autorisirt anzukündigen, daß am 20sten dieses, nach einem Widerstande von fast zwei Stunden, welche die in Cesena versammelten, ungefähr 1000 Mann starken, und mit einer Kanone versehenen Aufrührer geleistet, und der durch das Bajonnett überwunden ward, der Obristlieutenant Barbieri, Kommandant der päpstlichen Truppen, in jener Stadt einrückte, nachdem er zuvor die Verschanzungen, welche man daselbst aufgeworfen, forcirt hatte. Von unsern braven Soldaten sind ungefähr 15 verwundet; den Verlust des Feindes kennt man noch nicht, er muß aber bedeutend seyn, da mehr als 25 Gefangene und zwei Wagen mit Munition in der Gewalt der päpstlichen Truppen blieben.

Ein Detaschement Grenadiere und ein Bataillon Jäger wurden abgeschickt, um die Brücke über den Ronco und bei Forlimpopoli einzunehmen. Die päpstlichen Truppen werden mit Beifallsbezeugungen von den Einwohnern aufgenommen. Unbeschreiblich ist der Feuereifer, mit welchem die Truppen selbst sich sehnen, neue Beweise ihres Muthes und ihrer Treue zu geben.

---

*) Aus einem Supplement des Diario di Roma vom 25 Januar.

Digitized by Google

90. Auszug des Wichtigsten einiger Details über das Gefecht bei Cesena am 20 Januar im Diario di Roma vom 25 Januar 1832. *)

Als die päpstlichen Truppen bis auf 6 Meilen sich der Stadt Cesena genähert hatten, fanden sie dort die Straßen von den Rebellen verrammelt und verschanzt. Sie hatten die nächstgelegenen Anhöhen, besonders die wichtige Stellung bei Madonna del Monte, so wie jene auf der Straße von Cesenatico und das Casino Neri besetzt.

Um Mittagszeit griff der Vortrab der päpstlichen Truppen die Vorposten der Rebellen an, und es entspann sich bald ein lebhaftes Feuer. Der Obristlieutenant Barbieri ließ das zweite Jägerbataillon unter dem Kapitän Grazioſi gegen diese Anhöhen, welche zu nehmen von Wichtigkeit war, vorrücken und durch ein Grenadierbataillon unter Anführung des Kapitäns Maceroni unterstützen, während der Obristlieutenant selbst mit zwei Kanonen die stärkste Position von Casino Neri erstürmte.

Nach einem sehr lebhaften Feuer und einem zweistündigen ungemein hartnäckigen Widerstand waren alle Stellungen genommen. Die Truppen näherten sich unter beständiger Verfolgung der zerstreuten feindlichen Truppen der Stadt. Sie fanden die Thore geschlossen, eröffneten sie mit Kanonenschüssen, und rückten mit Sturm in die Stadt ein, die sie besetzten. Der Major Zuccari erhielt sodann Befehl, mit der von ihm kommandirten Kavallerie aus der Stadt zu rücken und die Brücke über den Savio außerhalb Cesena zu besetzen. Der Feind hatte selbige kurz zuvor passirt, und sich eilig und in Unordnung mit seinen Kanonen nach Forli geflüchtet. Ein Infanteriebataillon und eine Abtheilung Kavallerie setzte sich in den Besitz der Brücke über den Ronco.

*) Aus einer Beilage des Diario di Roma vom obigen Datum.

Digitized by Google

Am 21 Januar schickte sich der Obristlieutenant Barbieri an, nach Forli zu marschiren und Kolonnen nach Ravenna vorzuschieben, wohin aus Ferrara der Oberst Zamboni vorgerückt war. Im Treffen bei Cesena wurden mehr als hundert der Rebellen gefangen und eben so viele getödtet oder verwundet. Die päpstlichen Truppen zählten nur 50 Todte und Verwundete; unter letztern befindet sich ein Dragoneroffizier, der jedoch nur leicht blessirt ist.

Eine zweite Beilage des Diario di Roma meldet, daß die päpstlichen Truppen am 21 Januar Morgens, ohne den geringsten Widerstand zu finden, in Forli eingezogen sind; am Abend dieses nämlichen Tages traf der Kardinal Albani daselbst ein. Kurz vor seiner Ankunft hatte sich folgender unglückliche Vorfall ereignet: Ein in der Nähe des Platzes, wo die päpstlichen Truppen versammelt waren, abgefeuerter Flintenschuß machte die Soldaten glauben, man wolle sie angreifen; sie wußten sich nicht mehr zu mäßigen und fingen, ohne die Befehle ihrer Vorgesetzten abzuwarten, zu feuern an. Mag nun der Schuß zufällig oder in böser Absicht geschehen seyn, so kostete doch diese augenblickliche Verwirrung mehr als 20 Personen das Leben. Das Militärkommando und der Kardinal Albani trafen Maßregeln, solche Ereignisse künftighin zu verhüten.

Auch der Obristlieutenant Barbieri erließ aus Forli einen Tagsbefehl, worin er sein Bedauern über dieses Ereigniß ausdrückt, den Soldaten die genaueste Subordination zur Pflicht macht und ihnen das Betragen vorschreibt, welches sie beim Rappell, auf dem Marsche, in den Nachtquartieren, in den Kasernen ꝛc. zu beobachten haben.

Die oben erwähnte Beilage des Diario enthält die fernere Nachricht, daß der Oberst Inspektor Zamboni in der Nacht vom 19 Januar mit den von ihm kommandirten Truppen von Argenta aufbrach, einen Theil derselben zu S. Biagio auf dem Reno einschiffte und mit dem andern, welcher längs des

Flußdammes marschirte, die eingeschifften Truppen deckte. Vergebens suchten die Rebellen, die Landung derselben durch ein lebhaftes Feuer vom jenseitigen Ufer zu verhindern. Die Truppe stieg ans Land und zwang durch ihre feste Haltung die Feinde zu einer stürmischen Flucht. Es blieben in den Händen der Sieger 23 Gefangene, worunter 12 schwer blessirt sind, eine große Anzahl Flinten und andere Militär-Effekten. Einige der Rebellen, die bei Fortuna sich setzen wollten, flohen bei Annäherung eines vom Obersten Zamboni abgeschickten Kavallerie-Detaschements; doch wurden 3 aus ihnen gefangen gemacht.

Am 21 Januar stand Oberst Zamboni zwischen Argenta und Comacchio.

91. Fernerer Tagsbefehl des Generals Giuseppe Patuzzi.

Bologna, den 21 Januar 1832.*)

Kameraden! Eure Gefährten, die nach der Romagna marschirt sind, brauchen Unterstützung. Ich bin überzeugt, daß ich auf diese einzige Nachricht euch zahlreich zu ihnen werde hinströmen sehen. Die mir von euch gegebenen Beweise der Vaterlandsliebe, euer Ehrgefühl und die mir gemachten Versprechen sind mir für den Eifer, mit welchem ihr euch mit ihnen verbinden werdet, und für euern festen Willen Bürge, mit ihnen das nämliche Schicksal zu theilen. Versammelt euch also alle an diesem Tage zum gemeinsamen Zwecke; euch beseele der gleiche Entschluß, die Waffen zu ergreifen und aufzubrechen. Wer eine eigene Flinte hat, bediene sich derselben bei dieser feierlichen Gelegenheit. Ich werde so viele Flinten austheilen, als ich nur kann, und nur so viele behalten, als nöthig ist, diejenigen aus euch damit zu versehen, welche hier bleiben, um das Eigenthum zu vertheidigen, und die Ordnung zu erhalten. Versammelt euch daher alsogleich in den Quartieren, und wählt

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 21 Januar.

unter euch die Offiziere, welche ihr für die Würdigsten haltet, euch anzuführen. Ich wollte euch bei dieser Gelegenheit die Wünsche meines Herzens für einen guten Ausgang eures Unternehmens und meinen Schmerz an den Tag legen, daß ich nicht fähig bin, das mir obliegende schwere Geschäft, besonders in so schwierigen Augenblicken, gehörig zu versehen. Unterstützt mich daher mit eurer Thätigkeit, und seyd von der Zuneigung überzeugt, die mich an euch bindet. Allein die Zeit verfliegt, die Stunde zum Aufbruche ist nahe; denkt auf nichts Anderes, als zu marschiren und zu siegen.

Bologna, den 21 Januar 1832.

Der General Giuseppe Patuzzi.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Chef des Generalstaabs: Matteo Graf Castelli.

92. **Auszug aus einem Berichte des Polizeikommissärs zu Forli über die am 21 Januar daselbst stattgehabten Ereignisse; datirt vom 25 Januar 1832.*)**

Die päpstlichen Truppen kamen am 21 Januar zu Forli an. Um 1 Uhr Nachmittags hatten die Bürgergarden die Stadt geräumt, und die Volksmasse drängte sich aus bloßer Neugier auf den Weg, den die Truppen zogen. Diese stellten sich auf dem großen Platze in Linie auf, und wurden nachher in verschiedene Posten und Kasernen vertheilt. Einige Stunden nachher kam der Magistrat, welcher Se. Em. den Kardinal Albani bekomplimentirt hatte, in die Stadt zurück, brachte Worte des Friedens, und hielt sich bereit, Sr. Em. von Neuem an das Thor der Stadt entgegen zu gehen. Die Bürger verließen sich sorglos auf die Tagsordnung, welche der Obrist Barbieri bekannt gemacht hatte, und auf die eigenen Worte Sr. Em., „daß man keinem

*) Aus dem Constitutionnel vom 15 Februar.

Digitized by Google

Bürger ein Haar krümmen würde, die Soldaten würden sich wie Kapuziner-Novizen benehmen, ihn selbst solle man nur als einen wahren Friedensstifter betrachten, und er betrachte seine Mission als einen der glorreichsten Vorfälle seines Lebens."

Voll Vertrauen in die vom Magistrate gegebenen Versicherungen, gingen die Einwohner nach ihrer Gewohnheit in den Straßen umher, Läden und Kaffeehäuser waren offen, und nichts kündigte an, daß die öffentliche Ruhe gestört werden sollte.

Eine Stunde nach Sonnenuntergang besprachen sich zwei Leute vom Volke, die wir unmöglich erkennen konnten, auf dem öffentlichen Platze unter einander, als ein Soldat mit dem Säbel in der Faust sich näherte, wie es schien, um sie zu trennen. Einer davon floh, und ward von den Soldaten verfolgt; in diesem Augenblicke entstand ein tumultuarisches Geschrei; man rief: Zu den Waffen! und eine neben einer Kanone aufgestellte Schildwache feuerte ihr Gewehr ab. Dieser Schuß war das Zeichen zu einem furchtbaren Tumulte; die ganze Truppe erhob sich und rief: Zu den Waffen! plündert, plündert! schlagt todt!

Ein lebhaftes Gewehrfeuer entspann sich auf allen Punkten, die Soldaten, die sich auf dem Platze befanden, machten Pelotonfeuer; die, welche einzeln umhergingen, massakrirten die Bürger mit Säbeln, Bajonnetten und selbst mit Messern. Viele Bürger zogen sich in die Läden und Häuser auf ihrem Wege zurück. Kaum gab es eine Familie, die an diesem Abend nicht in die lebhafteste Unruhe versetzt worden wäre, indem irgend einer der Ihrigen ausblieb. Man schoß in die Läden und in die Häuser, wo man Leute hineingehen sah, ohne auf Geschlecht, Alter und Stand Rücksicht zu nehmen. Von den Fenstern der Zimmer, wo Soldaten einquartiert waren, schossen sie nach andern Häusern, und viele Personen wurden auf diese Weise getödtet oder verwundet. Am folgenden Tage hob man

Digitized by Google

in den Häusern eine große Anzahl Kugeln auf. Alle Todten ließ man ganz nackt und verstümmelt liegen; an vielen Leichen fand man Spuren unerhörter Grausamkeiten. Ein unglücklicher Arbeiter fiel bei der Kaserne Dominique mit Wunden bedeckt und ward im Garten des Klosters begraben, wo man ihn erst nach zwei Tagen entdeckte. Die Soldaten nahmen nicht allein Antheil an dieser Schlächterei; die Offiziere selbst schrien: schlagt zu! schlagt zu! Der Graf Mangelli wandte sich ganz mit Blut überdeckt an einen derselben, und bat ihn um Hülfe; er erhielt zur Antwort: „Die Soldaten thun ihre Pflicht."

Einige Bürger verlangten bis nach ihrem Hause eskortirt zu werden; sehr wenigen ward diese Gunst zu Theil, und man beging noch die schändliche Ruchlosigkeit, sie über Leichen hingehen zu lassen, oder sie ihnen zu zeigen, um ihrer zu spotten oder sie zu erschrecken. Die Soldaten wütheten noch gegen die Leichname, und zerfleischten sie mit Säbelhieben und Bajonnettstößen, so daß man die meisten Todten nachher nur mit Mühe wieder erkannte.

93. Bekanntmachung Sr. Eminenz des Kardinals Albani, die vorstehenden Ereignisse betreffend. Forli, den 22 Januar 1832.*)

Joseph, Kardinal Albani, außerordentlicher Kommissär der vier Legationen: Die friedliche Aufnahme, welche den päpstlichen Truppen in der Stadt Forli zu Theil ward, hatte mich mit hoher Freude erfüllt, und ich hatte kaum die frohe Nachricht empfangen, als ich mich selbst nach dieser Stadt begab. Aber meiner Ankunft ging ein Ereigniß voraus, das meinem Herzen Trauer und Kummer im höchsten Grade verursachte. Die öffentliche Ruhe ward durch einen jener Zufälle gestört, die sich weder voraussehen noch verhindern lassen.

Das Abfeuern eines Gewehrs, dessen Ursache man noch nicht kennt, das aber durchaus keinem bösen Willen zuzuschrei-

*) Aus einer Beilage des Diario di Roma vom 24 Januar.

ben ist, wurde als eine feindselige Handlung von den Truppen betrachtet, und von diesen mit Schüssen beantwortet, wodurch einige Militärs und Bürger, die man noch nicht kennt, umkamen. Da es von Wichtigkeit ist, daß dieß unglückliche Ereigniß unter seinem wahren Gesichtspunkte betrachtet werde, und nicht zu ungünstigen Deutungen Anlaß gebe, so wird es in der Art, wie es sich ereignete, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und zu gleicher Zeit die strengsten Befehle gegeben und die wirksamsten Anstalten gemacht, damit sich ähnliche Unfälle nicht erneuern, indem ich nicht zweifle, daß alle Einwohner dieser Stadt meinen aufrichtigen, nur auf das allgemeine und das besondere Wohl eines Jeden gerichteten Absichten entgegenkommen werden. Die künftige Aufrechthaltung der Ruhe wird allein den Kummer mindern können, den mir der unerwartete Vorfall von gestern Abend verursacht hat.

Forli, den 22 Januar 1832.

Jos. Kardinal Albani.

94. Tagsbefehl des Obristlieutenants Barbieri, in Folge der vorerwähnten Ereignisse erlassen. Forli, den 22 Januar 1832.*)

Soldaten! Was auch die vermutheten oder wahren Ursachen seyn mögen, welche die unglücklichen Ereignisse von gestern Abend herbeiführten, so kann ich mich um so weniger enthalten, meinen Kummer darüber auszudrücken, als ich euch heute das Lob ertheilen wollte, das eurem schönen Benehmen am 20sten gebührt.

Soldaten! Nur die Subordination, welche blind die höhern Befehl vollstreckt, und ein freundliches Benehmen gegen unsere Mitbürger, welche wir wieder sehen sollen, können uns den günstigen Erfolg sichern, womit wir mit Grund uns schmeicheln dürfen. Täuscht meine Hoffnungen nicht, verbun-

*) Aus der nämlichen Quelle.

kelt nicht den Namen, den ihr euch vorgestern erworben habt. Tapferkeit nicht allein, sondern hauptsächlich Subordination ist nöthig, um zum Zwecke zu gelangen. Ich vertraue auf euch, auf die bisherigen Anordnungen, die unumgänglich nothwendig befunden wurden, und benachrichtige euch, daß ich sie mit aller Strenge gegen jeden, was auch sein Rang sey, aufrecht zu erhalten wissen werde, wenn er die Kühnheit haben sollte, sie zu überschreiten. Bei jedem Rappell ist jeder verpflichtet sich an den Standpunkt seiner Kompagnie zu begeben, und der Hauptmann darf aus keiner Ursache sich wegbegeben, um auf den vom Kommandanten zur Bildung des Bataillons bestimmten Ort zu gehen, ehe er nicht sein Korps gezählt, und wohl in Ordnung gebracht hat. Die Marschordnung muß ruhig seyn, keiner darf von der Straße und aus seinen Reihen sich entfernen. Und namentlich ist es dem Kommandanten des Nachtrabs nicht gestattet, Jemand unter irgend einem Vorwande hinter sich zu lassen. Bei der Ankunft an dem Orte, wo übernachtet werden soll, sind alle Offiziere ausdrücklich verpflichtet, ihre Kompagnien und Pelotons an den Einquartierungsort zu führen, und sie nicht eher zu verlassen, als bis völlige Ordnung eingeführt ist. Keinem ist gestattet, die Kaserne zu verlassen, außer in Gesellschaft von vier andern, nachdem sie an einem zuvor angezeigten Orte ihre Gewehre gelassen und einer sich für die Rückkehr des andern verantwortlich gemacht hat. Wenn Retraite geschlagen wird, muß jeder sich in seine respektive Kaserne begeben, und wer diese Ordnung überschreitend von einer Patrouille arretirt wird, soll nach der ganzen Strenge militärischer Gesetze gestraft werden. Nach besagter Retraite ist es keinem gestattet, die Kaserne zu verlassen, ohne die Erlaubniß des den Posten kommandirenden Offiziers.

Die HH. Kompagniechefs und Subalternoffiziers sind mir für den strengen Vollzug dieser Ordre verantwortlich.

Forli, den 22 Januar 1832.

(Unterz.) Der Obristlieutenant Barbieri.

95. Proklamation Sr. Eminenz des Kardinals Albani an die Einwohner der Stadt Forli und des Fleckens Faenza. Forli, den 24 Januar 1832.*)

Joseph, Kardinal Albani ꝛc. Legat von Urbino und Pesaro, außerordentlicher Kommissär Sr. Heiligkeit in den vier Legationen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einige Uebelgesinnte unter den Einwohnern dieser Stadt und des Fleckens Faenza den strafbaren Entschluß gefaßt haben, beim Annähern der Truppen die öffentliche Ruhe zum Nachtheile der friedlichen Bürger unter dem scheinbaren Vorwande zu stören, als wollten sie der rechtmäßigen Regierung Sr. Heiligkeit ihre Anhänglichkeit und Treue beweisen, während sie in der That nur die Absicht hatten, Rache zu üben und Beute zu machen. Um nun zu verhindern, daß ein solcher von göttlichen und menschlichen Gesetzen verworfener Frevel begangen werde, erklären wir, daß die Regierung, weit entfernt, in diesem Benehmen einen Beweis der Treue und Anhänglichkeit zu finden, es vielmehr als eines der größten Verbrechen betrachtet; deßwegen wird jeder, der es wagen sollte, auf was immer für eine Art oder aus was immer für einem Grunde oder Vorwande sich Beschimpfungen in Worten oder Thaten gegen wen immer zu erlauben, wodurch irgend eine Unordnung verursacht, oder die öffentliche Ruhe gestört würde, nach aller Strenge der Gesetze nebst allen denjenigen, welche daran Theil genommen, oder auf was immer für eine Weise dazu mitgewirkt haben, bestraft werden soll.

Nach dieser vorläufigen Erklärung ermahnen wir jeden Einwohner, sowohl dieser Stadt als des Fleckens Faenza, sich ruhig zu verhalten, und für die respektiven Interessen zu sorgen, das Uebrige aber der Regierung und dem der sie vertritt zu überlassen. Die Lokalbehörden werden inzwischen beauftragt, mit aller möglichen Sorgfalt und Vorsicht für die Er-

*) Aus der Zeitung von Bologna vom 28 Januar.

haltung der Ordnung und Sicherheit der Bürger zu sorgen, und versichert zu seyn, daß sie dadurch unser Wohlgefallen und unsere Dankbarkeit erwerben werden.

Forli, den 24 Januar 1832.

J. Kardinal Albani.

96. Proklamation Ebendesselben an die Bewohner der vier Legationen, die Versicherung enthaltend, daß Se. Heiligkeit trotz dem beim Einmarsche der päpstlichen Truppen stattgefundenen Widerstande, Ihre milden Gesinnungen gegen die Bewohner der Legationen nicht ändern werden. Forli, den 25 Januar 1832. *)

Joseph, Kardinal Albani ꝛc. ꝛc., Legat von Urbino und Pesaro, außerordentlicher Kommissär Sr. Heiligkeit in den vier Legationen.

Ehe noch die päpstlichen Truppen aus der Stadt Rimini nach den übrigen Städten der Romagna und nach der Stadt Bologna aufgebrochen waren, hatte schon Se. Eminenz der Kardinal-Staatssekretär dem Publikum die huldreichsten Gesinnungen bekannt gemacht, **) womit Se. Heiligkeit, unser Herr, in diesen Provinzen wieder in die volle Ausübung seiner Souveränetät zu treten gedenkt, und indem wir dem Publikum unsere Eigenschaft als außerordentlicher Kommissär, womit Se. Heiligkeit uns bekleidet hat, ankünden, haben wir es uns zur Pflicht gerechnet, uns ganz und gar auf dasjenige zu beziehen, was Se. Heiligkeit zu verfügen oder bekannt zu machen geruht hat.

Während wir von Forli nach Bologna, wohin uns die päpstlichen Truppen vorausgegangen waren, unsere Reise fortzusetzen im Begriffe standen, kam uns ein und das andere Gerücht zu Ohren, daß der von den päpstlichen Truppen auf dem

*) Aus der Mailänder Zeitung vom 1 Februar.

**) Vergleiche das obige Manifest.

Wege bis hieher gefundene und glücklich besiegte Widerstand unser Gemüth erbittert haben könne, und daß wir beschlossen hätten, in den Städten und Ortschaften, durch welche wir ziehen, und in welchen wir ankommen werden, mit der größten Strenge zu verfahren.

Allein nachdem eine solche Meinung ganz der Wahrheit zuwider läuft, halten wir es für nöthig, allen Einwohnern der Städte und Ortschaften, welche wir betreten müssen, zu wissen zu machen, daß es unsere Pflicht und unser fester Entschluß ist, in demjenigen, was dem Publikum in der Proklamation Sr. Eminenz des Kardinals-Staatssekretärs und in unserer Notifikation bekannt gemacht worden ist, nicht die geringste Abänderung zu treffen, und daß alle friedfertigen Einwohner der Legationen von uns durchaus in Gemäßheit dieser Publikationen und auf die Art werden behandelt werden, von welcher das Publikum noch vor den vorgefallenen Ereignissen verständigt worden ist.

Jeder Einwohner der vier Legationen lege also jede Furcht und jeden Zweifel über unser Betragen und über jenes der päpstlichen Truppen ab, denn es wird so seyn, wie es angekündet worden ist, und alle verständigen und rechtschaffenen Personen sollen sich erfreuen, wenn sie sich durch die väterliche und liebevolle Sorgfalt des heiligen Vaters ihrer vormaligen Sicherheit und Ruhe wieder gegeben erblicken.

Forli, den 25 Januar 1831.

J. Kardinal Albani.

97. Bekanntmachung Sr. Eminenz des Kardinals Albani, die Auflösung der Truppen unter dem Namen: National-, Bürger-, Stadtgarde oder was immer für einer andern Benennung, in der Stadt und Provinz Bologna betreffend. Imola, den 27 Jan. 1832. *)

Nachdem durch den Einmarsch der Truppen Sr. Heiligkeit

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 31 Januar.

mittelst Unterstützung der k. k. österreichischen Truppen, welche die Besatzung dieser Stadt zu bilden bestimmt sind, jede andere Gattung von Truppen unter dem Namen: National-, Bürger-, Stadtgarde oder was immer für einer andern Benennung unnütz wird, so wollen wir deßhalb vermöge der uns von Sr. Heiligkeit ertheilten Macht, daß jede Art gedachter Truppen in der Stadt und Provinz Bologna aufgelöst und annullirt werde, und daß die Individuen, aus welchen sie bestehen, sogleich die fernere Ausübung ihrer Funktionen unterlassen sollen.

Imola, den 27 Januar 1832.

J. Kardinal Albani.

98. Bekanntmachung Ebendesselben wegen Einlieferung der Waffen aller Art. Faenza, den 27 Januar 1832. *)

Nachdem bei dem Umstande, daß die Truppen Sr. Heiligkeit mit Beihülfe der k. k. österreichischen Truppen am 28 Jan. in die Stadt Bologna einrücken werden, um zur Wiederherstellung der Ordnung und des päpstlichen Ansehens mitzuwirken, weder erlaubt werden kann, noch erlaubt werden darf, daß die Bürger und das Volk bewaffnet bleiben, so beschließen und verordnen wir Folgendes:

Alle Waffen jeder Gattung, seyen es Feuergewehre oder Hieb- und Stoßwaffen müssen binnen zwei Stunden auf der Hauptwache abgeliefert werden.

Die Lokal- sowohl Regierungs- als Munizipal-Behörden werden unter strengster Verantwortlichkeit beauftragt, innerhalb des angezeigten Termins diese Verfügung vollziehen zu machen.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins wird die Vollziehung dieser Verfügung der Militärmacht übertragen werden.

Faenza, den 27 Januar 1832.

J. Kardinal Albani.

99.

*) Aus der Bolognefer Zeitung vom 28 Januar.

99. Bekanntmachung des Prolegaten von Bologna im nämlichen Betreff. Bologna, den 28 Jan. 1832. *)

Der Befehl zur Waffeneinlieferung binnen zwei Stunden, welchen Se. Eminenz der Hr. Kardinal Albani, außerordentlicher päpstlicher Kommissär der vier Legationen, aus Faenza ertheilt hat, ist peremtorisch und unabwendbar. Die Regierung und die Behörde, besorgt, ihrerseits diesen Befehl schleunig und pünktlich zu vollziehen, hat verordnet, daß diese Einlieferung in dem Lokale „die frommen Schulen" genannt, welches zu diesem Zwecke das passendste war, geschehen soll.

Die Zahl der Personen, welche bestimmt sind, die Handlung der Folgsamkeit und Unterwürfigkeit dieser Einwohner in Empfang zu nehmen, ist hinreichend, daß dieses Geschäft ordentlich und bequem vorgenommen werden kann. Sie sollen also nicht länger säumen, obigen Auftrag zu vollziehen und auf diese Weise einen Beweis ihrer Treue und Unterwürfigkeit zu geben, und jene Schäden und Nachtheile zu entfernen, welche aus dem Ungehorsame gegen die höhern Befehle entspringen können.

Bologna, den 28 Januar 1832.

Graf Camillo Grassi.

100. Wesentlicher Inhalt dreier Bekanntmachungen des Kardinals Albani, außerordentlichen päpstlichen Kommissärs der vier Legationen; vom 4 und 5 Februar 1832. *)

Die erste derselben, vom 4 Februar, betrifft die Einlieferung der Waffen aller Art, nachdem viel weniger Gewehre, als man vorhanden zu seyn vermuthen kann, eingeliefert worden sind.

---

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 31 Januar.

**) Aus der Bologneser Zeitung vom 7 Februar.



Digitized by Google

Der wesentliche Inhalt dieser Bekanntmachung besteht in Folgendem:

1) Wer nicht binnen 24 Stunden die in seinem Besitze befindlichen Waffen jeder Gattung dem Platzkommando einliefert, wird als ein Feind der öffentlichen Ruhe angesehen und behandelt, mithin verhaftet und mit dreimonatlicher Gefangenschaft und mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Skudi bestraft.

2) Sind diese Personen, bei welchen man Waffen fand, von übelm Ruf und schlechter Aufführung, so wird die doppelte Strafe verhängt, und es kann ihnen von der Regierung ein besonderer Aufenthaltsort angewiesen werden.

3) Auch Pulver, Kugeln und Munition jeder Art müssen in obiger Frist bei Vermeidung einer Strafe von zweimonatlichem Gefängniß und einer Geldbuße von 30 bis 200 Skudi eingeliefert werden.

4) Wer verborgene Depots von Waffen und Munition hat und sie binnen obiger Zeit nicht anzeigt, wird als ein Feind des Staates behandelt und wie in dem vorhergegangenen Art. bestimmt wurde, bestraft.

5) Diejenigen, welche zur Verhehlung von Waffen aufmuntern, oder dazu beitragen und mitwirken, unterliegen der nämlichen Strafe, wie die eigentlichen Uebertreter.

6) Die von den Strafbaren eingehobenen Geldbußen fallen zur einen Hälfte denjenigen, welche der Polizei von der Verheimlichung der Waffen und Munition Nachricht gegeben haben, und zur andern Hälfte den dürftigsten wohlthätigen Anstalten zu.

7) Auch die Jagdflinten müssen eingeliefert werden, können aber nach der Beschaffenheit der Eigenthümer ihnen wieder zurückgestellt werden.

8) Für die eingelieferten Waffen stellt das Platzkommando Empfangscheine aus. Diese Bekanntmachung soll in allen Städten und Ortschaften der vier Legationen publizirt

Digitized by Google

werden, und die Frist von 24 Stunden läuft von dem Tag an, wo sie in jedem Orte affigirt worden ist.

Die zweite Bekanntmachung Ebendesselben vom nämlichen Datum enthält im Wesentlichen folgende Verfügungen:

1) Jeder päpstliche Unterthan, welcher in dem Orte in den Legationen, wo er sich dermal aufhält, nicht seinen beständigen Wohnsitz hat, wenn er auch einen regelmäßigen Paß besitzt, muß sich binnen 24 Stunden bei der Ortspolizei stellen und sich über seinen Stand und die Ursache seines Aufenthalts ausweisen, sonst wird er angewiesen, binnen höchstens 48 Stunden abzureisen und in seine Heimath zurückzukehren.

2) Jeder Fremde muß binnen 24 Stunden bei der Polizei erscheinen, um sogleich seinen Paß oder die erforderliche Vidimirung zu erhalten; im widrigen Falle muß er binnen drei Tagen den Staat räumen.

3) Die Uebertreter der Verfügung des ersten Artikels werden verhaftet und auf ihre Kosten von der Polizei in ihr Domicil geführt, wo sie nur auf höhern Befehl in Freiheit gesetzt werden.

4) Die Uebertreter der Anordnung des zweiten Artikels werden arretirt und auf ihre Kosten an die Gränze geliefert, um der Aufsicht desjenigen Staates übergeben zu werden, in den sie zurückkehren müssen.

5) Jeder Gastwirth, Zimmervermiether und was immer für ein Privat ohne Ausnahme, welcher ein nicht zu seiner Familie gehöriges Individuum in seiner Wohnung hat, muß es der Polizei binnen 24 Stunden anzeigen, sonst wird er einen Monat lang eingesperrt und muß eine Geldbuße von 50 bis 200 Skudi erlegen.

Die dritte Bekanntmachung des Kardinals Albani vom 5 Februar verfügt in der Hauptsache Folgendes:

1) Jedes Individuum von der Bürgergarde, welches Uniformen, Rüstungen und militärische Distinktionszeichen besitzt,



Digitized by Google

muß sie gegen Empfangschein binnen 24 Stunden dem Platzkommando einliefern.

2) Wer dieses zu thun unterläßt, wird mit Arrest zwischen drei Monaten und einem Jahr und mit einer Geldbuße von 30 bis 300 Skudi, nach der Eigenschaft der Person bestraft.

3) Jeder Handwerker, Tröbler oder Handelsmann, der Uniformen, Rüstungen oder militärische Distinktionszeichen besitzt, die meist von den Bürgergarden gebraucht wurden, muß sie ebenfalls gegen Empfangschein bei Vermeidung der im obigen Artikel bestimmten Strafe einliefern.

4) Die Personen, bei welchen man Uniformen oder militärische Rüstungen findet, werden als Feinde der öffentlichen Ordnung angesehen und mit einjährigem Gefängnisse und dem Doppelten der oben angeführten Geldbußen bestraft.

101. Notifikation des Prolegaten von Ravenna, Grafen Arrigoni, welche ermahnt auf das ernstlichste sich aller Beleidigungen gegen die Soldaten zu enthalten, und die Schuldigen mit angemessenen Strafen bedroht. Regierungspalast zu Ravenna, den 7 Febr. 1832. *)

Der Prolegat der Stadt und Provinz Ravenna. Zu meinem bittersten Verdrusse erfahre ich, daß mehrere thörichte oder bösgesinnte Menschen, offenbar nur in der Absicht, Unordnungen anzustiften und die öffentliche Ruhe zu stören, sowohl einzeln als truppenweise, mit Handlungen oder Worten die Soldaten von der hiesigen Garnison beschimpfen. Thöricht nenne ich sie, weil ihr Betragen gar keinen vernünftigen Zweck hat; lieber aber möchte ich sie bösgesinnt nennen, weil die Unordnungen, die sie anzustiften suchen, für friedliche Bürger, für unschuldige Familien, für die ganze Stadt zuverlässig

*) Aus dem Diario di Roma vom 15 Februar.

Digitized by Google

das größte Unglück herbeiführen würden; solche Leute verdienen jede Bestrafung.

Bevor ich jedoch noch zu strengen und gewaltsamen Maßregeln schreite, will ich mich für dermal noch auf väterliche Ermahnungen und darauf beschränken, daß ich sie im Namen des gemeinsamen Vaterlandes bitte, sich von allem dem zu enthalten, was ruhige und geehrte Militärpersonen beleidigen könnte, welche nicht aus eigener Wahl, sondern in Folge souveräner Befehle in der einzigen Absicht sich hier befinden, um die öffentliche Ruhe zu sichern, wobei sie die exemplarischste Manneszucht beobachten.

Abgesehen von jeder andern Erwägung der Ordnung, der Unterwürfigkeit, des allgemeinen Nachtheiles, wer sieht nicht ein, wie niedrig und schändlich es sey, diejenigen, ich sage nicht zu beleidigen, sondern auch nur im geringsten zu kränken, welche ruhig und ohne Jemanden etwas Leides zu thun, durch die Straßen wandeln und unwürdige und unverdiente Spöttereien mit Großmuth verachten oder doch nicht achten? Es scheint mir überflüssig zu seyn, mehr zu sagen, um Jedermann zu bereden, denjenigen zu achten, dem Achtung gebührt, und denjenigen nicht zu beunruhigen, der Andere in Ruhe läßt.

Sollten jedoch gegen meine Erwartung die Herausforderungen und Beleidigungen sich erneuern, so sollen die Herausforderer wissen, daß man sie mit der größten Wachsamkeit beobachten wird, und sie es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von den Folgen ihrer Verwegenheit getroffen werden.

Würde ich anders reden oder handeln, so würde ich mich höchst verantwortlich machen gegen den Fürsten und gegen meine Mitbürger, die ich allen Gefahren, allen Uebeln aussetzen würde, wozu das tadelnswürdige Betragen einiger wenigen Niederträchtigen Veranlassung geben kann.

Gegeben zu Ravenna im Regierungspalaste am 7 Februar 1832.

(Unterz,) Carlo Graf Arrigoni.

102. Edikt des außerordentlichen päpstlichen Kommissärs in den Legationen, Kardinal Albani, womit derselbe in Bologna einen zeitlichen Gerichtshof niedergesetzt, welcher über die Verbrechen des Hochverraths, der Verschwörung, des Aufruhrs und andere Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit erkennt. Bologna, den 20 Februar 1831. *)

Joseph, Kardinal Albani, Diakon von St. Maria, und außerordentlicher Kommissär der vier Legationen.

Die Umstände, in denen sich die vier Legationen befinden, über welche sich der mir von Sr. Heiligkeit gegebene Auftrag erstreckt, erfordern, daß die ausübende Gerechtigkeit einen raschen Gang nehme, und daß die Vergehen in Bezug auf diejenigen, welche jetzt oder künftig auf irgend eine Weise die öffentliche Sicherheit und Ruhe gefährden könnten, genau bestimmt würden; darum haben wir beschlossen, Maßregeln zu ergreifen, denen ähnlich, welche zu andern Zeiten unter ähnlichen Umständen in den Staaten Sr. Heiligkeit in Vollzug gesetzt wurden.

Aus diesen Gründen, und in Betracht der besondern uns vom heiligen Vater übertragenen Gewalt, errichten wir provisorisch ein temporäres Tribunal zu Bologna, das in der ganzen Ausdehnung der vier Legationen das oberste Tribunal, welches durch den Art. 45 des am 5 Nov. 1831 erlassenen Reglements über die Kriminalprozedur errichtet werden sollte, ersetzen wird, um die Verbrechen zu untersuchen und zu richten. Die Funktionen des Tribunals werden aufhören, sobald der heilige Vater in Betracht der Umstände erkennen wird, daß die Maßregel nicht mehr nöthig ist. In Folge dessen befehlen wir, wie folgt:

1) Das temporäre zu Bologna residirende Tribunal wird aus einem Präsidenten und zweien aus dem Richter-

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 21 Februar.

Digitized by Google

stande gewählten, und drei militärischen Richtern von dem Grade des Kapitäns oder Lieutenants bestehen; aus einem Fiskaladvokaten, einem amtlichen Vertheidiger, einem Kanzler und einer angemessenen Zahl Untersuchungsrichter, Generaladvokaten und Substituten; alle diese werden je nach Zeit und Gelegenheit von uns ernannt werden.

2) Das temporäre Tribunal wird die Verbrechen beleidigter Majestät, die Verschwörungen, Aufstände und andere Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, welche in dem gegenwärtigen Edikte bezeichnet sind, richten; die Urtheile werden in der von der h. Konsulte in den Artikeln 557 bis 564 und 438 bis 483, gegen die Ausbleibenden in Art. 467 ff. vorgeschriebenen Form gefällt.

3) Im Falle eines Todesurtheils werden alle Akten durch den ersten Postkourier an das Staatssekretariat abgeschickt, um zu sehen, ob eine Revision erforderlich ist.

4) Eine wirkliche oder projektirte Verschwörung mit oder ohne Eid zwischen zwei oder einer größern Anzahl von Individuen, in der Absicht, sich gegen den Souverän und den Staat zu empören, um einen Aufstand herbeizuführen, um den einen oder den andern zu einer Konzession zu nöthigen, oder die öffentliche Macht zu überfallen und zu entwaffnen, wird mit dem Tode bestraft.

5) Die, welche zum Aufstande und zur Empörung anreizen und dieselbe ermuntern, indem sie Leute werben, oder Waffen und Munition sammeln, werden gleichfalls mit dem Tode bestraft.

6) Die Verfasser und Drucker von Schriften, die zur Rebellion auffordern, werden mit lebenslänglicher Galeere bestraft.

7) Die, welche sich verführen oder in eine Verschwörung oder einen Aufstand verflechten lassen, und diejenigen, welche aufrührerische Schriften verbreiten, werden mit 10 bis 15,

Digitized by Google

oder 15 bis 20 Jahren Galeere, je nach der Wichtigkeit und dem Zusammentreffen der Umstände, bestraft.

8) Die Anstifter einer Verschwörung oder eines Aufstandes werden als die Hauptschuldigen betrachtet und bestraft, und ihre Anhänger, die nicht in der Kategorie der Verführten sind, werden mit lebenslänglicher Galeere bestraft.

9) Die, welche sich auf die Verbreitung einer einzigen Druckschrift, oder auf die Cirkulation eines einzigen Manuscripts beschränkten, die, wenn gleich auf denselben Zweck des Aufruhrs und der Verschwörung gerichtet, doch keinen gefährlichen Erfolg hatte, werden mit 5 bis 10 Jahren Galeere und einer Geldstrafe von 100 bis 500 römischen Thalern bestraft.

10) Die Besitzer von Druckschriften oder Manuscripten, welche zur Empörung oder zu irgend einem Attentate gegen den Souverän und den Staat auffordern, werden mit Gefängniß von 1 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis 300 Thalern belegt.

11) Aufrührerische oder verläumderische Vorschläge und Reden an öffentlichen Orten gegen den Souverän oder seine Regierung, oder die zum Ungehorsam gegen die Magistrate auffordern, werden mit Gefängniß in einer Festung während einem bis fünf Jahren, und mit einer Geldbuße von 100 bis 500 Thalern gestraft.

12) Verhöhnung, Verachtung oder Aufreizung gegen die öffentliche Macht werden mit Gefängniß von 3 bis 5 Jahren und einer Geldbuße von 50 bis 300 Thalern bestraft.

13) Im Falle eines einfachen Ungehorsams gegen die Befehle der bewaffneten Macht wird die Strafe einjähriges Gefängniß seyn.

14) Im Falle von Widersetzlichkeit oder bewaffnetem Widerstande, wird die Strafe 5- bis 10jährige Galeere seyn.

15) Erfolgt eine nicht gefährliche Wunde, so ist die Strafe lebenslängliche Galeere.

Digitized by Google

16) Ist einige oder große Gefahr dabei, so erfolgt die Todesstrafe.

17) Der Angriff gegen dieselbe Macht, mit dem Zwecke sie zu entwaffnen, wird, wenn er nicht mit persönlichen Verletzungen verknüpft ist, mit lebenslänglicher Galeere bestraft. Ist persönliche Verletzung dabei, so folgt die Todesstrafe.

18) Alle geheimen Gesellschaften, mit welchem Namen sie auch bezeichnet werden mögen, und selbst wenn sie keinen bestimmten Namen hätten, sind als Versammlungen erklärt, die sich in permanentem Aufstand gegen den Souverän und den Staat befinden. Demgemäß werden diejenigen, welche diesen Gesellschaften angehören, mit den für alle durch die bestehenden Gesetze bestimmten Handlungen mit den obenbezeichneten Strafen belegt.

19) Derjenige, welcher nach dem Geiste geheimer Gesellschaften einen Verbündeten, der nicht zu seiner Familie gehört, aufnimmt, verbirgt oder seine Flucht begünstigt, wird mit ewiger Galeere bestraft.

20) Derjenige, welcher auf irgend eine Weise Kenntniß von einer Versammlung oder einer andern Handlung einer geheimen Gesellschaft erhält, und sie nicht der entsprechenden Behörde anzeigt, wird mit 5- bis 10jähriger Galeere bestraft.

Aus unserer Residenz zu Bologna, den 20 Febr. 1832.

Joseph, Kardinal Albani.

103. Halboffizielle Nachricht über die am 23 Februar erfolgte Besetzung von Ancona durch französische Truppen. Paris, den 4 März 1832. *)

Unsere Truppen sind am 23 Febr. zu Ancona gelandet. Der rasche Lauf der Flotte, die sie trug, erlaubte dem General Cubières, der sich über Rom nach Ancona begeben sollte,

*) Aus dem Moniteur vom 5 März.

Digitized by Google

nicht, schnell genug dort anzukommen, um das Kommando der Expedition zu übernehmen, und selbst bei Vollziehung der Instruktionen, die er von der Regierung erhalten, den Vorsitz zu führen.

Uebrigens besteht in diesem Augenblicke das vollkommenste Einverständniß zwischen unsern Truppen und den Ortsbehörden. Unsere Truppen besetzen die Citadelle in Gemeinschaft mit den Truppen des heiligen Stuhls.

Diese Expedition, die schon lange vorausgesehen ward, im Falle daß die Ruhe in den römischen Staaten von Neuem gestört werden sollte, wird eben so wie die nach Belgien die Rechtlichkeit der Absichten der französischen Regierung beweisen; und man darf, trotz der kleinen Zahl der sie zusammensetzenden Truppen hoffen, daß diese zweite Expedition, so gut wie die erste, das glückliche Resultat haben wird, in den Staaten des heiligen Stuhls die Lösung der Schwierigkeiten schneller herbeizuführen, deren Beseitigung den Mächten so sehr am Herzen liegt, wie sie es bereits durch Unterhandlungen, die fortwährend sehr eifrig betrieben werden, bezeugt haben.

## 104. Kapitulation von Ancona. Festung Ancona, Mittag den 23 Februar 1832. *)

Festung Ancona, Mittag, den 23 Febr.

Wir Unterzeichnete sind in einem Kriegsrathe versammelt, um die von einem französischen Obersten als Parlamentär an uns ergangene Forderung zu verhandeln. Dieser Oberst hat in der verflossenen Nacht gelandet, und nachdem er sich der Stadt bemächtigt, unverzüglich die Festung blokirt, und uns sodann Folgendes mitgetheilt:

„Er sey von seiner Regierung als Freund des heiligen

*) Aus dem Journal des Debats vom 9 März.

Stuhls abgeschickt; er bedürfe eines militärischen Stützpunkts; es sey nöthig, daß wir ihm die Festung übergeben, unter der Bedingung, die Besatzung mit Waffen, Gepäcke und allen Kriegsehren abziehen zu lassen; oder aber den Dienst gemeinschaftlich zu versehen, und in die Festung eine eben so große französische Macht zu legen, als die päpstliche Macht betrage, um in dieser Lage eine Entscheidung über diesen Punkt von Rom aus abzuwarten."

Während der Besetzung des Forts soll ein Franzose Oberkommandant seyn, immer bis zur Ankunft der Befehle unserer Regierung von Rom.

Außerdem hat der französische Oberst versprochen, daß im Falle die östreichischen Truppen sich vor dem Platze zeigen würden, die päpstlichen Truppen mit Waffen und Gepäck sich nach der Hauptstadt zurückziehen könnten; sie müßten aber immer dabei versprechen, daß sie, nach ihrem Auszuge aus der Festung, die Waffen nicht zu Gunsten der Oestreicher oder irgend einer andern Nation gegen die französische Armee ergreifen könnten.

Die Fahne des Papstes solle an der Seite der französischen Fahne und in gleicher Höhe aufgepflanzt werden.

Es wird versprochen, daß im Falle des Abzugs der französischen Truppen alle Kanonen, Effekten und Munition, die der päpstlichen Regierung gehören, in der Gewalt der Truppen des Papstes bleiben sollen.

(Unterz.) Der Oberstlieutenant: Ruspoli.

Die obigen von dem Kommandanten Ruspoli vorgeschlagenen Bedingungen werden von dem Obersten des 66sten Regiments angenommen.

(Unterz.) Oberst Combes.

Digitized by Google

105. Erste Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti an Se. Excellenz den französischen Botschafter Grafen v. Saint-Aulaire in Rom, vom 25. Februar 1832.*)

Im Palaste des Vatikans, den 25 Februar 1832.

Der unterzeichnete Staatssekretär hat durch außerordentliche Gelegenheit von dem Herrn Delegaten zu Ancona und dem dasigen Platz- und Festungskommandanten zwei übereinstimmende Berichte in Betreff eines Ereignisses erhalten, welches bei den zwischen Sr. Heil. und Sr. Maj. dem Könige der Franzosen bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen, so wie nach den wiederholten Erklärungen der französischen Regierung, die Integrität und Unabhängigkeit der Staaten des heil. Stuhls garantiren zu wollen, und nach den beiden, von dem Unterzeichneten am 1 und 13 Februar an Ew. Exc. erlassenen Noten schlechterdings unglaublich zu seyn scheint. Vielleicht ist gegenwärtig dieses Ereigniß auch Ew. Exc. bekannt, und der Unterzeichnete zweifelt nicht, daß Dieselben hierüber eben so erstaunt als entrüstet seyn werden.

Am 21sten l. M. erschien ein französisches, aus dem Linienschiffe der Süffren von 90 Kanonen, der Fregatte Artemise von 56 Kanonen und der Fregatte la Victoire von 44 Kanonen bestehendes, von Algier kommendes Geschwader, welches noch den Rest der Quarantänezeit, die es nicht vollständig in Toulon ausgehalten, zuzubringen hatte, in der Entfernung von einigen Meilen vor der Stadt Ancona.

Am 22sten hatte sich der Hafenkapitän im Namen der Repräsentanten der Regierung Sr. Heil. zu dem Befehlshaber des französischen Geschwaders begeben, um demselben Alles, was er etwa bedürfen und zu seinem persönlichen Dienste verlangen möchte, anzubieten. Der Befehlshaber des Geschwaders bezeugte für dieses Anerbieten seinen Dank, und erklärte,

*) Aus der Stuttgarter Zeitung vom 10 März.

Digitized by Google

daß er am 23sten in der Frühe sich im Hafen vor Anker gelegt, und nicht ermangelt haben würde, die Festung herkömmlicher Weise zu salutiren, welche ihrerseits solches erwiedert und übrigens die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen gegen den Befehlshaber des Geschwaders, wenn er das Schiff verlassen und ans Land gekommen wäre, beobachtet haben würde. Es trug sich durchaus nichts zwischen den päpstlichen Behörden und dem französischen Befehlshaber zu, was nicht die freundschaftlichste gegenseitige Achtung wahrnehmen ließ. Der französische Befehlshaber bezeugte nur einige Unzufriedenheit darüber, daß die Fregatte la Victoire noch einige Zeit Quarantäne hätte halten sollen.

Am 23 Februar Morgens 3 Uhr schifften sich die französischen Truppen heimlich aus, kamen 1500 Mann stark ans Land und fingen an, das Thor des Schlachthauses, welches unbesetzt war, zu vernichten; hierauf bemächtigten sie sich zweier Wachtposten in der Stadt und entwaffneten die päpstlichen Soldaten. Sie überrumpelten die an dem Quartiere des Hafen- und Platz-Kommandanten, Obristen Lazarini, befindliche Wache, sendeten den Sergeanten des päpstlichen Wachtpostens an die Thüre seiner Wohnung und ließen sich, indem sie sich seiner Stimme, die den Personen in der Wohnung des Kommandanten bekannt war, bedienten, die Thüre derselben öffnen. Der Obrist Combes trat hierauf in das Zimmer des Kommandanten und erklärte ihm, daß er französischer Kriegsgefangener sey, wenn er ihm nicht die Festung übergebe. Der Kommandant verweigerte dieses Begehren, und der Obrist Combes ließ ihn nebst seinem Adjutanten in den Palast des Delegaten bringen, wo er dem Kommandanten die Uebergabe der Festung aufs Neue zumuthete, wofern er in Freiheit gesetzt seyn wollte. Als aber der Kommandant hiezu seine Einwilligung abermals versagte, so wurde er sowohl als auch die Offiziere, Soldaten und Militärbeamten, die sich nicht in der Citadelle befanden, als Gefangene erklärt, und es wurde ihnen

auf die Parole des Kommandanten der Aufenthalt in der Stadt, wo sie in ihrer Eigenschaft als Gefangene zu verbleiben hätten, gestattet.

Etwa um dieselbe Zeit, nämlich Morgens 4 Uhr, begab sich ein französischer Stabsoffizier in Begleitung eines päpstlichen Offiziers in das Schlafzimmer des Delegaten, indem er demselben eröffnete, daß alle militärischen Posten der Stadt von französischen Truppen besetzt seyen, und zugleich, um Blutvergießen zu vermeiden, die Uebergabe der Festung begehrte. Von einem so gearteten Verfahren, welches sich eine befreundete Macht erlaubt, überrascht, äußerte der Delegat, daß er sich diesem Verlangen nicht fügen könne, und protestirte zugleich mündlich und schriftlich wider dieses Attentat gegen die Souveränetät des heiligen Stuhls.

Vorstehendes ist die getreue Darstellung eines Ereignisses, welches dem Unterzeichneten durch zwei offizielle Berichte zur Kenntniß gebracht worden ist.

Der heil. Vater ist von diesen Vorgängen unterrichtet worden, und ob er schon überzeugt ist, daß ein so schweres Attentat gegen seine Souveränetät weder auf Befehl Sr. Maj. des Königs der Franzosen, noch der Regierung desselben unternommen worden seyn kann, und daß sich solches auch ohne Verwissen Ew. Exc. ereignet hat, so hat er doch den Unterzeichneten beauftragt, das Ganze zur Kenntniß Ew. Exc. zu bringen und folgende Erklärung abzugeben: „Se. Heil. protestirt nämlich förmlich gegen diese „Verletzung des päpstlichen Gebiets, die am Morgen des 23 Fe„bruars von Seite des französischen Geschwaders stattfand, so „wie gegen alle Eingriffe in seine Souveränetätsrechte und gegen „die sich erlaubten Verletzungen der Sanitätsanstalten von „Seite des französischen Geschwaders, indem er zugleich über„dieß die französische Regierung für alle daraus entstehenden „Folgen verantwortlich erklärt.

„Se. Heil. verlangt, daß die in Ancona feindlich eingedrun„genen französischen Truppen sich augenblicklich daraus entfernen.

Digitized by Google

„Bei dem Gefühle des höchsten Mißfallens, wovon Se. „Heil. über einen so unangenehmen Vorgang durchdrungen „ist, hält sich der heilige Vater überzeugt, daß er von der „Rechtlichkeit der französischen Regierung die gerechte Genug„thuung, die er verlangt, erhalten werde."

Der Kardinal-Staatssekretär benützt diese Gelegenheit ꝛc.

(Unterz.) T. C. Bernetti.

106. Zweite Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs an den Grafen v. St. Aulaire, außerordentlichen Gesandten Sr. Maj. des Königs der Franzosen beim heiligen Stuhle, vom obigen Datum. *)

Im Palaste des Vatikans, den 25 Februar 1832.

Nach den Mittheilungen, welche der unterzeichnete Staatssekretär Ew. Exc. in der Note vom heutigen zu machen die Ehre hatte, ist er in dem unangenehmen Fall, Denselben noch andere über die gewaltsame Besitznahme von Ancona zukommen zu lassen, welche fernere Attentate gegen die päpstliche Souveränetät zum Gegenstand haben.

Morgens den 23 Februar, ließ Obrist Combes dem Delegaten von Ancona bedeuten, daß er mit Niemandem sprechen, und daß Niemand zu ihm gehen dürfe, zu welchem Ende eine Schildwache an die Thüre des Kabinets des Delegaten gestellt wurde, welche nicht gestattete, daß derselbe auch nur mit einem seiner Bedienten sprach. Zu gleicher Zeit forderte Obrist Combes den in der Festung befindlichen östreichischen Stabsoffizier auf, die Uebergabe derselben zu bewirken, mit der Bedingung, die päpstlichen Truppen mit Waffen und Bagage unter militärischer Ehrenbezeugung aus der Festung abziehen, oder den Dienst in der Festung gemeinschaftlich versehen zu lassen, indem die Hälfte der Besatzung aus französischen Truppen bestehen sollte, welchen Alles von dem

*) Aus der nämlichen Quelle.

französischen Gesandten in Rom eröffnet worden wäre.

Der päpstliche Stabsoffizier fand es für gerathener, die Festung zu übergeben, und eine französische Besatzung von gleicher Stärke wie die päpstliche zuzulassen, in dieser Lage aber die Entscheidung aus Rom abzuwarten.

Der französische Obrist versprach überdieß, daß im Falle sich östreichische Truppen in der Nähe von Ancona zeigen sollten, die päpstlichen Soldaten mit Waffen und Kriegsgeräthschaften den Weg nach Rom einschlagen dürften, unter der Bedingung jedoch, daß die aus der Festung abgegangene Besatzung weder die Waffen zu Gunsten der Oestreicher noch einer andern Macht gegen die französischen Truppen ergreifen dürfte.

Alle vorstehenden, unterstrichenen Stellen sind einem Aufsatz entnommen, welcher am 23 Februar Mittags in der Festung von Ancona geschrieben und von Seite der päpstlichen Truppen vom Obristlieutenant Ruspoli, von Seite der französischen Truppen aber vom Obristen Combes unterzeichnet und von dem Delegaten dem unterzeichneten Kardinal-Staatssekretär zugesendet worden ist.

Se. Heiligkeit, von all diesem in Kenntniß gesetzt, beauftragt den Unterzeichneten, im Namen Sr. Heil. dagegen förmlich zu protestiren, so wie derselbe auch gegen die gegen den Delegaten als Repräsentanten Sr. Heil. verübte Gewalt und gegen die Besitznahme der Festung protestirt.

Der heil. Vater hat den oben erwähnten unförmlichen Vertrag, welchen Obristlieutenant Ruspoli und Obrist Combes unterschrieben haben, nicht nur nicht genehmigt, sondern solchen auch ganz und gar verworfen; er betrachtet denselben

als

als ungültig unter dem Vorbehalte, diejenigen seiner Diener, welche dabei mitgewirkt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

Se. Heil. hat überdieß befohlen, daß Ihre Truppen aller Waffengattungen, mit alleiniger Ausnahme der Polizeisoldaten, sich augenblicklich aus der Festung und Stadt Ancona entfernen, und daß sich der Delegat, welcher seinen Aufenthalt an einem andern Orte zu nehmen hat, gleichfalls von Ancona hinwegbegebe.

Indem der Unterzeichnete die oben erwähnte höchste Entschließung zur Kenntniß Sr. Exc. bringt, hat er die Ehre ꝛc.

(Unterz.) T. C. Bernetti.

107. Details über die Besetzung von Ancona durch französische Truppen. Auszug aus einem Schreiben eines französischen Marineoffiziers. Ancona, den 26 Februar 1832. *)

Die Stadt ist mit Mauern umgeben, die zur Nachtzeit durch Thore geschlossen werden; sie hat einen Molo mit einer Batterie, die den Eingang des Hafens beschützt, und eine Festung mit doppeltem Walle und mit 36 Kanonen besetzt; die Stadt hat 600 Mann Besatzung, viele Vorräthe und eine zahlreiche Miliz (die Bevölkerung beträgt etwa 28,000 Einwohner). Dennoch unternahmen 5 bis 600 Franzosen ohne Kanonen und andere Angriffsmittel einen Handstreich auf die Festung. Nachdem die zur Besetzung bestimmten Truppen sich unter dem Schutze zweier Kriegsschiffe in Booten genähert hatten, befanden sie sich um 3 Uhr Morgens am Fuße einer hohen Mauer, von Niemand bemerkt, ob sie sich gleich nicht sehr still verhielten. Alle Thore waren geschlossen. Es wurden Sturmleitern angelegt, und in einem Augenblicke befanden sich die Matrosen jenseits der Mauer, ungeachtet der Höhe von 15 Fuß. Mit Aexten und andern Geräthschaften wurden nun die Thore

*) Aus dem Messager des Chambres vom 15 März.



Digitized by Google

erbrochen. Die Truppen rückten in die Stadt, nahmen ohne Schwierigkeit die benachbarten Posten, und 400 Mann stellten sich auf dem Hauptplatze auf, ohne daß dadurch die Bürger von Ancona in ihrem Schlafe gestört wurden.

Der Obrist Combes bemächtigte sich sogleich des in der Stadt schlafenden Gouverneurs der Citadelle, ging dann zum Legaten, den man im Namen des Königs Ludwig Philipp aufforderte, jede Autorität in der Stadt niederzulegen, jedoch mit dem beruhigenden Beisatze, daß er keineswegs gefangen sey.

Die Entwaffnung aller Posten ging geräuschlos vor sich, und um 5 Uhr Morgens war die Stadt im Besitze der Franzosen. Noch hatte man keinen Kopf zum Fenster hinausstrecken sehen. Man kann sich die Ueberraschung der Einwohner denken, als sie mit Tagesanbruch fremde Truppen auf den öffentlichen Plätzen aufgestellt, und die dreifarbige Fahne an der Stelle der päpstlichen wehen sahen.

Nun begannen die Operationen zur Besitznahme der Citadelle, die, ob man gleich einen lebhaften Widerstand erwartete, nach dreistündiger Unterhandlung durch Kapitulation zu Stande kam. Einige päpstliche Offiziere sollen über diesen Entschluß großes Mißvergnügen bezeugt haben, so daß der Kommandant der Festung, um ihnen das Gegengewicht zu halten, sich der Mehrheit unter den Unteroffizieren versichern mußte.

103. Proklamation des französischen Generals Cubières an die Einwohner der Stadt Ancona, vom 27 Februar 1832.*)

Bürger! Die französischen Truppen kommen, um Eure Stadt zu besetzen. Die Mission des Friedens und der Sicherung, welche sie erfüllen sollen, ist zum Vortheile Eures Landes und Eures Souveräns unternommen, und auf eine loyale

*) Aus dem Journal des Debats vom 11 März.

Weise beendigt, wird sie die Bande der Freundschaft, welche seit so langer Zeit Frankreich und die Staaten der Kirche vereinigen, noch fester schließen. Die Soldaten, deren Kommando Se. Maj. der König Ludwig Philipp mir anvertraut hat, werden den Ueberlieferungen der Ehre, der Pflicht und der Mannszucht treu bleiben, welche das französische Heer unter Euch zurückgelassen hat. Sie werden den Gesetzen ihre Unterstützung leihen; sie werden die mit deren Ausübung beauftragten Magistrate schützen: endlich wollen sie sich Eure Achtung erwerben, und sie durch ihre Mannszucht, wie durch ihren Muth, wenn er auf die Probe gestellt werden sollte, verdienen.

(Unterz.) Cubières.

109. Tagsbefehl Ebendesselben an seine Truppen, vom obigen Datum.*)

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! In den wenigen Zeilen, die ich an die Einwohner richtete, sind die Regeln des Benehmens vorgeschrieben, das ihr zu befolgen habt. Der König, der mich an eure Spitze stellte, erwartet von euch Alles, was dem französischen Namen Achtung verschaffen kann; er hat hell unter den Völkern Italiens geglänzt, und ihr werdet ihn erhalten, indem ihr in die Fußstapfen der alten Legionen tretet, deren glorreiches Panier, vielleicht eben so schreckensvoll dem Feinde, wie sie, wir wieder aufgenommen haben. Benehmen wir uns untadelhaft neben unsern Freunden! Ich habe mich für euer gutes Benehmen bei dem Kriegsminister verbürgt, und er setzt volles Vertrauen darauf.

(Unterzeichnet wie oben.)

*) Aus der nämlichen Quelle.

110. Schreiben des französischen Generals Cubieres an den päpstlichen Obristen Lazzarini. Ancona, den 29 Februar 1832. *)

Herr Obrist! Die Uebereinkunft (Konvention), nach welcher die Besetzung Ancona's durch französische Truppen geregelt ward, hat ohne Zweifel den Namen einer Kapitulation nur in Folge der Ungewißheit erhalten, in welcher sich die Häupter der Truppen beider Nationen über ihre wechselseitige Stellung befanden.

Diese Einnahme ist eine abgeschlossene That; ihre Dauer hängt von den Unterhandlungen ab, welche freundschaftlich zwischen dem heiligen Stuhle und meiner Regierung gepflogen werden, welche mir keine andern Instruktionen ertheilt hat, als im Einklange mit den Verhältnissen von Freundschaft, die fortwährend zwischen Frankreich und dem Kirchenstaate bestehen.

Die Herren Offiziere der päpstlichen Truppen, welche als Besatzung in Ancona standen, sey es, daß sie diese Stadt verlassen haben oder noch da verweilen, können nun nicht mehr den Gedanken hegen, daß sie Gefangene der französischen Truppen gewesen wären; sollte hierüber ein Zweifel vorhanden gewesen seyn, so hat er nur einen Augenblick dauern können, und er muß, seit meiner Ankunft in Ancona, gänzlich verschwunden seyn.

Es versteht sich daher durchaus, daß die HH. Offiziere aller Grade der päpstlichen Truppen augenblicklich in die Ausübung ihrer ganzen Autorität wieder eintreten, welche meine Regierung zu beeinträchtigen nicht gesonnen war.

Ich habe die Ehre Ihnen eine Abschrift meines heutigen Tagsbefehls beizuschließen, welcher den Dienst des Ortes regu-

*) Aus dem Diario di Roma vom 3 März.

lirt; er ist eine Folge dessen, was ich Ihnen eben auseinander gesetzt habe.

Empfangen Sie u. s. w.

Ancona, den 29 Februar 1832.

(Unterz.) Cubières.

111. Note des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti an den französischen Botschafter in Rom, Grafen St. Aulaire. Rom, den 3 März 1832.*)

Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär befand sich am 25sten des verflossenen Monats Februar in der unangenehmen Nothwendigkeit, zwei Noten an E. E. zu richten, um formell gegen die heimliche Besetzung Ancona's, gegen die Entwaffnung der päpstlichen Truppen durch die französischen, gegen die Gefangenhaltung des Mons. Delegaten, gegen die Erklärung des Platzkommandanten zu Ancona und eines Theils der ihm untergebenen Truppen zu Kriegsgefangenen, gegen die Besetzung der Citadelle und die Kapitulation derselben, gegen die Verletzung der Sanitätsgesetze und im Allgemeinen gegen alle von der französischen Eskadre zum Nachtheile der Souveränetät und Unabhängigkeit des heiligen Stuhls begangenen Attentate zu protestiren, und indem er erklärte, daß Se. Heiligkeit die französische Regierung für alle daraus erwachsenden Folgen als verantwortlich betrachten müsse, verlangte er im Namen Sr. Heiligkeit als gerechte und gebührende Genugthuung, daß die französischen Truppen, welche in Ancona mit offenbarer Verletzung des Völkerrechts einrückten, sich alsbald wieder entfernen. Da E. E. mit den Thatumständen nicht bekannt waren, so beschränkten Sie sich, in Ihrer Antwort hervorzuheben, daß das Begehren, Ancona zu besetzen, schon vor sechs Wochen von E. E. dem Unterzeichneten vertraulich mitgetheilt, und damals nicht mit der Mißbilligung auf-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17 März.

Digitized by Google

genommen worden sey, wie später; auch setzten E. E. hinzu, daß Sie sich alle Mühe gegeben hätten, die Thatsachen zu verifiziren, und daß Sie für die sorgfältigste Untersuchung derselben von Seite der französischen Regierung bürgten.

Der Unterzeichnete ließ gern E. E. alle Zeit, um sich direkt nach dem Vorgefallenen zu erkundigen, obgleich der Nichtbeitritt Sr. Heiligkeit zu der verlangten Besetzung von Ancona aus den Noten des Unterzeichneten vom 1sten und 13 Februar hervorging, und die spätere Besetzung Ancona's eine notorische Thatsache war. Diese beiden Facta zusammen genommen, bildeten die Grundlage der Reklamation Sr. Heiligkeit. Inzwischen mußte das Benehmen der päpstlichen Regierung, wenn auch mit dem höchsten Mißfallen des heiligen Vaters, dem Schritte angemessen seyn, zu dem sie sich genöthigt gesehen hatte, und sowohl der Herr Delegat von Ancona, als die päpstlichen Truppen, haben Befehl erhalten, sich zurückzuziehen, wie dieß der Unterzeichnete E. E. kund that, und diese Befehle sind auch bereits von dem Herrn Delegaten und einem Theile der päpstlichen Truppen vollzogen. Dieser Stand der Dinge ist indeß dem väterlichen Herzen Sr. Heiligkeit allzu schwerzlich, und die Fortdauer desselben ist mit der wesentlich friedlichen Stellung des heiligen Vaters gegen alle Mächte, so wie mit seiner aufrichtigen Freundschaft gegen Se. Maj. den König der Franzosen unverträglich. Dieser Stand der Dinge kann indeß auf keine andere Weise aufhören, als wenn zuerst Se. Heiligkeit eine angemessene Genugthuung für die erhaltene Beleidigung erhält, und wenn diese verzögert wird, so ist dieß nicht die Schuld weder des heiligen Vaters, noch seiner Regierung.

Ueberzeugt daher, daß E. E. jetzt die genügendsten Nachrichten über den Vorfall in Ancona erhalten, und von dem lebhaften Wunsche beseelt, einen für ihr Herz so schmerzlichen Zustand der Dinge aufhören zu sehen, hat Se. Heiligkeit dem Unterzeichneten befohlen, von E. E. eine positive Antwort zu

Digitized by Google

verlangen, welche wenigstens eine Genugthuung für die Beleidigung ankündigt, welche die päpstliche Souveränetät ohne Zweifel gegen den Willen Sr. Maj. des Königs der Franzosen erfahren hat, und damit hierbei nicht ein Schatten von Zweifel an der Loyalität des heil. Stuhls seit der konfidentiellen Mittheilung der Absichten der franz. Regierung in Bezug auf Ancona übrig bleibe, erlaubt sich der Unterzeichnete, E. E. zu erinnern, daß er in den mit E. E. gehabten Unterredungen niemals aufhörte zu bemerken, daß Se. Heil. für Ihre Person nicht in die Besetzung von Ancona gewilligt habe, obgleich Sie auch noch hinzusetzte, daß die römischen Päpste häufig genöthigt gewesen seyen, der Gewalt nachzugeben und sich ihr zu unterwerfen. Diese Phrase scheint dem Unterzeichneten, besonders nach der Versicherung, welche E. E. dem Unterzeichneten, und nachher dem heil. Vater mündlich ertheilten, daß die französischen Truppen auf keinen Fall ohne die Zustimmung Sr. Heil. in Ancona einrücken, sondern in diesem Falle sich beschränken würden, in dem adriatischen Meere zu kreuzen, niemals in dem Sinne eines Zugeständnisses verstanden werden zu können.

Der Unterzeichnete bittet E. E., diese offene Erklärung nur als in der Absicht gegeben anzusehen, um jedes Mißverständniß zu entfernen, das künftig aus den Noten E. E. gezogen werden könnte, und ergreift die Gelegenheit ꝛc.

(Unterz.) Kardinal Bernetti.

112. Note des Kardinal-Staatssekretärs an den Grafen v. St. Aulaire. Rom, den 5 März 1832. *)

Neue Berichte von dem Herrn Delegaten von Ancona setzen den unterzeichneten General-Staatssekretär in die unangenehme Nothwendigkeit neue Reklamationen an E. E. zu richten.

Trotz der Proklamation des Herrn Generals Subières

*) Aus dem Journal des Debats vom 21 März.

und seiner wiederholten Versicherungen sich nicht in die päpstliche Verwaltung mischen, die Behörden schützen, die Gesetze beobachten machen, und die Unruhigen im Zaume halten zu wollen, hat der Adjutant-Major Palès Befehl gegeben, daß provisorisch zwei politische Gefangene in Freiheit gesetzt würden. In die auf dem Theater gegebene Oper mußte auf Andringen der französischen Offiziere eine auf die Freiheit anspielende Arie eingeschoben werden, diese erweckte den größten Enthusiasmus unter der Faktion, und aufrührerische Rufe gegen die Regierung Sr. Heiligkeit ließen sich auf den Straßen vernehmen und blieben ungestraft. Man sieht fortwährend an öffentlichen Orten geschriebene und gedruckte Anschläge, welche zur Revolution auffordern, und Personen, die von der päpstlichen Regierung verbannt, und von der Amnestie des vergangenen Jahrs ausgeschlossen sind, sieht man frei in Ancona herumgehen, begleitet von denselben Offizieren, welche zur Unterstützung der päpstlichen Autorität hergesendet seyn sollen.

Indem ich diese Thatsachen mit den von E. E. in der Note vom 25 Februar gegebenen Versicherungen vergleiche, daß nämlich der General Cubières, bekannt mit den Absichten der französischen Regierung, der weltlichen Gewalt des heiligen Vaters und Integrität seiner Staaten eine neue Stütze zu geben wissen werde, überlasse ich es E. E. den schmerzlichen Eindruck zu beurtheilen, den die neuen Berichte des Herrn Delegaten aus Ancona auf das Gemüth Sr. Heil. machen mußten, und bitte Sie zu gleicher Zeit zu erwägen, wie gerecht und gegründet die Behauptung ist, welche der Unterzeichnete E. E. in den Noten vom 1 und 13 Februar auseinander zu setzen die Ehre hatte, daß nämlich die Besetzung Ancona's durch französische Truppen, weit entfernt zur Wiederherstellung der Ruhe beizutragen, vielmehr zur Erneuerung der frühern Unordnungen Anlaß geben würde, trotz aller möglichen gegentheiligen Erklärungen.

Der Unterzeichnete unterläßt es, E. E. von andern

Thatsachen zu unterhalten, die der Ehre der französischen Truppen geradezu entgegen, gewiß jetzt bereits beigelegt sind, als da sind, daß man den päpstlichen Truppen nicht gestatten wollte, bei dem von ihrem eigenen Souverän ihnen gebotenen Rückzuge die ihnen gehörenden Kaserneffekten mitzunehmen, daß man ihnen nicht die Waffenvorräthe überliefern, daß man dieselben nicht der Artillerie und die Pferde nicht den Dragonern zurückgeben wollte. Derselbe muß indeß als Minister, und um die Befehle des heil. Vaters auszuführen, bei E. E. Reklamation einlegen, und gegen die einzelnen, die päpstliche Souveränetät beeinträchtigenden Handlungen protestiren, damit die Rechte Sr. Heiligkeit für jetzt und für die Zukunft gesichert bleiben.

Der Unterzeichnete benützt die Gelegenheit ꝛc.

Kardinal Bernetti.

113. Fernere Note Ebendesselben an Ebendenselben, Rom, den 9 März 1832. *)

Trotz der von Ew. Exc. gegebenen Versicherungen, daß die französische Regierung weit entfernt sey, durch die Gegenwart der französischen Truppen in Ancona den Feinden der Ordnung im Kirchenstaate eine materielle oder moralische Hülfe leisten zu wollen, sind unglücklicher Weise die Thatsachen, wie leicht vorauszusehen war, und wie der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär es in seinen Noten vom 1 und 13 Februar vorausſagte, nicht im Einklange mit den Intentionen besagter Regierung.

Die dem Unterzeichneten aus den Provinzen zukommenden Berichte offenbaren einstimmig die Aufregung, welche die Landung der französischen Truppen in Ancona in den Gemüthern der Unruhigen hervorrief, und die erste Wirkung, welche die Gegenwart dieser Truppen in Bezug auf die Regierung Sr,

*) Aus dem Journal des Debats vom 26 März.

Heiligkeit hatte, war, daß sie sich in die Nothwendigkeit gesetzt sah, ihre Truppen aus den Legationen zurückzurufen, um zu verhindern, daß sich die alten Unordnungen in den andern Provinzen erneuern, in welchen die Ruhe sich gleichsam bloß durch die Besatzung der Hülfstruppen erhielt, so daß die Landung der französischen Truppen, statt die päpstliche Regierung in eine Lage zu setzen, in welcher es ihr leichter möglich würde, die Unterstützung der östreichischen Truppen zu entbehren, sie in eine ganz entgegengesetzte Lage zu bringen droht.

Welche Gährung unter den Unruhesüchtigen der wenige Tage zuvor noch so ruhigen Stadt Ancona herrsche, läßt sich leichter denken, als beschreiben. Unzählig und gränzenlos sind die Insulten, mit denen die Polizeiwachen überhäuft werden. Am 3ten d. bedrohte einer der Aufgeregten eine jener Wachen mit einem Stilette, so daß die Wache zur Vertheidigung ihres Lebens die Waffen brauchen, dann aber aufs eiligste sich zurückziehen mußte, um nicht niedergemetzelt zu werden. Zwar kamen auf die dringende Bitte des Gonfaloniere französische Truppen herbei, um die Kaserne der Polizeiwache zu schützen; statt aber den Aufstand zu zerstreuen, zwangen die Truppen die Wache, das Kasernenthor zu öffnen, gestatteten, daß die Aufrührer eindrangen und Alles durchsuchten, um die Wache zu finden, die sich durch die Flucht gerettet hatte, und waren gleichgültige Zeugen der empörendsten Beleidigungen, welche sowohl gegen die Wachsoldaten und ihre Frauen, als gegen die Regierung Sr. Heiligkeit ausgestoßen wurden.

Fortwährend kommen Ausländer aller Art nach Ancona, ohne daß die Wachsamkeit der Polizei sich irgend wirksam erweisen könnte, da die Verdächtigsten unter ihnen unter dem Schutze der französischen Beamten und des französischen Vicekonsuls stehen.

Als ob endlich die Bevölkerung von Ancona nicht schon durch die bloße Gegenwart der Truppen genug aufgeregt wäre, pflanzten am Sonntage, zur Stunde des Gottesdienstes, dreißig

Digitized by Google

französische Matrosen die dreifarbige Fahne auf, durchzogen maskirt, unter Trommelschlag und Pfeifenklang die Stadt, und tanzten auf den öffentlichen Plätzen und vor den Kirchen, in denen der Gottesdienst gefeiert wurde. Am folgenden Morgen endlich rückten drei Kompagnien Soldaten von Ancona aus, und zogen sich mehrere Meilen auf der Straße gegen Sinigaglia hin, was die Aufregung unter den Bewohnern der Umgegend nur noch vermehren konnte.

Ew. Excellenz kann nach Ihrem Wissen und Gewissen nicht anders als überzeugt seyn, von der höchst schlimmen Wirkung, welche die Landung der französischen Truppen und ihr Benehmen zum Nachtheile der öffentlichen Ruhe und der päpstlichen Souveränetät erzeugt, und daher findet sich der Unterzeichnete, in Erfüllung der Befehle Sr. Heiligkeit, verpflichtet, von den auffallendsten Thatsachen, die zu seiner Kenntniß kamen, einige Ihnen anzuzeigen, wobei die päpstliche Regierung, in Erwartung der geforderten Genugthuung, sich stets gegen die Verantwortlichkeit der Folgen verwahrt, die sich aus der Okkupation Ancona's ergeben könnten.

Der unterschreibende Kardinal hat die Ehre ꝛc.

(Unterz.) Kardinal Bernetti.

114. Bekanntmachung des kommandirenden Generals der französischen Truppen in Ancona, Cubières, in Folge einiger daselbst stattgehabten Unordnungen erlassen. Ancona, den 12 März 1832.

Ich muß der Jugend von Ancona in Erinnerung bringen, daß es nicht erlaubt ist, sich zu Freudensbezeugungen in den Straßen zu versammeln, wodurch Unordnungen verursacht, und die Ruhe der Einwohner gestört werden könnte. Die Gegenwart der französischen Truppen in dieser Stadt, in welcher sie nur Freunde gefunden haben, darf nicht als Erlaubniß gel-

*) Aus der Zeitung von Lucca.

ten, weder die polizeilichen Vorschriften zu vergessen, noch die von Sr. Heiligkeit zur Sicherheit der Individuen und der öffentlichen Ruhe gegebenen Gesetze zu verletzen. Die unter meinen Befehlen stehende Macht wird stets mit der päpstlichen Regierungsverwaltung diesen von allen guten Bürgern so sehr gewünschten und durch ihre Mitwirkung leicht zu erreichenden Zweck zu erreichen bestrebt seyn.

Die Platzposten haben Befehl erhalten, dem Lärmen in den Straßen nach der Stunde des Zapfenstreichs ein Ende zu machen.

Ancona, den 12 März 1832.

Der kommandirende General der französischen Truppen in Ancona: Cubières.

115. Bekanntmachung des außerordentlichen Kommissärs der vier Legationen, Kardinals Albani, in Folge der jüngsten Vorfälle erlassen. Bologna, den 14 März 1832. *)

Joseph, Kardinal Albani, Diakon von St. Maria ꝛc., außerordentlicher Kommissär der vier Legationen:

Nur mit dem lebhaftesten Verdrusse haben Wir die schändlichen und niederträchtigen Exzesse erfahren, welchen sich in den letztvergangenen Tagen verbrecherischerweise die wenigen Aufrührer überließen, die in der einzigen Hoffnung bei der Unordnung zu gewinnen, schon über sieben Monate lang sich beschäftigen die abscheulichsten Verbrechen vorzubereiten und auszuführen, von welchen, als letztes Resultat, sehr ernsthafte Uebel zur Belästigung des Publikums hervorgingen, das gewiß in der ausgedehntesten Majorität von bessern Gesinnungen beseelt ist, um einer völligen und steten Ruhe genießen zu können, welche dann allein zu existiren vermag, wenn die Autorität und die Macht des Gouvernements respektirt werden,

*) Aus einem Anhange zum Diario di Roma.

Digitized by Google

Da es indessen unsere Pflicht ist kein Mittel unversucht zu lassen, welches dienen kann diese Stadt vor den Unglücksfällen zu behüten, welche die Uebelgesinnten, mit einer Treulosigkeit und Keckheit sonder Beispiel, auf sie herabziehen wollen, so haben Wir die allerschärfsten Befehle erlassen, damit nach den Vorschriften Unseres Edikts vom 20 Februar die Strafbaren vor das temporäre Tribunal gezogen, und dort auf das allerstrengste gerichtet werden mögen; wobei noch zu bemerken, daß nicht weniger die päpstlichen als die östreichischen Truppen, an jedem Orte und unter jeden Umständen, sich schnell und kräftig der Waffen bedienen werden, um sich Respekt und Gehorsam zu verschaffen, so daß, wer sich eine Provokation, Beschimpfung, irgend eine Beleidigung gegen die Truppen erlaubt, selbst wäre sie nur unbedeutend, sich selbst die Folgen zuzuschreiben hat, welchen er augenblicklich erliegen würde. Auch dürfen Wir nicht verschweigen, daß sich die Uebelgesinnten gänzlich täuschen würden, wenn sie sich in ihrem verbrecherischen Vorhaben bestärken, statt gänzlich darauf zu verzichten, und Umtriebe auf Umtriebe, Verbrechen auf Verbrechen folgen lassen, im Vertrauen die Regierung einzuschüchtern und zu ermüden; indem das Gouvernement selbst fest entschlossen ist Mittel auf Mittel zu häufen, Festigkeit mit neuer Festigkeit zu vermehren, um sie vom ersten bis zum letzten niederzuschlagen, um sie ohne Erlaß auszurotten, und auf eine solche Weise die Gesellschaft von Niederträchtigen zu reinigen, welche sie anfeinden und entehren, und welche in jeder Rücksicht verdienen als öffentliche Feinde betrachtet und behandelt zu werden.

Bologna, den 14 März 1832.

(Gez.) J. Kardinal Albani.

116. Note des Kardinal-Staatssekretärs an den französischen Botschafter. Rom, den 15 März 1832. *)

Der Unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär machte Ew.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 28 März.

Digitized by Google

Excellenz in der Note vom 9 d. auf die Aufregung aufmerksam, welche in den Provinzen des Kirchenstaats und besonders in Ancona durch die Gegenwart der französischen Truppen in dieser Stadt erzeugt wurde. Ein neuer Beweis dieser Wahrheit ergab sich durch die Landung der französischen Gabarre Rhone, die mit 480 Mann Landungstruppen und etlichen Stücken Feldgeschütz am 11 d. im Hafen von Ancona einlief. Den Berichten zufolge, welche der Unterzeichnete erhielt, wurden die Unruhestifter durch die Gegenwart dieses neuen französischen Schiffs so aufgeregt, daß sie sich den unanständigsten Freudensbezeugungen überließen, und einen Sergenten der Hülfstruppen, unter dem Vorwande, daß er der päpstlichen Regierung anhänge, mißhandelten und tödtlich verwundeten.

Was die Provinzen betrifft, so nimmt die Meinung, daß die französischen Truppen sich in Kurzem über die Marken ausdehnen würden, so wie die daraus entstehende Exaltation jeden Tag zu, und General Cubières, so scheint es wenigstens, bestärkt dieselbe. Beweis hiefür ist der am 7 d. in Ancona von gedachtem Hrn. General und dem Lieferanten Hrn. Benedetto Constantini unterschriebene Militärlieferungsvertrag, in welchem man Art. 11 wörtlich Folgendes liest: „Gegenwärtiger Vertrag wird vollzogen für die französischen Truppenabtheilungen, welche die Umgegend von Ancona in einem Umkreise von sechs Stunden okkupiren dürften, so wie für die Korps oder Theile von Korps, die vielleicht in der Folge von Ancona ausgesendet werden, um in Sinigaglia, Jesi, Osimo, Loretto, Recannati und den umliegenden Dorfschaften zu kantonniren."

Se. Heiligkeit muß nothwendig durch solche Thatsachen, so wie durch alle die andern, die seit dem 23 Febr. vorfielen, höchst gekränkt seyn, da sie ihrer Natur nach darauf hinzielen, außer der in ihnen liegenden Verletzung seiner Souveränetät und Unabhängigkeit, die Ruhe seiner Staaten bloßzustellen, so wie sie unvereinbar sind mit der Sprache, welche Ew. Excellenz

Digitized by Google

bisher sowohl in Ihren offiziellen als vertraulichen Mittheilungen führten.

Ew. Excellenz hatten verkündigt, die französischen Truppen zögen als Freunde in Ancona ein, während sie heimlich einzogen, die päpstlichen Truppen gleich als wären es Feinde entwaffneten und für kriegsgefangen erklärten und mit der Citadelle kapitulirten.

Ew. Excellenz haben wiederholt versichert, die päpstliche Souveränetät werde streng geachtet werden, und seit der Landung der Truppen wird, ohne Erlaubniß des Landesfürsten, die Citadelle von Ancona befestigt, und von dem Hrn. General erklärt, daß alle Lieferungs- und Kasernirungskosten der päpstlichen Regierung zur Last fallen sollen. Ew. Excellenz forderten von dem heiligen Vater nur die Autorisation, daß der Platz von Ancona den französischen Truppen übergeben würde, und Hr. General Cubières kontrahirt Lieferungen für den Fall von Kantonnirungen in Sinigaglia, Jesi, Osimo, Loretto, Recannati und den umliegenden Dörfern. Endlich weigern sich die französischen Beamten den päpstlichen Beamten Empfangscheine über das in der Festung gelassene Kriegsmaterial auszustellen.

Da nun Se. Heiligkeit sieht, daß die Handlungen mit den Worten nicht übereinstimmen, und schon 19 Tage seit der ersten an die französische Regierung gemachten Reklamation ohne eine kategorische Antwort verflossen sind, so findet sie sich genöthigt und berechtigt, endlich die Absichten der französischen Regierung in Erfahrung zu bringen.

Der Unterzeichnete stellt daher, in Folge allerhöchsten Auftrags, ein förmliches Begehren deßhalb an Ew. Excellenz, mit der Bitte, ihm die Antwort mit möglichster Beschleunigung zukommen zu lassen, damit Se. Heiligkeit in den Stand gesetzt werde, diejenigen ferneren Entschlüsse, welche Sie für angemessen erachten wird, zu fassen.

Digitized by Google

Unterdessen hat er die Ehre, Ew. Excellenz die Versicherungen ꝛc.

(Unterz.) Kard. Bernetti.

---

## 14.

**Kurhessen. Ausschreiben des Finanzministeriums, über die Erleichterung in den Verkehrsverhältnissen zwischen Kurhessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg anderseits. Kassel, den 8 Januar 1832.** *)

In Gemäßheit des §. 37. des mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrages vom 25 August v. J. **), wonach die zwischen diesen beiden Regierungen und anderen deutschen Staaten bestehenden Zollvereinigungs- und Handels-Verträge, und namentlich der in der Anlage A abgedruckte Handelsvertrag mit den Königreichen Bayern und Würtemberg vom 27 Mai 1829 ***), auch auf das Verhältniß von Kurhessen zu den erwähnten Staaten und umgekehrt Anwendung finden, und in Folge weiterer mit der königl. bayerischen Staatsregierung zu noch mehrerer Erleichterung des Verkehrs verabredeten Zugeständnisse, deren Eingehung der dießseitigen Staatsregierung nach landständischer Erklärung überlassen ist, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst können, bis auf die im Artikel 2 des gedachten Handelsvertrages bestimmten Ausnahmen, aus dem Kurstaate in die Königreiche Bayern und Würtemberg

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1832. — Nro. II. — Januar.

**) Siehe XXV Band Seite 385 ff.

***) Siehe XIV Band Seite 329 ff.

Digitized by Google

berg und ebenso aus den königlich bayerischen und würtembergischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Bayern ausgeführt wird, wird einstweilen der dortige Ausfuhrzoll fort erhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile von nicht zum Vereine gehörigen Ländern zu verhüten;

b) in Ansehung der aus Kurhessen nach Bayern und Würtemberg gehenden Schafwolle, ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß dergleichen Wolle von jenseitigen Fabrikanten für ihr Gewerbe angekauft worden ist.

§. 2. Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Art. 2, I, c bis e und II a bis f, des erwähnten Handelsvertrages genannten Ausnahme-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Gränze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. von Bier, Branntwein, Liqueuren, Essig und geschrotetem Malze.

A. Bei dem Eingange in Kurhessen:

1) vom Bier für die kurhessische Ohm 8 gGr.;

2) von Branntwein und Liqueuren für die kurhessische Ohm 3⅓ Thaler.

B. Bei dem Eingange in Bayern und Würtemberg, mit Ausschluß des bayerischen Rheinkreises:

1) vom Bier für den bayerischen Eimer 1 Gulden;

2) von Branntwein und Liqueuren für den bayerischen Eimer 3 Gulden 20 Kreuzer;



Digitized by Google

3) von Essig für den bayerischen Eimer 30 Kreuzer;
4) von geschrotetem Malze für die bayerische Metze 50 Kreuzer.

In den bayerischen Rheinkreis geben diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollen-Waaren.

A. Bei dem Eingange in Kurhessen:
1) von Tabaksblättern von 40 Prozent des Eingangszolls nach dem Zolltarife vom 30 Dezember 1831 (Art. 25, w 1);
2) von fabrizirtem Tabak aller Art 50 Prozent (Art. 25, w 2);
3) von Wein und Most 40 Prozent (Art. 25, f);
4) von dem in bayerischen oder würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von denselben bereiteten Syrup 80 Prozent des tarifmäßigen Eingangszolles (Art. 25, y 1 und Art. 25 v);
5) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollen-Waaren 50 Prozent des tarifmäßigen Eingangszolles (Art. 2 c, 30 b und c und 41 c), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

B. Bei dem Eingange in Bayern und Würtemberg:
1) von Tabaksblättern 40 Prozent;
2) von Tabaksfabrikaten 50 Prozent;
3) von kurhessischem Wein und Most 40 Prozent;
4) von Zucker und Syrup 80 Prozent;
5) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollen-Waaren, letztere mit Ausnahme der abgabenfrei eingehenden gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Prozent des, nach dem bayerisch-würtembergischen

Digitized by Google

Vereinstarif, von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr.

§. 3. Das Verhältniß zwischen den kurhessischen, preußischen, großherzogl. hessischen, bayerischen und würtembergischen Maßen und Gewichten wird, zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, noch nachträglich zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 4. Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen,

a. welche nach den allgemeinen Tarifen beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen;

b. welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, und

c. derjenigen, für welche im unmittelbaren gegenseitigen Gränzverkehre die im §. 6 erwähnten besondern Erleichterungen eintreten,

ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden, und zwar:

A. in Kurhessen:

a. über das Haupt-Zollamt Hanau,

b. — — Neben-Zollamt I. Gelnhausen mit seiner Assistentur zu Salmünster,

c. — — Neben-Zollamt I. Dölbach; diesen gegenüber

B. im Königreiche Bayern:

a. über das Zollamt I. Dettingen,

b. — — — II. Kahl,

c. — — Ober-Zollamt III. Wirtheim,

d. — — Zollamt II. Motten.



Digitized by Google

Die bis jetzt für den Verkehr mit Bayern und Würtemberg geöffneten Zollämter sind:

A. in Preußen:

1) in den östlichen Provinzen:

a. das Haupt-Zollamt Langensalza,

b. — — — Zeitz;

2) in den westlichen Provinzen:

a. das Haupt-Zollamt Saarbrücken,

b. — Haupt-Steueramt Kreutznach.

B. im Großherzogthume Hessen:

a. das Haupt-Zollamt Heppenheim,

b. — — — Worms,

c. — — — Mainz,

d. — Neben-Zollamt I. Hirschhorn,

e. — — — I. Alzey,

f. — — — I. Seligenstadt.

C. in Bayern:

a. das Ober-Zollamt Hof,

b. — — — Kronach,

c. — — — Lichtenfels,

d. — — — Königshofen.

e. — — — Melrichstadt,

f. — — — Aschaffenburg,

g. — — — Frankenthal,

h. — — — Speyer,

i. — — — Rheinschanze,

k. — — — Kirchheim-Boland,

l. — — — St. Ingbert,

m. — Zollamt Hochstetten,

D. in Würtemberg:

a. das Ober-Zollamt Heilbronn,

b. — Zollamt Krittlingen.

§. 5. Wegen der, bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke

über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweisung (Anlage B.) verwiesen.

§. 6. Um dem gegenseitigen kleinen Gränzverkehre eine möglichst freie Bewegung zu verschaffen, treten an der Gränze zwischen Kurhessen und Bayern auf der Linie zwischen Elders bis Großkrotzenburg a. M. folgende Erleichterungen ein:

1) nachstehende landwirthschaftliche Artikel ꝛc. können in unbeschränkten Quantitäten ohne Ursprungszeugnisse aus dem einen in das andere Vereinsgebiet abgabenfrei übergehen, gleichviel ob sie zum eigenen Bedarf oder zum Handel bezogen werden, nämlich: Getreide, Kleesaat, Oelsaat, Vieh, Butter, Erbsen, Fleisch (frisches), Gefährte (mit Ausnahme der Chaisen), Holzwaaren (gemeine), Kalk (gebrannter), Kartoffeln, Kraut, Leinwand, Linsen, Mehl, Obst (getrocknetes), Obstmost, Oel, Oelkuchen, Schilf, Steine, als Mühl-, Schiefer- und Ziegel-Steine, Steinkohlen, Spreu, Stroh, Theer und Thran.

2) Andere Erzeugnisse der Vereinsgebiete, welche nach dem Vertrage nur unter Beobachtung gewisser Formalitäten aus dem einen in das andere Gebiet abgabenfrei übergeführt werden können, genießen diese Abgabenfreiheit indessen nur dann, wenn die deßfalls gegebenen Vorschriften befolgt werden. Werden aber Versendungen in so geringen Quantitäten bewirkt, daß im Falle der Verzollung nach dem allgemeinen Tarife die Abgabe den Betrag von acht gGr. oder 35 Kreuzern nicht übersteigen würde, so findet auch von diesen Gegenständen die Erhebung einer Abgabe nicht statt.

3) Bei dem, in den vorstehenden Nummern 1 und 2 begünstigten, Verkehre mit Bayern sind Legitimations-

scheine nur dann erforderlich, wenn die Gegenstände und Mengen, welche hiernach gegenseitig abgabefrei gelassen werden, von Gränzorten kommen oder über Gränzorte ausgehen, in oder bei welchen sich Erhebungs-Behörden befinden.

§. 7. Die erwähnten Verkehrs-Erleichterungen treten sämmtlich in Kraft, sobald der Zolldienst in der Provinz Hanau und in den Kreisen Fulda und Hünfeld vollständig in geregeltem ungestörtem Gange sich befinden wird.

Kassel, am 9 Januar 2832.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Anlage A.

Abdruck des zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg anderseits, d. d. Berlin, am 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrages. *)

Anlage B.

Anweisung über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 1. Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, für welche der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2. Geschehen vergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur

*) Siehe die voranstehende Note.

Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungszertifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3. Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der am Absendungsorte befindlichen, sonst der dem Absendungsorte nächsten, zuständigen Behörde (vergl. §. 4) eine (nach dem beifolgenden Muster zum Ursprungs-Zeugniß) schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände, nach dem Maßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angibt; die Menge nach dem Brutto- und Nettogewicht, in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Wage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maßstabe des Tarifes zufolge, nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden; so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.;

b) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungsmerkmale, z. B. bei Zeuchen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift, oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc.; ferner die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken;

d) bei Versendungen von Seiten eines Produzenten oder Fa-

brikanten, deſſen Verſicherung an Eidesſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände ſein eigenes Produkt oder Fabrikat ſind; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Verſenders, gleichfalls an Eidesſtatt, die Verſicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisſtücken über ihre inländiſche Abſtammung bezeichnet ſind;

e) das vertragmäßige Hauptzollamt des Ausgangs, und das Hauptzollamt des Wiedereingangs in dem anderen Vereinsſtaate;

f) den Namen des Waarenführers, die Friſt für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich

g) den Ort der Verſendung und den Namen und Stand des Verſenders.

§. 4. Zuſtändige Behörden ſind:

A. im preußiſch-heſſiſchen Vereinsgebiete:

a) in Preußen ſämmtliche Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemter, Nebenzollämter erſter Klaſſe und Steuerämter;

b) in Kurheſſen, ſämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter erſter Klaſſe, ſämmtliche Hauptſteuerämter und die Nebenſteuerämter zu Wanfried, Fulda, Hersfeld und Hünfeld; die Bürgermeiſter in denjenigen Städten, welche nicht der Sitz einer der genannten Steuerſtellen ſind; endlich die Kreisräthe für diejenigen Orte, in welchen die Urſprungszertifikate nicht von den vorher bezeichneten Behörden ertheilt werden;

c) im Großherzogthume Heſſen, außer ſämmtlichen Zollämtern in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, die Landräthe, und in Rheinheſſen die beſonders dazu zu beauftragenden Bürgermeiſter.

B. Im bayeriſch-würtembergiſchen Vereinsgebiete:

a) in Bayern die Zoll- und Hall-Aemter in jenen Orten, wo

Digitized by Google

dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen; in den sieben älteren Kreisen die Distriktspolizeibehörden, nämlich Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Magistrate, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten;

b) in Würtemberg, außer den Zoll- und Hall-Aemtern, die Oberämter.

§. 5. Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse, und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebot stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B I (s. Anlage C) auf dem Ursprungszeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6. Der Waarenführer übergibt dem Ausgangsamte das bescheinigte Zertifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waaren, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Zertifikate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält

bestimmt darauf die Dauer seiner Gleichgültigkeit für das vertragmäßige Eingangsamt, nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben anderenfalls speziell auf dem Zertifikate, bescheiniget die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demselben, und gibt das solchergestalt bescheinigte Zertifikat nach dessen Eintragung in ein nach dem beifolgenden Muster (Anlage D) zu führendes Zertifikat-Register dem Waarenführer zum weiteren Ausweis bei dem Eingangsamte zurück.

§. 7. Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuer-Behörde am Versendungsorte oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Zertifikate, nach dem Muster B 2 (s. Anlage C) bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Zertifikate nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber kolliweise unter sichern Verschluß genommen.

Bei dem Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Spezialrevision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Zertifikate zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

Digitized by Google

§. 8. Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Zertifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleiben im Lande bestimmt sind, nach dem abgegebenen Zertifikate revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt. Auf Verlangen der Waarenführer (Transportanten) können Gegenstände, welche bei den für diesen Verkehr vertragmäßig bestimmten Aemtern eingehen, auch auf Hauptämter mit Niederlagsrecht (Hallämter) zur definitiven Eingangsabfertigung auf Begleitscheine (Zollpässe) ab gefertigt werden.

Hierzu ist in Bayern und Würtemberg jedoch erforderlich, daß die Waaren für jeden Hallort mit getrennten Ursprungszeugnissen begleitet und diese Zertifikate nicht auf Empfänger an mehreren Hallorten gerichtet werden.

Die Orte, wo resp. Hallämter und Oberzoll- und Hall-Aemter bestehen, sind:

A. in Bayern: Würzburg, Lengfurt, Miltenberg, Aschaffenburg, Lohr, Kitzingen, Marktstett, Marktbreit, Schweinfurt, Bamberg, Hof, Bayreuth, Wunsiedel, Regensburg, Amberg, Ingolstadt, Straubing, Passau, Deggendorf, München, Reichenhall, Landshut, Augsburg, Lindau, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Lauingen, Donauwörth, Nürnberg, Dinkelsbühl, Ansbach, Schwabach, Fürth, Erlangen, Nördlingen, Frankenthal, Rheinschanze bei Mannheim, Speyer, Landau, Zweibrücken, St. Ingbert und Kaiserslautern;

B. in Würtemberg: Friedrichshafen, Ravensburg, Biberach, Ulm, Isny, Tuttlingen, Calw, Reutlingen, Tübingen, Heilbronn, Kannstadt, Stuttgart, Mergentheim.

Sind die eingehenden Gegenstände zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausge-

nommen, eine Reviſion mittelſt Eröffnung der Kolli in der Regel nicht ſtatt, ſondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verſchluß, mit welchem ſie angelangt ſind, inſofern derſelbe unverletzt und völlig ſichernd befunden wird, mit Begleitſcheinen (Zollpäſſen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll- oder Hall-Amt) abgefertigt, an deſſen Einhaltung der Durchgang geknüpft iſt.

Die Gegenſtände werden in das Zertifikatregiſter (§. 6) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Zertifikate belegt.

§. 9. Der nach Art. 4 des Vertrags und dem §. 1 dieſer Bekanntmachung erforderliche Nachweis, daß die aus dem preußiſch-heſſiſchen Vereinsgebiete nach Bayern und Würtemberg übergehende Schafwolle von Fabrikanten in den letztern Staaten, mit der Beſtimmung für ihr Gewerbe, angekauft ſey, ſoll in folgender Weiſe geführt werden:

1) Der Waarenführer, welcher Schafwolle nach Bayern oder Würtemberg ausführt, iſt verbunden, dem Ausgangsamte, außer dem Urſprungszeugniſſe, eine beſondere ſchriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß:
   a) die Menge der Wolle,
   b) die Zahl und Zeichen der Kolli,
   c) den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers;
2) er muß für den Betrag des Ausgangszolles Sicherheit ſtellen, entweder durch baare Kaution oder Bürgſchaft.

   Die Art der Sicherheitsleiſtung wird auf der Deklaration bemerkt.
3) Die Deklaration wird hiernächſt, nachdem noch der Ausgang der Wolle darauf beſcheinigt worden, dem Waarenführer behändigt.
4) Bei dem Eingangsamte in dem andern Staate wird der Eingang ebenfalls auf der Deklaration beſcheinigt.

Digitized by Google

5) Sodann wird von derjenigen Behörde im Bestimmungsorte, welche die Ursprungszertifikate auszufertigen hat, oder von der demselben zunächst befindlichen, auf der Deklaration attestirt:

daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen und in den Besitz des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft habe, übergegangen sey.

6) Die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration wird an das Ausgangsamt in dem andern Staate zurückgesendet, worauf die daselbst geleistete Sicherheit aufgehoben wird.

§. 10. Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung mit den vorgeschriebenen Zertifikaten gebunden. Versendungen von solchen Gegenständen aus einem Staat in den andern können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§. 7) seinen Sitz hat.

Die Waare wird von diesem Amte, nach geschehener Revision, unter Verschluß gesetzt, und mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort in dem andern Vereinsstaat gerichteten Zertifikat, welches dem Poststücke offen beizulegen ist, auf die Post befördert. Auf der letzten Station, wo eine solche Einrichtung besteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragmäßigen Ausgangs- und Eingangs-Ortes nicht gebunden ist, auf dem Zertifikate bescheinigt, und das Poststück mit dem Zertifikate dem dem Bestimmungsorte zunächst befindlichen Zoll- oder Steuer- (oder Hall-) Amte zur Revision gestellt, welches damit, wie §. 8 vorgeschrieben ist, verfährt.

§. 11. Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und was darauf Bezug hat, soll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5 vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständiger, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebüh-

Digitized by Google

ren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln stattfinden.

Anlage C.

## Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung nachfolgender inländischer Gegenstände

welche Endes-Unterzeichneter von hier mit
binnen Tagen über das
Amt zu auszuführen beabsichtiget,
um sie über das Amt zu
an den
zu einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände

versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 183 .

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

1) Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 183 .

(L. S.) (zuständige Behörde.)

(Oder)

2) Vorstehende angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheiniget wird, sind hier revidirt und

Digitized by Google

a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erklärt.
c) Die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluſs, und derselbe ist, wie folgt angelegt.

{ Name / des Orts } { den / ten } 183 .

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

(Nachrichtlich.) Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Zeugniſs unter 1 und 2 anzuwenden.

Nummer des Ursprungs-Zeugniſs-Registers.

## C. Zeugniſs des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheiniget das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluſs des eingetroffen;
b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugnisse übereinstimmend befunden;
c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erklärt;
d) für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schafwolle u. s. w.) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositenscheins des Amtes { hier / zu } { Sicherheit bestellt;
e) die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluſs, und derselbe ist vom Amte { hier / zu } { wie folgt, angelegt.

Digitized by Google

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum ten 183 bei dem Amte zu eintreffen.

(Ort) den ten 183 .

(L. S.) (Name des Amtes.)

D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 183 hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in das Register über die Ursprungs-Zeugnisse unter Nummer eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositenschein, mit der Eingangs-Bescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen, zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

(Ort) den ten 183 .

(L. S.) (Unterschrift des Amtes.)

Anlage D.

(Erste Seite.)

Register
der
Ursprungs-Zeugnisse
über
den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen zwischen
für das Jahr 18
geführt vom . . . . . Amte zu . . . . .

Nachrichtlich.

Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

(Zweite

(Zweite Seite.)

| Ueberhaupt | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Datum der Abfertigung. 1. | Ordnungs-Nummer. 2. | Namen des Waarenführers 3. | Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers. 4. | Verzeichniß der Gegenstände nach den Maßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach brutto und netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer. 5. | Gestattete Transportfrist. 6. | Bemerkungen über den Verschluß. 7. |

(Dritte gegenüberstehende Seite.)

| Ausgehende Gegenstände. | | Eingehende Gegenstände. | | | Der Depositenschein ist bescheiniget zurückgekommen am | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Des mitgenommenen Ursprung-Zeugnisses. | | | | |
| Bezeichnung des Eingangsamtes. 8. | Bemerkungen wegen Sicherheitsbestellung 9. | Nummer. 10. | Datum. 11. | Aufstellungsort. 12. | 13. | 14. |

15.

Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, den mit der fürstlich waldeckischen Regierung über den Anschluß des Fürstenthums Waldeck an den hessisch-preußischen Zollverband abgeschlossenen Vertrag betreffend. Darmstadt, den 30 Dezember 1831.*)

In Gemäßheit der Vereinbarung, welche der Art. 5 des am 14 Februar 1828 zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Krone Preußen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrages enthält, **) und mit Zustimmung der großherzogl. Regierung ist von Seite der königl. preußischen mit der fürstl. waldeckischen Regierung unterm 16 April d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Artikel wörtlich also lauten:

(Es folgen nun die im XXV Band Seite 326 bis 338 bereits abgedruckten 18 Artikel.)

Dieser Vertrag wird hierdurch zur Kenntniß der Staatsangehörigen des Großherzogthums, mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, von welchem an derselbe zur Ausführung gelangen wird, noch besonderer Bestimmung vorbehalten ist.

Darmstadt am 30 Dezember 1831.

Großherzogl. hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

du Thil.

Graf von Görlitz.

---

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nro. 5. vom 17 Januar 1832.

**) Siehe in gegenwärtiger Sammlung XI Bd. S. 235 ff.

Digitized by Google

## 16.

**Großherzogthum Hessen.** Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthum Baden rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen getroffene Uebereinkunft betreffend. Darmstadt, den 25 Januar 1832. *)

Nachdem man von Seite des großherzogl. hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem großherzogl. badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen, dahin übereingekommen ist, daß künftig in allen Fällen, wo, den bestehenden Gesetzen zufolge, das in einem der beiden Staaten, jedoch, was das Großherzogthum Hessen betrifft, vorerst noch mit Ausnahme der Provinz Rheinhessen, liegende Vermögen eines Abwesenden an Unterthanen des anderen Staates auszuhändigen ist, die Aushändigung auch auf solche hypothekarische Sicherheit stattfinden soll, welche auf Liegenschaften in diesem anderen Staate radicirt ist, wenn sie nur im Uebrigen alle gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinigt, so wird diese Uebereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 25 Januar 1832.

Großherzogl. hessisches Ministerium des Innern und der Justiz:

du Thil.

von Dalwigk.

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nro. 14. vom 15 Februar 1832.



Digitized by Google

## 17.

## Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, die Vollziehung des mit Kurhessen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags betreffend. Darmstadt, den 27 Februar 1832. *)

So wie, in Gemäßheit des Zollvereinigungsvertrags vom 25 August v. J., **) an allen übrigen Gränzen des Großherzogthums gegen das Kurfürstenthum Hessen der vertragsmäßig freie Verkehr schon früher in vollständige Wirksamkeit getreten, so wird derselbe, vom 1 März l. J. an, nunmehr auch an den Gränzen der großherzogl. Provinzen Oberhessen und Starkenburg gegen die kurfürstl. Provinz Hanau und die Kreise Fulda und Hünfeld, so weit allda, nach Maßgabe des §. 15 der in Nr. 1 des dießjährigen Regierungsblatts enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 27 Dezember v. J., wegen Erhebung der Nachsteuer von den Vorräthen an ausländischen Waaren noch eine zeit- und beziehungsweise Beschränkung stattgefunden, ebenfalls in vollständige Wirksamkeit gesetzt werden.

Mit Bezugnahme auf die deßfallsige Bestimmung in dem erwähnten §. 15 der vorgedachten allerhöchsten Verordnung wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 27 Februar 1832.

Großherzogl. hessisches Ministerium der Finanzen:

von Hofmann.

Rothe.

---

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nr. 18. vom 9 März 1832.

**) Siehe XXV Band Seite 385 ff.

Schön: Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen.

Bartels: Grundzüge einer speziellen Pathologie und Therapie der orientalischen Cholera.

Michelet: J. G. Fichte's Leben und litterarischer Briefwechsel, herausgegeben von J. H. Fichte.

Passow: Bar. v. Stackelberg, Trachten und Gebräuche der Neugriechen.

Pelt: Tzschirner, der Fall des Heidenthums, herausgegeben von Niedner.

v. Rommel: Hüne, Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig.

Aschbach: Rehm, Handbuch der Geschichte des Mittelalters.

Pohl: Fischer, das Verhältniſs der chemischen Verwandtschaft zur galvanischen Elektrizität.

Gans: Michelet, Introduction à l'histoire universelle.

Leo: Lochner, Entstehung und erste Schiksale der Brüdergemeinde in Böhmen und Mähren.

## Februar.

Varnhagen v. Ense: v. Rumohr, deutsche Denkwürdigkeiten.

Link: Fr. Hoffmann, Uebersicht der orographischen und geognostischen Verhältnisse vom nordwestlichen Deutschland.

Carové: E. Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate.

Polity: Vans Kennedy, Researches into the nature and affinity of Ancient und Hindu Mythology. (Erster Artikel.)

Gabler: Hegel, Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften. Dritte Ausgabe. (Erster Artikel.)

Wachsmuth: Chateaubriand, Etudes ou discours historiques.

Dameröw: Schultz, die homöobiotische Medizin des Theophrastus Paracelsus.

v. Felgermann: 1) C. Ritter, über geographische Stellung und horizontale Ausbreitung der Erdtheile.

2) Desselben Bemerkungen über Veranschaulichungsmittel räumlicher Verhältnisse bei geographischen Darstellungen.

3) Berghaus, die ersten Elemente der Erdbeschreibung.

Strechfuss: Fortiguerra, Richardett, übersezt von Gries.

Passow: 1) Wellauer, Lexicon Aeschyleum.

2) Schneider, vollständiges Sophokleisches Wörterbuch.

Nees v. Esenbeck: Fries, Lichenographia Europaea.

Keferstein: Eichwald, naturhistorische Skizzen von Litthauen, Volhynien und Podolien.

Digitized by Google

Gabler: Hegel, Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften. Dritte Ausgabe. (Zweiter Artikel.)

Rühle v. Lilienstern: 1) Jomini, Introduction à l'étude des grandes combinaisons de la Stratégie et de la Tactique.

2) Du même, Tableau analytique des principales combinaisons de la guerre.

3) Desselben analytischer Abriſs der vorzüglichsten Kombinationen des Krieges, übersezt von A. Wagner.

Varnhagen v. Ense: Diderot, Mémoires, Correspondance et ouvrages inédits.

Poley: Vans Kennedy, Researches into the nature and affinity of Ancient and Hindu Mythology. (Zweiter Artikel.)

Nees v. Esenbeck: G. F. W. Meyer, die Entwiklung, Metamorphose und Fortpflanzung der Flechten.

v. Goethe: Geoffroy de Saint Hilaire, Principes de Philosophie Zoologique.

Homeyer: Grágás, Codex juris Islandorum antiquissimus.

Nees v. Esenbeck: Wallroth, Naturgeschichte der Flechten. 2 Theile.

Rühle v. Lilienstern: Völker, über Homerische Geographie und Weltkunde.

Nees v. Esenbeck: M. J. Bluff und C. A. Fingerhuth, Compendium Florae Germanicae. Sect. II. Tom. III.

Bonnel: Monk, The life of Bentley.

Dove: Brewster, A Treatise on Optics.

Nees v. Esenbeck: Fries, Lichenographia Europaea. (Zweiter Artikel.)

---


Decandolle's

# PHYSIOLOGIE VÉGÉTALE.

Von dieſem noch unter der Preſſe befindlichen, äußerſt intereſſanten Werke erſcheint in der Unterzeichneten eine, unter Billigung und Mitwirkung des Verfaſſers, von einem achtbaren Gelehrten veranſtaltete Ueberſezung, und zwar in ganz kurzer Zeit.

Stuttgart und Tübingen, 8 April 1832.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.


---

Digitized by Google

# Neueste
# Staats-Akten
## und
# Urkunden
## in
## monatlichen Heften.

---

Sechs und zwanzigster Band.

Drittes Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1832.

Digitized by Google

# Inhalt.


Seite

18. Herzogthum Sachsen-Altenburg. Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29 April 1831. . . . . 305
19. Würtemberg. Königliche Verordnung, betreffend die Einsetzung des Grafen v. Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte. Stuttgart, den 2 März 1832. . . . . 421
20. Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Algier betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII Band Seite 74 abgebrochenen Aktenstücke.) 422
21. Frankreich und Großbritannien. Vertrag zwischen diesen beiden Staaten zur wirksameren Unterdrückung des Sklavenhandels. Paris, den 30 November 1831. . . . . 433
22. Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV Bande Seite 296 abgebrochenen Aktenstücke.) . 436

Register des XXVI Bandes.


## Literarische Anzeigen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

## Dingler's polytechnisches Journal.

### Erstes Maiheft.

Inhalt. William's neue und nüzliche Methode, die Dampfkessel von Dampfmaschinen mit Wasser zu versehen. Mit Abbildungen. — Hamell's neuer Anemometer oder Windmesser. — Young, Beschreibung einer Maschine, durch welche die Kraft beim Bewegen von Schiffswinden und Spillen vermehrt wird. Mit Abb. — Wetterstedt's Komposition oder Verbindung von Materialien zum Beschlagen und Ueberstreichen des Bodens der Schiffe, und zu anderen Zweken. — Bemerkungen über eine einfache Methode, um Waaren auf Eisenbahnen durch Dampfwagen über schiefe Flächen zu bringen. — Milner's Plan zu einem Wasserbehälter, dem die Kälte nicht schadet. Mit Abb. — Dixon's Verbesserungen an den Hähnen für Flüssigkeiten und Gasarten. Mit Abb. — Verbesserte Sägefassungen. Mit Abb. — Verbesserungen an den Maschinen und Apparaten zur Verfertigung von Mauer- und Dachziegeln aus Thon oder andern plastischen Substanzen. Mit Abb. — Newton's Methode zur Verfertigung des Tapetenpapieres, und einer bei dieser Fabrikation gebräuchlichen Maschine. Mit Abb. — Ueber die Anwendung der Melassen in den Brauereien und Branntweinbrennereien Englands. — Ueber die Entfärbung des Syrups sowol durch thierische Kohle als durch basisch essigsaures Blei, und über die Wiederbelebung der thierischen Kohle. — Verbesserung an gewissen Apparaten, durch welche während des Destillirens und Rektifici-

Digitized by Google

# Diplomatisches Archiv

für die

# Zeit- und Staaten-Geschichte.

---

## Zweiunddreißigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom sechsundzwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

---

## ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

*Trente-deuxième volume.*

Documens les plus récens des différens États.

---

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neueste

# Staats-Akten

und

# Urkunden

in

monatlichen Heften.

---

Sechsundzwanzigster Band.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Digitized by Google

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 27sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

# Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des sechsundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXXIIster Band).


Seite

## Frankreich.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 21. Julius. — Offizieller Artikel über die Expedition gegen Medeah; aus Paris vom vorstehenden Tage. 422

1831. 2. August. — Bericht über die Vorfälle vom 17. u. 18. Julius; aus Paris vom vorbenannten Datum. 425

1831. 20. Julius bis 2. August. — Amtliche Nachrichten aus Algier vom 20. Julius bis 2. August. . . . 426

1831. 12. August. — Amtliche Berichte aus Algier vom 12ten; bekannt gemacht in Paris am 31. August. . 428

1831. 26. bis 29. September. — Halboffizielle Nachrichten über die Vorfälle in Bona von vorbemeldter Periode, aus Paris vom 21. Oktober. . . . . 429

1831. 1. Dezember. — Königliche Ordonnanz, wegen Scheidung der Civil- und Militär-Geschäfte der Niederlassung in Algier. . . . . 431

1831. 30. November. — Vertrag mit Großbritannien zur wirksamern Unterdrückung des Sklavenhandels. . 433

## Griechenland.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 13. August. — Nachricht über die Verbrennung der griechischen Eskadre durch die eigene Hand der Griechen am vorerwähnten Tage. . . . . 436

1831. 15. August. — Proklamation des kaiserl. russischen Kontreadmirals Ricord, nach der durch den Admiral Miaulis veranlaßten Verbrennung der griechischen Flotte, erlassen am Bord der Fregatte „Fürstin Lowicz.“ . . 438

1831. 15. August. — Cirkularschreiben des Präsidenten von Griechenland an die außerordentlichen Kommissäre und Civilgouverneure des Staats, die Vorfälle in Poros betreffend. . . . . 440


Digitized by Google

Seite

1831. 20. August. — Ferneres Cirkularschreiben des Präsidenten an die außerordentlichen Kommissäre und Civilgouverneure des Staats. . . . . 445

1831. 27. September. (9. Oktober.) — Proklamation des Senats an die Griechen, den Tod des Präsidenten J. A. Capodistrias und die Niedersetzung einer provisorischen Regierungs-Kommission betreffend. . . . 447

1831. 26. Oktober. — Schreiben des Herrn Cynard an den Redakteur des Moniteur, den Tod des Grafen Capodistrias betreffend. . . . . 448

## Großbritannien.

1831. 30. November. — Vertrag mit Frankreich zur wirksamern Unterdrückung des Sklavenhandels. . . 433

## Hessen.

### (Kurfürstenthum.)

1832. 8. Januar. — Ausschreiben des Finanzministeriums, über die Erleichterung in den Verkehrsverhältnissen zwischen Kurhessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg andererseits. . . . . 284

## Hessen.

### (Großherzogthum.)

1831. 30. Dezember. — Bekanntmachung, den mit der fürstlich waldeckischen Regierung über den Anschluß des Fürstenthums Waldeck an den hessisch-preußischen Zollverband abgeschlossenen Vertrag betreffend. . . . . 302

1832. 25. Januar. — Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthume Baden rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen getroffene Uebereinkunft betreffend. . . . . 303

1832. 27. Februar. — Bekanntmachung, die Vollziehung des mit Kurhessen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags betreffend. . . . . 304

## Italien.

### Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung.)

### B. Modena.

1831. 9. Mai. — Todesurtheil über Ciro Menotti. 173

### C. Kirchenstaat.

1831. 19. April. — Note des königl. französischen Gesandten, Grafen St. Aulaire in Rom, an den Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär Sr. Heiligkeit, die Nichttheilnahme der französischen Regierung an den Aufständen in dem Kirchenstaate betreffend. . . . . 179

Digitized by Google

Seite

1831. 30. April. — Edikt des Kardinals Staatssekretärs Bernetti, das Verfahren gegen diejenigen, welche an dem Aufstande im Kirchenstaate Theil genommen haben, betreffend. . . . . 180

1831. 11. Mai. — Note des Staatssekretärs, Kardinal Bernetti, an den französischen Botschafter in Rom. 183

1831. 18. Mai. — Notifikation des provisorischen Staatssekretärs, Kardinal Bernetti, an die Bewohner der Marken, beim Abmarsche der kaiserl. königl. östreichischen Truppen. . . . . 184

1831. 1. Junius. — Bekanntmachung Ebendesselben an die Einwohner der vier Legationen (Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli). . . . . 185

1831. 5. Julius. — Antwortsnote des Prostaatssekretärs, Kardinals Bernetti, auf die Note des franz. Botschafters St. Aulaire vom 2. Julius. . . . . 187

1831. 5. Julius. — Wesentlicher Inhalt des vom provisorischen Staatssekretär, Kardinal Bernetti, in Betreff der Eintheilung und Einrichtung der Provinzen und Gemeinden erlassenen Edikts. . . . . 191

1831. 9. Julius. — Cirkular der Repräsentanten der Höfe von Oestreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland und Sardinien in Rom, an die Konsuln ihrer respektiven Nationen in dem Kirchenstaate, den Abzug der östreichischen Truppen aus der Stadt Bologna und deren Umgegend betreffend. . . . . 195

1831. 12. Julius. — Proklamation des Kommandirenden, im lombardisch-venetianischen Königreiche, kaiserl. königl. östreichischen Generals der Kavallerie, Freiherrn v. Frimont, an die päpstlichen Unterthanen beim Abmarsch der östreichischen Truppen aus dem Kirchenstaate. . . . . 197

1831. 12. Julius. — Proklamation Sr. Heiligkeit Papst Gregors XVI an die Bewohner der vier Legationen, bei vorerwähnter Gelegenheit. . . . . 198

1831. 17. Julius. — Manifest der Völker in der Romagna, an den östreichischen Botschafter in Rom und an den Oberbefehlshaber der kaiserl. königl. östreichischen Armee in Italien. . . . . 201

1831. 19. Julius. — Proklama an die Bürgergarden von Bologna. . . . . 204

1831. 25. Julius. — Halboffizielle Nachricht über den Rückmarsch der k. k. östreichischen Truppen aus dem Kirchenstaate. . . . . 205

1831. 4. November. — Adresse der Einwohner der vier Legationen an die fünf großen Mächte, in Betreff der Reform und Verbesserung ihrer politischen Stellung. . 206

1831. 24. Dezember. — Schreiben des französischen Botschafters zu Rom, Grafen von St. Aulaire, an den General Grabinski zu Bologna, der ihn über die Gesinnungen

Digitized by Google

Seite
der franz. Regierung in Bezug auf die Romagna befragt hatte. . . . . 210
1832. 3. Januar. — Abschrift der Depeschen des Staatssekretärs, welche den Bischöfen, Gerichten, Gouverneuren, Gonfalonieres, Priören und Pfarrern, mittelst eines unterm vorbemerkten Tage ausgefertigten Cirkulars der Legation von Ferrara mitgetheilt worden. . . . . 212
1832. 5. Januar. — Proklamation des Prolegaten der Stadt und Provinz Bologna, Grafen C. Grassi. . . 214
1832. 10. Januar. — Cirkularnote Sr. Eminenz des Staatssekretärs, Kardinals Bernetti, an die Repräsentanten der vier Höfe von Oestreich, Frankreich, Preußen und Rußland. . . . . 216
1832. 12. Januar. — Antwort Sr. Excellenz des Grafen von Lützow, außerordentlichen Botschafters Sr. k. k. apostolischen Majestät bei dem heil. Stuhle, auf voranstehende Cirkularnote des Staatssekretariats Sr. Heiligkeit. . 218
1832. 12. Januar. — Antwort des Grafen von St. Aulaire, außerordentlichen Botschafters Sr. Maj. des Königs der Franzosen, auf obige Cirkularnote. . . . 221
1832. 12. Januar. — Antwort Sr. Excellenz des Ritters Bunsen, Minister-Residenten Sr. Majestät des Königs von Preußen bei dem heiligen Stuhle. . . . 224
1832. 12. Januar. — Antwort Sr. Excellenz des Fürsten Gagarin, außerordentlichen Gesandten Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen. . . 230
1832. 14. Januar. — Manifest Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs an die Einwohner der Legationen. 232
1832. 16. Januar. — Notifikation des Kardinals Giuseppe Albani, außerordentlichen Kommissärs für die vier Legationen, an die Einwohner der Legationen. . . . 235
1832. 19. Januar. — Proklamation des Oberbefehlshabers der kaiserl. königl. Armee in Italien, Grafen Radetzky, an die Bologneser, beim Einrücken der kaiserl. königl. Truppen in die päpstlichen Staaten. . . . 237
1832. 19. Januar. — Tagsbefehl des Generals Giuseppe Patuzzi in Bologna. . . . . 238
1832. 20. Januar. — Bulletin über das am vorstehenden Tage bei Cesena stattgefundene Gefecht. . . 240
1832. 20. Januar. — Auszug des Wichtigsten einiger Details über das Gefecht bei Cesena am 20. Januar. . 241
1832. 21. Januar. — Fernerer Tagsbefehl des Generals Giuseppe Patuzzi zu Bologna. . . . . 243
1832. 21. Januar. — Auszug aus einem Berichte des Polizeikommissärs zu Forli über die am voranstehenden Tage daselbst stattgehabten Ereignisse, datirt vom 25. Januar. 244
1832. 22. Januar. — Bekanntmachung Sr. Eminenz des Kardinals Albani, die vorstehenden Ereignisse zu Forli betreffend. . . . . 246
1832. 22. Januar. — Tagsbefehl des Oberstlieute-

Digitized by Google

Seite

nants Barbieri, in Folge der vorerwähnten Ereignisse in Forli erlassen. . . . . 247

1832. 24. Januar. — Proklamation Sr. Eminenz des Kardinals Albani an die Einwohner der Stadt Forli und des Fleckens Faenza. . . . . 249

1832. 25. Januar. — Proklamation Ebendesselben an die Bewohner der vier Legationen, die Versicherung enthaltend, daß Se. Heiligkeit trotz dem beim Einmarsche der päpstlichen Truppen stattgefundenen Widerstande, Ihre milden Gesinnungen gegen die Bewohner der Legationen nicht ändern werden. . . . . 250

1832. 27. Januar. — Bekanntmachung Sr. Eminenz des Kardinals Albani, die Auflösung der Truppen unter dem Namen: National-, Bürger-, Stadt-Garde oder was immer für einer andern Benennung, in der Stadt und Provinz Bologna betreffend. . . . . 251

1832. 27. Januar. — Bekanntmachung Ebendesselben wegen Einlieferung der Waffen aller Art. . . . . 252

1832. 28. Januar. — Bekanntmachung des Prolegaten von Bologna im nämlichen Betreff. . . . . 253

1832. 4. u. 5. Februar. — Wesentlicher Inhalt dreier Bekanntmachungen des Kardinals Albani, außerordentlichen päpstlichen Kommissärs der vier Legationen, von voranstehenden Tagen. . . . . 253

1832. 7. Februar. — Notifikation des Prolegaten von Ravenna, Grafen Arrigoni, welche ermahnt auf das ernstlichste sich aller Beleidigungen gegen die Soldaten zu enthalten, und die Schuldigen mit angemessenen Strafen bedroht. 256

1832. 20. Februar. — Edikt des außerordentlichen päpstlichen Kommissärs in den Legationen, Kardinal Albani, womit derselbe in Bologna einen zeitlichen Gerichtshof niedersetzt, welcher über die Verbrechen des Hochverraths, der Verschwörung, des Aufruhrs und anderer Verbrechen gegen die Sicherheit erkennt. . . . . 258

1832. 23. Februar. — Halboffizielle Nachricht über die am vorstehenden Tage erfolgte Besetzung von Ancona durch französische Truppen. . . . . 261

1832. 25. Februar. — Kapitulation von Ancona. 262

1832. 25. Februar. — Erste Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti an Se. Excellenz den französischen Botschafter Grafen von St. Aulaire in Rom. . 264

1832. 25. Februar. — Zweite Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs an den Grafen v. St. Aulaire, außerordentlichen Gesandten Sr. Maj. des Königs der Franzosen beim heiligen Stuhle. . . . . 267

1832. 26. Februar. — Details über die Besetzung von Ancona durch französische Truppen. Auszug aus einem Schreiben eines französischen Marineoffiziers aus Ancona vom vorbemeldten Tage. . . . . 269

Digitized by Google

Seite

1832. 27. Februar. — Proklamation des französischen Generals Cubieres an die Einwohner der Stadt Ancona. 270

1832. 27. Februar. — Tagsbefehl Ebendesselben an seine Truppen. 271

1832. 29. Februar. — Schreiben des französischen Generals Cubieres an den päpstlichen Obristen Lazzarini. 272

1832. 3. März. — Note des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti an den französischen Botschafter in Rom. 273

1832. 5. März. — Note Desselben an Denselben. 275

1832. 9. März. — Fernere Note Ebendesselben an Ebendenselben. 277

1832. 12. März. — Bekanntmachung des kommandirenden Generals der französischen Truppen in Ancona, Cubieres, in Folge einiger daselbst stattgehabten Unordnungen erlassen. 279

1832. 14. März. — Bekanntmachung des außerordentlichen Kommissärs der vier Legationen, Kardinals Albani, in Folge der jüngsten Vorfälle in Bologna erlassen. 280

1832. 15. März. — Note des Kardinal-Staatssekretärs an den französischen Botschafter in Rom. 281

## Osmanisches Reich.

1831. 26. April. — Bujurdi des Großwessiers Redschid von Janina an die verschiedenen türkischen Behörden des Sandschaks von Janina. 1

1831. 7. Mai. — Uebersetzung des mündlichen Berichts, welchen der von Seite des Großwessiers an die Pforte abgefertigte Tatar-Redscheb am 25. Zilkide 1246 (7. Mai 1831) erstattete. 2

1831. 10. Mai. — Uebersetzung des von der Pforte über die Niederlage Mustapha Pascha's von Scutari mitgetheilten Bulletins vom vorbenannten Tage. 4

1831. 13. Mai. — Bulletin über die Niederlage des Mustapha-Pascha von Scutari zu Konstantinopel am vorstehenden Tage bekannt gemacht. 6

1831. 20. Mai. (1. Junius.) — Wörtliche Uebersetzung der vom serbischen Fürsten Milosch Obrenovich auf Anregung der hohen Pforte an die aufrührerischen Bosniaken erlassenen Proklamation. 7

1831. 25. Oktober. Offizieller Kriegsbericht der Pforte über die Expedition gegen Daud-Pascha, ehemaligen Statthalter von Bagdad, welcher die näheren Details über dessen Verbrechen sowohl als über die von Ali Pascha von Aleppo gegen ihn eingeleiteten Operationen enthält. 12

1831. — Großherrlicher Ferman, wodurch die beiden Paschas, Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Pascha, Statthalter von St. Jean d'Acre, zur Unterwerfung unter die Befehle der Pforte aufgefordert werden. 16

1831. November. — Uebersetzung des, Privilegien der

Digitized by Google

Seite
serbischen Nation enthaltenden und durch den türkischen Kommissär in der Mitte des Monats November 1831 dem Belgrader Vezier überbrachten, Hattischeriffs Sultans Mahmud II. 20

## Polen.

Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 11. Julius. — Bekanntmachung des Chefs des polnischen Generalstabes, Lubienski, an die Einwohner von Warschau. . . . . 118

1831. 13. Julius. — Proklamation des Präsidenten der Nationalregierung, Fürsten A. Czartorysli, an die Bewohner von Warschau. . . . . 119

1831. 13. Julius. — Bericht des polnischen Generalstabschefs, Thomas Lubienski, an die Nationalregierung, aus dem Hauptquartier Modlin. . . . . 120

1831. 14. Julius. — Rundschreiben der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, das Verfahren Preußens gegen Polen betreffend. . . . . 121

1831. 2. (14.) Julius. — Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee. . . . . 124

1831. 3. (15.) Julius. — Bericht des russischen Oberbefehlshabers der Reservearmee. . . . . 124

1831. 15. Julius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung; aus dem Hauptquartier Modlin. . . . . 126

1831. 15. Julius. — Ausführliche Nachricht über den Uebergang des polnischen Generals Gielgud nach Preußen, und den Tod desselben. Im Druck bekannt gemacht zu Memel am vorstehenden Tage. . . . . 128

1831. 16. Julius. — Bekanntmachung der Reichstagskammern; die vom Luzker Landboten Xav. Godebski in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern am vorstehenden Tage gehaltene Rede betreffend, nebst dieser Rede. . 132

1831. 16. Julius. — Aufruf der von beiden Kammern zur Vollziehung des Reichstagsbeschlusses in Betreff der Silbersteuer gewählten Oberdeputation, an die Bürger und Einwohner des Königreichs. . . . . 135

1831. 16. Julius. — Brief des Generals Chlapowski aus der Gegend von Memel. . . . . 138

1831. 17. Julius. — Bericht des polnischen General-Stabschefs, Th. Lubienski, an die Nationalregierung. . 139

1831. 17. Julius. — Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezky an die Nationalregierung. . . 140

1831. 18. Julius. — Bericht Ebendesselben an die

Digitized by Google

Seite

Nationalregierung. Aus dem Hauptquartier Dorf Lukowicz bei dem Städtchen Jerusalem. . . . . 141

1831. 18. Julius. — Aufruf des interimistischen Gouverneurs, General Ruttie, an die Einwohner Warschau's. 143

1831. 19. Julius. — Proklamation des Munizipalraths von Warschau an die Bürger dieser Hauptstadt. . . 144

1831. 19. Julius. — Reklamation, von den polnischen Agenten in Paris, Grafen Plater und General Kniaciewicz, dem Konseilspräsidenten, Herrn Casimir Perier, überreicht. 145

1831. 20. Julius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. . . . 147

1831. 8. (20.) Julius. — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Grafen Paskewitsch von Erivan an Se. Majestät den Kaiser Nikolaus; aus Racionzek auf dem linken Weichsel-Ufer. . . . . 149

1831. 22. Julius. — Aufruf der Nationalregierung an die Bürger der Hauptstadt Warschau. . . . . 153

1831. 24. Julius. — Offizieller Artikel in der preußischen Staats-Zeitung, aus Polen vom vorstehenden Tage. 154

1831. 25. Julius. — Bericht des polnischen Generalstabchefs, Th. Lubienski, an die Nationalregierung; aus dem Hauptquartier Czyste. . . . . 159

1831. 26. Julius. — Proklamation des Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Erivanski an die Einwohner des Königreichs nach dem Uebergange der russischen Truppen auf das linke Weichsel-Ufer. . . . . 161

1831. 14. (26.) Julius. — Bericht des Feldmarschalls Paskewitsch. . . . . 162

1831. 28. Julius. — Aufruf des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Bewohner der Wojewodschaft Podlachien; aus Siedlce. . . . . 163

1831. 17. (29.) Julius. — Proklamation des Kaisers Nikolaus an die Polen. . . . . 164

1831. 29. Julius. — Bericht des mit dem Dembinskischen Korps wieder nach Warschau zurückgekehrten Obersten Rozycki an die Nationalregierung; aus dem Feldlager bei Orla. . . . . 166

1831. 30. Julius. — Artikel in der preußischen Staatszeitung, die in polnischen Zeitungen und andern auswärtigen Blättern gegen die preußischen Behörden erschienenen Anschuldigungen betreffend. . . . . 167

1831. 19. (31.) Julius. — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Erivanski an den Kaiser. . . . . 169

## Portugal.

Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend.

1831. 6. Junius. — Schreiben Don Pedro's, Herzogs

Digitized by Google

Seite

von Braganza, an den Marquis von Palmella; aus London. . . . . 26

1831. 25. Dezember. — Verfügung des portugiesischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz an den General-Polizei-Intendanten in Lissabon. . . . 26

1832. 27. Januar. — Erklärung dreier emigrirter, in Dünkirchen sich aufhaltender portugiesischer Generale, wodurch sie alle Theilnahme an der auf Befehl Sr. Maj. des Herzogs von Braganza zu Belle-Isle ausgerüsteten Expedition von sich ablehnen. . . . . 27

1832. 2. Februar. — Manifest Don Pedro's, Herzogs von Braganza. Am Bord der Fregatte Rainha de Portugal erlassen. . . . . 29

1832. 5. Februar. — Tagsbefehl des Vizeadmirals Sartorius, Oberbefehlshabers der Flotte Don Pedro's, erlassen vor der Abfahrt von Belle-Isle. . . . . 38

## Rußland.

Kriegerische Verhältnisse in Polen. Siehe: Polen.

## Sachsen-Altenburg.

(Herzogthum.)

1831. 29. April. — Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg. . . . . 305

## Schweiz.

Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend. (Fortsetzung.)

### A. Luzern.

1831. 6. März. — Schreiben des kaiserl. königl. östreichischen Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, an den Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischen Vorort, in Erwiderung der Mittheilung der schweizerischen Neutralitäts-Erklärung vom 27. Dezember 1830. 51

1831. 15. März. — Kundmachung des kleinen Raths des Kantons Luzern in Betreff seiner Konstituirung. . 53

1831. 21. März. — Auszug aus einer Depesche des Lords Palmerston an Herrn Percy, Ambassadeur Sr. Majestät des Königs von England bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, die eidgenössische Neutralitätserklärung betreffend, datirt London Foreign-Office vom vorstehenden Tage, und vorgelegt der Tagsatzung in Luzern am 21. April 1831. 55

1831. 22. März. — Antwort von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Luzern auf voranstehendes Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Metternich. . . 56

1831. (5.) 17. Mai. — Antwortsnote des kaiserl. russischen Geschäftsträgers in der Schweiz, von Severine, auf die Mittheilung der schweizerischen Neutralitätserklärung. 59

Digitized by Google

Seite

1831. 25. Mai. — Zuschrift des kleinen Raths des Kantons Thurgau an den eidgenössischen Vorort, in Betreff der Revision der Bundesverfassung s. a. . . . . 61

1831. 1. Junius. — Antwortsnote des königl. preußischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Freiherrn v. Otterstedt, an den Schultheiß und Staatsrath des Standes Luzern als eidgenössischen Vororts, auf die Mittheilung der schweizerischen Neutralitätserklärung. . . . . 62

1831. 2. Junius. — Gegennote des eidgenössischen Vororts Luzern an den kaiserl. russischen Geschäftsträger, Staatsrath von Severine, in Erwiderung auf den Inhalt der voranstehenden Antwortsnote vom 17. Mai 1831 über obige Neutralitätserklärung. . . . . 65

B. Schaffhausen.

1831. 18. Mai. — Kundmachung der eidgenössischen Vermittler an die Bürger des Kantons Schaffhausen. . 68

D. St. Gallen.

1831. 6. Mai. — Bekanntmachung des Landammanns, kleine und große Räthe des Kantons St. Gallen, an ihre Mitbürger, die Auflösung der seit dem Jahre 1814 bestandenen und die Konstituirung der neuen Verfassung betreffend. 69

1831. 18. Mai. — Kundmachung des Präsidenten und der Mitglieder des großen Raths vom Kanton St. Gallen an die Bürger dieses Kantons. . . . . 72

E. Zürich.

1831. 21. August. — Bekanntmachung des Regierungsrathes zu Zürich, die Verbreitung einer Druckschrift, welche zu den Waffen, zu einem Zuge nach Basel aufrief, betreffend. 74

H. Basel.

1831. 16 — 22. August. — Halboffizielle Nachrichten über die Ereignisse in Basel in vorstehender Periode. . 75

1831. 23. August. — Schreiben Namens der Regierungskommission an die Ortsvorgesetzten zu Gelterkinden, wegen Ablieferung der Waffen und Pulvervorräthe. . 77

1831. 24. August. — Proklamation der in den Kanton Basel abgeordneten Repräsentanten der eidgenössischen Tagsatzung an die Bürger dieses Kantons, wegen Niederlegung der Waffen und Rückkehr zur Ruhe und Ordnung. . . 78

— Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung in Luzern, die militärische Besetzung des Kantons Basel betreffend. . 80

M. Neufchatel.

1831. 20. April. — Bekanntmachung des Staatsraths, betreffend das Reskript auf die an Se. Majestät den König von Preußen von Neufchatel aus gelangten Vorstellungen. 81

1831. 20. April. — Kundmachung Ebendesselben, die von Sr. Majestät dem Könige dem Lande bewilligten Erleichterungen betreffend. . . . . 82

Digitized by Google

Seite

1831. 14. September. — Proklamation des Militär-kommandanten en Chef, Alphons Vourquin, an die Mitbürger des Kantons. 83

1831. 26. September. — Adresse der zur Vertheidigung der rechtmäßigen Regierung bewaffneten Bürger von Neufchatel und Valangin an Se. Majestät den König. 84

1831. 27. September. — Kapitulationsbedingungen zwischen dem eidgenössischen Truppenbefehlshaber und den Anführern der bewaffneten Mannschaft wegen Uebergabe des Schlosses Neuenburg. 87

1831. 28. September. — Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung in Betreff der Neufchateler Angelegenheiten. 88

1831. 1. Oktober. — Proklamation Sr. Majestät des Königs von Preußen, souveränen Fürsten von Neufchatel und Valangin. 89

1831. 13. Oktober. — Halboffizielle Nachrichten, die im Fürstenthume Neufchatel und Valangin entstandenen Unruhen betreffend. 90

1831. 21. Oktober. — Proklamation des königlich preußischen Kommissarius, Generalmajors von Pfuel. 93

1831. 2. November. — Kundmachung Ebendesselben. 94

— Inhalt der vom königl. preußischen Geschäftsträger von Otterstedt dem Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung in Bezug auf die Neufchateler Angelegenheiten in besonderer Audienz übergebenen, und der Tagsatzung in der 63sten Sitzung mitgetheilten Verbalnote. 95

1831. 8. November. — Anleitung, welche die Tagsatzung dem eidgenössischen Vororte Luzern, hinsichtlich der Angelegenheiten von Neufchatel bei den letzten Beschlüssen vom vorstehenden Tage ertheilte. 95

1831. 9. November. — Kundmachung des königl. Kommissärs von Pfuel. 97

1831. 11. November. — Proklamation des neuen Staatsraths von Neufchatel. 98

1831. 26. November. — Proklamation der eidgenössischen Repräsentanten an die Neufchateler, die Aufhebung der militärischen Besetzung dieses Kantons von den eidgenössischen Bundestruppen betreffend. 100

1831. 26. November. — Proklamation des königl. Kommissärs v. Pfuel an die Neufchateler. 101

1831. 3. Dezember. — Halboffizielle Nachrichten über die im Fürstenthume Neufchatel ausgebrochenen Unruhen. 102

1831. 10. Dezember. — Umlaufschreiben des Neufchateler Centralkomite's zu Yverdun. 106

1831. 11. Dezember. — Bekanntmachung des königl. Kommissärs, wodurch die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand erklärt wird. 107

1831. 20. Dezember. — Authentische Nachrichten über die Angelegenheiten von Neufchatel, wodurch zugleich die früheren Mittheilungen vervollständigt werden. 108

Digitized by Google

Seite

1831. 22. Dezember. — Tagsbefehl des Generals von Pfuel. Hauptquartier Chaux-de-Fonds. . . . . 111

1831. 31. Dezember. — Allerhöchstes Kabinetsschreiben an den königl. Kommissär in Neufchatel, General-Lieutenant von Pfuel. . . . . 111

1832. 18. Januar. — Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Neufchateler, die Stiftung eines Ehrenzeichens zu Gunsten derjenigen Neufchateler, welche an den militärischen Operationen gegen die Rebellen von 1831 thätigen Antheil genommen oder zur selbigen Zeit, zur Aufrechthaltung der Ruhe in ihren Gemeinden, die Waffen ergriffen haben. . . . . 113

1832. 18. Januar. — Statuten voranstehender Institution. . . . . 115

## Spanien.

### Aktenstücke, die revolutionären Ereignisse in Cadiz und auf der Insel St. Leon betreffend.

1831. März. — Halboffizielle Nachrichten über das Unternehmen des Insurgenten Torrijos in Cadiz. Anfangs März 1831. . . . . 39

1831. 8. März. — Bericht des Generalkapitäns von Andalusien (Don Vincente Quesada) an den Kriegsminister Vejer (de la Frontera). . . . . 42

1831. 9. März. — Bericht der Unterpolizeidirektion von Ronda an den General-Polizei-Intendanten des Königreichs. . . . . 43

1831. 10. März. — Botschaft des Ministers in Gnaden- und Rechtssachen an den Altersvorstand des Raths von Castilien, Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. . . . . 45

1831. 19. März. — Königl. Dekret, die Ernennung einer permanenten exekutiven Militärkommission zur Untersuchung und Bestrafung der Theilnehmer an den Revolutionen betreffend. . . . . 46

## Würtemberg.

1832. 2. März. — Königl. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Grafen von Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte. . . . . 421

## Druckfehler.

Seite 7 Zeile 13 von oben ist zu lesen: vom serbischen Fürsten Miloſch.
— 46 — 11 von unten statt iote, lies 19. März.
— 164 — 16 oben statt 10 Julius l. 28 Julius.
— 179 soll oberhalb der Urkunde 63 stehen: C. Kirchenstaat.
— 290 Zeile 9 von oben l. 1832 statt 2832.
— 420 ganz unten soll der Schluß mittelst Querstrich angezeigt seyn, irrig ist aber der Querstrich S. 421 in eine gesetzt worden.

Digitized by Google

## 18.

## Herzogthum Sachsen-Altenburg. Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29 April 1831. *)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. entbieten allen Unsern getreuen Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen zu wissen: Wir haben Uns bewogen gefunden, Unserm Herzogthum ein Grundgesetz zu verleihen, und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirath Unserer getreuen Landschaft und mit deren Zustimmung, wie nachsteht:

### Grundgesetz
### für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

### Erste Abtheilung.
Von dem Herzogthum, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause.

#### I. Abschnitt.
Herzogthum.

§. 1. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet in seinen, durch die Theilungsverträge im Gesammt-

*) Aus der Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1831. (10)

hause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Verträge in solchem oder mit fremden Staaten noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigtes Ganzes.

§. 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesammthause Sachsen finden jedoch die Grundsätze des Gesammthauses Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Gränzstreitigkeiten, Hoheits- und anderer Irrungen ein Austausch kleinerer Gebietstheile sich als räthlich oder unvermeidlich darstellt und dabei Abtretung von Wohnsitzen mit Unterthanen oder von Domanialeigenthum beabsichtigt wird, so geht der landesherrlichen Genehmigung eines solchen Vertrags die Vernehmlassung der Landesdeputation voraus.

§. 3. Der jetzige Bestand des Landes, der Domänen und Schlösser — (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder dessen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geschehenen oder künftig geschehenden Anschaffungen) — erbt ungeschmälert in der Staatserbfolge der herzogl. Speziallinie Sachsen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwand kann jemal ein — nicht erweislich aus solchen Schatullmitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Spezialhauses, zu Gunsten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch genommen werden. Eine Schatull- oder Privatbesitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.

## II. Abschnitt.

### Der Landesherr.

§. 4. Der Herzog ist als souveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte,

ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staats verlegen.

§. 5. Nur von dem Herzog, als Staatsoberhaupt, oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen, werden die verfassungsmäßig gegebenen Gesetze bekannt gemacht.

§. 6. Der Herzog steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung, und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten.

§. 7. Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet.

§. 8. Ohne des Herzogs Bestätigung kann kein Todesurtheil vollzogen werden. Dem Herzog steht das Recht der Begnadigung in Straffachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche niemals ausschließt oder aufhebt.

§. 9. Vom Herzoge allein können, unter den weiter unten, — Abtheilung V. §§. 201 bis 209 — folgenden näheren Bestimmungen Steuern und Landesabgaben ausgeschrieben werden.

§. 10. Dem Herzog steht die ausschließende Verfügung über das Militär zu. Nur mit seiner Zustimmung und in seinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden.

## III. Abschnitt.

### Verhältniß zum Gesammthause Sachsen und zum deutschen Bund.

§. 11. Der Herzog ist zugleich Mitglied des deutschen Bundes und des Gesammthauses Sachsen. In



Digitized by Google

dieser Beziehung hat er nach dem Bundes- und Haus-Gesetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können.

§. 12. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, der Bundesglieder und der deutschen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums Altenburg, und haben in demselben, nach deren Verkündigung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landstände des Herzogthums in Ansehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist (§. 204), nicht ausgeschlossen.

## IV. Abschnitt.

### Nachfolger in der Regierung.

§. 13. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums ist, vermöge der Primogeniturordnung vom 24 Junius 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11 Januar 1705, erblich in der geraden leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsstamme, nach den Grundgesetzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergestalt, daß beim Erlöschen der regierenden Linie jederzeit der nächsten Linie und in derselben dem Erstgebornen und dessen männlicher Nachkommenschaft der Vorzug gebührt.

Hiernach bestimmt sich in dem herzogl. Spezialhause die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demselben anfallenden Landen und Besitzungen in allen und jeden Successionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem sächsischen Gesammthause der Ernestinischen und der Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur geben.

Dabei wird zugleich bestimmt, daß eine Uebertragung der

Digitized by Google

Landesschulden von der neuen Erwerbung auf die herzogl. Hauptlande nicht ohne landschaftliche Zustimmung erfolgen könne.

§. 14. Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

## V. Abschnitt.

### Volljährigkeit. Vormundschaft.

§. 15. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzogl. Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre großjährig und beziehungsweise regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen, oder hierzu besonders bestellten, Vormundes, die Großjährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das 18te Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von dem, an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft, für großjährig erklärt werden.

§. 16. Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht deßhalb besondere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vormundschaft und Regentschaft geführt zunächst von der leiblichen Mutter, und (wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist) von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im herzogl. Hause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesammthause Sachsen, Gothaischer Linie.

§. 17. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschafts-

Digitized by Google

rath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrath ein.

Letzterer führt zugleich die Aufsicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

## VI. Abschnitt.

### Domanialvermögen. Familienprivatgut. Schatullgut. Civilliste.

§. 18. Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen u. s. w., auch Regalien, ist Eigenthum des herzogl. Hauses, und erbt in demselben, nach den Bestimmungen des §. 3 fort. Insofern die Domänenverwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet sie sich nach den in der zweiten Beilage des Grundgesetzes ausgesprochenen Grundsätzen.

Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer fließenden gesammten Einkünfte, und der gegenwärtig ihr zugehenden, der landschaftlichen Bewilligung unterliegenden, Kammerhülfe wird die Deckung der Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der herzogl. Familie verwiesen, wie solche in ihrem Gesammtbetrage, der Civilliste, durch die verfassungsmäßige Verhandlung über den Kammer-Etat festgesetzt werden.

§. 19. Dem regierenden Herzog steht das Recht zu, innerhalb des Umfangs der Civilliste auf die Dauer seiner Regierung zu bestimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkasse jedes einzelnen selbstständigen Familienglieds ein gewisser jährlicher Betrag ausgeschieden wer-

Digitized by Google

den soll. Er ist hierbei nur an diejenigen Rücksichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinsicht auf das Verhältniß der Zahl der zu berücksichtigenden Familienglieder zum Gesammtaufwande des herzogl. Hauses erheischt.

Apanagen, die der Vorfahrer den Agnaten des neuen Regenten in Gemäßheit des eben gedachten Grundsatzes ausgesetzt hat, können von dem Letztern nicht gemindert werden.

§. 20. Das herzogl. Haus besitzt als Privateigenthum Fideikommißkapitalien, namentlich das Josephinische Fideikommiß. In Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Kapitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers.

§. 21. Hiervon verschieden, bildet dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person, oder als Nutznießer der obengenannten Fideikommißkapitalien, bezieht, oder was er sonst außer der Staatserbfolge, durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzogl. Schatulleinkünfte und das Schatullgut.

§. 22. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die herzogl. Schatulle — nicht also auch gegen das Fideikommiß — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in soweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht.

Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

In Ermanglung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestat-Erbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung statt.

Digitized by Google

## VII. Abschnitt.

### Gemahlin des Landesherrn.

§. 23. Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

Die Einkünfte derselben an Zinsen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliste des herzogl. Hauses aus.

§. 24. Der Betrag und die Verhältnisse des Witthums der Gemahlin des Herzogs, sowie der Wittwensitz wird ebenfalls zunächst durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falls in diesem vertragsmäßig festgesetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliste des herzogl. Hauses in Ansatz.

Zu dessen Sicherstellung bedarf es daher, insofern die ganze Civilliste mit dem übrigen gesammten Kammer-Etat unter landschaftlicher Gewährleistung steht, keiner besondern Anweisung der Renten eines bestimmten Domänen-Grundstücks oder Amtsbezirks.

Wegen des eintretenden Witthums kann die bestehende Civilliste nicht ohne landschaftliche Zustimmung erhöht werden, und es ist daher bei Abfassung von Ehepakten hierauf jederzeit Rücksicht zu nehmen.

## VIII. Abschnitt.

### Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen.

§. 25. Das Einkommen des Erbprinzen, und der Bedarf seines Hauses wird jedesmal durch einen besondern Ansatz in der Civilliste festgesetzt. (§. 19.)

§. 26. Die Apanage der nachgebornen Söhne des regierenden Herrn unterliegt keiner bestimmten hausgesetzlichen Norm, indem in Gemäßheit der Primogeniturordnung

jedem regierenden Herrn freiſteht, dieſelbe je nach der Zahl ſeiner Söhne und dem Stande der Finanzverhältniſſe des herzogl. Hauſes, ohne Rückſicht auf frühere Beiſpiele, nach väterlichem Ermeſſen feſtzuſtellen, ſo hoch, als die Umſtände es zulaſſen oder gebieten.

Da die Apanagen in der Geſammtſumme der Civilliſte mitbegriffen werden, ſo kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode (§. 203) zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, inſofern dadurch die Civilliſte überhaupt erhöht wird, iſt von landſchaftlicher Zuſtimmung abhängig.

Künftig bewilligte Apanagen können nur mit Zuſtimmung des Regenten außerhalb des Herzogthums verzehrt werden.

§. 27. So lange der Vater am Leben iſt, führt in der Regel kein nachgeborner Prinz, der nicht — (ſey es durch Annahme eines auswärtigen Dienſtverhältniſſes oder ſonſt) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine beſondere Hofhaltung außer in dem Fall ſeiner Vermählung.

§. 28. Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Hauſes kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung ſchreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzeſſinnen des herzogl. Hauſes geſchloſſenen Eheverträge ſind nichtig, wenn ſie die Beſtätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Eine ohne deſſen förmliche Einwilligung geſchloſſene Ehe eines Mitglieds des herzogl. Hauſes hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen deſſelben keine rechtliche Wirkung.

Eben ſo wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanage, Ausſteuer, Witthum Anſprüche gemacht werden. Die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mutter haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus deſſen eignem Vermögen zu fordern. Im Falle derſelbe ohne Teſtament ſtirbt, bekommen die hinterlaſſenen Kinder mit ihrer Mutter zuſammen den ſechsten, oder den vierten Erbantheil an dem

Privatvermögen, je nach dem der Verstorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt, oder nicht hinterläßt.

§. 29. Wenn sich ein apanagirter Prinz mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt, wird ihm ein Schloß oder ein Haus, so gut es vorhanden ist, zur Bewohnung übergeben.

Dessen erste Herstellung in brauchbaren Stand an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden erfolgt aus Kammermitteln, auf welche auch jeder, wegen der Festigkeit, Sicherheit und allgemeinen Brauchbarkeit des Gebäudes unumgänglich erforderliche Erhaltungsaufwand verwiesen bleibt. Alle, zur weitern innern Einrichtung oder zur Verschönerung und Verzierung dienlichen Herstellungen hat der apanagirte Prinz aus eignen Mitteln bewirken zu lassen und zu unterhalten.

§. 30. Wenn ein apanagirter Prinz ohne Hinterlassung von männlichen gesetzmäßigen Leibeserben stirbt, so geht dessen Apanage zunächst auf dessen Linie über. Im Falle in den Ehepakten die Einzahlung eines Heirathsgutes, und, zu Gunsten des herzogl. Hauses, Verzicht auf dessen Rückfall bedungen und zugestanden worden ist, so erhält die fürstliche Wittwe eines apanagirten Prinzen auf ihre Lebenszeit oder bis zu einer anderweiten Vermählung die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Witthum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen.

Ist ein apanagirter Herr ohne männliche Leibeserben verstorben, so soll die ihm ausgesetzte Apanage nach dem Ableben seiner Wittwe und seiner unverheiratheten Prinzessinnen Töchter auf die aus seiner Speziallinie abstammenden Prinzen, so lange einer in derselben vorhanden ist, forterben; sie fällt dagegen an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieser Speziallinie der Mannsstamm ganz erloschen ist, ohne sodann den übrigen Apanagirten aus andern Speziallinien zuzuwachsen. Eben dasselbe tritt ein, wenn ein apanagirter Prinz unverhei-

Digitized by Google

rathet oder kinderlos und ohne Hinterlassung einer fürstlichen Wittwe stirbt.

§. 31. Wenn dem herzoglichen Hause durch Erbfälle ein ansehnlicher Landes- oder sonstiger Vermögenszuwachs zu Theil würde, so ist der, vermöge des Erstgeburtsrechts in dessen Besitz kommende regierende Herr verbunden, den eben vorhandenen apanagirten Prinzen eine Zulage der gesammten Apanagegelder nach Verhältniß des Zuwachses, welcher der Civilliste überhaupt aus der neuen Erwerbung zu Theil wird, zu verwilligen.

§. 32. Die unvermählten Prinzessinnen des regierenden Herrn genießen bis zum Tode ihrer Eltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren persönlichen Ausgaben für Garderobe, Geschenke, milde Gaben und dergl. wird ihnen unter der Civilliste des herzoglichen Hauses ein angemessenes Nadelgeld vom Zeitpunkte ihrer völlig beendigten Erziehung an ausgesetzt.

Nach ihrer Eltern Ableben ist der Landesnachfolger verbunden, den volljährigen Prinzessinnen des verstorbenen Herzogs auf Verlangen eine Wohnungseinrichtung in einem besondern Theile des herzogl. Residenzschlosses oder sonst eine anständige freie Wohnung im Lande zu gewähren, und zu einem eigenen Haushalte einer jeden Prinzessin den dritten Theil desjenigen Apanagebetrags auf die Civilliste anzuweisen, welcher zur Zeit des Falles von den im gleichen Verwandtschafts-Grade zum Regenten stehenden Prinzen bezogen wird.

§. 33. Die Prinzessinnen des Hauses, sie seyen Töchter des regierenden Herrn, des erstgebornen oder eines nachgebornen Prinzen, erhalten bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältnissen des herzoglichen Hauses angemessene Ausstattung durch Heirathsgut und Aussteuer, wozu eine besondere Bewilligung von Seite der Landstände in Anspruch zu nehmen ist.

Digitized by Google

Dagegen stellt jede Prinzessin bei Vollziehung der Ehepakten eine Entsagungs-Urkunde aus, wodurch sie zum Besten des männlichen Stammes des herzoglichen Hauses auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Besitzthümer des herzogl. Hauses, ingleichen auf alle liegenden und fahrenden, beweglichen oder unbeweglichen Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürstenthümern, Landen oder Herrschaften des Gesammthauses Sachsen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leistet.

## IX. Abschnitt.

### Privatrechtliche Verhältnisse.

§. 34. Die Glieder des herzogl. Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch die Landesgesetze überhaupt wird auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt.

§. 35. Alle aus Eigenthums- und Vertrags-Verhältnissen herrührenden, das Eigenthum und Vermögen betreffenden Klagen gegen ein Glied des herzogl. Hauses werden bei dem Landes-Justiz-Kollegium angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abschrift der beabsichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von demselben zuvörderst ein Versuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andern persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses bestimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umständen des Falls, das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge und den anwesenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter, besteht.

Digitized by Google

## X. Abschnitt.

### Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen.

§. 36. Der Landesherr selbst ist im Lande über alle äußere persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines aus mehreren Räthen bestehenden Ministeriums.

Zu dem Ende muß eine jede vom Landesherrn und mit dessen Namensunterschrift ausgehende Verfügung in Regierungssachen die Gegenzeichnung (Kontrasignatur) eines Mitgliedes des Ministeriums erhalten, zum Beweise, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im Geheimen Rathe gehalten und die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses erwogen worden ist.

§. 37. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde, selbst des Landesherrn, decken solche nur dann, wenn sie in gehöriger Form von dem zuständigen (kompetenten) Obern ausgegangen sind, wodurch dann dieser verantwortlich wird.

Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfassungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter (kontrasignirter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geschehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demselben der daraus etwa bereits entstandene erweisliche Schaden ersetzt worden ist, von der Landschaft erhoben werden; jedoch ist vor deren Erhebung umständliche Anzeige der Beschwerdepunkte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungswege zu veranlassen. (§. 216.) Führt letztere nicht zum Zwecke einer sachgemäßen Schadlosstellung, so tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellations-Gericht nach den, nunmehr auch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg Kraft erlangenden Bestimmungen des §. 39 der Oberappellations-Gerichtsordnung ein.

Digitized by Google

## Zweite Abtheilung.

## Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

### I. Abschnitt.

### Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht.

§. 38. Alle unter dem Rechtsschutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigten Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen, in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältniß (§. 94).

§. 39. Wenn ein Landesunterthan im Gebiete des Herzogthums ein eigenes Hauswesen gründet, oder einem solchem durch Ehe und elterliche Gewalt angehört, so hat er als Inländer und Einwohner alle persönlichen und dinglichen Rechte und Pflichten eines Landesunterthan sowohl für seine und seiner Angehörigen Person, als auch für sein Vermögen.

Wenn aber Jemand im Herzogthume nur Grundstücke erwirbt und demselben persönlich-fremd bleibt, so ist er als ausländischer Grundbesitzer (Eingesessener, Forenser im weitern Sinne) (§. 91) anzusehen. —

§. 40. Mit der Landesunterthanschaft ist das Staatsbürgerrecht aufs engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsschutz noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge (§. 81).

§. 41. Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthum, welches erlangt wird:

a) durch die Geburt von einer Mutter, welche in stehender Ehe mit einem Altenburgischen Unterthan lebt, oder (im Fall einer außerehelichen Geburt) welche sich im Un-

Digitized by Google

terthanverband befindet. — In beiden Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Geburt im Lande oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. — Die Heimathsbestimmungen der im Auslande von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen sich nach besondern Staatsverabredungen;

b) durch eine den Landesgesetzen gemäße Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan;

c) durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schul-Amtes, durch Eintritt in den Militärdienst und definitive Anstellung im Hofdienst;

d) durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und

e) durch Beleihung mit einem Rittergute.

Ueber die Einbürgerung der Heimathslosen entscheiden die mit mehreren Bundesstaaten abgeschlossenen oder noch zu verabredenden Verträge (§. 98).

§. 42. Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Konfession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme selbst geschieht von den Gemeinden unter Aufsicht der Landesregierung in den gesetzlichen Formen.

§. 43. Die Rechte eines Landesunterthan gehen verloren: a) durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer; b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militär-Dienst, in ein fremdes Kirchen- und Schul-Amt; c) durch Auswanderung (§. 69). In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt wird.

## Zweiter Abschnitt.

### Rechte der Landes-Unterthanen, die zugleich Landeseinwohner sind.

§. 44. Jeder Altenburgische Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner (§. 39) ist, hat ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu den im Grundgesetz enthaltenen staatsbürgerlichen Rechten (§. 81). Eben so bestimmen sich die mit der Landesunterthan- und Einwohnerschaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgesetze, ohne weitern Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländischen Landesunterthanen sind, — nächst der persönlichen Glaubens- und Gewissens-Freiheit (§. 129) — vorzüglich folgende:

#### 1. Rechtsschutz.

§. 45. Kein Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner ist, soll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen, außer den, gesetzlich im Voraus bestimmten Fällen, seinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Gesetzen, wenn er sich diesen nicht selbst unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtssachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländische Gerichte geschehen, es sey denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenseitigkeit, namentlich bei nothwendigen Gegenüberstellungen (Konfrontationen) und bei geringern Vergehungen (als Forstfrevel und dergleichen).

Dem Oberrichter steht es frei, Rechtssachen, die seiner Gerichtsbarkeit zustehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde auftragsweise zu übertragen; oder unter besondern Umständen — (z. B. bei Verwandtschaft des Richters mit der Partei und dergleichen) — Rechtssachen an ein anderes Untergericht zu verweisen.

Die Staatsregierung ist befugt, außerordentliche Kri-

minal-

minalgerichte, ingleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militär angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt ohne Weiteres niederzusetzen.

Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt wesentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältnisse obwalten, so erfordert die Anordnung von besondern Kriminalgerichten die vorherige Zustimmung der Landesdeputation.

In beiden Fällen müssen die Kriminalrichter mit dem Richtereide belegt seyn.

§. 46. Das richterliche Verfahren und Urtheil innerhalb seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit ist selbstständig und unabhängig vom jedem willkürlichen Einflusse der Staatsregierung.

Wohl aber ist es, dessen unbeschadet, deren Pflicht, auf schnelle, unparteiische und minder kostspielige Rechtspflege zu sehen und hierzu, vermöge der Aufsichts- und Disciplinar-Gewalt, hinzuwirken.

Jeder vom Staate angestellte oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregierung bestätigte (§. 121) Beamte einer Richterbehörde — (er habe den Richtereid oder den Eid als wirklicher Aktuarius geleistet) — ist als auf lebenslang angestellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen, ohne gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten auf eine andere Stelle versetzt werden. (S. auch §. 83.)

In Ansehung der Patrimonialgerichte soll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamt, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anstellung, gerichtet werden.

Ueber Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die höchste Stelle.

§. 47. Keinem neuen Gesetze darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Jedem Definitiv-Urtheile müssen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 48. Dem Landesherrn ist das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuständig (§. 8), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erschwerung der durch Richterspruch zuerkannten Strafe. Sollte bei einem Richterspruch ein Kriminalgesetz übersehen oder sachwidrig angewendet worden seyn, so kann entweder auf den Antrag der Landes-Justizbehörde oder nach deren eingeholtem Gutachten, der Fiskal zur Revisions-Einleitung aufgerufen werden.

Die Strafe allgemeiner Vermögens-Konfiskation findet, unbeschadet der Bestimmungen §. 55, nicht mehr statt und ist durch andere Strafarten zu ersetzen.

§. 49. Sämmtliche Staats- und herrschaftliche Kassen haben den Landesunterthanen vor dem Justizkollegium Recht zu geben.

Jeder gegen sie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine, entweder der höchsten Stelle, oder (insofern die Klage eine Unterkasse betrifft) der vorgesetzten Landesbehörde derselben zu überreichende geschichtliche Darlegung der Klagbegründung in Beschwerdeform vorausgehen.

§. 50. Die Gemeinden (Kommunen) bedürfen zur Eröffnung eines Prozesses der besondern Erlaubniß der Landesregierung, welche dieserhalb eine kürzliche Sacherörterung vorausgehen läßt (§. 125).

2. Freiheit der Person. Gesetzliche Entfernung von Privat-Zwangs-Verhältnissen für Person und Eigenthum.

§. 51. Kein Landesunterthan darf verhaftet

werden, als in Folge des durch Thatgründe sich rechtfertigenden Verdachts eines verübten Verbrechens, oder sonst aus gesetzmäßigen Rücksichten. Er muß schon Tags nach seiner Verhaftung, oder doch sobald es nur immer die vorher erforderliche Feststellung des Thatbestandes zuläßt, verhört und von dem Grund seiner Freiheitsberaubung in Kenntniß gesetzt werden. Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft, so unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sachsenbuße.

§. 52. Die Gefangenen sollen glimpflich behandelt, und Geständnisse durch Zwangsmaßregeln nicht erpreßt werden. Nur halsstarrige Verweigerung der schuldigen Antwort und überwiesene Lügen unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

§. 53. Alle die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkenden Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Kulturzustande des Landes nicht mehr entsprechen — (wie Frohnden und Dienste, dem Land- oder Wald-Bau hinderliche Dienstbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzwangs-Rechte) — sollen nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können; — wiewohl unbeschadet der dem Staate und dessen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Unterthanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leistungen (Landesfrohnen, Einquartierungen, Spannfuhren, Leistungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wege-Arbeiten und dergleichen).

3. Sicherheit des Eigenthums.

§. 54. Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privateigenthums. Für Staats- oder Kommunal-Zwecke kann Privateigenthum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind; und es muß in solchem Falle eine angemessene Entschädigung für



Digitized by Google

den Verlust bewilligt werden. Eine solche Verpflichtung zu Aufgabe von Privateigenthum findet beispielsweise statt, bei Anlegung oder Erweiterung von Kunst- und Land-Straßen, und von Vicinal- und Kommunikations-Wegen; bei Erweiterung eines Flußbetts oder starken Bachs; bei Anlegung von Erddurchstichen zur Erlangung einer graden Wasserströmung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herstellung eines graden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen; insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude. — Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalte der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entschädigung keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, so wird diese ermittelt durch eine auf den Grund des muthmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abschätzung von drei Sachverständigen. Zu diesen ernennt der Eigenthümer, der Fiskus (oder bezüglich die Ortsgemeinde) und die betreffende Gerichtsbehörde je Einen; alle drei Abschätzer werden vor dem Beginn ihres Geschäftes beeidigt.

§. 55. Die Staatsregierung ist berechtigt, solche Gegenstände des Privateigenthums, deren Besitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb (Cirkulation) wegen obwaltender besonderer Umstände dem Staatswohl nachtheilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitz und Verkehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Falle ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derselben erfolgt oder dringend zu befürchten ist; so die Abforderung und Vernichtung angesteckter und ansteckungsfähiger Gegenstände im Falle einer drohenden Epidemie.

Digitized by Google

Jeder Unterthan ist alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung besessenen Gegenstände solcher Art gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden aber ohne solche abzuliefern.

Eben so sind fiskalische und polizeiliche Konfiskationen, letztere insonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungs-Rechts (namentlich bei Verfälschung von Verkaufsgegenständen, z. B. Wein, Bier) nicht aufgehoben.

4. Freies Verfügungsrecht über das Vermögen.

§. 56. Jeder Landesunterthan kann, sobald er volljährig ist (§. 82) und nicht unter Vermögensvormundschaft steht, den Gesetzen gemäß, frei über sein Vermögen verfügen. Insbesondere ist die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeschränkt, ohne jedoch für die Person des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu bewirken.

§. 57. Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Besitzungen haben und erwerben, sobald nicht eine persönliche Ansässigkeit damit verknüpft ist. Wäre dieß, so ist die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erforderlich.

5. Freie Erwerbsbefugniß.

§. 58. Jeder altenburgische Landesunterthan, der zugleich Inländer ist, hat die freie Erwerbsbefugniß, oder das Recht, seine körperlichen und geistigen Kräfte zu Erlangung seines Fortkommens so zu verwenden, daß er die bestehenden Gesetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privatgerechtsame Anderer dabei genau beachtet. Insbesondere setzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorschriften voraus.

§. 59. Monopole (ausschließliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.

Zur Belohnung neuer Erfindungen oder wesentlicher

Digitized by Google

Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das ausschließliche Recht zur Benutzung seiner Erfindung für diese Zeit gewähren.

§. 60. Eben so ist der Landesunterthan berechtiget, auch an ausländischen Handlungs-Etablissements, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen. Doch entbindet ihn dieß nicht von seinen diesseitigen Unterthanspflichten (§. 43. 57).

### 6. Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter.

§. 61. Kein altenburgischer Landesunterthan ist durch seine Geburt oder seinen Stand von der Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schul-Aemter ausgeschlossen; jeder Anstellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittelung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweise berücksichtiget.

Der Landesherr ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern er solches nicht den Behörden überläßt.

### 7. Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungsanstalten.

§. 62. Der Landesangehörige hat somit auch das Recht, sich zu jedem Stand oder Gewerbe nach freier Wahl zu bestimmen, und sich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Vorschriften.

§. 63. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beschränkungen vorzeichnen, stehen dieserhalb jedem Landesunterthan offen.

Digitized by Google

8. Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausstandes.

§. 64. Die Landesunterthanen männlichen Geschlechts können, sobald sie a) die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes, und b) die Befreiung von der Militärpflicht nachgewiesen haben, auch c) nicht in die Klasse der Hülfsbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre sich mit einer In- oder Ausländerin verheirathen und einen eigenen Hausstand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimathsrecht und die Kinder werden Landeskinder (§. 39).

Dispensationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre können nur dann stattfinden, wenn die oben (a b c) angegebenen Bedingungen erfüllt sind und gleichzeitig die Volljährigkeitserklärung (Venia aetatis) nachgesucht und vom Landesherrn ertheilt wird.

Wegen der Verheirathung von Hofdienern und Militärpersonen bewendet es ferner bei den ihretwegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Landesunterthanen weiblichen Geschlechts sind an jenes Heirathsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheirathung mit einem Ausländer das Heimathsrecht.

9. Recht der Beschwerdeführung.

§. 65. Der Landesunterthan ist befugt, über das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde und zuletzt bei dem Herzog schriftliche Beschwerde zu führen. Selbst in dem Falle, daß die Beschwerde ungegründet befunden würde, ist der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beschwerdeführung kann, unbeschadet der Ahndung damit verbundener Schmähungen, Kostengeltung — (aber auch in diesem Falle nicht bei der Kanzlei der höchsten Stelle) — nach sich ziehen.

Digitized by Google

§. 66. Beschwerden, welche die Verhältnisse einer Gemeinde angehen, sind zunächst bei der Ortsbehörde, wenn sie nicht gegen diese selbst gerichtet sind, anzubringen und durch dieselbe nach deren Erörterung, wo nöthig, den obern Behörden und zuletzt dem Landesherrn vorzulegen. Wünsche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zu Beförderung des Gesammtwohls einer Gemeinde, sind ebenfalls zunächst den Ortsvorstehern zur Erwägung und Berücksichtigung vorzulegen. Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden; sie können aber auch an die Landschaft gerichtet werden.

10. Recht sich der Druckpresse zu bedienen.

§. 67. Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatsachen und Meinungen auf dem Weg des Drucks öffentlich bekannt zu machen; er ist dabei zur Beobachtung der bundesgesetzlichen und inländischen Verfügungen über den Gebrauch der Presse, namentlich zur Vermeidung dessen verpflichtet, was mit der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religiosität und Sittlichkeit gefährden könnte.

a) Es sind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche diese Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, schon vor dem Drucke zu entfernen.

b) Beschwerden gegen Zurückweisung vom Drucke durch die Censurbehörden gehen an deren vorgesetzte Stelle und zuletzt an das Ministerium.

c) Für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte, ingleichen solcher Thatsachen, die nicht dem Gebiete der Geschichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; sie ruht zunächst auf dem Einsender oder Verfasser der Mittheilung oder Druckschrift. Es hat daher jeder

Digitized by Google

inländische Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckschrift nur solche Aufsätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Drucke zu befördern, deren Verfasser ihm bekannt und geeignet sind, ihre Aufsätze zu vertreten. Kann solche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden, so unterliegt der Herausgeber, und, wenn dieß ein Fremder ist, der Verleger, oder im Falle auch dieser ein Ausländer ist, der inländische Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einsender oder Verfasser getroffen hätte.

d) Findet sich ein Inländer oder eine inländische Behörde durch eine Druckschrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheiligt, so steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus dessen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weise offen: durch Anstellung einer Injurienklage, wenn er die Unwahrheit der durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden Thatsache alsbald bescheinigt, oder wenn er die Form der Aeußerung an sich als eine Verletzung anspricht; — oder durch Erhebung der Verleumdungs- (Diffamations-) Klage, wenn er den Verfasser zum Beweis der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen ist der verantwortliche Herausgeber, Verleger, oder Drucker verbunden, den Verfasser oder Einsender der genannten Gerichtsbehörde zu nennen, und, wenn er nicht vor derselben Recht gibt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamationsklage ob, so trifft den Verklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf seine Kosten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen; wird aber vom Beklagten bei angestellter Diffamationsklage die Wahrheit der gedruckten Thatsache erwiesen, so ist der Kläger, neben der Kostengeltung, wegen seines Versuchs zu theilweiser Gefährdung der Offenkundigkeit (Publizität), noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anord-

Digitized by Google

nung oder auch ohne solche, öffentlich bekannt gemacht werden. —

e) Ausländer haben bei Beschwerden über Mißbrauch öffentlicher Bekanntmachungen auf denselben Rechtsschutz wie Inländer Anspruch, sobald ein gleicher Rechtsschutz notorisch oder erweislich hiesigen Unterthanen auch in ihrem Vaterlande zu Theil wird.

11. Versorgung bei Hülfsbedürftigkeit.

§. 68. Altenburgische Unterthanen, welche durch eigene Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, sind gesetzmäßig von ihren Blutsverwandten und Ehegenossen zu unterstützen. Die Obliegenheit der aushülflichen Versorgung solcher Hülflosen fällt nächst den genannten Personen, derjenigen Gemeinde zur Last, welcher der Arme angehört. Die Armengesetze verfügen hierüber das Nähere.

12. Recht der Auswanderung.

§. 69. Die Befugniß zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugesteht, setzt die Erfüllung der Obliegenheit an Landesunterthan und Staatsbürger voraus (§. 78) und richtet sich beziehungsweise nach den mit einzelnen Staaten bestehenden Staatsverabredungen.

Zur Auswanderung ist ein Erlaubnißschein der Landesregierung erforderlich.

Unbeschadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen Arrestanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Voraussetzung der zu suchende Auswanderungsschein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Unterthansverband nicht bloß für den Auswandernden selbst, sondern auch für dessen Frau und für die in väterlicher und (was die unehelich gebornen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder aufgelöst. (§. 43.)

§. 70. Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern deutschen Bundesstaat niemals statt, und in einen

außerhalb des deutschen Bundes gelegenen Staat nur in den Gränzen billiger Rechtserwiederung (§. 96).

## III. Abschnitt.

### Verpflichtungen der Landesunterthanen.

§. 71. Die Verpflichtungen der Landesunterthanen, welche zugleich Landeseinwohner sind, bestehen in folgenden:

1. Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn.

Dem Landesherrn, dessen Person heilig und unverletzlich ist und welcher die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt (§. 4), ist jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Eben so gebührt dem muthmaßlichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhauses vorzügliche Ehrerbietung.

2. Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit.

§. 72. Die im Herzogthume Altenburg geltenden Gesetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeschlüsse gehören §. 12), sind die Richtschnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Gränzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geschehen, im Vaterlande nach den in diesem für solche Ueberschreitungen bestehenden Gesetzen gerichtet. Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staates, worinnen der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder seyn als die inländischen, und der Angeschuldigte dieß nachzuweisen vermögen, so wird das Strafmaß ausnahmsweise nach den milderen fremden Gesetzen bestimmt.

§. 73. Die wichtigste Unterlage des Altenburgischen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgesetz. Es ist für jeden Landesunterthan bindend und dessen Beobach-

Digitized by Google

tung im Unterthans- (Huldigungs-), ingleichen im Dienstleide noch besonders zu versichern. Eine Verletzung des Grundgesetzes, besonders einer der hier genannten Unterthanspflichten gilt als Treubruch und Staatsvergehen.

3. Theilnahme an den Staatslasten.

§. 74. Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verschiedenen Zwecke sind gemeinsame Aufwände erforderlich. Sie aus eigenen Mitteln aufzubringen, ist eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle bestehenden und alle künftig auf verfassungsmäßigem Wege auferlegten persönlichen Leistungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der bestimmten Zeit, bis zur verfassungsmäßigen Abschaffung der einen oder der andern, pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthum Gleichheit ohne Ausnahme statt haben soll (also von Lehengütern eben so wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen wird), — sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben, so weit keine Staatsverträge dem entgegen stehen, gegen Entschädigung, durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt, und allmählich der Bedacht auf ein Abgabesystem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörigen verhältnißmäßig zu den Staatslasten beitragen. —

Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden, sollen auch die Kammer- und Schatullgüter zu denselben ebenfalls gegen Entschädigung beigezogen werden.

Dagegen sollen von jetzt an einzelne Theile des gesammten herrschaftlichen Grundeigenthums (nicht bloß Theile von Kammer- und Schatull-Gütern), welche in Privatbesitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und ebenso bei Grundstücken, welche bisher steuerpflichtig waren und von der

Digitized by Google

Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fortdauern.

§. 75. Um insbesondere hinsichtlich der Grundsteuer hinkünftig eine der Ertragsfähigkeit der einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke mehr entsprechende Gleichförmigkeit herzustellen, werden in den nächsten Jahren Steuerrevisionen (insoweit sie noch nicht statt haben) angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berichtet werden. Da wo Erhöhung eintreten sollte, wird dem Eigenthümer kein Rückanspruch an seinen Vorbesitzer eingeräumt.

§. 76. Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landständischen Vertreter an der Regulirung der Landesabgaben Theil zu nehmen (§. 201—209) und von Zeit zu Zeit über den Zustand der Obersteuer- (Landes-) Kasse öffentlich unterrichtet zu werden. (§. 247).

4. Schutz des Landes durch Waffendienst.

§. 77. Zu den vornehmsten Obliegenheiten der deutschen Bundesstaaten gehört ein nach dem Bevölkerungsverhältniß festgesetzter Militärstand.

Die Landesunterthanen ohne Ausnahme des Standes und der Geburt sind daher, nach den nähern Bestimmungen der Konskriptionsgesetze, die hierzu erforderlichen Militärdienste zu leisten, und die dießfälligen Aufwände zu tragen verbunden.

§. 78. Kein Altenburgischer Landesunterthan kann sich in das Ausland wenden, bevor er nicht seiner Militärpflicht volle Genüge geleistet (§. 69) oder deßhalb besondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§. 79. Es ist aber kein Landesunterthan verbunden, sich außerhalb der Zwecke des deutschen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu lassen.

§. 80. Die Landesunterthanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit

Digitized by Google

und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staatsoberhaupts, innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienste zu leisten, sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden, und den von ihnen selbst gewählten oder gegebenen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam, sowie der ersten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei, oder des Ortsvorstandes zur Waffenhülfe unweigerlich Folge zu leisten. — Den Ungehorsamen trifft außer der gesetzmäßigen Strafe, die Pflicht zur Uebertragung der aus seinem Ungehorsam entstehenden Nachtheile.

## IV. Abschnitt.

## Staatsbürgerrecht.

### 1. Rechte.

§. 81. Das Staatsbürgerrecht äußert sich in der Ausübung gewisser innerer politischer Rechte durch die Befähigung:

a) Ortsrichter und Gerichtsbeisitzer zu seyn,

b) ein Staats- oder, mit Rücksicht auf die Ortsstatuten, ein Gemeindeamt zu verwalten, und

c) nach Maßgabe des Grundgesetzes (s. V. Abschn.) an der landständischen Vertretung sowohl als Wähler, als insbesondere auch als Abgeordneter selbst Theil zu nehmen.

### 2. Erlangung.

a) Durch Volljährigkeit und Heimathsrecht.

§. 82. Im Allgemeinen erlangt jeder Landesunterthan durch Ansässigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts, Landeshuldigung das Staatsbürgerrecht; doch wird dabei vorausgesetzt der Eintritt in die Volljährigkeit, welche mit dem vollendeten 21sten Jahre erreicht wird, und Unbescholtenheit des Rufs (§. 89).

b) Durch Staats-, Kirchen- und Schul-Dienste.

§. 83. Insbesondere gewährt auch der Eintritt in den Dienst des Staats, der Kirche oder Schule, die definitive An-

Digitized by Google

stellung als Hofbeamter, das Staatsbürgerrecht. Aus diesem fließt die vorzugsweise Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienstpflichten auf das genügendste zu entsprechen, und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem besten Beispiele voranzugehen. — Jeder Staatsdiener, jeder öffentliche weltliche und geistliche Beamte ist für seine Dienstleistung verantwortlich. — Daher kann gegen sie wegen Untauglichkeit oder Dienstverfehlung eine zeitige Dienstenthebung und, so viel die weltlichen Beamten betrifft, Versetzung in ein geringeres Amt verfügt werden. Grobe Uebertretung des Diensteides hat eine förmliche Untersuchung und nach Befinden gänzliche Dienstentlassung zur Folge.

Hinsichtlich der Entsetzung patentirter Staatsdiener bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften und Formen.

§. 84. Es sind auch die wegen Dienstverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- und Schul-Diener sich ergebenden Anzeigen von der vorgesetzten Behörde jederzeit bei strenger Verantwortlichkeit der höchsten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Disciplinar-, oder sogleich peinliche Untersuchung einleiten läßt. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so muß die vorgesetzte Behörde, gleichzeitig mit Erstattung ihres Anzeigeberichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Untersuchungen werden niemals niedergeschlagen; und solche Beamte, gegen welche der Richterspruch unbedingte Entsetzung ausspricht, erhalten nie wieder eine Anstellung.

§. 85. Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Staats- und Kirchen-Diener auf einen angemessenen, ihren Lebensunterhalt sichernden Ruhegehalt Anspruch zu machen. Zu Erleichterung des Staats in dieser Obliegenheit besteht für die

Civilbeamten der Pensionsfonds (§. 34 der zweiten Beilage des Grundgesetzes).

Zum Besten der Wittwen und Waisen der Civilbeamten und der Geistlichen dienen die bereits vorhandenen und, beziehungsweise der letztern, wo möglich, zu erweiternden Wittwenanstalten (§. 33 daselbst).

### 3. Verlust des Staatsbürgerrechts und des Staatsdienstes.

§. 86. Das Staatsbürgerrecht (und folgbar auch das öffentliche, Kirchen- oder Schul-Amt) geht verloren:

a) mit der durch Auswanderung erfolgten Aufgabe der Landesunterthanschaft;

b) mit Annahme ausländischer Dienste oder Gehalte ohne Genehmigung des Herzogs;

c) durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthaus- oder Pranger-Strafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger- und Unterthan-Pflichten) auf dessen Verlust besonders erkannt wird, und

d) durch kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militär.

§. 87. Es kann dasselbe, was den Verlust durch Verurtheilung und Militärausstoßung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer spätern Unschuldausführung wieder hergestellt werden. Die Entscheidung darüber steht, auf gutachtlichen Bericht des Justizkollegiums dem Herzog zu; doch ist hier eine neue Ableistung des Huldigungseides vonnöthen.

§. 88. Die Wahl- und Vertretungsrechte in Ansehung der Landesrepräsentation gehen insbesondere verloren durch Einwirkung einer Bestechlichkeit bei den Wahlen, sowohl für den Wähler als den Erwählten, und zwar unbeschadet der Bestrafung (§. 5 der Wahlordnung).



Digitized by Google

### 4. Vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechts.

§. 89. Das Staatsbürgerrecht kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während der Staatsbürger unter irgend einer Vormundschaft sich befindet;

b) während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Ansehung des Gemeinschuldners, so lange derselbe nicht, — (entweder nach geschehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten großen Unglücks, wie Feuersbrunst, Plünderung, Beraubung und dergleichen als alleiniger Ursache des Gants) — durch die obere Justizbehörde förmlich schuldlos erklärt (rehabilitirt) wird.

c) Für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines andern Privatmanns Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Abhängigkeitsverhältnisses. Endlich ruht das Staatsbürgerrecht

d) während einer peinlichen Untersuchung bis zum Erkenntniß auf eine nicht-entehrende Strafe (§. 86 c und d) oder auf Freisprechung. — Auch in dem Falle, wenn wegen Dringlichkeit naher Verdachtsgründe, die Freisprechung von einem mit einer entehrenden Strafe bedroheten Verbrechen nur nach zuerkanntem und abgeleistetem Reinigungseide erfolgt ist, ruht das Staatsbürgerrecht, wegen eingetretener Bescholtenheit des Rufs, noch ferner bis zur gänzlichen Unschuldsausführung.

§. 90. Oeffentliche Beamte, Kirchen- und Schul-Diener werden so lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (suspendirt).

Die einstweilige Verfügung über ihr Diensteinkommen



Digitized by Google

und ihren Lebensunterhalt bleibt der Staatsregierung anheim gestellt.

## V. Abschnitt.

### Eingesessene Unterthanen.

§. 91. Eingesessene (Forenser im weitern Sinne des Worts) sind diejenigen, welche mit bloßem Grundbesitz im Lande angesessen sind, aber in demselben keine Heimathsrechte haben. Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthalts im Lande) den persönlichen Staatsschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungseid abzuleisten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§. 92. Sie haben nach Maßgabe ihres Grundbesitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeinde-Lasten mit beizutragen, und dieserhalb in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen, der alle Abgaben und Leistungen für sie zu besorgen hat.

§. 93. Die Eingesessenen sind wegen dinglicher Klagen vor dem inländischen Ortsgericht Recht zu nehmen verbunden, wegen persönlicher aber nur dann, wenn in ihrem eigenen Lande der volle Landsassiat, absonderlich bei den in Lehensverband stehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenseitigkeit anerkannt wird.

## VI. Abschnitt.

### Zeitige Unterthanen. Ausländer.

§. 94. Zeitige Unterthanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu seyn. Sie stehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze, und haben sich derselben Privatrechte zu er-

Digitized by Google

freuen, wie die Landesunterthanen. Sie sind daher — (mit Ausnahme fremder Souveräns und ihrer Familienglieder, und der fremden, am herzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten) — den Landesgesetzen unterworfen und dem Staate die Leistungen schuldig, welche nach den Gesetzen und Ortsstatuten von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereich unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländischen gesetzlichen Formen und Vorschriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweisung nach sich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung hier begangener Frevel geschieht nur in Folge eines Staatsvertrags, oder der vollkommenen Rechtserwiderung in ähnlichen Fällen.

§. 95. Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Unterthanen angehören.

§. 96. Sollten in einem andern Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbesondere, von den Vortheilen gesetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeschlossen seyn, so kann ein Erwiderungsrecht gegen letztere, wenn sie im Herzogthume Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

§. 97. Ausländern steht es frei, im Herzogthume Altenburg zu irgend einer Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe sich auszubilden, und sie haben sich dieserhalb des Staatsschutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch so wenig, als wenn sie sich daselbst in Kost oder Lohn eines Staats-



Digitized by Google

bürgers befinden, kein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von selbst versteht es sich, daß sie während ihres Aufenthaltes im Lande genau dessen Gesetze zu befolgen haben.

§. 98. Diejenigen Ausländer, welche sich auf einige Zeit zu Betreibung von Geschäften oder sonst auf selbstständige Weise im Lande aufhalten wollen, müssen dieserhalb die Erlaubniß der Ortsobrigkeit auswirken, welche ihnen dieselbe mittelst einer Aufenthaltskarte ertheilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf sechs Monate auszustellen; doch steht der Landesregierung wegen eines längern Aufenthalts der Fremden das Dispensationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an sich keine Heimathsrechte (§. 41.)

## Dritte Abtheilung.

### Korporationen im Staate.

#### A. Im Allgemeinen.

§. 99. Die Verbindung mehrerer Landesunterthanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszweck kann nur dann auf das Recht der Gesammtpersönlichkeit, als Korporation im Staate, gültigen Anspruch machen, sobald solche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhält. Von dem Ermessen der letztern hängt es daher ab, welchen Umfang von Befugnissen sie solchen Korporationen gewähren will, deren Rechtszuständigkeiten nicht durch das Grundgesetz oder frühere gesetzliche Bestimmungen geordnet sind.

#### B. Ortsgemeinden.

##### I. Abschnitt.

##### Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§. 100. Die wichtigsten Korporationen im Staate sind die

Ortsgemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen sowohl, als besondern Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereiche bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes.

Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schul-Diener — (wegen deren Verhältnisse, so wie wegen der Verhältnisse der Rittergutsbesitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthume Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere im nicht unmittelbaren Staatsdienst stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbands ihres Wohnortes anzusehen.

§. 101. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorf-Gemeinde bestehen aus drei Klassen:

a) der Klasse der Gemeindebürger (volles Bürger- und Nachbar-Recht, §. 102 — 105);

b) der Klasse der Ausmärker (Forenser im engern Sinne) und Handwerksbürger (§. 106, 107) und

c) der Klasse der Schutzverwandten (§. 108.)

### 1. Volles Nachbarrecht.

§. 102. Das Gemeinde- oder Ortsbürger-Recht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugnissen, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten, als an politischen und Ehrenrechten, und zwar:

a) Genuß des Gemeindeschutzes und, wo ein gemeinsamer Ortsgerichtsstand besteht, Anspruch daran;

b) Recht zu Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes;

Digitized by Google

c) Befugniß zum unbedingten Erwerb vom Grundbesitz im Ort und in der dazu gehörigen Flur;
d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Konzessionen und milden Stiftungen;
e) Antheil an der passiven und aktiven Vertretung in der Gemeinde;
f) Anwartschaft auf Gemeindeämter und
g) Anspruch auf gesetzmäßige Unterstützung von der Gemeinde und im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

§. 103. Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorsam gegen die Ortsobrigkeit, zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen, an Kommunalwachtdiensten und Gemeindefrohnden jeder Art, und zur Entrichtung sowohl der landesherrlichen Abgaben als der besondern durch Gemeindebeschluß angeordneten Einlagen und Beiträge. —

Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern selbst werden, als dem Oberaufsichtsrecht des Staats unterliegend, nicht im Prozeß- sondern im Verwaltungs-Wege kürzlich erörtert und entschieden, so daß zuletzt der Rekurs an den Landesherrn freisteht.

§. 104. Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme in Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es geht verloren nach den nähern Bestimmungen der Stadt- und Gemeinde-Ordnungen, und nächst diesen im Allgemeinen aus denselben Anlässen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht (§. 86), und zwar dergestalt, daß die Auswanderung und die Annahme fremder Dienste und Gehalte ohne Erlaubniß den Verlust des Ortsbürgerrechts in seinem vollen Umfang herbeiführt, die Erledigung der Zuchthaus- oder Pranger-Strafe, die kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militär, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verlust des Staatsbürger-

Digitized by Google

rechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber dessen nutzbare Ausflüsse. — Es erwacht wieder in seinem vollen Umfange in dem §. 87 gedachten Falle.

§. 105. Jede Einwirkung auf Gemeindewahlen durch Bestechung erwirkt außer der Bestrafung, sowohl für den Wähler als Erwählten, den Verlust der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts, besonders des aktiven und passiven Wahlrechts und daher den Verlust der Befähigung zur Verwaltung eines Kommunalamtes.

2. Ausmärker (Forenser im engern Sinn).

§. 106. Ausmärker (Forenser im engern Sinn, Feldbürger) sind diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum besitzen und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen steht kein Anspruch auf die persönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeschutz hinsichtlich ihrer Besitzungen, ingleichen hinsichtlich ihrer Person für die Dauer einer zeitigen Anwesenheit in ähnlichem Verhältnisse, welches bei den Eingesessenen (Forensern im weitern Sinn), dem Staate gegenüber, stattfindet. (§. 91.)

Mit Rücksicht auf diesen Gemeindeschutz ist der Ausmärker auch zu allen, den gesammten Grundbesitz der Flur betreffenden Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindemitglieder in Ansehung ihrer Grundstücke entrichten.

§. 107. Gleichfalls eine beschränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältnissen steht den Handwerksbürgern zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich sind, und die an einer außerhalb ihres Wohnorts bestehenden Innung Theil nehmen. Sie stehen zu dem Orte der Innung bloß in der durch diese bedingten Beziehung, und genießen keine persön-

Digitized by Google

lichen Gemeinderechte; wogegen sie auch nur gewisse, durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

### 3. Schutzverwandte.

§. 108. Schutzverwandte (Schutzbürger) sind diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demselben einen gesetzlichen dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld) gewisse Gewerbe und Handthierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürger-Recht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthalts, sowohl für ihre Person, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geschäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeschutz, sowie den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten, ohne im Uebrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anspruch machen zu können.

Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres Heimathsorts die Versicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den christlichen Konfessionen gehören.

§. 109. Im Allgemeinen bestehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbarn folgende bereits gegebene Regeln:

a) Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbar-Rechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§. 100);

b) Jede Gemeinde ist schuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schul-Diener, den sein bleibender Dienstberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen (§. 82);

c) Das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an christliche Ausländer nur gegen eine amtliche Versicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederannahme ertheilt werden (§. 108) und

d) Fremden, welche zu einem bestimmten Zweck nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, ist, unter

Digitized by Google

Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, nur auf eine gewisse Zeitdauer mittelst Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verstatten (§. 98).

## II. Abschnitt.

### Rechte der Gemeinden.

#### 1. Einzelne Befugnisse.

§. 110. Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniß der Personen-Einheit im Rechtssinne, daher 1. das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte; — 2. den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame; — 3. die Befugniß, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen; — 4. das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen; — 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte; — 6. die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder andern gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch — 7. die Befugniß der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbarn. — Alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen.

#### 2. Gemeindebeschlüsse.

§. 111. Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmäßige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindestens zwei Drittheilen der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Beschluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Korporationen erstrecken.

#### 3. Gemeindeschulden.

§. 112. Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen, und aushülflich das Privatvermögen

Digitized by Google

der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig.

4. Gemeindevermögen.

§. 113. Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen, noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

## III. Abschnitt.

### Verpflichtungen der Gemeinden.

§. 114. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staates beschränken können; vielmehr sollen sie bemüht seyn, Alles zu befördern, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und besonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürsorge für öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen nicht andern Behörden obliegende Institute); die Bereithaltung der Löschgeräthe, und der zu dem Kommunalwachtdienst vorräthigen Waffen und Wehren.

## IV. Abschnitt.

### Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

1. Dorfgemeinden.

§. 115. Im Uebrigen beruht es vor der Hand noch hinsichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher bestandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß einer allgemeinen Dorfordnung.

2. Stadtgemeinden.

In Ansehung der Stadtgemeinden wird als Grund-

Digitized by Google

lage des städtischen Gemeindelebens für künftig zu erlassende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen festgesetzt.

1) In Bezug auf bürgerliche Nahrung.

§. 116. Die Städte haben, unter der Aufsicht und dem Ordnen eines Stadtraths, die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, in freiem städtischem Verkehr oder unter zunftmäßigen Beziehungen.

2) Kämmereirecht.

§. 117. Ihnen steht das Kämmereirecht zu, d. h. die Berechtigung auf Besitz, Benutzung und Verwendung des gemeinschaftlichen städtischen Eigenthums und (wenn dessen Ertrag für die Bedürfnisse der Stadtverwaltung, sowie zur Errichtung und Erhaltung der gemeinnützlichen Anstalten nicht zureicht) der Anspruch auf aushülfliche Zuziehung der einzelnen Bürger mit verhältnißmäßigen Beiträgen.

3) Polizeirecht.

§. 118. Sie üben das Ortspolizeirecht aus, abzweckend auf Verhütung und Abwendung alles dessen, was innerhalb des städtischen Bezirks der Wohlfahrt der ganzen Gemeinde oder des Einzelnen nachtheilig seyn kann, sofern diese Fürsorge nicht den herzogl. Polizeikommissionen übertragen ist.

4) Erwerbungsrecht.

§. 119. Die Stadtgemeinde hat außerdem das Recht, durch Vertrag, Stiftungen, Konzessionen und auf andere rechtsbeständige Weise, einzelne, aus der Natur obiger beiden Rechtsgattungen nicht fließende Gerechtsame (als Patronat, Mitaufsicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. s. w.) zu erwerben, und die erworbenen zum allgemeinen Besten ihres Vereins, ebenfalls unter landesherrlicher Oberaufsicht, auszuüben oder ausüben zu lassen.

5) Statutenrecht.

§. 120. Bei Ausübung dieser allgemeinen Rechte hat

Digitized by Google

auch die Stadtgemeinde, mittelst des Statutenrechts, die Befugniß, für ortsbürgerliche Zuständigkeiten und allgemeine Ordnung, durch Beschluß oder vertragsmäßiges Uebereinkommen unter sich, zu Beförderung der städtischen Zwecke, verbindende Bestimmungen festzusetzen, deren Wirksamkeit jedoch von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist.

6) Justizverwaltung.

§. 121. Die Justiz wird in den größern Städten von der Verwaltung getrennt, und, wo sich nur thunlich zeigt, durch Einführung von selbstständigen Stadtgerichten, abgesonderten Beamten übertragen. Die Unterordnung unter die Landes-Justizbehörden und die Beachtung des gesetzlichen Instanzenzugs bleiben unverrückt.

Denjenigen Städten, denen die Wahl ihrer Justizbeamten bisher zustand, verbleibt solche auch ferner, wiewohl mit der Beschränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes der obern Justizbehörde zur Auswahl präsentirt werden. Die Wahl geschieht durch die Stadtverordneten (§. 124) unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anstellung der Justizbeamten geschieht jederzeit auf die Lebensdauer (§. 46), und die Richterstellen sollen möglichst auf feste Besoldung gesetzt werden.

In solchen Fällen, wo Unterthanen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit herzogl. Behörden untergeben sind, den Stadtgerichten mit überwiesen werden sollen, sind wegen Bestellung der Justizbeamten besondere Verabredungen zu treffen.

7) Städtische Verwaltung.

§. 122. Die Verwaltung aller gemeinsamen städtischen Angelegenheiten und alles Kommunvermögens, die Ausübung und Feststellung der städtischen Gerechtsame, ingleichen die Ortspolizei (soweit solche nicht die herzogl. Polizeikommission ausübt) steht dem Stadtrathe zu. Dieser ist berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien

Digitized by Google

Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnversuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranstalten. Die dabei zu beobachtende Form wird durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

So gebührt auch dem Stadtrathe (beziehungsweise in Gemeinschaft mit der herzogl. Polizeikommission) die Aufsicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt.

Irrungen über die Anwendbarkeit und Erläuterung eines Innungsartikels werden, ohne Prozeßverhandlung, im Verwaltungswege erörtert und unterliegen der landesherrlichen Erklärung und Feststellung des in Zweifel gekommenen Artikels.

§. 123. Wenigstens Einer der Vorsteher des Stadtraths (in größern Städten der erste Bürgermeister oder Stadtschultheiß, in kleinern Städten der Syndikus) muß ein der Rechte kundiger Altenburgischer Staatsbürger seyn.

Dieser wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weise wie die Justizbeamten) durch Präsentation zweier Personen an die Landesregierung auf Lebensdauer gewählt.

Die Anstellung der übrigen städträthlichen Beamten geschieht in der Regel nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten; jedoch so, daß sie zwei taugliche Gemeindebürger dem Stadtrath zur Auswahl vorschlagen und dieser den Erwählten der Landesregierung zur Bestätigung vorträgt.

### 8) Stadtverordnete.

§. 124. Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordnete, welche dem Stadtrathe, als städtischer Verwaltungsbehörde, rathend, vermittelnd und genehmigend zur Seite stehen. Insbesondere sind sie berufen zur Kontrole über die städtische Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur verfassungs-

Digitized by Google

mäßigen Zustimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtsame der Gemeindebürger wesentlich angehenden stadträthlichen Anordnungen; keineswegs aber zur Ergreifung in die Verwaltung oder Ausführung selbst, welche vielmehr dem Stadtrathe allein zustehen. Ihre Stellung zum Stadtrath ist der der Landstände zur Staatsregierung ähnlich; ihr Amt ein freies Ehrenamt.

Sie werden ebenfalls nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren durch die, von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerschaft zum Behuf der Landesdeputirten zu ernennenden Wähler (s. Wahlordnung §. 29 ff.) mittelst Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Sprecher (Vorsteher) erwählen sie aus sich selbst oder aus der übrigen Bürgerschaft, und ergänzen sich im letztern Falle selbst durch neue Wahl. — Das Nähere bestimmen die einzelnen Stadtordnungen.

## V. Abschnitt.

### Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorf-Gemeinden durch die Staatsregierung.

§. 125. So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats bestehen kann, so unterliegt sie auch dem Aufsichtsrechte desselben. Dieses gibt sich kund 1) durch das Ordnen der Ortspolizei; 2) durch Genehmigung der Gemeinde-Prozeß-Eröffnungen; 3) in der Durchsicht und Kontrolirung des Gemeinde-Rechnungs- und Kassewesens; 4) in der Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsstatuten und andern organischen Einrichtungen; 5) durch Bestätigung der Beamtenwahlen oder deren Versagung, und durch Regulirung der Beamtengehalte.

Digitized by Google

§. 126. Die Spezialaufsicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die herzogl. Aemter und beziehungsweise die Patrimonialgerichte, unter der obern Leitung der Landesregierung.

Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und deren besondere Verhältnisse (§. 116 bis 124) liegt der Landesregierung selbst ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung ist befugt, von Zeit zu Zeit, und besonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeinde-Verordneten, Revisionen vorzunehmen; und wenn sich hierbei Dienstverfehlungen der stadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, disziplinarisch einzuschreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Beruf untreuen Beamten nach geschehener Vertheidigung, unter Beifügung der Gründe, auszusprechen, wiewohl unbeschadet der Verwendung (des Rekurses) derselben an den Landesherrn, und beziehungsweise an die obere Verwaltungsbehörde.

Die Entfernung vom Amte erwirkt eine sofortige neue Wahl.

Die Wiedererwählung des Entfernten ist ungültig.

In Ansehung der Justizverwaltung in den Städten liegt die Untersuchung und Abstellung von Nachlässigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Justizbehörde ob.

§. 127. Die Landesregierung gibt in allen Irrungen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, nach vorgängiger Sacherörterung, die Entscheidung, von welcher der Rekurs an den Landesherrn nachgelassen ist.

Digitized by Google

## Vierte Abtheilung.

## Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

### I. Abschnitt.

### Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion.

§. 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§. 129. Die Bekenner anderer christlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staats, und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

### II. Abschnitt.

### Der Herzog als Kirchen- und Staats-Regent.

§. 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniß ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen.

§. 131. Alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen, und bedürfen seiner Bestätigung.

### III. Abschnitt.

### Von der Kirchengewalt.

#### 1. Deren Grundlage.

§. 132. Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-

lisch-protestantischen Kirche, und auf die bestehenden Landesgesetze.

2. Deren Ausübung.

§. 133. Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Theil geschieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Konsistorium. Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

a) Unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche.

§. 134. Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig ist, sind:

Die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung: — erstere, soweit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind.

Synoden.

§. 135. Verordnungen dieser Art (§. 134) werden durch mündliche oder schriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet.

Die General-Synode besteht aus den Räthen des Konsistoriums, den Superintendenten, den Lokaladjunkten und einigen (von den Superintendenten und Lokaladjunkten jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählten) Geistlichen des Herzogthums; den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums. Spezial-Synoden werden gebildet durch den Superintendent jeder Ephorie, die Lokaladjunkten und einige Geistliche der Ephorie; — sie dienen, um, in den Fällen schriftlicher Verhandlung, die dann erforderten schriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorien zu vermitteln und dem Konsistorium vorzulegen.

§. 136. Synoden versammeln sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Konsistoriums. Die Kosten der Synoden werden, unter möglichster Beschränkung derselben, aus der Landeskasse bestritten.

§. 137. Soll ein Gegenstand der im §. 134 bezeichneten Art zur Gesetzgebung vorbereitet werden, so wird zuerst das Gutachten der Synode eingeholt, welches sich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalsynode, und bei schriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Spezialsynoden und des Konsistoriums ergibt.

Dasselbe wird dem Landesherrn vom Konsistorium vorgelegt, und von ihm im Falle seines Einverständnisses, auch der Landschaft zum Anrath mitgetheilt. Erklärt sich die Synode und die Landschaft zustimmend für den Gesetzentwurf, so kann das Gesetz erlassen werden, und ist bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

### b) Durch das Konsistorium.

#### 1. Im Allgemeinen.

§. 138. Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom Konsistorium entweder unmittelbar auftragsweise verwaltet, oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet werden, sind:

1) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zu enturlauben; —
2) das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und die Schule anzuhalten; —
3) die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrich-

Digitized by Google

tungen; die Besorgung der Verlöbniß-, Ehe- und Begräbniß-Sachen; —

4) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, und Kirchen- und Schulgüter und deren Gerechtsame, —

5) das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen, und

6) was sonst nach der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist.

2) Zusammensetzung und Verpflichtung des Konsistoriums.

§. 139. Das Konsistorium besteht aus einigen geistlichen und einigen weltlichen Räthen; es ist der Landeskirche und dem an deren Spitze stehenden Landesherrn verantwortlich.

3) Einzelne Obliegenheiten.

a. Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums.

§. 140. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, insonderheit auch Gehorsam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Gesetz, erweckt und befördert werde: daß die Sakramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laster entfernt werden.

b. Beaufsichtigung der Schulen.

§. 141. Es beaufsichtigt die Schulen des Landes und sorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; daß nach den gesetzlichen Vorschriften kein unbefähigter Jüngling zur Universität abgehe; und es erhält sich in Kenntniß über die sich auf der Universität befindenden Landeskinder.



Digitized by Google

c. Wirksamkeit bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer.

§. 142. Es prüft die Kandidaten des Predigtamtes und die anzustellenden Prediger; und sorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sakramente reiche, ohne ordentlichen Beruf.

§. 143. Zu Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatstellen sind, schlägt das Konsistorium dem Landesherrn zur Bestätigung vor. Ein vom Konsistorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeschlagen und also auch nicht angestellt werden.

Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anstellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben.

§. 144. In dem Falle, wenn eine Patronatstelle auf eine andere Weise als durch Versetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Konsistorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron einen nicht inländischen Kandidaten oder Geistlichen präsentirt, muß dieser beim Konsistorium über seine Studien und seinen sittlichen Wandel sich genügend ausweisen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubestehende gründliche Prüfung, seine Kenntnisse und Amtsfähigkeit darlegen. — Das Konsistorium ist verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweisen. —

Niemand kann zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden, welcher in einem Lande Kandidat geworden ist, oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Kandidaten nicht gesetzlich zu Patronatstellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geistlicher von einer Patronatstelle auf eine Konsistorialstelle befördert werde, bewendet es wegen der Wiederbesetzung seiner Stelle bei den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften.

§. 145. Die Versetzung der Geistlichen auf an-

Digitized by Google

dere Stellen und die Versetzung in den Ruhestand wird gleichmäßig vom Konsistorium vermittelt.

§. 146. Auch liegt ihm ob die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlassungen (Enturlaubungen) angestellter Geistlicher setzen ein richterliches Erkenntniß des Konsistoriums voraus, welches mit Entscheidungsgründen belegt ist, und nach gehöriger Vertheidigung des Angeschuldigten erfolgt.

§. 147. Gegen ein solches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist Vorstellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieser sich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Konsistorialerkenntniß zu bestätigen, so behält es bei demselben sein Bewenden.

§. 148. Findet der Landesherr Anstand dabei, so wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der Konsistorialräthe, und unter der Leitung des ältesten Spezialsuperintendenten — vermöge schriftlicher oder mündlicher Abstimmung, vernommen. Wenn dasselbe ebenfalls für die Entlassung stimmt, so wird diese vollzogen; stimmt es dagegen, so bleibt dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten.

§. 149. Geistliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeschuldigt sind, werden vom Amt suspendirt und der weltlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben. —

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß sie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Pranger-Strafe) verurtheilt, so sind sie hierdurch ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Wenn sie durch Ableistung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe freikommen, oder ihnen eine an sich nicht entehrende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, so sind die Akten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse von der weltlichen

Digitized by Google

Behörde dem Konsistorium zuzustellen, welches dann erwägt, inwiefern die verwirkte Bescholtenheit des Rufes mit der Wirksamkeit des Geistlichen vereinbarlich, und der Fall zu einer Entlassung des Geistlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§§. 146. 148) auf dem Disziplinarwege geeignet sey.

§. 150. Was von den Geistlichen gesagt ist, gilt analog auch von den Schullehrern und den andern Kirchendienern, nur daß deren Anstellung, Versetzung und Entlassung theilweise nicht auf vorherige landesherrliche Zustimmung erfolgt.

§. 151. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlassung der Rekurs an den Landesherrn frei.

d. Generalvisitationen.

§. 152. Das Konsistorium hat dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelst Generalvisitationen nach einer regelmäßigen Reihefolge untersucht, die Ergebnisse niedergeschrieben, und die dabei von dem abgeordneten geistlichen Konsistorialrathe wahrgenommenen oder von dem Ortsgeistlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgestellt, und der Erfolg einer jeden Generalvisitation dem Landesherrn angezeigt werde.

e. Erhaltung der Moralität.

§. 153. Es führt die Aufsicht darüber, daß die Unterthanen sich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert, nach den bestehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religiosität und den guten Sitten nachtheilig werden.

f. Berathung mit den Synoden.

§. 154. Die schriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere als die §. 134 bezeichneten Fälle der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

Digitized by Google

## IV. Abschnitt.

### Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 155. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, so lange sie bestehen, im Werth und Ertrag nie willkürlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

§. 156. Besitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so ist zuvörderst die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch- oder Schul-Gemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittlung einer landschaftlichen Verwilligung) aushülflich ein.

§. 157. Die erforderlichen Umlagen und Leistungen für Zwecke der Kirchen- und Schul-Aerarien, für geistliche und Schul-Gebäude und dergleichen, unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde, werden unter Genehmigung des Konsistoriums angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den §. 103 aufgestellten Grundsätzen entschieden. Das Konsistorium hat die Oberaufsicht auf das Bauwesen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungswesen derselben.

§. 158. Liegende Gründe oder Gerechtsame einer Kirche und Schule können nur mit Zustimmung des Konsistoriums und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§. 159. Milde Stiftungen stehen, wo nicht ein Anderes verordnet ist, unter dem Konsistorium und genießen den besondern Staatsschutz.

§. 160. Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche

Digitized by Google

Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn erwerben, wohl aber Vermächtnisse und Schenkungen ohne solches, wenn sie frei sind von lästigen Bedingungen, annehmen.

Doch hat das Konsistorium auch im letztern Falle den Landesherrn mit dem Namen der mildthätigen Geber bekannt zu machen.

§. 161. Die Zinsen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Bestimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumstände im Sinne des Stifters eine anders gestaltete Verwendung räthlich machen, kann eine solche — aber auch dann nur mit Zustimmung der betheiligten Kuratoren, Kollatoren, Patrone und Gemeinden — eintreten.

## Fünfte Abtheilung.

### Von den Landständen.

#### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 162. Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 163. Sie werden durch freie Wahl aus den Klassen:

der Rittergutsbesitzer,
der Stadtbewohner und
des Bauernstandes

gewählt.

§. 164. Sie bilden Eine Kammer, und üben ihre Wirksamkeit aus, entweder in der vollen Versammlung des Landtags oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation.

§. 165. Ein Landtag findet regelmäßig alle 4 Jahre an einem vom Landesherrn zu bestimmenden Orte statt; er kann von demselben auch früher, nicht aber später berufen werden.

Digitized by Google

Der Schluß eines Landtags wird ebenfalls vom Landesherrn verfügt. Jede Versammlung ohne landesherrliche Berufung ist gesetzwidrig.

§. 166. Dem Landesherrn steht das Recht zu, die gewählten Landstände zu jeder Zeit zu vertagen oder aufzulösen. Im letztern Falle wird der ihnen ertheilte Auftrag ungültig, und es treten neue Wahlen ein. Die Mitglieder der frühern Ständeversammlung können wieder gewählt werden.

## II. Abschnitt.

### Zusammensetzung der Landstände.

§. 167. Die Landstände bestehen aus einem Präsidenten und 24 Abgeordneten, und zwar:

acht Abgeordneten der Rittergutsbesitzer — (nämlich 5 aus dem Altenburgischen und 3 aus dem Kahla-Eisenbergischen Kreis) —

acht Abgeordneten der Städte — (nämlich 2 von der Stadt Altenburg; je einem von Eisenberg; von Kahla mit Orlamünda und Naschhausen; von Lucka mit Gößnitz und Meuselwitz; von Roda; von Ronneburg; und von Schmölln) — und

acht Abgeordneten des Bauernstandes — (nämlich 4 aus dem Amte Altenburg; je einem aus den Aemtern Eisenberg; Kahla [nach Abrechnung der zum Amte Roda gezogenen Wahlabtheilungen]; Roda [mit Hinzurechnung der vom Amte Kahla abgetrennten Wahlbezirke]; und Ronneburg.) —

§. 168. Die Erwählung derselben und ihrer Stellvertreter geschieht in der Art, wie solches die in der ersten Beilage enthaltene Wahlordnung vorschreibt.

Die darin vorgeschriebene Geschäftsform hat bis zu

Digitized by Google

Erlangung anderweiter Erfahrungen und Erlassung eines andern Gesetzes provisorische Gültigkeit.

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbesitzer geschieht ohne Vermittelung von Wahlmännern; die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes werden durch Vermittelung von Wahlmännern (also vermöge zweier Wahlhandlungen) gewählt.

## III. Abschnitt.

### Von den Bedingungen der Wahlberechtigung, und von der Ausübung derselben.

#### 1. Im Allgemeinen.

§. 169. Die Befugniß, an den aktiven Wahlhandlungen Theil zu nehmen, setzt bei allen drei Klassen voraus:

a) das Staatsbürgerrecht, dem das volle Landsassiat (§. 93) der Rittergutsbesitzer gleich zu achten ist;
b) die Volljährigkeit (§. 82);
c) das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfessionen;
d) Unbescholtenheit des Rufs (§. 89.)

§. 170. Nähe der Verwandtschaft unter den Wahlmännern entzieht ihnen die Befugniß zu wählen nicht.

§. 171. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wird als allgemeine persönliche Bedingung aller drei Klassen vorausgesetzt:

a) das Staatsbürgerrecht, oder bei Rittergutsbesitzern das volle Landsassiat;
b) ein 25jähriges Alter;
c) Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfession;
d) Unbescholtenheit des Rufs (§. 89.)

§. 172. Die Ermangelung oder der Verlust Eines der §. 169 und 171 genannten persönlichen Erfordernisse schließt

die Befugniß aus, dort, zu wählen, und hier, gewählt zu werden.

§. 173. Kommen über diese Berechtigungen Zweifel vor, so werden diese von der Landesregierung entschieden. Von deren Entscheidung findet Rekurs an die höchste Stelle statt. Auch kann der Ausgeschlossene sich an den Landtag wenden, und dieser auf Mittheilung der Ursachen und, nach Befinden, nochmalige Erörterung antragen.

§. 174. Die landschaftlichen Abgeordneten werden künftig (unbeschadet des landesherrlichen Rechts der Auflösung [§. 166]) auf 12 Jahre oder 3 Finanzperioden (§. 203) gewählt, und es erneuert sich ihre Versammlung vom zweiten ordentlichen Landtage nach Verkündigung des Grundgesetzes, so wie nach jeder Auflösung der Landschaft an, jedesmal um ein Drittel ihrer Glieder.

Es treten daher unmittelbar vor dem Beginn des genannten Landtags

Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
3 — der Städte,
3 — des Bauernstandes

aus; vor dem Beginne des dritten ordentlichen Landtages

3 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
2 — der Städte,
3 — des Bauernstandes;

und vor dem Beginne des vierten ordentlichen Landtages

3 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
3 — der Städte,
2 — der Bauern u. s. w.

Außerdem erlischt das Recht eines Abgeordneten, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören.

§. 175. Um die Reihefolge des Austritts zu erlangen, werden sogleich bei dem ersten Landtag nach Verkündigung des Grundgesetzes, ingleichen nach jeder Auflösung (§. 166) die Abgeordneten jeder Klasse unter sich darüber loosen, wer

von ihnen vor dem zweiten, wer vor dem dritten und wer vor dem vierten ordentlichen Landtage auszutreten habe. Die spätere Erneuerung ergibt sich dann von selbst.

§. 176. Da, wo eine Stadt oder ein Amt nur Einen Abgeordneten zu ernennen hat, erlischt mit dessen durch das Loos (§. 175) erfolgendem Austritt auch das Recht des für ihn gewählten Stellvertreters.

Wo von einer Stadt oder von einem Amte mehrere Abgeordnete zu ernennen sind, ingleichen bei den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer tritt mit jedem vermöge des Looses ausscheidenden Abgeordneten derjenige Stellvertreter, der die mindeste Stimmenzahl hatte, und, wo diese gleich war, der an Jahren Jüngere.

§. 177. An die Stelle der ausscheidenden Abgeordneten und Stellvertreter wird von den Rittergutsbesitzern der Kreise und von den Wahlmännern der Städte und Aemter, denen die abgehenden angehörten, eine neue Wahl vorgenommen.

Um diese Wahlen einzuleiten, hat die Landschaft dem Landesherrn die Ergebnisse der von ihr nach §. 174, 175 vorgenommenen Verloosungen anzuzeigen.

§. 178. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor.

§. 179. Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landesabgeordneter. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschiebliche Abwesenheit können davon entschuldigen.

Ablehnungsgesuche gegen die Uebernahme der Pflichten eines Abgeordneten, oder Gesuche um Enthebung von denselben sind, außer der Zeit einer landschaftlichen Versammlung, bei der höchsten Stelle anzubringen und bescheinigt zu unterstützen. Im Genehmigungsfalle wird der

Digitized by Google

betreffende Stellvertreter einberufen und dem landschaftlichen Vorstand davon Nachricht ertheilt. — Werden beiderlei Gesuche während einer landschaftlichen Versammlung veranlaßt, so sind sie an deren Vorstand zu richten und von diesem mit den übrigen Ständen zu erörtern. Im Genehmigungsfalle geschieht davon, behufs der Einberufung eines Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§. 180. Für den verhinderten oder enthobenen (§. 179) Abgeordneten eines Kreises, Amtes oder einer Stadt, welche mehr als Einen Abgeordneten sendet, tritt der mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter ein.

§. 181. Ist der vorhandene einzige, oder, im Falle mehrere Abgeordnete und deßhalb auch mehrere Stellvertreter zu wählen waren, sind diese Stellvertreter ebenfalls anderweit zu ersetzen, so erfolgt diese Ergänzung durch diejenigen, welche bei der Wahlhandlung für die Stellvertreter, nach diesen selbst die meisten Stimmen erhalten haben: die Ersatzmänner.

§. 182. Wenn Staatsbeamte, aktive Militärs, Geistliche oder Schulbeamte die Eigenschaften besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, so nehmen sie an dem Wahlgeschäfte Theil, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß; sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie eine auf sie gefallene Wahl annehmen. Diese Erlaubniß wird ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende Gründe nicht versagt werden.

Die Mitglieder des herzoglichen Geheimen Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§. 183. Jeder Unterthan kann zwar, wenn er durch verschiedenen Grundbesitz oder Heimathsrecht mehr als einer Klasse beizuzählen ist, das Recht zu wählen in mehreren Klassen ausüben; gewählt werden kann er aber nur in Einer Klasse von Abgeordneten und nur in Einem Bezirke. Würde ein, dem Stande der Rittergutsbesitzer nicht Angehöriger (§. 188) mehr als Einmal gültig als Abgeordneter erwählt, so

Digitized by Google

hat er sich binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet. Unterläßt er diese Anzeige, so erfolgt diese Entscheidung der Regierung ohne eine solche.

2. Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Wahlen der Rittergutsbesitzer.

§. 184. Um in der Klasse der Rittergutsbesitzer zu wählen oder gewählt werden zu können, ist neben den §. 169 und 171 gedachten allgemeinen Voraussetzungen, der Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts, ohne Unterschied der adeligen oder nicht adeligen Geburt des Besitzers erforderlich.

§. 185. Jedes, einen abgesonderten Lehenskompler bildende, von dem Lehenhofe separat verliehene und der abgesonderten Disposition von Seiten des Lehenbesitzers unterliegende Rittergut hat — unbeschadet der persönlichen Erfordernisse des Besitzers (§. 169, 171) — Eine aktive und passive Wahlstimme.

Das Verzeichniß der landtagsfähigen Rittergüter und gleichzeitig der gesammten möglichen Stimmenzahl der Rittergutsbesitzer ergibt die Unterbeilage A der Wahlordnung.

Es steht dem Landesherrn frei, solchen Rittergütern, die bis jetzt nicht landtagsfähig sind, diese Eigenschaft zu verleihen. Bis dahin nehmen deren Besitzer an der Wahlberechtigung im Bauernstande Theil.

Ein Besitzer mehrerer landtagsfähigen Rittergüter (§. 185) hat eben so viel aktive Wahlstimmen; mehrere Besitzer oder eine ganze Genossenschaft von Besitzern eines Rittergutskompleres haben nur eine aktive und passive Wahlstimme, über deren Vertretung durch Einen sie sich zu vereinigen und die Uebereinkunft bei dem Lehenhofe anzuzeigen haben.

Bei künftigen Zerspaltungen von Rittergütern wird die Verwendung der Wahlstimme besonders erwogen, und

Digitized by Google

im eintretenden Falle der Landschaft Gelegenheit zu Darlegun etwaiger Anträge gegeben.

§. 186. Nur die Hauptbelehnten, nicht aber die Mitbelehnten können wählen oder gewählt werden.

§. 187. Beim Wählen kann der Lehnsvormund den noch nicht volljährigen Lehnsbesitzer, der Ehegatte die verheirathete Lehnsbesitzerin und der volljährige Sohn die verwittwete oder geschiedene Lehnsbesitzerin vertreten. Die Fähigkeit, als Abgeordneter gewählt zu werden, steht dem Gatten einer Rittergutsbesitzerin und dem 25jährigen Sohn einer verwittweten oder geschiedenen Lehnsbesitzerin zu, nicht aber dem Lehnträger einer nicht verheiratheten.

§. 188. Ein Rittergutsbesitzer kann nur als solcher gewählt werden, nicht aber auch für eine andere Klasse von Abgeordneten, wenn er auch sonst dazu geeigenschaftet wäre.

§. 189. Wer in beiden Kreisen des Landes Rittergüter besitzt, kann nur da wählen oder gewählt werden, wo er seine wesentliche Wohnung hat, oder, wenn er im Auslande lebt, wo das höher in der Lehnstare befindliche Gut gelegen ist.

3. Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Städte und den Bauernstand.

§. 190. Zur Bestellung von Wahlmännern (§. 168) sind in den Städten diejenigen befugt, welche neben den §. 169 genannten allgemeinen Erfordernissen das stetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorstädten, ingleichen einen eigenen Hausstand besitzen, und zugleich, wenn sie innerhalb der Stadt wohnen, städtische Abgaben, wenn sie in der Vorstadt wohnen, direkte Steuern, mindestens die Schulsteuer, entrichten.

§. 191. Auf dem Lande (wohin aber in dieser Beziehung die Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz nicht zu rechnen) muß derjenige, welcher an der Bestellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, außer den §. 169

Digitized by Google

genannten gemeinschaftlichen Erfordernissen, Eigenthümer eines bäuerlichen mit Wohnsitz versehenen Grundstücks oder doch eines bloßen Wohnhauses seyn.

§. 192. Einer Wittwe und geschiedenen Frauenzimmern steht das Recht, an der Bestellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn sie Eigenthümerin eines Hauses sind, und die Berechtigung durch einen volljährigen Sohn ausüben können. Eben so kann eine verheirathete Hausbesitzerin auf dem Lande an der Bestellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen lassen. Dieser kann aber hierdurch nicht 2 Stimmen erlangen. —

Unverheirathete Frauen haben kein Stimmrecht. —

Mehrfache Angesessenheit gibt nur ein einfaches Stimmrecht.

§. 193. In Beziehung auf das landschaftliche Wahlgeschäft werden zu den Städten auch die Vorstädte gerechnet, so daß die Bewohner der Vorstädte, welche sonst die §. 192 erforderlichen Eigenschaften besitzen, an der aktiven Wahlfähigkeit und der passiven Wählbarkeit Theil nehmen können.

§. 194. Schutzverwandte (§. 108), ingleichen Eingesessene und Ausmärker (Forenser im weitern und im engern Sinne, §. 91, 106) und Handwerksbürger (§. 107) nehmen an dem Vorrechte städtischer Wahlen keinen Theil.

§. 195. Die Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz üben ihre landschaftlichen Wahlrechte in Gemeinschaft mit der Stadt Lucka aus (§. 168), ohne daß jedoch hierdurch im Uebrigen ihre zeitherigen Verhältnisse geändert werden.

Eben so werden die landschaftlichen Wahlrechte der Stadt Orlamünda nebst Naschhausen zusammen ausgeübt mit der Stadt Kahla, ohne daß dadurch dem selbstständigen Stadtrechte von Orlamünda Abbruch geschehen soll.

§. 196. Um als städtischer oder bäuerlicher Abge-

Abgeordneter gewählt werden zu können, muß man neben dem Besitz der §. 171 benannten allgemeinen Eigenschaften, jährlich an Land- oder Handels- oder Grund- oder Vieh-Steuer oder diesen zusammen wenigstens entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| in der Stadt | Altenburg | 13 Thlr. |
| — — — | Schmölln | 5½ — |
| — — — | Lucka, und den Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz | 5 — |
| — — — | Ronneburg | 3½ — |
| — — — | Kahla und Orlamünda | 6 — |
| — — — | Roda | 3½ — |
| — — — | Eisenberg | 6 — |

dann, so viel die Aemter betrifft, an Land- und Vieh-Steuern jährlich mindestens

| | | |
|---|---|---|
| im Amte | Altenburg | 25 Thlr. |
| — — | Ronneburg | 13 — |
| — — | Eisenberg | 11 — |
| — — | Kahla | 11 — |
| — — | Roda und den dazu gewiesenen Theilen des Amtes Kahla | 6½ — |

Dabei wird es dem Ehemanne, der für seine Person das volle Ortsbürgerrecht besitzt, zu gut gerechnet, wenn die Ehefrau einen Theil des obgenannten Steuerquantums entrichtet.

§. 197. In den Städten wird den vorsitzenden Gliedern (Bürgermeistern, Stadtschultheißen, Stadtrichtern, Stadtältesten, Syndikus) der Stadträthe, ingleichen den andern stimmführenden Mitgliedern derselben und den Stadtverordneten, wegen der bei ihnen vorausgesetzten Kenntniß der Stadtverhältnisse und wegen ihres vermutheten Interesses an deren Wohlstand, auch ohne Rücksicht, ob sie Steuern oder Stadtabgaben entrichten, auf ihre Amtsdauer die Fähigkeit bewilligt, als Abgeordnete für ihre Stadt erwählt zu werden.



Digitized by Google

## IV. Abschnitt.

### Vorlegung der Wahlergebnisse an den Landesherrn.

§. 198. Sobald alle Wahlen von der Landesregierung richtig gestellt sind, legt sie dem Landesherrn die Ergebnisse derselben (§. 3 der Wahlordnung) vor. Bei diesem Anlaß spricht sich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten (§. 182) aus. Hierauf wird der landschaftliche Vorstand von den gewählten Abgeordneten durch die Staatsregierung in Kenntniß gesetzt, und jeder Abgeordnete erhält aus dem Geheimen Ministerium ein Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

## V. Abschnitt.

### Bestimmung und Obliegenheiten der Landstände.

#### 1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 199. Die Landstände sind im Allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Klassen und Stände der Unterthanen zu vertreten, und nicht das Interesse des einzelnen Standes oder Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältnisse angehören.

§. 200. Sie geloben Treue und Gehorsam dem Landesherrn und dem Gesetze; gewissenhafte Erwägung der an sie gelangenden Berathungsgegenstände, und Abgabe ihrer Stimme nach ihrer eigenen Ueberzeugung, und nach der Forderung des Rechtsgesetzes und des Nutzens für Herrn und Land.

#### 2. Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung.

a) Bei Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum betreffen, insbesondere bei Steuerauflagen.

§. 201. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, ist ihre

Mitwirkung dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung keines erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann.

§. 202. Insbesondere wirken sie mit bei der Regulirung der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§. 203. Sie erörtern den Bedarf der verschiedenen Kapitel der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zu Festsetzung der Finanzetats (welche regelmäßig auf 4 Jahre, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geschieht) ist das Einverständniß der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so daß ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist.

§. 204. Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen, und deßhalb vor dem Einnahme-Etat festzusetzenden, Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landschaftliche Verwilligung kein Auflagegesetz (Steuerausschreiben) erlassen werden.

Die zur Dotation eines bestimmten Ausgabe-Erfordernisses von der Landschaft erfolgende Bewilligung eines Etatssatzes kann, so wenig als die Verwilligung neuer Abgaben an Bedingungen geknüpft werden. Letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies), unzulässig seyn.

§. 205. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn statt, insbesondere sind sofortige Bewilligungen für einzelne Personen oder Verwaltungszweige ohne der-

gleichen Anträge unzulässig. Doch bleibt der Landschaft nachgelassen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Bewilligungen zu bitten.

§. 206. Sollte ein Einverständniß über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können, und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, so ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch Einmal auf Ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen die Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind.

§. 207. Mit jedem Antrag auf Erneuerung des auf vier Jahre zu erlassenden Auflagegesetzes wird der Landschaft der Voranschlag des Ausgabebedarfs und der muthmaßlichen Einnahmen auf die bevorstehende, und die Rechenschaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

§. 208. Die nähern Grundsätze der Finanzverwaltung des Landes und der Domänen sind in der zweiten Beilage des Grundgesetzes enthalten und bilden einen Theil desselben.

§. 209. Wenn die Stände sich veranlaßt finden, da, wo ihre Zustimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, dieselbe abzulehnen, so haben sie dieß mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit der Landesherr den Gegenstand nochmals in Ueberlegung ziehen kann.

b) Bei Gesetzen anderer Art.

§. 210. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen, so weit er es zweckmäßig erachtet.

§. 211. Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Rechte fließen, po-

Digitized by Google

lizeiliche Anordnungen (insofern sie nicht die Freiheit der Person, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfassung ändern [§. 201]); ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht; der Landesherr kann sie aus besondern Gründen erfordern.

§. 212. Die Verwaltung des Militärkollegiums ist der Landschaft wie dem Landesherrn wegen der Geldverwendung verantwortlich; — die Landschaft ist über Konscriptionsgesetze mit Beirath und Zustimmung zu vernehmen, und sie hat das Recht der Beschwerdeführung, wenn dem Konscriptionsgesetze entgegen gehandelt würde.

§. 213. Die Wirksamkeit der Landschaft in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen richtet sich lediglich nach der vierten Abtheilung des Grundgesetzes.

c) Bei Mängeln in der Gesetzgebung und Verfassung.

§. 214. Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu bitten, worauf derselbe den Gegenstand erörtern lassen, und die Behörde zu Bearbeitung eines Gesetzentwurfs instruiren oder sonst das Nöthige beschließen wird. Die Gesetzvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus.

d) Bei Mängeln in der Verwaltung.

§. 215. Es liegt ihr gleichmäßig ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufsicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen seyn möchten, zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, dessen Wunsch es ist, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der, unter seiner obersten Leitung stehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

Digitized by Google

e) Vermittelung von Beschwerden einzelner Unterthanen, Korporationen und Orte.

§. 216. Die Landschaft hat die Verpflichtung, Beschwerden einzelner Staatsangehörigen, Korporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen. Es müssen diese jederzeit schriftlich bei der Landschaft angebracht seyn, und sie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer gehörig nachweist, daß er sich vorher, ohne Erfolg, an die geeigneten Landeskollegien und zuletzt an die höchste Stelle gewendet hat (§. 37).

Keine Vorstellung oder Beschwerde kann von der Landschaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derselben damit einverstanden ist.

f) Bei außerordentlichen Kommissionen.

§. 217. In solchen Fällen, wo bei außerordentlichen, außer dem regelmäßigen Gang der Staatsverwaltung liegenden Ereignissen Kommissionen niedergesetzt werden, und dabei persönliche oder Geldleistungen der gesammten Unterthanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch ständische Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

## VI. Abschnitt.

### Art der Ausübung der landschaftlichen Thätigkeit.

§. 218. Die Landschaft übt ihre verfassungsmäßige Thätigkeit aus, entweder in voller Versammlung auf Landtagen, oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation.

### 1. Vom Landtag.

a) Berufung, Eröffnung.

§. 219. Der Landtag versammelt sich mindestens alle vier Jahre auf Berufung des Landesherrn. Zu diesem Behufe erhält der Landschaftspräsident ein herzogliches Reskript und jeder der landschaftlichen Abgeordneten einen Mi-

Digitized by Google

nisterialerlaß. Die Berufung wird auch besonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht werden.

§. 220. Sollte ein berufener Landstand durch vorübergehende Ursachen am persönlichen Erscheinen bei einem Landtage schon vor dessen Anfange behindert seyn, so hat er davon beim herzoglichen geheimen Ministerium sogleich Anzeige zu machen, damit der betreffende Stellvertreter berufen werden könne. Urlaubsgesuche während des Landtags erledigt die Landschaft, und zeigt die bewilligten, wo die Einberufung des Stellvertreters nothwendig wird, der höchsten Stelle zu diesem Behufe an.

§. 221. Am Morgen des zu Eröffnung des Landtages bestimmten Tages und sobald die anwesenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derselbe einen Kommissarius ab, um den neu eintretenden landschaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, dessen Inhalt §. 200 angegeben ist.

§. 222. Hierauf begibt sich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchsten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mittheilung der Propositionspunkte, entweder vom Landesherrn persönlich oder durch Kommissarien in Seinem Namen.

b) Landschaftliche Beamte.

§. 223. Die landschaftlichen Beamten sind der Präsident der Landschaft, und dessen Gehülfe, der Landschaftssyndikus und ein Protokollführer.

§. 224. Den Landschaftspräsident ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritt jedes Landtags auf die Zeit bis zum Beginne des darauf folgenden Landtags.

§. 225. Der Gehülfe des Präsidenten wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach

absoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Die Wahl geschieht in der zweiten Woche des Landtags und ist, ausgenommen den Fall der Auflösung der Stände, gültig bis zum Beginne des nächsten Landtags.

Er vertritt den Landschaftspräsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungs-Fällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist; er unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung und ist Mitglied der Landesdeputation.

§. 226. Der Präsident ist Dirigent der Landschaft; er eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet (signirt) nebst dem Gehülfen die Entwürfe und Protokolle; er unterschreibt die Eingaben, leitet die landschaftlichen Erörterungen, zieht die Abstimmung, und vertritt bei öffentlichen Veranlassungen die Landschaft als deren Redner.

§. 227. Die Landschaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und seine Theilnahme versammeln. Er ist zunächst verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bedingungen.

### Syndikus.

§. 228. Der Syndikus besorgt alle von der Landschaft beschlossenen Ausfertigungen; er ist Sekretär und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, so wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen seiner Pflichten gegen den Landesherrn entlassen; dieß geschieht zugleich mit der §. 221 gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er wird von der Landschaft das erstemal gewählt für die Zeit bis zum Anfang des nächsten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

### Protokollführung und Schreiberei.

§. 229. Die Landschaft erwählt für jede Versammlung einen geeigneten Protokollführer. Ist dieß ein Staatsdiener, so benennt sie ihn dem Geheimen Ministerium mündlich, wor

Digitized by Google

auf derselbe, — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich ist — auf die Dauer der Versammlung der herrschaftlichen Dienerpflicht entlassen wird.

Die Schreiberei wird zunächst von angestellten Kanzlisten besorgt, welche jedesmal besonders verpflichtet werden, und Schreibegebühren erhalten.

c) Geschäftsform.

§. 230. Der Landschaftspräsident und neben ihm sein Gehülfe haben den Vorsitz; an sie reihen sich die übrigen Abgeordneten dergestalt, daß von den drei Abtheilungen des Landtags diejenige, welche zuletzt eingetreten ist (und in Hinsicht einer gänzlichen Erneuerung der Landschaft diejenige, welche zuletzt ausscheiden wird), die letzten Plätze einnimmt. Die Glieder jeder Abtheilung losen unter sich beim Beginne jedes Landtags, ohne Rücksicht der Klasse, der sie angehören.

Der anderweite Eintritt eines Neugewählten bedingt keine Ausnahme.

§. 231. Die Verhandlungsform zwischen dem Landesherrn und der Landschaft geschieht entweder durch unmittelbare höchste Erlasse oder durch Ministerialmittheilungen.

§. 232. Der Landesherr ordnet Kommissarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landstube ab. Zu letzterm Behufe theilt der Präsident jedesmal 2 Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorsitzenden im Ministerium die Tagsordnung mit.

§. 233. Die landesherrlichen Kommissarien müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen. Berufen sie sich auf Beibringung von Erörterungen und Nachweisungen, so wird auf ihren Antrag die Schlußfassung bis nach deren Vorlegung ausgesetzt.

Kommen bei der Landschaft wesentliche Abänderungen von vorgeschlagenen Gesetzentwürfen und Bewilligungsanträ-

Digitized by Google

gen in Frage, so ist die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Kommissarien unerläßlich.

Sie verlassen die Landstube während der Abstimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritt die Diskussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 234. Abgesehen von Fällen, wo landesherrliche Kommissarien nothwendig zugezogen werden müssen, kann die Landschaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beisein halten, in welchen jedoch niemals Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Letztere setzen vielmehr allemal eine solche Diskussion voraus, an welcher landesherrliche Kommissarien Antheil nehmen können.

Es können daher die Berathungen und Niederschreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 235. Vom Präsident hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenstände selbst vortragen, oder ob er Referenten ernennen, oder sie durch eine Kommission begutachten lassen will. Letzteres kann auch in Folge eines landschaftlichen Beschlusses geschehen.

Die Kommissionen werden durch Wahl bestellt, oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsident ernannt.

§. 236. Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich der Obersteuerverwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft durch die von ihr dahin präsentirten Mitglieder oder die Vorstände der genannten Behörden. Werden Nachweisungen aus andern Geschäftszweigen gewünscht, so wendet sich der Präsident dieserhalb an das herzogliche Geheime Ministerium.

§. 237. Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Berathung gezogen. Während sie erwogen werden, sammelt zugleich eine Kommission der Landschaft die Gegenstände zu Bitten, Anträgen und Beschwerden.

Digitized by Google

Die Berathung über den Finanzetat muß so zeitig zum Schluß gebracht und das Ergebniß angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber stattfinden können.

§. 238. Niemand kann ohne Auftrag des Präsidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition selbst vortragen. Sie muß jederzeit schriftlich an den Präsident gebracht werden, welcher sie dann nach seinem Ermessen zum Vortrage austheilt.

§. 239. Anträge von einzelnen Abgeordneten müssen dem Präsident gleichfalls schriftlich übergeben oder außerhalb der Sitzungen dem Syndikus zur Niederschrift mitgetheilt werden. Es hängt vom Präsident ab, wem er sie zum Vortrage zutheilen will.

Auf gelegentliche Aeußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung stattfinden.

§. 240. Nach eröffneter und vollendeter freier Berathung erfolgt die Abstimmung. Jeder Abgeordnete gibt seine Stimme lediglich nach seiner eigenen Ueberzeugung; Instruktionen dazu sind unzulässig. Bei wichtigern Gegenständen oder wenn sonst die Mehrheit solchen Aufschub begehrt, geschieht die Abstimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präsident gestellt.

Alle ständischen Schlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanktion des Landesherrn.

§. 241. Beim Stimmen gibt zuerst der Referent, dann der Präsident und dessen Gehülfe die Stimme, die weitere Stimmfolge beginnt von dem Nachbar des Referenten zur Rechten, und endigt bei jenem zur Linken desselben.

Bei allen Schlußfassungen wird mit lauter Stimme und den Worten abgestimmt: Einverstanden! oder: nicht Einverstanden! Geheime Stimmgebung ist nur zulässig bei

Digitized by Google

der Wahl des Gehülfen, der Mitglieder der Landesdeputation, der Kommissionen und des Syndikus.

§. 242. Es steht nur den landesherrlichen Kommissarien, dem Präsident und den Referenten oder Mitgliedern der ständischen Kommissionen zu, geschriebene Reden und Vorträge abzulesen, alle übrigen Mitglieder bedienen sich ausschließlich des mündlichen Vortrags.

§. 243. Die Schlußfassungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit.

§. 244. Wenn Gerechtsame einer einzelnen der 3 Klassen von Abgeordneten in Frage kommen, so muß, um die Gültigkeit eines Beschlusses durch Stimmenmehrheit zu erlangen, die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten des betheiligten Standes — welchen dabei das Recht einer abgesonderten Berathung über die fragliche Angelegenheit zusteht — dieser Stimmenmehrheit beigetreten seyn. Im Gegenfalle wird die Vermittelung und nach Befinden Entscheidung des Landesherrn in Anspruch genommen, welche jederzeit unter Anführung der Gründe ertheilt werden wird.

§. 245. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen; wobei sich von selbst versteht, daß dieselbe innerhalb der gesetzlichen Gränzen bleiben muß.

§. 246. Sämmtliche Abgeordnete erhalten Reisekosten, auf die Meile der Reise von ihrem Rittergute (oder ihrem Heimathsorte, falls selbiger im Herzogthume Altenburg liegt), zum Orte des Land- oder Deputations-Tages und zurück, zusammen 1½ Thaler, ingleichen auf die Dauer der Versammlung Tagegelder, für die am Versammlungsorte wohnhaften Einen Thaler, für die auswärtigen Zwei Thaler täglich.

Der gesammte Aufwand für landschaftliche Versammlungen wird aus der Obersteuerkasse bestritten.

Der Präsident und Syndikus empfangen fixe Gehalte.

Digitized by Google

§. 247. Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Voranschlag und die Rechnungslegung der Obersteuerkasse, ingleichen die Resultate der Kammerverwaltung (letztere während des Bestehens der jetzigen Finanzgrundsätze), werden beim Eintritte einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgetheilt werden (§. 76).

Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

d) Schluß des Landtags.

§. 248. So wie keine Versammlung der Landschaft ohne Veranlassung des Landesherrn stattfinden kann, so hängt auch die Schließung jeder Versammlung vom Landesherrn ab. Sobald sie ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne Weiteres auseinander.

2. Von der Landesdeputation.

a) Zweck.

§. 249. Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse des Landtages, soweit es von landschaftlicher Seite geschehen kann, in Vollzug setzen; sie tritt vermittelnd ein bei erheblichern Anständen in der Finanzverwaltung, während des Laufes einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlassung der Regierung, die Geschäfte der nächsten Versammlung vor.

b) Zusammensetzung.

§. 250. Die Deputation besteht aus dem Präsident, dessen Gehülfen und 6 Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtage für die Zeit vom Schlusse desselben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Klasse, gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden.

Unter den gesammten Mitgliedern der Landesdeputation

Digitized by Google

müssen wenigstens zwei aus dem Kahla-Eisenberg'schen Kreis seyn.

Für den Fall des Abgangs von Mitgliedern der Landesdeputation sind zugleich einige Deputationsstellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten zu wählen und vorzuschlagen.

c) Wirksamkeit.

§. 251. Ihre Wirksamkeit äußert sich

1) bei der Gesetzgebung.

Der Landesherr kann Gesetzentwürfe, welche er späterhin an die gesammte Landschaft gelangen lassen will, der Deputation vorlegen, um zuvörderst deren Ansicht zu vernehmen und die Berathung in der Landschaft zu erleichtern.

§. 252. Gesetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung auf Veranlassung landschaftlicher Anträge bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und, wenn sich diese damit, unter Berücksichtigung der §. 260 enthaltenen Bestimmung, einverstanden erklärt, alsbald vom Landesherrn erlassen werden.

2) Bei der Finanzverwaltung.

§. 253. Sobald sich wichtige Anstände bei der Kammer-, Steuer-, Militär- oder Bank-Verwaltung ergeben, deren längerer Aufschub wesentlichen Nachtheil bringen könnte, tritt die Wirksamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß sie (ohne die Befugniß dauernder Bewilligungen zu besitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch übrigen Jahre der Finanzperiode oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen oder durch geeignete Vorschläge und Vorstellungen abzuhelfen sucht.

§. 254. Wenn Anforderungen dieser Art von der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der höchsten Stelle an die Landesdeputation gelangen, müssen sie von der Behörde jederzeit genau nachgewiesen seyn.

3) Bei den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. 255. Die Landesdeputation hat die Verpflichtung,

Digitized by Google

verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und auf Abhülfe anzutragen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein Aufschub solcher Anzeige bis zum nächsten Landtage wesentlichen Schaden bringen werde.

4) Andere Befugnisse.

§. 256. Sie hat das Recht, die von der Landschaft zu besetzenden Stellen in dem Magdalenenstift und der Karolinentöchterschule zu verleihen. Dieß geschieht jedoch, wenn nicht ohnehin Veranlassung zu einer Zusammenkunft vorliegt, auf schriftlichem Wege.

§. 257. Durch einen von der Landschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß können ihr überhaupt, unter Zustimmung des Landesherrn, auch noch andere Befugnisse der gesammten Landschaft zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

d) Berufung.

§. 258. Dem Landesherrn steht es frei, die Landesdeputation, sowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch sonst, so oft zu versammeln, als er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht. Die Berufung geschieht durch ein Rescript an den Landschaftspräsident oder bei dessen Abwesenheit und Dringlichkeit der Ursache, an dessen Gehülfen.

§. 259. In den Fällen der §. 253 und 255 bezeichneten Art steht auch dem Landschaftspräsident die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ständischen Versammlung oder Deputation zu bitten.

e) Verhältnisse zur Landschaft und Geschäftsform.

§. 260. Die Beschlüsse und Erklärungen der Landesdeputation sollen, so weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landschaftlichen Beschlüssen entsprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatsachen eine nothwendige Veranlassung gegeben wird. Doch ist

Digitized by Google

im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge ist, der Berufung von mindestens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landschaft nachzugeben.

§. 261. Es ist dem Ermessen der Deputation freigegeben, im Fall solche Angelegenheiten vorliegen, welche Verwilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der stehenden Finanzperiode und störende Etatsveränderungen zur mittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufschub nach der Natur der Sache möglich ist, entweder ihre Erklärung sofort abzugeben, oder auf Vernehmlassung gesammter Landschaft, und zwar vermöge deren persönlicher Einberufung, oder vermöge schriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe solche Vernehmlassung geschieht, muß die Zustimmung des Landesherrn unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Ansicht eingeholt werden.

§. 262. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bei der Landesdeputation gehört die Abstimmung der ganzen Mitgliederzahl, so daß die Abwesenden entweder schriftlich stimmen, oder bei eiligern Veranlassungen, durch andere, vom Landschaftspräsident zugezogene Landesabgeordnete vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit gibt übrigens auch hier die Entscheidung.

§. 263. Wenn von einem Landtag bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derselben gehindert ist, so beruft der Landschaftspräsident den ersten Deputationsstellvertreter aus der Klasse des Abgegangenen (§. 250) und präsentirt ihn zur landesherrlichen Bestätigung.

§. 264. Ueber die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen Zusammenkünfte der Landesdeputation ist der Landschaft bei ihrer nächsten Versammlung Vortrag zu erstatten. Die Landschaft ist an

die

die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse der Landesdeputation gebunden.

Mit Auflösung der Landstände ist auch die Deputation aufgelöst.

§. 265. Die Protokollführung und Expedition bei der Landesdeputation ist eine Geschäftsobliegenheit des Syndikus.

## Allgemeine Bestimmungen über das Grundgesetz.

§. 266. Die Bestimmungen des Grundgesetzes treten nach erfolgter Verkündigung in Kraft und können nur im Einverständniß des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden. Doch bleibt bis zur ersten Versammlung der Landschaft in Folge des Grundgesetzes die jetzige Landschaft in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Im Falle einer nicht auszugleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellations-Gerichtsordnung §. 41 bis 44 verordneten ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen. Die künftigen Regierungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden, und werden dieß beim Regierungsantritte jedesmal noch besonders erklären.

Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, sind durch den Akt seiner Verkündigung als auf das Grundgesetz verpflichtet zu betrachten, und machen sich durch dessen Ueberschreitung, auch wenn sie nicht besonders darauf verpflichtet sind, straffällig.

Gegeben Altenburg, am 29 April 1831.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.

Joseph, Herzog zu Sachsen, Erbprinz von Sachsen-Altenburg.

Karl Joh. Heinr. Ernst Edler v. Braun. Karl Ch. v. Wüstemann. Chr. Gottfr. Hermann.

# Erste Beilage.

## Wahlordnung.

### I. Allgemeine Vorschriften für die Wahlen in allen drei Klassen der Landstände.

§. 1. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer geschieht vermöge einer einzelnen Wahlhandlung; jene der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes geschieht vermöge zweier Wahlhandlungen durch Vermittelung von Wahlmännern.

§. 2. Für jede Klasse der Abgeordneten sind Stellvertreter in gleicher Zahl wie letztere selbst zu wählen. Die Wahl derselben geschieht nach Vollendung der Wahl der Abgeordneten, bei den mündlichen Wahlhandlungen an demselben Tag.

§. 3. Das ganze Wahlgeschäft erfolgt unter der Leitung und Aufsicht der Landesregierung. Diese ertheilt, auf dazu ertheilten erhaltenen höchsten Befehl, die zur speziellen Leitung erforderlichen Aufträge, prüft die vorgenommenen Wahlen im Zusammenhalt mit den ihr vorzulegenden Stimmzetteln, und trägt dem Landesherrn die Ergebnisse vor, wenn sie nichts zu erinnern gefunden hat, oder ihre Erinnerungen beseitigt sind.

§. 4. Die Wahlmänner können sich nur in Folge landesherrlicher Aufforderung versammeln. Jeder nicht angeordnete Zusammentritt von Wahlmännern, um unter sich eine Verabredung über Gegenstände der Wahl zu treffen, ist gesetzwidrig, und zieht den Verlust der Theilnahme an der bevorstehenden Wahl, für die Urheber der Versammlung ernstere Ahndung, nach sich.

§. 5. Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Stimmenden hervorgehen. Wer diese durch Gaben oder Versprechungen abzulenken sucht, fällt in die §. 88 des Grundgesetzes enthaltenen Nachtheile.

Digitized by Google

§. 6. Das Mitstimmen eines oder einiger nicht befugten Wahlmänner macht — unbeschadet des etwaigen Einflusses auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

§. 7. Bei jeder Wahlhandlung hat der Stimmende, vor der Abgabe seiner Stimme und nach vorgängiger Verweisung auf seine Unterthanen- und Bürger-Pflicht, durch Handgelöbniß zu versichern, daß er solche ohne allen Einfluß und alle Nebenrücksicht lediglich nach freier eigener Ueberzeugung und so abgeben wolle, wie es dem Gesetz gemäß sey, und wie er es dem allgemeinen Wohl am zuträglichsten halte.

§. 8. Eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlstimme findet nicht statt.

§. 9. Das Nichterscheinen einzelner Stimmberechtigter bei der ersten oder zweiten Wahl (bei der Ernennung der Wahlmänner und bei der Wahl der Abgeordneten) thut der Gültigkeit des Wahlgeschäfts keinen Abbruch.

Sollten aber weniger als $^{2}/_{3}$ der bestellten Stimmberechtigten erscheinen, so ist auf Kosten der ungenügend oder gar nicht Entschuldigten ein neuer Wahltag anzusetzen.

§. 10. Die Wählenden erhalten keine Vergütung für Reiseaufwand oder Versäumniß; die erforderlichen Kommissionskosten werden aus der Obersteuerkasse bestritten.

II. Besondere Vorschriften für die Klasse der Rittergutsbesitzer.

§. 11. Die Erwählung der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und ihrer Stellvertreter geschieht, bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, auf schriftlichem Wege, und in zwei Zeitabschnitten; im ersten Termin werden die Abgeordneten und im zweiten deren Stellvertreter gewählt.

§. 12. Sobald vom Landesherrn eine Wahl von Abgeordneten ausgeschrieben wird, theilt der herzogl. Lehnhof der Landesregierung ein beglaubigtes Verzeichniß der nach der persönlichen Befähigung zum Erwählen, inglei-



Digitized by Google

chen ein zweites, der zum Erwähltwerden berechtigten Rittergutsbesitzer mit. Die Regierung kann die Leitung des Wahlgeschäftes selbst besorgen, oder dazu einen Kommissarius aus ihrer Mitte ernennen, der jedoch nicht selbst Vasall seyn darf.

§. 13. Die Regierung oder deren Kommissarius erläßt nun an sämmtliche in dem ersten Verzeichniß aufgezeichnete Vasallen Schreiben, worin sie aufgefordert werden, zu der vorzunehmenden Abgeordnetenwahl Stimmen an die Befähigten ihres Kreises abzugeben und wobei zugleich der unausgefüllte Entwurf einer Wahlerklärung, sowie eine Abschrift des vom Lehnhofe mitgetheilten Verzeichnisses der Vasallen, welche als Abgeordnete gewählt werden können, beigefügt wird.

§. 14. Der Entwurf der Wahlerklärung enthält zugleich eine Einschaltung, worin der Wählende (nach §. 7 der Wahlordnung) auf die von ihm geleistete Vasallenpflicht versichert, dieselbe nach freiem Willen und bestem Wissen zu bewirken.

§. 15. Das Aufforderungsschreiben der Regierung oder ihres Kommissarius kann entweder dem Vasallen oder Gerichtsverwalter, oder einem Beamteten auf dem Gute zur Besorgung übergeben werden. Die Einhändigung geschieht ohne Kostenzahlung von Seiten der Vasallen.

§. 16. Der Rittergutsbesitzer hat hiernächst den ihm zugegangenen Entwurf der Wahlerklärung mit den Namen der von ihm aus seinem Kreis vorzuschlagenden Abgeordneten auszufüllen, und sendet sie sodann in einem kurzen, von ihm zu unterzeichnenden und zu versiegelnden Begleitschreiben (worinnen er zugleich seine etwaigen Ausstellungen gegen das mitgetheilte Verzeichniß niederlegen kann) an die Regierung oder deren Kommissarius vor dem zur Eröffnung der Wahlerklärungen angesetzten ersten Wahltermine ein, indem er zugleich auf der Aufschriftsseite (Adresse) des Schreibens dessen Gegenstand andeutet.

Digitized by Google

§. 17. Eine auf diese Weise abgegebene Wahlerklärung kann nicht zurückgenommen werden. Diejenigen Stimmberechtigten, welche nicht vor dem angesetzten Termin ihre Wahlerklärungen eingeben, verzichten für diesesmal auf das Recht dazu; sollten weniger als ⅔ der erforderten Wahlerklärungen zeitig eingehen, so werden die Säumigen durch auf ihre Kosten abgesendete Warteboten an ihre Verpflichtung erinnert werden.

§. 18. Kurz vor dem Termin veranlaßt die Regierung drei ältere Glieder der Rittergutsbesitzer (zwei aus dem Altenburgischen und einen aus dem Kahla-Eisenbergischen Kreise), sich an dem festgesetzten ersten Wahltermin, als Beiständе bei Eröffnung der Wahlerklärungen, einzufinden und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse mitzuwirken.

§. 19. An dem genannten Tage entsiegelt die Regierung oder deren Kommissarius im Beisein der drei ritterschaftlichen Beiständе die eingegangenen Begleitschreiben, prüft deren Aechtheit, und ordnet und numerirt sie nach Maßgabe des ersten Verzeichnisses, indem zugleich die Namen der Nichtstimmenden aufgezeichnet werden. Die in den Begleitschreiben enthaltenen Wahlerklärungen werden, ohne sie Jemand mitzutheilen, alsbald zusammengebrochen, in die für jeden Kreis bestimmte abgesonderte Wahlurne gelegt, hierauf unter einander gemischt, und dann aus den, willkürlich aus den Wahlurnen zu ziehenden und unter Einsicht der Beiständе zu eröffnenden Wahlerklärungen die Namen der Gewählten zum Protokoll gegeben.

Hierauf werden die so eben angegebenen Stimmen zusammengezogen und die nach der relativen Stimmenmehrheit von den meisten Stimmen gewählten Namen in der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl als Abgeordnete bezeichnet.

Findet sich hierbei eine Stimmengleichheit, welche es zweifelhaft macht, ob der Gewählte Abgeordneter werden kann, so entscheidet hierüber eine Loosziehung, welche von dem

Kommissarius und dessen Beiständen, soweit diese nicht etwa selbst betheiligt sind, vorgenommen wird.

§. 20. Das Protokoll wird von den anwesenden Personen unterzeichnet und die Wahlerklärungen von ihnen eingesiegelt.

War das Wahlgeschäft einem Kommissarius übertragen, so berichtet dieser das Ergebniß mit Einsendung der Akten, und unter verwahrlicher Beilegung der versiegelten und mit einer Inhaltsaufschrift zu versehenden Wahlerklärungen, an die Landesregierung zur Prüfung des vorgewesenen Geschäfts.

§. 21. Es wird hiernächst ungesäumt ein zweiter Wahltermin zur Wahl der Stellvertreter anberaumt, welche (mit Rücksicht auf den aus den Abgeordneten und Stellvertretern der Rittergutsbesitzer beider Kreise zu ernennenden Landschaftspräsidenten) aus zehn wählbaren Rittergutsbesitzern bestehen.

Es ergehen neue Aufforderungsschreiben an die Wahlberechtigten, in welchen ihnen das Ergebniß der Abgeordnetenwahl bekannt gemacht, und sie unter Benennung des zweiten Wahltermins zur zeitigen schriftlichen Abgabe ihrer Wahlerklärungen aufgefordert und zugleich die schon früher ernannten drei Beistände zum persönlichen Erscheinen in dem Wahltermin eingeladen werden.

Die Verfahrungsweise bei der Wahl der Stellvertreter ist derjenigen der Abgeordneten gleich, und es gelten dafür die oben (§. 13 bis 20) gegebenen Vorschriften und Formen.

Wird der Landschaftspräsident vom Landesherrn (§. 224 des Grundgesetzes) aus der Zahl der Abgeordneten ernannt, so tritt der mit den meisten Stimmen versehene Stellvertreter des Kreises, dem der Präsident angehört, als Abgeordneter an dessen Statt ein.

Für den Fall der Unzureichendheit der Stellvertreter ihres Kreises werden die zu Stellvertretern Vorgeschlagenen, welche sich in der Minorität befinden, als Ersatzmänner (§. 181

Digitized by Google

des Grundgesetzes) betrachtet. Für den Kreis, welchem der aus der Zahl der Abgeordneten ernannte Präsident nicht angehörte, ist der mit der mindesten Stimmenzahl ernannte Stellvertreter als erster Ersatzmann anzusehen.

§. 23. Die Ergebnisse beider Wahlen sind nach deren Berichtigung dem Landesherrn vorzulegen.

III. Besondere Vorschriften für die Wahlen in den Städten und auf dem Lande.

§. 24. In den Städten liegt die spezielle Leitung der ersten Wahl — d. h. derjenigen, vermöge deren die Wahlmänner aufgestellt werden — den herzogl. Kreisämtern, auftragsweise, ob, insofern nicht dieserhalb in den einzelnen Stadtordnungen besondere Vorschriften enthalten sind. Für die beiden Wahlen des Bauernstandes haben die herzogl. Aemter Auftrag.

§. 25. Sobald landschaftliche Wahlen in der Klasse der Städte und des Bauernstandes angeordnet werden, ist zuvörderst eine Grundliste Derer aufzustellen, welche an der Ernennung von Wahlmännern Theil zu nehmen berufen sind.

Ernennung der Wahlmänner.

§. 26. In den Städten wird diese Grundliste durch die Stadträthe, unter Theilnahme der Stadtverordneten; in den Aemtern durch die Ortsgerichtspersonen, unter Prüfung und Feststellung von Seiten der Aemter, entworfen.

§. 27. In künftig zu errichtenden Stadtordnungen ist möglichst der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieselben Abtheilungs- und Geschäfts-Formen bei Aufstellung der Wahlmänner für die Stadtverordneten auch auf die landschaftlichen Wahlmänner anwendbar bleiben.

§. 28. Die Grundliste der Vorwähler, d. h. Derer, welche die Wahlmänner ernennen, wird nach den Hausnummern gefertigt, und enthält nach deren fortlaufender Nummer ein Verzeichniß aller hierzu berechtigten Staatsbürger.

Die Erfordernisse dieser Berechtigung ergibt das Grund-

Digitized by Google

gesetz, für die Städte insonderheit die §§. 169, 190 ff. und für das Land die §§. 169, 191 ff. desselben.

§. 29. Die Städte, Marktflecken und Dörfer sind in Wahlabtheilungen einzutheilen. In den Städten und Marktflecken werden die stimmfähigen Bewohner von je 15 Häusern zu Einer Wahlabtheilung gerechnet; wenn Häuser über die letzte Wahlabtheilung überschießen, so bilden deren Bewohner, im Falle ihre Zahl über sieben steigt, eine eigene Abtheilung, im Gegenfall stimmen sie mit der letzten Abtheilung und bilden mit derselben nur Eine Stimme.

§. 30. Auf den Dörfern sind die Wahlabtheilungen zu je 35 bis 65 Gutssitzen oder Wohnhäusern abgetheilt, und dabei die Gerichtssprengel Drackendorf, Gleina, Rausdorf und Rabis vom Amt Kahla zum Amt Roda gerechnet worden. Das sich hiernach ergebene Verzeichniß der bäuerlichen Wahlbezirke, Unterbeilage B., ist bis zu einer gänzlichen Veränderung der zum Grund liegenden Verhältnisse beizubehalten, so daß die grundgesetzlich berechtigten Bewohner jeder in dem Verzeichniß genannten Wahlabtheilung Einen Wahlmann ernennen.

§. 31. Sowohl in den Städten als auf dem Lande können, nach Befinden, auch zwei Abtheilungen zusammen stimmen, welche dann zwei Wahlmänner bestellen.

§. 32. Die Vorladung der Mitglieder der einzelnen Wahlabtheilungen geschieht von Seite der Wahlbehörde

a) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und beziehungsweise im örtlichen Nachrichtsblatt, und

b) durch öffentlichen Anschlag der Grundliste am Rathhaus und, bezüglich der Marktflecken und Dörfer, an Gerichts- und Amtsstelle,

c) und zugleich in den Städten durch Niederlegung eines Exemplars der Grundliste bei jedem Bezirks- oder Gemeinde-Vorsteher, oder Viertelmeister; und auf den Dörfern durch Niederlegung eines Verzeichnisses für die betreffende Wahlabtheilung bei dem Dorf-

Digitized by Google

richter zur beliebigen Einsicht der Bewohner des Bezirks. Die Wahlbehörde hat diese Niederlegung zugleich durch den Druck mit bekannt zu machen.

§. 33. Die Vorwähler auf dem Lande werden nach Ermessen der Aemter entweder an den Amtssitz oder bequem gelegene Orte beschieden.

§. 84. Für jede Wahlabtheilung ist eine eigne Zeit genau zu bestimmen.

Die Vorgeladenen müssen pünktlich zu derselben erscheinen, und können weder mit einer frühern, noch spätern Wahlabtheilung stimmen. Auch kann Niemand, der nicht vorgeladen ist, und amtliche Verrichtungen hat, gegenwärtig seyn.

§. 35. Die leitende Wahlbehörde ernennt aus der Zahl der bestehenden Gemeindevertreter der Stadt und bezüglich den Ortsgerichtspersonen des Amtes fünf Mitglieder zu ihren Beiständen bei der ersten Wahlhandlung, wo möglich solche Personen, die nicht selbst zu Abgeordneten gewählt werden können. Von diesen sind wenigstens zwei stets anwesend und zeichnen die Abschnitte des Protokolls mit, während deren Aufnahme sie gegenwärtig waren.

§. 36. Der Wahlakt jeder einzelnen Wahlabtheilung beginnt damit, daß die Namen der nach der Grundliste zur Abtheilung Gehörigen aufgerufen werden. Die Nichterschienenen werden aufgezeichnet, und verzichten, unbeschadet der Gültigkeit der Handlung, auf ihr dießmaliges Wahlrecht; doch können sie zu Wahlmännern bestellt werden. Etwaige Einwendungen gegen die Grundliste sind auf der Stelle anzubringen und zu erörtern.

§. 37. Nach Abstattung des feierlichen Handgelöbnisses (§. 7 der Wahlordnung) vereinigen sich die anwesenden Mitglieder der Wahlabtheilung über die Bestellung eines Wahlmannes aus ihrer Mitte. Dieß geschieht mündlich durch relative Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

§. 38. Abstimmungen für Andere mit Ausnahme der §. 192 des Grundgesetzes gedachten Fälle finden nicht statt.

§. 39. Der Name des von jeder Abtheilung bestellten Wahlmannes wird zum Protokoll verzeichnet und die Abtheilung entlassen.

§. 40. Wenn alle Wahlabtheilungen auf diese Weise ihre Wahlmänner bestellt haben, erfolgt die Aufzeichnung der letztern, in Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der Beistände; das Protokoll wird geschlossen, von diesen signirt, und dann von der leitenden Behörde bei der herzogl. Regierung mit Beischluß der Akten übergeben.

§. 41. Die Landesregierung prüft die Liste der bestellten Wahlmänner; findet sie wegen später bemerkter oder entschiedener Mängel die Ausscheidung eines Wahlmannes für nöthig, so hängt es von ihr ab, statt seiner den in der Stimmenzahl nächstfolgenden einzuberufen, oder seine Stelle unbesetzt zu lassen.

§. 42. Die Leitung der Hauptwahlen (worin die Abgeordneten durch die bestellten Wahlmänner gewählt werden) geschieht in den Städten durch Kommissarien der Landesregierung, auf dem Lande durch die herzogl. Aemter. Die Wahlmänner von Orlamünde und Naschhausen werden nach Kahla beschieden. Die Wahl der Abgeordneten für Lucka, Gößnitz und Meuselwitz geschieht an einem dieser Orte oder in Altenburg.

§. 43. Nach erhaltenem Auftrag veranlaßt der Regierungskommissarius in Ansehung der Städte die betreffende erbgerichtliche Behörde zur Bearbeitung der Steuer- und Wahllisten, auf deren Grund die Wahl der Abgeordneten erfolgt.

In Ansehung der Dorfschaften wendet sich das Amt unmittelbar an die Steuereinnahmen.

2. Erwählung der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes durch die Wahlmänner.

§. 44. Die Grundlage der Steuer- und Wahl-

Digitized by Google

liste ist ein vom Untersteuereinnehmer auf Verlangen des Stadtrathes oder des Amtes amtlich auszufertigendes Verzeichniß aller Derer, welche in der Stadt und Vorstadt, und beziehungsweise in den betreffenden Marktflecken und Dörfern, den erforderlichen jährlichen Steuerbetrag an Land-, oder Handels-, oder Grund-, oder Vieh-Steuern, oder diesen zusammen, und, beziehungsweise der Dörfer an Land- und Vieh-Steuern (§. 199 des Grundgesetzes) leisten.

§. 45. Die Steuereinnahmen sind verpflichtet, bei Fertigung dieser Listen in Anmerkungen anzuzeigen, wenn ihnen bekannt ist, daß einige ihrer Steuerpflichtigen auch andern Landessteuerbehörden Abgaben genannter Art entrichten.

§. 46. Die zuständige Behörde durchgeht hierauf das Steuerverzeichniß mit Zuziehung von Stadtverordneten oder der Ortsgerichtspersonen, ergänzt es in der obengenannten Beziehung wegen Derjenigen, die an mehr als Eine Steuereinnahme leisten, und scheidet alsdann aus dem empfangenen Steuerverzeichniß Diejenigen aus, welche in Entbehrung einer der §. 171 des Grundgesetzes genannten persönlichen Eigenschaften nicht als Abgeordnete gewählt werden können.

Ist es auf diese Weise berichtigt und festgestellt, so wird es als Steuer- und Wahlliste für die ganze Stadt und bezüglich für das ganze Amt ausgefertigt.

§. 47. Schließlich fügt der Regierungskommissarius der städtischen Steuer- und Wahlliste die Namen der nach §. 197 des Grundgesetzes in solche aufzunehmenden Rathsglieder und Stadtverordneten hinzu.

§. 48. Wenn auf diese Weise die Steuer- und Wahllisten gehörig abgeschlossen sind, wird von dem Kommissarius der Regierung, oder, in Ansehung der Wahlen des Bauernstandes vom Amte, (wo möglich unter Mitabdruck der Steuer- und Wahlliste im Amtsblatt) ein Wahltag angesetzt, zu welchem die Wahlmänner nach der dieserhalb vorliegenden Liste

durch schriftlichen Umlauf und eine Bekanntmachung im Amts- und bezüglich dem örtlichen Nachrichtsblatt vorgeladen werden.

§. 49. Schriftliche Abstimmungen und Bevollmächtigungen finden nicht statt.

§. 50. Bei der Wahlhandlung selbst zieht der Regierungskommissarius oder das Amt, wo möglich aus der Zahl nicht selbst Wählbarer, fünf Mitglieder der Stadtverordneten, oder eben so viel Gerichtspersonen zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und die darüber aufgenommenen Niederschriften mit zeichnen.

§. 51. Die Wahlhandlung beginnt mit Verlesung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterschienenen und mit Vorlesung der zu Abgeordneten Wählbaren, nach der Steuer- und Wahlliste. Auch über diese können etwaige Bemerkungen angebracht werden, welche, im Falle sie nicht alsbald ihre Erledigung finden, der herzogl. Regierung vorzulegen sind.

§. 52. Eine Abschrift der Steuer- und Wahlliste wird schon vor der Wahlhandlung bei den Bezirks- oder Gemeinde-Vorstehern oder den Viertelsmeistern zur Durchsicht niedergelegt.

§. 53. Die erschienenen Wahlmänner erstatten hierauf das gesetzliche Angelöbniß.

Die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemischt und jedem Wahlmann einer zugestellt, welchen er eigenhändig mit dem Namen des von ihm aus der Zahl der nach der vorliegenden Steuer- und Wahlliste wählbaren Kandidaten zum Abgeordneten Gewählten versieht, und darauf in die Hand des Vorsitzenden zurückgibt.

§. 54. Dieser ordnet nun die empfangenen Stimmzettel wieder nach den Nummern, diktirt die Nummern und die Namen der Gewählten zum Protokoll und zieht die Ergebnisse der Wahl.

§. 55. Zur vollen Gültigkeit dieser Wahl ist erforderlich,

Digitized by Google

daß der Gewählte, oder, wo mehrere Abgeordnete zu wählen sind, diese Mehreren wenigstens ¾ der abgelegten Stimmenzahl erhalten haben. Ist dieß nicht der Fall, so wird unter den sechs, dann fünf und endlich vier und weniger Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, so lange fort scrutinirt, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt wird.

§. 56. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den Städten das höhere Bürgeralter, auf dem Lande das höhere Lebensalter.

§. 57. Sobald die Wahl des oder der Abgeordneten vollendet ist, wird zur Wahl des oder der Stellvertreter auf dieselbe Weise, wie vorangegeben und unter Beobachtung der gleichen Formen (§. 53, 55) verschritten. Auch hier entscheidet Stimmenmehrheit, und, bei Stimmengleichheit das höhere Alter. (§. 56.)

Diejenigen, welche nach den Stellvertretern die meisten Stimmen haben, werden nach der Reihe der Stimmenzahl als deren Ersatzmänner betrachtet. (§. 181 des Grundgesetzes.)

§. 58. Nach geschehener Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird das Protokoll geschlossen und gezeichnet, und der Erfolg der Landesregierung mit Beifügung der Akten und Wahlzettel vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß dem Landesherrn anzeigt.

§. 59. Die Wirksamkeit der landschaftlichen Wahlmänner als solcher endigt sofort mit der Wahl; so wenig sie vorher über die Gegenstände ihrer Wahl Abreden treffen können, so wenig findet eine weitere Versammlung statt. Jede neue Wahl erfordert die abermalige Berufung und Verpflichtung der Wahlmänner durch die Behörde.

Digitized by Google

## Unter-Beilage A.

### Verzeichniß

der Rittergüter, welchen das Stimmrecht in landschaftlichen Angelegenheiten zusteht.

### A. Im Altenburgischen Kreise.

1) Dobitschen.
2) Ehrenhayn.
3) Falkenhayn.
4) Friedrichshaida.
5) Gauern.
6) Göllnitz und Großtauschwitz.
7) Haynichen.
8) Hayn.
9) Heukendorf.
10) Kauern.
11) Kauerndorf.
12) Kertschütz.
13) Langenleuba-Niederhayn.
14) Lehnitzsch.
15) Löbichau.
16) Löhmigen.
17) Lohma.
18) Lumpzig.
19) Maltis.
20) Mannichswalde.
21) Meuselwitz und Schnauderhaynchen.
22) Mockern.
23) Mumsdorf.
24) Nischwitz.
25) Nobitz.
26) Nöbdenitz.
27) Oberlödla.
28) Oberzetscha.
29) Podelwitz.
30) Poderschau.
31) Pölzig.
32) Pöschwitz.
33) Pohlhof.
34) Ponitz.
35) Poschwitz.
36) Posterstein.
37) Prößdorf.
38) Rautenberg.
39) Reichstädt.
40) Röda, Tittmannisch.
41) Röda, Genzschisch.
42) Röpsen.
43) Romschütz.
44) Roschütz.
45) Rückersdorf.
46) Schelchwitz.
47) Schwanditz.
48) Selka.
49) Sommeritz.
50) Starkenberg.
51) Tegkwitz.
52) Teuritz.
53) Treben und Haselbach.
54) Unterau.
55) Unterlödla.
56) Untschen.
57) Volmershayn.
58) Weisbach.
59) Windischleuba vordern Theils.
60) Windischleuba hintern Theils.
61) Wolperndorf.
62) Zechau.

Digitized by Google

63) Zschöpperitz.
64) Zürchau.
65) Zumrode.
66) Zweitschen.

B. Im Kahla-Eisenbergischen Kreise.

1) Altenberga.
2) Carsdorfberg.
3) Clengel.
4) Drackendorf.
5) Droschka.
6) Eichenberg.
7) Etzdorf.
8) Etzelbach.
9) Friedrichstanneck.
10) Gräfendorf.
11) Gumperda.
12) Göritzberg.
13) Gösen.
14) Hayncken obern Theils.
15) Hayncken untern Theils.
16) Hartmannsdorf.
17) Haynspitz.
18) Kuhfraß.
19) Langenorla.
20) Möckern.
21) Naschhausen.
22) Niederkrossen obern Theils.
23) Niederkrossen untern Theils.
24) Orlamünde obern Theils.
25) Orlamünde unt. Theils.
26) Ottendorf obern Theils.
27) Ottendorf untern Theils.
28) Quirla, Trübigerisch.
29) Quirla, Listisch.
30) Rabis.
31) Rausdorf.
32) Reinstädt.
33) Rodias.
34) Rothe Vorwerk.
35) Schiebelau.
36) Schlettwein.
37) Schlöben.
38) Serba.
39) Spaal.
40) Törpla.
41) Uhlstädt.
42) Winzerla.
43) Zeutsch obern Theils.
44) Zeutsch untern Theils.

## Unter-Beilage B.

### Verzeichniß

der Wahlbezirke in den herzogl. Aemtern, wie solche zu Bestellung von Wahlmännern für die Abgeordneten des Bauernstandes gebildet sind.

| Nummer des Wahlbezirks. | Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden. |
|---|---|
| | I. Kreisamt Altenburg. |
| | Erste Abtheilung. |
| | Altendorf. Cosma. Kürbitz. Kaymnitz. Schlöpitz. Löpitz. |

Digitized by Google

| Nummer des Wahlbezirks. | Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden. |
|---|---|
| 2. | Burkersdorf. Gleina. Saara. |
| 3. | Lehndorf. Selleris. Gardschütz. Heiligleichnam. |
| 4. | Mockern. |
| 5. | Ehrenberg. Zschechwitz. Lehnitzsch. |
| 6. | Illsitz. Jauern. Göldschen. Röthenitz. Nöbden. |
| 7. | Göbissa. Kratschütz. Altkirchen. Gnadschütz. Köthenitz. |
| 8. | Trebula. Bohra. |
| 9. | Gimmel. Greicha. Großtauschwitz. Platschütz. Kleintauschwitz. |
| 10. u. 11. | Großstöbnitz. |
| 12. | Zschernitzsch bei Schmölln. Nedenitzsch. |
| 13. | Kleinstöbnitz. Kleinmückern. Maltis. |
| 14. | Taupadel. Bornshayn. |
| 15. | Nörditz. Zürchau. Löhmigen. |
| 16. | Podelwitz. Kultschau. |
| 17. | Naundorf b. G. Gieba. Runsdorf. |
| 18. | Zehma. Greiszig. Prisselberg. Großmecka. |
| 19. | Pfersdorf. Koblenz. Köthel. Kauritz. |
| 20. | Haynichen. Götzenthal. Gosel. Waldsachsen. |
| 21. | Merlach. Zschövel. Dreusen. |
| 22. u. 23. | Ponitz. Schönhayn. Guteborn. |
| 24. | Vollmershayn. |
| 25. u. 26. | Thonhausen. Wettelswalde. |
| 27. | Weisbach. |
| 28. | Brandrübel. Kummer. Nitzschka. |
| | Zweite Abtheilung. |
| 29. u. 30. | Schönhayda. Sommeritz. Selka. |
| 31. | Posterstein. |
| 32. | Lohma. |
| 33. | Nöbdenitz. Raudenitz. Kleinstechau. |
| 34. | Großstechau. Löbichau. |
| 35. | Beerwalde. Falkenau. |
| 36. | Ingramsdorf. Drosen. Dobra. Kakau. Hartroda. |
| 37. | Wildenbörthen. Drogen, Mohlis. |



Digitized by Google

| Nummer des Wahlbezirks. | Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden. |
|---|---|
| 38. | Zagkwitz. Untschen. Burkersdorf. Steinsdorf. Schloßig. |
| 39. | Beiersdorf. Unterau. Braunshayn. |
| 40. u. 41. | Pölzig. |
| 42. | Reichstädt. Bethenhausen. Herschfeld. |
| 43. | Sachsenroda. Harthau. Frankenau. |
| 44. u. 45. | Dobitschen. Tauscha. Obercossa. |
| 46. | Lumpzig. Craasa. Dobraschütz. Pontewitz. |
| 47. | Rolicka. Rodameuschel. Prähna. Meucha. Göllnitz. |
| 48. | Kertschütz. Zschöpperitz. |
| 49. | Schwanditz. Breesen. Mehna. Naundorf. Zweitschen. |
| 50. | Romschütz. Dölzig. Creutzen. Misselwitz. |
| 51. | Starkenberg. Untercossa. |
| 52. | Göhren. Göbern. Lutschütz. Crebitschen. Schlaunditz. Lossen. |
| 53. | Pöhla. Posa. Großröda. Kleinröda. |
| 54. | Petsa. Tegkwitz. |
| 55. | Monstab. Oberlödla. Rödigen. |
| | Dritte Abtheilung. |
| 56. | Unterlödla. Steinwitz. Drescha. Wiesenmühle. Kröbern. Scheldits. |
| 57. | Leesen. Zechau. |
| 58. | Poderschau, Alt- und Neu-. |
| 59. | Kriebitsch. |
| 60. | Rostitz. Fichtenhaynichen. Untermolbitz. |
| 61. | Gorma. Obermolbitz. |
| 62. | Oberzetscha. Zschernitzsch. |
| 63. | Rasephas. Kauerndorf. Knau. |
| 64. | Rautenberg. Unterzetscha. Gerstenberg. |
| 65. | Zschaschelwitz. Pöschwitz. Primmelwitz. |
| 66. | Lehma. Trebanz. Plottendorf. |
| 67. | Fockendorf. |
| 68. u. 69. | Treben. Haselbach. |
| 70. | Serbitz. |



Digitized by Google

| Nummer des Wahlbezirks. | Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden. |
|---|---|
| 71. | Thräna. |
| 72. 73. 74. | Wintersdorf. Heuckendorf. |
| 75. | Gröba. Neubraunshayn. |
| 76. | Pflichtendorf. Waltersdorf. |
| 77. | Prößdorf. |
| 78. | Breitenhayn. Bünroda. |
| 79. | Mumsdorf. Teuritz. |
| 80. | Schnauderhaynichen. |
| 81. | Windischleuba. |
| 82. | Poschwitz. Remsa. Schelchwitz. Münsa. |
| 83. | Borgishayn. Pähnitz. Pahna. |
| | **Vierte Abtheilung.** |
| 84. | Bocka. Pöppschen. |
| 85. | Niederleupten. Cotteritz. Craschwitz. |
| 86. | Wilchwitz. |
| 87. | Nobitz. |
| 88. | Oberleupten. Priefel. Hauersdorf. Garbus. Clausa. |
| 89. u. 90. | Heyersdorf. Dippelsdorf. Ehrenhayn. Nirkendorf. |
| 91. | Lohma. Zschernigen. |
| 92. | Buscha. Boderitz. Wiesebach. |
| 93. u. 94. | Langenleuba. |
| 95. 96. 97. | |
| 98. | Schömbach. Neuenmörbitz. |
| 99. | Steinbach. Beiern. Flemmingen. |
| 100. | Frohnsdorf. |
| 101. | Jückeldorf. Wolperndorf. Göppersdorf. |
| 102. | Garbisdorf. Ulmsdorf. |
| 103. | Oberarnsdorf. Göpdorf. Jesenitz. |
| 104. u. 105. | Heiersdorf. Röhrsdorf. Niederwiera. Hartha. Neukirchen. Wickersdorf. |
| 106. | Paditz. Stüntzhayn. Modelwitz. |
| 107. | Rußdorf. |
| 108. | |
| 109. | |

Digitized by Google

| Nummer des Wahlbezirks. | Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden. |
|---|---|
| 110. | Zschaiga. Mockzig. Kleinmecka. Tautenhayn. Zumroda. |
| | **II. Amt Ronneburg.** |
| 1. u. 2. | Mannichswalde. |
| 3. | Pillingsdorf. Vogelgesang. |
| 4. | Haselbach. |
| 5. | Mensdorf. Stolzenberg. |
| 6. u. 7. | Rückersdorf. Paitzdorf. |
| 8. | Friedrichshaida. |
| 9. | Röpsen. |
| 10. | Nischwitz. |
| 11. u. 12. | Jonaswalde. Heuckewalde. |
| 13. 14. 15. | Großenstein. Baldenhayn. |
| 16. u. 17. | Linda. Schmirchau. |
| 18. | Reust. |
| 19. | Kauern. Lengefeld. Poris. Thränitz. |
| 20. | Roschütz. |
| 21. | Gessen. Hilbersdorf. Naulitz. |
| 22. | Rückern. Pöppeln. |
| 23. | Dorna. Wachholderbaum. Hain. |
| 24. | Raitzhayn. |
| 25. | Corbussen. |
| 26. u. 27. | Gauern. Braunichswalde. |
| | **III. Kreisamt Eisenberg.** |
| 1. | Ahlendorf. Buchheim. |
| 2. | Etzdorf. |
| 3. | Königshofen. |
| 4. | Thiemendorf. |
| 5. | Walpernhayn. |
| 6. | Gösen. Haynchen. Tünschütz. Willschütz. |
| 7. | Törpla. Petersberg. Stünzmühle. |
| 8. | Aubitz. Döllschütz. Pretschwitz. Rauschwitz. Schmörschwitz. |
| 9. | Nischwitz. Carsdorfberg. Hohendorf. Graitschen. |



Digitized by Google

| Nummer des Wahlbezirks. | Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden. |
|---|---|
| 10. | Droschka. Hetzdorf. |
| 11. | Clengel. Göritzberg. |
| 12. | Serba. |
| 13. | Haynspitz. |
| 14. | Saasa. Friedrichstanneck. |
| 15. u. 16. | Weisenborn. |
| 17. bis 19. | Klosterlausnitz. |
| 20. bis 22. | Hermsdorf. |
| 23. | Reichenbach. |
| 24. | St. Gangloff. |
| 25. | Oberndorf. |
| 26. | Kraftsdorf. Rüdersdorf. |
| 27. u. 28. | Reichardsdorf. Tautenhayn. |
| 29. | Seifarthsdorf. Mühlen a. d. R. Cursdorf. |
| 30. | Hartmannsdorf. Rauda. |

## IV. Amt Roda.

| | |
|---|---|
| 1. | Haynbücht. Gernewitz. |
| 2. | Podelsatz. Gröben. |
| 3. | Schlöben. *Rabis. Zöttnitz. (*Rabis vom Amte Kahla zum Amte Roda verwiesen. |
| 4. | Mennewitz. Trockhausen. Lotschen. |
| 5. | Gleina. |
| 6. | Großlöbichau. Lucka. |
| 7. | Scheibitz. Albersdorf. |
| 8. | Ruttersdorf. Dorna. |
| 9. | Bollberg. |
| 10. u. 11. | Schleifreisen. |
| 12. | St. Gangloff. |
| 13. | Mörsdorf. |
| 14. | Quirla. |
| 15. | Möckern. Uhlrichswalda. |
| 16. | Tissa. Tröbnitz. |
| 17. | Geisenhayn. Meusebach. |
| 18. | Waltersdorf. Erdmannsdorf. |
| 19. | Lippersdorf. |
| 20. 21. 22. | Ottendorf. Einebörn. |

Digitized by Google

| Nummer des Wahlbezirks. | Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden. |
|---|---|
| 23. | Tautendorf. Hellborn. |
| 24. | Kleinebersdorf. Unterrenthendorf. |
| 25. u. 26. | Weisbach. Carlsdorf. Rattelsdorf. |
| 27. | Bremsnitz. |
| 28. | *Rausdorf. *Laasdorf. (*Rausdorf und Laasdorf, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwiesen.) |
| 29. | *Drackendorf. *Ilmnitz. (*Drackendorf und Ilmnitz, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwiesen.) |
| 30. | *Zöllnitz. (*Deßgleichen.) |

## V. Kreisamt Kahla.

| | |
|---|---|
| 1. | Oberhasel. Kolkwitz. |
| 2. | Mötzelbach. Ammelstädt. Gräfendorf. |
| 3. | Etzelbach. |
| 4. | Kuhfras. Kleinkochberg. Neusitz. |
| 5. | Schmieden. Heilingen. Winzerla. |
| 6. | Engerda. |
| 7. | Dorndorf. Röbschütz. |
| 8. | Bentelsdorf. Partschefeld. |
| 9. | Zeutsch. |
| 10. u. 11. | Uhlstädt. |
| 12. | Obercrossen. Kleincrossen. Rückersdorf. |
| 13. | Niedercrossen. |
| 14. | Freienorla. Schweinitz. |
| 15. | Langenorla. Saalthal. Bucha. |
| 16. | Dienstädt. Bucha. |
| 17. | Eichenberg. Bibra. |
| 18. | Gumperda. |
| 19. | Zweifelbach. Geunitz. |
| 20. | Reinstädt. |
| 21. | Röttelmisch. |
| 22. | Drösnitz. Keslar. Wittersroda. |
| 23. | Meckfeld. Zimmritz. Großcröbitz mit Kleincröbitz. |

Digitized by Google

| Nummer des Wahlbezirks. | Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden. |
|---|---|
| 24. | Rodias mit den Rückersmühlen. Gleina. Schirnewitz. Zwabitz. |
| 25. | Altenberga. Grenda. |
| 26. | Altendorf. Schöps. |
| 27. | Oelcknitz. |
| 28. | Großbockedra. |
| 29. | Kleinbockedra. Sulza. |
| 30. | Oberbodnitz. Magersdorf. |
| 31. | Großpürschütz. Jägersdorf. |
| 32. | Unterbodnitz. Kleinpürschütz. |
| 33. | Obergneus. Untergneus. |
| 34. u. 35. | Trockenborn mit Wolfersdorf. Seitenbrück. |
| 36. | Seitenroda |
| 37. | Hummelshayn. |
| 38. u. 39. | Schmölln. Kleineutersdorf. |
| 40. | Lindig. |
| 41. u. 42. | Löbschütz. Groseutersdorf. |

Bemerkung. Die zum Amtsbezirk Kahla gehörenden Gerichtsbezirke Drackendorf, Rausdorf und Rabis, ersterer mit den Gerichtsdörfern Ilmnitz, Laasdorf und Zöllnitz, sind ihrer Lokalität wegen zum Wahlbezirk Roda verwiesen worden.

## Zweite Beilage.

### Nähere Grundsätze der Finanzverwaltung.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es besteht Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesse dergestalt, daß Kameral- und Landeseinkünfte, ungeachtet der in Ansehung der Verwaltung derselben bestehenden Trennung, unter vorausgesetzter Fortdauer der jetzigen Staatsverhältnisse, und unbeschadet der bestehenden Patrimonial-Eigenthumsrechte des herzogl. Hauses an dem gesammten Kammervermögen und den Regalien, ihrem Wesen nach genau verbunden sind.

Digitized by Google

§. 2. Obgleich die einzelnen Bestimmungen und Obliegenheiten der Kammer- und Obersteuer-Kasse gegenseitig nicht genau geschieden sind, so soll doch (unbeschadet der jetzigen etwa im Einzelnen abweichenden Einrichtungen) der Kammer zunächst obliegen: die landesherrliche Civilliste (vorbehaltlich des schon bisher bestehenden landschaftlichen Beitrags zu derselben); die Kosten ihrer eigenen Verwaltung; die Erhaltung des Kammervermögens; die Erhaltung der Landstraßen und Chausseen; der Aufwand auf die landesherrliche Gerichtsbarkeit bei den herzoglichen Aemtern und herzoglichen Gerichten; Beiträge zu gemeinnützlichen Anstalten; die Verzinsung ihrer Schulden; der Obersteuerkasse dagegen: ein Beitrag zur landesherrlichen Civilliste; die Kosten der Landesbehörden mit Ausnahme der Kammer; die Zuschüsse für Geistliche, für Schulen und für Bildungsanstalten, welche nicht stiftungsmäßig der Kammer obliegen; die Erhaltung der Armen-, der Medizinal-, der Polizei- und der Straf-Anstalten; eine Unterstützung der Kammer bei größeren Straßenbauten, wenn hierzu eine besondere landschaftliche Bewilligung erfolgt ist; Beiträge zum Uferbau bei Strömen und Flüssen; die Kosten der Bundesverhältnisse und der diplomatischen Agenten; des Militärs; der landschaftlichen Versammlungen; die Kosten der Geschäftsvorfälle in Landeshoheitssachen; die Verzinsung ihrer Schulden.

## II. Besondere Vorschriften wegen der Kammerverwaltung.

§. 3. Die Kammerausgaben werden nach einem unter landschaftlicher Beistimmung festgestellten Kammeretat normirt, dergestalt, daß derselbe in den Hauptsummen auf keine Weise einseitig, sondern nur mit landschaftlicher Beistimmung überschritten, oder die etatsmäßige Einnahme durch willkürliche einseitige Verfügungen vermindert werden kann.

Digitized by Google

§. 4. Der Kammerverwaltung bleibt die freie Befugniß innerhalb der jedesmaligen Finanzperiode, durch den Minderbedarf in dem einen oder andern Ausgabekapitel, oder durch den Mehrertrag einzelner Einnahmekapitel den vorübergehenden Mehrbedarf bei andern Ausgabekapiteln zu decken, und minder bedeutende Erlasse regelmäßiger Einnahmen auszugleichen.

§. 5. Die Kompensationsbefugniß kann eine einseitige dauernde Erhöhung ganzer Ausgabekapitel, oder eine einseitige dauernde Verminderung ganzer Einnahmesätze nicht begründen; beides kann nur in Folge einer Vereinigung mit der Landschaft eintreten.

§. 6. Bei jeder neuen Finanzperiode werden die Kapitel der Kammereinnahme und Ausgabe unter Zustimmung der Landschaft auf den Grund inmittelst erlangter Erfahrung und mit Beachtung der zu anständiger Dotirung der erforderlichen Ausgabesätze vorliegenden Mittel festgestellt.

§. 7. Der also festgestellte Kammeretat ist unter landschaftliche Garantie gestellt, so daß für die jedesmalige Verwilligungszeit die Deckung des im Etat sich berechnenden Ausgabeüberschusses bei der Kammerverwaltung, oder des wegen unabwendbarer Ausfälle bei der Kammereinnahme sich ergebenden Mehrbedarfs der Kammerhauptkasse aus der Obersteuerhauptkasse gewährt wird.

§. 8. Bei jeder Finanzperiode ist ein entsprechender Reservefonds zur Deckung minder bedeutender und unerwarteter Ausgaben zur Verfügung der Staatsregierung zu stellen, und eben so auf einen Tilgungsfonds der Schulden Bedacht zu nehmen.

§. 9. Wenn im Laufe einer Verwilligungszeit sich solche unvorhergesehene außerordentliche Bedürfnisse bei der Kammerkasse ergeben, daß sie von den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden können, so ist die Landesdeputation davon in Kenntniß zu setzen, und diese hat für jedes

Digitized by Google

nothwendige Bedürfniß auf geeignetem Wege baldmöglich Abhülfe zu verwilligen. Einstweilen ist die Kammerverwaltung befugt, nach Berathung im Finanzkollegium und mit landesherrlicher Zustimmung, eine Summe von 3000 Thalern aus der Steuerhauptkasse für die Dauer der laufenden Verwilligungszeit zu erheben.

§. 10. So lange der Kammeretat noch einer Aushülfe aus Steuermitteln bedarf, ist die letztere nicht unter dem Gesichtspunkte eines wiederzuersetzenden Vorschusses, sondern eines der Kammerkasse für immer bleibenden Zuschusses zu betrachten. Nur die über den festgesetzten und bei den Verwilligungen zu Grunde gelegten Kammeretat nach §. 9 aus der Obersteuerkasse etwa gemachten, nicht vorher verwilligten, aushülflichen Zahlungen können als Vorschüsse betrachtet, und ein Wiedererſatz aus der Kammer, falls deren Lage bis dahin sich gebessert hat, beim nächsten Landtage beantragt werden. Alle im Laufe der abgewichenen Finanzperiode aus der Obersteuerkasse in die Kammerkasse geleisteten Zahlungen sind, wenn nicht bei Gelegenheit des nächsten Finanzetats deren Wiedererſatz bestimmt wird, als nachträglich verwilligt anzusehen, und nicht wieder in Anspruch zu nehmen.

§. 11. Die Staatsregierung ist zur pfleglichsten Bewirthschaftung des Kammervermögens und zur Benutzung einer jeden, sich zu dessen Verbesserung und Vermehrung darbietenden Gelegenheit verbunden. Heimfallende Lehngüter wachsen dem Vermögen des herzoglichen Hauses zu, und werden der Verwaltung der Kammer überwiesen. Der Ertrag der 5 ersten Jahre nach dem Heimfall fließt in die landesherrliche Schatulle; der der künftigen in die Kammerkasse, wo er zunächst zur Verbesserung der Civilliste bestimmt ist.

§. 12. So lange aus der Obersteuerkasse außerordentliche Zuschüsse zur Kammerkasse (mit Ausnahme der zur Kammer fließenden und einer Zurücknahme nirgends unterliegenden Landesabgaben und der Beiträge zur Civilliste)

geleistet werden, so lange ist zugleich durch gemeinsame Ermittelung festzusetzen und im Etat einzutragen, welche Beiträge der etwa überschießenden Kammereinnahme zur Amortisation der Kammerschulden, oder zur Verbesserung des Kammervermögens, oder nächstdem unmittelbar zu Landesbestem zu verwenden sind.

§. 13. Von dem Zeitpunkte an, wo dergleichen außerordentliche Zuschüsse nicht weiter stattfinden, und wo das jetzige Kammervermögen schuldenfrei geworden seyn wird, hat der Landesherr die alleinige Verfügung über die Verwendung der Kammerüberschüsse. Doch wird auch dann noch der Landschaft bei jedem Landtag eine Uebersicht über die Resultate der Kammerverwaltung vorgelegt, und die letztere bleibt auch der Landschaft dafür verantwortlich, wenn das Kammervermögen willkürlich vermindert wird, oder neue Schulden gewirkt werden.

§. 14. Gleichwie das ganze jetzige Kammervermögen nach dem §. 3 und 18 des Grundgesetzes unveräußerlich ist, so kann auch in Bezug auf die dadurch entstehende Veränderung der Einnahmen und Ausgaben ohne vorherige landschaftliche Zustimmung keine neue Kammerschuld gewirkt werden. Schulden, ohne ausdrückliche Zustimmung der Landschaft auf die Kammer gewirkt, sind unverbindlich für beide.

Jede Kammerobligation, die nicht Kautionskapitale betrifft, oder über ein neues Kapital nur zur Tilgung eines gleich großen ältern ausgestellt ist, muß zu ihrer Gültigkeit ein Zeugniß des Geheimen Ministeriums über die ständische Zustimmung erhalten, sowie in Obligationen über Kautions- oder solche Kapitalien, die an die Stelle älterer treten, diese Bewandtniß gleichmäßig angegeben seyn muß.

§. 15. Die Mitglieder des Kammerkollegiums sind für die Befolgung obiger Vorschriften dem Landesherrn und der Landschaft persönlich verantwortlich.

Digitized by Google

III. Besondere Vorschriften für die Obersteuerverwaltung.

§. 16. Der Etat der Obersteuerkasse beruht ebenfalls auf einer Uebereinkunft der Staatsregierung mit der Landschaft.

§. 17. Die von der letztern für die einzelnen Zweige des Dienstes bewilligten Kapitelsummen dürfen im Laufe einer Finanzperiode nicht willkürlich überschritten werden. Zu außerordentlichen im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben bedarf es der Zustimmung der Landesdeputation.

§. 18. Um die Staatsregierung in den Stand zu setzen, kleinere unerwartete Ausgaben, welche ihrer Natur nach der Obersteuerkasse obliegen, zu befriedigen, wird ihr auf jede Etatsperiode von 4 Jahren ein Reservefonds von 6000 Thalern überwiesen, über welchen sie nach eigener Ueberzeugung verfügen kann. Die dießfallsigen Ausgabe-Belege enthalten den Zweck der Verwendung.

§. 19. Wegen der in den §§. 17 und 18 getroffenen Vorsehungen finden Auszahlungen auf zu hoffende ständische Genehmigung nicht statt.

§. 20. Die Verwaltung der Obersteuerkasse und der ihr angewiesenen Einnahmequellen ist einem Landeskollegium übertragen, bei welchem der Landschaftspräsident und ein Mitglied der von der Stadt Altenburg gewählten landschaftlichen Abgeordneten landschaftliche Beisitzer für die Steuersachen und Angelegenheiten des Finanzkollegiums sind. Der Landschaftspräsident kann für die Zeit seiner Abwesenheit von der Residenzstadt einen ritterschaftlichen Abgeordneten substituiren; dieser muß aber wo möglich in der Stadt, oder doch deren Nähe wohnen.

§. 21. Verfügungen zu Auszahlungen, die nicht auf die Dauer angeordnet (sogenannte Ordinaria) sind, bedürfen im Entwurf die Zeichnung (Signatur) mindestens von Einem landschaftlichen Beisitzer.

Digitized by Google

§. 22. Die in Folge der Etatsverhandlungen vorkommenden, so wie überhaupt alle Anordnungen von Zahlungen ergehen von Seiten des Landesherrn, und, was die ständigen oder den eigenen dießfallsigen Verwaltungsaufwand der Obersteuerbehörde betrifft, von dieser im Namen des Landesherrn.

§. 23. Die Schulden der Obersteuerkasse können nicht willkürlich erhöht werden. Zur Gültigkeit jeder neuen Schuldurkunde für die genannte Kasse gehört die Mitunterschrift der beiden landschaftlichen Mitglieder der Obersteuerbehörde, wobei der Landschaftspräsident von seinem Substituten bei der Obersteuerbehörde vertreten werden kann.

§. 24. Es ist bei jedem Etat der Bedacht auf einen Schuldentilgungsfonds zu nehmen. In Ansehung des jetzigen Schuldenbetrags sind hierüber besondere Festsetzungen zu treffen. Künftig darf keine neue Schuld ohne gleichzeitige Angabe und Einführung eines Tilgungsfonds von mindestens 1 Prozent gewirkt werden.

§. 25. Die Mitglieder der Obersteuerbehörde sind für die Aufrechthaltung obiger Vorschriften dem Landesherrn und der Landschaft persönlich verantwortlich.

IV. Vereinigung der Interessen der Kammer- und Obersteuer-Verwaltung im Finanzkollegium.

§. 26. Damit die Interessen der Kammer und Hauptsteuerverwaltung auch außer dem Landtag eine regelmäßige Verbindung erhalten, treten die Behörden, denen sie übertragen sind, für mehrere Gegenstände in Ein Kollegium, das Finanzkollegium, zusammen.

§. 27. Dieses ist als solches dem Landesherrn und der Landschaft verantwortlich; und ihm ist die gemeinsame Berathung aller, auf Abänderung der bestehenden Etats, auf größere Einnahme-Erlasse, bedeutendere unvorhergesehene Ausgaben für beide Kassen sich beziehenden Fälle übertragen; so daß jede Behörde, bevor sie Anträge die-

Digitized by Google

ser Art an die höchste Stelle bringt, zuvor deren Erörterung im Finanzkollegium veranlassen muß.

Auch ist die Zustimmung des Finanzkollegiums erforderlich, wenn von Seiten der Kammerverwaltung beabsichtigt wird: die Ablösung von Zinsen, Diensten und dergleichen Leistungen; der Verkauf entbehrlicher Gebäude; die Veräußerung kleiner Grundstücke aus staatswirthschaftlichen Rücksichten, zu Beförderung der Landeskultur oder zu Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung, oder zu Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen Rechtsstreites. Der Erlös muß jedoch unter Mitwirkung des Finanzkollegiums zu neuen Erwerbungen verwendet, oder einstweilen als Amtskapital zinsbar gemacht werden.

§. 28. Die Kammerrechnung wird außer eigner Revision beim Kammerkollegium der Prüfung der Obersteuerbehörde unterworfen; und die Obersteuerrechnung nach eigner Revision in der Obersteuerbehörde der Prüfung des Kammerkollegiums unterzogen. Die gegenseitigen Bemerkungen werden im Finanzkollegium erörtert, und wenn die Monita sich nicht erledigen, dem Geheimen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt.

§. 29. Jede Jahresrechnung, sowohl der Kammer- als der Obersteuer-Kasse, wird hierauf der höchsten Stelle vorgelegt. Gegen Ende des letzten Verwilligungsjahres einer Finanzperiode empfängt dieselbe Bericht über den Voranschlag zur nächstkünftigen und Rechenschaft über die nächstabgelaufene.

§. 30. Der Posten eines Kammerpräsidenten soll nie mit dem eines Direktors der Obersteuerbehörde vereinigt werden.

### V. Von der Landesbank und den Fonds einiger Landesinstitute.

§. 31. Unter der Oberleitung des Finanzkollegiums, dem Landesherrn, wie der Landschaft verantwortlich, steht die

Landesbank, in Gemäßheit der darüber vorhandenen Vorschriften.

§. 32. Ueber das Vermögen der Zucht- und Irren-Häuser, des Brandassekurations- und anderer Institute, welches durch eigne Beiträge der Unterthanen oder aus der Landeskasse gebildet ist, kann nicht ohne Zustimmung der Landschaft verfügt werden.

§. 33. In Ansehung der zum Besten der Wittwen und Waisen der Diener bestehenden Dienerwittwen-Societät wird bestimmt, daß die Gewährleistung für das Vermögen dieses Instituts auch ferner von der Landschaft übernommen wird, wogegen ihr Mittheilung der jährlichen Rechnung und überdieß eine nähere Theilnahme an der Leitung der Anstalt durch Aufnahme eines landschaftlichen Abgeordneten in die Oberverwaltung der Wittwensocietät zugesichert wird.

§. 34. So wenig das Kapital der Wittwensocietät von der Staatsregierung je zu andern Zwecken verwendet werden kann, so wenig kann dieß mit dem Vermögen des Pensionsfonds geschehen. Ueber die nähern Verhältnisse des letztern wird von Seiten der Staatsregierung Bestimmung getroffen werden. Die jährlichen Rechnungen werden der Landschaft mitgetheilt.

## Inhalts-Verzeichniß.

### Erste Abtheilung.

Von dem Herzogthum, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause.


| | | | |
|---|---|---|---|
| I. | Abschn. | Herzogthum . . . . | §. 1—3. |
| II. | — | Der Landesherr . . | §. 4—10. |
| III. | — | Verhältniß zum Gesammthaus Sachsen und zum deutschen Bund . . . . . | §. 11—12. |
| IV. | — | Nachfolger in der Regierung | §. 13—14. |
| V. | — | Volljährigkeit, Vormundschaft | §. 15—17. |


Digitized by Google

VI. Abſchn. Domanialvermögen, Familien-Privatgut, Schatullgut, Civilliſte . . . §. 18—22.
VII. — Gemahlin des Landesherrn . §. 23—24.
VIII. — Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzeſſinnen . . §. 25—33.
IX. — Privatrechtliche Verhältniſſe §. 34—35.
X. — Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen . . §. 36—37.

## Zweite Abtheilung.

### Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Abſchn. Unterthanſchaft und Staatsbürgerrecht . . . §. 38—43.
II. — Rechte der Landesunterthanen, die zugleich Landeseinwohner ſind: §. 44—70.
1) Rechtsſchutz . . §. 45—50.
2) Freiheit der Perſon. Geſetzliche Entfernung von Privatzwangsverhältniſſen für Perſon und Eigenthum . §. 51—53.
3) Sicherheit des Eigenthums §. 54—55.
4) Freies Verfügungsrecht über das Vermögen . . §. 56—57.
5) Freie Erwerbsbefugniß . §. 58—60.
6) Anwartſchaft auf Staats-, Kirchen- und Schul-Aemter §. 61.
7) Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungsanſtalten . . §. 62—63.
8) Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausſtandes §. 64.
9) Recht zur Beſchwerdeführung §. 65—66.
10) Recht, ſich der Druckpreſſe zu bedienen . . . §. 67.
11) Verſorgung bei Hülfsbedürftigkeit . . . . §. 68.
12) Recht der Auswanderung §. 69—70.

Digitized by Google

III. Abschn. Verpflichtungen der Landesunterthanen und Landeseinwohner §. 71 — 80.
1) Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn . . . §. 71.
2) Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit . . . §. 72 — 73.
3) Theilnahme an den Staatslasten . . . §. 74 — 76.
4) Schutz des Landes durch Waffendienst . . . §. 77 — 80.
IV. — Staatsbürgerrecht . . §. 81 — 90.
1) Rechte . . . . §. 81.
2) Erlangung a) durch Volljährigkeit und Heimathsrecht . §. 82.
b) durch Staats-, Kirchen- und Schul-Dienste . . §. 83 — 85.
3) Verlust des Staatsbürgerrechts und des Staatsdienstes . §. 86 — 88.
4) Vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechts . . §. 89 — 90.
V. — Eingesessene Unterthanen . §. 91 — 93.
VI. — Zeitige Unterthanen. Ausländer §. 94 — 98.

## Dritte Abtheilung.

### Korporationen im Staate.

A. Im Allgemeinen . . . §. 99.
B. Ortsgemeinden . . . §. 100 — 127.
I. Abschn. Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn §. 100 — 101.
1) Volles Nachbarrecht §. 102 — 105.
2) Ausmärker (Forenser im engern Sinne) . . §. 106 — 107.
3) Schutzverwandte . §. 108 — 109.
II. — Rechte der Gemeinden . §. 110 — 113.
1) Einzelne Befugnisse §. 110.
2) Gemeindebeschlüsse . §. 111.
3) Gemeindeschulden . §. 112.
4) Gemeindevermögen . §. 113.
III. — Verpflichtungen der Gemeinden §. 114.



Digitized by Google

IV. Abſchn. Arten. Dorf- und Stadtgemeinden . . . §. 115—127.
1) Dorfgemeinden . . §. 115.
2) Stadtgemeinden . §. 116—124.
Verhältniſſe der Stadtgemeinden in Bezug auf:
(1) bürgerliche Nahrung . §. 116.
(2) Kämmereirecht . §. 117.
(3) Polizeirecht . . §. 118.
(4) Erwerbungsrecht . §. 119.
(5) Statutenrecht . . §. 120.
(6) Juſtizverwaltung . §. 121.
(7) Städtiſche Verwaltung §. 122—123.
(8) Stadtverordnete . . §. 124.
V. — Beaufſichtigung und Leitung der Stadt- und Dorf-Gemeinden durch die Staatsregierung §. 125—127.

## Vierte Abtheilung.

Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

I. Abſchn. Von der Landeskirche und andern Bekenntniſſen der chriſtlichen Religion . . . §. 128—129.
II. — Der Herzog als Kirchen- und Staats-Regent . . §. 130—131.
III. — Von der Kirchengewalt
1) deren Grundlage . §. 132.
2) deren Ausübung . . §. 133.
a) unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche §. 134—137.
Synoden . . §. 135—137.
b) durch das Konſiſtorium
(1) im Allgemeinen . §. 138.
(2) Zuſammenſetzung und Verpflichtung des Konſiſtoriums . . §. 139.
(3) Einzelne Obliegenheiten §. 140.
(a) Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums §. 140.

(b) Beaufsichtigung der Schulen . . §. 141.
(c) Wirksamkeit bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer §. 142—151.
(d) Generalvisitationen §. 152.
(e) Erhaltung der Moralität . . §. 153.
(f) Berathung in den Synoden . . §. 154.

IV. Abschn. Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen §. 155—161.

## Fünfte Abtheilung.

### Von den Landständen.

I. Abschn. Allgemeine Bestimmungen §. 162—166.
II. — Zusammensetzung der Landstände §. 167—168.
III. — Von Bedingungen der Wahlberechtigung und von der Ausübung derselben
1) Im Allgemeinen . §. 169—183.
2) Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Wahlen der Rittergutsbesitzer . . . . §. 184—189.
3) Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Städte und den Bauernstand . . . §. 190—197.
IV. — Vorlegung der Wahlergebnisse an den Landesherrn . §. 198.
V. — Bestimmung und Obliegenheiten der Landstände.
1) Allgemeine Verpflichtungen §. 199—200.
2) Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung

Digitized by Google

a) bei Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum betreffen, insbesondere bei Steuerauflagen . . §. 201 — 209.
b) bei Gesetzen anderer Art §. 210 — 213.
c) bei Mängeln in der Gesetzgebung und Verfassung . . . §. 214.
d) bei Mängeln in der Verwaltung . . §. 215.
e) Vermittelung von Beschwerden einzelner Unterthanen, Korporationen und Orte . . . §. 216.
f) bei außerordentlichen Kommissionen . §. 217.

VI. Abschn. Art der Ausübung der landschaftlichen Thätigkeit . §. 218 — 265.
1) Vom Landtag . . §. 219 — 248.
a) Berufung. Eröffnung §. 219 — 222.
b) Landschaftliche Beamte §. 223.
Der Landschaftspräsident und Gehülfe . . §. 224 — 227.
Der Syndikus . §. 228.
Protokollführung und Schreiberei . . §. 229.
c) Geschäftsform . §. 230 — 247.
d) Schluß des Landtags . §. 248.
2) Von der Landesdeputation §. 249 — 265.
a) Zweck . . . §. 249.
b) Zusammensetzung . §. 250.
c) Wirksamkeit . . §. 251 — 257.
1) bei der Gesetzgebung §. 251 — 252.
2) bei der Finanzverwaltung . . §. 253 — 254.
3) bei den übrigen Zweigen der Verwaltung §. 255.
4) andere Befugnisse §. 256 — 257.



Digitized by Google

d) Berufung . . §. 258—259.
e) Verhältnisse zur Landschaft und Geschäftsform §. 260—265.

Allgemeine Bestimmungen über das Grundgesetz . . . . . §. 266.

## Beilagen.

### Erste Beilage.

Wahlordnung.

I. Allgemeine Vorschriften für die Wahlen in allen 3 Klassen der Landstände . . §. 1—10.
II. Besondere Vorschriften für die Klasse der Rittergutsbesitzer . . . . §11—23.
III. Besondere Vorschriften für die Wahlen in den Städten und auf dem Lande . . . §. 24—25.
1) Ernennung der Wahlmänner . . §. 26—43.
2) Erwählung der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes durch die Wahlmänner . . . §. 44—59.
Unterbeilage A. Verzeichniß der Rittergüter, welchen das Stimmrecht bei landschaftlichen Angelegenheiten zusteht.
— B. Verzeichniß der Wahlabtheilungen auf dem Lande.

### Zweite Beilage.

Nähere Grundsätze der Finanzverwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . §. 1— 2.
II. Besondere Vorschriften wegen der Kammerverwaltung . . . . . §. 3—15.
III. Besondere Vorschriften wegen der Obersteuerverwaltung . . . . §. 16—25.
IV. Vereinigung der Interessen der Kammer- und Obersteuer-Verwaltung im Finanzkollegium . . . . . §. 26—30.
V. Von der Landesbank und den Fonds einiger Landesinstitute . . . . §. 31—34.

Digitized by Google

## 19.

**Würtemberg.** Königliche Verordnung, betreffend die Einsetzung des Grafen v. Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte. Stuttgart, den 2 März 1832. *)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Da Wir den von Seite des Grafen Franz v. Königsegg-Aulendorf erklärten Verzicht auf die ihm in Unserer Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Hauses vom 6 August 1828, §. 52 (Reg. Bl. S. 666.) **) eingeräumte Gerichtsbarkeit gnädigst genehmigt und demselben die Befugniß zugestanden haben, die für jenen Fall in dem §. 53 der gedachten Deklaration ihm zugesicherten Surrogatrechte auszuüben zu dürfen: so fügen Wir solches andurch zu wissen und befehlen Unsern Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben, Stuttgart, den 2 März 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des
Departements der Justiz:
Geheimerrath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär:
Bellnagel.

---

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg Nr. 11 vom 23 März 1832.

**) Siehe in gegenwärtiger Sammlung XXV Bd. S. 1 ff.

Digitized by Google

## 20.

## Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII Band Seite 74 abgebrochenen Aktenstücke.)

61. Offizieller Artikel über die Expeditionen gegen Medeah. Paris, den 21 Julius 1831.*)

Kriegsministerium! Die Unterwerfung der Araber und der Kabylen oder Gebirgsvölker des Atlas war stets zweifelhaft. Die Zertheiltheit dieser Völker in eine Menge aufeinander eifersüchtiger Stämme gestattete nie, auf ihr ruhiges Verhalten für lange Zeit zu rechnen. Obschon sie gewöhnlich in Krieg mit einander liegen, so machen sie doch gegen einen Feind leicht gemeinschaftliche Sache. Ihre ihnen angestammte Störrigkeit und Unbeständigkeit hatten die Milizen des Dei von Algier immerfort zu Kriegszügen gegen sie genöthigt, um sie zu bändigen oder zum Gehorsam zurückzuführen. Es verging kein Jahr, wo nicht mehrere tausend Mann zu wiederholten Malen gegen sie ins Feld gesendet wurden, um sie zu bekämpfen oder zu plündern. Man begreift, daß der unbändige Charakter dieser auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtigen Stämme nicht Zeit genug gehabt hat, seitdem wir einen Theil der Regentschaft von Algier inne haben, milder zu werden. Jüngst noch die unablässigen Feinde des Dei von Algier, sind sie aus noch kräftigern Gründen, nämlich aus Fanatismus und aus Widerwillen gegen die Europäer, die Widersacher der Franzosen.

Im November 1830 hatte ihre Turbulenz den Generallieutenant Clauzel zu einem Zuge bis nach dem in den Gebirgen des kleinen Atlas gelegenen, mehrere Tagmärsche von Al-

*) Aus dem offiziellen Theile des Moniteurs vom obigen Datum.

gier entfernten Medeah genöthigt. Er erfuhr auf diesem Kriegszuge, der geschickt geleitet wurde, einen sehr lebhaften Widerstand.

Zu Anfang des Mai's d. J. hatte der Generallieutenant Berthezène es für nothwendig befunden, einen kriegerischen Ausflug in die östlich von Metidschah hinstreichenden Gebirge zu unternehmen, um verschiedene Stämme, welche die Proviantransporte auffingen und die Reisenden ermordeten, zu zerstreuen. Er führte ihn äußerst glücklich aus. Nachdem er mehrere dieser aufrührerischen Horden an den Gestaden des Harauh und des Hamise mit gerechter Strenge gezüchtigt hatte, kehrte er, ohne irgend einen Verlust erlitten zu haben, über Belida nach Algier zurück. Kurz vorher hatte er eine andere Exkursion an die Gestade der Schiffe, des Kadschir und des Masafran unternommen, ohne daß er einen Flintenschuß zu thun bedurft hätte.

Diese Züge, welche vorzüglich schwierig sind, weil sie die Truppen abmatten, müssen häufig erneuert werden; es ist dieß das einzige Mittel, die Ruhe des Flachlandes zu sichern. Der General Berthezène sah gleich zur Zeit seiner letzten Expedition voraus, daß er sich bald bemüssigt sehen würde, einen dritten nach der Gegend von Medeah zu unternehmen. Es bildete sich in dieser Stadt selbst eine gefährliche Ligue. Der vom General Clauzel eingesetzte Bei war machtlos, und selbst sein Leben schwebte in Gefahr; es war daher dringend nothwendig, die Autorität Frankreichs, welche man in jener Gegend offen mißkannte, wieder herzustellen.

Der General Berthezène brach am 25 Junius mit ungefähr 5000 Mann und einer Batterie Gebirgsartillerie auf; das Expeditionskorps passirte ungehindert die erste Kette des Atlas. Als es aber vor Medeah anlangte, wurde es von 2 bis 300 Reitern mit Flintenschüssen empfangen; diese Feinde wurden schnell geworfen. Volksstämme, welche stets den Gehorsam verweigert hätten, wurden aufgefordert, Abgeordnete nach

Medeah zu senden, bei Strafe, im Unterlassungsfalle ihre Wohnorte verheert zu sehen. Mehrere sandten Abgeordnete, um ihre Unterwerfung anzuzeigen.

Die Ernten und Lagerorte der Stämme, welche dieser Drohung Trotz boten, mußten aber nun in Brand gesteckt werden. Auf diesem Zuge hatte das französische Korps gegen zehn Volksstämme zu bekriegen, denen es beträchtliche Verluste zufügte. Nach mehrstündigen Gefechten, worin unsere Truppen sehr geringen Verlust erlitten, kehrten sie unangefochten nach Medeah zurück. Am folgenden Tage brachen sie wieder nach Algier auf. Der General Berthezène hatte die Vorsicht getroffen, zwei Bataillons, eines im Engpaß von Tenia, und das andere an der sogenannten Maierei des Aga echelonsweise aufzustellen, um seine Rückkehr durch die Gebirge zu sichern. Vierzig Volksstämme, ungefähr 12,000 Mann zusammen stark, hatten sich vereinigt und die Kuppen der Berge besetzt, von wo aus sie den Marsch des Heeres aufzuhalten suchten, ohne ihm etwas anhaben zu können. Man mußte durch einen langen Engpaß oder Hohlweg hindurch, in welchem man drei Lieues weit nur Einen Mann hoch marschiren kann. Der Kapitän einer Kompagnie, welche die Nachhut bildete, war getödtet worden; seine Truppe, welcher vom Feinde hart zugesetzt, und die von demselben wüthend angegriffen wurde, gerieth einen Augenblick lang in Bangigkeit, welche sich dem ihr folgenden Bataillon mittheilte. Unsere Truppen aber ergriffen alsbald wieder die Offensive, und gewannen die ihnen über solche Feinde gebührende Ueberlegenheit. Bei der Ankunft auf der Ebene machten sie im Angesichte der Araber einen Halt von 9 Stunden, der nicht im Geringsten gestört wurde.

Die Stämme hielten die Gegend, wo man gewöhnlich über den Schiffa setzt, stark besetzt. Der General Berthezène setzte auf der Straße von Oran über diesen Fluß und kehrte nach Algier zurück, ohne irgend ein Hinderniß erfahren zu

Digitized by Google

haben. Dieser Zug gereicht der Festigkeit und Geschicklichkeit, welche dieser General dabei entwickelte, so wie dem Eifer, den einige unserer Korps dabei an den Tag legten, zur Ehre. Ein aus Pariser Freiwilligen bestehendes Bataillon vom 67sten Regiment, das von Arabern umzingelt war, zeichnete sich bei diesem Umstande durch seine gute Fassung und seine glänzende Tapferkeit aus. Dasselbe Lob haben die Suares, nämlich die aus Eingebornen gebildeten disciplinirten Truppen und die algierischen Jäger verdient.

Trotz der Ungunst der Umstände und der außerordentlichen Hitze, welche unsere Truppen auszustehen hatten, braucht man nur die Verluste, die wir auf den beiden gegen Medeah unternommenen Expeditionen erlitten haben, mit einander zu vergleichen, um daraus den Einfluß abzunehmen, den die Franzosen jetzt auf jene afrikanischen Völker ausüben. Bei der vom General Clauzel unternommenen Expedition hatten wir 162 Mann Todte verloren und 301 waren verwundet worden. Auf der jetzigen haben wir bloß 63 Mann verloren, welche getödtet wurden oder sich verirrten, und 192 Verwundete, während die Expedition nach den Flüssen Hamise und Masafran uns keinen einzigen Mann gekostet hat.

## 62. Bericht über die Vorfälle vom 17 und 18 Julius 1831. Paris, den 2 August 1831. *)

Die Araber in den Gebirgen östlich von Algier, ermuthigt durch die Räumung von Medeah, die, obwohl freiwillig von unserer Seite, dennoch ihnen ein Erfolg schien, versammelten sich in großer Anzahl.

Der Generallieutenant Berthezène ließ, um den Stämmen der Ebene eine Gelegenheit zu geben, den Unterschied des Benehmens der Araber gegen das unsrige zu beurtheilen, dieselben den Kampf beginnen.

*) Aus dem Moniteur vom 5 August.

Einer der Hauptscheiths der östlichen Gebirge, Benzamun, schlug sein Lager auf dem linken Ufer der Hamesa auf. Bis zum 17 Julius sah man nur einige Abtheilungen Reiter in der Ebene streifen, aber an diesem Tage setzte sich Benzamun an dem rechten Ufer des Haratsch. Von 10 Uhr Morgens ließ er die, vier Lieues von Algier entfernte Musterpachtung von 3000 Mann angreifen: dieß ist ein schlechter, von 150 Mann und einigen Stücken Artillerie vertheidigter Posten; die Brigade Feuchères rückte dahin, warf den Feind, der sich eilig zurückzog, und einen Theil seiner Todten zurückließ.

Am 18ten um 5 Uhr Morgens griffen die Araber aufs Neue an.

Der General Berthezène marschirte sogleich gegen den Feind, und warf ihn zurück, weit über seinen frühern Lagerplatz hinaus. Bald waren die Araber völlig zerstreut.

Ein anderer Trupp von 4 bis 500 Mann, der am Abend auf der Straße nach der Pachtung zurück gekommen war, um einige Artilleriewagen, die auf diesem Wege zogen, zu überfallen, wurde gleichfalls schnell in die Flucht geschlagen.

In diesen verschiedenen Gefechten hatte der Feind wenigstens 120 Todte und 300 Verwundete; unser Verlust betrug 7 bis 8 Todte und ungefähr 30 Verwundete.

## 63. Amtliche Nachrichten aus Algier vom 20 Julius bis 2 August 1831. Paris, den 13 August 1831.*)

Nach dem Gefechte vom 18 Julius, wovon wir in unserm Blatte vom 3 August**) Nachricht gegeben haben, erschien der Scheikh der Kabailen Benzamun nicht mehr, und die Straßen im Osten waren gänzlich frei.

Man hatte geglaubt, bei der Nachricht von dem Rückzuge dieses Chefs werde der Sohn des Erbeys von Tittery sich gleich-

*) Aus dem Moniteur vom 14 August.
**) Siehe den vorausstehenden Bericht.

Digitized by Google

falls zurückziehen. Dem war aber nicht so. Verstärkt durch einige Banden von Zeitun, durch einige Araberstämme von Bagdacli und Oreby, die von der benachbarten Provinz abhängen, streifte er noch mehrere Tage in geringer Entfernung von Algier umher. Ein anderer Stamm, den er erwartete, wurde auf dem Wege von den Truppen des Marabut von El Koleah, der uns treu geblieben war, geschlagen.

Am 20 Julius näherte er sich einem unserer Blockhäuser am Wadi-el-Kermes, da er aber lebhaft zurückgeworfen wurde, so schnitt er die Verbindungen zwischen Algier und dem Pachthofe ab, den er, gewarnt durch Benjamins Verlust, nicht anzugreifen wagte. Der Obristlieutenant marschirte an der Spitze eines Bataillons vom 20sten Regimente gegen ihn, tödtete ihm ungefähr 50 Mann und warf ihn in die Schluchten von Wadi-el-Kermes zurück. Der Obrist Urlanges, vom 30sten Regiment, rückte sodann aus dem Pachthofe hervor, und beschoß diesen verwirrten Haufen Araber, während er die Brücke zu gewinnen suchte, mit Kartätschen und Kleingewehrfeuer. Der Feind litt viel, dennoch zeigte er sich am andern Morgen wieder. Der General Berthezène machte Anstalt, ihm den Rückzug abzuschneiden, wenn er, wie am vorigen Tage, vorzudringen wagte. Auf seinen Befehl übernachtete der General Feuchères mit seiner Brigade im Pachthofe, und am 22sten rückte er selbst mit vier Bataillonen und fünf Kanonen dorthin, und geraden Wegs auf die Brücke los. Die Araber zogen sich, um nicht abgeschnitten zu werden, alsbald zurück. Einige Granaten, die ihnen auf dem Wege die Artillerie nachwarf, beschleunigten ihren Rückzug. Genöthigt, eine halbe Stunde lang unter dem Feuer der Tirailleurs des Generals Feuchères fortzuziehen, welche sich in sehr geringer Entfernung vom Wege hinter Gebüsch versteckt hatten, erlitten die Araber beträchtlichen Verlust. Der General Berthezène drängte sie über zwei Stunden weit auf der Straße von Blida bis zum ersten Brunnen, und ließ sie dann von seiner Reiterei, die eine große

Anzahl niederhieb, bis Buffarik verfolgen. Sie zerstreuten sich in allen Richtungen. Man hatte ihnen wenigstens 800 Mann getödtet und verwundet. Unter den erstern befanden sich, nach der Schönheit ihrer Waffen zu schließen, einige Personen von Bedeutung. Wir hatten ungefähr 20 Todte und 100 Verwundete.

Die Ebene ist von den Arabern und Kabailen ganz gesäubert. Diese Krisis, welche man als beendigt ansieht, wird wahrscheinlich den guten Erfolg haben, diesen Völkerschaften das Unnütze ihrer Kämpfe gegen uns zu beweisen.

Briefe vom 2 August sagen, daß man bis dahin keinen Araber mehr gesehen habe, und daß die Märkte eben so gut und selbst mehr als früher versorgt seyen.

## 64. Amtliche Berichte aus Algier vom 12ten — bekannt gemacht Paris, den 31 August 1831. *)

Amtliche Berichte vom 12 August melden, daß die vollkommenste Ruhe fortwährend in der Umgegend von Algier herrscht. Die Vorräthe kommen im Ueberfluß in dieser Stadt an, und die Kabailen und Araber strömen in Menge herbei. Der neue Aga der Araber hat den Eid des Gehorsams von allen umgebenden Stämmen empfangen. Nur einer ist ausgenommen, der inzwischen nicht wagt, sich zu rühren und den man leicht, wie man es für nöthig halten sollte, zur Unterwerfung bringen wird.

Am 11 August fand zu Herba-Djendell auf dem Ehellif, etwa einen Tagmarsch über Meliana hinaus, etwas links von der Straße von Oran, eine große Versammlung der verschiedenen Stämme dieses westlichen Theils statt, um über ihr künftig gegen die Franzosen zu beobachtendes Betragen zu berathschlagen. Man kannte zu Algier das Resultat dieser Berathschlagung noch nicht, wußte aber, daß der Marbaut und der

*) Aus dem Moniteur vom 1 September.

Emir von Meliana ihren Einfluß dabei zu unsern Gunsten anwenden sollten, und hatte Grund zu hoffen, daß die Beschlüsse friedlich ausfallen würden. In jedem Falle ist man gerüstet, diese Stämme, falls sie es zu Feindseligkeiten kommen lassen wollten, gut zu empfangen.

Die Bewohner von Mustagan, einer der Hauptstädte des Beylicks von Oran, ließen dem General Berthezène sagen, daß ein maurischer und muselmännischer Bey wahrscheinlich zur Pazifikation dieser Provinz beitragen würde. Der General schickte daher den neuen Bey von Tittery, Sidi Mustapha Ben Hadschi Omar dahin, der kürzlich von Mediah zurückgekommen ist. Sidi Mustapha begleitet den General Faudoas, der bis zur Ankunft des Generals Boyer zu Oran kommandiren wird. Dieser zu einer angesehenen Familie gehörende Maure ist ganz unsern Interessen ergeben. Er ist im Beylick bekannt und steht in freundschaftlicher Verbindung mit mehreren mächtigen Scheikhs. Er spricht gut italienisch und dürfte dem General Faudoas bei seinen ersten Berührungen mit den angesehenen Einwohnern des Landes sehr behülflich seyn.

65. Halboffizielle Nachrichten über die Vorfälle in Bona vom 26 bis 29 September. Paris, den 21 Oktober 1831.*)

Die Einwohner von Bona, von den Truppen des Hadji-Hachmet, Beys von Konstantine, belagert, hatten von dem kommandirenden General des Besatzungskorps von Algier, Offiziere mit etwa 100 Zuaven und einiger Kriegsmunition verlangt.

Man schickte zuerst Lebensmittel nach dieser Stadt, die wegen der Blokade Hunger litt. Der Bataillonschef Huder ward mit 125 Zuaven, worunter etwa die Hälfte Eingeborne waren, dahin abgeschickt; ihm sollte noch eine beträchtlichere

*) Aus dem Moniteur vom 22 Oktober.

Digitized by Google

Truppenzahl folgen. Bei seiner Ankunft ward er als Befreier empfangen und besetzte die Kasauba, ein altes und großes Schloß, auf einer die Stadt beherrschenden Höhe liegend. Er beging aber die Unvorsichtigkeit, die Thore derselben offen zu lassen, und selbst dasjenige wieder zu öffnen, das auf das Feld hinaus führt, und schon seit mehr als einem Jahre verschlossen war.

Alles ging im Laufe von etwa zwölf Tagen ruhig zu. Die Landleute brachten mehr Vorräthe als gewöhnlich nach der Stadt; auf dem Markte herrschte Ueberfluß. Alle Bestrebungen schienen gegen den gemeinschaftlichen Feind gerichtet, als auf Einmal, am 26 September, Ibrahim, der vormalige Bey von Konstantine, der sich zu Bona befand, und bei Herrn Huder kein Mißtrauen erweckt hatte, sich in das Schloß einschlich und während der Abwesenheit des darin befehligenden Offiziers, sich desselben zu bemeistern wußte. Da Herr Huder zugleich von einem Theile der Einwohner der Stadt verrathen ward, so rief er seine Truppen unter die Waffen; er hatte aber leider versäumt, sie vereinigt zu halten und die Hauptpunkte zu besetzen, die seine Kommunikation mit den auf der Rhede vor Anker liegenden Briggs Adonis und Créole (Kapitän Huget und v. Peronne) gesichert haben würden. Er schlug sich muthig auf den Straßen mit den ihm übrig gebliebenen Soldaten und einem Theile der zu seinem Beistande herbeigekommenen Schiffsmannschaft der beiden Briggs.

Bei der Unmöglichkeit, sich gegen das Feuer des Schlosses zu halten, sah sich Herr Huder am 29 September Morgens genöthigt, sich an Bord der beiden Fahrzeuge zurückzuziehen. Er war eben im Begriff, sich mit seinem Haufen einzuschiffen, als ihn ein Schuß aus einer Donnerbüchse tödtete. Der Kapitän Bigot und zwei Soldaten von den Zuaven wurden ebenfalls in dem Kampfe in der Stadt getödtet. Die ganze Abtheilung, mit Inbegriff einiger Verwundeten, ward nach Algier zurückgebracht.

Digitized by Google

Dieſes Ereigniß iſt um ſo unglücklicher, da an demſelben Tage das zweite Bataillon der Zuaven, unter der Anführung des Kommandanten Duvivier, zur See vor Bona ankam. Dieſer Oberoffizier dachte, daß unter ſolchen Verhältniſſen die Landung ſeiner Truppen unnütz ſeyn würde, und kehrte daher nach Algier zurück. Die Offiziere und die Schiffsmannſchaft der Briggs verdienen alles Lob für den Eifer und die Tapferkeit, die ſie bei dieſem Anlaſſe bewieſen.

General Berthezène hat in Bezug auf dieſen Vorfall weitere Befehle erlaſſen.

66. **Königliche Ordonnanz, wegen Scheidung der Civil- und Militär-Geſchäfte der Niederlaſſung in Algier. Im Palaſt der Tuilerien, den 1 Dezember 1831.*)**

Ludwig Philipp, König der Franzoſen ꝛc. Heil allen Gegenwärtigen und Zukünftigen. Auf den Bericht unſers Präſidenten des Konſeils, Miniſters Staatsſekretärs des Innern, in Erwägung, daß wenn es in den erſten Zeiten nach der Beſetzung des Landes Algier nöthig geweſen, die bürgerliche und Militärgewalt in Einer Hand vereinigt zu laſſen, es gegenwärtig für die Wohlfahrt der Niederlaſſung wichtig ſey, daß dieſe Vollmachten getrennt werden, damit die Juſtiz, die bürgerliche und Finanz-Verwaltung in dieſem Lande einen regelmäßigen Gang nehmen können, haben Wir befohlen und befehlen, wie folgt:

Art. 1. Die Leitung und Aufſicht aller bürgerlichen Dienſte in Algier, ſo wie aller Finanzdienſte ſowohl in Bezug auf Geld als auf Materialien; ferner die Leitung aller Juſtizdienſte ſind einem Civilintendanten anvertraut, der unter den unmittelbaren Befehl Unſers Präſidenten des Konſeils und reſpektive unter die Befehle unſerer Miniſter des Aeußern, des Kriegs, des Seeweſens, der Finanzen, der Juſtiz, des Handels und der Kulte geſtellt iſt.

*) Aus dem Moniteur vom 14 Dezember.

Art. 2. Von der Bekanntmachung gegenwärtiger Ordonnanz in Algier an werden die Agenten dieser verschiedenen Dienste und die Civiltribunale unverzüglich unter die Befehle des Intendanten übergehen.

Art. 3. Bei dem Oberkommandanten der Truppen und dem Civilintendanten wird sich ein Verwaltungskonseil befinden, aus dem Oberkommandanten, Präsidenten, dem Civilintendanten, dem Militärintendanten, dem Generalinspektor der Finanzen und dem Domänendirektor bestehend. In Abwesenheit des Generalkommandanten wird der Civilintendant präsidiren.

Art. 4. Dieses Konseil wird sich auf die Zusammenberufung des Oberkommandanten, oder in dessen Abwesenheit auf die des Civilintendanten an den zwischen ihnen ausgemachten Tagen, oder jedesmal, wenn es einer oder der andere zum Bedürfnisse des Dienstes nöthig erachten wird, versammeln.

Der Generalinspektor der Finanzen oder der Oberbeamte dieses Departements, in dessen Abwesenheit zum Konseil berufen, wird die Verrichtung des Sekretärs versehen.

Art. 5. Unser Präsident des Konseils und unsere Minister des Aeußern, des Kriegs, des Seewesens, der Finanzen, der Justiz, des Handels und der Kulte sind mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

Im Palast der Tuilerien, den 1 Dezember 1831.

(Unterz.) Ludwig Philipp.

Durch den König: Der Präsident des Konseils, Minister Staatssekretär im Departement des Innern:

Casimir Perier.

---



Digitized by Google

## 21.

## Frankreich und Großbritannien. Vertrag zwischen diesen beiden Staaten zur wirksameren Unterdrückung des Sklavenhandels. Paris, den 30 November 1831. *)

Die Höfe von Großbritannien und Frankreich, von dem Wunsche beseelt, die Mittel, welche bisher zur Unterdrückung des verbrecherischen Sklavenhandels in Kraft waren, wirksamer zu machen, haben es für angemessen erachtet, einen Vertrag zu unterhandeln und abzuschließen, um einen so heilsamen Zweck zu erreichen, und haben zu dem Ende als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den Viscount Granville, Pair, Mitglied des Geheimen Rathes u. s. w.; und Se. Majestät der König der Franzosen den Generallieutenant, Grafen Sebastiani, Großkreuz der Ehrenlegion u. s. w.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel unterzeichnet haben. —

Artikel 1. Das gegenseitige Durchsuchungsrecht kann an Bord der Schiffe beider Nationen, aber nur innerhalb der nachbezeichneten Gewässer ausgeübt werden, nämlich:

1) Längs der westlichen Küste von Afrika vom Kap Verd bis auf 10 Grade südlich vom Aequator, d. h. von dem 10° südl. bis zum 15° nördl. Breite und dann bis zum 30° westl. Länge von dem Meridian von Paris an gerechnet.

2) Rund um die Insel Madagascar bis auf 20 Seemeilen von dieser Insel.

*) Aus dem Journal des Debats vom 26 Jänner 1832.



Digitized by Google

3) Auf dieselbe Entfernung von den Küsten der Insel Cuba.

4) Auf dieselbe Entfernung von den Küsten der Insel Portorico.

5) Auf dieselbe Entfernung von den Küsten Brasiliens. Es versteht sich indessen, daß ein verdächtiges Schiff, das von den Kreuzern entdeckt und auf das innerhalb des ihnen bezeichneten Raums von 20 Meilen Jagd gemacht wurde, auch noch jenseits dieser Gränzen durchsucht werden kann, wenn man dasselbe, ohne es je aus dem Gesichte verloren zu haben, in einer größern Entfernung von den Küsten erreicht.

Art. 2. Das Recht, Kauffahrteischiffe von einer der beiden Nationen in den bevor erwähnten Gewässern zu durchsuchen, soll nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Befehlshaber Kapitäns-, oder wenigstens Lieutenantsrang in der Marine haben.

Art. 3. Die Zahl der mit diesem Rechte zu bekleidenden Schiffe soll jedes Jahr durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden: die Zahl braucht nicht für jede Nation dieselbe zu seyn, aber in keinem Falle soll die Zahl der Kreuzer einer Nation das Doppelte der der andern betragen.

Art. 4. Die Namen der Schiffe und ihrer Befehlshaber sollen von jeder der kontrahirenden Regierungen der andern mitgetheilt werden, und gegenseitig soll man sich von allen hierbei stattfindenden Veränderungen Nachricht geben.

Art. 5. Instruktionen sollen entworfen und von beiden Regierungen gemeinsam für die Kreuzer beider Nationen angenommen werden, welche Kreuzer in allen Fällen, wo gemeinsames Verfahren nützlich scheinen mag, einander gegenseitig Beistand leisten sollen. Die zu dem gegenseitigen Untersuchungsrechte bevollmächtigten Kriegsschiffe werden von jeder der beiden Regierungen mit einer besondern Urkunde versehen seyn.

Art. 6. Wenn ein Kreuzer ein verdächtiges Kauffahrteischiff gejagt und eingeholt hat, so wird der kommandirende

Digitized by Google

Offizier, ehe er zur Untersuchung schreitet, dem Kapitän des Kauffahrteischiffes den besondern Befehl vorweisen, welcher ihm ausnahmsweise das Durchsuchungsrecht ertheilt, und im Falle dieser die Schiffspapiere als regelmäßig und das Verfahren als gesetzlich anerkennt, so wird er auf dem Logbuche des Schiffes bemerken, daß die Untersuchung nur in Kraft besagten Befehles stattfand; wenn diese Formalitäten vollendet sind, steht es dem Schiffe frei, seinen Lauf fortzusetzen.

Art. 7. Die Schiffe, welche genommen wurden, als solche, die den Sklavenhandel wirklich getrieben haben, oder verdächtig sind, zu diesem schändlichen Gewerbe ausgerüstet zu seyn, werden zusammt ihrer Mannschaft ohne Verzug der Jurisdiktion der Nation überliefert, zu der sie gehören. Es ist ferner wohl zu verstehen, daß sie nur nach den in ihren respektiven Ländern in Kraft bestehenden Gesetzen gerichtet werden können.

Art. 8. In keinem Falle soll das Durchsuchungsrecht gegen Kriegsschiffe beider Nationen ausgeübt werden. Die beiden Regierungen werden über ein eigenes Signal für ihre Kreuzer übereinkommen, welche mit diesem Rechte bekleidet sind, und dieß Signal soll keinem andern nicht mit diesem Dienste beauftragten Schiffe bekannt gemacht werden.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile laden die andern Seemächte ein, diesem Vertrage in möglichst kurzer Frist beizutreten.

Art. 10. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb eines Monats, oder früher wo möglich, ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris, den 30 November 1831.

(Unterz.) (L. S.) Granville.

(L. S.) Horace Sebastiani.

---



Digitized by Google

## 22.

## Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV Bande Seite 296 abgebrochenen Aktenstücke.)

### 84. Nachricht über die Verbrennung der griechischen Eskadre durch die eigene Hand der Griechen, am 13 August 1831. *)

In dem Augenblick als sich, am 30 Julius, die Hydrioten, in offenem Aufstande gegen die Regierung, des Arsenals und der Eskadre zu Poros bemächtigten, befand sich der russische Kontreadmiral Ricord allein, mit der Fregatte Fürstin Lowicz und zwei Briggs in den dortigen Gewässern. Die französische Fregatte, unter Kommando des Herrn de Lalande, und die englische, kommandirt von dem Kapitän Lyons, erschienen erst einige Tage später, kehrten aber bald wieder nach Nauplia zurück, wo die Kommandanten der gedachten Kriegsfahrzeuge, mit den Residenten ihrer respektiven Höfe (den HH. von Rouen und Dawkins) über die unter den obwaltenden Umständen zu ergreifenden Maßregeln Rücksprache pflegen wollten.

Mittlerweile erklärte Admiral Ricord, um zu verhindern, daß die Rebellen die griechische Flottille nicht nach Hydra führten und ihre Macht dadurch verstärkten, den Hafen von Poros in Blokadestand, und stellte an den beiden Eingängen zwei Briggs mit dem Befehle auf, kein griechisches Schiff in den Hafen einlaufen zu lassen. Da sich bald darauf eine griechische Korvette gezeigt hatte, gab ihr die russische Brigg Telemach Signale, sich zu entfernen. Da die Korvette dessen ungeachtet ihre Fahrt fortsetzte, detaschirte der Telemach eine Schaluppe gegen das griechische Fahrzeug, und als letzteres nichts-

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 13 September.

deſtoweniger immer näher kam, ließ der Offizier, der die Schaluppe kommandirte, wie ihm befohlen war, als Warnungszeichen einen Flintenſchuß abfeuern.

Dieſer Schuß war das Signal zum Anfang der Feindſeligkeiten; die griechiſche Korvette feuerte eine Lage gegen die ruſſiſche Brigg Telemach und wurde von der Landbatterie, unter welcher der Telemach vor Anker lag, und von den übrigen Forts unterſtützt, welche gleichfalls auf die andere ruſſiſche Brigg feuerten, ſo daß ſich die beiden ruſſiſchen Schiffe mit genauer Noth, nachdem ſie zwölf Mann, worunter zwei Offiziere, an Todten und gegen dreißig Verwundete verloren hatten, zurückziehen konnten. Dieß hat am 8 Auguſt ſtattgefunden.

Mittlerweile war ein franzöſiſches Kriegsfahrzeug von Nauplia vor Poros angelangt, und es wurden zwiſchen dem Admiral Ricord, den engliſchen und franzöſiſchen Offizieren, Maurocordato und dem Admiral Miaulis Konferenzen in der Abſicht eröffnet, die Uebergabe der griechiſchen Eskadre in die Hände der Marinekommandanten der drei verbündeten Mächte in ſo lange, bis man ſich mit der griechiſchen Regierung verſtändigt haben würde, zu erhalten; allein die Verhandlungen führten bei der Hartnäckigkeit, mit welcher ſich Miaulis jedem Plane dieſer Art widerſetzte, zu keinem Reſultat.

Endlich am 13 Auguſt nach einer nochmaligen Unterredung des von Nauplia gekommenen franzöſiſchen Offiziers mit Miaulis, bemerkte man vom Bord des Admirals Ricord, daß die griechiſchen Matroſen ſich auf Schaluppen einſchiffen und eiligſt von der Flottille entfernten, was zur Vermuthung Anlaß gab, daß dieß in Folge des Entſchluſſes, die Eskadre aufzugeben, geſchehe. Allein plötzlich ſtehen die Fregatte Hellas, die Korvette und die übrigen griechiſchen Kriegsfahrzeuge in vollen Flammen und fliegen mit einer furchtbaren Exploſion in die Luft. Miaulis hatte die Schiffe in Brand ſtecken laſſen, indem er lieber die griechiſche Marine zerſtören als ſie dem ruſſi-

Digitized by Google

schen Admiral, der alle Anstalten getroffen hatte, sich derselben mit Gewalt zu bemächtigen, überlassen wollte.

85. Proklamation des kaiserl. russischen Kontreadmirals Ricord, nach der durch den Admiral Miaulis veranlaßten Verbrennung der griechischen Flotte erlassen; am Bord der Fregatte, „Fürstin Lowicz," den 15 August 1831. *)

Die der Regierung Griechenlands von den Hydrioten zugefügten Beleidigungen führten mich nach Poros. Meine Absichten waren nicht feindseliger Art. Ich kam, um der Regierung den von ihr verlangten Beistand zu leisten und sie gegen die Folgen eines schrecklichen Verrathes zu schützen, in Gemäßheit der Wünsche meines erhabenen Souveräns und seiner Verbündeten, welche, gleich ihm, in Griechenland Ruhe und Ordnung zu bewahren und den einstweilen daselbst festgesetzten Zustand der Dinge aufrecht zu erhalten gesonnen sind.

Die Hydrioten, durch treulose Einflüsterungen verleitet und ihrer Pflichten gegen ihr eigenes Land uneingedenk, setzten die den verbündeten Mächten schuldige Ehrerbietung und Dankbarkeit hintan und verschmähten die Ermahnungen und Aufforderungen, welche ich vereint mit dem englischen und dem französischen Befehlshaber dieser Station an sie richtete. Sie ließen Irrthum auf Irrthum, Verbrechen auf Verbrechen folgen. Ja, sie gingen in ihrer Verblendung, in ihrem Wahnsinn so weit, daß sie gegen die unter meinen Befehlen stehenden Fahrzeuge Sr. kaiserl. Majestät Feindseligkeiten begannen.

Ein solches Verbrechen konnte und durfte nicht ungestraft bleiben. Ich rächte die eben so ungerechte als unbesonnene That an den Hydrioten, welche sich an Bord der beiden Korvetten befanden, von denen die kaiserl. Brigg „Telemach" angegriffen wurde, und auf das Gesuch der Einwohner von Poros,

*) Nach der Maltaer Zeitung aus englischen Blättern.

Digitized by Google

die es müde waren, die Ausschweifungen der Insurgenten zu ertragen, unterstützte ich dieselben in Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe zu Poros.

Aber noch gehen die Anstifter dieses empörenden Komplotts, welche allein für die der russischen Flagge zugefügte Beschimpfung verantwortlich sind, und die allein die ihrem Verbrechen gebührende Züchtigung erfahren müssen, ungestraft einher. Es war meine Schuldigkeit, die geeignetsten und strengsten Maßregeln zu ergreifen und die Folgen, welche sie sich selbst zugezogen haben, über ihre Häupter zu bringen, ohne ein irregeleitetes, aber unschuldiges Volk neuem Mißgeschick auszusetzen.

Ich beschloß daher, mich nach Hydra zu begeben und den Einwohnern zu erklären, daß ich so lange, bis sie mir die Urheber dieser der russischen Flagge angethanen Beleidigung auslieferten, die Insel mit der strengsten Blokade einschließen würde. Indem ich jedoch die Wünsche in Betracht zog, welche mir die Befehlshaber der englischen und französischen Streitkräfte zu erkennen gaben, faßte ich den Entschluß, die Ausführung dieser Maßregeln noch so lange aufzuschieben, bis mir die deßfallsigen Befehle meines erhabenen Souveräns zukämen.

Da ich indeß zu gleicher Zeit nicht zugeben kann, daß bewaffnete hydriotische Fahrzeuge frei und ungehindert den Archipelagus beschiffen, um die Inseln und den auswärtigen Handel zu berauben, so vereinige ich mich mit dem französischen und dem englischen Befehlshaber zu der Erklärung, daß keinem Kriegsschiffe, welches an der Insurrektion Theil genommen, die freie Schifffahrt gestattet werden kann, und daß alle solche, wenn sie auf der See angetroffen werden, in die Häfen, wo sie ausgelaufen sind, zurückgeschickt werden sollen; daß die Befehlshaber der verbündeten Mächte, um die Verbreitung des Aufstandes zu verhindern, alle Fahrzeuge, an deren Bord man Kriegsvorräthe, Waffen oder andere Artikel, welche die ge-

Digitized by Google

wöhnliche Ladung eines Staatsfahrzeuges ausmachen, vorfinden, als im Dienste der Insurrektion stehend betrachten und daß sie an den im Aufstande befindlichen Orten nur solchen Fahrzeugen die freie Schifffahrt gestatten werden, welche zur Verproviantirung der Inselbewohner erforderlich sind.

In Gemäßheit dieser durch gemeinsame Zustimmung angenommenen Grundsätze erkläre ich, daß ich, bis mir die Befehle zugekommen, um die ich bei meinem Hofe nachgesucht habe, die größte Thätigkeit und jede mögliche Strenge anwenden werde, um diese Maßregeln in Vollziehung zu bringen und die Ruhe des Archipels, so wie die Sicherheit des Handels und der Schifffahrt Rußlands, zu verbürgen. In dieser Absicht bin ich im Begriff, mich selbst vor Hydra zu begeben und die Streitkräfte zu verstärken, welche der französische und der englische Befehlshaber vor jener Insel aufzustellen, übereingekommen sind.

86. Cirkularschreiben des Präsidenten von Griechenland an die außerordentlichen Kommissäre und Civilgouverneure des Staats, die Vorfälle in Poros betreffend. Nauplia, den 15 August 1831.*)

Wir haben mittelst unsers Cirkularschreibens, sub Nro. 4055, die Ihrer Verwaltung anvertraute Provinz von der Frevelthat unterrichtet, welche die Hydrioten begingen, indem sie sich der Staatsfahrzeuge und des Marinearsenals zu Poros bemächtigt haben.

Ferner haben Wir zu deren Kenntniß die Erklärung gebracht, womit die Herren Residenten diese verbrecherische Handlung unverweilt gemißbilligt haben. —

Es ist nun Unsere Pflicht, das Land nicht in Unkunde über die Ereignisse zu lassen, welche sich seitdem bis jetzt zu Poros zugetragen haben, und Wir entledigen Uns derselben

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 27 August.

durch gegenwärtige Mittheilung, welcher Sie die größte Offenkundigkeit zu ertheilen angewiesen werden.

Die Kapitäne Lyons und Lalande, Befehlshaber der englischen und französischen Stationen, hatten, nachdem sie zu Poros zu dem Kontreadmiral Ricord gestoßen waren, den Häuptern der insurrektionellen Expedition dieselben Erklärungen wiederholt, welche die Herren Residenten bereits im Namen ihrer Höfe gemacht hatten. Sie forderten dieselben auf, sich zu entfernen und die Nationalschiffe, wie das Arsenal, der Regierung zu übergeben. Die Herren Maurocordato und Miaulis schützten die peremtorischen Befehle vor, welche ihnen die Gemeinde von Hydra ertheilt hätte, sich dieser Weisung nicht zu fügen, und diese Befehle wurden später durch eine zu diesem Behufe von Hydra nach Poros gekommene Deputation bestätigt.

Unter so bewandten Umständen segelten die Kapitäne Lyons und Lalande nach Nauplia, um mit den Herren Residenten und mit der griechischen Regierung Rücksprache über die Sache zu nehmen.

Der Herr Kontreadmiral Ricord blieb an Ort und Stelle und bewachte mit seiner Fregatte und einer seiner Briggs die große Einfahrt in den Hafen, während die kleine Einfahrt von einer zweiten russischen Brigg, dem Telemach, beobachtet wurde.

An dem Abend, welcher auf die Abfahrt der Kapitäne Lyons und Lalande folgte, versuchte eine von Hydra kommende Korvette durch die kleine Einfahrt in die Rhede zu gelangen. Die russische Schaluppe, welche von der Brigg mit der Weisung an die Korvette abgeschickt wurde, sich zu entfernen, wurde mit Flintenschüssen zurückgewiesen. Sogleich feuerten das Fort von Poros, welches durch niederträchtigen Verrath in die Hände der Insurgenten gelangt war, und die Korvette Spezzia, welcher sie sich bemächtigt hatten, gleichzeitig auf den Telemach. Nach einem beinahe zweistündigen Gefechte wurde die Korvette Spezzia entmastet, und die andere zur Rückkehr gezwungen.

Digitized by Google

Unsere Proklamation (sub Nro. 4154) hat bereits alle Provinzen von diesem beklagenswerthen Vorfalle, von der Frevelthat, welche denselben veranlaßte, und von den Wünschen in Kenntniß gesetzt, die wir hegen mußten, daß dieses traurige Ereigniß wenigstens dazu beitragen möge, die Menschen, welche durch schändliche Rathgeber auf der Bahn des Verbrechens fortgetrieben wurden, vom Rande des Abgrundes zurückzuhalten.

Indeß schienen die zu Poros versammelten Hydrioten, der blutigen Erfahrung ungeachtet, welche sie eben gemacht hatten, weit entfernt, auf ihre thörichten Entwürfe des Widerstandes oder auf die noch unsinnigern des Angriffs zu verzichten.

In Folge dessen erneuerten sie die Mannschaft der Korvette Spezzia, verstärkten die andern Fahrzeuge, und begehrten endlich von ihrer Gemeinde Sukkurs. Der Kontreadmiral Ricord erachtete es nunmehr erforderlich, selbigen in ihren Entwürfen zuvorzukommen, und sich der beiden Korvetten, welche in der Klosterbai lagen, zu bemächtigen. Die Brigg Ulysses erhielt die Weisung, diesen Auftrag zu vollziehen, während zwei russische Briggs das Fort beschießen sollten. Die Brigg Achilles, welche eben in dem Augenblicke von Nauplia anlangte, konnte jenen drei Fahrzeugen Beistand leisten. Einige Minuten reichten hin, die Korvette Spezzia in die Luft zu sprengen, die andre strich die Flagge.

Dieser mörderische Ausgang verbreitete Schrecken unter den Hydrioten. Von den Fahrzeugen des Kontreadmirals Ricord und den Truppen der Regierung, wovon ein Theil sich bereits im Besitze der die Stadt bestreichenden Anhöhen befand, in die Enge getrieben, begannen sie schon ihren Posten haufenweise zu verlassen. Am folgenden Tage nach der Zerstörung der Korvette Spezzia hatte Herr Miaulis nur noch 20 Mann an Bord der Fregatte.

Digitized by Google

Andrerseits verlangten die Porooten selber dringend, daß die Civilregierung in Begleitung einiger hundert Mann Truppen vom regulären Korps in die Stadt zurückkehren soll.

Wir können uns das Vergnügen nicht versagen, bei dieser Gelegenheit dem General Nikitas und dem Lieutenant Kallergi, welche die Truppen befehligten, dieses erste Zeugniß der Dankbarkeit zu geben, welche die Regierung ihnen wegen der Festigkeit, des Eifers und des Patriotismus schuldig ist, die sie bei der Vollziehung des ihnen vorgeschriebenen schwierigen Unternehmens an den Tag gelegt haben.

Da Herr Miaulis, wie wir oben erwähnt haben, nach und nach von allen den Seinen verlassen wurde, ließ er dem Herrn Kontreadmiral Ricord durch den Befehlshaber der französischen Brigg Grenadier, welche am vorhergegangenen Tage zu Poros angelangt war, und durch die Herren Sachturis und Sahini zu wissen thun, daß er bei der ersten feindseligen Bewegung, welche gegen die Hellas unternommen werden dürfte, dieses Schiff, so wie alle andern in seiner Gewalt befindlichen Fahrzeuge verbrennen würde.

Die Kunde von einem Entschlusse dieser Art, welcher der stupiden Barbarei der Leute, die ihn gefaßt haben, würdig war, bewogen den Admiral, sein Wort zu geben, daß er bis zur Ankunft seiner Kollegen, deren Abfahrt von Nauplia ihm bekannt war, und von denen er wußte, daß sie ohne Zweifel nicht säumen würden, zu ihm zu stoßen, um dieser ganzen beklagenswerthen Angelegenheit ein Ende zu machen, sich aller und jeder Feindseligkeit enthalten werde.

Man kam sonach über eine Anordnung überein, kraft deren die Dampfschiffe und die andern Nationalschiffe unverzüglich von den Hydrioten geräumt werden sollten; Herr Miaulis sollte bis zur Ankunft der Kapitäne Lyons und Lalande die Fregatte (Hellas) mit 50 Mann besetzt halten, endlich sollten die Truppen der Regierung, 150 Mann stark, in die Stadt Poros einrücken.

Digitized by Google

Diese Dispositionen waren am Morgen des 13 August zum Theil festgesetzt und in Vollzug gebracht. Alles schien daher eine eben so schnelle und befriedigende weitere Lösung anzuzeigen.

Der tapfere Kanaris drückte sich in einem Berichte, dem er an Se. Excellenz den Präsidenten richtete, einige Stunden später, auf folgende Weise aus:

„Poros am 13 August um 10½ Uhr Vormittags.
„Miaulis hat die Fregatte Hellas und die Korvette
„Hydra den Flammen überliefert. Möge der Urheber
„dieser Handlung einer abscheulichen Barbarei für im-
„mer der Verwünschung anheimgegeben seyn!"

Die Truppen haben die Stadt, die Forts und die noch vorhandenen Dampfschiffe besetzt. Auf diesen, dann im Arsenal, in den Magazinen hat man brennende Lunten vorgefunden, welche bereits an die Minen gelegt waren, die aus Poros einen Schutthaufen zu machen bestimmt waren; es scheint, daß es dem Miaulis und seinen Spießgesellen nur an einigen Augenblicken Muße gebrach, um dieses Werk der Zerstörung zu vollenden.

Dieß ist die gedrängte, aber genaue Darstellung der Ereignisse, deren Schauplatz Poros in diesen letzten Tagen gewesen ist.

Jeder Ausdruck, womit wir Thatsachen dieser Art charakterisiren wollten, würde unter ihrer scheußlichen Wahrheit und den Gefühlen des Schmerzens bleiben, die sie Uns einflößen, und welche die gesammte Nation mit Uns theilen wird.

Mögen die Unglücklichen, welche, nachdem sie ihr Wort gebrochen, schändlicherweise ihre mordbrennerische Hand an unsere aufblühende Nationalmarine gelegt haben, mögen sie jetzt, wie sie noch unlängst gethan, sich als die Vertheidiger der Einwohner des Archipels, als die Verfechter ihrer Rechte, die, wie sie vorschützten, von der Regierung verletzt worden wären,

Digitized by Google

ausposaunen; die Schmach, womit sie sich bedeckt haben, wird auch den Leichtgläubigsten die Binde von den Augen reißen.

Als wenn Alles dazu beitragen sollte, die Katastrophe vom 13 August noch empörender zu machen, so fand selbige in eben dem Augenblicke statt, wo sich die Befehlshaber der englischen und französischen Station bereits in der Nähe von Poros befanden, die Deklaration, worüber sie mit der griechischen Regierung übereingekommen waren, mitbrachten und gleich derselben von der besten Hoffnung beseelt waren, daß dieses Aktenstück dem Blutvergießen, der Zerstörung und vielleicht auch der unseligen Verblendung der Hydrioten ein Ende machen würde.

Wir werden nebst dieser Deklaration unverzüglich die Aktenstücke bekannt machen, die euch die weitern Maßregeln, welche die Regierung treffen wird, zur Kunde bringen werden.

Nauplia, den 15 August 1831.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

87. Ferneres Cirkularschreiben des Präsidenten an die außerordentlichen Kommissäre und Civilgouverneure des Staats. Nauplia, den 20 August 1831.*)

Es ist uns bewußt, daß die Revolutionäre, die sich auf Hydra konzentrirt haben, stets von demselben Schwindelgeiste der Thorheit und der Bosheit getrieben, lügenhafte Schriften verbreiteten, um die friedfertigen Bürger der Provinzen des ägäischen Meeres, des griechischen Festlandes und des Peloponneses irre zu führen, und auf Abwege zu leiten. Um Sie in den Stand zu setzen, die Bürger der Ihrer Verwaltung untergebenen Provinz ins Klare zu setzen, richten wir gegenwärtiges Umlaufschreiben an Sie.

Nach der Katastrophe vom 13 August wagten es die Hydrioten, mit Hintansetzung der wiederholten Erklärungen,

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 3 September.

welche die Herren Befehlshaber der verbündeten Nationen ihnen gemacht hatten, bewaffnete Fahrzeuge in den Archipel zu senden.

Diese Erklärungen lauten, daß die Befehlshaber der verbündeten Nationen keinem im Dienste der Insurrektion befindlichen Fahrzeuge die Seefahrt gestatten, daß sie diejenigen griechischen Fahrzeuge, welche nicht mit den erforderlichen Papieren von Seite ihrer Regierung versehen sind, als Insurgentenschiffe betrachten, und alle in diese Kategorie gehörenden Fahrzeuge, mit Ausnahme derjenigen, deren Fracht zur Verproviantirung der Bevölkerung der insurgirten Provinzen bestimmt ist, nach den Häfen, von denen sie abgefahren sind, zurückweisen werden.

Der Herr Kontreadmiral Ricord ist gegenwärtig mit den unter seinen Befehlen stehenden Schiffen in der Verfolgung der hydriotischen Fahrzeuge begriffen, welche im Archipel herumstreifen; und die Herren Befehlshaber der englischen und französischen Stationen lassen Hydra bewachen, um zu verhindern, daß keine anderen Fahrzeuge aus diesem Hafen in See stechen.

Wir zweifeln nicht, daß die Einwohner einiger Inseln des Archipels, die sich in die revolutionären Plane der Hydrioten haben hineinziehen lassen, wenn sie einmal von dem Schrecken, den ihnen die Gegenwart der hydriotischen Emissäre und die Rüstungen der Gewalt einflößen, befreit sind, unverzüglich wieder in die Bahn der Ehre und der Pflicht einlenken werden.

Binnen Kurzem werden sie, wie der übrige Theil der Nation, erfahren, welcher Schandthaten sich jene Unglücksmenschen, gegen die das Land einstimmig die gerechte Strenge der Gesetze fordert, schuldig gemacht haben.

Nauplia, den 20 August 1831.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

Digitized by Google

88. Proklamation des Senats an die Griechen, den Tod des Präsidenten J. A. Capodistrias und die Niedersetzung einer provisorischen Regierungskommission betreffend. Nauplia, den 27 September (9 Oktober) 1831.*)

Mit dem bittersten Schmerz und mit Thränen in den Augen theilt der Senat den Griechen die betrübende Nachricht mit, daß der Präsident von Griechenland, Johann A. Capodistrias, nicht mehr am Leben ist. Diesen Morgen gegen 6 Uhr wurde er, als er eben in die Kirche treten wollte, von den vatermörderischen und des Hasses der ganzen Nation würdigen Georg und Konstantin Mauromichali getödtet, von denen ersterer auf der Stelle die verdiente Strafe von den Händen des Volkes empfing. Dieses schreckliche und unerwartete Ereigniß versetzt den Senat und seine griechischen Mitbürger in die tiefste Betrübniß und macht es ihm zur Pflicht, schleunige Maßregeln zu ergreifen, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Zu diesem Ende und damit die Regierungsgeschäfte keine Unterbrechung leiden, hat der Senat, nach Anleitung des §. 15 des zweiten Dekrets der Nationalversammlung von Argos, eine provisorische Regierungskommission aus den Herren Augustin Capodistrias, Theodor Kolokotroni und Johann Coletti bestehend, niedergesetzt, und aus Dankbarkeit der Nation gegen ihren, ewigen Preises würdigen Präsidenten dessen Bruder Augustin Capodistrias zum Präsidenten dieser Kommission ernannt.

Der Senat wird unverzüglich die Attribute und Pflichten dieser Kommission näher bestimmen. Inzwischen fordert er sämmtliche Griechen auf, aus Liebe zum Vaterlande, und für die allgemeine Sicherheit und Ruhe, der Regierungskommission Gehorsam und Anhänglichkeit zu beweisen, indem von ihrem Patriotismus und von ihrer Klugheit, unter diesen schrecklichen Umständen das gemeinsame Wohl des Vaterlandes, sowohl im

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 5 November.

Digitized by Google

Innern, als in Rücksicht auf die auswärtigen Verhältnisse abhängt.

In Nauplia, den 27 September (9 Oktober) 1831.

Der Präsident des Senats: D. Tsamados.

In Abwesenheit des Sekretärs:

der Vizesekretär: Anagnostaki.

89. Schreiben des Herrn Eynard an den Redakteur des Moniteur, den Tod des Grafen Capodistrias betreffend. Paris, den 26 Oktober 1831.*).

Paris, den 26 Oktober 1831.

Graf Capodistrias ist ermordet; ich kann diese Worte nur unter dem tiefsten Schmerzgefühle niederschreiben; dieser tugendhafte Mann, der für sein Vaterland Alles geopfert, starb als Opfer einer besondern Rache. Man kennt noch kein Detail über dieses entsetzliche Ereigniß, das Griechenland seines größten Bürgers, der dessen einzige und wahre Stütze bei den Mächten gewesen, beraubt. — Die Griechen aller Parteien werden später den unermeßlichen Verlust, welchen sie erlitten, kennen lernen; sie werden bald einsehen, daß Graf Capodistrias unersetzbar ist, und prüfen sie dereinst, was er für sein Vaterland gethan, so werden sie ihn als der Menschen Besten verehren. — Griechenlands Präsident war ganz ein Mann nach der Weise der Alten; herb, streng, von unvergleichlicher Probität, der sich nie geltend zu machen suchte, der ungerechten Tadel verachtete, indem er sein ganzes Vermögen für Griechenland aufwendete und mit Strenge seine Plane zur Civilisirung seines Vaterlandes verfolgte.

Nie besaß ein Mann kostbarere Eigenschaften; er hatte viel Geist, war sehr unterrichtet, ein großer Arbeiter, von seltener Rechtlichkeit, einfachen Sitten, ohne Pedanterei und ohne Etiquette, und zu allen diesen Tugenden gesellte sich ein gänzliches Vertrauen in die Vorsehung. In seinen meisten Brie-

*) Aus dem Moniteur vom 27 Oktober.

Digitized by Google

Briefen, wo er von seiner Sorge für das griechische Volk spricht, endete er stets mit den Worten: Ich setze inzwischen alles Vertrauen in die Zukunft; Gott hat so sichtbar Griechenland beschützt, er wird es auch bei dieser Gelegenheit beschützen. Seine Korrespondenz ist ein Modell von Weisheit, Talent und Scharfsinn. Man kann sich von dem Allem, was er für Griechenland thun wollte und von aller seiner Sorgfalt für die Erziehung der Jugend — der einzigen und wahren Hoffnung Griechenlands, wie er sie nannte, — keinen Begriff machen. Aber seine Bescheidenheit und Selbstverläugnung waren so groß, und er fühlte eine solche Abneigung gegen Alle, die sich rühmen, daß er mir es stets verbot, irgend eine Stelle aus seinen Briefen in den Zeitungen abdrucken zu lassen, und ich erhielt Vorwürfe von ihm hinsichtlich derjenigen, die ich vor diesem ausdrücklichen Befehle einrücken ließ; man würde, wären diese Briefe bekannt, über alle, durch seine Administration bewirkten Verbesserungen und über alle die eminenten Eigenschaften dieses wackern Mannes erstaunen. Zum Unglücke für Griechenland machten ihn die in Europa aufeinander gefolgten Ereignisse zu lange vergessen. Die Mächte werden es bitter bedauern, daß sie dieses unselige Provisorium, welches Schuld an allem Uebel ist, das ich beklage, haben verlängern müssen. Ich stund seit einem Jahre auf glühenden Kohlen; ich sah die ängstlichen Bekümmernisse meines Freundes; was vermochten aber meine Anstrengungen, so vielen Hindernissen gegenüber.

Der Tod des Präsidenten ist eine Kalamität für Griechenland, ist ein europäisches Unglück; ich scheue mich nicht, dieses zu sagen, denn er war das Band des civilisirten Europa's mit Griechenland. Man glaube ja nicht den in einigen Journalen publizirten verläumderischen Artikeln; Graf Capodistrias hatte die unermeßliche Mehrheit der griechischen Bevölkerung für sich, er war von allen Bewohnern des Innern verehrt und geliebt. Ich behaupte (und fürchte nicht, von denen, welche das

Innere des Landes bereiset, widersprochen zu werden), der Präsident wurde daselbst als ein Vater betrachtet, und sein Tod wird allgemein betrauert werden. Die Feinde des Grafen Capodistrias, selbst die, welche die Insurrektion von Hydra begannen, werden nicht zögern, ihn zu bedauern: die Zukunft wird uns dieses beweisen.

Der Präsident war, in der ganzen Bedeutung des Wortes, ein höherer Mensch (homme supérieur), und selbst seine Fehler (ihn als Staatsmann betrachtet) waren Tugenden. Er hatte einen zu großen Abscheu vor Mangel an Probität oder Redlichkeit, als daß er die Intriganten und Verschwender schonen sollte, und daher kamen nothwendig seine Feinde.

Sollte man sich übrigens wundern, daß dieses erhabene Opfer seine Anschwärzer hatte, wenn selbst hier in Frankreich, nachdem kaum ein Jahr verflossen ist, bereits Männer, die seit 15 Jahren unwidersprechliche Beweise ihres Patriotismus und ihrer Anhänglichkeit für eine weise Freiheit gegeben, täglich von ihren frühern Freunden mit derselben Erbitterung angeklagt werden, wie sich einige Griechen den Grafen Capodistrias anzugreifen erlaubten?

Ich ende dieses Schreiben, indem ich als Beweis der Anhänglichkeit der Griechen an ihren unglücklichen Präsidenten eine jener zahlreichen Adressen zitire, die nach den Ereignissen von Koron an ihn gerichtet wurden. Sie ist im offiziellen Theil des Couriers von Griechenland vom 27 September enthalten.

Protestation des General en Chef und aller Chefs des Peloponneses:

Die Militärs des Peloponneses legen vor Gott und den Menschen die Gefühle ihres Schmerzes und Unwillens an den Tag, die der jämmerliche Zustand, in den kecke Intriganten das Vaterland stürzen, um zu dem von ihrem Privatinteresse gesteckten Zwecke zu gelangen, in ihnen erweckt.

Die griechische Nation war am Rande ihrer Vernichtung, als sie durch eine göttliche Eingebung das Steuer des Staatsschiffs in die Hände eines Mannes niederlegte, der die Geschicklichkeit und Fähigkeit besaß, sie unter der Aegide der verbündeten Mächte zu retten.

Die Geschicklichkeit dieses Mannes, seine Gerechtigkeit und seine väterliche Regierung unterdrückten gleich Anfangs die Unordnungen, die vor seiner Ankunft im Lande vorfielen, und die auf der See verübten Räubereien. Die zerstreuten, umherirrenden, unglücklichen und verzweifelten Griechen gingen wieder an ihren Herd zurück, die Nation fing an, sich moralisch und politisch zu bilden, und mit Riesenschritten zu ihrer politischen Wiedergeburt und ihrer gesellschaftlichen Civilisation vorzuschreiten.

Aber die Männer, die ihren Fuß nur in der Absicht auf den griechischen Boden setzten, ihre gehässigen Entwürfe, sollte dieß selbst auf den Trümmern des Vaterlandes geschehen, zu verwirklichen, nachdem sie sahen, daß die Regierung des Grafen Capodistrias ihre Plane vereitelte, nahmen nun zu Schmähungen und Verläumdungen gegen diese väterliche Regierung ihre Zuflucht, um einfache Menschen zu verführen und ihre Entwürfe zu vollziehen u. s. w.

(Nun folgen die Details über die verbrannte Flotte.)

Tief von diesem Unglück ergriffen, protestiren die Militärs des Peloponneses feierlich gegen diese Verräther, wer sie auch immer seyn mögen, und verlangen vor Gott, vor den drei großen Mächten, und vor der ganzen Welt, daß man sie vor Gericht ziehe u. s. w.

Diese feierliche Protestation ist an die Regierung gerichtet, die gebeten wird, sie drucken zu lassen, damit sie als Zeugniß der Unschuld des griechischen Volks diene und dazu beitrage, dem Letztern das hohe Wohlwollen der dasselbe beschützenden drei großen Mächte zu bewahren.

Tripolizza, den 3 (15) August 1831.

(Unterz.:) Th. Kolokotroni, D. Plapantas, N. Jatrokos, M. Anastasopoulos, A. Papatoris, M. Petrovas, G. Choliotis, Ch. J. Maskolos.

(Dann folgen noch gegen 100 andere Namensunterzeichnungen.)

Digitized by Google

Zum Schlusse kann ich mich nicht enthalten, noch einige Stellen des letzten Briefes des trefflichen Mannes, den ich beweine, anzuführen:

Nauplia, den 26 September 1831.

Einige Personen und einige Journale drücken sich nicht sehr zufrieden über die griechische Regierung aus, und ich wundere mich bei ihren politischen Meinungen nicht darüber. Inzwischen scheint mir das einzige unabweisliche Zeugniß das der Thatsachen zu seyn, und die Thatsachen beweisen, daß die Regierung von den Geschäften und vom Dienste nur diejenigen Personen entfernt hat, die veruntreuten oder gegen die gegenwärtige Ordnung der Dinge intriguirten, und sie zu stürzen strebten. General Schneider, der in Frankreich angekommen ist, wird, wie ich hoffe, Nachweisungen geben, die für die griechische Regierung nicht ungünstig lauten dürften.

Der Präsident setzt aus Anlaß der vorgefallenen Ereignisse hinzu: „Weder die Furcht vor den Intriguen und den Intriganten, noch die vor den langen Kolumnen einiger Journale werden mich von meiner Bahn ablenken; man mag sagen und schreiben, was man will; mit der Zeit werden die Menschen nicht nach dem beurtheilt, was man von ihren Handlungen gesagt und geschrieben, sondern nach dem Zeugnisse dieser Handlungen selbst. Stark in dieser Maxime habe ich in der Welt mit diesen Grundsätzen, bis zum nahen Erlöschen meines Lebens, gelebt und mich dabei wohl befunden; ich kann mich jetzt nicht mehr ändern, ich werde thun, was ich muß, geschehe was da will.

„Sie werden diesen langen Brief mit meinem Schmerze entschuldigen. Ich muß es sagen. Der Unglückliche, der den Grafen Capodistrias umgebracht, hat auch sein Vaterland ermordet."

Ich bin u. s. w.

(Unterz.) (J. G.) Eynard.

Digitized by Google

rens geistiger Flüssigkeiten ein Theil des Wasserdampfes von dem Dampfe des Alkoholes abgeschieden wird. Mit Abb. — Ueber die Verfälschungen, welche man mit dem Kochsalze vornimmt, ehe es in den Handel gebracht wird. — Ueber die Verfahrungsarten, wodurch man die Verfälschungen des Weizenmehls mit fremdartigen Substanzen entdeken kan. — Ueber einen Arbeit ersparenden Gerbeapparat. — Bericht über die Preise, welche die Société d'encouragement für Verbesserungen der Lithographie für das Jahr 1831 ausgeschrieben hatte. — Ueber die Anlegung von Obstgärten. — Miscellen. Leistungen eines Gurney'schen Dampfwagens. — Neu erbaute Dampfboote in England. — Dampfschiffahrt zwischen Bombay und Suez, und auf der Garonne. — Ueber das Berſten der Dampfkessel. — Verbesserungen am Nautical Almanac. — Sonderbarer Vorschlag zur Benuzung der Kraft der Ebbe und Fluth. — Bate's Instrument zur Erläuterung des Vorrükens der Tag- und Nachtgleichen. — Neue Methode, die Schlittschuhe an den Stiefeln zu befestigen. — Verwandlung von See- oder Salzwasser in reines Wasser. — Serbat's Verfahren, Silber von geringem Gehalte fein zu machen. — Verfahren, um dem Gußeisen das Ansehen von Messing zu geben. — Ausschneiden und Auspressen von zinnernen und silbernen Löffeln. — Neue Methode rostige Messer zu puzen. — Nachricht an alle, die bei Tische das Geschäft des Tranchirens verrichten müssen. — Entzündung der Platina. — Drukerlettern für Musikalien. — Zahl der in England im Jahre 1831 gedrukten Bücher. — Größe der Auflagen der Kalender in London. — Verbessertes autographisches Papier. — Maschine zum Kleideranmessen. — Verbesserung an den Baumwoll-Spinnmaschinen. — Verfall der Barchentweberei in Lyon. — Notizen über den Zustand einiger Industriezweige zu Lyon. — Handel und Fabriken in Australien. — Temperance-Societies und Abnahme des Verbrauchs von Branntwein. — Leistungen der Gesellschaften gegen Trunkenheit in Nordamerika. — Wissenschaftliche Anstalten in Nordamerika. — Wie Gewohnheit und Vorurtheil oft Verbesserungen und Fortschritte hemmen. — Tintenzeltchen, deren man sich statt der chinesischen Tusche bedienen kan. — Leder als Nahrungsmittel. — Amerikanische Maschine zum Auflesen des abgefallenen Obstes. — Quarz-Sand als Düngungsmittel. — Litteratur: a) Englische. b) Französische. c) Italienische.

## Zweites Maiheft.

Inhalt. Baillet's Bericht über die Entdekung von Sicherheitsmitteln gegen die Explosion der Dampfkessel. — Ettrick's verbesserter Dampfkessel. Mit Abbildungen. — Perkin's verbesserte Vorrichtung zur Erzeugung von Wasserdampf. Mit Abb. — Kneller's Verbesserungen an den Destillir-Apparaten. Mit Abb. — Street's Verbesserungen an dem Apparate zur Heizung von Gebäuden mit erwärmter Luft, zur Erhizung und Verdampfung von Flüssigkeiten, und zur Erhizung von Metallen. Mit Abb. — Maw's verbesserte Methode, Brennmaterial ohne Rauch zu verbrennen. Mit Abb. — Vorschläge zur bessern Behausung von Arbeitsleuten und Armen in England. Mit Abb. — Ein neuer Topf zum Kochen der Erdäpfel. Mit Abb.

Digitized by Google

— Neuer Apparat zum Wärmen und Lüften von Betten. Mit Abb. — Verbesserte Achsen und Büchsen für Wagenräder. Mit Abb. — Beschreibung einer neuen Maschine, um eiserne Stäbe zu Reifen für Wagenräder, Fässer und dergl. zu bilden. Mit Abb. — Hohle Eisenstangen der HH. Gandillot und Roy in Paris, für Schlosserarbeiten bei Gebäuden, wie Gitter, Geländer, Säulen, Altanen, Treppengeländer u. s. w., nebst Tabellen über die Versuche dieser hohlen Eisenstanaen. — White's neuerfundene Zählmaschine. Mit Abb. — Neue Methode, Tafeltische und andere Gegenstände zu befestigen. Mit Abb. — Amerikanische Art zum Fällen der Bäume. Mit Abb. — Davies's verbesserte Holzhake. Mit Abb. — Ueber eine verbesserte Klystierspritze und Magenpumpe des Hrn. Samuel Gray. Mit Abb. — Ueber die Anwendung der zerriebenen oder gepulverten Knochen als Dünger. — Bemerkungen über eine schnelle Bereitungsart des Chlorwassers. — Ueber das schnelle Sauerwerden des amerikanischen Semmelmehles, und über einige andere Fehler desselben, nebst Vorschlägen zur Abhülfe derselben. — Ueber die Entdekung des Kupfers im Brode und den Einfluß des mit Kupfervitriol versezten Brodes auf die Gesundheit. — Ueber die Runkelrübenzuker-Fabrikation in Frankreich. — Ueber die Verhütung der Bleikolik. — Ueber die Verwandlung der Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und der Cyanüre (blausauren Salze) in Ammoniak und in Ameisensäure. — Miscellen. Englische Patente. — Summer's und Ogle's Dampfwagen. — Faraday's große Entdekung der Umwandlung des Magnetismus in Elektrizität. — Fabrik von Spiegeln und gefärbten Gläsern mit parallelen Flächen. — Neue Maschine zum Schraubenschneiden und zum Drehen von Eisen und Stahl. — Ueber die Nähnadelfabrikation in Frankreich. — Preise, welche die Société d'encouragement für die Verbesserungen an den Sägmühlen vertheilte. — Englische Rezepte zur Bereitung eines wohlfeilen Bieres. — Liverpools Handel mit Irland. — Mittel gegen den Mehlthau. — Mittel um junge Bäume, deren Rinde abgefressen wurde, zu erhalten. — Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Himalaya-Ceder.

* * *

Von diesem sehr gemeinnüzigen Journale erscheinen wie bisher monatlich zwei Hefte mit Kupfern. Der Jahrgang, welcher mit einem vollständigen Sachregister versehen wird, macht für sich ein Ganzes aus, und kostet durch die Postämter und Buchhandlungen 9 Rthlr. 16 gGr. oder 16 fl. Münze.

---

[1210] In der Literarisch-artistischen Anstalt in München ist erschienen:

Beobachtungen bayerischer Aerzte über Cholera Morbus. Zweites Heft. Beobachtungen von Dr. Georg Kaltenbrunner. Preis 1 fl. 12 kr.

---

Digitized by Google

Buchbinderei
**H. Pantele**
85376 Massenhausen
Tel.: 08165 - 80121

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google